



N12<515930528 021



ubTÜBINGEN



Heesl

UB

ISSN 0035-7812

94. 95
1990 2000

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

TR

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Heinrich Chantraine, Pius Engelbert,
Paul Mikat, Konrad Reppen, Rudolf Schieffer, Walter Nikolaus
Schumacher, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer, Theofried Baumeister

BAND 94, HEFT 1-2

M3
rd2

1999



HERDER

ROM FREIBURG WIEN

Gh 2934

2
U
✓ 3

INHALT

Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448	1
Teilnehmer an der Autorenkonferenz Bischofslexikon 1198–1448	2
CHRISTIAN RADTKE: Haithabu, Jelling und das neue „Jenseits“ – Skizzen zur skandinavischen Missionsgeschichte	3
JOSEF RIEDMANN: Die Besetzung der Bischofsstühle von Brixen und Trient 1198–1448	35
ALOIS SCHMID: Die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern	55
MARIO GLAUERT: Die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland im 14. Jahrhundert	82
THOMAS VOGTHERR: Das Bistum Verden und seine Bischöfe im Großen Schisma	131
LUDWIG VONES: Papsttum und Episkopat im 14. Jahrhundert	149
ELKE FREIFRAU VON BOESELAGER: Henricus Steinhoff und sein Kreis – Karrieren zwischen Köln und Kurie	183

REZENSIONEN

HELMUT FLACHENECKER: DIRK SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung. – MARKUS MÜLLER, Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 44)	202
--	-----

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentz: Jutta Dresken-Weiland

Die »Römische Quartalschrift« erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 160,- DM; Jahres-Abonnement 268,- DM. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der »Römischen Quartalschrift«, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem »Lexikon für Theologie und Kirche«, 3. Aufl. Bd. I.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz: SatzWeise, Trier
Druck: WB-Druck, Rieden 1999

Bestellnummer 00160

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

ISSN 0035-7812

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Heinrich Chantraine, Pius Engelbert,
Paul Mikat, Konrad Repgen, Rudolf Schieffer, Walter Nikolaus
Schumacher, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer, Theofried Baumeister

94. BAND

1999

HERDER

ROM FREIBURG WIEN

INHALT

Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198-1418
 Teilnehmer an der Antikenkonferenz Bischofskonferenz
 Carsten Grottel: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches
 zur karolingischen Mission
 JÖNS ROEDER: Die Bischöfe
 Jahre 1198-1418
 ALBIN SCHMID: Die Bischofskonferenz
 MARIO GLAUCI: Die Bischöfe
 Eberhard, Pöchlinger, Eberhard
 Tilmann Voigt: Die Bischöfe
 Schmalz
 LUDWIG VON DER LINDEN: Die Bischöfe

IM AUFRAGE
 des Präsenzkollegiums am Campus Rumanus in Rom
 und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT
 Herausgegeben von
 Erwin Gatz, Klaus Gatz, Theodor Bäumler



Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentz: Jutta Dresken-Weiland

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 148,- DM; Jahres-Abonnement 248,- DM. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der „Römischen Quartalschrift“, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem »Lexikon für Theologie und Kirche«, 3. Aufl. Bd. I.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz: SatzWeise, Trier

Druck: WB-Druck, Rieden 1999

Bestellnummer 00160

Gh 2934

INHALT

AUFSÄTZE

Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448	1
Teilnehmer an der Autorenkonferenz Bischofslexikon 1198–1448	2
CHRISTIAN RADTKE: Haithabu, Jelling und das neue „Jenseits“ – Skizzen zur skandinavischen Missionsgeschichte	3
JOSEF RIEDMANN: Die Besetzung der Bischofsstühle von Brixen und Trient 1198–1448	35
ALOIS SCHMID: Die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern	55
MARIO GLAUERT: Die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland im 14. Jahrhundert	82
THOMAS VOGTHERR: Das Bistum Verden und seine Bischöfe im Großen Schisma	131
LUDWIG VONES: Papsttum und Episkopat im 14. Jahrhundert	149
ELKE FREIFRAU VON BOESELAGER: Henricus Steinhoff und sein Kreis – Karrieren zwischen Köln und Kurie	183
DENISE STEGER: Die bildliche Darstellung der vier großen lateinischen Kirchenväter vor ihrer Sanktionierung unter Papst Bonifatius VIII. im Jahr 1298	209
PIUS ENGELBERT O.S.B.: Heinrich III. und die Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046	228
MARTIN FABER: Frühneuzeitliche Kardinalprotektorate. Ein Projekt . . .	267
JOHANN PETER WEBER: Die Verbringung der Kulturgüter aus dem Kir- chenstaat und ihre Rückholung am Ende der Napoleonischen Ära . . .	275

REZENSIONEN

- HELMUT FLACHENECKER: DIRK SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung. – MARKUS MÜLLER, Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 44) 202
- HUBERTUS R. DROBNER: STEFAN HEID, Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West . . . 311
- RICHARD KLEIN: HEIKE GRIESER, Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.–7. Jh.) (= Forschungen zur antiken Sklaverei, Bd. XXVIII) 313
- ERWIN GATZ: RUDOLF REINHARDT, Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit, hg. von HUBERT WOLF im Auftrag des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Festgabe für Professor Dr. Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag. 315



Köln: Erwin Gatz

Verlag: J. B. Metzner

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448

1978 entschloß ich mich, ein biographisches Lexikon der deutschen Bischöfe von der Säkularisierung bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges herauszugeben. Erst später fiel die Entscheidung, es auf alle deutschsprachigen Länder zu erweitern und über die Lebensbilder der Diözesanbischöfe hinaus auch Biogramme aller Weihbischöfe und Generalvikare aufzunehmen. Der 1983 erschienene Band 1803–1945 fand dann ein so positives Echo, daß ich mich entschloß, das Werk nach rückwärts für das Gebiet des Heiligen Römischen Reiches fortzusetzen. 1990 erschien der Band 1648–1803, 1996 der Band 1448–1648. Das Werk soll 1999 mit dem Band 1198–1448 abgeschlossen werden und dann für einen Zeitraum von 750 Jahren lückenlos die Diözesanbischöfe aller Bistümer im Hl. Römischen Reich bzw. in den deutschsprachigen Ländern (ab 1803) erfassen. Vom Jahre 1448 an sind zusätzlich die Weihbischöfe und vom Jahr 1648 an die Generalvikare erfaßt. Für den Band 1198–1448 war das aufgrund der spärlichen Quellen- und Forschungslage nicht möglich. Er berücksichtigt 65 Bistümer, von denen ein Drittel im Zeitalter der Reformation unterging. Der relativ zügige Fortgang des Projektes wurde im Laufe der Jahre durch eine Reihe von Autorenkonferenzen begleitet. Die letzte dieser Konferenzen fand vom 26. bis 28. Februar 1998 in Rom statt. Die meisten dort gehaltenen Referate werden in diesem Heft veröffentlicht. Nach dem Erscheinen des Bandes für den Zeitraum 1198–1448 sind noch Ergänzungsbände über die Bistümer im Hl. Römischen Reich bzw. in den deutschsprachigen Ländern sowie über die Bischöfe der deutschsprachigen Länder seit 1945 geplant.

Mein Dank gilt allen, die im Laufe der Jahre zum Entstehen des Bischofslexikons beigetragen haben.

Erwin Gatz

Teilnehmer an der Autorenkonferenz Bischofslexikon 1198–1448

- Dr. Hans Ammerich, Speyer
Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Hannover
Dipl. Kfm. Anton Börner, Ingolstadt
Dr. Freifrau Elke von Boeselager, Bonn
Clemens Brodkorb, Rom
Prof. Dr. Louis Carlen, Brig
Dr. Felix Escher, Berlin
Prof. Dr. Dr. Ulrich Faust, Hildesheim
Prof. Dr. Helmut Flachenecker, Göttingen
Dr. Gisela Fleckenstein, Detmold
Prof. Dr. Erwin Gatz, Rom
Prof. Dr. Josef Gelmi, Brixen
Dr. Mario Glauert, Berlin
Prof. Dr. Johannes Helmraath, Berlin
Prof. Dr. Karl Hengst, Paderborn
Prof. Dr. Žlenka Hledíková, Prag
Dr. Burkard Keilmann, Worms
Anne-Kathrin Köhler M.A., Leipzig
Bischof Dr. Jan Kopiec, Oppeln
Dr. Michaela Kronthaler, Graz
Prof. Dr. Maximilian Liebmann, Graz
Prof. Dr. Alfred Minke, Eupen
Dr. Margit Müller, Magdeburg
Prof. Dr. Rainer A. Müller, Eichstätt
Christian Radtke M.A., Schleswig
Prof. Dr. Josef Riedmann, Innsbruck
Prof. Dr. Markus Ries, Luzern
Dr. Wolfgang Schaffer, Köln
Prof. Dr. Alois Schmid, Erlangen
Dr. Michael Scholz, Potsdam
Dr. Siegfried Seifert, Dresden
Dr. Christine Tropper, Klagenfurt
Dozent Dr. Peter Tropper, Klagenfurt
Prof. Dr. Thomas Vogtherr, Leipzig
Dr. Ludwig Vones, Köln
Dr. Stefan Weiß, Augsburg
Prof. Dr. Rudolf Zinnhobler, Linz

Haithabu, Jelling und das neue „Jenseits“ – Skizzen zur skandinavischen Missionsgeschichte

Von CHRISTIAN RADTKE

Zur Grundlinie von Missionierung hat schon Paul Hinschius in seinem kirchenrechtlichen Grundlagenwerk von 1878 die wichtigsten Züge aufgezeigt, wenn er sagte: „Die Missionsgeschichte des Mittelalters kann ... als die Geschichte der Gründung neuer Bistümer und Erzbistümer bezeichnet werden“¹. Im folgenden möchte ich die drei Stichworte: Missionsgeschichte, Erzbistums- und Bistumsgründung aufgreifen und zum einen für das Missionsfeld Nordeuropa mit dem Schwerpunkt Dänemark, zum andern für die Fallbeispiele Haithabu und Gelling skizzieren. Der Zugang ist möglichst interdisziplinär und bezieht, ohne fachspezifische Spezialprobleme zu diskutieren, archäologische Quellen ein. Entsprechend der Anfangsprämisse schließe ich meine Darlegungen mit der Verfestigung der skandinavischen Kirchenorganisation in einem System von Bischofssitzen im 11./12. Jh. und beginne mit einigen missions-theoretischen Überlegungen, die gleichzeitig das Handlungsgerüst für die weitere Vorgehensweise bieten.

Religionstheoretisch gesehen², trifft christliche Mission mit ihrem universellen Anspruch in Nordeuropa (wie im slawischen Raum) auf einen nach Kriterien der Gentilreligion organisierten Bereich. Dabei können hier zwei grundsätzliche methodologische Probleme nur genannt, aber nicht gelöst werden: Unser Wissen stammt aus einer Zeit und von Autoren, die bereits in christlicher Tradition stehen, und: auch im altnordischen Kulturkreis ist zwischen offiziellen und privaten ebenso wie sozial geschichteten Kultpraktiken zu unterscheiden. Die folgenden Bemerkungen sind deshalb auch immer auf kritische Differenzierung angelegt.

Der Totalitätsanspruch der christlichen Botschaft steht insgesamt gesehen in striktem Widerspruch zum heidnischen Denken, dessen Gesichtskreis sich vorrangig auf die eigene Gemeinschaft bezieht. Der Einzelne erfährt das schicksalhafte Wirken der Götter in erster Linie über seine kollektive Einbindung in

¹ P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Bd. 2 (Berlin 1878) S. 351. – Dieser Aufsatz geht auf den während der Tagung „Symposium Bischofslexikon 1198–1448“, 26.–28.2.1998, im Collegio Teutonico, Vatikan, Rom, gehaltenen Vortrag zurück und wurde für den Druck teilweise überarbeitet, ergänzt und mit den notwendigen Nachweisen versehen. Ich danke Herrn Prof. Dr. Erwin Gatz für die Einladung zur Tagung.

² H.-D. KAHL, Die ersten Jahrhunderte des missionsgeschichtlichen Mittelalters. Bausteine für eine Phänomenologie bis ca. 1050, in: Kirchengeschichte als Missionsgeschichte II: Die Kirche des früheren Mittelalters, hg. v. K. Schäferdieck (München 1978) 11–76; A. ANGENENDT, Die Mission im frühen Mittelalter, in: Bremen. 1200 Jahre Mission, hg. v. D. HÄGERMANN (= Schriften der Wittheit zu Bremen NF. 12) (1989) 61–86.

Familie, Siedlungsverband und ethnische Gruppe. Altnordischer Götterglaube und römisches Christentum stehen sich in den Glaubensinhalten diametral gegenüber. Befindet sich im Zentrum der christlichen Botschaft das zukünftige Gottesreich, sind einheimisch heidnische Vorstellungen zuerst auf das irdische Diesseits gerichtet. Dem Heil der Seele im Jenseits stehen Heil und Wohlergehen des Kollektivs im Diesseits gegenüber. Dafür haben die Götter zu sorgen: für gute Ernte als die materielle Basis des Lebens, für Kriegsglück und reiche Beute. Je mehr Wohltaten ein Herrscher seiner Gefolgschaft auf diese Weise garantierte, desto größer der Segen der Götter, desto unbestrittener die herrscherliche Stellung. Vor diesem Hintergrund werden sowohl die nordeuropäischen Beutezüge des 9./10. Jahrhundert an die westeuropäischen Küsten gesehen als auch die Thesaurierung großer Silberhorte, deren Geldwert nicht in den Wirtschaftskreislauf eingeführt wird, sondern eher als Demonstration des Einverständnisses mit der Götterwelt dient³.

Den Nordgermanen galt der Christengott deshalb anfangs als Gentilgott der missionierenden Franken und Sachsen und mußte sich als Heilsbringer in der Hierarchie der einheimischen Götter bewähren. Dabei wird das Merkmal der Gottesallmacht (*omnipotentia*) stark betont. In vielen Beispielen werden der Christengott und seine Vertreter aufgefordert, ihre Wirkkraft unter Beweis zu stellen. Deshalb das Eisenordel, das Widukind vor die Konversion König Haralds von Dänemark 965 schaltet, mit der denkwürdigen Formulierung „Christus sei zwar ein Gott, aber es werde noch andere Götter geben, deren Macht noch größer sei“⁴, deshalb in Birka die Regenprobe, bei der die Anhänger des Christengottes während eines Wolkenbruchs trocken blieben, und die verschiedenen Losorakel, in denen die Götter mit dem Gott konkurrieren, und deren für den Gott positiver Ausgang einmal so kommentiert wird: „Wollen unsere Götter uns nicht gewogen sein, dann ist es gut, die Gnade dieses Gottes zu besitzen“. Die Hilfe Gottes ist nützlich und vorteilhaft im irdischen Geschäft (*dei gratiam nobis in multis utilem probavimus*), seien es Gefahren auf der Reise oder bei der Eroberung einer feindlichen Burg (*quia potentissimum deorum nostri adiutorem habemus*). Dem Siegespender Christus, der sich, mit einem Psalmwort, „groß über alle Götter“ (*magnus super omnes deos*) erwiesen hatte, dankte man damals in Kurland, noch unbeholfen im Ritus, mit siebentägigem Fasten⁵.

Dieses Missionsziel, den eigenen Gott als überlegen zu erweisen, ist gleichsam

³ K. RANDSBORG, *The Viking Age in Denmark. The Formation of a State* (London 1980) 137–166.

⁴ Widukind von Corvey, *Res Gestae Saxinicae*, in: *Quellen zur Geschichte der Sächsischen Kaiserzeit* (= *AusgQ* 8) (Darmstadt 1971) III. 65: *Christus quidem esse deum, sed alios eo fore maiores deos, quippe qui potiora mortalibus signa et prodigia per se ostenderent*. – Ob offensives Aufeinandertreffen oder friedliche Konkurrenz: beides wurde als Machtprobe zwischen den beiden unterschiedlichen göttlichen Mächten verstanden; vgl. auch C.-M. EDSMAN, *Vikingar och Vite Krist. Om Religionsskiftet i Norden*, in: *Saga och Sed*, hg. v. L. Elmevik (= *Annales Academiae Regiae Gustavi Adolphi*) (Stockholm 1991) 37–49.

⁵ Rimbart, *Vita Anskarii*, in: *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches* (= *AusgQ* 11) (Berlin 1961) cap. 19, 27, 30.

zunächst negativ: eine Entpaganisierung, die, um die Ohnmacht der alten Götter zu beweisen, auch gewaltsame Zerstörung heidnischer Kultstätten einbeziehen kann, von Bonifatius und der Donareiche und der geplanten Zerstörung des zentralen Tempels im schwedischen Uppsala⁶ bis zur Zerstörung des zentralen Heiligtums der slawischen Wagrier auf dem Wienberg bei Starigard/Oldenburg⁷, und, ebenfalls um die Mitte des 12. Jahrhunderts, der Zerstörung des Haupttempels der Rügenlawen in Arkona⁸.

Das zweite – positive – Missionsziel besteht in der Taufe, der freiwilligen inneren Annahme des Christentums: in einem Maß von Freiwilligkeit indes, deren Grenzen zu politischer Opportunität oft fließend sind; das gilt insbesondere unter indirekter Nötigung durch einen militärisch und wirtschaftlich überlegenen Tauf-„Paten“⁹. Dabei sind die an den Taufempfang geknüpften Vorbedingungen nicht allzu streng: keine mehrjährige Vorbereitungszeit mit Einübung in christliche Lebensführung und schon gar kein 40tägiges Katechumenat in der Quadragesima vor dem österlichen Taufakt¹⁰. Die innere Konversion wird zugunsten des Glaubens an die sakrale Wirkkraft der Taufe zurückgestellt und einer zweiten Phase der Neophytenseelsorge überlassen, in der auf in christlichem Sinne verändertes Sozial- und Sittenverhalten eingewirkt wird. Kanonisch gesehen bildet die Taufe das Ende der Missionstätigkeit, dahinter gibt es kein Zurück, der Schritt ist irreversibel, und jeder Rückfall ins Heidentum ist Apostasie, zu deren Ahndung die schwersten Strafen erlaubt sind¹¹.

Entsprechend den beiden Missionszielen ist auch der Taufritus zweigeteilt, „zuerst Austreibung des Teufels und dann Einzug Jesu Christi“¹². Im Zentrum stand die Idee des geistlichen Herrscherwechsels. Das vor dem Taufakt abgefragte Glaubenswissen reduzierte sich auf das Paternoster und das Credo, das in die Volkssprache übersetzt war. Übersetzt hat man auch die Tauffragen nach dem Glauben an Vater, Sohn und Heiligen Geist und die drei Absagungen an den Teufel, wie sie etwa im altsächsischen Taufgelöbnis überliefert sind¹³.

Neben der Bekehrung des Einzelnen zielt mittelalterliche Missionsarbeit andererseits von vornherein auf Objektivierung im Außerpersönlichen durch

⁶ Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum*, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches (= AusgQ 11) (Berlin 1961) IV. 30.

⁷ Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum* (= AusgQ 19) (Berlin 1963) cap. 84.

⁸ Saxo Grammaticus, *Danorum regum Heroumque Historia*, Books X–XVI, Vol. 2, hg. und übersetzt v. E. CHRISTIANSEN (= BAR International Series 118, 1) (1981) 494 ff.

⁹ A. ANGENENDT, Taufe und Politik im frühen Mittelalter, in: FMSt 7 (1973) 143–168; DERS., Kaiserherrschaft und Königstaufe. Kaiser, Könige und Päpste als geistliche Patrone in der abendländischen Missionsgeschichte (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 15) (1984).

¹⁰ A. ANGENENDT, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter* (Darmstadt 1997) 463 ff.

¹¹ KAHL (Anm. 2) 52–59; DERS., Bausteine zur Grundlegung einer missionsgeschichtlichen Phänomenologie des Hochmittelalters, in: *Miscellanea Historiae Ecclesiasticae*. Congrès de Stockholm, Août 1960 (Louvain 1961) 50–90, 84.

¹² ANGENENDT (Anm. 10) 468.

¹³ W. BRAUNE – K. HELM, *Althochdeutsches Lesebuch*, 14. Aufl. (Tübingen 1965) 38–39.

die Schaffung eines institutionellen Rahmens. „Es ging dem Missionar in der Regel nicht nur um Taufe und Belehrung, sondern in mindestens ebenso starkem Maße um Gemeindebildung und Kirchengründung, d. h. um eine dauerhafte Fixierung des neuen Glaubensstandes in einer festen Sakralorganisation nach dem Vorbild der christlichen Mutterländer. Letztes Ziel war in jedem Fall die ‚Einkirchung‘ der missionierten Gebiete. Kirchliche Organisation aber ist im Mittelalter stets mit der Existenz bestimmter kanonischer Rechtsbezirke verknüpft, ist an feste Sakralstätten als Orte des Gottesdienstes, des Kultes, der kirchlichen Rechtspflege gebunden“¹⁴.

Entsprechend gentilreligiöser Vorstellung war mit der Taufe des Herrschers als des obersten Repräsentanten der heil- und segenspendenden göttlichen Mächte auch die Konversion der von ihm vertretenen Gruppe, im Fall etwa des dänischen Königs Harald Blauzahn, von dessen Konversion noch die Rede sein wird, eines ganzen Reiches, verbunden.

I.

Nachdem der Angelsachse Willibrord, von Friesland kommend, wo er auch nicht gelitten war, um 700 eine erste Missionsreise nach Dänemark¹⁵ unternommen hatte, dessen König Ongendus aber nicht überzeugen konnte, war an eine Fortsetzung der Dänenmission erst zu denken, als der Stammesverband der Sachsen dem karolingischen Reich eingegliedert war. Kaiser Karl beobachtete wohl aufmerksam die Vorgänge nördlich der neu gewonnenen Grenze an der Eider, wo mit König Göttrik ein militärisch und handelspolitisch außerordentlich weitblickender Herrscher an die Macht gekommen war, hielt aber Mission nach den sächsischen Erfahrungen in militärisch nicht unterworfenen Gebieten für aussichtslos. Immerhin ließ er für die transelbischen Sachsen – wohl in Hamburg – eine erste Kirche bauen. Schon mit Willibrord war die Nordmission durch Reichsinstanzen und Kurie mit öffentlicher Autorität ausgestattet worden.

¹⁴ J. PETERSOHN, Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17) (Köln – Wien 1979) 4.

¹⁵ Die Dänemarkmission und die Missionsgeschichte von Haithabu sind bereits verschiedentlich dargestellt worden; Diskussion der Quellen und Forschungsmeinungen nach einer älteren (W. SEEGRÜN, Das Papsttum und Skandinavien bis zur Vollendung der nordischen Kirchenorganisation [1164] [= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 51] [1967]) und einer neueren Arbeit (B. WAVRA, Salzburg und Hamburg. Erzbistumsgründung und Missionspolitik in karolingischer Zeit [= Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 179] [1991]); vgl. außerdem W. GÖBELL, Die Christianisierung des Nordens und die Geschichte der nordischen Kirchen bis zur Errichtung des Erzbistums Lund, in: Anfänge und Ausbau, Teil I (= Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 1) (Neumünster 1977) 63–104; O. GSCHWANTLER, Bekehrung und Bekehrungsgeschichte. IV. Der Norden, in: RGA, 2. Aufl., Bd. 2 (Berlin 1976) 193–205, mit allem. Lit. – Im folgenden werden nur noch spezielle und abweichende Angaben belegt.

Dieser Linie folgte auch Karls Sohn Ludwig, als 823 Erzbischof Ebo von Reims als erster mit päpstlichem Auftrag nach Dänemark geschickt wurde. Hier war der mächtige König Götrik 810 gestorben, und in den folgenden Thronkämpfen eröffnete sich 826 plötzlich eine ungeahnte Möglichkeit, durch die Taufe eines der Thronprätendenten innerhalb der weitverzweigten Dynastie auf einen Schlag einen großen Erfolg zu erzielen, und mit der Königstaufe nicht nur das ganze Volk nach sich zu ziehen, sondern auch politisch Einfluß zu gewinnen. Ein christliches Dänemark würde zwangsläufig die Oberhoheit des Imperators anerkennen.

Schon 814 hatte sich König Harald Klak unter den Schutz des Kaisers gestellt. Als seine Thronaussichten sich 826 verschlechterten, entschloß er sich zur Taufe, wohl, um den Kaiser noch eindringlicher zur Parteinahme zu bewegen¹⁶. Die Tauffeierlichkeiten vom 24. Juni 826 in der Pfalz Ingelheim und im Dom zu Mainz sind im zeitgenössischen Lobgedicht des Ermoldus Nigellus auf Kaiser Ludwig in seltener Ausführlichkeit überliefert. Sie sollen hier wegen ihres exemplarischen Charakters und weil sie sich nach neuerer Deutung durch E. Wamers¹⁷ auch im archäologischen Reflex wiedererkennen lassen, angeführt werden. Von diesem Ereignis nimmt auch die an ihren Hauptexponenten Ansgar geknüpfte Skandinavienmission ihren Ausgang. Die Darstellung der Taufe Harald Klaks gibt einen einzigartigen Eindruck von der symbolischen und zereemoniellen Tiefe und der Reichhaltigkeit der Beziehungen des fränkischen Reichs zu seinem nördlichen Missionsfeld. Die persönlich vom Kaiser, seiner Familie und den Großen des Reiches vorgenommene Taufe des Dänenkönigs und seiner Gefolgschaft mit anschließender Einkleidung und Übergabe aller Herrschaftsinsignien – Schwert, Krone, Schmuck, Pferden mit Zaumzeug – begründet sakral fundierte Beziehungen: Patenschaft und Adoption des Königs durch den Kaiser und Kommendation des Königs in die Hand seines Herrn; in den Worten der Quelle: „Nimm denn Kaiser mich hin und das Reich, das mir dienet, deinen Diensten mich weihen will ich aus eigenem Entschluß“, und „Mit dem fränkischen Reich eint sich das dänische fromm“.

Nach Abschluß der Zeremonie läßt Harald seine Taufgeschenke auf die Schiffe, den Benediktinermönch Ansgar aus Corvey als geistlichen Beistand in seiner Begleitung. Doch alle Pläne schlagen fehl. Harald kann sich in Dänemark nicht halten, wendet sich gegen seinen Paten, schließt sich dessen gegnerischem Sohn Lothar an, haust wieder als Wikinger und stirbt 20 Jahre später wohl im Westen. Sein Grab ist möglicherweise identisch mit dem sogenannten Bootkammergrab im südlichen Vorfeld des unter König Götrik aufgeblühten Fernhändlertreffpunktes Haithabu an der inneren Schlei. Dort sind unter einem Wikin-

¹⁶ A. ANGENENDT, Taufe (Anm. 9) 152–156.

¹⁷ E. WAMERS, König im Grenzland. Neue Analyse des Bootkammergrabes von Haiðaby, in: *Acta Archaeologica* 65 (1994) 1–56; DERS., The Symbolic Significance of the Ship-graves at Haiðaby and Ladby, in: *The Ship as Symbol in Prehistoric and Medieval Scandinavia*, hg. v. O. CRUMLIN-PEDERSEN – B. MUNCH-THYRE (= Publications from the National Museum. Studies in Archaeology and History 1) (Copenhagen 1995) 149–159.

gerschiff eine königsgleich ausgestattete Person mit zwei Gefolgsleuten – als Mundschenk und Marschall im Sinne fränkischen Hofzeremoniells interpretiert – und drei Reitpferden bestattet. Die meisten Teile der Grabausstattung stammen offensichtlich aus dem anlässlich der Taufe am fränkischen Hof erhaltenen Bestand, einige sind deutlich christlich signiert: das Schwertgefäß mit Kreuzen, Lebensbaumchiffren, Tiersymbolen der Schöpfung und im christlichen Sinne deutbaren Knotenmotiven, – „ein weiteres Beispiel frühkarolingischer Paradieses- oder Heilswelt-Ikonographie“¹⁸; der Holzeimer mit Kreuzfigurationen auf den Beschlägen, die an Weihekreuze auf Altarplatten gemahnen; – sicher ursprünglich kein Biereimer für das Gelage in Odins Walhal, sondern ein Behältnis für Weihwasser oder im Zusammenhang mit der Taufe selbst benutzt. Nach fränkischer Liturgie wurde der Täufling nicht mehr untergetaucht, sondern mit geweihtem Wasser übergossen.

Die Bestattungsform selbst mit Grabhügel, Schiff und Pferden ist im Kern indes ebenso heidnisch wie die zu vermutende Tötung der Gefolgsleute. Schiffsgräber sind im skandinavischen und angelsächsischen Frühmittelalter wohl bekannt und werden, auch mit interpretatorischer Hilfe auf gotländischen Bildsteinen, als Fahrzeuge des Toten für die Jenseitsreise angesehen. Das Schiff ist dabei das zentrale Symbol der militärischen Anführer innerhalb der wikingisch lebenden und handelnden Elite in Nordeuropa. Von dieser Re-Paganisierung her fällt in dieser Frühphase der Skandinavienmission auch ein Licht auf die Taufe selbst. Sie war von dänischer Seite offenbar lediglich als ein Akt zur Rettung der Herrschaft gemeint, keine echte Konversion. Dafür war es strukturell gesehen auch noch zu früh.

Dazu paßt die bittere zeitgenössische Überlieferung, daß viele Dänen sich im Frankenreich weniger aus Glaubensüberzeugung als der kostbaren Geschenke wegen taufen ließen. Als bei der Menge der Bewerber eines Tages die wertvollen weißen Taufhemden nicht ausreichten und minderwertiger Stoff genommen werden mußte, beschwerte sich einer der Dänen: „Schon zwanzigmal hat man mich hier gebadet und mir die besten und weißesten Kleider angetan, aber so ein Sack steht keinem Krieger, sondern einem Schweinehirten zu. Und wenn ich mich nicht meiner Nacktheit schämte, nachdem man mir meine Kleider weggenommen, aber nicht die von Dir gegebenen angelegt hat, könntest Du Deinen Schurz samt deinem Christus behalten“¹⁹.

Nach dem mit Harald gescheiterten Versuch wird Ansgar vom Kaiser zurückbeordert und im Frühjahr 830 nach Birka in Mittelschweden gesandt, dessen König Björn bei Ludwig selbst um Glaubensboten ersucht hatte. Birka war ein Fernhandelsplatz²⁰ nicht weit vom heutigen Stockholm, der – wie Haithabu für den Warenverkehr mit Westeuropa zuständig war – als Markt- und Messeplatz

¹⁸ WAMERS (Anm. 17) 14.

¹⁹ Notker, *Gesta Karoli*, in: *Quellen zur Karolingischen Reichsgeschichte III* (= AusgQ 7) (Berlin 1960) 321–427, II.19.

²⁰ Aus der Fülle der Literatur hier nur die Publikationsreihe: Birka. Untersuchungen und Studien, Bd. 1 ff., 1940/1943 ff.

die Güter aus dem osteuropäischen Raum sammelte und verteilte. Ebenfalls wie in Haithabu hatten vereinzelt Fernhändler dort bereits das Christentum in Friesland oder England kennengelernt und sich ihm angeschlossen. Die Kontakte schwedischer Kauffahrer mit fränkischen und angelsächsischen Handelszentren weisen nach Auskunft archäologischer Funde im übrigen weit vor das 9. Jh. zurück²¹. Dieser Kulturaustausch förderte zwar eine schwer faßbare christliche Unterströmung, bewirkte aber noch keine Christianisierung. Mission diente an beiden Plätzen vorerst vorrangig der geistlichen Betreuung christlicher Händler, die zu den wirtschaftlich führenden Gruppen zählten, wie wohl auch christlicher Sklaven am Ort. Der König selbst bleibt in beiden Fällen zunächst wohlwollend neutral, ohne den entscheidenden Schritt zur Taufe zu tun. In Birka gelingt es Ansgar vor allem, den königlichen Statthalter Hergeir zu gewinnen, anders als später in Haithabu, wo der comes vici Hovi als Anführer einer heidnischen Reaktion auftritt.

Nach diesem erfolgreichen schwedischen Test wird die Skandinavienmission auf eine neue Stufe gehoben. Kaiser und Reichssynode stiften nach Ansgars Rückkehr im Herbst 831 in Hamburg ein Erzbistum und bestellen zum Leiter den in Missionsfragen bei Dänen und Schweden inzwischen erfahrenen Corveyer Mönch Ansgar. Der hohe Reichsklerus stimmt zu, und Papst Gregor IV. verleiht ihm persönlich in Rom das Pallium und ernennt ihn zum päpstlichen Legaten *in omnibus gentibus Suononum siue Danorum nec non etiam Slauorum uel in ceteris ubicumque illis in partibus*, also für den gesamten skandinavischen und slawischen Missionsraum. Auf denkbar schmaler Basis – vier Taufkirchen im nordelbischen Sachsen: Hamburg, Meldorf, Schenefeld, Heiligenstedten, und einer cella: Welanao, dazu kommt als geistlicher und wirtschaftlicher Rückhalt das flandrische Kloster Turholt – muß sich das neu geschaffene Erzbistum alles selbst erst noch erarbeiten, vor allem natürlich die zum kanonisch einwandfreien Funktionieren existenziell notwendigen Suffragane.

Wenige Jahre später der Rückschlag, angesichts der permanenten kriegerischen Unruhe des Nordens und der strukturellen Schwäche des Erzsitzes eigentlich kaum zu verwundern, erfüllte Hamburg Anfang des 9. Jahrhunderts doch kaum die Kriterien einer civitas, die schon zur Errichtung eines Bischofsitzes gefordert waren und erst recht für den Metropolitan zu gelten hatten: 845 wird Hamburg von dänischen Wikingern geplündert und zerstört, Ansgar entkommt mit knapper Not nach Bremen und kann nur die Reliquien retten, alles, Kirchengesamtheit, Bücher, auch die vom Kaiser geschenkte Prachtbibel, wird ein Raub der Flammen. Im gleichen Jahr bricht auch die Schwedenmission zusammen.

Das Bistum Bremen war in eben diesem Jahr vakant geworden. Eine Mainzer Reichssynode bestimmt es 847 zum neuen Erzsitz; Kaiser Ludwig II. gerät darüber jedoch in Konflikt mit Köln, dessen Metropolitansitz Bremen zugeordnet ist. Die kirchenrechtlich abgesicherte und für das Mittelalter gültige Rege-

²¹ W. HOLMQVIST, Was there a Christian Mission to Sweden before Ansgar?, in: *Early Medieval Studies* 8 (1975) 33–55.

lung trifft 864 Papst Nikolaus I., indem er beide Sitze zum Erzbistum Hamburg-Bremen vereinigt, den Sitz nach Bremen verlegt und Ansgars nordische Legation bestätigt. In Hamburg wird später ein Domkapitel eingerichtet, das für den nordelbischen Sprengel zuständig ist. Damit war kirchenorganisatorisch die Grundlage für alles weitere Vorgehen gelegt.

II.

Von Bremen aus nahm Ansgar seinen Auftrag in verschiedenen Reisen erneut wahr. Sie führten ihn auch wieder nach Schweden. Wichtigster Ansatzpunkt wurde jedoch Haithabu in Süddänemark²². Nach schriftlichen Quellen – die skandinavischen und angelsächsischen sprechen von Haithabu, die fränkischen und sächsischen von Schleswig – wie insbesondere auch nach den über 100 Jahre andauernden archäologischen Untersuchungen gehörte der Platz zu den wichtigsten Verkehrs- und Wirtschaftszentren der Wikingerzeit in Nordeuropa. Seine Bedeutung verdankte er der verkehrsgeographisch wie handelspolitisch günstigen Lage zwischen den Verkehrssystemen der Nord- und Ostsee. Gelegen am inneren Ende der circa 40 km in das Landesinnere reichenden Ostseeförde der Schlei, war bis zu dem nordseebezogenen Flußsystem der Eider und Treene nur eine Landbrücke von circa 10 km zu überwinden. In Haithabu also nahm das Abendland mit dem Norden, nahm der karolingische mit dem skandinavischen Wirtschaftsraum Kontakt auf. War der eine vornehmlich an Rohstoffen interessiert – Pelzen, Sklaven und dem ebenfalls als Rohstoff benutzten geprägten arabischen Silber, das über die russischen Handelswege in großen Mengen in den Ostseeraum gelangte – deckten die skandinavischen Herrschaftseliten ihren Bedarf an Prestige- und Luxusgütern – kostbare Tuche, Waffen, Schmuck, Gläser und anderes Tischgeschirr etwa – aus den entwickelten Handelsplätzen des Südens und Westens. Haithabu lebt von diesen Fernbeziehungen. Seine Reichweite und Attraktivität waren in ein Netz gespannt, das von Nordnorwegen bis Byzanz, von Altladoga bis Dorestad in der Rheinmündung reicht.

Das zeigte sich – nach einer rund 100jährigen Vorlaufphase – bei der Überplanung und Neugründung des Ortes durch den dänischen König Göttrik, der im Jahre 808 die Kaufleute aus dem Fernhandelsplatz Rerik im slawischen Machtbereich – neuerdings wohl endgültig lokalisiert an der Wismarer Bucht²³

²² Aus der Fülle der Literatur hier nur wenige Titel: H. JANKUHN, Haithabu. Ein Handelsplatz der Wikingerzeit, 8. Aufl. (Neumünster 1986); DERS., Das Missionsfeld Ansgars, in: FMSt 1 (1967) 213–221; K. SCHIETZEL (Hg.), Berichte über die Ausgrabungen in Haithabu 1–33 (1969–1999); Chr. RADTKE, Haiðaby, in: RGA 14, 1999 (im Druck); W. SCHLESINGER, Unkonventionelle Gedanken zur Geschichte von Schleswig/Haithabu, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Festschrift für Karl Jordan (= Kieler Historische Studien 16) (Stuttgart 1972) 70–91; O. SCHEEL – P. PAULSEN (Hg.), Quellen zur Geschichte von Schleswig/Haithabu (Kiel 1931).

²³ M. MÜLLER-WILLE u. a., Ausgrabungen auf dem frühgeschichtlichen Seehandelsplatz von Groß Strömkendorf, Kr. Nordwestmecklenburg, in: Germania 75, 1 (1997) 193–221.

– zwangsweise an die Schlei umsiedelte, um die Warenströme zwischen Ostsee und Festland durch seinen Machtbereich zu leiten und davon zu profitieren. Im 9. und 10. Jh. entwickelte sich Haithabu/Schleswig auf einer von einem Wall umgebenen Siedlungsfläche von 24 Hektar mit rund 1000 Einwohnern zum größten Siedlungsplatz im skandinavischen Norden, topographisch organisiert in einem regelmäßig wie ein Gitternetz ausgelegten Straßenplan mit zumeist giebelständigen Häusern und einem ausgedehnten Hafenufer mit weit in das Wasser reichenden Landebrücken. Dazu kamen zwei große Bestattungsplätze und wohl auch Freiflächen für Marktbetrieb und feuergefährliche Handwerke.

Ein überregionales Zentrum am Rande der Ökumene mit einer derartigen Attraktion und Ausstrahlungskraft, hochgradig urbanisiert nach allen topographischen und ökonomischen Kriterien, ein komplex kommunizierendes System mit der Präsenz der zentralen Herrschaftsinstanz war als Umschlagzentrum für materielle und geistige Güter der gegebene Ansatzpunkt für die christliche Mission des Nordens. Dem Kaufmann folgte deshalb von Beginn an der Missionar auf dem Fuße.

Um 850 ist Ansgar wieder zur Stelle. Sorgfältig vorbereitet durch diplomatische Kontakte im Auftrag des Kaisers, erwirkt er von König Horich I., dem Zerstörer von Hamburg wenige Jahre zuvor, neben der Missionserlaubnis am Ort auch die Genehmigung zum Bau von Kirche und Priesterwohnung und – nach kurzzeitiger heidnischer Reaktion nach dem Tod des Königs 854 – von dessen Nachfolger Horich II. die Erlaubnis sogar zum Gebrauch einer Kirchenglocke; „das wäre früher den Heiden als Frevler erschienen“, wie Rimbert (32) vermerkt. Gleichzeitig – und das ist ein Novum – erlaubt der König auch die Glaubensverkündigung mit Kirchenbau und stationärem Seelsorger in Ribe. Dieser Platz an der dänischen Nordseeküste ist seit dem beginnenden 8. Jahrhundert spezialisiert auf den Handel mit der angelsächsischen Gegenküste²⁴.

Mit König Horich II. nimmt Dänemark zum ersten Mal mit dem Papst selbst Kontakt auf und tritt damit als eigenständiger Partner in das europäische geistliche Kulturgefüge ein: 864 übersendet er ein Geschenk nach Rom (*vovit Deo votum et sancto Petro*) und erhält von Papst Nikolaus eines der für die Germanenmission typischen Missionshirtenschreiben, in dem dieser seiner Freude Ausdruck gibt, daß der König schon vor der Taufe seinen Glauben kundtut und ihn seines Gebets um die endgültige Erleuchtung versichert. Hier ist, missionsstrukturell gesehen, ein markantes Stadium erreicht, kurz vor dem Übergang des Königs und seines Volkes zum neuen Glauben, wie es 826 mit Harald Klak schon einmal vollzogen schien und sich dann erst 965, 100 Jahre später, mit Harald Blauzahn erfüllen wird. Horichs Weigerung, den letzten Schritt zu tun, ist offenbar Ergebnis sowohl politischer als auch wirtschaftlicher Überlegungen: Die garantierte Kulturfreiheit in den beiden wichtigsten Fernhandelsplätzen seines Reiches verstärkte den Zustrom christlicher Kaufleute und verschaffte ihm durch ungehinderten und friedlichen Wirtschaftsaustausch mit dem christlichen Abendland die zur Aufrechterhaltung seiner königlichen

²⁴ Aus der Fülle der Literatur S. JENSEN, Ribes Vikinger (Ribe 1991).

Stellung notwendigen Prestigegüter; sie trug ihm gleichzeitig diplomatische Anerkennung der wichtigsten Machtträger Kaiser und Papst ein. Das persönliche Bekenntnis zu den Göttern der Väter sicherte ihm andererseits die Unterstützung der Aristokratie im eigenen Lande und erhielt ihm die Stellung als oberster Heilsträger. Diese Konstellation endete mit dem Tod ihrer Protagonisten Ansgar (866) und Horich II. (vor 873).

Eine tragfähige kirchliche Organisation und Infrastruktur wurde in dieser Phase der Individualmission im Norden indes nicht erreicht und wohl auch gar nicht erstrebt. Der Verfall der zentralen Gewalt im karolingischen Reich, die aufflammenden kirchenpolitischen Auseinandersetzungen zwischen den Erzbistümern Köln und Bremen und die verstärkten Wikingerzüge an alle europäischen Küsten ließen eine kirchliche, von politischer Kraft unterstützte Expansion jenseits der Reichsgrenzen nicht mehr zu. Wenn Saxo Grammaticus²⁵ um 1200 noch richtig informiert war, hat der dänische König die vermutlich letzte christliche Kirche in seinem Reich in Haithabu-Schleswig um 920 zerstört.

Eine neue Phase der Missionierung begann erst mit dem Wiedererstarken des Reiches unter den sächsischen Königen²⁶. Im Schutz und gleichsam im Sog des Eroberungsfeldzuges über die Nordgrenze des Reiches hinweg und nach Dänemark hinein, die König Heinrich I. 934 siegreich bis nach Haithabu führte, und in dessen Ergebnis dem unterlegenen König Gnupa die Taufe aufgezwungen wurde, zog Erzbischof Unni in königlicher Mission bekehrend durch die nordischen Länder und sammelte die Reste der christlichen Gemeinden. Bei einem Besuch im zentralen dänischen Königshof in Jelling in Mitteljütland konnte er zwar nicht König Gorm, wohl aber dessen Sohn und Mitregenten Harald für seine Sache gewinnen. Unni war ein letzter Nachfolger von Ansgars persönlicher Predigtmethode. Er kam auch nach Birka, wo er 936 starb.

Sein Nachfolger Adaldag hob die kirchliche Einflußnahme in den Norden hinein auf eine qualitativ ganz neue Stufe, indem er nicht mehr das einfache Predigtamt mit persönlicher Bekehrung, sondern eine weitgreifende Missionspolitik trieb, die bald schon in die Gründung von Bistümern mündete. Substrat dieser Vorgehensweise ist die politische und fiskalische Oberherrschaft des Reiches über Süddänemark, eine Region schwer zu definierenden Ausmaßes, die später *marca Danorum* genannt wird. Politische und kirchliche Integration des heidnischen Nordens in den *orbis christianus* werden deckungsgleich und erweisen sich in Gewinn und Verlust über das Jahrhundert hinaus aneinander geknüpft. Reichsmision wird identisch mit „kirchlicher Raumerfassung“ und „hierarchisch-sakraler Durchdringung“²⁷ nach den organisatorischen Bedürfnissen christlicher Kultpraktiken.

²⁵ Saxonis Gesta Danorum, hg. v. J. OLRİK – H. RÆDER (Kopenhagen 1931) S. 226.

²⁶ E. HOFFMANN, Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem deutschen und dem dänischen Reich für die Zeit von 934 bis 1035, in: 800 Jahre St. Petri-Dom zu Schleswig, 1134–1984, hg. v. CHR. RADTKE – W. KÖRBER (= Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I.33) (Schleswig 1984) 105–132.

²⁷ PETERSOHN (Anm. 14) 4.

Nachdem Papst Agapet II. nach Intervention des von König Otto nach Rom entsandten Abtes Hadumar von Fulda am 2. Januar 948 dem Hamburg-Bremer Erzbischof die in Ansgars Zeiten verliehenen Missionsprivilegien und das Recht der Bischofsordination bestätigt hatte, weihte Erzbischof Adalag die Bischöfe Horedus für Haithabu/Schleswig²⁸, Liafdag für Ribe und Reginbrand für Aarhus. Als Bremer Suffragane begegnen sie erstmals auf der Synode von Ingelheim am 6. Juni 948. Vermutlich sind sie am Tag der Synode in Ingelheim geweiht worden, in den Akten erscheinen sie zusammen mit den ebenfalls 948 geweihten Bischöfen von Brandenburg und Havelberg gleichberechtigt unter den 22 übrigen Würdenträgern. Dabei ist bei den gleichgerichteten Interessen eine zwischen allen beteiligten Mächten – Kaiser, Papst und Erzbischof – abgestimmte Vorgehensweise zu unterstellen. Inwieweit hierbei der dänische König Gorm († 958/59) einbezogen war, kann ebensowenig entschieden werden wie der Grad von Übereinstimmung oder Auseinanderklaffen von sakralem Anspruch und sakraler Wirklichkeit.

Christliche Kaufleute aus dem Süden und Westen mit ihrem Bedarf nach institutionell verfestigtem Kultleben werden um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Haithabu mit Sicherheit ein starkes Bevölkerungselement ausgemacht haben, von einer für die Bistumserhebung kanonisch geforderten Kirche ist 948 jedoch keine Rede. Nach Auskunft eines Augenzeugen, des moslemischen Handelsreisenden Ibn Jacub aus dem spanischen Tortosa, war die Christengemeinde in einer Stadtbevölkerung, die ausgesprochen pagane Tieropferpraktiken öffentlich demonstrierte, um 965 in der Minderheit²⁹. Die auf Adam von Bremen basierende Überlieferung ist christlich-euphorisch verfärbt und in Einzelzügen nachweislich falsch, und unmittelbare Reichsherrschaft in Haithabu, unter deren Schutzschirm die Bistumsgründung am ehesten denkbar wäre, läßt sich nur im Jahrzehnt zwischen 974 und 983 postulieren³⁰. Abgesehen von einer sächsischen Kolonie (*colonia Saxonum*) – und vermutlich auch Garnison in dieser Zeit – sind jedoch seit dem beginnenden 10. Jahrhundert auf archäologischem Wege in steigender Deutlichkeit sächsische Einflüsse erkennbar, so daß in diesen Jahrzehnten auf vielen Ebenen – politisch, kirchlich, wirtschaftlich – mit einem starken Druck aus dem ottonischen Reich nach Norden gerechnet werden kann.

²⁸ O. SCHEEL, Haithabu in der Kirchengeschichte, in: ZKG 50 (1931) 271–314; CHR. RADTKE, Anfänge und erste Entwicklung des Bistums Schleswig im 10. und 11. Jahrhundert, in: 850 Jahre St. Petri-Dom zu Schleswig 1134–1984 (Anm. 26) 133–160; DERS., Sliaswig (Schleswig/Haithabu), in: Series Episc (Stuttgart 1992) 96–116.

²⁹ P. ENGELS, Der Reisebericht des Ibrahim ibn Yaqub (961/966), in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, hg. v. A. von EUW – P. SCHREINER, Bd. 1 (Köln 1991) 413–422, 422.

³⁰ HOFFMANN (Anm. 26) 121; H. H. ANDERSEN, Die Haltung Dänemarks im Jahre 983, in: Zeitschrift für Archäologie 18 (1984) 101–106.

III.

Weder die um 850 unter Ansgar errichtete noch die Bischofskirche von 948 und die für 965 bezeugte Kirche in Haithabu sind archäologisch bisher eindeutig in den Blick gekommen. Da seit dem 8. Jahrhundert christliche Bestattungen nur noch bei Kirchen angelegt werden durften³¹, spricht manches dafür, die Kirche innerhalb des als christlich angesehenen Friedhofes in der Siedlung³² zu vermuten. Andere Überlegungen³³ sehen die Kirche in Ortskonstanz zu der ca. 500 m nördlich außerhalb der Siedlung gelegenen Feldsteinkirche des ausgehenden 12. Jahrhunderts, allerdings bisher ohne archäologische Verifizierung. Ein Kirchenbau des 9. Jahrhunderts ist in Dänemark bisher archäologisch nicht bekannt, die Holzkirchen von Tostedt östlich von Hamburg, die Königshofkirche in Jelling und die erste Bischofskirche in Lund aus dem ausgehenden 10. Jahrhundert könnten hier Anschauungsmaterial liefern³⁴. Unter dem Fundmaterial aus Haithabu ließen sich ein Rohguß und einige fertige Stücke von Fensterruten aus Blei, nicht wenige Fragmente von Fensterglas³⁵ und einige typische Stücke Dachblei³⁶ am ehesten einem solchen Bau zuordnen.

Eine Gruppe von Funden stammt eindeutig aus christlichem Kultmilieu; dazu zählt die aus dem Hafen geborgene große Bronzeglocke mit Klöppel und Schwungholz, die man gern mit der von Ansgar um 860 sicher eigenhändig geläuteten Glocke identifizieren möchte, wenn ihr Kupfer nicht aus dem Rammselsberg käme³⁷, der erst 965 für den Bergbau geöffnet wurde. Eine Anzahl von Zimbeln unter den Bodenfunden von Haithabu dürften ebenfalls christliche Kulturpraxis anzeigen. Kreuze unterschiedlicher Form und Funktion mit ihrem eindeutigen Aussageinhalt sind bekannt: Sargkreuze und Anhänger beispielsweise, sowie Scheibenfibeln mit rankenumschlungenen Kreuzmustern, die eine aus dem ottonischen Reich übernommene Trachtsitte anzeigen³⁸. Im Hafen

³¹ ANGENENDT (Anm. 10) 679.

³² JANKUHN, Haithabu (Anm. 22) 104 spricht von freien Plätzen innerhalb eines dicht mit West-Ost-Gräbern belegten Friedhofareals; hier sind Aufschlüsse nur von grabertopographischen Detailanalysen zu erhoffen.

³³ SCHLESINGER (Anm. 22) 87.

³⁴ C. AHRENS (Hg.), Frühe Holzkirchen im nördlichen Europa (= Veröffentlichungen des Helms-Museums 39) (Hamburg 1982); die schöne kleine Kirche von Hörning in Mitteljütland aus den 1060er Jahren ist im Museum Moesgaard bei Aarhus originalgetreu rekonstruiert worden.

³⁵ P. STEPPUHN, Glasfunde aus Haithabu, in: Berichte über die Ausgrabungen in Haithabu 32 (1998) 70 ff.

³⁶ H. DRESCHER, Metallhandwerk des 8.–11. Jahrhunderts in Haithabu aufgrund der Werkstattabfälle, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Teil 2, hg. v. H. JANKUHN u. a. (= AAWG.PH III.123) (Göttingen 1983) 174–192, 186.

³⁷ H. DRESCHER, Glockenfunde aus Haithabu, in: Berichte über die Ausgrabungen in Haithabu 19 (1984) 9–62; DERS., Glocke, in: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung, Bd. 2 (Hildesheim 1993) 348 f.

³⁸ H. VIERCK, Mittel- und westeuropäische Einwirkungen auf die Sachkultur von Haithabu/Schleswig, in: Archäologische und naturwissenschaftliche Untersuchungen an ländlichen und frühstädtischen Siedlungen im deutschen Küstengebiet vom 5. Jahrhundert v. Chr. bis

wurden 41 Patrizen zur Serienherstellung solcher und ähnlicher Schmuckstücke ausgegraben³⁹. Andere Objekte können Raubgut sein, aber natürlich auch von Sakralobjekten stammen, die am Ort in Funktion waren: der Nodus von einem irischen Bischofsstab, Plattenfragmente aus grünem Kaiserporphyr, doch wohl aus einem Tragaltar, und der geflügelte Lukas-Stier wohl von einer Buchdekelverzierung⁴⁰. Ob ein auf der Drehbank gefertigter Zinnteller⁴¹ und ein metalener Löffel mit flacher Laffe⁴² als Oblatenteller- und -löffel der Eucharistieliturgie entstammen, bleibt vorerst ebenso ungewiß wie die möglicherweise christliche Symbolbedeutung von Ankeramuletten⁴³.

Die lange Begegnungs- und Durchdringungsphase von römischem Christentum und traditionellem Götterglauben ist religionssoziologisch wie auch -symbolisch durch eine Vielzahl von Ambivalenzen gekennzeichnet. Wohl aber sind Götterglaube, Christianisierungsprozeß und Christentum an archäologischen Befunden und Funden erkennbar. Vom Bootkammergrab mit seinen repaganisierten christlichen Elementen war bereits die Rede. Brandbestattungen oder nord-südlich gerichtete Körpergräber sind immer jedenfalls nicht christlich gemeint gewesen⁴⁴. Walküendarstellungen⁴⁵, Schlangenamulette und Knotendrähte⁴⁶ stammen gewiß aus der autochthon einheimischen Vorstellungswelt, um nur wenige Beispiele für altnordische Glaubensvorstellungen zu nennen⁴⁷. Ein Fund von besonderer Aussagekraft ist ein silbernes Thramulett⁴⁸, mit Löwenarmlehnen und scheibenförmigem Knauf auf der trapezförmigen Rück-

zum 11. Jahrhundert n. Chr., Bd. 2, Handelsplätze des frühen und hohen Mittelalters, hg. von H. JANKUHN u. a. (Weinheim 1984) 366–422.

³⁹ E. WAMERS, Patrizze für Pektoralkreuz und Patrizze für Scheibenfibel, in: Bernward von Hildesheim (Anm. 37) 353f.; B. ARMBRUSTER, Goldschmiedehandwerk in Haithabu, in: Berichte über die Ausgrabungen in Haithabu 34 (1999) (im Druck).

⁴⁰ Alle diese Objekte in der Ausstellung im Wikinger Museum Haithabu, Dependance des Archäologischen Landesmuseums, Schleswig. – Ring: T. CAPELLE, Metallschmuck und Gußformen aus Haithabu, in: Berichte über die Ausgrabungen in Haithabu 4 (1970) 9–23, Abb. 6; geflügelter Stier: DERS., Der Metallschmuck von Haithabu, in: Die Ausgrabungen in Haithabu 5 (1968) Taf. 23.12; Porphyr: U. BRACKER-WESTER, Porphyrfunde aus Haithabu und Schleswig, in: Ausgrabungen in Schleswig. Berichte und Studien 7 (1989) 9–18.

⁴¹ DRESCHER (Anm. 36) 186.

⁴² Wikinger Museum Haithabu.

⁴³ M. KOKTVEDGAARD-ZEITZEN, Amulets and Amulet Use in Viking Age Denmark, in: Acta Archaeologica 68 (1998) 1–74, 31–33; DIES., Miniaturanker aus Haithabu, in: Berichte über die Ausgrabungen in Haithabu 34 (1999) (im Druck).

⁴⁴ M. MÜLLER-WILLE, Skandinavische Einwirkungen auf den Grabbrauch in Haithabu, in: Archäologische und naturwissenschaftliche Untersuchungen (Anm. 38) 424–432.

⁴⁵ H. VIERCK, Zwei Amulettbilder als Zeugnisse des ausgehenden Heidentums in Haithabu, in: Berichte über die Ausgrabungen in Haithabu 34 (1999) (im Druck).

⁴⁶ DRESCHER (Anm. 36) 188.

⁴⁷ D. ELLMERS, Die archäologischen Quellen zur germanischen Religionsgeschichte, in: Germanische Religionsgeschichte. Quellen und Quellenprobleme, hg. v. H. BECK u. a., Erg.-Bde RGA 5 (Berlin, New York 1992) 95–117.

⁴⁸ H. DRESCHER – K. HAUCK, Götterthrone des heidnischen Nordens, in: FMSt 16 (1982) 237–301; K. HAUCK, Formenkunde der Götterthrone des heidnischen Nordens. Zur Ikonologie der Goldbrakteaten, XXIX, in: Offa 41 (1984) 29–39, 36–39.

lehne ein miniaturisiertes Abbild des Salomon-Thrones, das eine hundertfache Verkleinerung eines in seiner Sitzfläche 1,10 bis 1,20 m großen und in der Rücklehne 1,50 m hohen hölzernen Thrones gewesen sein kann. Die gegenständig angebrachten Schwänen-Vögel als Bekrönungen der Eckpfosten scheinen dagegen eher in das einheimisch nordische Kultmilieu zu passen. Zusammen mit dem weiteren Grabinventar, unter anderem einem kreuzsignierten Anhänger, gehört dieses einmalige Thronamulett in die gemischtreligiöse Missions-epoche des 10. Jahrhunderts, in dem vielleicht ein real vorhandener hölzerner Bischofsthron als Odins Göttersitz rezipiert wurde.

Eine Gruppe von Kammergräbern, aufwendig gebaute und mit Beigaben reich ausgestattete Grabanlagen, die in manchen Fällen mit einem Wagenkasten, einem Schiff oder auch Pferdeopfern kombiniert sind, sind chronologisch recht eng in die erste Hälfte des 10. Jahrhundert zu legen. In der Spätzeit des Heidentums und schon aus der geistigen Auseinandersetzung mit dem Christentum hervorgegangen, wird diese Bestattungsart als bewußt pagane Rückbesinnung kriegerisch orientierter und am Fernhandel beteiligter aristokratischer Gefolgschaftsgruppen auf traditionelle Jenseitsvorstellungen und damit als Antwort auf christliche Glaubensimpulse verstanden⁴⁹. Orientierung und Beigabenlosigkeit von Körpergräbern sind nicht immer, aber in Haithabu seit dem mittleren 10. Jh. sichere Indizien für christliches Jenseitsverständnis.

Ein Sonderproblem bilden kleine hammerförmige Amulette, sog. Thorshämmer, die nicht selten mit Kreuzpunzierungen christlich „signiert“ sind, auch in Haithabu; dazu paßt eine ebenfalls in Haithabu zutage gebrachte Gußform, mit der Thorshämmer und Kreuze in zwei entsprechenden Formen parallel gefertigt werden können. Will man dieses Phänomen nicht als Synkretismus und religiöse Ambivalenz interpretieren⁵⁰ – die aus den schriftlichen Quellen mit der Primsignierung bekannt sind⁵¹, einer Art Vortaufe, die Umgang in paganen wie christlichen Milieus ermöglichte – bietet sich ein typologischer Deutungsansatz

⁴⁹ Zuletzt: E. ROESDAHL, *Cultural Change – Religious Monuments in Denmark c. AD 950–1100*, in: *Rom and Byzanz im Norden. Mission und Glaubenswechsel im Ostseeraum während des 8.–14. Jahrhunderts*, Bd. 1, hg. v. M. Müller-Wille (= AAWLM 3,1) (Mainz 1997) 228–248, 230 f.

⁵⁰ A.-S. GRÄSLUND, *Den tidiga missionen i arkeologisk belysning – problem och synpunkter*, in: *Tor 20 (1983–1985)* 291–313.

⁵¹ A. SANDHOLM, *Primsigningsriten under Nordisk Medeltid* (= *Acta Academiae Aboensis, Series A, Humaniora Humanistiska Vetenskaper, Socialvetenskaper, Teologi* 29.3) (Aabo 1965; die von RIMBERT (Anm. 9, cap. 24) bezeugte Katechumenentaufe und die weißen Taufkleider, mit denen sie „zum Himmelreich aufstiegen“, lassen sich in Haithabu vermutlich auch archäologisch belegen: In einer Reihe von Gräbern – sowohl sehr reich (Kammergrab 5/1964) wie arm ausgestattet (Grab 148/1960) – trugen die Toten ein „Taufhemd“ aus Schleiergewebe (I. HÄGG, *Textilfunde aus der Siedlung und aus den Gräbern von Haithabu, Berichte über die Ausgrabungen in Haithabu* 29 [1991] 272) wie es, zusammen mit anderen Grabtextilien, sich auch noch auf dem Friedhof des 11./12. Jh. unter dem Rathausmarkt in Schleswig beobachten läßt (I. HÄGG, *Grabtextilien und christliche Symbolik am Beispiel der Funde unter dem Schleswiger Rathausmarkt*, in: *Ausgrabungen in Schleswig. Berichte und Studien* 12 [1997] 85–146, 111–114).

an⁵², der in der Zeit des skandinavischen Glaubenswechsels in typologischem Muster den heidnischen Hauptgott Thor als *praefiguratio Christi* umdeutete und damit in umfassendem Sinne neutralisierte – wie etwa die Kreuze in Thors-hämmern. In dieser Sicht kann auch Thors oft dargestellter Fang der Midgardschlange mit der eschatologischen Überwindung des Bösen durch Christus gleichgesetzt und Sigurds Drachenkampf auf norwegischen Kirchenportalen in gleicher Weise gedeutet werden. Ähnliches spielt sich auf schwedischen Runensteinen des 11. Jahrhunderts ab: Phänomene allesamt, die in der Zeit des Glaubensumbruchs des 10. und 11. Jahrhunderts einen Versuch darstellen, die alt-nordische Götter- und Heroenwelt in die christliche Heilsgeschichte zu integrieren; wohl weniger von der Kirchenleitung als missionstaktische Doktrin verordnet, als vielmehr als Versuch der Bewältigung einer tief empfundenen Identitätskrise. Andererseits stellt der hierarchisch geordnete Götterhimmel der späten Heidenzeit vermutlich schon einen Reflex christlich-religiöser Vorstellungen dar⁵³. Hier deuten sich in der jahrhundertelangen geistigen Auseinandersetzung Überschneidungen und Durchdringungen an, die es unter den Leitthemen Kontinuität und Akkulturation oder Bruch weiter zu erforschen gilt⁵⁴.

Unsere Kenntnis von Verlauf und tragenden Kräften der Mission wird von der Quellenlage bestimmt. Aus der schriftlichen Überlieferung lassen sich als Hauptimpulsgeber das fränkische und dann ottonisch-salische Reich mit dem Erzsitz Hamburg-Bremen ausmachen. Das archäologische Material stimmt damit nur bedingt überein⁵⁵. Beriefe man sich als Indikatoren für Christianisierungsimpulse auf die im skandinavischen Raum gefundenen Kreuzanhänger unterschiedlicher Formen, würden Missionseinflüsse vom Kontinent neben

⁵² E. WAMERS, Hammer und Kreuz. Typologische Aspekte einer nordeuropäischen Amulettsite aus der Zeit des Glaubenswechsels, in: Rom und Byzanz im Norden (Anm. 49) 83–107; vgl. DERS., Thorshammer-Anhänger, in: Bernward von Hildesheim (Anm. 37) 350 f.

⁵³ Vgl. A. HULTGÅRD, Övergångstidens eskatologiska föreställningar, in: Nordisk Heden-dom. Et symposium, hg. v. G. Steinsland u. a. (Odense 1991) 161–168, und weitere Beiträge in diesem Sammelband.

⁵⁴ Neben einer Fülle von Einzelstudien (vgl. G. ANDERSSON, A struggle for control. Reflections on the Change of Religion in a Rural Context in the Eastern Mälaren Valley, in: Visions of the Past. Trends and Traditions in Swedish Medieval Archaeology, hg. v. H. ANDERSSON u. a. [Lund studies in Medieval Archaeology 19] [Stockholm 1997] 353–372; J. STAECKER, Searching for the Unknown. Gotland's churchyards from a Gender and Missionary perspective, Lund Archaeological Review 2 [1996] 63–86) ein integrativer Ansatz bei A. HULTGÅRD, Religiös förändring, kontinuitet och akkulturation/synkretism i vikingatidens och medeltidens skandinaviska religion, in: Kontinuitet i kult och tro från vikingatid till medeltid, hg. v. B. Nilsson (= Projektet Sveriges Kristnande. Publikation 1) (Uppsala 1992); J. P. SCHJØDT, Nogle overvejelser over begrebet „Religionsskifte“ med henblik på en problematisering af termens brug i forbindelse med overgangen til kristendommen i Norden, in: Medeltidens fødele, hg. v. A. ANDRÉN (Lund 1989).

⁵⁵ J. STAECKER, Bremen – Canterbury – Kiev – Konstantinopel? Auf Spurensuche nach Missionierenden und Missionierten in Altdänemark und Schweden, in: Rom und Byzanz im Norden (Anm. 49) 59–81; DERS., Legends and Mysteries. Reflections on the Evidence for the Early Mission in Scandinavia, in: Visions of the Past (Anm. 54) 419–454.

solchen aus dem anglo-sächsischen Bereich mit der Metropole Canterbury und, noch überraschender, aus dem ostkirchlichen Bereich mit dem Zentrum Kiev greifbar. „Könnten wir uns nicht auf die Geschichtsschreiber des 9.–12. Jahrhunderts stützen, würde es schwerfallen, auf der Basis der materiellen Hinterlassenschaften eine Mission der russisch-byzantinischen Kirche abzustreiten“⁵⁶.

IV.

In Dänemark fiel die Entscheidung im Jahr 965 mit der öffentlichen Konversion des Königs Harald Blauzahn. Zeitgenössische Hauptzeugnisse sind Widukind von Corvey (III.65) und die Monumente am Königshof Jelling⁵⁷. Bei Widukind werden in diesem entscheidenden Moment noch einmal die wichtigsten Argumente zusammengefaßt; die chronologischen: „Die Dänen waren von alters her Christen, dienten aber den Götzen nach heidnischer Weise“ und die strukturellen: der These „Christus sei zwar ein Gott, aber es werde noch andere Götter geben, deren Macht noch größer sei, da sie den Menschen größere Zeichen und Wunder durch sich kundtäten“, steht das Zeugnis gegenüber, „es gebe nur einen einzigen wahren Gott, ... die Götzen aber seien Dämonen und nicht Götter“. Nach dem von einem Glaubensboten Poppo siegreich bestandenen Eisenordel „*rex conversus Christum deum solum colendum decrevit, idola respuenda subiectis gentibus imperat*“. Mit diesem Schritt, die Geschichte vom Gottesurteil hier beiseite lassend, dagegen wohl mindestens einen Taufspender von Bischofsrang an seiner Seite, trat der König offenbar in eigener Initiative in das Bezugs- und Wertesystem des christlichen Abendlandes ein. Als König Harald den Glauben wechselte, war – wie O. Olsen lakonisch formuliert – „Dänemark für das Christentum reif“⁵⁸.

Die Taufzeremonie würden wir uns gerne genauer vorstellen. Sie wird an

⁵⁶ STAECCKER, Bremen (Anm. 55), 74; vgl. M. ROSLUND, Crumbs from the Rich Man's Table. Byzantine finds in Lund and Sigtuna, c. 980–1250, in: *Visions of the Past* (Anm. 54) 239–297.

⁵⁷ Widukind (Anm. 4); aus der Fülle der Literatur zum Jelling-Komplex hier nur das letzte zusammenfassende Werk: K. J. KROGH, Gåden om Kong Gorms Grav. Historien om Nordhøjen i Jelling, Vikingekongernes Monumenter i Jelling I (København 1993); weitere Literatur wird im Verlauf der Behandlung genannt. – Die folgenden Überlegungen zum Jelling-„Rätsel“ (s. o.) danken viel den anregenden Gesprächen mit meinem Schleswiger Kollegen I. Gabriel, der selbst seit langem (s. Anm. 92 und 65) zum Thema Jelling arbeitet und einen zusammenfassenden Text vorbereitet, – ohne daß er für mögliche Fehlbewertungen in diesem Beitrag mitverantwortlich wäre. – Ich danke ferner Herrn Prof. Dr. Olaf Olsen, Alrø, Dänemark, für kritische Durchsicht des Manuskripts und weiterführende Diskussion.

⁵⁸ O. OLSEN, Die alte Gesellschaft und die neue Kirche, in: *Kirche und Gesellschaft im Ostseeraum und im Norden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts*, in: *Acta Visbyensia* 3 (1969) 43–54, 50; zur Einordnung in europäische Zusammenhänge vgl. L. MUSSET, La pénétration chrétienne dans l'Europe du Nord, *Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo* 14 (Spoleto 1967) 263–325; E. ROESDAHL – D. M. WILSON, *From Viking to Cru-*

einem der neuen Bischofssitze vollzogen worden sein, wahrscheinlich kommt Haithabu am ehesten in Frage, vielleicht auch Aarhus, in dessen Bezirk der Königshof Jelling liegt, das aber wenig Profil gewinnt und Ende des 10. Jahrhunderts wieder eingegangen ist⁵⁹. Für den bei König Harald Klak 826 praktizierten zeremoniellen Aufwand mit Kaiserpatenschaft, Geschenken, Gastmälern und Jagden gibt es 965 keine Anhaltspunkte, nach allem Dafürhalten muß der Akt seinem gleichsam staatsrechtlichen Charakter gemäß jedoch hochrepräsentativ begangen worden sein. Das Erreichen eines der wichtigsten Zielpunkte der Skandinavienmission können auch Kaiser und Erzbischof nicht unberührt gelassen haben. Seltsamerweise ist ihre Reaktion aber nicht überliefert⁶⁰.

Die Taufurkunde stellte sich der König selbst aus. In einem Riesengrabhügel hatte er im Jahr 958/59 in seiner Hauptpfalz Jelling nach Altvätersitte seinen Vater Gorm begraben und vermutlich gleichzeitig mit dem Bau eines ebenso großen Hügels – möglicherweise für sich selbst – begonnen, der 970 fertig war⁶¹. Diese Monumente werden im Konversionsprozeß jetzt christlich-sakral „eingemeindet“, indem das Ensemble durch einen Kirchenbau⁶² und einen gewaltigen Runenstein⁶³ mit christlicher Ikonographie dem neuen obersten Heilsträger

sader. Scandinavia and Europe 800–1200 (Copenhagen, New York 1992); B. u. P. SAWYER – I. Wood (Hg.), *The Christianisation of Scandinavia* (Alingsås 1987).

⁵⁹ E. NYBORG, *Arusiensis eccl.* (Århus), in: *Series episc* 6,2 (Stuttgart 1992) 38–45; dort ist im 12. Jh. auch die Tradition der Taufe Haralds durch Poppo noch oder wieder lebendig; zu sehen etwa an der von einem Altar stammenden Darstellung der Taufszene in Preßblech (T. E. CHRISTIANSEN, *De gydne altre I. Tamdrup-pladerne*, in: *Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie* 1968, 153–205).

⁶⁰ In Bremen (ADAM [Anm. 6] II.3) hat sich eine sonst nicht bestätigte und in Grundzügen nachweislich falsche Version erhalten, nach der Harald, von Otto I. besiegt, die Einführung des Christentums gelobt hat, sich mit seiner Frau Gunhild taufen ließ und Haralds Sohn Sven vom Kaiser persönlich als Sven-Otto aus der Taufe gehoben wurde. Muß die kaiserliche Patenschaft auch als historische Fiktion verworfen werden (ANGENENDT, *Kaiserherrschaft* [Anm. 9] 276–280), gibt sie als Denkmuster des mittleren 11. Jh. eines „So hätte es sein sollen!“ doch einen historisch wertvollen Bezugsrahmen.

⁶¹ Baudaten zuerst bei K. CHRISTENSEN – K. J. KROGH, *Jelling-højene dateret. Kristendommens indførelse og Gorm den Gamles død*, *Nationalmuseets Arbejdsmark* (1987) 223–231. Der angenommene Baubeginn des Südhügels für 958 resultiert aus der Überlegung, daß der zu Gorms Gedenken doch nach allem Dafürhalten nach seinem Tode errichtete Runenstein exakt in der geometrischen Mitte zwischen den Mittelpunkten beider Hügel steht, sie beide also voraussetzt, oder mindestens die Markierung des Platzes durch den (bisher undatierten) zentralen Pfosten des Südhügels. Ein in der Literatur auch genanntes Datum 964 rückte in zu große Nähe zum erschlossenen Taufdatums Haralds 965 und verleihe diesem Akt des Strategen Harald einen hohen Grad an Spontaneität, – wollte man nicht Taufe und Baubeginn am Südhügel als zwei gleichzeitige Signale in unterschiedliche Richtungen – den deutschen Kaiser und die eigene eher traditionell gentil orientierte Gefolgschaft – verstehen und damit als Teile eines noch ausgefilterten Planes.

⁶² K. J. KROGH, *The Royal Viking-Age Monuments at Jelling in the light of recent archaeological excavations*, in: *Acta Archaeologica* 53 (1982) (1983) 183–216.

⁶³ E. MOLTKE, *Runerne i Danmark og deres oprindelse* (København 1976) 162–180, plädiert für die Gestaltung des Gesamtprogramms in einem Zuge.

unterstellt wird. Der dreiseitig gestaltete Runenstein mitten zwischen den Hügeln trägt Inschriften zum Gedenken seiner Eltern Gorm und Thyra, mit dem hinzugesetzten Autorensignet „der Harald, der ganz Dänemark und Norwegen für sich“⁶⁴ gewann und die Dänen zu Christen machte“. Die beiden Bildseiten tragen in antithetischer Darstellung das von Trinitätssymbolen „gezähmte“, von einer Schlange umwundene „Tier“ – das alte Heidentum – und eine monumentale Christusgestalt, die erste im Norden selbst geschaffene Darstellung des neuen Alleingottes. Mitten vor den Altar der neu errichteten Kirche translozierte er aus dem Primärgrab gleichsam in einem sekundären Taufakt seinen Vater Gorm, bekleidet mit einem von Goldlahn durchwirkten Gewand mit einem Gürtel⁶⁵, anatomisch gesehen ein etwa 1,73 m großer Mann im Alter von maximal 50 Jahren. Da dessen Gebeine bei der Translation offenbar bereits dekomponiert waren und in anatomischer Unordnung angetroffen wurden, hat man, eine Verwesungsdauer von ca. 20 Jahren vorausgesetzt⁶⁶, unter diesen Kriterien Kirchenbau und Umbettung auf ca. 980 anzusetzen. Bedenkt man, daß die Inschriftzeile vom Reichsgewinn erst nach der Vertreibung der deutschen Besatzung aus Dänemark und insbesondere Haithabu im Jahre 983 angebracht worden sein kann⁶⁷, die Reichstaufen-Zeile dieser aber epigraphisch nachgeschaltet ist, dann sind die Abläufe hinreichend deutlich – und werden zudem durch folgende Beobachtungen auch archäologisch gestützt: Auf den Friedhöfen der beiden Reichsburgen Trelleborg und Fyrkat wechseln in eben diesen Jahren um 980 die Bestattungsformen von vorchristlich-nordisch zu

⁶⁴ An dieser Formulierung ist herumgedeutet worden (E. MOLTKE, Jelling, The Jelling Monument in the light of the runic inscriptions, in: Jelling Problems. A discussion. Medieval Scandinavia 7 [1974] 183–208, 184f.), vor dem Hintergrund des frühmittelalterlichen „familiaren“ Herrschaftsverständnisses (ANGENENDT, Taufe [Anm. 9] 161), in dem Gut und Reich wie „Privateigentum der Königssippe“ betrachtet werden (K. BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter (= Gebhardt 1) 693–835, 712), ist diese Individualisierung „öffentlicher“ Belange nicht befremdlich.

⁶⁵ I. GABRIEL, Ein Herrschergürtel mit Sphaera in Jelling, in: Mare Balticum. Beiträge zur Geschichte des Ostseeraums in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Hoffmann (= Kieler Historische Studien 36) (Stuttgart 1992) 39–51.

⁶⁶ L. CHR. NIELSEN, Hedenskab og Kristendom. Religionsskiftet afspejlet i vikingetidens grave, in: Høvdingssamfund og Kongemagt, hg. v. P. MORTENSEN – B. M. RASMUSSEN (= Fra Stamme til Stat i Danmark 2. Jysk Arkæologisk Selskabs Skrifter 22,2) (Aarhus 1991) 245–267, 248.

⁶⁷ A. E. CHRISTENSEN, The Jelling Monuments, in: Medieval Scandinavia 8 (1975) 7–20; so auch NIELSEN (Anm. 66) 248; vgl. MOLTKE (Anm. 64) 186–202 und M. STOKLUND, Runesten, kronologie og samfundsrekonstruktion. Nogle kritiske overvejelser med udgangspunkt i runestene i Mammenområdet, in: Mammen, Grav, kunst og samfund i vikingetid, hg. v. M. IVERSEN, Jysk Arkæologisk Selskabs Skrifter 28 (1991), 285–297, 291, mit den runologischen Argumenten zur Herstellung des Steines in einem Zuge; die zweite Inschriftphase ist offenbar durch ein eigenes metrisches Muster vom vorhergehenden Text abgesetzt (N. Å. NIELSEN, The rune stones, in: Jelling Problems [Anm. 64] 180–182, 182); Argumente für die hier vertretene Zweiphasigkeit der Inschrift auch bei I. SKOVGAARD-PEDERSEN, Konge – småkonge – høvding – vasal. En vurdering af de skriftlige kilder, in: Mammen (ebd.) 321–328, 326.

christlich bestimmten⁶⁸, und gleichzeitig endet die Münzprägung in Haithabu und verlagert sich mit der Ausbringung einer Münzserie mit dem Christenkreuz höchstwahrscheinlich nach Jelling⁶⁹.

Es kommt noch eins hinzu: Am 20. Juni 965 verzichtete Kaiser Otto I. in einem Immunitätsprivileg auf die Einkünfte aus den dänischen Bistümern⁷⁰. Das setzt ihre Ausstattung voraus, ein Akt, der von einem dem Christentum fernstehenden König nicht denkbar ist, die Taufe also voraussetzt. Die Abläufe können jetzt in vorsichtiger Kombination historischer und archäologischer Überlieferung zu einem Modell verdichtet werden.

Nach meiner These hat König Harald Ostern 965 die Taufe genommen – am Osterfest als dem traditionellen frühchristlichen Tauftermin – hat diesen Schritt gleichzeitig kirchenorganisatorisch mit der Dotation der seit 948 bestehenden Bistümer untermauert und kräftige Signale zur Ernsthaftigkeit seiner Konversion in Richtung Bremer Kirchenführung und Kaiser ausgesandt, die der Kaiser am 20. Juni mit dem Verzicht auf alle Abgaben und Leistungen an den kaiserlichen Fiskus aus den Bistümern *in marca vel regno Danorum* honorierte. Die geistliche Bindung an den Erbfeind im Süden war im Lande gewiß nicht unumstritten. In pietätvoller Achtung des Väterglaubens und vermutlich um den traditioneller denkenden Adel zu beschwichtigen⁷¹, baute Harald den vermutlich schon 958 begonnenen Südhügel, an dem die Arbeiten zwischenzeitlich geruht hatten, bis 970 weiter aus und machte 968 durch großangelegte Befestigungsbauten an der Südgrenze⁷² gleichzeitig gegen das ottonische Reich mobil, Aktionen, die das Reich 974 mit der Eroberung und Besetzung der Region und seines Zentrums Haithabu beantwortete. Der neu gewonnene Ostseehafen an der nördlichen Peripherie des Reiches konnte indes nicht lange gehalten werden und ging nach einem vereinten slawisch-dänischen Aufstand 983 wieder verloren⁷³. König Harald hatte vorerst alles gewonnen: die politische und de facto auch die kirchliche Herrschaft im Lande. Erst jetzt konnte er legitimerweise in

⁶⁸ NIELSEN (Anm. 66) 249; ROESDAHLS (Anm. 49) 238 Verwunderung über pagane Bestattungen bei der Reichsburg Fyrkat nach Haralds Taufe bis in die 980er Jahre hinein löst sich mit der Annahme der „Reichstaufe“ 983, durch die erst Christentum für das Reich verbindlich erklärt wurde.

⁶⁹ G. HATZ, Zur Münzprägung in Haithabu, in: Archäologische und naturwissenschaftliche Untersuchungen (Anm. 38) 260–273, Abb. 131, 271.

⁷⁰ MGH D I 411, Nr. 294; vgl. HOFFMANN (Anm. 26) und N. REFSKOU, Det retslege indhold af de ottonske diplomater til de danske bispedømmer, in: Scandia 52 (1986) 167–210.

⁷¹ G. MÜLLER, Harald Gormssons Königsschicksal in heidnischer und christlicher Deutung, in: FMSt 7 (1973) 118–142, mit den interessantesten Hinweisen auf die Deutung von Haralds Beinamen „Blauzahn“ als „Kampfzahn“ und die königliche Ebernatur, die das sakrale Königtum paganer Prägung letztlich in die Aszendenz zu Odin stellt. Schon der Sicht des 11. Jh. erscheint Harald als Willkürherrscher (Gesta Cnutonis Regis, in: Scriptores minores Historiae Danicae, hg. v. M. CL. GERTZ, Bd. 2 (Kopenhagen 1922) 386–426, 390), der schließlich von einer offenbar gentilen Strukturen anhängenden Adelsopposition vertrieben wurde.

⁷² H. H. ANDERSEN, Danevirke og Kovirke (Aarhus 1998) 109–132; DERS. (Anm. 30) 103.

⁷³ HOFFMANN (Anm. 26).

eigenem Namen handeln, erst jetzt wird auch die Inschriftzeile auf dem Runenstein vom Gewinn ganz Dänemarks plausibel.

Ob der Kirchenbau in Jelling deshalb bereits nach der Taufe 965 begonnen wurde – wie durchweg datiert wird⁷⁴ – ist nicht nur unsicher oder unwahrscheinlich, sondern durch die neuen Datierungen jetzt auch ausgeschlossen: Die Wachskerze datiert die Graböffnung des Nordhügels und damit die Translation Gorms auf einen Zeitraum um 990⁷⁵ – in unserem chronologischen Schema also 983 – und Gorm wird, archäologisch verifiziert, in die erste einer Dreierfolge von Holzkirchen am Platz niedergelegt: eine Kirche, die folglich 983 errichtet wurde.

Wohl 983 also beginnt KönigHarald feierlich mit dem Bau einer Königsgrabkirche, in die er seinen Vater als nachträglich christianisierten Spitzenahn der Dynastie umbettet. Im formalen Ablauf der Handlungsschritte behandelt Harald seinen Vater dabei wie einen Heiligen: Der Auffindung (*inventio*) folgte die Erhebung der Gebeine (*elevatio*) und ihre Niederlegung (*depositio*) bei einem Altar⁷⁶. Eine Totenfürsorge im christlichen Sinne für seine Mutter Thyra wird dagegen nirgends diskutiert. Was spräche dagegen, Thyra an Gorms Seite in dem vermuteten Grab südlich der Kirchenachse zu erwarten? Offenkundig wurde das Inventar des väterlichen Grabes bei der Umbettung bis auf wenige (übersehene?) Metallreste der Zaumzeuggarnitur und eines Wagenkastens⁷⁷ ausgeräumt, die umfangreichen Textilien waren vielleicht bereits weithin vergangen, und im übrigen später offenbar darüber hinaus ausgeraubt. Wie sollte sonst der Negativbefund der Ausgrabung – denkt man nur an Waffen, Trinkgefäße, Reitausrüstung und Pferde einer zwingend zu erwartenden, reichhaltigen und der überaus großen Kammer adäquaten Fürstenausstattung⁷⁸ – anders plausibel erklärt werden?

⁷⁴ Zuletzt E. ROESDAHL (Anm. 49); vgl. K. KROGH – O. OLSEN, From Paganism to Christianity, in: Digging into the Past. 25 Years of Archaeology in Denmark, hg. v. St. HVASS – B. STORGARD, (Aarhus 1993) 233–236; die inhaltliche und chronologische Koppelung von Taufe Haralds, Errichtung des Runensteins und Kirchenbau zuletzt auch bei S. HORN FUGLESANG, Swedish Runestones of the Eleventh Century: Ornament and Dating, in: Runenschriften als Quellen interdisziplinärer Forschung, hg. v. K. Düwel (Erg.-Bde RGA 15) (Berlin, New York 1998) 197–218, 198 f.

⁷⁵ K. KROGH (Anm. 57), 235; H. ANDERSEN, The graves of the Jelling dynasty, in: Acta Archaeologica 66 (1996) 281–300, 296 f. warnt eindringlich vor der funktionalen Koppelung der Kerze mit der Graböffnung und findet auch weitere Argumente gegen die Translation.

⁷⁶ Vgl. K. GÖRICH, Otto III. öffnet das Karlsgrab in Aachen. Überlegungen zu Heiligenverehrung, Heiligsprechung und Traditionsbildung, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von G. ALTHOFF – E. SCHUBERT (= Vorträge und Forschungen 46) (1998) 381–430, 405.

⁷⁷ KROGH (Anm. 57) Abb. 16; vgl. S. EISENSCHMIDT, Kammergräber der Wikingerzeit in Altdänemark (= Universitätsforschungen zur prähistorischen Archäologie 25) (Bonn 1994) 114 f.

⁷⁸ Nieten, Nietplatten und Ringe dürften auf einen Wagenkasten deuten, Knochenreste auf Pferde, Riemenverteiler auf Zaumzeug (vgl. KROGH [Anm. 57]); zur reichen Ausstattung zweier beispielhaft untersuchter, mit dem Jelling Nordhügel zeitgleicher fürstlicher Grab-

Bei den archäologischen Untersuchungen enthielten das Grabinnere und der Bereich unmittelbar über der Kammer im Nordhügel hingegen einige hochrangige christliche Insignien: erstens ein kleines vergoldetes Hängekreuz⁷⁹; zweitens einen winzigen Silberbecher von 4,3 cm Höhe mit einer Verzierung aus zwei zeittypisch verschlungenen Schlangentieren und einer kastenähnlichen Figuration mit Klauenfüßen und beidseitigem Palmettenschmuck, die am ehesten einen Tragaltar⁸⁰ (oder einen Thronstuhl?) darstellen könnte; das Gefäß dürfte weniger für Hochprozentiges in Odins Gelage, sondern vielmehr als eucharistischer Kelch zu betrachten sein⁸¹; drittens eine Wachskerze⁸², zentrales Symbol des christlichen Taufritus wie Totenkultes⁸³; schließlich eine 15 cm hohe, bunt bemalte, hölzerne Christusfigur, offenbar aus einer größeren Schnitzarbeit⁸⁴. Diese deutlich christlich konnotierten Objekte können schwerlich aus der ebenso deutlich pagan konnotierten Bestattung Gorms von 958 stammen⁸⁵.

anlagen vgl. A. PEDERSEN, Søllested and Møllemosegaard. Burial customs in 10th-century Denmark, in: Rom und Byzanz im Norden (Anm. 49) 249–278.

⁷⁹ Die Herkunft ist nicht exakt geklärt; Fundort ist abgeräumtes Erdmaterial aus den Grabungen im Hügel, 1863; vgl. KROGH (Anm. 57) Abb. 50; 110 ff.

⁸⁰ Vgl. die Abrollung bei E. ROESDAHL, Vikingernes verden (København 1987) 196, die dem unbefangenen geschärften Blick wenig Wahlmöglichkeiten zur Interpretation des neben den Jellingtieren dargestellten „Kastens“ läßt; Altar, Schrein und Reliquienkasten bilden dabei ein geschlossenes Bedeutungsfeld. – Der Tragaltar mag die Kultpraxis an Haralds Jelling Pfalz vor der Errichtung der Kirche, d. h. der Pfalzkapelle, mit einem stationären Altarbau im Jahr 983 andeuten. Wenn die Brocken grünen Altarporphyrs in Haithabu nicht bedeutungslose Spolien sind, weisen sie als symbolischer „Fels Petri“ die Existenz solcher Portaitales im wikingerzeitlich christlichen Milieu nach (vgl. Anm. 40).

⁸¹ So bereits GABRIEL (Anm. 65) 46; die Funktionsansprache als Kelch bei T. CAPELLE, Zum Silberkelch von Jelling, in: Acta Archaeologica 55 (1984) (1986) 199–200, ohne Hinweis auf die Vorgängerarbeiten von S. ANJOU (Kungshögarna i Jellinge, in: Fornvännen 29 (1934) 1–22) und C. G. SCHULTZ (Jellingbægeret, vor ældste kristne kalk [Kuml 1952] 187–198); profane Funktion z. B. bei E. ROESDAHL, Viking Age Denmark (1982) 126.

⁸² KROGH (Anm. 57) 237 datiert Graböffnung und Kerze auf Haralds Taufe und ANDERSEN (Anm. 75) 296 f. auf Gorms Bestattung 958; die Wachskerze im über 10 Jahre älteren Grab von Mammen (970/71; B. LETH-LARSEN, Mammenlyset, in: Mammen. Grav, kunst og samfund i vikingetid, hg. v. M. IVERSEN (= Jysk Arkæologisk Selskabs Skrifter 28 [1991] 109–121) zeigt Gebrauchsspuren am oberen Ende und unten Spuren des Dorns aus Holz oder eher Metall, auf dem die Kerze angebracht war. Vermutlich hat sie während der Begräbnisfeier gebrannt und wurde danach in der Kammer – die Ausgrabung läßt auch die Deutung: über der Kammer zu – deponiert.

⁸³ ANGENENDT (Anm. 10) 418.

⁸⁴ I. MARXEN – E. MOLTKE, The Jelling Man and other paintings from the Viking Age, in: Medieval Scandinavia 12 (1988) 107–121; alle vorhandenen Fundstücke bei KROGH (Anm. 57) Abb. 16; weitere, dazugehörige Teile stammen aus Auffüllschichten des Hügels (DERS., Abb. 48, Abb. 133; 102 f., 223). Da eine andersgerichtete Bewegung ausgeschlossen ist, müssen sie von unten nach oben gelangt sein; da sie aber, wie im folgenden glaubhaft gemacht, erst 983 in die Kammer gelangt sein können, ist ihre Verlagerung in den oberen Hügelbereich als sekundär und als Ergebnis einer Such- oder Raubgrabung nach 983 zu betrachten.

⁸⁵ GABRIEL (Anm. 65) zieht die weitestgehenden Konsequenzen aus den christlich bestimmten Inventarteilen, indem er „Gorm als ‚christlichen‘ Herrscher“ behandelt.

Ein Hauptzeuge ist die Ikonographie des Miniaturchristus⁸⁶, die alle wesentlichen Details des Runenstein-Christus aufnimmt: das Allherrschersymbol im Sphära-Kreis um den Leib, das Trinitätssymbol in der Triquetra und wahrscheinlich sogar den Nimbus. Die Christusseite des Runensteins aber kann nicht bereits 958 bei Gorms Begräbnis fertiggestellt worden sein, einmal, weil Haralds Konversion nach allem Dafürhalten noch nicht vollzogen war, und aus epigraphischen Gründen, weil die Inschriftzeile auf dem Runenstein „... gewann ganz Dänemark für sich“ im Jahr 958 ebenfalls noch keinen sinnvollen historischen Hintergrund besaß. Dieser Triumph ließ sich glaubhaft erst verkünden nach der über das Land verteilten Anlage der Reichsburg in den frühen 980er Jahren⁸⁷ und vollends nach der Befreiung von der deutschen Besatzung im Jahre 983. Noch größere Sicherheit bietet die naturwissenschaftliche Datierung der nachweislich sekundär deponierten Wachskerze auf einen Zeitraum von 970–1015 mit dem Schwerpunkt um 990⁸⁸, die unser erschlossenes Datum der Graböffnung und Translation Gorms 983 unbedingt nachhaltig stützt.

Nach diesen Überlegungen verstand und vollzog König Harald die Taufe vermutlich als einen dreifach gestuften Akt: der persönlichen eigenen Taufe (965) hatten die des Vaters als des obersten Heilsträgers im traditionellen Sinne und schließlich des Reiches (983) zu folgen. Wie im gentilen System die oberste Priesterschaft des Königs reichseinigend gewirkt hat, gelang es König Harald innerhalb weniger Jahre erneut, gleichsam per Dekret, die politische Gemeinschaft zur Kultgemeinschaft zu vereinen⁸⁹ und die Königsherrschaft kontinuierlich sakral neu zu legitimieren, indem er im Moment realer Machtfülle im Jahr 983 den individuellen Taufakt von 965 gleichsam korporativ beglaubigte.

⁸⁶ Als eine weitere Miniaturisierung dieser Runenstein-Christusfigur ist die Darstellung auf der Patrizie für ein Pektoralkreuz aus Haithabu zu betrachten (WAMERS [Anm. 39] 354 f.); zur Ikonographie des Weinranken-Christus auf dem Runenstein, die dem Bibelwort: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben“ (Johannes 15,5) folgt, vgl. S. HORN FUGLESANG, Crucification Iconography in Viking Scandinavia (= Proceedings of the Eighth Viking Congress, hg. v. H. BECKER-NIELSEN) (Odense 1981) 73–94.

⁸⁷ Vgl. z.B. die Kartierung bei E. ROESDAHL, *The Vikings* (London 1991) S. 141, der wahrscheinlich eine weitere Trelleborg im gleichnamigen Ort an der schonenschen Küste hinzuzufügen ist.

⁸⁸ KROGH (Anm. 57) 233 ff., 235.

⁸⁹ In dieser Sicht könnte die auf das Jahr 970 datierte Grabausstattung eines hohen Würdenträgers aus König Haralds Gefolgschaft in Mammen bei Viborg, weitab von den aktiven Missionszentren (M. IVERSEN – U. NÄSMAN, Mammengravens indhold, in: Mammen (Anm. 82) 45–66, und weitere Beiträge in diesem Band) mit seiner gemischt christlich-paganen Symbolik (A.-S. GRÄSLUND, Var Mammen-mannen kristen?, in: ebd., 205–210) als Symptom für das Ausbreitungstempo und das bis dahin erreichte Durchdringungsstadium des neuen Kultes in die politische Gemeinschaft des Jelling, „Hofstaates“ hinein und gleichzeitig im Königreich betrachtet werden: *nach* Haralds Taufe 965 und *vor* der gleichsam dekretierten „Reichstaufe“ 983; danach gehörte ausgesprochen pagane Symbolik in der Grabausstattung zu den Ausnahmen; zur Entwicklung der Königsmacht unter der Jelling-Dynastie vgl. SKOVGAARD-PEDERSEN (Anm. 67); zur Theorie vgl. J. WACH, *Religionssoziologie* (Tübingen 1951) 327, und W. BAETKE, *Die Aufnahme des Christentums durch die Germanen* (= Libellus 48) (Darmstadt 1959) 51.

In einer neuen Zusammenschau historischer und archäologischer Daten und begründeter Thesen wäre damit modellhaft folgender Vorgang zu erschließen und zur Zeit mit den geringsten Widersprüchen behaftet⁹⁰: Die Translozierung des Vaters in geweihte Erde ist offenbar mit einer beispiellosen Neuaufladung des geleerten Grabes verbunden worden. Die Kammer wurde wie eine Kirche ausgestattet; man gewinnt sogar den Eindruck, als würde die Kammer in einen Altar verwandelt, auf dem Kerze und Kreuz deponiert und in den ein Abendmahlskelch und eine mit Beiwerk versehene Christusfigur⁹¹ in miniaturisierter Ikonographie wie auf dem Runenstein „begraben“ wurden. Die Darstellung eines Portatile auf dem Kelch weist die Interpretationsrichtung. Wie der Runenstein wäre die Verzierung des Kelches typologisch zu verstehen, wobei Tier und Christus auf dem Stein Tier und Altar hier entsprächen. Die kultsymbolische Verbindung von Christus, Kelch und Altar erscheint damit als ein Zentrum des neuen Glaubens. Möglicherweise lassen sich diesem Ensemble auch die Durchbruchskreuze als Deckelbeschläge einer Heiligen Schrift zuordnen⁹². Wenig

⁹⁰ Bis in die neuesten Veröffentlichungen hinein (K. J. KROGH – O. OLSEN, *From Paganism to Christianity* (Anm. 74) 233–236; ROESDAHL [Anm. 49]) fällt ein archäologisch-historisch integrativer Ansatz zu einer Zusammenschau des Gesamtphänomens Jelling auf der Grundlage der verfügbaren Daten und Fakten und der daraus erlaubten Schlußfolgerungen offenbar schwer; ein Versuch bei GABRIEL (Anm. 65), der aber Widersprüche unbereinigt läßt; CAPELLES (Anm. 81, 200) These einer Weihe des geleerten Hügels durch den Kelch erscheint eher intuitiv und ohne Berücksichtigung der Gesamtproblematik; ähnlich H. AMENT, *Wie König Harald seine Eltern begraben hat*, in: *Studien zur Archäologie des Ostseeraumes. Von der Eisenzeit zum Mittelalter. Festschrift für Michael Müller-Wille*, hg. v. A. WESSE (Neumünster 1998) 269–273.

⁹¹ Die traditionelle Funktionsansprache als profane Möbelteile – Stuhl, Bett (z. B. E. ROESDAHL, *The northern mound: burial chamber and grave goods*, in: *Jelling problems* (Anm. 64) 156–234, 208–223, 219f.) – kann nicht mehr befriedigen, sobald man die Funde aus der Primärbestattung von 958 löst, wie es erforderlich scheint; die Stücke sind beidseitig gestaltet, also auf Vorder- und Rückansicht angelegt; möglicherweise sind sie in sekundärer Nutzung ins Grab gelangt; eine verlässliche Funktionsansprache unter christlich-rituellen Vorzeichen scheint noch nicht zu gelingen: Für den Begründungszusammenhang wäre vielleicht ein Retabel oder Frontale zu erwarten, wollte man aus der symbolischen Identität von Altar und Christus-Thron (LCI 1,106f. s. v. Altar) nicht etwa auch in diese Richtung denken. – In Analogie zur antithetisch konzipierten Bildstruktur auf Runenstein und Kelch ließen sich in den fragmentierten und vergangenen Teilen des Schnitzwerkes Weinranken und nordische Tierornamentik vermuten. Die Deutung von Schlange und Löwe auf dem Runenstein als christlich-königliche Rangsymbole (S. HORN FUGLESANG, *Ikonographie der skandinavischen Runensteine der jüngeren Wikingerzeit*, in: *Zum Problem der Deutung frühmittelalterlicher Bildinhalte*, hg. v. H. ROTH [Sigmaringen 1986] 183–210, 189; L. G. BERTELSEN – L. GOTFREDSEN, *Fra kong Haralds billedrunesten in Jelling til Alnø-døbefonten i Medelpad*, in: *Ting och Tanke. Ikonografi på liturgiska föremål*, hg. v. I. PEGELOW [Stockholm 1998] 9–26, 10–14) hätte in unserem Argumentationsverlauf Konsequenzen auf die Interpretation der „Schlangentiere“ auf dem Becher und eben vermutlich auch die Thematik des Holzsnitzwerkes ebenfalls in Richtung christlicher Bedeutung. Die Deutung der Runenstein-Ikonographie ist immer auch in Bezug auf die gleichzeitig entstandene, eng benachbarte Kirche zu sehen, der Löwe und Christus gleichsam als separierte Bauplastik gedient haben können.

⁹² I. GABRIEL, *Hof- und Sakralkultur sowie Gebrauchs- und Handelsgut im Spiegel der Kleinfunde von Starigard/Oldenburger, in: Oldenburg – Wolin – Staraja Ladoga – Novgorod –*

sprache dagegen, eine solche Ausstattung auch in der unmittelbar benachbarten Kirche zu erwarten. Die Sakralausstattung tief in seinem Inneren verwandelt den Hügel aus einem Walhall in ein Neues Jerusalem und verleiht der Anlage durch seinen wie in einer Krypta deponierten sakralen Inhalt den Charakter einer Memorialstätte, an der zum ersten Mal in Nordeuropa an die Stelle des gentilen Ahnenkultes die christliche Totenmemoria⁹³ tritt. Reale Bestattung in der Kirche und symbolisches Memorialgrab im Hügel könnten dabei als Einheit betrachtet worden sein.

Für eine solche im Norden bisher unbekannte christlich-sakral bestimmte Herrschaftsrepräsentation liegen keinerlei schriftliche Angaben vor, und der archäologische Befund ist schwer zu interpretieren. Auch die Grundprämisse der Translation ist ja keinesfalls „beweisbar“. Form und Funktion, sicher überlieferte und in dieses Gerüst sinnvoll eingepaßte Daten und Fakten, Befund und daraus ableitbare Darstellungsabsicht können jedoch nicht unverbunden nebeneinander bestehen und verlangen eine umfassende Deutung. Wenn diese überraschend und unkonventionell ausfällt und bisher ohne Vergleichsbeispiele da steht, kann sie doch erst mit einer besser begründeten Interpretation des Gesamtbefundes verworfen werden.

Wir schließen diese Überlegungen mit der Vermutung, daß die Anregung für Haralds gleichsam imperiale Gesten⁹⁴ im ottonischen Sachsen, und dort speziell in Magdeburg zu erwarten ist, in dessen 955 begonnenem Dombau alle Planungen ihr geistiges Zentrum im Königsgrab besaßen⁹⁵. Wie die Taufe selbst und die Übernahme ottonischer Tracht- und Schmuckformen⁹⁶ stehen auch das Herrschaftsverständnis und die Architektur unter dem Leitthema der *imitatio imperii*. Teilhabe durch Nachahmung ottonischer Reichssymbolik wird in Jelling sehr evident in einem metallenen Gürtelende aus dem Kammergrab in der Kirche, nahezu einhellig als Gorms Grab betrachtet, das durch das Motiv der Perle im Rachen des Tieres engste Parallelen zu den Endbeschlügen am 974 gestifteten Gürtel aus dem Herrscherornat Kaiser Ottos II. hat⁹⁷. Die Aufdek-

Kiev, in: Bericht der Römisch-Germanischen Kommission 69 (1988) 102–291, 144; DERS. (Anm. 65) 46.

⁹³ Aus der Fülle der Literatur zu diesem mittelalterlichen Zentralbegriff der Totenfürsorge s. das zusammenfassende Werk K. SCHMIDT – J. WOLLASCH (Hg.), *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter* (= MMAS 48) (1984).

⁹⁴ Mit dem Hinweis auf dem Runenstein auf die Oberherrschaft über Norwegen geriert Harald sich wie ein Kaiser, der über Könige gebietet; zur Bedeutung von Ritual und Gestik als Herrschaftsmittel im ottonischen Sachsen vgl. K. LEYSER, *Zeremonie und Gestik: Das ottonische Reich*, in: FMSt 27 (1993) 1–26.

⁹⁵ E. SCHUBERT, *Imperiale Spolien im Magdeburger Dom*, in: *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen* (Anm. 76) 9–32.

⁹⁶ VIERCK (Anm. 38).

⁹⁷ H. FILLITZ, *Gürtel des herrscherlichen Ornates*, in: Bernward von Hildesheim (Anm. 37) 73 f.; der Datierung des Gürtels auf Otto IV. (M. SCHULZE-DÖRRLAMM, *Das Reichsschwert. Ein Hoheitszeichen des Saliens Heinrich IV. und des Welfen Otto IV. mit dem Exkurs: Der verschollene Gürtel Kaiser Ottos IV.* (= Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 32) (Sigmaringen 1995) wäre zu begeben, wenn in diesem Fall aus

kung dieses unscheinbaren, aber ungemein weiterführenden Details⁹⁸ stellt alle theoretischen Überlegungen zur *imitatio* auf eine sicherere Grundlage. Und als hätte es eines weiteren Hinweises bedurft: Wenn die Vorlage in das Jahr 974 gelegt wird, dürfte auch der Träger der „Nachahmung“ erst nach 974 damit investiert worden sein. In diesem Stadium der Erkenntnis kann aus den über 500 Goldlahnfäden in Gorms Grab relativ unbedenklich auf einen ottonisch beeinflussten Ornat geschlossen werden.

Als Vermittler solcher Symbolik kommt am ehesten der Schleswiger Bischof Marco (952–972) in Frage, der nachweislich über enge Verbindungen sowohl zu Kaiser Otto I. wie zum Erzsitz in Magdeburg verfügte⁹⁹. Ostern 973 nahm eine dänische Delegation – mit Geschenken, die gewöhnlich Gegengeschenke provozierten – am Reichstag Kaiser Ottos I. in Quedlinburg teil¹⁰⁰, wo sie in der Krypta der um 950 fertiggestellten Stiftskirche St. Servatii die – wie später in Jelling nördlich und südlich der Mittelachse angelegten – Gräber des Gnupa- und Haithabu-Bezwingers Heinrich I. († 936) und seiner Frau Mathilde († 968) studieren konnten¹⁰¹. Aus der Quelle der sächsischen Hofkultur fällt auch neues Licht auf den Runenstein, stützen sich Schrift und Bild gegenseitig und wirken wie die erste lapidare Arenga einer Herrscherurkunde des Nordens: „Harald, der sich ganz Dänemark gewann und Norwegen und die Dänen zu Christen machte“, beglaubigt durch das Siegel des „Christus Triumphator“ – mit dem propagandistisch vorgetragenen Anspruch auf Herleitung herrscherlicher Macht aus der Macht Gottes (*divina potentia*), einer Formel, die innerhalb eines gleichgerichteten Bedeutungsfeldes der den König beglaubigenden *divina gratia* und *divina providentia* die Urkundensprache der Ottonischen Kaiser beherrschte¹⁰².

dem gut datierten „Gegenstück“ der Peripherie – Gorms Gürtel – auf das „Hauptstück“ des Zentrums – den ottonischen Gürtel – geschlossen werden könnte.

⁹⁸ GABRIEL (Anm. 65) mit der für die Gesamtthematik produktiven Parallelsetzung der beiden Gürtel. Durch die hier vorgeschlagene Späterdatierung des Grabes (auf 983) könnte die chronologische Fixierung des ottonischen Gürtels auf Otto I. (DERS. [Anm. 65] 459) entfallen.

⁹⁹ RADTKE, Anfänge (Anm. 28) 143 f.; sucht man nach weiteren persönlichen Verbindungen, wird man auf den aufständischen Wichmann, Neffen des mächtigen sächsischen Herzogs Hermann Billung stoßen, der Harald persönlich Mitte des 960er Jahre aufgesucht hat. – Nach Ausweis der seit dem endenden 10. Jahrhundert in Massen den Ostseeraum über Haithabu erreichenden Münzen aus dem Deutschen Reich sind intensive Handels- und damit Ideenkontakte insbesondere auch nach Köln zu erschließen (Chr. RADTKE, Schleswig im vorläufigen Geld- und Warenverkehr zwischen Kontinent und Ostseeraum, in: Haithabu und die frühe Stadtentwicklung im nördlichen Europa. Internationale Fachkonferenz Schleswig 25.–27. 9. 1998, hg. v. K. BRANDT – M. MÜLLER-WILLE [in Druckvorbereitung]).

¹⁰⁰ HOFFMANN (Anm. 26) 110 f.

¹⁰¹ G. LEOPOLD, Archäologische Ausgrabungen an Stätten der ottonischen Herrscher (Quedlinburg, Memleben, Magdeburg), in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen (Anm. 76) 33–76, 36–38. – Wenn diese Gesandtschaft nur wenige Wochen länger in Sachsen geblieben ist, hat sie auch das Begräbnis Ottos und die Krönung seines Sohnes miterleben und davon zu Hause berichten können.

¹⁰² R. SCHIEFFER, *Mediator cleri et plebis*, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen

Am Beispiel Jellings von Arengen, Ordines und Herrschaftssymbolik der ottonischen Hochkultur zu sprechen, scheint ungewöhnlich, doch wird hier, im Kern erkennbar, eine Tradition begründet, die in Dänemark seitdem nicht mehr abbrechen sollte, setzt dieses, theoretisch gesprochen, 25jährige *événement* (958–983) von Bauten und Umbauten und Neubauten innerhalb der *longe durée* der 350jährigen Bekehrungsgeschichte (700–1060) eine Entwicklung in Gang, die in langen Wellen das dänische zum Bestandteil des abendländischen Mittelalters machte. Die ottonische Lehre einer Herrschaftstheologie, die sich aus Königsheiligtum, Mission und Heidentaufe speist, wird dann erst noch einmal 100 Jahre später im 12. Jahrhundert unter den waldemarischen Königen praktiziert¹⁰³.

In dem großen, vereint slawisch-dänischen Aufstand gegen die Reichsherrschaft von 983 ging jeder unmittelbare politische sächsische Zugriff auf Dänemark verloren, so daß der Bestätigung des Immunitätsprivilegs von 965 durch Otto III. im Jahre 988 offenbar eher demonstrativer Charakter zukam, aber auch die eigendänische Dynamik in der Kirchenorganisation demonstriert. Königliche Herrschafts- und Sakralzentren haben sich deutlich erkennbar ostwärts auf die großen Inseln und bis nach Schonen ausgeweitet. Am Ort des alten Odinsheiligtums Odense auf Fünen wurde vor 988 ein weiteres Bistum installiert – vermutlich als Ergebnis von aus Haithabu ausgehenden Missionsimpulsen – und im neuen Herrschafts- und Sakralzentrum Roskilde auf Seeland entstand ebenfalls ein Kirchenbau – Haralds eigene Grabkirche¹⁰⁴. Um 980/1000 auch setzte eine Phase intensiven Kirchenbaus im schonenschen Zentralort Lund ein¹⁰⁵. Das 948 mit dem Aktionszielraum Norden – Norwegen eingerichtete Bistum Aarhus an der jütischen Ostküste weicht offenbar dem Expansionsdrang des Westküstenbistums Ribe und ist bald nach 988 bereits wieder aufgegeben. König Haralds Zeit „endete mit einer Katastrophe“. Er fiel einer von seinem Sohn Sven Gabelbart angeführten Adelsopposition zum Opfer¹⁰⁶, mußte verletzt aus dem Land fliehen und starb am 1. November 987 in Wolin. Sein Grab fand er nicht in

Sachsen (Anm. 76) 345–361, 356f.; MOLTKE (Anm. 63) leitet die für nordische Runenschriften einmalige horizontalzeitliche Anordnung der Lettern zwischen Hilfslinien denn auch aus einer schriftlichen Vorlage her.

¹⁰³ Vgl. N. SKYUM-NIELSEN, *Kvinde og slave. Danmarks historie uden retouche* (København 1971); TH. RIIS, *Les institutions politiques centrales du Danemark 1100–1332* (= Odense University Studies in History and Social Sciences 46) (1977).

¹⁰⁴ *Roskilde bys historie – tiden indtil 1536*, hg. v. F. BIRKEBAEK u. a. (Roskilde 1992) 62–71.

¹⁰⁵ M. CINTHIO, *Kyrkona kring Kattesund* (Arkeologiska Rapporter från Lund 14) (1996).

¹⁰⁶ Zitat bei P. SAWYER, *Da Danmark blev Danmark. Fra ca. år 700 til ca. 1050* (= Gyldendal og Politikens Danmarkshistorie 3) (København 1988) 233. Die Quellen sprechen übereinstimmend von einer *seditio exercitus*; vgl. MÜLLER (Anm. 71) 138: „Haralds Stärkung der zentralen Königsgewalt und der damit verbundene Abbau gentiler Herrschaftsstrukturen könnten auf den Widerstand der gefolgschaftlich organisierten Wikingerkrieger gestoßen sein“. Das von ADAM (Anm. 6) II. 27f. vermittelte Bild eines Glaubenskrieges ist offenbar eher untauglich; aus späterer Sicht das bei Sven Aggeson im 12. Jh. (Svenonis Aggonis filii *Brevis Historia Dacie*, in: *Scriptores Minores Historiae Danicae Medii Aevi*, hg. v. M. CL.

der von ihm errichteten Königsgrabkirche in Jelling, sondern in dem seit seinen Nachfolgern bevorzugten neuen Zentralort des Reiches in Roskilde auf Seeland¹⁰⁷. Jelling kam in der dänischen Geschichte seitdem keinerlei Bedeutung mehr zu.

V.

Bis zur endgültigen Verfestigung der dänischen Kirchenorganisation um 1060 stand indes noch ein bald hundertjähriger Weg bevor. Diese Phase soll hier am Leitbegriff der *pax Christianorum* entlang nur stichwortartig gestreift werden. Mit dem Verlust der Reichsherrschaft in Süddänemark im Jahre 983 wurden offenbar auch die Schleswiger Bischöfe ins Exil getrieben, aus dem sie erst nach der politischen Wiederannäherung zwischen den Mächten im Jahr 1025 zurückkehrten¹⁰⁸. Amtsdaten und Viten der Schleswiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts können nach neueren Untersuchungen im wesentlichen als gesichert gelten¹⁰⁹. Die Amtsträger stammen mit wenigen kennzeichnenden Ausnahmen aus dem Bremer Klerus. Bischof Marco (952–972), zur Zeit der Konversion König Haralds im Amt, war vornehmer sächsischer Herkunft und stand in enger Verbindung zur Reichsspitze wie auch zur Magdeburger Kirche. Unter seinem Einfluß etwa wäre auch das kaiserliche Immunitätsprivileg 965 für die neu gegründeten Bistümer vorstellbar. Am Ende seiner Amtszeit 972 wurde für den westslawischen Bereich, vom *limes saxoniae*, der Altholstein von Wagrien trennt, bis zur Peene reichend, in Starigard/Oldenburg ein eigenes Bistum eingerichtet; dem kirchlichen Einflußbereich Schleswigs hatte für wenige Jahrzehnte (948–972) dieser Raum offen gestanden. Bischof Ekkehard (996–1026) fungierte sein Leben lang als rechte Hand Bischof Bernwards von Hildesheim; bekannt ist seine Klage aus dem Jahr 1000: „Mein Bistum ist durch heidnische Rohheit verheert, meine Bischofsstadt liegt verödet da und die Kirche ist verwaist; ich habe den Bischofssitz nicht inne“¹¹⁰. Erst nach dem deutsch-dänischen Frieden von 1025, bei dem das Reich offiziell auf die reklamierte Dänische Mark Verzicht leistete, ist die Residenz der Bischöfe vor Ort wieder gesichert.

Sei die Einschätzung Bischof Ekkehards realistische Lagebeschreibung oder Zweckpessimismus – um die Jahrtausendwende wird der dänische König zum ersten Mal in die herrschaftstheologisch zentrale Diskussion um die *pax christianorum* einbezogen¹¹¹. Die Friedensethik gehörte zu den politischen und

GERTZ, Bd. 1 (København 1917–1918) 64–143, 117f.) überlieferte Aufstandsmotiv *propter nove religionis ritum tum propter servitutis iugum intolerabile*.

¹⁰⁷ Roskilde bys historie (Anm. 104).

¹⁰⁸ RADTKE, Anfänge (Anm. 28) 126.

¹⁰⁹ RADTKE, Sliaswig (Anm. 28).

¹¹⁰ Vita Bernwardi episcopi Hildesheimensis auctore Thanmaro, hg.v. G. H. PERTZ, MGH SS 4, 766; vgl. RADTKE, Anfänge (Anm. 28) 138f., DERS., Sliaswig (Anm. 28) 104, A. 90.

¹¹¹ ADAM (Anm. 6) II.35.

theologischen Leitmotiven der Mission¹¹². Das galt schon in den 850er Jahren für die Verhandlungen zwischen Ansgar und dem ungetauften Horich, wird jetzt durch die kaiserliche Gesandtschaft des Bischofs Poppo beim *paganus* Erich aufgenommen und beherrschte auch die Allthingversammlung, in der Island sich im Jahre 1000 für die Annahme des Christentums entschied. Die *pax* steht im Zentrum einer der wichtigsten kirchenpolitischen Konferenzen des 11. Jahrhunderts, zu der sich der Bremer Erzbischof Adalbert und der dänischen König Sven im Winter 1052/53 in Schleswig trafen. Wichtigste Punkte der Tagesordnung sind die *pax christianorum* und die *conversio paganorum*¹¹³. 200 Jahre nach dem ersten Kirchenbau und gut 100 Jahre nach der „Reichstaufe“ in Dänemark ist der dänische König gleichberechtigter Partner in der Strategiediskussion zur Missionstheologie im Norden unter dem Vorzeichen des christlichen Friedens. Dänemark ist seitdem anerkannter Bestandteil des *ordo christianus*.

In Schleswig hatte sich um die Jahrtausendwende der Siedlungsschwerpunkt zunehmend vom Süd- auf das Nordufer der Schlei verlagert. Daß diese Konferenz am Bischofssitz Schleswig stattfand, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Funktion – ökonomisch, militärisch, kirchlich – des Platzes als dem geeigneten Treffpunkt im deutsch-dänischen Dialog ebenso wie auf den Entwicklungsstand der Strukturelemente Wirtschaft, Herrschaft, profan und sakral, und Topographie in der Stadt. Leider ist davon bisher archäologisch wenig greifbar, weder Dom noch Pfalz noch Fernhandelsufer, die nach Ausweis schriftlicher und insbesondere auch numismatischer Zeugnisse seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein müssen¹¹⁴.

Auf dieser Besprechung der beiden mächtigsten Potentaten der nördlichen Kirchenprovinz wurde auch die Neuorganisation der dänischen Bistumsverwaltung festgelegt, immer noch im Einverständnis mit der Bremer Kirchenhoheit¹¹⁵. Schön realpolitisch nahm der dänische König kurz darauf in Verhandlungen mit dem Papst selbst indes längst vorhandene Bestrebungen zur eigenen Kirchenherrschaft auf. Für einen im europäischen Reichs- und Kirchenkonzert anerkannten König mußte die fremde Kirchenhoheit einen argen Affront bedeuten. Das Vorhaben gelang indes erst noch einmal 50 Jahre später, als 1104 in Lund ein eigener skandinavischer Erzsitz eingerichtet und dann 1153 und 1164 auch die norwegische und schwedische Kirchenprovinz herausgelöst wurden. Sichtbaren

¹¹² R. STAATS, Der Geist der nordeuropäischen Mission von Willehad bis Adam von Bremen. Beobachtungen zu den leitenden Mentalitäten und missionstheologischen Motiven, in: *Hospitium Ecclesiae. Forschungen zur Bremischen Kirchengeschichte* 18 (1991) 7–31; DERS., Missionsgeschichte Nordeuropas. Eine geistesgeschichtliche Einführung, in: *Rom und Byzanz im Norden* (Anm. 49) 9–33, 22.

¹¹³ Adam (Anm. 6) III.18; in Zusammenhänge gestellt vgl. z.B. RADTKE, Anfänge (Anm. 28) 139ff.

¹¹⁴ RADTKE, Schleswig (Anm. 99).

¹¹⁵ C. BREENGAARD, Muren om Israels hus. Regnum og sacerdotium i Danmark 1050–1170 (København 1982); T. NYBERG, Die Kirche in Skandinavien. Mitteleuropäischer und englischer Einfluß im 11. und 12. Jahrhundert (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 10) (Sigmarining 1986).

Ausdruck fand die jetzt verfestigte Bistumsorganisation im Bistum Schleswig wie in Dänemark und im übrigen Skandinavien in einer flächendeckenden Anlage von Pfarrsprengeln. Mag Adams Angabe¹¹⁶, daß es um 1070 in Schonen bereits 300 Kirchen und auf den Inseln jeweils über 100 gab, auch übertrieben sein; im 12. Jahrhundert sind bis in die Einzelsiedlungen hinein kirchliche Zuständigkeiten geklärt.

VI.

Der Aufbau einer kirchlichen Organisation ist das eine, der institutionelle Rahmen. Dieser, wie gezeigt wurde, langsame und mühsame Prozeß der „kirchlichen Raumerfassung“ und der „hierarchisch-sakralen Durchdringung“¹¹⁷ einer Region ist mit der Bistumseinteilung in Dänemark um 1060 unter König Sven Estridsen abgeschlossen. Dieses Stadium beschwört gleichzeitig Magister Adam von Bremen¹¹⁸ am Ende seiner Kirchengeschichte um 1075 geradezu emphatisch: „Die trotzigen Völker der Dänen, Norweger und Schweden, die nach den Worten des hlg. Gregor nur barbarisch krächzen konnten, wissen nun längst zum Lobe Gottes das Halleluja zu singen. Diese Seeräubervölker, die, wie wir lesen, einst alle Landschaften Frankreichs und Deutschlands verwüstet haben, begnügen sich jetzt mit ihren Ländern und sprechen mit den Aposteln: „Wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern suchen die künftige“, und: „Wir glauben, daß wir die Güter des Herrn schauen werden im Lande des Lebendigen“. Das furchtbare Land, das wegen seines Götzenkultes stets unzugänglich war ... hat nun seine natürliche Wildheit abgelegt und duldet voller Eifer überall Prediger der Wahrheit. Vernichtet sind die Altäre der Götzen, allenthalben erheben sich Kirchen und alle preisen in gemeinsamem Loblied den Namen Christi. Das ist eine wunderbare Veränderung durch die Hand des Höchsten.“

Wo und wie hat aber der kulturelle Wandel angesetzt, die *mutatio*, die Adam schon abgeschlossen sieht. Das ist ein unerhörter Vorgang: Der über Jahrhunderte gestreckte Prozeß des Religionswechsels ist vor allem auch die Geschichte eines Mentalitätswandels¹¹⁹. Diese schwierigen Fragen können hier nur ansatzweise gestreift werden.

Die im Norden eingesetzte Missionstheologie läßt sich teilweise im Reflex an den Reaktionen der Betroffenen selbst ablesen. Blickt man unter diesem Gesichtswinkel auf frühe christliche Skaldenstrophen und insbesondere auf die Runensteine, scheint sich der Hauptansatzpunkt der missionarischen Predigt auf eschatologische Themen, auf Jenseitsvorstellungen, auf Endzeitgericht und

¹¹⁶ Adam (Anm. 6) IV. 7.

¹¹⁷ PETERSOHN (Anm. 14) 4.

¹¹⁸ Adam (Anm. 6) IV. 44.

¹¹⁹ STAATS, Geist (Anm. 112); DERS., Missionshistoria som „Geistesgeschichte“, ledmotiv i den nordeuropeiska missionshistorien 789–1104, in: P. BESKOW – R. STAATS (Hg.), Nordens kristnande in europeiskt perspektiv (= Occasional Papers Medieval Topics 7) (Skara 1994) 3–15.

das Schicksal der Seele nach dem Tode gerichtet zu haben¹²⁰. Schon die Schlußverse des berühmtesten Edda-Gedichtes „Völuspa“ von etwa 1000 sind von christlich-eschatologischem Sehen nicht unbeeinflusst¹²¹. In der Vision der neuen Friedenswelt mischen sich spätheidnisch-nordische Erwartungen mit den vielleicht irisch beeinflussten Gefilden der Seligen und Bildern der Apokalypse vom Neuen Jerusalem: „Einen Saal seh ich, sonnenglänzend, mit Gold gedeckt, zu Gimle stehn: Wohnen werden dort wackre Scharen, der Freuden walten in fernste Zeiten. Dann kommt der Hehre zum hohen Gericht, stark, von oben, der alles beherrscht. Der düstre Drache tief unten fliegt, die schillernde Schlange, aus Schluchtendunkel. Er fliegt übers Feld; im Fittich trägt Nidhög die Toten: nun versinkt er.“ Vom Hofdichter des norwegisch-dänischen Königs Magnus, Arnor Jarlaskald, stammt aus den 1040er Jahren das Gedicht „Vom Gericht“: „*Michael wägt – klugen Rats – alles, was übel erscheint und alles Gute; der Herrscher im Sonnenreich teilt darauf die Menschen vom Richterstuhle aus*“¹²².

In den zeitgenössischen Gedichten nach dem Tod 1030 des als Märtyrer verehrten Königs Olav des Heiligen von Norwegen wird diese Bildwelt besonders deutlich¹²³: Die Seele Olavs ist jetzt in der „Himmelsburg“, heißt es 1050, und er ist seinen Weg gegangen von den irdischen Burgen *ad eterna regis palatia*. Das Reich Gottes, der Himmel und das Paradies werden in metaphorischer Sprache, den Vorstellungen der Zeit gemäß, in einem Bezugssystem synonyme Verweise auf Thron, Burg, Palast und Halle zum Bildfeld des Jerusalem celestis kristallisiert. Im Übergang von spätheidnischer zu frühchristlicher Jenseitsvorstellung ist aus dem Odinssaal Walhal die höchste Halle seines christlichen Gegenspielers geworden. Münzen mit Darstellungen, die diesen Gedanken propagieren sollen¹²⁴ – also Olav im Himmel, und Olav mit den Attributen Axt und Kreuz – werden nicht von ungefähr um 1045 von seinem Sohn Magnus in Schleswig geprägt, in dem sowohl geistlich wie kirchenorganisatorisch ein Milieu vorhanden gewesen sein muß, dieser Theorie Ausdruck zu geben und ebenso eine Bewohnerschaft, die dieser Verkündigungsebene aufgeschlossen war.

Die himmlische Welt ist durchflutet von göttlichem Licht, es ist ein „Sonnen-

¹²⁰ STAATS, Missionsgeschichte (Anm. 112); A. HULTGÅRD, Övergångstidens eskatologiska föreställningar, in: Nordisk Hedendom. Et Symposium, hg. v. G. Steinsland u. a. (Odense 1991) 161–168; DERS., Ragnarok and Valhalla: Eschatological Beliefs among the Scandinavians of the Viking Period, in: The Twelfth Viking Congress (= Birka Studies 3) Stockholm 1994, 288–293.

¹²¹ G. STEINSLAND, Religionsskiftet i Norden og *Vqluspå* 65, in: Nordisk Hedendom (Anm. 120) 335–348.

¹²² W. LANGE, Christliche Skaldendichtung (Göttingen 1938) 13.

¹²³ CHR. RADTKE, König Magnus der Gute und Haithabu/Schleswig, in: Mare Balticum (Anm. 65) 67–91, 82–87.

¹²⁴ Christliche Mission mit Münzen ist damit hier nur am Rande gestreift; vgl. zu einem anderen Spezialbeispiel B. MALMER, Sigtunamyntningen som källa til Sveriges kristnande, in: Kristnandet in Sverige, hg. von B. NILSSON (= Projektet Sveriges kristnande. Publikationer 5) (Uppsala 1996) 85–113, 103 mit der aus deutschem Missionseinfluß hergeleiteten Inschrift *IN NÖMINE DOMINI* auf Sigtuna-Münzen der ausgehenden 990er Jahre.

reich“ und ein „sonnenglänzender Saal“. R. Staats¹²⁵ hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Wundertaten des heilbringenden Märtyrerkönigs Olav nicht zufällig in Lichterscheinungen und Blindenheilungen bestehen. Aus dem gleichen Vorstellungskreis stammt auch die von Adam (IV. 30) berichtete Heilung eines im Götzendienst am Tempel von Uppsala erblindeten Priesters durch Konversion nach einem Traumgesicht der Muttergottes.

Im Zentrum der Verkündigung der Missionare stand die Botschaft vom ewigen Leben, dem Heil der Seele nach dem Tod. Wertvoller, weil unmittelbarer noch als das Zeugnis der Hofdichtung, ist die Auskunft der Hörer solcher Bekehrungspredigten selbst, wie sie sich in sogenannten Fürbittformeln in Runeninschriften auf Totengedenksteinen äußert¹²⁶. Die Standardformel lautet dabei: „Gott helfe seiner Seele“. Sie kehrt in Abwandlungen vielfach in den schwedischen und dänischen Inschriften des 11. Jahrhunderts wieder, in denen die Hinterbliebenen ihre eigene Fürbitte für den Toten ausdrückten¹²⁷. Ein Stein in Schleswig trägt die nicht mehr vollständig erhaltene Inschrift: „X ließ den Stein errichten für Y ... er starb in ... Z und Gudmund ritzen die Runen. Er ruht in England in Skia. Christ sei seiner Seele gnädig“¹²⁸. Und wer weiß, welche Nöte den Wandermusiker Sven, der vermutlich besser spielen als schreiben konnte, veranlaßt haben, seinen vielleicht letzten Stoßseufzer „Christ helfe Sven Harfenspieler!“ in seinen Spazierstock zu ritzen¹²⁹. Dem Angedenken an den Toten und damit der Jenseitsfürsorge der Lebenden dienen auch die ersten christlichen Grabsteine. Der Stein aus der Dorfkirche von Bjolderup bei Apenrade aus dem beginnenden 12. Jahrhundert trägt die schlichte runendänische Inschrift: „Hier liegt Ketill Urne“ und empfiehlt den Toten damit den Fürbittgebeten der Lebenden¹³⁰. Das in Flachrelief herausgearbeitete Kreuz ist mit Wurzeln und Blättern als *arbor vitae* gestaltet und schlägt ikonographisch den Bogen zu den kombinierten Kreuz- und Paradiesbaum-Signaturen auf dem oben behandelten fränkischen Schwert aus dem Bootkammergrab in Haithabu aus dem 9. Jahrhundert.

Einen ungemein lebendigen Eindruck von den auf die Jenseitsschilderung gerichteten Predigten aus der Frühzeit des Christentums im Norden vermittelt

¹²⁵ STAATS, Missionsgeschichte (Anm. 112) 27f.

¹²⁶ A. RUPRECHT, Die ausgehende Wikingerzeit im Lichte der Runeninschriften (= Palaeogra 224) (Göttingen 1958); vgl. jetzt bes. O. GSCHWANTLER, Runeninschriften als Quellen der Frömmigkeitsgeschichte, in: Runeninschriften als Quellen interdisziplinärer Forschung, hg. v. K. Düwel (= Erg.-Bde RGA 15) (Berlin, New York 1998) 738–765.

¹²⁷ Die engen Verbindungen Südschwedens zur Alten Rus und damit zum ostkirchlichen Bereich lassen sich auch in den Runensteininschriften und möglicherweise sogar in der Theologie der Fürbittformeln erkennen (C. F. HALLENCREUTZ, What do the Runic Stones and Adam tell us about Byzantine Influences?, in: Rom and Byzanz im Norden [Anm. 49] 331–340).

¹²⁸ MOLTKE (Anm. 63) 425.

¹²⁹ E. MOLTKE, Runeninschriften aus der Stadt Schleswig, in: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 20 (1975) 67–88.

¹³⁰ L. JACOBSEN – E. MOLTKE, Danmarks Runeindskrifter, Bd. 1–2, København 1941, I: 39f., II: 52–53.

die Visio Godeschalci¹³¹, die im ausgehenden 12. Jahrhundert im holsteinischen Stift Neumünster aufgezeichnete Jenseitsvisionen eines einfachen Bauern. Bilder und Personal der jenseitigen Welt speisen sich teilweise aus sehr diesseitigen Vorstellungen¹³². Das Fegefeuer und die anderen *penalia loca* sind Projektionen bestimmter einheimischer Gegenden. Vorstellungen der heidnisch germanischen Mythologie dürfte das merkwürdige Bild des mit Schuhen behängten Baumes entstammen sowie die mit Dornen gespickte Heidefläche und der mit blanken Waffen durchsetzte Fluß, die gequert werden müssen. Der waffenstarrende Unterweltsstrom ist um 1200 auch dem dänischen Historiker Saxo Grammaticus bekannt und stammt gewiß aus der vorchristlichen Vorstellungswelt des Nordens¹³³.

Predigten aus der skandinavischen Missionszeit sind uns nicht bekannt. Sie dürften in ihren Jenseitsdarstellungen aber in gleicher Weise an einheimische Volksüberlieferungen angeknüpft haben, wie sie noch rund 500 Jahre nach den Anfängen der nordischen Mission im Reflex des scheinot phantasierenden Bauern in Holstein zum Vorschein kommen. Haithabu und Jelling waren nur zwei, wenn auch entscheidende Stationen auf diesem Wege. Wie es sich erwies, veränderte „Mission“ dabei nicht nur die Seelen, sondern zielte auf einen „Paradigmenwechsel“ des gesamten kulturellen, sozialen und ökonomischen Systems.

¹³¹ Godeschalculus und Visio Godeschalci. Mit deutscher Übersetzung hg. v. E. ASSMANN (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 74) (1979).

¹³² A. GURJEWITSCH, *Stumme Zeugen des Mittelalters. Weltbild und Kultur der einfachen Menschen* (Weimar, Köln, Wien 1997) 137 ff.

¹³³ W. LAMMERS, *Gottschalks Wanderung im Jenseits. Zur Volksfrömmigkeit im 12. Jahrhundert nördlich der Elbe* (= Sitzungsber. d. wiss. Ges. an der Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 19.2) (Wiesbaden 1982) 154 f.; *Mittelalterliche Visionsliteratur*, hg. u. übers. v. P. DINZELBACHER (Darmstadt 1989) 112–122, mit dem Hinweis auf die Schuhe für die Jenseitswanderung als vorchristliche, spezifisch nordgermanische Vorstellung; dort ebenfalls die lichtdurchstrahlte Himmelsstadt des Jenseits.

Die Besetzung der Bischofsstühle von Brixen und Trient 1198–1448

Von JOSEF RIEDMANN

Brixen und Trient – beide Namen sind zumindest den deutschsprachigen Kirchenhistorikern vertraut; zumeist wohl allgemein auch durch eigenes Erleben oder besser Erfahren auf dem Wege von Deutschland nach dem Süden. Die heutige kirchenrechtliche und organisatorische Situation an beiden Orten entspricht allerdings nicht mehr jener des späten Mittelalters, der die folgenden Ausführungen gelten. Der Oberhirte von Trient an der Etsch steht seit 1929 beziehungsweise seit 1964 an der Spitze einer Erzdiözese und damit einer Kirchenprovinz, der als einziges Suffraganbistum der Sprengel von Bozen-Brixen zugeordnet ist. Auch die gemeinsame Grenze der beiden Diözesen wurden 1964 in großem Umfang neu bestimmt. Der nun in Bozen, der Hauptstadt der gleichnamigen Autonomen Provinz, residierende Bischof von Brixen – daher die offizielle Doppelbezeichnung Diözese Bozen-Brixen – erhielt von seinem Trientner Amtsbruder beträchtliche Gebiete übertragen, so das Etschtal von Salurn nach Norden über Bozen, Meran bis in den Vinschgau. Diese Bereiche hatten wohl schon seit der Spätantike zum größten Teil zum Trientner Sprengel gezählt. Die neuen, im Jahre 1964 definierten Grenzen entsprechen der politischen Einteilung der beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient im Rahmen der Republik Italien. Sie nehmen damit auch auf die besonderen ethnischen Verhältnisse in der Bevölkerung Rücksicht. Der Trientner Oberhirte ist nun nahezu ausschließlich für italienischsprachige Gläubige zuständig; in Bozen-Brixen lebt eine deutschsprachige Mehrheit mit einer italienischen Minderheit zusammen¹.

Der Ursprung der beiden Bischofssitze führt zurück in die Spätantike. Im römischen municipium Tridentum sind episcopi seit dem 4. Jahrhundert bezeugt. Ursprünglich wohl zur Metropole Mailand zählend, bildete Trient dann seit der ausgehenden Antike bis 1751 einen Teil der Kirchenprovinz Aquileia, sodann kurzfristig von Görz und in der Folge durch ein Jahrhundert bis nach 1918 des Salzburger Metropolitanverbandes. Brixen blickt offenbar auf einen etwas atypischen Ursprung zurück. Erst seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert residieren Oberhirten in der gleichnamigen Stadt am Eisack. Sie sind dorthin vom gut 10 km südlich davon steil aufragenden Burgberg von Säben herunter übersiedelt. In Säben – kein antikes municipium oder civitas und insofern

¹ Über die Entwicklung der Diözesangrenzen im Bereiche des historischen Kronlandes Tirol vgl. die gründliche, mit instruktiven Karten versehene Studie von F. DÖRRER, Der Wandel der Diözesaneinteilung Tirols und Vorarlbergs, in: Beiträge zur Geschichte Tirols. Festgabe des Landes Tirol zum Elften Österreichischen Historikertag in Innsbruck vom 5. bis 8. Oktober 1971 (Innsbruck 1971) 141–170.

gewissermaßen ein Sonderfall – kennt man Bischöfe seit dem 6. Jahrhundert. Seit dem 8. Jahrhundert bis nach dem Ende des 1. Weltkrieges zählte Säben-Brixen zum Metropolitanverband von Salzburg².

In die allgemeinen Kirchengeschichte sind beide Bischofssitze als Schauplätze zweier großer Kirchenversammlungen eingegangen. Allerdings besitzt das Tridentinum im 16. Jahrhundert einen etwas anderen Stellenwert als jene Zusammenkunft von 28 Bischöfen aus Italien und Deutschland in Brixen im Jahre 1080, als man auf Initiative des römischen Königs Heinrich IV. die Absetzung Papst Gregors VII. aussprach und Wibert von Ravenna als Clemens III. zum neuen römischen Pontifex erhob. Ein zeitgenössischer Historiograph bezeichnete die Brixner Synode als *conciliabulum*, und bis vor kurzem litt man noch in dem durch und durch von der Geistlichkeit geprägten Brixen unter dieser Schande³.

Die naheliegende Frage, warum ausgerechnet Trient und Brixen Schauplatz derart wichtiger Ereignisse geworden sind, ist bekanntlich relativ leicht zu beantworten. Es ist die geographische Situation am bevorzugten Kommunikationsstrang zwischen der Apenninenhalbinsel und der Mitte Europas, oder etwas unpräziser ausgedrückt zwischen Deutschland und Italien, welche die Bedeutung der beiden Orte und damit auch der hier maßgeblichen Gewalten prägte. Ein detaillierteres Eingehen auf die Wichtigkeit des sogenannten otto-nisch-salischen Reichskirchensystems scheint in diesem Zusammenhang nicht unbedingt notwendig⁴. Die besondere geographische und die damit verbundene

² An neuerer allgemeiner Literatur zur Geschichte der Kirchen von Trient und Brixen seien genannt: A. COSTA, *I vescovi di Trento. Notizie – profili* (Trento 1977); J. GELMI, *Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols* (Bozen 1984); J. GELMI, *Kirchengeschichte Tirols* (Innsbruck-Wien/Bozen 1986) (mit ausführlichen Literaturhinweisen). Prosopographischen Charakter tragen für Trient die neuen Studien von I. ROGGER, *Cronotassi dei vescovi di Trento fino al 1336*, in: *Monumenta liturgica ecclesiae Tridentinae saeculo XIII antiquiora, curantibus F. DELL'ORO – H. ROGGER*, vol. 1 (= Collana di monografie, edita dalla Società per gli Studi Trentini di Scienze Storiche 38/1) (Trento 1983) 33–99, und die neueste Studie von S. VARESCHI, *Profili biografici dei principi vescovi di Trento dal 1338 al 1444*, in: *Studi Trentini di Scienze Storiche* 76 (1997) 257–326. Eine sehr detaillierte Übersicht über die personengeschichtlichen Zusammenhänge in der Schule von Leo Santifaller bietet die ungedruckt gebliebene Wiener Dissertation von J. TRÖSTER, *Studien zur Geschichte des Episkopates von Säben/Brixen im Mittelalter*. 2 Bde. (Wien 1948). Zur allgemeinen Geschichte vgl. die von J. FONTANA (u. a.) verfaßte, vierbändige *Geschichte des Landes Tirol*. 1. Bd. 2. Aufl. 1990. 2. – 4. Bd. (Bozen/Innsbruck-Wien 1986–88) (ebenfalls mit vielen Literaturangaben). Eine mehrbändige *Storia del Trentino* steht unmittelbar vor dem Erscheinen.

³ *Vita Anselmi episcopi Lucensis auctore Bardone presbytero*, ed. E. WILMANS, in: MGH. SS. Vol. 12 (Hannover 1856) 1–35, bes. 19; bzw. A. SPARBER, *Die Brixner Fürstbischöfe im Mittelalter. Ihr Leben und Wirken kurz dargestellt* (Bozen 1968) 51: „... Aftersynode ... als dunkles Blatt in der Geschichte Brixens“.

⁴ Vgl. etwa für Trient I. ROGGER, *I principati ecclesiastici di Trento e Bressanone dalle origini alla secolarizzazione del 1236*, in: *I poteri temporali dei vescovi in Italia e in Germania nel Medioevo* (= *Annali dell'Istituto italo-germanico in Trento, Quaderno 3*) (Bologna 1979) 177–223 und J. RIEDMANN, *Die Funktion der Bischöfe von Säben in den transalpinen Beziehungen*, in: *Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert* (= *Nationes 6*) (Sigmaringen 1987) 93–103.

verfassungsrechtliche Ausgangsposition steht aber ganz zentral auch im Hintergrund der folgenden Überlegungen.

In den genau 250 Jahren von 1198 bis 1448 regierten 23 Nachfolger der hll. Kassian und Ingenuin in Brixen und 18 Nachfolger des hl. Vigilius in Trient. Diese Zahlen bieten zumindest die mehr oder weniger offiziellen Bischofslisten⁵. Herausragende Persönlichkeiten von weit überregionaler Bedeutung findet man unter diesen gut 40 Kirchenfürsten kaum – oder besser gesagt – keine. Diese Feststellung trifft allerdings nicht nur für den hier zu behandelnden Zeitraum zu. Für Brixen käme bei einer derartigen, immer anfechtbaren Bewertung in erster Linie Nicolaus Cusanus in Frage. Der Kardinal, der im Jahre 1450 den bischöflichen Stuhl am Eisack erlangte, stellt aber in nahezu jeder Weise eine Ausnahmeerscheinung unter den Brixener Oberhirten dar. In Trient ragen am ehesten Bernhard Cles und die vier Angehörigen des Hauses Madruzzo im 16. und 17. Jahrhundert aus der Reihe ihrer Vorgänger und Nachfolger hervor.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich in erster Linie mit den Fragen: **Wer** bekleidete die bischöfliche Würde in Trient und Brixen im Zeitraum von 1198 bis 1448 und – damit untrennbar verbunden – **wie** erlangten die Oberhirten diese Position? Fast ist es müßig zu betonen, daß sowohl aus methodischen wie auch aus geographischen Gründen über derartigen Ausführungen der Geist von

⁵ Die folgende Übersicht über die zwischen 1198 und 1448 in Trient und Brixen regierenden Oberhirten orientiert sich – auch in den Namensformen – an GELMI, Kirchengeschichte (Anm. 2) 327 bzw. 323. Nicht berücksichtigt blieben in dieser Zusammenstellung Kandidaten, deren Bewerbung ohne definitiven Erfolg geblieben ist.

Trient:

Konrad von Beseno 1189–1205
 Friedrich von Wangen 1207–1218
 Albert von Ravenstein 1219–1223
 Gerhard Ocasali 1224–1232
 Aldrighetto von Castelpo 1232–1247
 Egno von Eppan 1250–1273
 Heinrich II. 1274–1289
 Filippo Bonacolsi 1289–1303
 Bartolomeo Querini 1304–1307
 Heinrich III. von Metz 1310–1336

Nikolaus von Brünn 1338–1347
 Gerhard von Manhac 1347–1348
 Meinhard von Neuhaus 1349–1360

Albert von Ortenburg 1360–1390

Georg von Lichtenstein 1390–1419

Alexander von Masowien 1423–1444

Georg Hack 1446–1465

Brixen:

Eberhard von Regensburg 1196–1200
 Konrad von Rodank 1200–1216
 Bertold I. von Neifen 1216–1224
 Heinrich IV. von Taufers 1224–1239
 Egno von Eppan 1240–1250
 Bruno von Kirchberg 1250–1288
 Heinrich V. 1290–1295
 Landulf 1295–1300/01
 Johann II. Sax 1302–1306
 Johann III. von Schlackenwert 1306–1322
 Ulrich von Schlüsselberg 1322
 Konrad von Klingenberg 1322–1324
 Albert von Enn 1324–1336
 Matthäus an der Gassen 1336–1363
 Lambert von Born 1363–1364
 Johann IV. Ribl von Lenzburg 1364–1374
 Friedrich von Erdingen 1376–1396
 Ulrich I. von Wien 1396–1417
 Sebastian I. Stempfel 1417–1418
 Berthold II. von Bückelsburg 1418–1427
 Ulrich II. Putsch 1427–1437
 Georg I. von Stubai 1437–1443
 Johann V. Rötzl 1444–1450

Leo Santifaller schwebt, der sich als gebürtiger Südtiroler bereits vor mehr als zwei Menschenaltern auf den Spuren von Aloys Schulte mit einschlägigen Fragestellungen beschäftigt hat⁶.

Die Frage nach der geographischen Herkunft der 23 Brixner Bischöfe zwischen 1198 und 1448 läßt sich verhältnismäßig präzise beantworten: Aus der eigenen Diözese stammten vermutlich ganze vier Kirchenfürsten von Brixen⁷. Mit sieben oder acht ist Schwaben als Provenienz weitaus am häufigsten vertreten⁸. Zwei Oberhirten kam aus der Nachbardiözese Trient⁹, zwei aus Salzburg¹⁰, je einer aus Chur¹¹ beziehungsweise aus Gurk¹², Bamberg¹³, Wien¹⁴, Böhmen¹⁵ und dem Elsaß¹⁶. Einen Sonderfall stellt gewissermaßen der Lombarde Landolfo Ravacocca als einziger Italiener auf dem Bischofsstuhl von Brixen dar.

Die analoge Aufschlüsselung für die 18 Trientner Kirchenfürsten ergibt fol-

⁶ Vgl. speziell L. SANTIFALLER, Stand und Herkunft der Bischöfe von Brixen vom 11. bis 15. Jahrhundert, in: *Der Schlern* 2 (1921) 238–240 und 290; DERS., Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (= *Schlern-Schriften* 7) (Innsbruck o. J.), sowie die allgemeinen Hinweise für die Verhältnisse bis in das 11. Jahrhundert von DERS.: *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems* (= *SAWW.PH* 229/1) 2. Aufl. (Wien 1964). Über das ausgeprägte Interesse Santifallers an derartigen Fragestellungen vgl. seine autobiographischen Ausführungen in: *Österreichische Geschichtswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, hg. von N. GRASS. 2. Bd. (= *Schlern-Schriften* 69/2) (Innsbruck 1951) 163–204, bes. 170 f.

⁷ Konrad von Rodank, Heinrich IV. von Taufers, Sebastian Stempfel und Georg von Stubai. Letzterer wird in zeitgenössischen kurialen Dokumenten als Sohn eines Priesters und einer Ledigen sowie als Kleriker der Diözese Brixen bezeichnet; S. WEISS, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431) (= *Bibl. des Deutschen Historischen Instituts Rom* 76) (Tübingen 1994) 262 f. u. ö. Die Zugehörigkeit Georgs zur steierischen Familie Stubyar (Stubier u. ä.), wie sie von U. SCHWOB, Vorreformatorsche Maßnahmen in Tirol. Zur Amtstätigkeit von Georg Stubier, Bischof von Brixen (1437–1443), in: *Ex Ipsis Rerum Documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hrsg. von K. HERBERS, H. H. KORTÜM und C. SERVATIUS (Sigmariningen 1991) 607–621 postuliert wurde, scheint damit nicht absolut zwingend. Die lokale Tradition läßt Georg aus dem Stubaital stammen.

⁸ Eberhard von Regensberg, Bertold von Neifen, Bruno von Kirchberg, Konrad von Klingenberg, Johann Ribl von Lenzburg, Friedrich von Erdingen (?), Bertold von Bückelsburg und Ulrich Putsch. – Die entsprechenden Belege für diese und die weiteren Zuordnungen finden sich in den in Anm. 2 genannten prosopographischen Studien von GELMI und TRÖSTER.

⁹ Egno von Eppan und Albert von Enn. Die ursprünglich im Etschtal südlich von Bozen ansässige Familie der Enn war allerdings bereits vor 1300 nach Schwaben ausgewandert; s. etwa J. RIEDMANN, Gottschalk von Bozen. Richter von Enn-Neumarkt († 1334), in: *Das Südtiroler Unterland* (= *Jb. des Südtiroler Kulturinstituts* 9) (Bozen 1980) 107–125, bes. 108 f.

¹⁰ Johann Sax und Johann Röttl.

¹¹ Matthäus an der Gassen.

¹² Heinrich V. (von Travejach).

¹³ Ulrich von Schlüsselberg.

¹⁴ Ulrich (Reicholf) von Wien.

¹⁵ Johann von Schlackenwert.

¹⁶ Lambert von Born.

gende Aussagen: Fünf Bischöfe kamen aus der eigenen Diözese¹⁷, vier aus dem benachbarten Süden, und zwar aus Cremona, Mantua, Venedig und Pistoia¹⁸, zwei aus Mähren¹⁹ und je einer aus Lothringen²⁰, Frankreich²¹, Böhmen²², Kärnten²³, Masowien²⁴ und Schlesien²⁵. Bei einem Trientner Oberhirten ist die Frage der Provenienz derzeit noch ungeklärt; Heinrich, ehemals Protonotar König Rudolfs von Habsburg und Mitglied des Deutschen Ordens, gehörte einer unbekanntenen Familie an.

Auf dieser schmalen Basis erste Schlüsse zu ziehen, erscheint etwas verwegen. Trotzdem – bei einem Vergleich der beiden benachbarten Diözesen springen doch sofort gravierende Unterschiede ins Auge: Der Anteil der Einheimischen ist in Brixen deutlich bescheidener als in Trient. Signifikant höher als in Brixen ist hingegen der Anteil der Italiener in Trient. Diesen Umstand wird man nicht als überraschend empfinden angesichts der geographischen Verhältnisse, wohl hingegen die Mährer, Böhmen, Schlesier und Masowier in Trient sowie die vielen Schwaben in Brixen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, daß hinter diesen Divergenzen entscheidend die Kräfte stehen, welche bei der Bestellung der Oberhirten von Trient und Brixen maßgeblich beteiligt waren, und das waren in unserem Zeitraum nicht mehr so sehr die Angehörigen der Domkapitel sondern entsprechend der allgemeinen Entwicklung die Reichsgewalt, die Kurie und schließlich die benachbarten landesfürstlichen Mächte. Die vielen Schwaben in Brixen verdankten ihre Würde nicht zuletzt den staufischen Herrschern und so dann den Habsburgern, die bekanntlich auch nach ihrer Festsetzung in Österreich engste Beziehungen zu ihren Stammländern im Südwesten des Reiches unterhielten. In gleicher Weise spiegeln die Mährer, Böhmen, Schlesier und Alexander von Masowien den Einfluß und das Interesse der Luxemburger und Habsburger am Bistum und Hochstift Trient wider. Immerhin handelte es sich dabei um eine Schlüsselposition für jede Italienpolitik, an der die römisch-deutschen Herrscher von der späten Stauferzeit über Rudolf von Habsburg, die Luxemburger, Wittelsbacher und Habsburger stets ein reges Interesse an den Tag legten. Auf die genaueren politischen Rahmenbedingungen wird beim Überblick über die Vorgänge bei der Erhebung der Oberhirten fallweise zurückzukommen sein.

Die Frage nach der Standesqualität der Kirchenfürsten bildete lange Zeit ein zentrales Anliegen einschlägiger Forschungen. Für den hier zu behandelnden Zeitraum stellt sich die Frage wohl nicht mehr mit der gleichen Aussagekraft wie

¹⁷ Konrad von Beseno, Friedrich von Wangen, Albert von Ravenstein, Alderich von Castelfranco und Egno von Eppan.

¹⁸ Gerhard Oscasali, Filippo Bonacolsi, Bartolomeo Querini und Johann von Pistoia.

¹⁹ Nikolaus von Brünn und Georg von Lichtenstein.

²⁰ Heinrich von Metz.

²¹ Gerhard von Manhac.

²² Meinhard von Neuhaus.

²³ Albert von Ortenburg.

²⁴ Alexander von Masowien.

²⁵ Georg Hack.

für die vorhergehenden Jahrhunderte. Die Statistik ist diesbezüglich für Trient und Brixen nicht besonders aussagekräftig: ein Herzog²⁶, zwei Grafen²⁷, zwei Freiherren²⁸, ein venezianischer Patrizier²⁹, der Sohn des Stadtherren von Mantua³⁰ – sie bilden sozusagen die respektable Oberschicht in Trient, die durch vermutlich vier Angehörige von bescheideneren Adelsgeschlechtern zumeist ministerialer Herkunft³¹ ergänzt werden. Bürgerlicher Abkunft dürften sechs Trientner Kirchenfürsten gewesen sein³². In Brixen stößt man auf nur zwei Grafen³³, ein gutes Dutzend Mitgliedern von kleineren adeligen Familien³⁴ und ein halbes Dutzend Oberhirten bürgerlichen Standes³⁵. Auch hier wieder eine rasche, wenn auch nur vage Zwischenbilanz: Allein die Diskrepanz in der Standesqualität der Bischöfe in den beiden benachbarten Sprengeln illustriert die größere Bedeutung von Trient gegenüber Brixen. Der Vorrang des Bischofsitzes an der Etsch resultiert einmal aus dem Umfang des Hochstiftsterritoriums und – damit verbunden – der Einkünfte dieser Kirche³⁶, aber auch aus der geopolitischen-strategischen Position von Trient. Bei einem Zug von der Mitte Europas nach dem Süden – oder in der Gegenrichtung – existierte zum Weg über den Brenner und durch das Eisacktal immer noch die Alternative über den Reschen und den Vinschgau. Hinsichtlich von Trient gab es hingegen nur sehr großräumige Umgehungsmöglichkeiten.

Im Übergang von der Herkunft zum eigentlichen Vorgang der Erhebung ist die Frage angesiedelt, inwieweit die neuen Oberhirten bereits vor dem Antritt ihrer Funktion als Bischöfe dem entsprechenden Domkapitel angehört haben. Dies trifft in unserem Zeitraum immerhin für acht von 23 Brixner Kirchenfürsten, also für gut ein Drittel, zu³⁷. Dabei verteilen sich diese vom Kanoniker

²⁶ Alexander von Masowien.

²⁷ Egno von Eppan und Albert von Ortenburg.

²⁸ Meinhard von Neuhaus und Georg von Lichtenstein.

²⁹ Bartolomeo Querini.

³⁰ Filippo Bonacolsi.

³¹ Konrad von Beseno, Friedrich von Wangen, Albert von Ravenstein und Alderich von Castelcampo.

³² Gerhard Ocasali, Heinrich von Metz, Nikolaus von Brünn, Gerhard von Manhac, Johann von Pistoia und Georg Hack.

³³ Egno von Eppan und Bruno von Kirchberg.

³⁴ Eberhard von Regensberg, Konrad von Rodank, Berthold von Neifen, Heinrich von Taufers, Johann Sax, Johann von Schlackenwert, Ulrich von Schlüsselberg, Konrad von Klingenberg, Albert von Enn, Matthäus an der Gassen, Lambert von Born, Johann Ribi von Lenzburg, Friedrich von Erdingen und Berthold von Bückelsburg.

³⁵ Landulf, Ulrich von Wien, Sebastian Stempfel, Ulrich Putsch, Georg von Stubai und Johann Röttl.

³⁶ Der Umfang der weltlichen Herrschaft des Trientner Oberhirten dürfte am Ende des Mittelalters etwa doppelt so groß gewesen sein wie der seines Brixner Amtskollegen; vgl. die Karte im Vorsatz von Bd. 2 der Geschichte Tirols (Anm. 2).

³⁷ Konrad von Rodank, Heinrich V., Matthäus an der Gassen, Ulrich von Wien, Sebastian Stempfel, Ulrich Putsch, Georg von Stubai und Johann Röttl; vgl. SANTIFALLER, Domkapitel (Anm. 6) 246.

zum episcopus Aufgestiegenen ziemlich regelmäßig über das ganze Vierteljahrtausend. In Trient liegen die Verhältnisse etwas anders. Hier avancierten nur drei Mitglieder des Domkapitels an die Spitze der Diözese³⁸, und diese drei bezeichnenderweise nahezu unmittelbar aufeinander folgend um 1200 und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als das Wahlrecht von den Domherren noch relativ unabhängig ausgeübt werden konnte. Später gelangten durch päpstliche Provision und/oder Einflußnahme mächtiger weltlicher Großer nur noch Auswärtige auf den Stuhl des hl. Vigilius. Von der Tendenz her vollzog sich auch in Brixen der gleiche Prozeß, doch griffen hier Papst, Reichsoberhaupt und benachbarte Landesfürsten öfter auf Mitglieder des heimischen Kapitels zurück. Möglicherweise verdankten aber die auf diese Weise in ihrer Karriere Geförderten auch bereits ihre Würde als Domherren dem Wohlwollen ihrer Gönner.

In der Regel wurden Angehörige des Säkularklerus zu Bischöfen erhoben. Über diesen Usus hat man sich in Brixen offenbar nie hinweggesetzt, wohl aber stößt man in Trient auf eine Reihe von Ordensmitgliedern: Ein Deutschherr, ein Franziskanerminorit und ein Zisterzienser regierten nacheinander von 1274–1303 und von 1310–1336 die Diözese³⁹. Nicht zufällig verdankten alle drei ihre Würde päpstlicher Provision, wobei bei zweien auch das Naheverhältnis zum jeweiligen Reichsoberhaupt dem Aufstieg dienlich gewesen war⁴⁰.

Das Wirken der Oberhirten endete normalerweise auch in Trient und Brixen mit dem Tode des Würdenträgers. Eine Ausnahme machten zwei Trientner Oberhirten, die im Jahre 1205 beziehungsweise 1360 auf ihr Amt verzichteten, und einen analogen Entschluß traf ein Brixener Bischof im Jahre 1396⁴¹. Die Hintergründe dieser Schritte lassen sich heute nicht mehr restlos klären. Häufiger war die Transferierung eines episcopus auf einen anderen Sitz. Eine solche Beförderung vor allem kraft päpstlicher Initiative betraf in Trient zwei und in Brixen vier Oberhirten⁴². Von anderen Bischofssitzen kamen zwei episcopi nach Trient, davon einer aus Brixen⁴³. Zwei nachmalige Nachfolger der hll. Kassian

³⁸ Konrad von Beseno, Gerhard Ocasali und Alderich von Castelpampo. Nikolaus von Brünn wurde offenbar erst unmittelbar vor seiner Erhebung unter die Trientner Kanoniker aufgenommen.

³⁹ Heinrich II., Filippo Bonacolsi und Heinrich von Metz.

⁴⁰ Heinrich II. war vor seiner Erhebung zum Bischof als Protonotar König Rudolfs von Habsburg tätig gewesen; vgl. etwa H. WIESFLECKER, Meinhard II. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (= Schlern-Schriften 124 = Veröff. des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 16) (Innsbruck 1955) 69 ff. Zur Erhebung Heinrichs von Metz, des Kanzlers König Heinrich VII. von Luxemburg, s. unten S. 47.

⁴¹ Konrad von Beseno und Meinhard von Neuhaus bzw. Friedrich von Erdingen.

⁴² Filippo Bonacolsi (wird Bischof von Mantua) und Johann von Pistoia (Bischof von Spoleto) bzw. Eberhard von Regensburg (Erzbischof von Salzburg), Egno von Eppan (Bischof von Trient), Konrad von Klingenberg (Bischof von Freising) und Lambert von Born (Bischof von Speyer). Die Transferierung von Trientner Oberhirten in eine andere Diözese war auch im mangelnden Durchsetzungsvermögen der Bischöfe gegenüber den Tiroler Landesfürsten begründet.

und Ingenuin übersiedelten von Gurk bzw. Chur an den Eisack⁴⁴. Auch auf dieser bewußt schmalen Basis lassen sich Feststellungen in Richtung einer doch eher bescheidenen Bedeutung von Brixen treffen. Trient stand demgemäß eine Stufe höher. Bischof Egno wurde nicht zufällig von Brixen nach Trient transferiert.

Die *Translatio* von einer anderen *sedis episcopalis* nach Trient oder Brixen bildete – wie überall – eine Ausnahme. In der Regel bestand auch hier der bekannte Dualismus von kanonischer Wahl durch das Domkapitel oder Provision durch den Papst am Beginn des Wirkens eines neuen Ordinarius. Diese Alternative konnte allerdings sehr oft auch durch eine entscheidende Einflußnahme auf die Bischofserhebung durch einen zumeist benachbarten mächtigen weltlichen Großen erweitert werden.

In Trient erscheinen die Oberhirten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts am Beginn ihrer Tätigkeit zumeist als *electi*⁴⁵. Soweit der genauere zeitliche Ablauf der Fakten heute noch rekonstruierbar ist, beachtete man dabei in Trient noch den im Wormser Konkordat gefundenen Kompromiß, wobei auf die kanonische Wahl die Investitur des Erwählten mit den Regalien des Hochstiftes durch das Reichsoberhaupt folgte und erst mit dem dritten Schritt der kirchlichen Weihe die Erhebung des neuen Oberhirten ihren Abschluß fand⁴⁶. In dieser Abfolge kam auch die Zugehörigkeit des Gebietes von Trient zum *regnum Teutonicum* zum Ausdruck. Dieser staatsrechtliche Zustand war einst von Friedrich Barbarossa dezidiert festgehalten worden⁴⁷. Nach 1200 setzten die Nachfolger des ersten Stauferkaisers einige Maßnahmen, welche diese Aussagen zunächst relativierten und schließlich praktisch vorübergehend aufhoben⁴⁸. Insgesamt gewinnt man aber bei der Abwägung der einzelnen Hinweise über die Zugehörigkeit Trients zum *regnum Teutonicum* oder zum *regnum Italiae* den Eindruck, daß diese Frage die Historiker und Politiker des 19. und 20. Jahrhunderts viel mehr beschäftigt haben dürfte, als im späten Mittelalter die Bewohner dieses Gebietes selbst darüber sich den Kopf zerbrochen haben⁴⁹.

Über den Wahlvorgang selbst ist man in Trient von Fall zu Fall mehr oder

⁴³ Egno von Eppan (vorher Bischof von Brixen) und Bartolomeo Querini (vorher Bischof von Novara).

⁴⁴ Johann Ribi von Lenzburg und Friedrich von Erdingen.

⁴⁵ Vgl. etwa ROGGER, *Cronotassi* (Anm. 2) 72, 75, und 79. Zum Unterschied von seinen Vorgängern begegnet Bischof Gerhard bereits am Beginn seiner Tätigkeit als Oberhirte 1224 als *episcopus*; ROGGER 80

⁴⁶ S. ebenda.

⁴⁷ „... *Tridentina civitas consilibus perpetuo careat et sub episcopi sui gubernatione imperio fidelis et devota consistat, sicut et alie regni Theutonici civitates ordinate dinoscuntur*“ im Diplom Friedrichs I. von 1182 Feb. 9; *Die Urkunden Friedrichs I.*, bearb. von H. APPELT. Bd. 4 (= MGH.D X/4) (Hannover 1990) Nr. 820.

⁴⁸ Vgl. etwa J. RIEDMANN, *Die Übernahme der Hochstiftsverwaltung in Brixen und Trient durch Beauftragte Kaiser Friedrichs II. im Jahre 1236*, in: *MIÖG* 88 (1990) 131–163.

⁴⁹ S. dazu zuletzt W. GÖBEL, *Historiographische Aussagen, urkundliche und verfassungsrechtliche Belege für die Zugehörigkeit des heutigen Trentino zum deutschen Königreich während des Mittelalters*, in: *Der Schlern* 53 (1979) 103–113.

weniger eingehend unterrichtet. Als Bischof Konrad von Beseno im Jahre 1205 zunächst resignierte und dann seine Resignation widerrief, bestimmte Papst Innozenz III. als erste Maßnahme den Patriarchen Wolfger von Aquileia zum Administrator des Sprengels von Trient. So dann betraute der Papst zwei Delegierte mit der Untersuchung der Rechtslage. Nach der Abweisung aller Ansprüche Konrads von Beseno sollten die zwei päpstlichen Vertrauensleute das Domkapitel auffordern, binnen acht Tagen einen neuen würdigen Oberhirten zu wählen. Dies geschah in der Kathedrale von Trient im August 1207 in Gegenwart der Beauftragten Innozenz III.⁵⁰ Dieser in der Wahrnehmung der Rechte des Pontifex maximus gewiß nicht zurückhaltende Papst nutzte diese Gelegenheit jedoch noch nicht, um selbst einen Bischof zu bestellen, wohl aber erteilten die Abgesandten der Kurie der Wahl kraft päpstlichen Auftrages ihre Bestätigung. Im November des gleichen Jahres erhielt der electus Tridentinus Friedrich von Wangen in der Pfalz zu Nürnberg von König Philipp die Investitur mit den Regalien, und nach Weihnachten wurde Friedrich zum Bischof geweiht⁵¹. Genauere Aufzeichnungen sind über die Wahl des zweiten Nachfolgers Friedrichs, Alderichs von Castelfranco, im Jahre 1232 erhalten geblieben. Dreißig namentlich genannte Mitglieder des Domkapitels, genau gegliedert nach Dignitäten und kirchlichen Weihegraden – vier sacerdotes, vier diaconi, acht subdiaconi und 16 acoliti –, einigten sich auf dem Kompromißwege auf zwei diesem Gremium angehörende Wahlmänner, die dann ihrerseits einen aus der Mitte des Kapitels, eben den Priester Alderich, zum neuen Trientner Oberhirten erwählten. Die protokollarische Niederschrift über diese Vorgangsweise bekräftigten alle anwesenden Kanoniker – immerhin 29 an der Zahl – eigenhändig mit ihrer Unterschrift („Ego N.N. dicte electioni et tractatui interfui, consensi et subscripsi“)⁵². Möglicherweise hat man dann dieses Schriftstück als Anzeige und zur Bestätigung dem Patriarchen von Aquileia als zuständigem Metropolitensubstitut übersandt, denn das Original befindet sich heute im Archiv von Cividale. Es wäre dies eines der wenigen Indizien, die sich auf eine bescheidene Mitwirkung des zuständigen Metropoliten bei der Erhebung eines nachgeordneten Ordinarius beziehen⁵³.

Mit diesem Höhepunkt der Dokumentation über die kanonische Wahl in Trient im Jahre 1232 reißt diese Tradition aber bereits ab. Zwar versuchte das Kapitel noch mehrfach, seine entsprechenden Befugnisse zur Geltung zu brin-

⁵⁰ Vgl. die Dokumentation anhand der Überlieferung in den Registern Innozenz III. im Tiroler Urkundenbuch, bearb. von F. HUTER, Bd. I/2 (Innsbruck 1949) Nr. 559, 563 und 567.

⁵¹ Ebenda Nr. 570 und ROGGER, Cronotassi (Anm. 2) 75.

⁵² Druck der Urkunde bei L. SANTIFALLER, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Trientner Domkapitels im Mittelalter. I. Band: Urkunden zur Geschichte des Trientner Domkapitels 1147–1500 (= Veröff. des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6) (Wien 1948) Nr. 27.

⁵³ Vgl. ROGGER, Cronotassi (Anm. 2) 82 (mit Verweis auf die ältere Literatur). HUTER vermutet in einer Bemerkung zu dem von ihm besorgten Teildruck dieser Aufzeichnung im Tiroler Urkundenbuch (Anm. 50) I/3 Nr. 973, daß das Original erst im 19. Jahrhundert aus dem Trientner Archiv nach Cividale gelangt sei. Eine Untersuchung der Rückvermerke könnte diese Frage vermutlich klären.

gen⁵⁴, doch für lange Zeit waren derartige Bemühungen vergebens. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts setzte sich die Praxis der päpstlichen Provision durch. Erst wieder im Jahre 1338 konnten sich die Trientner Kanoniker abermals ihren eigenen Oberhirten bestimmen. Allerdings hatten sich damals die äußeren Bedingungen für die freie Wahl gründlich geändert. Im Jahre 1338 einigten sich die Angehörigen des Domkapitels an der Etsch auf den Dekan des Kapitels im mährischen Olmütz, auf Nikolaus aus Brünn, als neuen Trientner Kirchenfürsten⁵⁵. Es war gewiß weniger eine besondere seelsorgliche Qualifikation oder allgemein ein intensiveres Engagement in kirchlichen Angelegenheiten, das Nikolaus zum Nachfolger des hl. Vigilius aufsteigen ließ, sondern vielmehr der Umstand, daß der Olmützer Dekan das Amt des Kanzlers und damit eines sehr wichtigen Mitarbeiters des Markgrafen Karl von Mähren bekleidete. Der junge Markgraf Karl, der spätere Kaiser Karl IV., wirkte zu dieser Zeit aber weniger in Mähren, sondern in Tirol, wo er seinem noch jüngeren Bruder, Johann-Heinrich, dem Gemahl der Tiroler Landesfürstin Margarethe, später mit dem einprägsamen Beinamen die Maultasch versehen, entscheidend bei der Behauptung der Herrschaft an Etsch, Eisack und Inn unterstützte⁵⁶. Die Wahl des Nikolaus von Brünn zum Bischof von Trient stand damit ganz im Schatten der damals in diesem Gebiet dominierenden weltlichen Macht, und mit sichtlicher Befriedigung und sehr dezidiert hat Karl im neunten Kapitel seiner berühmten Autobiographie diese gelungene Intervention in Trient festgehalten: „Illo tempore fecimus Nicolaum nacione Brunensem, cancellarium nostrum, episcopum Tridentinum“⁵⁷. Daß sich die Luxemburger zudem zu diesem Zeitpunkt und auch fernerhin des Wohlwollens der Kurie erfreuten – ganz im Gegensatz zu den mit ihnen auch in und wegen Tirol rivalisierenden Wittelsbachern – dürfte die Besetzung des Trientner Stuhles mit einem Vertrauensmann Karls wesentlich erleichtert haben.

Es sollte wiederum geraume Zeit vergehen, bis diese besondere Form der kanonischen Wahl durch das Domkapitel in Trient seine Fortsetzung finden konnte. Nach mehreren päpstlichen Provisionen vermochten die Kanoniker erst wieder im Jahre 1390 von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen⁵⁸. Nun standen aber als wesentliche Machtfaktoren im Hintergrund dieses Aktes nicht mehr die Luxemburger, sondern die Habsburger, zu deren Herrschaftsbereich Tirol seit dem Jahre 1363 zählte. Bei der Wahl Georgs von Lichtenstein im Jahre 1390 kam der entscheidende Einfluß der Habsburger zum Tragen, und in der Folge büßte das Wahlrecht der Kanoniker seine reale Bedeutung weitestgehend ein. Zwar machten die Domherren weiterhin von ihren Prärogativen Gebrauch, doch der

⁵⁴ S. etwa ROGGER, Cronotassi (Anm. 2) 84 (1247/48) und 95 (1308).

⁵⁵ Dazu vgl. ausführlich jetzt VARESCI (Anm. 2) 258 ff.

⁵⁶ Vgl. J. RIEDMANN, Karl IV. und die Bemühungen der Luxemburger um Tirol, in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich (= BDLG 114) (Göttingen 1978) 775–796.

⁵⁷ Vita Caroli quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von E. HILLENBRAND (Stuttgart 1979) 130 f.

⁵⁸ S. VARESCI (Anm. 2) 292.

Kandidat, der mehr oder weniger einmütig durch die Willensmeinung der Kanoniker zum *episcopus* erwählt worden war, vermochte sich als solcher nicht durchzusetzen⁵⁹. Entscheidend wurde nun der Wille des Papstes und/oder des habsburgischen Landesherrn von Tirol. In dem für seine Verwirklichung als Optimum zu bezeichnenden Idealfall einigten sich Papst und Fürst auf einen Kandidaten.

Die Geschichte des Wahlrechtes der Domherren verlief in Brixen in sehr ähnlichen Bahnen wie in der südlichen Nachbardiözese. Um 1200 stellte die *electio* gemäß den *canones* den gebräuchlichen *Usus* dar, wobei selbstverständlich der Einfluß des Reichsoberhauptes durchaus zur Geltung kommen konnte. Einen Sonderfall bedeutete eben im Jahre 1200 das Eingreifen Papst Innozenz III. in Brixen, der den Brixner Kanonikern die Vornahme der Wahl verbot, so lange nicht der Prozeß der Transferierung des bisherigen Brixner Oberhirten Eberhard von Regensburg auf den Salzburger Erzstuhl vollständig abgeschlossen sei⁶⁰. Das Recht der Provision des Nachfolgers Eberhards am Eisack nahm der Papst bei dieser Gelegenheit aber auch in Brixen noch nicht für sich in Anspruch. Die Oberhirten in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts erlangten zumindest nominell alle ihre Würde durch die freie Wahl der Brixner Domherren. Im Hintergrund stand dabei allerdings zumeist das Reichsoberhaupt, konkret die dominierende Persönlichkeit Kaiser Friedrichs II⁶¹. Diese Vorgangsweise endet nicht zufällig genau im Jahre 1250, als Papst Innozenz IV. für den von ihm nach Trient transferierten Brixner Oberhirten Egno von Eppan den Grafen Bruno von Kirchberg als Nachfolger in Brixen bestimmte⁶². Das Wahlrecht der Kanoniker war damit obsolet geworden, und bei der nächsten Sukzession bot eine Doppel- bzw. Dreifachwahl der Kurie die Möglichkeit, abermals aktiv zu werden⁶³. Unter diesen Vorzeichen behielt sich der Papst die Provision des neuen Bischofs ausdrücklich vor. Als der Providierte bei einem Aufenthalt in Rom starb, war damit ein Rechtsgrund gegeben, neuerdings die Wahl durch die Domherren auszuschalten. Bonifaz VIII. nahm selbst die Ernennung des Nachfolgers vor⁶⁴. Mit dieser Entscheidung setzt übrigens auch die genauer nachweisbare Verpflichtung zur Leistung entsprechender Taxen an die Kurie ein. Im beginnenden 14. Jahrhundert sorgte dann auch weiterhin der Zufall dafür,

⁵⁹ Ebenda 302 (Wahl des Johann Murer von Isny 1419 auf Drängen des Tiroler Landesfürsten Friedrich). Mit Recht betont VARESCHI (Anm. 2) mehrfach (S. 266 Anm. 45, S. 292 usw.) die relative Bedeutungslosigkeit der Initiativen des Domkapitels bei der Erhebung eines neuen Oberhirten.

⁶⁰ POTTHAST R Nr. 1.116; vgl. ausführlicher TRÖSTER (Anm. 2) 584.

⁶¹ Vgl. GELMI, Brixner Bischöfe (Anm. 2) 69 (Bischof Bertold von Neifen – vorher im Dienste Friedrichs II.), und 72 (Bischof Egno von Eppan – vor seiner Erhebung am Hofe Friedrichs II. nachweisbar). Ausführlich dokumentiert die Entwicklung TRÖSTER (Anm. 2) 517 ff. und 345 ff.

⁶² Vgl. GELMI, Brixner Bischöfe (Anm. 2) 74 ff. und eingehend TRÖSTER (Anm. 2) 437 ff. Schon im Jahre 1247 war Bruno von Innozenz IV. als Bischof von Trient vorgesehen; Tiroler Urkundenbuch (Anm. 50) I/3 Nr. 1209.

⁶³ TRÖSTER (Anm. 2) 308 ff. und 523 ff.; GELMI, Brixner Bischöfe (Anm. 2) 77.

⁶⁴ Ebenda 470 ff. bzw. 77.

daß das Wahlrecht der Brixner Domkanoniker kaum zur Geltung gelangen konnte. Ein Oberhirte starb in Avignon⁶⁵, weshalb die Neubesetzung des vakanten Bischofsstuhles nach den sich nun ausbildenden kirchenrechtlichen Vorstellungen wiederum dem Papst zufiel, und weitere Brixener Oberhirte wurden durch die Kurie vom Eisack nach Bamberg beziehungsweise nach Speyer befördert⁶⁶, womit ebenfalls der Heilige Stuhl die Kompetenz der Nachbesetzung in die Hand bekam.

Das Papsttum verfolgte diese Politik der Provision auch in Brixen konsequent weiter. Sie stand dabei allerdings immer mehr unter dem Einfluß der dem Hochstift benachbarten weltlichen Mächte, konkret zunächst der Luxemburger und dann seit 1363, der Übergabe der Herrschaft über die Grafschaft Tirol an die Habsburger, unter dem Einfluß dieses Geschlechtes. Einen Sonderfall stellt in diesem zeitlichen Zusammenhang die Erhebung des Matthäus an der Gassen zum Bischof von Brixen im Jahre 1336 dar. Während Karl IV. in seiner Autobiographie lakonisch festhielt, daß er den Kaplan seines Bruders, eben Matthäus, zum Bischof von Brixen gemacht habe⁶⁷, bietet die älteste erhaltene ausführliche schriftliche Aufzeichnung über den Wahlvorgang ganz andere, auf den ersten Blick der Aussage Karls widersprechende Hintergrundinformationen. Gemäß diesem Protokoll hatten die Domherren drei Mitkanoniker als Wahlmänner bestimmt. Diese konnte allerdings insofern nicht alleine entscheiden, als die Verbindlichkeit ihrer Willensäußerung an die Zustimmung der maior et senior pars des Kapitels gebunden wurde. Dieser modus procedendi führte 1336 dann zur einstimmigen Wahl des bereits genannten Matthäus an der Gassen⁶⁸. Die beiden doch sehr verschiedenen Nachrichten über die Erhebung dieses Oberhirten – eine quasi-Bestellung durch Karl von Luxemburg, bzw. die anscheinend oder besser scheinbar freie Wahl durch die Angehörigen des Domkapitels – stellen in der Realität natürlich keine unvereinbar gegensätzliche Aussagen dar. Offenkundig verschob sich aber in der Folge das Gewicht immer mehr in Richtung weltlicher Macht, auch wenn die Domherren auch weiterhin von ihrem Recht formal Gebrauch machten.

Zweimal entschied sich das Kapitel in Brixen auch für die Postulation eines von ihm gewählten Kandidaten beim Heiligen Stuhl⁶⁹. Der eine Erwählte verfügte zum Zeitpunkt seiner electio weder über das nötige Alter noch über die erforderlichen Weihen⁷⁰. Der derart auch formal wenig geeignete Kandidat

⁶⁵ Ulrich von Schlüsselberg 1322.

⁶⁶ Johann von Schlackenwert ebenfalls 1322 und Lambert von Born 1364.

⁶⁷ „Illo tempore fecimus ... Nicolaum ... episcopum Tridentinum, et Brixinensem nomine Matheum, capellanum fratris nostri, quia ambo episcopatus vacabant tempore eodem“; vita Caroli quarti (Anm. 57) 130f.

⁶⁸ S. dazu ausführlicher TRÖSTER (Anm. 2) 208–212. Druck der Urkunde: F. A. SINNACHER, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol. Bd. 5 (Brixen 1827) 392–400.

⁶⁹ Vgl. allgemein zu Postulationen in Brixen TRÖSTER (Anm. 2) 214ff.

⁷⁰ Otto von Ortenburg 1290; TRÖSTER (Anm. 2) 523ff. und GELMI, Brixner Bischöfe (Anm. 2) 77.

fand auch keine Anerkennung durch Rom. Die zweite Postulation betraf den bisherigen Bischof von Seckau, der dann auch als Vertrauensmann der Habsburger mit einigen Mühen den Stuhl der hll. Kassian und Ingenuin mit päpstlicher Zustimmung erlangte⁷¹.

Das direkte Eingreifen der Päpste bei der Bestellung eines neuen Oberhirten begann in Brixen – wie schon dargelegt – bereits im Jahre 1200. Von päpstlichen Provisionen im eigentlichen Sinne kann man freilich erst seit 1250 sprechen. Von dieser Zeit an ist dieser *modus procedendi* jedoch bis 1449 die häufigste Form der Besetzung des Brixner Stuhles⁷². Die rechtliche Basis für derartige Initiativen der Kurie bildeten naturgemäß verschiedene kirchenrechtliche Ausgangspositionen, etwa eine *reservatio* aufgrund des Todes des Vorgängers am päpstlichen Hofe, oder in Gestalt des *Devolutionsrechtes*, insbesondere bei zwiespältigen Wahlen oder Säumigkeit. Aktiv werden konnte die Kurie schließlich auch als Reaktion auf eine *postulatio* der Domherren. Die kanonische Begründung artikuliert jedoch nur einen Teilaspekt beim Eingreifen der Kurie in die Bischofserhebung. Diese Aussage oder Feststellung mag wiederum ein direktes Quellenzeugnis erhellen: Wie stark beispielsweise auch bei einer päpstlichen Provision das direkte Interesse und der massive Druck einer weltlichen Macht im Hintergrund der Entscheidung stehen konnte, erhellt etwa ein Schreiben Papst Clemens V. aus dem Jahre 1310 an den Luxemburger König Heinrich VII., in dem der *pontifex maximus* überaus deutlich formulierte: „*cancellarium tuum iuxta voluntatem tuam in episcopum preficimus ecclesie Tridentine, pro certo sperantes, quod sub tuis favoribus et auxiliis ipsa ecclesia sua iura deperdita recuperabit omnino et alias sub ipsius regimine spiritualibus et temporalibus proficiet incrementis*“⁷³. Die Erfüllung der *voluntas* des Reichsoberhauptes bildete demnach nach ausdrücklicher päpstlicher Aussage den ersten Grund für die Provision des Kanzlers des Luxemburgers; Vorteile auf geistlicher und weltlicher Ebene für die Trientner Kirche sollten aus dieser Bestellung nicht zuletzt durch die Gunst und Hilfe des Herrschers erwachsen. Tatsächlich vermochte der auf diese Weise zum Bischof aufgestiegene Zisterzienser aus Lothringen, Heinrich von Metz, die im päpstlichen Schreiben geäußerten Hoffnungen zumindest zu einem gewissen Teil zu erfüllen⁷⁴. So nebenbei bemerkt: Wenn sich gerade Bischof Heinrich in seinen Urkunden dann fast immer als „*Dei et apostolice sedis gratia Tridentinus episcopus*“ bezeichnete⁷⁵, so ergibt sich daraus fast ein grundlegendes Problem der Quellenkritik: Diese betonte Herleitung der bischöflichen Würde von Gott und dem Heiligen Stuhl vermittelt auf den ersten

⁷¹ Johann Ribi von Lenzburg 1364; TRÖSTER (Anm. 2) 484ff. und GELMI, Brixner Bischöfe (Anm. 2) 84.

⁷² S. wiederum allgemein zu päpstlichen Provisionen in Brixen TRÖSTER (Anm. 2) 216ff.

⁷³ MGH. Const. Vol. IV/1, ed. I. SCHWALM (Hannover 1906) Nr. 390.

⁷⁴ Vgl. zu Bischof Heinrich ROGGER, Cronotassi (Anm. 2) 95f. und J. RIEDMANN, Enrico (da Metz), in: DBI Vol. 42 (Rom 1993) 717f.

⁷⁵ Vgl. etwa die Belege in der neuen Edition: Il „*Quaternus rogacionum*“ del notaio Bongiovanni di Bonandrea (1308–1320), a cura di D. RANDO e M. MOTTER (= Storia del Trentino. Serie II/1) (Bologna 1997) Nr. 4, 13, 16, 19, 20 usw.

Blick den Eindruck eines besonderen Naheverhältnisses dieses Oberhirten zu Gott und der Kurie, insbesondere was die Bestellung in das kirchliche Amt betrifft. Erst das bereits erwähnte Zitat im Schreiben Papst Clemens V. über die Erfüllung des Wunsches des Königs relativiert den Quellenwert dieser immer wieder und an so prominenter Stelle – eben im Titel – geäußerten Selbstaussage.

Im übrigen wurde auch in Trient die mehr und mehr dominierende Initiative des Papsttums bei der Besetzung des Stuhles des hl. Vigilius seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unübersehbar. Die damals erfolgte Transferierung Egnos von Eppan von Brixen nach Trient bedeutete in diesem Zusammenhang einen ersten nachhaltigen Eingriff. Egnos vier Nachfolger bis zum Jahre 1336 verdankten alle ihre Würde dem Heiligen Stuhl⁷⁶, wobei aber auch – wie bereits erwähnt – die Reichsgewalt mehrfach ihren Einfluß sehr deutlich geltend machte. Päpstliche Provisionen erreichten Trient auch noch später, doch seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts verlagerte sich die tatsächliche Entscheidung auch hier – wie in Brixen – deutlich auf das Einwirken weltlicher Machthaber. Zunächst die Luxemburger und dann die Habsburger sorgten nun dafür, daß ihre verlässlichen Parteigänger bei der Besetzung dieser wichtigen geistlichen Funktionen zum Zuge kamen⁷⁷.

Damit sind wir in der systematischen Übersicht endgültig bei der nur noch kurzen Würdigung der neben Wahl und päpstlicher Provision dritten und wohl letztlich entscheidend wirksam werdenden Kraft bei der Bestellung der Oberhirten von Trient und Brixen zwischen 1198 und 1448 angelangt. Nach all dem Dargelegten ist eine Beschränkung angebracht. Generalisierend ist darauf zu verweisen, daß bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, genau bis zum Tode Kaiser Friedrichs II., die staufische Reichsgewalt offenbar ganz entscheidend die offizielle kanonische Wahl durch die Mitglieder der Domkapitel in ihren Entscheidungen mitbestimmt hat. In dieser Tradition vermochten fallweise auch noch Rudolf von Habsburg und Heinrich VII. von Luxemburg als römisch-deutsche Herrscher erfolgreich ihre Kandidaten in bzw. für Trient und Brixen zu präsentieren⁷⁸. Bezeichnenderweise fanden derartige Initiativen aber jetzt weniger bei den Kanonikern als viel mehr beim Papsttum Unterstützung, das entsprechende Parteigänger der Könige durch Provisionen zu Oberhirten bestellte. Diese Konstellation änderte sich grundlegend zur Zeit Ludwigs des Bayern und seiner Konfrontation mit der Kurie. Nun war es nicht mehr die Spitze des Reiches, die erfolgreich ihre Interessen geltend machte, sondern die den beiden Hochstiften unmittelbar benachbarten weltlichen Mächte, zunächst Karl von Luxemburg als Stellvertreter für seinen Bruder Johann-Heinrich und seine Schwägerin Margarethe Maultasch⁷⁹, und später die Habsburger als neue

⁷⁶ S. ROGGER, Cronotassi (Anm. 2) 88–96.

⁷⁷ Vgl. wiederum generell die entsprechende prosopographischen Darlegungen von Vareschi (Anm. 2) und Gelmi, Bischöfe (ebenda).

⁷⁸ Immerhin bekleideten Heinrich II. (†1289) und Heinrich von Metz (†1336) sowie Landulf (†1300/01) vor ihrer Erhebung zu Oberhirten von Trient bzw. Brixen wichtige Positionen in der Umgebung Rudolfs von Habsburg bzw. Heinrichs von Luxemburg.

⁷⁹ Matthäus an der Gassen in Brixen und Nikolaus von Brünn in Trient.

Inhaber der Grafschaft Tirol, die ihnen im Jahre 1363 von ihrer kinderlosen Base Margarethe Maultasch übertragen worden war. Zunächst zur Vorbereitung und dann zur Festigung ihrer Herrschaft in Tirol sorgten die Habsburger dafür, daß ihre hervorragendsten Mitarbeiter in Diplomatie und Verwaltung die Bischofsstühle von Trient und Brixen erlangten⁸⁰. Bereits vor der offiziellen Verleihung des entsprechenden Rechtes im Wiener Konkordat des Jahres 1448⁸¹ verfügten die Habsburger de facto über die Besetzung der Bischofsstühle von Trient und Brixen. Päpstliche Provisionen und offizielle Wahlgänge präsentieren sich unter diesen Vorzeichen gewissermaßen nur noch als äußerer Schein. Und auf diese Weise sicherten sich die österreichischen Herzöge nicht nur ihre Macht in der Grafschaft Tirol, sondern es gelang ihnen sogar, die bereits seit dem 13. Jahrhundert durch Graf Meinhard II. von Tirol-Görz entscheidend eingeschränkten weltlichen Herrschaftsbereiche der beiden Oberhirten, die Hochstifte Trient und Brixen, in vielfacher Hinsicht ihrer Kontrolle zu unterwerfen⁸². Das Ergebnis war bereits im ausgehenden Mittelalter jener eigenartige staatsrechtliche Zustand, der zwar den Fürstbischöfen von Trient und Brixen die Reichsstandschaft beließ, jedoch den Habsburgern aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen ausschlaggebende Einflußmöglichkeiten im Bereich des Militärs und des Steuerwesens in den Hochstiften einräumte.

Was bisher hinsichtlich der maßgeblichen Faktoren bei der Bestellung der Oberhirten von Trient und Brixen im späten Mittelalter skizziert wurde, dürfte zweifellos hervorragend dazu geeignet gewesen sein, den Eindruck von sehr viel Improvisation und dem Wirksamwerden von Zufällen bei diesen Gelegenheiten zu vermitteln, wobei die an sich überall vorhandenen Grundelemente, die bei einem derartigen Anlaß in Erscheinung treten sollten, also in erster Linie das freie Wahlrecht der Domkanoniker und dann zunehmend das von der Kurie in

⁸⁰ Bereits vor dem Verzicht der Margarethe Maultasch auf die Ausübung ihrer Herrschaft zugunsten ihrer habsburgischen Verwandten war es dem äußerst dynamischen österreichischen Herzog Rudolf IV. – aufbauend auf Vorbereitungen seines Vaters Albrecht II. – gelungen, seinen Kanzler Johann Ribl von Lenzburg auf den bischöflichen Stuhl von Brixen und Albert von Ortenburg, ebenfalls in einem ausgesprochenen Naheverhältnis zum Habsburger stehend, zum Bischof von Trient erheben zu lassen. Beide Oberhirten erwiesen sich für ihre Förderer als wesentliche Stützen in der entscheidenden Situation der Gewinnung Tirols als zentralem Teil der von den Habsburgern immer wieder angestrebten Landbrücke zwischen den Stammländern des Geschlechtes im Südwesten und dem neuen Schwerpunkt der Familie im Südosten des Reiches.

⁸¹ Vgl. den Druck der Urkunde vom 6. Februar 1146, durch welche Papst Eugen IV. an König Friedrich auf dessen Lebenszeit das Recht verlieh, in sechs Bistümern, darunter Trient und Brixen, die Besetzung der Bischofsstühle vorzunehmen, in den von J. CHEML herausgegebenen Materialien zur österreichischen Geschichte aus Archiven und Bibliotheken. Bd. 1 (Wien 1837) 195 Nr. LXXIII.

⁸² Die Weichen dafür wurden bezeichnenderweise bereits unmittelbar nach der Herrschaftsübernahme der Habsburger in Tirol unter den Bischöfen Johann Ribl von Lenzburg und Albert von Ortenburg gestellt. Diese beiden Parteigänger der österreichischen Herzöge ließen sich zum Abschluß von Verträgen (später Kompaktaten genannt) herbei, die in den nächsten Jahrhunderten mehrfach erneuert und ausgebaut, de facto eine Anbindung bis Unterordnung der Hochstiftsterritorien an und unter die Grafschaft Tirol bedeuteten.

Anspruch genommene Provisionsrecht im Laufe der Entwicklung mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurden. Die bisher summarisch gewürdigten Fälle betrafen allerdings nur solche Besetzungen, bei denen sich ein Kandidat auch erfolgreich durchzusetzen vermochte. Eigentlich müßten aber auch die fehlgeschlagenen Versuche in diesen Überblick miteinbezogen werden, denn nur eine mehr oder weniger vollständige Auflistung aller diesbezüglichen Initiativen vermag annähernd eine angemessenes Gesamtbild zu vermitteln.

In der Tat gab es zwischen 1198 und 1448 – zumindest in Trient und Brixen – wohl mehr mißglückte Versuche, einem Parteigänger die Würde eines Bischofs zu verschaffen, als solche, die dann effektiv von Erfolg gekrönt waren. Nahezu bei jeder Vakanz eines Bischofsstuhles traten mehrere Exponenten von Interessenten in Erscheinung, und sowohl ein Kandidat, den das Kapitel erwählt hatte, wie auch ein vom Heiligen Stuhl Providierter, ja auch ein Vertrauensmann von König und/oder Tiroler Landesfürst, konnte bei seinen Bemühungen Schiffbruch erleiden⁸³. Sogar wenn sich zwei der genannten Protagonisten verbündeten, bestand damit noch keine Gewähr dafür, daß sich dieser gemeinsame Bewerber auch durchsetzen würde.

Als beispielsweise im Jahre 1307 der Trientner Oberhirte Bartolomeo Querini starb, nutzte das Domkapitel offenbar sofort die Gelegenheit, um einen neuen Bischof zu erwählen, nachdem die unmittelbaren Vorgänger auf dem Stuhl des hl. Vigilius vom Papst providiert worden waren. Die Wahl des Trientner Domherren Ulrich, der zugleich die Pfründe eines Pfarrers von Tisens (zwischen Meran und Bozen im Etschtal) innehatte, zum neuen Trientner Oberhirten stand unter besonderen Vorzeichen, wie man zufällig aus den in diesem Zusammenhang noch nicht ausgewerteten Rechnungsbüchern der Tiroler Landesfürsten erfährt, denn bei diesem Akt war auch Herzog Otto von Kärnten-Tirol in Trient zugegen, und in der Folge beglich die Tiroler Kammer Ausgaben von Trientner Kanonikern, die als Gesandte zum Patriarchen von Aquileia reisten, um die Bestätigung des Neugewählten durch den zuständigen Metropolit zu erreichen. Zudem erhielt Ulrich auch direkte Geldzuwendungen vom Tiroler Landesfürstentum⁸⁴. Trotz der Unterstützung durch sein Kapitel und durch die maßgebliche weltliche Gewalt konnte Ulrich keine allgemeine Anerkennung erlangen⁸⁵. Erst nach dreijähriger Vakanz ernannte Clemens V. den uns schon bekannten Kanzler König Heinrichs VII., Heinrich von Metz, zum neuen Trientner Oberhirten⁸⁶.

Etwas erfolgreicher als der Pfarrer Ulrich von Tisens war gut 100 Jahre später Johannes Murer aus Isny, der schon wenige Tage nach dem Hinscheiden Bischof

⁸³ Eine sehr detaillierte Auflistung entsprechender gescheiterter Bemühungen in Brixen bietet TRÖSTER (Anm. 2) an den entsprechenden Stellen seiner im wesentlichen chronologisch gegliederten Arbeit; vgl. insbesondere auch Tröster (Anm. 2) 212 ff. (zwiespältige Wahl).

⁸⁴ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Bestand Tirol, Lit. 4 fol. 32 (Raitbuch der Tiroler landesfürstlichen Kanzlei).

⁸⁵ Zu Ulrich von Tisens vgl. kurz ROGGER, Cronotassi (Anm. 2) 95.

⁸⁶ S. oben S. 47.

Georgs von Lichtenstein im August 1419 vom Domkapitel einmütig zum Oberhirten von Trient erwählt wurde. Immerhin bekleidete der Elekt damals bereits die Würde eines Domdekans und eines Generalvikars seiner künftigen Diözese. Maßgeblich für die Karriere des Allgäuers war allerdings seine Tätigkeit im Dienste des damaligen Landesfürsten von Tirol, des Habsburgers Friedrich mit der leeren Tasche. Gerade dieses ausgesprochene Naheverhältnis führte aber dazu, daß Papst Martin V. die Bestätigung der Wahl Johannes Murers verweigerte, obwohl dieser de facto bis zu seiner freiwilligen Resignation im August 1421 zwei Jahre lang die Geschicke seines Sprengels leitete⁸⁷. Es ist in unserem Zusammenhang aber auch bezeichnend, daß Martin V. in der Folge nacheinander drei mögliche Kandidaten für den Stuhl des hl. Vigilius in Vorschlag brachte, von denen er aber keinen durchzusetzen vermochte⁸⁸. Erst der vierte päpstliche Protegé, Herzog Alexander von Masowien, fand als Schwager des Habsburger Ernst des Eisernen von Innerösterreich die notwendige Unterstützung und Anerkennung⁸⁹.

Um auch ein Beispiel aus Brixen zu bringen, sei etwa auf Otto von Ortenburg verwiesen, der im Jahre 1288 vom Domkapitel erwählt wurde, aber wegen fehlender Weihen und noch nicht erreichter kanonischer Altersgrenze aufgrund einer Postulation der besonderen päpstlichen Bestätigung bedurfte. Diese war aber nicht zu bekommen, obwohl – oder vielleicht besser gesagt – weil sich auch Herzog Meinhard II. von Kärnten-Tirol für den Ortenburger verwendet hatte⁹⁰.

Was bisher über die Besetzung der Bischofssitze von Trient und Brixen vorgetragen wurde, kann man wohl nur sehr bedingt als außergewöhnlich gegenüber anderen, vergleichbaren Diözesen gelten lassen. Auch in anderen Kirchensprengeln des regnum Teutonicum kam im späten Mittelalter jenes nun schon zur Genüge skizzierte spezifische Kräftedreieck zum Tragen, bei dem die kanonische Wahl durch die Mitglieder des Domkapitels mehr und mehr in den Hintergrund trat, das Eingreifen der Kurie in Gestalt von Provisionen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts immer nachhaltiger wirksam wurde, und der massive Einfluß benachbarter weltlicher Mächte gegen Ende des gewählten Beobachtungszeitraumes wohl die entscheidendste Bedeutung erlangte⁹¹ – und dies trotz der seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts von den römischen Kaisern und

⁸⁷ Vgl. dazu ausführlicher VARESCHI (Anm. 2) 301–305.

⁸⁸ Bischof Hermann von Freising, Bischof von Ernst von Gurk und Heinrich Fleckel konnten sich – nacheinander – als päpstliche Protegés in Trient nicht durchsetzen. Bezeichnenderweise standen aber alle drei Vorgeschlagenen in einem Naheverhältnis zu König Sigmund bzw. zu den Habsburgern Ernst von Innerösterreich und Albert V.; vgl. VARESCHI (Anm. 2) 304 f.

⁸⁹ S. dazu zuletzt VARESCHI (Anm. 2) 306 ff. (mit Verweisen auf weitere Literatur).

⁹⁰ Ausführlicher TRÖSTER (Anm. 2) 523–527.

⁹¹ S. dazu umfassend K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (= FKRG 9) und jüngst J. ROGGE, Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert, in: RQ 91 (1996) 182–206, bes. 186 f. (mit weiteren Literaturhinweisen) sowie den Beitrag von L. VONES in diesem Band.

Königen immer wieder bestätigten feierlichen Verzicht auf eine Mitwirkung bei der Bischofserhebung⁹².

Zusammenfassend ist aber ebenso festzuhalten, daß es nun auch nicht mehr primär das Reichsoberhaupt war, das seine Interessen bei der Vergabe der höchsten kirchlichen Würden geltend machte, sondern in unübersehbarem Maße das neu entstandene Landesfürstentum, das im ausgehenden Mittelalter Kirchenpolitik mit dieser besonderen Akzentsetzung betrieb. Im Falle von Trient und Brixen gab es dabei nur einen ernsthaften Interessenten, das Tiroler Landesfürstentum. Allein aus geographischen Gründen waren nur die Grafen von Tirol in der Lage, entsprechenden Druck auszuüben. Als Graf Meinhard II. von Tirol in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts das Land Tirol schuf, geschah dies sehr wesentlich unter massiver Gewaltanwendung gegenüber den Oberhirten von Brixen und Trient. Der potentielle weltliche Herrschaftsbereich dieser beiden Oberhirten wurde entscheidend eingeschränkt; das neu entstandene Land Tirol umschloß gewissermaßen die räumlich stark reduzierten Territorien der beiden geistlichen Reichsfürsten⁹³. Zudem verstanden es Meinhard II. und seine Nachfolger, mit fortdauernden Repressionen gegenüber den Bischöfen, sich den maßgeblichen Einfluß in den verbliebenen Hochstiftsgebieten in militärischer und steuerlicher Hinsicht zu sichern. Dieser staatsrechtlich eigenartige Zustand der Einräumung wichtiger Kompetenzen in den de jure weiterhin unabhängigen geistlichen Fürstentümern innerhalb des römisch-deutschen Reiches erfuhr sogar eine Absicherung durch immer wieder erneuerte Verträge, die sogenannten Kompaktaten, die zwischen den Grafen von Tirol und den jeweiligen Bischöfen als nur theoretisch gleichberechtigten Partnern abgeschlossen wurden. Einen wichtigen Ansatzpunkt für diese Politik bildete bereits seit dem Hohen Mittelalter die von den Grafen von Tirol über die Kirchen von Trient und Brixen ausgeübte Vogtei, die noch im späten Mittelalter bei der Vakanz eines Bischofsstuhles als Rechtsbasis für die praktisch vollständige Übernahme der weltlichen Agenden in Trient und Brixen diente. Damit verbanden die Nachkommen Meinhards II. ebenso wie die in Tirol kurzfristig regierenden Luxemburger und Wittelsbacher, dann aber vor allem seit dem Jahre 1363 die Habsburger als Grafen von Tirol ein nachhaltiges Einwirken auf die Bestellung der neuen Bischöfe. Dies gelang umso leichter, als nun auch die Kurie durch das Schisma und die konziliaren Streitigkeiten an Autorität einbüßte. Ohne ernsthafte Konkurrenz durch ein anderes großes Geschlecht in der Nachbarschaft glückte es den Habsburgern, ihre Vertrauensleute als erfolgreiche Kandidaten an Etsch und Eisack zu präsentieren. Die zu einem guten Teil mit Anhängern des

⁹² Wichtige offizielle Etappen in diesem Prozeß stellten die entsprechenden Verzichts-erklärungen Ottos IV. von 1209 März 22 (Speyer) und Friedrichs II. von 1213 Juli 12 (Eger) dar: MGH Const. Vol. 2, ed. L. WEILAND (Hannover 1896) Nr. 31 und 46–50 dar. Vgl. auch GANZER (Anm. 91) 35.

⁹³ S. dazu ausführlich das Buch von WIESFLECKER (Anm. 40) und zusammenfassend J. RIEDMANN, Das entscheidende Jahrhundert in der Geschichte Tirols (1259–1363) in: Eines Fürsten Traum. Meinhard II. – Das Werden Tirols. Tiroler Landesausstellung 1995 (Katalog) (Innsbruck 1995) 27–58.

Tiroler Landesfürstentums besetzten Domkapitel konnten diese Entscheidungen durch ihre Wahl noch absegnen. Auf diese Weise gelangten vor allem seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert vornehmlich als Diplomaten und Verwaltungsfachleute bewährte Mitarbeiter der Habsburger nach Trient und Brixen. Sie entstammten nur selten den lokalen und regionalen Führungsschichten, sondern sie rekrutierten sich in Brixen eher aus dem bürgerlichen Milieu, in Trient eher aus dem Adel. Der geographische Einzugsbereich war durch die Weite der damaligen habsburgischen Interessen vom Südwesten des Reiches bis nach Böhmen und noch weiter in den Osten hin gegeben.

Immer noch die Frage nach eventuellen Besonderheiten bei den spätmittelalterlichen Bischofserhebungen in Trient und Brixen im Hinterkopf, wird man im Vergleich mit anderen Bistümern am ehesten eben auf diese ganz einseitige Präponderanz des Tiroler Landesfürstentums hinweisen können – ohne Konkurrenz durch andere Mächte, höchstens fallweise beeinträchtigt und gefährdet durch Konflikte innerhalb des habsburgischen Erzhauses selbst, als sich die Familie zunächst in zwei und dann in drei Linien aufsplitterte.

Wenn abschließend noch einmal auf die geographische Situation hingewiesen werden soll, dann nur deshalb, um doch eine nicht unwesentliche Tatsache noch stärker herauszuarbeiten: Die beiden südlichsten Bistümer des regnum Teutonicum grenzten unmittelbar an das regnum Italiae. Trotz dieser unmittelbaren Nachbarschaft mit intensivsten wirtschaftlichen und politischen Kontakten und wechselseitigen Beeinflussungen gestaltete sich die Bischofsbesetzung nördlich der Veroneser Klause völlig anders als im Süden. Die weltlichen Machthaber in Verona, seien es die Skaliger oder nach 1400 die Venezianer, bemühten sich anscheinend gar nicht, ihre Interessen bei der Bischofsbestellung in den unmittelbar angrenzenden nördlichen Gebieten geltend zu machen. Zwar gelangte um 1300 ein Angehöriger des Geschlechtes der damaligen signori in Mantua, Filippo Bonacolsi, auf den Stuhl des hl. Vigilius in Trient, und ihm folgte der venezianische Patrizier Bartolomeo Querini; doch beide verdankten ihre Würde der päpstlichen Provision und nicht dem Eingreifen ihrer Verwandten bzw. der Serenissima. Generell ist es bemerkenswert, daß sich unter den nahezu ausschließlich landfremden Oberhirten in Trient und Brixen kaum Italiener, oder um den damaligen Sprachgebrauch zu verwenden, kaum *latini* befanden. Nationale Aspekte spielten in diesen Jahrhunderten offenbar noch kaum eine Rolle, wenn auch Sprachbarrieren durchaus vorhanden waren⁹⁴.

Das mangelnde oder doch kaum ausgeprägte Interesse der südlichen Nachbarn bei der Bestellung der Oberhirten in Trient und Brixen beruht wohl in erster Linie auf der bekannten verschiedenen verfassungsmäßigen Entwicklung in den beiden regna innerhalb des Imperium. Während in Italien die Oberhirten ihre weltlichen Rechte bereits seit dem hohen Mittelalter an die kommunalen Einrichtungen und deren Nachfolgeinstitutionen verloren und damit ihre poli-

⁹⁴ Vgl. dazu einige aussagekräftigen Episoden aus der Zeit um 1300 im Gebiet von Trient bei J. RIEDMANN, Die Beziehungen der Grafen und Landesfürsten von Tirol zu Italien bis zum Jahre 1335 (= SAWW.PH 307) (Wien 1977) 519f.

tische Bedeutung eingebüßt hatten, konnten die geistlichen Reichsfürsten im regnum Teutonicum ihre Befugnisse weitestgehend erhalten, ja bisweilen auch noch ausbauen. In dieser Tradition standen an sich auch die Oberhirten von Trient und von Brixen als unabhängige, geistliche principes imperii.

Doch ohne jeglichen Einfluß auf dem Süden war die Entwicklung auch am Oberlauf der Etsch und am Eisack nicht verlaufen. Es ist durchaus plausibel, daß das – wörtlich – naheliegende Beispiel der ihrer weltlichen Macht völlig entkleideten Oberhirten von Verona, Vicenza, Padua, Mantua oder Brescia neben anderen Faktoren auch zum ungemein gewalttätigen und damit auch erfolgreichen Vorgehen Meinhards II. gegen die Kirchenfürsten von Trient und Brixen beigetragen hat. Insofern lassen sich Auswirkungen der Entwicklungen im Süden bezüglich der rigorosen Beschränkung der weltlichen Macht der Oberhirten bis hin zur direkten Einflußnahme bei der Besetzung der Bischofssitze an diesen beiden Orten wahrscheinlich machen⁹⁵.

⁹⁵ So schon kurz WIESFLECKER (Anm. 40) 141, 301 sowie RIEDMANN, Beziehungen (Anm. 94) 521f.

Die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern

Von ALOIS SCHMID

Die Kirchenpolitik nahm in den immer regen¹, seit 1970 deutlich intensivierte² Forschungen über das König- und Kaisertum des einzigen Kaisers aus dem bayerischen Hause der Wittelsbacher während des Mittelalters, Ludwigs des Bayern (1314–1347)³, immer eine zentrale Stellung ein. Doch legten sie den Schwerpunkt eindeutig auf die oberste Ebene des Papsttums; die schweren jahrzehntewährenden Auseinandersetzungen Ludwigs mit der päpstlichen Kurie zu Avignon stellten den Schlußabschnitt der die Geschichte des Hochmittelalters bestimmenden Kämpfe zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt dar⁴. Deutlich im Schatten verblieben die nachgeordneten Ebenen des

¹ Älterer Forschungsbericht: F. BOCK, Bemerkungen zur Beurteilung Kaiser Ludwigs IV. in der neueren Literatur, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 23 (1960) 115–127.

² H. BANS, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329) (= Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 5) (Kallmünz 1968); DERS., Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern, 2 Bände (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 24) (München 1971–1974); Ch. WREDE, Leonhard von München, der Meister der Prunkurkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (= Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 17) (Kallmünz 1980); P. MOSER, Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330–1347 (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 37) (München 1985); A. SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314/17. Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV. (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 4) (Köln-Wien 1986); Ch. FISCHER, Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347). Beiträge zu Sprache und Stil (= Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 22) (Kallmünz 1987); P. MOSER, Personelle Beziehungen der Reichskanzlei zur Grafschaft Tirol zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, in: ADipl. 35 (1989) 457–461; A. SPRINKART, Die Kanzlei der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1180 bis 1314 bzw. 1317. Forschungsergebnisse über die personale Entwicklung der bayerischen Herzogskanzlei 1180–1255 und der oberbayerischen 1255–1314 bzw. 1317, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 55 (1992) 37–49; R. SUCKALE, Die Hofkunst Kaiser Ludwigs des Bayern (München 1993); Th. M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44) (Göttingen 1993); Kaiser Ludwig der Bayer 1282–1347. Ausstellungskatalog, hg. von A. MUNDORFF – R. WEDL-BRUGNOLO (Fürstenfeldbruck 1997). Vgl. Der maßgebliche Forschungsbericht: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997) 1–426: Sonderheft: Ludwig der Bayer als bayerischer Landesherr. Probleme und Stand der Forschung.

³ Vorliegende moderne Biographien: G. BENKER, Ludwig der Bayer. Ein Wittelsbacher auf dem Kaiserthron 1282–1347 (München 1980); B. HUNDT, Ludwig der Bayer. Der Kaiser aus dem Hause Wittelsbach 1282–1347. Biographie (Esslingen-München 1989); H. THOMAS, Ludwig der Bayer (1282–1347). Kaiser und Ketzer (Regensburg 1993).

⁴ Noch immer grundlegend: C. MÜLLER, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie, 2 Bände (Tübingen 1879/80); F. BOCK, Reichsidee und Nationalstaaten. Vom Untergang des alten Reiches bis zur Kündigung des deutsch-englischen Bündnisses im Jahre

kirchlichen Lebens: die Bistümer, die Orden und Klöster sowie das Pfarreienwesen. Über diese Sektoren ist erst wenig bekannt. Dabei vermögen gerade sie dazu beizutragen, Ludwig den Bayern nicht nur als Reichsoberhaupt, sondern auch als Territorialfürsten zu betrachten. Von dieser Perspektive her versucht die jüngste Forschung einen vertieften Zugang zur Politik des Wittelsbachers zu gewinnen⁵. In dieser Absicht sei im folgenden ein gezielter Blick auf dessen Verhältnis zu den Bischöfen des Heiligen Römischen Reiches geworfen. Darüber liegen bisher nur wenige Einzelstudien⁶ vor, die überwiegend im Rahmen der Diözesangeschichtsschreibung angefertigt wurden. Zusammenfassende Untersuchungen aus der Perspektive des Königtums wurden, im Gegensatz zu seinem Nachfolger Karl IV.⁷, noch nicht angestellt⁸.

Die Frage nach der Bistumspolitik Ludwigs des Bayern ist mit der besonderen

1341 (München 1943); H. O. SCHWÖBEL, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330–1346 (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit 10) (Weimar 1968); C. A. LÜCKERATH, Zu den Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern, in: DA 26 (1970) 549–555; A. SCHÜTZ, Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (1331–1345). Ein Beitrag zu seinem Absolutionsprozeß (= Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 11) (Kallmünz 1973); J. MIETHKE – A. BÜHLER, Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter (= Historisches Seminar 8) (Düsseldorf 1988).

⁵ Den ersten gezielten Versuch in diese Richtung unternahm: H. ANGERMEIER, Bayern in der Regierungszeit Kaiser Ludwigs IV. (1314–1347), in: M. SPINDLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte II (München 1969) 141–181; 2. Aufl. hg. von A. KRAUS (München 1988) 149–195; H. GLASER (Hg.), Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern, 2 Bände (= Wittelsbach und Bayern 1) (München–Zürich 1980). Weiterhin: Th. A. BROWN, Ludwig the Bavarian and the German Estates (Diss.phil. Ann Arbor/Mich. 1975). Die Wichtigkeit dieses Zugangs betont auch: F. PRINZ, Ludwig der Bayer. München, Avignon und Rom oder Wittelsbachs Schicksalsstunde, in: DERS., Bayerische Miniaturen (München–Zürich 1988) 48–66, hier 51. Zum Problem grundsätzlich: H. THOMAS, Ludwig der Bayer: Reichspolitik und Landespolitik, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997) 143–165.

⁶ Es sind im wesentlichen nur vier Detailstudien zu nennen: J. HETZENECKER, Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern (1333–1347) (Augsburg 1901); H. DORMANN, Die Stellung des Bistums Freising im Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Curie (Wiesbaden 1907); K. HOFFMANN, Die Haltung des Erzbistums Köln in den kirchenpolitischen Kämpfen Ludwigs des Bayern (Diss.phil. Bonn 1910); St. WEINFURTER, Von der Bistumsreform zur Parteinahme für Kaiser Ludwig den Bayern. Die Grundlegung der geistlichen Landesherrschaft in Eichstätt um 1300, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123 (1987) 137–184.

⁷ G. LOSHER, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 56) (München 1985); W. HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 1) (Warendorf 1985).

⁸ Ein einführender Überblick: L. HOLZFURTNER, Zur Kirchenpolitik Ludwigs des Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997) 127–134. Weiterhin: R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns IV (St. Ottilien 1953) 121–143; K. HAUSBERGER – B. HUBENSTEINER, Bayerische Kirchengeschichte (München ²1987) 148–155.

Schwierigkeit verknüpft, daß der Episkopat der Reichskirche keine in sich geschlossene Gruppe darstellte. Vor allem die drei rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier heben sich als Königswähler deutlich vom übrigen Episkopat ab und wurden durch ihren Vorrang als Kurfürsten zu eigenem, standesgemäßem politischen Handeln veranlaßt. Dennoch wurde der Episkopat von Ludwig dem Bayern als eigenständige Gruppe behandelt, deren gesonderte Betrachtung zweifellos einen aussagekräftigen Zugang zu seinem König- und Kaisertum eröffnet. Deswegen soll sie im folgenden einer ersten Übersicht unterworfen werden. Notgedrungen muß sich diese auf die Aufdeckung der Grundlinien beschränken, die es verdienen, einmal in größerem Rahmen weiterverfolgt zu werden. Eine erschöpfende Untersuchung wird noch viele weitere Fragen einer systematisierenden Untersuchung unterwerfen müssen, die hier nicht einmal berührt werden können: z. B. Ludwigs Eingriffe in das damals heiß umkämpfte Problem der Bischofserhebung, aber auch ihrer Amtsführung und Privilegierung, die Bedeutung der Bischofsstädte für das Königtum und das Finanzwesen des Kaisers, die Rolle der Bischöfe als Stadtherrn, Hoftagsteilnehmer und königlicher Amtsträger, die Ausstrahlung der Hofkunst auf die Bischofsstädte, die Bedeutung der Domkapitel, das Aufkommen der Wahlkapitulationen, das Eindringen der Ministerialen in den Episkopat oder die Behandlung des wittelsbachischen Kaisertums in der Historiographie der Bischofsstädte. Alle diese hochbedeutsamen, mit dem Thema untrennbar zusammenhängenden Fragen müssen hier zurückgestellt werden. Im folgenden kann es allein darum gehen, das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Reichsbistümern im Überblick vorzustellen. Dabei lassen sich für die drei Jahrzehnte seines Königtums vier Phasen unterscheiden.

1) Die frühen Königsjahre 1314–1324

Den ersten Abschnitt bildet das Jahrzehnt von 1314 bis 1324: von der Wahl zum König am 20. Oktober 1314 bis zum Bannspruch Papst Johanns XXII. am 23. März 1324. Diese frühen Königsjahre stehen unter dem Leitthema des Ringens der drei großen Dynastien Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach um die Vorherrschaft im Reich⁹. Auch die Bischöfe mußten in diesem dreipoligen Spannungsfeld ihren Standort suchen. Dabei kam entscheidende Bedeutung den drei geistlichen Kurfürsten, den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln zu¹⁰.

⁹ H. SCHROHE, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf (= Historische Studien 19) (Berlin 1902); A. GERLICH, Habsburg, Luxemburg, Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone (Wiesbaden 1960).

¹⁰ A. GERLICH, Rheinische Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II, hg. von H. PATZE (= Vorträge und Forschungen 14) (Sigmaringen 1986) 149–169; A. HUBER, Das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern von Mainz, Köln und Trier (1314–1347) (= Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften 21) (Kallmünz 1983).

Die beiden Erstgenannten, Peter von Mainz¹¹ und Balduin von Trier¹², trugen wesentlich dazu bei, daß der Wittelsbacher in freilich zwiespältiger Wahl im Oktober/November 1314 auf den Königsthron gehoben wurde¹³. Sie stellten den Kern seiner Wählergruppe; der Mainzer hat am 25. November die Krönung zu Aachen durchgeführt¹⁴.

Ob sich der nunmehrige König auf dem Thron behaupten würde, hing zunächst einmal von den beiden Bistümern Freising¹⁵ und Regensburg¹⁶ ab, die den Großteil seiner wittelsbachischen Stammlande in Altbayern kirchlich erfaßten. Bischof Konrad von Freising, in dessen Bistum die Hauptstadt München lag, erkannte den König sehr rasch an und empfing ihn schon im Folgejahr 1315 zu einem ersten Besuch in seiner Bischofsstadt. An dieser wittelsbachischen Grundausrichtung änderte sich bis zu seinem Tod 1324 nichts, obwohl er sich in der politischen Praxis insgesamt vorsichtig zwischen den Fronten bewegte und nach Wegen des Ausgleichs suchte. Für seine entscheidende Stellungnahme wurde er vom König mit wichtigen Gerichtsrechten in der Grafschaft Ismaning belohnt¹⁷. Auch der Regensburger Bischof Nikolaus von Ybbs sprach sich sehr rasch für den Wittelsbacher aus, dem er bereits 1315 huldigte¹⁸, und ließ sich selbst durch militärische Übergriffe des habsburgischen Thronaspiranten auf sein Hochstiftsterritorium im Jahre 1319¹⁹ nicht mehr von dieser Parteinahme

¹¹ J. HEIDEMANN, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands im 13. und 14. Jahrhundert (Berlin 1875); M. ARENS, Die Reichspolitik des Erzbischofs von Mainz Peter von Aspelt 1306–1320 (Diss.phil.masch. Freiburg i.Br. 1949).

¹² J. PRIESACK, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314 bis 1328 (Diss.phil. Göttingen 1894); Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354, hg. von Fr. J. HEYEN (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 53) (Trier 1985); J. MÖTSCH, Balduin von Luxemburg; Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches (1285–1354). Katalog der Landesausstellung Trier (Koblenz 1985).

¹³ H.-D. HOMANN, Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314–1330 (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* 56) (München 1974).

¹⁴ Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts, hg. von G. LEIDINGER (MGH SLG 19) (Hannover 1918) 79f., 124–126, 155.

¹⁵ J. MASS, Das Bistum Freising im Mittelalter (München ²1988) 241–262.

¹⁶ K. HAUSBERGER, Geschichte des Bistums Regensburg I (Regensburg 1989) 185–195; J. SCHMUCK, Ludwig der Bayer und die Reichsstadt Regensburg. Der Kampf um die Stadtherrschaft im späten Mittelalter (= Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 4) (Regensburg 1997) 255–275.

¹⁷ H. STAHLER, Freising (= Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 33) (München 1974) 223–271; MASS (Anm. 15) 241–247.

¹⁸ L. MORENZ, Magister Nikolaus von Ybbs, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 98 (1957) 221–308; M. POPP, Nikolaus von Ybbs als Bischof von Regensburg (1313–1340), in: ebenda 109 (1969) 27–50; A. SCHÜTZ, Beiträge zur Verwaltung des Bistums und Hochstifts Regensburg unter Bischof Nikolaus von Ybbs (1313–1340), in: ebenda 115 (1975) 65–109; HAUSBERGER I (Anm. 16) 190–194; A. SCHMID, Nikolaus von Ybbs, in: NDB XIX (Berlin 1999) 268 f.

¹⁹ POPP (Anm. 18) 33.

abbringen. Damit hatte der König die beiden nächstliegenden Bistümer hinter sich gebracht.

Von hier aus baute er in der nächsten Umgebung ein Sympathisantenfeld auf; auch die Bischöfe von Augsburg²⁰, Eichstätt²¹ und Bamberg²² bekannten sich – mehr oder weniger deutlich – schon früh zu ihm. Gleiches gilt für den Bischof von Speyer²³, der zusammen mit den Erzbischöfen zu Mainz und Trier²⁴ den pfälzischen Herrschaftsbereich Ludwigs kirchenorganisatorisch abdeckte. Mit der pro Wittelsbacherischen Stellungnahme einer beachtlichen Reihe von Bischöfen hatte sich Ludwig eine tragfähige Ausgangsposition geschaffen, die ihren Schwerpunkt eindeutig im südostdeutschen Raum und im Mittelrheingebiet hatte.

Freilich stand diesen Anhängern von Anfang an eine nicht minder starke Gruppe von bischöflichen Gegnern gegenüber, die sich vor allem an der habsburgischen Territorialmacht orientierte. Zu ihnen gehörten der Salzburger Erzbischof Friedrich von Leibnitz²⁵ und der wettinische Bischof Albert von Passau²⁶, deren Diözesansprengel den österreichischen Raum weithin abdeckten.

²⁰ F. ZOEPLF, Die Augsburger Bischöfe und ihre Stellung im Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie, in: *Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* 18 (1949) 1–21; DERS., Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (München-Augsburg 1955) 249–294. Zu Bischof Friedrich I. (1309–1331), der einen Kurs der Zurückhaltung, aber doch vorsichtiger Hinwendung zu Ludwig steuerte: 249–274. – Auf Augsburg strahlte die Hofkunst Ludwigs des Bayern besonders stark aus: SUCKALE (Anm. 2) 206–215. Das Verhältnis Ludwigs zu dieser Stadt allgemein: Th. HERBERGER, Kaiser Ludwig der Bayer und die treue Stadt Augsburg, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins von Schwaben und Neuburg* 17/18 (1851) 33–75.

²¹ J. SAX, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 745–1896 I (Landshut 1884) 197–240; WEINFURTER (Anm. 6). Eine sehr frühe Begünstigung bezeugt schon für 1311: F. HEIDINGSFELDER, Regesten der Bischöfe von Eichstätt (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 6/1) (Erlangen 1938) 467 Nr. 1488; J. M. SÖTL, Die frommen und milden Stiftungen der Wittelsbacher über einen großen Theil von Deutschland (Landshut 1858) 166.

²² J. LOOSHORN, Geschichte des Bisthums Bamberg III: Das Bistum Bamberg von 1303 bis 1399 (München 1891) 5–205; E. Frhr. von GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg I (= *Germ-Sac* 2) (Berlin – Leipzig 1937) 197–216.

²³ F. X. REMLING, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I (Mainz 1852) 572–630.

²⁴ Jakob MARX, Geschichte des Erzstifts Trier I (Trier 1858) (Neudruck Aalen 1969) 142–152.

²⁵ H. WIDMANN, Geschichte Salzburgs II (Gotha 1909) 87–100; H. DOPSCH – H. SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs I/1 (Salzburg 1981) 462–479 [H. WAGNER]; P. C. HARTMANN, Das Hochstift Passau und das Erzstift Salzburg, zwei geistliche Territorien zwischen Bayern und Österreich, in: *Ostbairische Grenzmarken* 30 (1988) 17–26.

²⁶ A. A. STRNAD, Das Bistum Passau in der Kirchenpolitik Friedrichs des Schönen (1313–1320), in: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 8 (1964) 188–232; wieder in: DERS., *Dynast und Kirche. Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im späteren Mittelalter und in der Neuzeit*, hg. von J. GELMI und H. GRITSCH (= *Innsbrucker Historische Studien* 18/19) (Innsbruck 1997) 51–90; H. W. WURSTER, Das Bistum Passau unter Bischof Albert Herzog von Sachsen-Wittenberg (1320–1342), in: *Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus*, hg. von E. J. GREIPL – A. SCHMID – W. ZIEGLER (St. Ottilien 1992) 179–207.

Zu ihnen gehörten weiterhin die Bischöfe von Konstanz²⁷, Basel²⁸ und Straßburg²⁹, in deren Diözesen die habsburgischen Vorlande hineinreichten, sowie der für Tirol zuständige Bischof von Brixen³⁰. Des weiteren standen der Erzbischof von Köln³¹ sowie die Bischöfe von Worms³² und Magdeburg³³ im gegnerischen Lager. Diese Diözesanvorstände schufen starke Gegengewichte außerhalb des unmittelbaren wittelsbachischen Herrschaftsbereiches, so daß sich in der Haltung des Episkopates die Ausgangslage von 1314 deutlich widerspiegelt. Die Doppelwahl spaltete den deutschen Episkopat in eine wittelsbachische und eine habsburgische Partei. Die päpstliche Kurie, die sich seit 1309 zu Avignon aufhielt, griff zunächst nicht in den deutschen Thronkampf ein, sondern ließ ihm freien Lauf³⁴. Wegen dieser Zurückhaltung der Kirchenleitung war die Frage der Stellungnahme der Bischöfe im Thronkampf keine Frage von entscheidendem Gewicht. Diesen Handlungsspielraum nützten andere Bischöfe wie Gottfried III. von Hohenlohe zu Würzburg und der Diözesanvorstand zu Halberstadt, die vor allem eines vermeiden wollten: sich unnötig und übereilt auf der falschen Seite festzulegen.

Der Ausgang des Treffens bei Mühlendorf am Inn (28. September 1322)³⁵ brachte eine militärische Entscheidung im Thronkampf; er schuf neue Rahmenbedingun-

²⁷ Bischof Gerhard von Bevar (1307–1318) stammte aus Burgund: HelvSac I/2 (Basel-Frankfurt a.M. 1993) 289–309. Vgl. auch A. HAUBER, Die Stellungnahme der Orden und Stifter des Bistums Konstanz im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie, in: *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte* NF 15 (1906) 284–318; K. A. FINK, Die Stellung des Konstanzer Bistums zum päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonischen Exils (Freiburg i.Br. 1931). Besonders aussagekräftig ist der Blick auf die Urkunden: Während die mehrfach persönlich aufgesuchte Reichsstadt Konstanz von Ludwig dem Bayern immerhin zehn Privilegien erhielt, wurde der Bischof mit keinem einzigen bedacht.

²⁸ Basel stand unter ausgeprägtem französischen Einfluß: J. J. DEY, Girard de Vuippens, évêque de Lausanne et de Bâle, in: *Mémorial de Fribourg* 1 (1854) 217–228, 313–326; E. GÖLLER, Zur Geschichte des Bistums Basel im 14. Jahrhundert (Rom 1903); HelvSac I/1 (Bern 1972) 185–188.

²⁹ MÜLLER I (Anm. 4) 139; W. WIESSNER, Die Beziehungen Kaiser Ludwigs des Bayern zu Süd-, West- und Norddeutschland. Beiträge zur königlichen Innenpolitik (= Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 12) (Erlangen 1932) 69–73; THOMAS (Anm. 3) 94f.

³⁰ A. SPARBER, Die Brixner Fürstbischöfe im Mittelalter. Ihr Leben und ihr Wirken (Bozen 1968) 107–119.

³¹ HOFFMANN (Anm. 6) 1–9; WIESSNER (Anm. 29) 99–101; HUBER (Anm. 10) 46–50. Er konnte auch durch den Neutralitätspakt der drei rheinischen Kurfürsten von 1318 nicht zum Umschwenken bewegt werden: THOMAS (Anm. 3) 88.

³² MÜLLER I (Anm. 4) 286f.; II 109–115, 233; WIESSNER (Anm. 29) 89f. Allerdings ist schon für 1315 ein Aufenthalt Ludwigs in Worms bezeugt.

³³ F. W. HOFFMANN, Geschichte der Stadt Magdeburg I, neu bearb. von G. HERTEL – F. HÜLSSE (Magdeburg 1885) 124–145; WIESSNER (Anm. 29) 111f.

³⁴ Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hg. von S. RIEZLER (Innsbruck 1891) 14 Nr. 27, 84 Nr. 145, 101 Nr. 182.

³⁵ W. ERBEN, Die Schlacht bei Mühlendorf 28. September 1322 (= Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Universität Graz 1) (Graz 1923); A. SCHMID, Schlacht bei Mühlendorf, in: LMA VI (München-Zürich 1992) 885.

gen, freilich keine gänzlich neue Situation. Er wurde als Gottesurteil (*iudicium belli*) begriffen³⁶ und veranlaßte den Episkopat zu einer etwas deutlicheren Stellungnahme. Davon profitierte vor allem der militärische Sieger Ludwig, dem sich seine bisherigen Parteigänger nun in entschiedenerer Haltung zuwandten. Zu seiner Partei bekannte sich auch weiterhin der erst seit 1321 amtierende neue Erzbischof von Mainz Matthias von Buchegg³⁷, der zunächst der habsburgischen Partei zuneigte, nach der Entscheidungsschlacht von 1322 aber einen deutlichen Schwenk ins wittelsbachische Lager vornahm. Gleiches gilt für den neuen Bischof zu Würzburg Wolfram von Grumbach, der noch 1322 den Huldigungseid leistete, zu dem sich sein Vorgänger im Amt nicht hatte entschließen können³⁸. Der Bischof von Augsburg verstärkte seine zunächst zögerliche Zuwendung ab 1322 deutlich. Und selbst die wichtigsten Parteigänger Habsburgs, der Salzburger Erzbischof Friedrich von Leibnitz und Bischof Albert von Passau, die beide Friedrich den Schönen bei Mühldorf mit ihren Kontingenten unterstützt hatten³⁹, legten sich vorübergehend in ihren Gegenaktivitäten Zurückhaltung auf. Dadurch konnte der Sieger auf der Grundlage des militärischen Erfolges auch seine kirchenpolitische Position deutlich ausbauen.

Freilich gab sich das Haus Habsburg noch nicht geschlagen. An der Stelle des auf der oberpfälzischen Burg Trausnitz inhaftierten Friedrich des Schönen führte dessen Bruder Leopold den Kampf fort⁴⁰. Er übte weiterhin starken Druck auf die Bistümer Salzburg und Passau aus; letzteres ging am 29. November 1324 noch einmal ein förmliches Bündnis ein⁴¹. Er dehnte diesen Druck auf das bisher fest im wittelsbachischen Lager verwurzelte Bistum Regensburg aus, dessen Vorstand Nikolaus wegen seiner Herkunft aus dem niederösterreichischen Ybbs und der regensburgischen Hochstiftsbesitzungen in Österreich dafür keinesfalls unempfindlich war. Erzbischof Friedrich von Salzburg versuchte ihm als Metropolit mit der Forderung eines hohen *subsidium caritativum* zugunsten der avignonesischen Kurie 1325 die Hände zu binden⁴². Mit Salzburg

³⁶ Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts, hg. von LEIDINGER (Anm. 14) 128f.; MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum V, hg. von J. SCHWALM, VI, hg. von J. SCHWALM – R. BORCK (Hannover-Weimar 1909–1989); hier V 539, 557 Nrr. 676, 711.

³⁷ HUBER (Anm. 10) 50–52. Mit den nötigen Differenzierungen: THOMAS (Anm. 3) 116f.; DERS. (Anm. 5) 149 Anm. 28.

³⁸ HETZENECER (Anm. 6) 3; WIESSNER (Anm. 29) 39–42; Alfred WENDEHORST, Das Bistum Würzburg II: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (= GermSac NF 4/2) (Berlin 1969) 43–75.

³⁹ WURSTER (Anm. 26) 189.

⁴⁰ E. ZÖLLNER, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1961) 123f.; G. HÖDL, Habsburg und Österreich 1273–1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters (Wien-Köln-Graz 1988) 61–64.

⁴¹ Monumenta Boica XXX/2 (München 1835) 111–114 Nr. CCLXXXIV. Vgl. WURSTER (Anm. 26) 189.

⁴² Das Handbuch der Kanzlei des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313–1340), bearb. von M. POPP (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 25) (München 1972).

kam es sogar zum Waffengang, der in der Eroberung der salzburgischen Bischofsstadt Tittmoning durch bayerische Truppen im August 1324 gipfelte⁴³.

Das erste Jahrzehnt des Königiums Ludwigs des Bayern ist insgesamt gesehen vom Bestreben gekennzeichnet, seine angefochtene Position auch durch die Zusammenarbeit mit dem Episkopat weiter abzustützen. Dabei war er ohne Zweifel erfolgreich. Die militärische Entscheidung von 1322 bei Mühldorf veränderte das Kräftefeld nicht grundlegend. Sie führte zumeist zu einer gewissen Verfestigung der Positionen und nur in Einzelfällen zu geringfügigen Verschiebungen. In beschränktem Ausmaß hat sie die Stellung Ludwigs des Bayern gestützt.

2) Vom Bannspruch 1324 zum Ende des Italienzugs 1330

In einen neuen Abschnitt wurde das Verhältnis durch den Bannspruch Johanns XXII. vom 23. März 1324 gegen König Ludwig den Bayern geführt⁴⁴. Als der Papst über den aufbrechenden Fragen der Approbation⁴⁵ und des Reichsvikariats in Italien⁴⁶ die bisher geübte kuriale Zurückhaltung aufgab, schuf er neue Voraussetzungen. Der Konflikt der Dynastien Habsburg und Wittelsbach verlor an Brisanz und wurde gänzlich entschäuft, als sich die Rivalen im Jahre 1325 im Vertrag von München aussöhnten⁴⁷. Er wurde nun überlagert vom Konflikt zwischen Königtum und Papsttum, dem Schlußkapitel der traditionellen Auseinandersetzung zwischen *imperium* und *sacerdotium*. Durch diese Verschiebungen wurde der Episkopat aus politischen Pressionen befreit, in die sich vor allem die süddeutschen Bistümer im Spannungsfeld der Häuser Habsburg und Wittelsbach bisher gedrängt sahen. Statt dessen wurde er nun vor die Alternative Kaiser – Papst gestellt⁴⁸. Das Konfliktfeld verschob sich also und

⁴³ S. VON RIEZLER, Geschichte Baierns (= Geschichte der europäischen Staaten 20/2) (Gotha 1880) 357.

⁴⁴ A. SCHÜTZ, Papsttum und römisches Königtum in den Jahren 1322 bis 1324, in: HJ 96 (1976) 245–269.

⁴⁵ D. UNVERHAU, Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV. (= Historische Studien 424) (Lübeck 1973).

⁴⁶ F. BAETHGEN, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus, in: ZSRG.K 10 (1920) 168–268; wieder in: DERS., Mediaevalia. Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen I (= Schriften der MGH 17/1) (Stuttgart 1960) 110–185; H. DECKER-HAUFF, Berthold von Neuffen, Graf von Marstetten und Graisbach, kaiserlicher Generalvikar für Italien (um 1290–1342), in: M. MILLER – R. UHLAND (Hg.), Schwäbische Lebensbilder VI (Stuttgart 1957) 28–40.

⁴⁷ MGH Const. VI (Anm. 36) 701 f. Nr. 834. Vgl. W. PREGER, Die Verträge Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326 (München 1883); GLASER II (Anm. 5) 208 Nr. 314; H. THOMAS, Kaiser Ludwigs Verzicht auf das römische Königtum, in: ZHF 12 (1985) 1–10.

⁴⁸ M. KAUFHOLD, Gladius spiritualis. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347) (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte NF 6) (Heidelberg 1994).

erhielt eine neue Dimension. Papst Johann XXII. zwang die Diözesanbischöfe zur Stellungnahme, indem er sie zur Veröffentlichung des Interdikts verpflichtete. Er bedrohte jeden, der dem Gebannten weiterhin anhing, mit den gleichen Kirchenstrafen⁴⁹.

Das gezielte Vorgehen der Kurie zeitigte sehr rasch Erfolge. Es schwächte den Anhang Ludwigs im Episkopat deutlich und stabilisierte die Gegenpartei. Die Bischöfe von Salzburg, Passau, Brixen, Konstanz, Straßburg, Köln und Magdeburg beharrten auf ihrem antiwittelsbachischen Kurs, den sie nun nicht mehr aus dynastischen, sondern aus kirchenpolitischen Gründen steuerten. Unter dem Eindruck der neuen Verhältnisse erhielt die Gruppe der Gegner starken Zulauf. Der kuriale Bannfluch trieb den Wittelsbacher wesentlich mehr in die Isolation als der frühere Thronkampf mit dem Hause Habsburg.

Der verschärfte Konflikt zeigte Folgen bereits in der unmittelbaren Umgebung. Im bisher sehr königstreuen Eichstätt faßte das Domkapitel nach dem Tode Bischof Marquards 1324 einen Neutralitätsbeschluß; dennoch konnte hier König Ludwig die Wahl Gebhards aus dem befreundeten Hause der Grafen von Graisbach durchsetzen⁵⁰. Wesentlich mehr spitzte sich die Lage in Freising zu⁵¹. Nach dem Tod des Bischofs Konrad von Sendling bestimmte Papst Johann XXII. im Juni 1324 Konrad von Klingenberg zum Nachfolger, dessen förmliche Amtsübernahme das dabei übergangene Domkapitel durch die Verhinderung der Aushändigung der Provisionsurkunde unterband. Auch in Regensburg kam es zum Umschwung, der freilich weniger dramatisch und abrupt erfolgte. Hier weigerte sich zunächst Bischof Nikolaus, der anfängliche Anhänger Ludwigs, die an ihn vom Metropoliten zu Salzburg ergangene Anweisung zur Verkündigung des päpstlichen Bannspruchs zu vollziehen. Er begegnet noch als Unterzeichner der Nürnberger Appellation (18. Dezember 1323), mit der sich der König gegen den Bannfluch zur Wehr setzte⁵². Nikolaus gilt sogar als Mitverfasser dieses wichtigen politischen Dokumentes; gerade die entscheidende Passage, in der die Rechtgläubigkeit Johanns XXII. wegen seines Vorgehens gegen die Mendikanten in Zweifel gezogen wird, dürfte mit ihm in Verbindung stehen⁵³. Des weiteren werden nur noch Kleriker aus der Umgebung der befreundeten Bischöfe von Bamberg und Eichstätt genannt. Herdegen von Bam-

⁴⁹ MGH Const. V (Anm. 36) 616–619 Nr. 792. Zur Veröffentlichung der kurialen Anweisungen: M. KAUFHOLD, Öffentlichkeit im politischen Konflikt. Die Publikation der kurialen Prozesse gegen Ludwig den Bayern in Salzburg, in: ZHF 22 (1995) 435–454.

⁵⁰ SAX I (Anm. 21) 221–224.

⁵¹ DORMANN (Anm. 6) 8–19; MASS (Anm. 15) 249–251.

⁵² MGH Const. V (Anm. 36) 641–647 Nr. 824.

⁵³ MÜLLER I (Anm. 4) 149 sieht in Bischof Nikolaus sogar den eigentlichen Initiator der Appellation. Auch RIEZLER II (Anm. 43) 352 setzt dessen Einfluß sehr hoch an. Ausgewogen: F. BOCK, Die Appellationsschriften König Ludwigs IV. in den Jahren 1323/24, in: DA 4 (1941) 179–205; A. SCHÜTZ, Die Appellationen Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1323/24, in: MIÖG 80 (1972) 71–112; H.-J. BECKER, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17) (Köln-Wien 1988) 83–99.

berg hat als *notarius* fungiert. Freilich fehlen die Namen dieser Kleriker dann in den beiden folgenden königlichen Appellationen zu Frankfurt und Sachsenhausen aus dem Jahr 1324⁵⁴. Der Vergleich der am Beurkundungsvorgang beteiligten Personen dieser drei Appellationen Ludwigs des Bayern macht den Rückzug des Episkopats von der Partei des Gebannten deutlich. Die Bischöfe gingen unter dem Druck der Kurie auf Distanz. Es kam durch mehrere päpstliche Provisionen zu ersten Kämpfen um die Bischofsstühle, die die Position Ludwigs deutlich schwächten.

Dieser Kurswechsel schmerzte Ludwig den Bayern besonders bei den beiden bayerischen Bischöfen von Freising und Regensburg. Daß gerade die Bischöfe seiner Stammlande zunehmend ins Fahrwasser der kurialen Gegenseite gerieten, erfüllte ihn mit unverkennbarer Sorge. Deswegen suchte er gegenzusteuern. Mit Militärmacht hinderte er Bischof Konrad von Klingenberg am Betreten der Bischofsstadt Freising⁵⁵. Vor allem der bisherige Parteigänger Nikolaus von Regensburg sollte im eigenen Lager gehalten werden. Dieses Bemühen wird am deutlichsten in einem Rationale des Domschatzmuseums zu Regensburg⁵⁶, eine der ältesten Sakraltexilien, die in Deutschland erhalten ist und nach Ausweis der eingestickten Inschrift von einem Römischen König geschenkt wurde⁵⁷. Es gilt als Gabe Ludwigs des Bayern, der mit dieser hohen Auszeichnung der Verleihung eines Rationales den Bischof für den eigenen Block zu retten suchte. Zugleich dokumentiert das Rationale, daß Ludwig bereits in diesen frühen Jahren für sich päpstliche Kompetenzen in Anspruch nahm, wofür er gerade beim Mitverfasser der Nürnberger Appellation auf Gegenliebe hoffen durfte⁵⁸. Freilich ging die Rechnung des Königs nicht auf. Bischof Nikolaus trat immer mehr auf die päpstliche Seite, wodurch der Wittelsbacher einen wichtigen Parteigänger einbüßte.

Der Hauptgrund für den Parteiwechsel des Regensburgers war das päpstliche Interdikt, dem er nun Folge leistete. Dieses zeitigte ähnliche Wirkung im übrigen Episkopat. Da zur gleichen Zeit auch die anderen Bischöfe sich den päpstlichen Anordnungen fügten und deswegen auf Distanz gingen, wurde die Position Ludwigs des Bayern dadurch spürbar geschwächt. Sein Rückhalt im Episkopat wurde seit 1324 deutlich geringer. In Bamberg wurde der Bannspruch

⁵⁴ MGH Const. V (Anm. 36) 655–659 Nr. 836; 722–754 Nr. 909, 910. Schließlich distanzierte er sich in Deutlichkeit vom gebannten Kaiser: MGH Const. VI 2 Nr. 2: *Protestatio episcopi Ratisponensis*.

⁵⁵ Mass (Anm. 15) 251 f. Die auch in der seelsorgerlichen Praxis spannungsreiche Situation wird besonders deutlich bei: J. LENZENWEGER, Konzilsbestimmungen und Praxis der Kurie von Avignon. Die Vergabe von Pfründen im Bistum Freising während der Auseinandersetzung mit Ludwig dem Bayern, in: AHC 8 (1976) 143–175.

⁵⁶ Domschatzmuseum Regensburg, Inventarisationsnummer D 1974/89. Vgl. A. HUBEL, Der Regensburger Domschatz (München-Zürich 1976) 219–229 (Lit.); SUCKALE (Anm. 2) 28–30, 263 Nr. 76.

⁵⁷ A. KRAUS – W. PFEIFFER (Hg.), Regensburg, Geschichte in Bilddokumenten (München² 1986) 86 mit Abb. 176.

⁵⁸ Zum Rationale grundsätzlich: K. HONSELMANN, Das Rationale der Bischöfe (Paderborn 1975) (44: das Regensburger Exemplar).

von Bischof Heinrich von Sternberg veröffentlicht, was aber den Widerstand des Domkapitels hervorrief⁵⁹. In Würzburg sagte Bischof Wolfram 1325 dem Gebannten die Treue auf und ordnete ebenfalls die Verkündigung des Interdikts an⁶⁰. Und selbst im königstreuen Eichstätt schlug der Domkanoniker Heinrich Taube von Selbach bei der Überarbeitung seiner Chronik einen wesentlich kritischeren Ton gegenüber Ludwig an als in der Erstfassung⁶¹. Die Kurie trieb den Keil zwischen Königtum und Episkopat bewußt tiefer, um den Wittelsbacher, dessen Autorität sie auch mit dem despektierlich gemeinten Attribut *Bavarus* zu untergraben suchte, noch weiter in die Isolation zu drängen.

Entscheidend war die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten zu Mainz, Köln und Trier⁶². Natürlich ordnete Heinrich von Virneburg zu Köln als entschlossener Anhänger Johanns XXII. die Publikation der kurialen Prozesse an, woran er nur anfangs von der proköniglich eingestellten Bürgerschaft gehindert werden konnte⁶³. Seinem Vorbild schlossen sich die Bischöfe im näheren Umfeld zu Münster⁶⁴, zu Paderborn⁶⁵ und Osnabrück⁶⁶ an. Auch der Erzbischof zu Bremen⁶⁷ und der Bischof von Hildesheim⁶⁸ verweigerten konsequent die Beilehnung und Huldigung. In Köln nahm Peter de Ungula, der Motor der antikaiserlichen Agitation, seinen Sitz⁶⁹. Unter dem Eindruck der gewandelten Verhältnisse legte sich bald auch der Mainzer Erzbischof Matthias von Buchegg in seiner anfänglichen pro-wittelsbachischen Haltung wieder Zurückhaltung auf und war schließlich ebenfalls zur Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse sowie zur Befolgung der kurialen Anweisungen bereit, wodurch freilich auch er in Konflikt mit der Stadt geriet⁷⁰. Und sogar für Balduin von Trier wird die Befolgung der kurialen Anweisung zumindest päpstlicherseits behauptet. Ob dies den Tatsachen entspricht, wird freilich aus den Quellen nicht hinreichend

⁵⁹ LOOSHORN III (Anm. 22) 89–91; VON GUTTENBERG (Anm. 22) 203 f.

⁶⁰ HETZENECKER (Anm. 6) 3 f.

⁶¹ *Chronica Henrici surdi de Selbach* – Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach, hg. von H. BRESSLAU (MGH SrG NS 1) (Berlin 1922) bes. LX–LXV.

⁶² Vgl. HUBER (Anm. 10) 56–67.

⁶³ U. SENG, Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte 13) (Siegburg 1977); HUBER (Anm. 10) 59–61.

⁶⁴ H. FINKE, Die Stellung der westfälischen Bischöfe und Herren im Kampfe Ludwigs des Bayern mit Papst Johann XXII., in: *Westfälische Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 48 (1889/90) 209–231; WIESSNER (Anm. 29) 109.

⁶⁵ K. HENGST, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn (Paderborn 1984) 138–147. Doch scheint Bischof Dietrich II. von Itter (1310–1321) beim Wahlgeschehen von 1314 für Ludwig in Frankfurt eingetreten zu sein.

⁶⁶ WIESSNER (Anm. 29) 109.

⁶⁷ MÜLLER I (Anm. 4) 307; WIESSNER (Anm. 29) 109.

⁶⁸ A. BERTRAM, Geschichte des Bistums Hildesheim I (Hildesheim-Leipzig 1899) 315–343.

⁶⁹ *Vatikanische Akten*, hg. von RIEZLER (Anm. 34) 401 f. Nr. 1094, 404 Nr. 1104, 416 Nr. 1154, 421 Nr. 1175 u. ö.

⁷⁰ E. VOGT, Erzbischof Mathias von Mainz (1321–1328) (Berlin 1905); D. DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerherrschaft in Mainz (13.–15. Jahrhundert) (= *Geschichtliche Landeskunde* 15) (Wiesbaden 1977); HUBER (Anm. 10) 57–59.

klar⁷¹. Aber selbst wenn dies nicht zutreffen sollte, darf daraus keinesfalls abgeleitet werden, daß er unbedacht auf der Seite des Wittelsbachers verblieben wäre. Er stellte in jeder Phase seiner langen Amtszeit die Interessen seines Hauses über alle anderen Überlegungen. Sein Griff nach dem Erzbistum Mainz, wo er 1328 zum Nachfolger des Matthias von Buchegg gewählt worden war, brachte ihn in unausweichlichen Gegensatz zum Rivalen Heinrich von Virneburg, den Neffen des Kölner Kurfürsten. Vor allem weil sich Balduin gegen die Kurie durchzusetzen suchte, lehnte er sich weiterhin an den Wittelsbacher an. Jedenfalls entzweiten sich die rheinischen Erzbischöfe über diesen Fragen noch weiter. Am ehesten die Kurfürsten von Köln und Mainz öffneten sich der bereits seit 1323 erhobenen kurialen Forderung nach einer Abwahl des Gebannten zugunsten des Königs von Frankreich. Im Jahre 1328 wurde bereits ein konkreter Wahltermin für Ende Mai vereinbart.

Wie erfolgreich die Bemühungen des Papstes Johann XXII. um die Isolierung Ludwigs waren, machte vor allem der Italienzug⁷² deutlich, den Ludwig der Bayer in den Jahren 1327 bis 1330, hauptsächlich auf Drängen seiner franziskanischen Berater⁷³, unternahm. Die mehrjährige Abwesenheit des Königs aus Deutschland ermöglichte es dem Bischof Konrad von Freising endlich, von seiner Bischofskirche Besitz zu ergreifen. Sofort hat er nunmehr sogar in der Heimatdiözese des Kaisers die päpstlichen Prozesse zur Verkündigung gebracht⁷⁴. Natürlich distanzierte er sich gänzlich vom Italienzug. Wie er blieben auch fast alle übrigen deutschen Diözesanvorstände dem Unternehmen fern. Mit der Kaiserkrönung am 17. Januar 1328 und der Absetzung Johanns XXII. am 18. April 1329 sowie der Erhebung eines eigenen Gegenpapstes Nikolaus V. (12. Mai 1329) gelangte Ludwig nur äußerlich auf den Höhepunkt seiner Herrschaft. Unter den Teilnehmern dieses Italienzuges finden sich nämlich als einzige deutsche Bischöfe Emich von Speyer und Gebhard von Eichstätt⁷⁵. Sie spendeten 1327 zu Mailand dem König die Salbung, die Bischöfe von Arezzo und Brescia setzten ihm dann die eiserne Krone der Langobarden aufs Haupt⁷⁶. Doch starb Emich von Speyer kurz nach dem Ereignis noch 1328. Und als dann auch

⁷¹ MGH Const. V (Anm. 36) 789 Nr. 946. Vgl. HUBER (Anm. 10) 64 f.

⁷² Zur Kennzeichnung der allgemeinen Lage: RIEZLER II (Anm. 43) 370–373.

⁷³ Zur Mendikantengruppe am Hofe Ludwigs: K. BOSL, Die „Geistliche Hofakademie“ Kaiser Ludwigs des Bayern im alten Franziskanerkloster zu München, in: *Der Mönch im Wappen. Aus Geschichte und Gegenwart des katholischen München* (München 1960) 97–129; P. DI VONA, I principi del defensor pacis (Neapel 1974); C. VASOLI, Marsilio di Padova: Il defensor minore (Neapel 1975); C. DOLCINI, Osservazioni sul Defensor Minor di Marsilio di Padova, in: *Atti della Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna, Classe di scienze morali* 64 (1975/76) 87–102; F. PRINZ, Marsilius von Padua, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 39 (1976) 39–77; C. DOLCINI, Il pensiero politico di Michele di Cesena 1328–1338 (= *Quaderni degli Studi Romagnoli*) (Faenza 1977); *Atti del convegno Internazionale su Marsilio di Padova*, in: *Medioevo. Rivista di storia della filosofia medievale* 5/6 (1978) 173–187.

⁷⁴ DORMANN (Anm. 6) 20–27; Mass (Anm. 15) 253 f.

⁷⁵ REMLING I (Anm. 23) 585 f.; SAX I (Anm. 21) 222 f.

⁷⁶ A. CHROUST, *Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern und seiner Zeit I: Die*

der Eichstätter Bischof während des Unternehmens, das ihm ebenfalls den Kirchenbann einbrachte, zu Rom 1329 verstarb, befand sich im Gefolge Ludwigs kein einziger Bischof aus Deutschland mehr. Deswegen mußte die Kaiserkrönung von zwei gänzlich subalternen italienischen Bischöfen vollzogen werden; der Vorgang entsprach der bereits früher geäußerten Forderung Ludwigs, daß die Kaiserkrönung im Falle der Weigerung des Papstes von jedem anderen Bischof vollzogen werden könne. Ludwig erhielt die Salbung und Weihe in der Peterskirche von den Bischöfen Gerhard von Aleria und Jakob von Castello; Aleria ist ein Bistum auf Korsika und Castello ist ein Zwergbistum zu Venedig⁷⁷. Deutlicher konnte das distanzierte Verhältnis des deutschen Episkopats zum Gebannten kaum zum Ausdruck gebracht werden. Er war nicht gewillt, den tiefen Bruch mit der Tradition, den das entsakralisierte Kaisertum Ludwigs darstellt⁷⁸, mitzutragen. Deswegen unternahm Ludwig konkrete Schritte zum Neuaufbau des Episkopats mit Parteigängern. Er erhob seinen Beichtvater, den Augustinereremiten Konrad, zum Bischof des italienischen Bistums Osimo, wo sich dieser freilich nicht behaupten konnte⁷⁹. Der deutsche Episkopat ging auch zum kaiserlichen Gegenpapst Nikolaus V. auf Distanz und verblieb demonstrativ auf der Seite Avignons. Seiner Ansicht nach hatte Ludwig der Bayer mit dem völlig überstürzt angetretenen und in seiner Tragweite kaum überblickten, wesentlich von den radikalen Theoretikern in seiner Umgebung angestoßenen Unternehmen eine Grenze überschritten, über die er ihm nicht mehr folgte. Schließlich stellte der Armutsstreit auch einen Angriff auf die Position der Fürstbischöfe dar. Gerade der Italienzug machte deutlich, daß der Kaiser bei den deutschen Bischöfen seinen früheren Rückhalt nahezu gänzlich verloren hatte.

3) Von der Rückkehr aus Italien 1330 bis zum Höhepunkt des Jahres 1338

Der nunmehrige Kaiser Ludwig IV. erkannte diese spürbare Schwachstelle seiner Politik in der nötigen Deutlichkeit und bemühte sich sofort um Abhilfe. Bereits in der Endphase des Italienzuges begann er, die Bischöfe in bemerkenswerter Anzahl mit Privilegien auszustatten. Er unternahm alle Anstrengungen, sie wieder auf seine Seite zurückzuführen, um sein Kaiserregiment auf breitere und somit stabilere Grundlagen im Reich zu stellen. Die Reihe der Privilegien⁸⁰,

Romfahrt Ludwigs des Bayern (1327–1329) (Gotha 1887); R. PAULER, Die deutschen Könige und Italien im 14. Jahrhundert. Von Heinrich VII. bis Karl IV. (Darmstadt 1997) 152–159.

⁷⁷ E. CRISTIANI, Alcune osservazioni sui vescovi intervenuti all'incoronazione romana di Ludovico il Bavaro (17. gennaio 1328), in: *Miscellanea Gilles Gerard Meerssemann I*, hg. von M. MACCARONE (= *ItSac 15*) (Padua 1970) 247–256.

⁷⁸ H. THOMAS, Der Lohengrin, eine politische Dichtung der Zeit Ludwigs des Bayern, in: *RhV 37* (1973) 152–190; DERS., Weitere Überlegungen zur Datierung des Lohengrin, in: ebenda 42 (1978) 455–467; THOMAS (Anm. 3) 196 f.

⁷⁹ RIEZLER II (Anm. 43) 533 f.

⁸⁰ Die maßgebliche ältere Sammlung der Urkunden Ludwigs des Bayern: J. Fr. BÖHMER,

die oftmals als besonders bemüht gestaltete Prunkurkunden ausgestellt wurden, ist lang: Mainz⁸¹, Bamberg⁸², Trier⁸³, Worms⁸⁴, Speyer⁸⁵, Hildesheim⁸⁶, Würzburg und so weiter. Sie fällt mit einer ähnlichen Privilegierung vieler Klöster zusammen⁸⁷. Der gleichzeitige Vorstoß auf den zwei Ebenen des kirchlichen Lebens der Bistümer und der Klöster kann nur das Ziel verfolgt haben, die Kirche in Breite für sich zurückzugewinnen und so seine Rechtgläubigkeit zu unterstreichen und zugleich den abgesetzten Johann XXII. als Ketzer zu brandmarken. Sein Ziel war, die entscheidenden Träger des kirchlichen Lebens vor allem in seinem Herzogtum, aber auch darüber hinaus in Deutschland auf seine Seite zu ziehen und so vom Papsttum, das ihm die Lösung des Bannfluches verweigerte, zu trennen. Persönlich-religiöse Motive trafen mit politischen Zielsetzungen von pränationaler Tragweite zusammen. Die deutschen Bischöfe sollten weg vom französisch dominierten Papsttum hin zu seinem römischen, aber bewußt immer stärker deutsch akzentuierten Königtum mit einem römischen Papst geführt werden. Nicht zufällig schüttete auch dieser in der kurzen Zeit seines letzten Gegenpapsttums in der abendländischen Geschichte geradezu ein

Regesta imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Die Urkunden Ludwigs des Baiern, König Friedrichs des Schönen und König Johanns von Böhmen (Frankfurt a. M. 1839). Dazu drei Ergänzungshefte: Frankfurt a. M. – Leipzig – Innsbruck 1841–1865. Neubearbeitung: P. ACHT (Hg.), Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), Heft 1: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Württembergs, bearb. von J. WETZEL (Köln – Weimar – Wien 1991); Heft 2: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Badens, bearb. von J. WETZEL (Köln – Weimar – Wien 1994); Heft 3: Die Urkunden aus Kloster- und Stiftsarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und in der Bayerischen Staatsbibliothek München, bearb. von M. MENZEL (Köln – Weimar – Wien 1996). Zum Unternehmen: P. ACHT, Die Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern. Vorgeschichte des Unternehmens und weitere Planung, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 55 (1992) 659–667.

⁸¹ ACHT (Hg.), Regesten II 113 Nr. 266.

⁸² BÖHMER, Regesta Imperii 85 Nr. 1382. Vgl. WREDE (Anm. 2) 71f. mit Kat. Nr. 5; GLASER II (Anm. 5) 226f. Nr. 342.

⁸³ BÖHMER, Regesta Imperii 372 Nr. 3432; ACHT (Hg.), Regesten II 75 Nr. 171, 80 Nr. 188. Vgl. GLASER II (Anm. 5) 229f. Nr. 345; SUCKALE (Anm. 2) 239.

⁸⁴ ACHT (Hg.), Regesten II 43 Nr. 106.

⁸⁵ F. X. REMLING, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer I (Mainz 1852) mit zahlreichen Begünstigungen des Bischofsstuhles von Speyer durch Ludwig den Bayern: 527f. Nr. 549, 528f. Nr. 550, 530 Nr. 552, 530f. Nr. 553, 531f. Nr. 554, 533f. Nr. 556, 534f. Nr. 557, 537 Nr. 560, 550 Nr. 556, 554 Nr. 569, 556f. Nr. 572, 557f. Nr. 573.

⁸⁶ K. SCHÖPPACH (Hg.), Henneberger Urkundenbuch II (Meiningen 1847) 6. Vgl. MÜLLER (Anm. 4) 110; H. HOOGEWEG, Der Streit um den Bischofssitz von Hildesheim 1331–1354, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1906) 1–48; WIESSNER (Anm. 29) 110. Zu Würzburg: MonB XXXIX (München 1868) 422f. Nr. CCVIII; 431–433 Nr. CCXI, CCXII; 445f. Nr. CCXVII. Vgl. HETZENECKER (Anm. 6) 4.

⁸⁷ Eine frühe Auflistung der damals bekannten Begünstigungen bietet: SÖTL (Anm. 21) 36–41, 166–177. Zur Interpretation grundlegend: RIEZLER II (Anm. 43) 393f., 415–417; B. FLEISCHER, Das Verhältnis der oberbayerischen Stifte zur entstehenden Landeshoheit (Berlin 1934); HOLZFURTNER (Anm. 8) 132f. Ein Beitrag mit kunstgeschichtlicher Blickrichtung: A. SCHMID, Das Stifterbild in der Kirche des ehemaligen Dominikanerinnenklosters Petten-dorf bei Regensburg, in: Ars Bavarica 43/44 (1986) 21–34.

Füllhorn über die Reichskirche aus⁸⁸. In den Jahren 1330 und 1331 gewährte Kaiser Ludwig IV. nicht weniger als vierzig Gerichtsprivilegien, von denen zahlreiche Bischöfe betrafen. Gerade durch diese breite Privilegierung wollte er den deutschen Episkopat wieder verstärkt auf seiner Seite in den Konflikt zwischen dem Reich und Avignon hineinziehen. Eine große Anzahl seiner für den deutschen Episkopat ausgestellten Urkunden gehören in diese dreißiger Jahre: von den insgesamt 201 Diplomen immerhin 75⁸⁹.

Das Vorgehen Ludwigs war zumindest zum Teil erfolgreich. Denn tatsächlich gelang es ihm, die weitgehende Isolation vom deutschen Episkopat, die der Italienzug deutlich gemacht hatte, spürbar abzubauen und seinen Rückhalt in dieser Gruppe wieder zu verstärken. In seiner Heimatdiözese half er durch militärischen Druck nach. Er vertrieb sofort nach seiner Rückkehr aus Italien noch im März 1330 den nicht gewählten, sondern providierten Bischof Konrad aus Freising so wirkungsvoll, daß dieser die Bischofsstadt bis zu seinem Tod 1340 nicht mehr betreten konnte⁹⁰. Der für Eichstätt 1329 vom Papst providierte Heinrich von Reicheneck konnte sein Bistum infolge ähnlichen Druckes erst in Besitz nehmen, nachdem er 1331 dem Kaiser zu Regensburg Gehorsam, Unterordnung und die Nichtveröffentlichung der päpstlichen Prozesse versprochen hatte. Dadurch zog auch er den päpstlichen Bann auf sich; dennoch setzte er die herkömmliche Wittelsbachertrouee der Bischöfe zu Eichstätt fort und verblieb bis zu seinem Tode 1344 ein wichtiger Anhänger Ludwigs⁹¹. Auch Bischof Wolfram von Würzburg erneuerte 1331 die 1322 schon einmal geleistete, ab 1325 dann aber widerrufenen Huldigung. Nach dessen Tod im Jahr 1333 setzte Ludwig dann die Wahl seines Kanzlers Hermann von Lichtenberg durch. Dabei war der Kaiser persönlich in Würzburg anwesend. Gerade den Bischof dieser Stadt zog er mit dem Hinweis auf das Herzogtum in Franken, das allein der König als oberster Lehensherr verleihen könne, auf seine Seite⁹². Und nach dessen baldigem Tod schon 1335 schloß auch der Gegenkandidat von 1333 Otto von Wolfskehl rasch seinen Frieden mit dem Kaiser und suchte ebenfalls um die förmliche Belehnung nach. Sogar das lange im gegnerischen Lager stehende Worms konnte ab 1332 immer mehr auf wittelsbacherischen Kurs gebracht werden⁹³, den das

⁸⁸ K. EUBEL, Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V., in: ArZs NF 4 (1893) 123–212.

⁸⁹ F. BATTENBERG, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12) (Köln – Wien 1983) 221 Nr. 358, 233 Nr. 386, 236f. Nr. 395, 244 Nr. 414; DERS., Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 V: Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen 1314–1347 (Köln-Wien 1987) 172 Nr. 282; 189–191 Nrr. 313, 314, 315; 195–197 Nrr. 321, 322, 323. Auch CL. HUMMEL, Studien zu den Regesta Imperii Ludwigs des Bayern, Magisterarbeit masch. Erlangen 1989.

⁹⁰ DORMANN (Anm. 6) 28–43; MASS (Anm. 15) 258f.

⁹¹ SAX I (Anm. 21) 224–234; H. FLACHENECKER, Eine geistliche Stadt. Eichstätt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (= Eichstätter Beiträge 19) (Regensburg 1988) 49f.

⁹² BÖHMER, Regesta Imperii (Anm. 80) 108 Nr. 1739. Vgl. HETZENECKER (Anm. 6) 13–21.

⁹³ MÜLLER II (Anm. 4) 109–115; WIESSNER (Anm. 29) 89f.

Nachbarbistum Speyer nie verlassen hatte⁹⁴. Ludwig der Bayer fand die geeigneten, im einzelnen unterschiedlichen Mittel, um seine Partei wieder auszubauen. Das wichtigste war die Ausstattung mit Privilegien, die vornehmlich Gerichtsrechte und das Fiskalwesen betrafen, für die sich die Bischöfe besonders empfänglich erwiesen. Sie vollzogen in mehreren Fällen gewiß keinen eindeutigen Parteiwechsel, gaben aber ihre vorübergehend unverkennbare Distanz nach dem Italienzug langsam wieder auf. Die entscheidende Voraussetzung dafür war, daß Ludwig bald von seinem Gegenpapst abrückte und die Lösung des Konfliktes wieder innerhalb der Amtskirche suchte, indem er reumütig in Avignon sich um die Aufhebung des Bannes bemühte⁹⁵. Diesen neuen Weg erkannten die Bischöfe als den besseren an und bekundeten nun ihrerseits ihren Willen, zur Überwindung der Polarisierung beizutragen. So gelang es im Verlauf der dreißiger Jahre Ludwig dem Bayern auf dem Höhepunkt seiner Macht, eine lange Reihe von Bischofssitzen, unter denen sich auch die für ihn wichtigen befanden, wieder hinter sich bringen.

Die Bereitschaft des deutschen Episkopats, die Sache des Kaisers wieder zur seinen zu machen, wird im Jahrzehnt nach dem Italienzug am deutlichsten greifbar in den wiederholten Bemühungen der Bischöfe, im Konflikt zwischen Kaiser und Papst zu vermitteln. Als erster meldete sich der wichtige Erzbischof Balduin von Trier zu Wort. Ihn drängte sein seit 1328 verfolgtes Hauptziel der Gewinnung des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz immer mehr auf die Seite Ludwigs. In dieser Parteinahme bestärkte ihn sein einflußreicher Kanzler Rudolf Losse. Gerade der in erster Linie auf den eigenen Vorteil bedachte Kurfürst Balduin von Trier erklärte sich unmittelbar nach der Rückkehr aus Italien zu einem Bündnis mit Ludwig bereit und sicherte diesem darin seine Unterstützung im Kampf zur Verteidigung der Kaiserkrone zu⁹⁶. Bald darauf startete er dann einen Vermittlungsversuch, den Papst Johannes XXII. aber mit Schreiben vom 31. Juli 1330 eindeutig zurückwies⁹⁷.

Bald nach dem Scheitern dieses luxemburgischen Vorstoßes ergriff Ludwig der Bayer selber die Initiative. Mit der Durchführung seiner erneuten Bemühungen um einen Ausgleich betraute er bewährte Parteigänger: den Augsburger Bischof Ulrich von Schöneck und den Eichstätter Domkanoniker Arnaldus Minnepeck⁹⁸. Deren ergebnislose Versuche setzten dann ab 1336 der Bamberger Dompropst Marquard von Randeck, der spätere Bischof von Augsburg und Patriarch von Aquileja⁹⁹ fort. Kaiser Ludwig wählte also Domkleriker für diese

⁹⁴ MÜLLER II (Anm. 4) 107f.; REMLING (Anm. 23) 572–595; WIESSNER (Anm. 29) 88f.

⁹⁵ SCHÜTZ (Anm. 4) 6–133.

⁹⁶ HUBER (Anm. 10) 79–87.

⁹⁷ Th. KRÄLING, *Der Mainzer Bistumsstreit von 1328 bis 1337* (Diss.phil.masch. Marburg 1948).

⁹⁸ BENKER (Anm. 3) 195.

⁹⁹ F. X. GLASSCHRÖDER, *Marquard von Randeck, Bischof von Augsburg und Patriarch von Aquileja*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 15 (1888) 1–88, 22 (1895) 97–160; F. PELSTER, *Die zweite Rede Markwarts von Randeck für die Aussöhnung des Papstes mit Ludwig dem Bayern*, in: *HJ* 60 (1940) 88–114; ZOEPFL (Anm. 20) 295–314.

heiklen Missionen, weil er sich von ihnen einen besseren Zugang zur Kurie erhoffte. Sie erhielten die Geheiminstruktion, zunächst auf vertraulicher Basis die Kardinäle in der Umgebung des Papstes zu bearbeiten, ehe sie sich dann mit deren Unterstützung an den Papst selber herantasten sollten. Doch scheiterte auch dieser Versuch an der Altersstarrigkeit des greisen Papstes Johann XXII., der bald danach verstarb¹⁰⁰.

Im Reich glaubte man allgemein, mit dem neuen Papst Benedikt XII. (1334–1342) leichter zum allseits angestrebten Ausgleich zu kommen. Deswegen wurden die Rekonziliationsverhandlungen nun deutlich intensiviert und auch von mehreren Seiten her unterstützt. Als unmittelbar betroffene Personengruppe schalteten sich die Bischöfe weiterhin mit Einsatz in die Gespräche ein.

Am wirkungsvollsten meldete sich der erzbischöfliche Stuhl zu Mainz zu Wort¹⁰¹. Hier hatte sich 1335 durch den Verzicht Balduins von Trier Heinrich von Virneburg behauptet. Noch in diesem Jahr nahm auch er Verbindung zu Kaiser Ludwig auf, um als oberster geistlicher Reichsfürst im Konflikt mit der Kurie zu vermitteln. Der Kaiser ging auf das Angebot ein, das er auch in diesem Fall mit umfassenden Privilegien honorierte. Die wichtigste Maßnahme des Reichserzkanzlers war, daß er für den 22. März 1338 die zehn Bischöfe seines Metropolitanverbandes zu einer Synode zusammenrief, deren Hauptziel der Ausgleich mit Avignon war¹⁰². In mehrtägigen Besprechungen erörterten sie die politische und kirchliche Lage. Mit deutlichen Worten wurde die Schädlichkeit der vielfältigen Auseinandersetzungen für das Kirchenvolk beklagt. Am 27. März 1338 einigte sich die Bischofsversammlung schließlich auf einen Brief an den Papst, in dem sie ihn über ihre Beratungen unterrichtete und gleichzeitig die Aufhebung der Exkommunikation und des Interdikts forderte. Das Schreiben wurde von einer Gesandtschaft der Bischöfe überbracht. Freilich erreichte auch dieser Vermittlungsversuch der Mainzer Bischöfe nicht mehr als die parallelen Bemühungen der Reichsstädte. Der Papst reagierte eindeutig ablehnend auf den Vorschlag und verbot allen Diözesanbischöfen den Gehorsam gegenüber dem Mainzer Metropolitan, der sich zu sehr in die Prozesse gegen einen Häretiker hineinziehen lasse. Es kam auch nunmehr nicht zum erhofften Ausgleich¹⁰³.

¹⁰⁰ Kurze Darstellung: A. SCHÜTZ, Der Kampf Ludwigs des Bayern gegen Papst Johannes XXII. und die Rolle der Gelehrten am Münchner Hof, in: GLASER I (Anm. 5) 388–397.

¹⁰¹ A. SCHÜTZ, Die Verhandlungen Ludwigs des Bayern mit Benedikt XII. Ein Beitrag zum päpstlichen Anspruch auf Approbation des Römischen Königs 1335–1337, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997) 253–315. Weiterhin: B. SCHIMMELPFENNIG, Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. Zum Scheitern der Verhandlungen im Frühjahr 1337, in: AKuG 59 (1977) 212–221.

¹⁰² E. E. STENGEL, Avignon und Rhens. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 6/1) (Weimar 1930) 89–103; G. BRABAND, Domdekan Johannes Unterschopf (1325–1345). Studien zur Geschichte des Mainzer Domkapitels und seiner Beziehungen zu Papsttum und Reich unter Ludwig dem Bayern, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 7 (1955) 22–76; 8 (1956) 94–132; SCHWÖBEL (Anm. 4) 280f.; THOMAS (Anm. 3) 307f.

¹⁰³ SCHWÖBEL (Anm. 4) 278–301.

Den Grund für die schroffe Ablehnung des Papstes nennt der Chronist Matthias von Neuenburg: Bonifaz XII. habe unter starkem Druck von seiten des französischen Königshofes handeln müssen, der den Ausgleich mit aller Gewalt zu unterbinden suche¹⁰⁴. Diese politischen Implikationen waren dem Mainzer Episkopat wohl bewußt; deswegen wollte er seinen Vermittlungsversuch als letzte Warnung an die Kurie verstanden wissen. Im Falle der Ablehnung war er gewillt, Schritte notfalls auch gegen die Kurie zu unternehmen. Man hat in diesen Erörterungen der Speyerer Bischofsversammlung vom März 1338 einen deutlichen Aufruf zur nationalen Verselbständigung des deutschen Episkopats, ja sogar einen Angriff auf den päpstlichen Primat gesehen. Sicherlich war diese entschiedene Stellungnahme der Mainzer Kirchenprovinz ein Schritt in diese Richtung, den die avignonese Kurie durch ihre ausgeprägte Frankreichorientierung und Deutscheindlichkeit geradezu heraufbeschwor.

Dementsprechend fiel die Reaktion aus. Dieses Scheitern war für den Episkopat der Mainzer Kirchenprovinz eine große Enttäuschung. Tatsächlich veranlaßte es ihn, weiter auf Distanz zur Kirchenleitung zu gehen. Wenn es nicht zur erwünschten Aussöhnung kam, schrieb er das vornehmlich der starren Haltung der Kurie zu. Nun wandten sich sogar die Bischöfe von Konstanz und der wegen des Übergangs an Bayern mit dem Interdikt belegten Diözese Brandenburg¹⁰⁵, Minden und Merseburg der Seite des Kaisers zu¹⁰⁶. Auch der ein Jahrzehnt lang distanzierte Nikolaus von Ybbs suchte wieder eine gewisse, allerdings immer zurückhaltende Anlehnung¹⁰⁷. Der Kaiser vermochte in Augsburg in persönlicher Anwesenheit nach dem Tode Ulrichs von Schöneck im Herbst 1337 dessen Bruder Heinrich, der sein Kanzler war, als Nachfolger durchzusetzen¹⁰⁸. Selbst der immer ablehnende Berthold von Straßburg konnte für kurze Zeit – freilich unter Einsatz militärischer Gewalt – der Partei des Kaisers zugeführt werden¹⁰⁹. In vielfältigen und mit Geschick betriebenen Verhandlungen, in denen er abermals zahlreiche Privilegien einsetzte¹¹⁰, vermochte Ludwig der Bayer die Weichen für eine breite Ausgleichsbereitschaft im deutschen Episkopat zu sorgen. Sie ist ihm gewiß nicht in den Schoß gefallen, sondern mußte in reger diplomatischer Tätigkeit mühevoll herbeigeführt werden. In Mainz, Worms und Hildesheim vermochte er so die Kandidaten des Papstes zu verhindern. Nur Köln,

¹⁰⁴ Chronica Mathiae de Nuwenburg – Die Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von A. HOFMEISTER (MGH SrG NS 4) (Berlin 1924) 378. Vgl. THOMAS (Anm. 3) 307f.

¹⁰⁵ G. ABB – G. WENTZ, GermSac: Das Bistum Brandenburg I (Berlin-Leipzig 1929) 38f. Zum päpstlichen Interdikt: H. DIX, Das Interdikt im ostelbischen Deutschland (Diss.phil. Marburg 1913).

¹⁰⁶ WIESSNER (Anm. 29) 67, 109.

¹⁰⁷ MÜLLER II (Anm. 4) 126 Anm. 2.

¹⁰⁸ ZOEPFL (Anm. 20) 284–294.

¹⁰⁹ E. LEUPOLD, Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsaß und des Reiches im 14. Jahrhundert (Straßburg 1882); WIESSNER (Anm. 29) 70.

¹¹⁰ BATTENBERG, Gerichtsstandprivilegien (Anm. 89) 256f. Nr. 444; ACHT (Hg.), Regesten II 124f. Nr. 295, 145f. Nrr. 348, 350.

Salzburg und Passau verharteten konsequent auf der Gegenseite, der nur vorübergehend auch Eichstätt zugehörte.

Die unter dem Eindruck der politischen Rahmenbedingungen einer pränationalen Bewegung, die in den späten dreißiger Jahren durch Deutschland ging, gewandelten Voraussetzungen wurden vor allem auf den drei großen königlichen Hoftagen Ludwigs des Bayern im Jahre 1338 wirksam¹¹¹. Sie stellen den Höhepunkt seiner politischen Machtentfaltung dar und zeigen den Episkopat wieder zumindest zum Großteil in seinem Lager. An den wichtigen Tagen zu Rhense, Frankfurt und Koblenz nahmen auch Mitglieder des Episkopates teil¹¹². Auf dem für die deutsche Verfassungsentwicklung zukunftsweisenden Tag zu Rhense schob sich Balduin von Trier geradezu als der *spiritus rector* in den Vordergrund. Auf den folgenden Hoftagen zu Frankfurt und Koblenz ließen sie sich vom Kaiser auf dem Höhepunkt seiner Macht gezielt in den Vorgang der wirkungsvollen Inszenierung der Königsherrschaft einbeziehen. Auch sie betrachteten sich als verantwortliche Mitträger der Reichsverfassung. Sie nahmen damit wirklich die Rolle wahr, die ihnen Ludwig zudachte. Sie kommt am deutlichsten zum Ausdruck in der wohlinszenierten Herrschaftsdemonstration des Hoftages zu Koblenz. Schon der Ort war mit Augenmaß gewählt. Der Kaiser führte die Veranstaltung im Herrschaftsraum des wieder einmal eigene Wege suchenden Balduin von Trier durch, der dadurch zur Teilnahme geradezu gezwungen wurde, nachdem er dem vorausgehenden Hoftag zu Frankfurt bewußt ferngeblieben war. In Koblenz mußte auch er erscheinen. Am 5. September 1338 inszenierte Ludwig der Bayer seine eindrucksvollste Gefolgschaftsversammlung vor der St. Kastor-Kirche, wo er den teilnehmenden Erzbischöfen und Bischöfen ihre Stellung im Herrschaftssystem in auch sichtbarer Weise in der Gruppierung des Gefolgschaftspersonals zuwies. Unter den Unterzeichnern der dortigen Beschlüsse werden die Erzbischöfe von Mainz und Trier sowie die Bischöfe von Augsburg und Speyer ausdrücklich genannt¹¹³. In mehreren normativen Quellen ließ er diese Rangordnung auch schriftlich fixieren. Es ist also Ludwig dem Bayern in den dreißiger Jahren zweifellos geglückt, seine Position auch unter den Bischöfen wieder auszubauen. Das bringen gerade die drei großen Hoftage des Jahres 1338 in Eindringlichkeit zum Ausdruck.

¹¹¹ Excerpta ex libro Nicolai Minorita de controversia pauperitatis Christi 1324–1338, in: J. F. BÖHMER, *Fontes rerum Germanicarum* IV (Stuttgart 1868) 606 nennt die Bischöfe ausdrücklich als bedeutende Gruppe unter den zahlreichen Teilnehmern. Zu diesen wichtigen Hoftagen: H. LIEBERICH, Kaiser Ludwig der Baier als Gesetzgeber, in: *ZSRG.G* 76 (1959) 173–245; MARTIN (Anm. 2); A. SCHMID, Die Hoftage Kaiser Ludwigs des Bayern, in: P. MORAW (Hg.), *Hof, Hoftage und Reichstage im deutschen Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen) (Sigmaringen, im Druck).

¹¹² H. TEBBE, Kaiser Ludwig der Bayer, Erzbischof Heinrich III. von Mainz und die Beschlüsse des Kurfürstentages von Rhense im Jahre 1338 (Diss. Breslau 1920); HUBER (Anm. 10) 104–110.

¹¹³ H. BELLINGHAUSEN, England und Kurtrier. Der große Fürstentag zu Koblenz im Jahre 1338, in: *Rheinische Heimatblätter* 4 (1927) 86–89. Die genannten Bischöfe sind belegt: E. SCHAUS, Ein Koblenzer Ratsbuch aus dem 14. Jahrhundert, in: ebenda 5 (1928) 500–502.

4) Das letzte Jahrzehnt (1338–1347)

Die vierte Phase ist dann in die späten Jahre Kaiser Ludwigs ab 1338 zu datieren. Schon bald nach den eindrucksvollen Herrschaftsdemonstrationen dieses Jahres verschoben sich die politischen Gewichte in Deutschland wieder. Nun begann sich das Blatt gegen Ludwig zu wenden. Die entscheidende Voraussetzung dafür war die Rückkehr des Hauses Luxemburg auf die politische Bühne. Markgraf Karl von Mähren ging daran, seine Position aufzubauen, um die Königskrone an das Haus Luxemburg zurückzubringen¹¹⁴. Dafür fand er entscheidende Unterstützung bei Papst Clemens VI., der 1342 die *cathedra Petri* bestieg. Er schlug wieder eine verschärfte Tonart gegenüber dem Wittelsbacher an. Sie äußerte sich bereits 1343 in der Aufforderung an die Reichsfürsten zur Neuwahl. Diese richtete sich vor allem an die drei geistlichen Kurfürsten. Die Anweisung bereitete keine Schwierigkeiten dem Erzbischof von Köln, der die antiwittelsbachische Partei schon immer angeführt hatte¹¹⁵. Der Wechsel auf seine Seite lag auch für Balduin von Trier nahe, nachdem er dem Haus Luxemburg durch seine Herkunft angehörte. Er bemühte sich zwar anfangs noch einmal um einen Ausgleich mit dem neuen Papst. Doch als dieser nicht zustande kam, sagte er sich am 24. Mai 1346 förmlich von Ludwig los¹¹⁶. Die größten Schwierigkeiten bereitete die Umsetzung der kurialen Anweisung in Mainz, dessen Erzbischof Heinrich noch im November 1345 eine Gesandtschaft nach Avignon mit der Bitte um Ausgleichsverhandlungen sandte¹¹⁷. Daraufhin exkommunizierte ihn Papst Clemens VI. und ersetzte ihn durch den der Kurie ergebenen Provisen Gerlach von Nassau. Damit war auch in Mainz der Weg frei für die Umsetzung der Anweisung des Papstes Clemens VI. Nach diesen Klärungen verfolgten die drei geistlichen Kurfürsten wieder eine einheitliche Linie. Sie schuf die Voraussetzung dafür, daß am 11. Juli 1346 zu Rhense die Wahl Karls von Mähren zum römischen König durchgeführt werden konnte¹¹⁸. Ludwig versuchte sich noch einmal mit einer Privilegierungswelle für den Episkopat zur Wehr zu setzen, die freilich nicht das erhoffte Ergebnis erbrachte¹¹⁹.

Das Votum der geistlichen Kurfürsten gegen Ludwig den Bayern wurde aber von den deutschen Bischöfen nur zum Teil mitgetragen. Denn auch in den vierziger Jahren waren diese in eine kaiserliche und eine kuriale Partei gespalten. Auch in der Spätphase begegnen noch mehrere von ihnen in der engsten Umgebung des Wittelsbachers. Das galt vor allem für sein Heimatbistum Freising, wo

¹¹⁴ F. SEIBT, Karl IV. Ein Kaiser in Europa (1346–1378) (München 31978) 111–147.

¹¹⁵ HOFFMANN (Anm. 6) 92–103; G. HEYDEN, Walram von Jülich, Erzbischof von Köln: Reichs- und Territorialpolitik (Diss.phil. Köln 1963).

¹¹⁶ MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum VIII, hg. von K. ZEUMER – R. SALOMON (Hannover-Leipzig 1910–1926) 66 f. Nr. 41.

¹¹⁷ HUBER (Anm. 10) 114–117, 120 f.

¹¹⁸ SEIBT, Karl IV. (Anm. 114) 149–164; J. SPEVÁČEK, Die letzte Phase des Kampfes Markgraf Karls (IV.) um die römische Krone, in: HJ 91 (1971) 94–108; THOMAS (Anm. 3) 368–370.

¹¹⁹ BATTENBERG, Gerichtsstandprivilegien (Anm. 89) 268 f. Nrr. 467–472.

das Domkapitel nach dem Tod des vertriebenen Konrad den bedingungslos kaisertreuen Kanoniker Ludwig von Kammerstein auf die Kathedra hob¹²⁰. Zur gleichen Zeit folgte in Regensburg der nicht minder ergebene Heinrich von Stein, der sich freilich als Kandidat des Kaisers gegen den päpstlichen Provisen Friedrich von Hohenzollern nicht durchzusetzen vermochte. Doch leistete nach dessen Rückzug auch der Hohenzoller am 3. März 1345 die Huldigung, bei der er gelobte, keine gegen den Kaiser gerichteten päpstlichen Schreiben anzunehmen oder zur Verkündigung zu bringen¹²¹. In Augsburg saß auf dem Bischofsthron der Kanzler des Königs Heinrich von Schöneck¹²². Ludwig konnte also gerade in der näheren Umgebung auch in diesen späten Jahren noch immer auf wirkungsvolle Unterstützung bauen. Diese ging so weit, daß die genannten Bischöfe von Freising, Regensburg und Augsburg sich im Jahre 1342 auf den Weg nach Schloß Tirol machten, um die kirchenrechtlich äußerst umstrittene Ehe seines Sohnes mit Margarete Maultasch einzusegnen¹²³. Doch sollte der Freisinger Bischof dieses Ziel nicht erreichen. Nach seinem unerwarteten Tod durch einen Sturz vom Pferd wurde noch 1342 der nicht minder ergebene Dompropst Leutold von Schaunberg auf den Bischofsthron erhoben, den er entschlossen gegen weitere päpstliche Angriffe verteidigte¹²⁴. Da auch Speyer in seiner herkömmlichen Wittelsbacher-treue verharrte¹²⁵, waren zumindest die wittelsbachischen Stammlande fest in kaiserlicher Hand bis zu seinem Tod. Freilich war das Votum dieser Bischöfe politisch von keiner maßgeblichen Bedeutung. Entscheidend war allein die nunmehr einhellige Haltung der drei geistlichen Kurfürsten. Wie sie im Jahre 1314 dazu beigetragen hatten, daß Ludwig der Bayer auf den Königsthron gehoben wurde, so sorgten sie nunmehr dafür, daß er wieder vom Kaiserthron gestoßen wurde. Doch ist der Abgewählte schon wenige Monate später verstorben, so daß die drohende Entscheidungsschlacht nicht mehr ausgetragen zu werden brauchte.

5) Ludwig der Bayer und München

Ludwig der Bayer entwickelte kurzzeitig besonders bemerkenswerte bistumspolitische Aktivitäten in einer Stadt, die gar kein Bistumssitz war: München. Über diese ist noch nichts bekannt, doch kann an ihnen kein Zweifel bestehen. Die Bemühungen des Kaisers hängen mit seinen Aktivitäten zum Ausbau Münchens zur Haupt- und Residenzstadt zusammen¹²⁶. Seine Regie-

¹²⁰ DORMANN (Anm. 6) 53 f.; MASS (Anm. 15) 260 f.

¹²¹ RIEZLER II (Anm. 43) 457–459; HAUSBERGER I (Anm. 16) 194 f.

¹²² RIEZLER II (Anm. 43) 482 f.; ZOEPFL (Anm. 20) 284–294.

¹²³ MASS (Anm. 15) 260 f.; THOMAS (Anm. 3) 331–333; W. BAUM, Margarete Maultasch. Erbin zwischen den Mächten (Graz 1994).

¹²⁴ MASS (Anm. 15) 261 f.

¹²⁵ REMLING I (Anm. 23) 595–630.

¹²⁶ F. SOLLEDER, München im Mittelalter (München 1938, Nachdruck 1962) 10 f.; K. BOSL, München. Bürgerstadt, Residenz, heimliche Hauptstadt Deutschlands (Stuttgart-Aalen 1971)

rungszeit bringt einen deutlichen Entwicklungsschub im Aufstieg Münchens zum entscheidenden Zentralort nicht nur im Teilherzogtum Oberbayern; er führte die Stadt erstmals auch zu europäischer Geltung¹²⁷. Das galt nicht nur für den profanen Bereich, wofür das oftmals festgestellt wurde, sondern auch für den kirchlichen Bereich. Die Tatsache, daß dieser Vorort kein Bischofssitz war, hat er als Nachteil empfunden, dem er abzuhelfen suchte. Er wollte die Stadt auch zu einem Zentrum des kirchlichen Lebens machen und unternahm mannigfache Anstrengungen zur Förderung der verschiedenen geistlichen Einrichtungen in München. Er beschenkte das Franziskanerkloster mit einer noch heute genau identifizierbaren Antoniusreliquie, das Angerkloster mit einer Plastik und noch weitere Kirchen¹²⁸.

Die bemerkenswerteste Förderung erhielt die Kirche St. Peter. Sie war die älteste Pfarrkirche in der Stadt und lag in der unmittelbaren Nähe seiner Residenz im Alten Hof¹²⁹. Der Kaiser unterstützte Baumaßnahmen an der Kirche¹³⁰. Er schenkte auch ihr eine wertvolle Sakralreliquie, nämlich einen Zahn des heiligen Petrus. Diese Gabe ist bis heute im Pfarrarchiv erhalten; sie stellt die älteste Reliquie dar, über die diese traditionsreiche Kirche verfügt¹³¹. Ludwig hat diese sicherlich politisch verstandene Reliquie vom Italienzug mitgebracht. Als zweite Schenkung des Kaisers wird in der älteren Literatur ein Evangeliar angeführt, dessen Herkunft und Verbleib aber ungeklärt sind¹³².

Zu diesen beiden Sakralreliquien kommt nun noch eine rechtliche Begünstigung, die sicherlich ebenfalls auf die Intervention Kaiser Ludwigs zurückgeht. Denn sein Gegenpapst Nikolaus V. stellte am 9. Juni 1329 eine Papsturkunde aus, an deren Schluß folgender merkwürdige Sachverhalt verfügt wird: Wenn es einmal der Fall sein sollte, daß der bischöfliche Stuhl zu Freising unbesetzt sei, dann solle der Dechant zu St. Peter zu München in seinem Dekanatssprengel die

20–26; W. STÖRMER, Die oberbayerischen Residenzen der Herzöge von Bayern unter besonderer Berücksichtigung Münchens, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123 (1987) 7–13; L. MAIER, Stadt und Herrschaft. Ein Beitrag zur Gründungs- und frühen Entwicklungsgeschichte Münchens (= Miscellanea Bavarica Monacensia 147) (München 1989); H. WANDERWITZ, Die Beziehungen König Ludwigs IV. zu München in den Jahren 1314–1319, in: Oberbayerisches Archiv 107 (1982) 165–177; R. BAUER, München als Landeshauptstadt, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997) 115–121.

¹²⁷ E. ORTH, München und die Reichsstädte. Ludwig IV. im Kampf mit dem Papsttum, in: U. SCHULTZ (Hg.), Die Hauptstädte der Deutschen (München 1993) 57–66.

¹²⁸ B. KLEINSCHMIDT, Antonius von Padua in Leben und Kunst, Kult und Volkstum (= Forschungen zur Volkskunde 6–8) (Düsseldorf 1931) 252, 259. Die Reliquie wurde in späterer Zeit besonders von Kurfürstin Henriette Adelaide und Kaiserin Maria Amalia verehrt.

¹²⁹ E. GEISS, Geschichte der Stadtpfarrei St. Peter in München (München 1868) 9–12; G. P. WOECKEL, Pietas Bavarica. Höfische Kunst und Bayerische Frömmigkeit 1550–1848 (Weißhorn 1992) 236–238; GLASER II (Anm. 5) 244–246 Nr. 371 (mit Abb.).

¹³⁰ EUBEL (Anm. 88) 175 f. Nr. 282.

¹³¹ Schatzstücke der Münchner Peterskirche (München 1985) 15 Nr. 6. Der Erstbeleg: Pfarrarchiv St. Peter in München: Urkunden, bearb. von M. J. HUFNAGEL und F. Frhr. von REHLINGEN (= Bayerische Archivinventare 35) (Neustadt a. d. Aisch 1972) 18 U 49: 1374.

¹³² Kirchliches Amtsblatt (München 1867) 199.

Beichtenden von den dem Bischof vorbehaltenen Reservationen absolvieren, also in dessen Kompetenzen einrücken¹³³. Damit wird die der Residenz benachbarte Stadtpfarrkirche St. Peter geradezu in die Funktion einer Ersatzbischöflichkirche eingewiesen, die den funktionsunfähigen Bischofsstuhl zu vertreten habe. Angesichts der damaligen Doppelbesetzungen durch päpstliche Provision, die auch in Freising 1324 den vom Kaiser nicht anerkannten Konrad auf den Bischofsthron geführt hatte, war der Vorgang gegeben, so daß die Umsetzung dieser Verfügung nicht nur im Bereich des Möglichen lag, sondern wirklich zur Ausführung anstand. Er stellte mit dieser Urkunde seines Gegenpapstes die Weichen dafür, daß die Diözese Freising, in der ein von ihm nicht anerkannter Provisus amtierte, von St. Peter zu München aus geleitet werden konnte. Hier in dieser noch ungedruckten Urkunde¹³⁴ haben wir den ersten Ansatz zu einem vom Hof aus geleiteten Bistum zu München vor uns, den Ausgangspunkt des später angestrebten Hof- und Landesbistums¹³⁵.

In die gleiche Richtung weisen die Bemühungen Ludwigs des Bayern, den heiligen Petrus zum Landesheiligen im Herzogtum Bayern zu erheben. In der älteren Literatur findet sich der Hinweis¹³⁶, daß der Kaiser eine Schaumünze habe prägen lassen, die die Umschrift erhielt: *Sanctus Petrus Bavariae patronus*. Wenn dieser Sachverhalt zutrifft, dann hätte der Kaiser zudem versucht, den heiligen Petrus sogar als Landesapostel zu proklamieren. Auch dadurch wäre die neben seiner Residenz gelegene Peterskirche zum religiösen Mittelpunkt des Herzogtums erhoben worden. Sie wäre zur wichtigsten Herrschaftskirche im Herzogtum geworden¹³⁷. Freilich ist es nicht gelungen, diese Behauptung zu verifizieren. Es ist nicht möglich, derzeit diese Münze wirklich konkret zu benennen¹³⁸.

Auch wenn dieser Nachweis noch aussteht, so ist dennoch nicht zu bezweifeln, daß Kaiser Ludwig der Bayer eine ganz besondere Vorliebe für den heiligen Petrus hatte. Diese ist nicht nur persönlich begründet, sondern hat im Sinne der „politischen Religiosität“ zweifellos eine kirchenpolitische Dimension. Der

¹³³ EUBEL (Anm. 88) 174f. Nr. 280. Vgl. J. M. FORSTER, Das gottselige München (München 1895) 440f.

¹³⁴ Die einzige Registerüberlieferung: Archivio Segreto Vaticano Rom, Reg. Vat. 118, fol. 205^v–206^r.

¹³⁵ Kein Hinweis in den bisherigen Arbeiten zum Hof- und Landesbistum: G. RATZINGER, Project der Errichtung eines Münchener Bisthums 1579, in: DERS., Forschungen zur bayerischen Geschichte (München 1898) 614–627; J. OSWALD, Die bayerischen Landesbistumsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZSRG.K 33 (1944) 224–264; G. CHRIST, Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erblanden, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 116 (1976) 137–158.

¹³⁶ GEISS (Anm. 129) 9. Vgl. WOECKEL (Anm. 129) 236.

¹³⁷ L. C. MORSAK, Zur Rechts- und Sakralkultur bayerischer Pfalzkapellen und Hofkirchen unter Mithberücksichtigung der Hausklöster (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 21) (Freiburg 1984) schenkt St. Peter keine Beachtung.

¹³⁸ Alle Recherchen blieben bisher ergebnislos. Die Münze ist auch nicht verzeichnet in: [J. P. BEIERLEIN,] Die Medaillen und Münzen des Gesamtthauses Wittelsbach I/1 (München 1887) 10–18. Vermutlich hat es sie nicht gegeben (Freundliche Auskunft von Prof. Dr. H.-J. Kellner, München).

vom avignonesischen Papsttum Verfolgte wollte seine Rechtgläubigkeit und damit die Rechtmäßigkeit seines Kaisertums auch durch die Betonung seiner besonderen Rombindung unterstreichen. Für ihn ging das avignonesische Papsttum einen ketzerischen Irrweg; nur St. Peter zu Rom war der Sitz des rechten Papstes. Auch aus diesem Grund bemühte er sich, Petrus zur zentralen Kultfigur und die Peterskirche in München zum kirchlichen Mittelpunkt seiner Stammlande zu machen. Die Tradition hat sich am Ort erhalten. Im Chorfresko von 1730/1753 wird der Schutzpatron Petrus mit der aus diesem Zusammenhang herzuleitenden Umschrift zur Darstellung gebracht: *Sanctus Petrus patronus Urbis et Orbis*¹³⁹. Für die weitere Politik Ludwigs des Bayern spielte er jedoch eine derartige Bedeutung nicht mehr. Der rasche Niedergang seines Gegenpapstes Nikolaus V. und seine kirchenpolitische Umorientierung nach der Rückkehr aus Italien führten zum raschen Abrücken von dieser anscheinend nur kurzfristig vor allem im Zusammenhang mit dem Italienzug verfolgten Idee. Ludwig der Bayer stellte am Ende seines Lebens eindeutig die heilige Maria in den Mittelpunkt seiner Religiosität; mit einem Mariengebete auf den Lippen ist er verschieden. Er wurde einer der Verläufer der sehr ausgeprägten Marienverehrung im Hause Wittelsbach, die im Zeitalter der Gegenreformation dann zum Staatskult erhoben werden sollte¹⁴⁰.

Rückblick

Ludwig der Bayer betrieb also ohne Zweifel eine gezielte Bistumspolitik. Diese ist neben die in den west- und den südwestdeutschen Raum ausgreifende Bistumspolitik des Königs von Frankreich einerseits, die einsetzende Landeskirchenpolitik des Hauses Habsburg andererseits zu stellen. Gegenüber dem Reichsepiskopat steuerte er während der drei Jahrzehnte seines Königtums eine einheitliche Linie: Er verfolgte die Grundabsicht, auch die Bischöfe zu einer Säule seiner immer angefochtenen Königsherrschaft zu machen. Er wollte sich hier einen Pfeiler schaffen, der sein Königtum tragen sollte und gewiß zum Teil auch wirklich trug. Nicht zufällig entstammten mehrere seiner bekannten sechs Kanzler dem Reichsepiskopat; aus bischöflichen Diensten holte er seine zwei Protonotare Ulrich Wild und Ulrich Hofmeier¹⁴¹. Bei den Bischöfen von Würzburg, Augsburg oder Eichstätt hat er sich finanzielle Unterstützung verschafft.

Die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern war zweischichtig motiviert und wollte zugleich einerseits in den politischen, andererseits in den kirchlichen

¹³⁹ Die Kunstdenkmale von Bayern: Regierungsbezirk Oberbayern IV: Stadt München – Bezirksamt Erding, bearb. von G. VON BEZOLD – B. RIEHL und G. HAGER (München 1902) 1046.

¹⁴⁰ A. SCHMID, Die Marienverehrung Kurfürst Maximilians I. von Bayern, in: A. ZIEGENHAUS (Hg.), Maria in der Evangelisierung. Beiträge zur mariologischen Prägung der Verkündigung (= Mariologische Studien 9) (Regensburg 1993) 33–57; WÖECKEL (Anm. 129) 58–98.

¹⁴¹ MOSER (Anm. 2) 205–237; THOMAS (Anm. 3) 146–148.

Raum hineinwirken. In Ausnützung des Doppelamtes der Fürstbischöfe wollte Ludwig der Bayer sich durch die Gewinnung der Hochstifte im Reich als König durchsetzen. Dabei ist kein wesentlicher Unterschied zwischen den bayerischen Stammlanden und dem Reich festzustellen. Die bistumspolitischen Aktivitäten Ludwigs des Bayern zielten in erster Linie auf die Stabilisierung seines Königtums. Auch die geistlichen Reichsfürsten sollten dazu ihren Beitrag leisten. Zu Recht stellt Heinz Angermeier fest, daß diese Kirchenpolitik „überall in Deutschland dieselben Symptome“ zeigt und „an jedem Ort mit den gleichen Mitteln ausgetragen worden“ ist: „als Ringen um die Bistumsbesetzung, um die Befolgung des Interdikts und die Verkündigung der päpstlichen Prozesse, um die Parteinahme der Kirchen und Klöster“. Freilich betont er zutreffend, daß notgedrungen die Bistumspolitik infolge der politischen Gegebenheiten ihren Schwerpunkt in Bayern hatte, wo es weiterhin auch um territorialpolitische Zielsetzungen ging¹⁴². Die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern schließt sich bruchlos an die vorausgehenden Zeitalter des Hochmittelalters an und verleiht der Herrschaftspraxis zumindest auf diesem Sektor einen retrovertierten Grundcharakter.

Den Bemühungen Kaiser Ludwigs um die Bischöfe war ein im einzelnen unterschiedlicher und wechselnder Erfolg beschieden. Doch war dieser insgesamt gewiß größer, als zunächst angenommen werden durfte. Der Episkopat, der durch die Person Ludwigs des Bayern gewiß gespalten wurde, hat mit dem Gebannten zumindest teilweise lange und intensiv kooperiert. Er wurde eine der Säulen, auf denen das Königtum Ludwigs des Bayern wirklich ruhte. Auf der anderen Seite gelang es den Bischöfen unter geschickter Ausnutzung der bestehenden Spannungen, ihre Herrschaftsrechte wesentlich auszubauen. In dieser Zielsetzung lavierte der Episkopat recht unstet zwischen Papst und Kaiser und bezog unterschiedliche Positionen, die sich am Gang der politischen Ereignisse orientierten. Die deutlichste Leitlinie, die sich abzeichnet, ist die beständige Suche nach dem größtmöglichen eigenen Vorteil. Offensichtlich erkannten die Bischöfe ihrem Status als Herrschaftsträger einen gewichtigeren Stellenwert zu als ihrem geistlichen Amt. Zu dieser Grundentscheidung mag auch die Gegebenheit beigetragen haben, daß den deutschen Bischöfen der Kaiser näher war als der ferne Papst zu Avignon.

Am engsten war natürlich die Zusammenarbeit mit dem Episkopat im Herzogtum Bayern und der unmittelbaren Umgebung. Doch betrieb Ludwig der Bayer eindeutig auch eine über die Stammlände hinausreichende Bistumspolitik. Sie war einer der Hebel, mit denen er seine Königsherrschaft im Reich zur Geltung bringen wollte. Sie zielte vor allem auf die drei geistlichen Kurfürstentümer am Rhein als wesentliche Säulen der Königsherrschaft. Die Verbindung dahin stellten die drei fränkischen Bistümer her, die somit eine wichtige Brückenfunktion zu den herrschaftstragenden geistlichen Kurfürstentümern am Rhein übernahmen. Aus diesem Grunde war die Königsherrschaft gerade in Franken sehr wirkungsvoll. Nicht zufällig kam einer der theoretischen Recht-

¹⁴² ANGERMEIER, 2. Aufl. (Anm. 5) 166.

fertiger seiner Weltherrschaftsansprüche aus dem Umkreis des Bischofshofes zu Würzburg: Lupold von Bebenburg, der spätere Bischof von Bamberg¹⁴³. In den drei geistlichen Kurfürstentümern konnte er lediglich zu Mainz und Trier eine in ihrer Intensität wechselnde Kooperation aufbauen. Vor allem der erzbischöfliche Stuhl zu Mainz wurde „der tragende Eckstein in Ludwigs Bündnissystem“, sein Inhaber Peter von Aspelt der zunächst „wichtigste Bundesgenosse des Bayern“¹⁴⁴. In Köln vermochte er dagegen nicht Fuß zu fassen. Gleiches gilt für die übrigen westdeutschen und norddeutschen Bistümer. In Ostdeutschland ist seine Bistumspolitik kaum mehr wirksam geworden¹⁴⁵. Man kann also zusammenfassend feststellen, daß die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern mit zunehmendem Abstand von seinen bayerischen Stammländern an Intensität einbüßte und am Nord- und Ostrand des Reiches weithin ins Leere auslief. Diese Feststellung trifft sich gänzlich mit den Ergebnissen der Untersuchungen zur königlichen Landfriedenspolitik¹⁴⁶.

Angesichts dieser Gegebenheiten wird es nicht verwundern, daß die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern ihren Schwerpunkt immer in seinen Stammländern hatte. Die bayerischen Bischofskirchen bewahrten ihre besondere Verbundenheit gegenüber Kaiser Ludwig weit über dessen Tod hinaus. Ihre Anhänglichkeit wird vor allem in einer Einrichtung faßbar, die sie lange Zeit wach hielt: der Ludwigsche Gedenktag¹⁴⁷. Er wurde von einem Sohn Ludwigs des Bayern, Albrecht I., eingeführt. Der Erstbeleg liegt im Jahre 1365. In einer Reihe genau festgelegter Hauptkirchen des Herzogtums mußten an seinem Todestag ungeachtet des fortbestehenden päpstlichen Bannspruches von 1324 bestimmte Feierlichkeiten mit Vigil, Requiem, Libera und Seelenmesse verrichtet werden. Die damit beauftragten Kirchen waren die Herrschaftskirchen in den wichtigen Landstädten zu Straubing, Deggendorf, Vilshofen, Dingolfing, Landshut, Cham und Kelheim¹⁴⁸. Sie wurden als Gegenleistung mit besonderen Vorrechten ausgestattet. Die Bischöfe haben den betroffenen Dekanen diese Pflicht über Jahrhunderte hin immer wieder eingeschärft, vor allem als sie nach dem Dreißigjährigen Krieg aus dem Hause Wittelsbach kamen. Der Ludwigsche Gedenktag wurde die gesamte Frühe Neuzeit über eingehalten und hat sogar die Säkularisation überlebt. Vereinzelt wurde er bis zum Ende der königlichen Zeit im

¹⁴³ VON GUTTENBERG (Anm. 22) 216–223; G. BARISCH, Lupold von Bebenburg, *Berichte des Historischen Vereins von Bamberg* 113 (1977) 219–432.

¹⁴⁴ THOMAS (Anm. 3) 93. Vgl. auch F. JÜRGENSMEIER, *Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil II* (Frankfurt a. M. 1988) 121–140.

¹⁴⁵ J. HEYNKE, *Geschichte des Bistums Breslau I* (Breslau 1860) 573–596; K. SCHMALTZ, *Kirchengeschichte Mecklenburgs I* (Schwerin 1935) 135 f.

¹⁴⁶ H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter* (München 1966); W.-D. MOHRMANN, *Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters* (= *Regensburger Historische Forschungen* 2) (Kallmünz 1972).

¹⁴⁷ Kurzer Hinweis bei: G. SCHWAIGER, *Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (1649–1661)* (= *MthS.H* 6) (München 1954) 278 f. Der Vorgang verdient eine breitere Untersuchung.

¹⁴⁸ *Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Akte: Ludwigscher Jahrtag in Cham 1653–1785.*

beginnenden 20. Jahrhundert begangen. Erst der Eintritt ins demokratische Zeitalter hat mit diesem Relikt der Wittelsbacherherrschaft endgültig aufgeräumt¹⁴⁹. Deswegen erinnert heutzutage am ehesten das Prunkgrabmal in der Münchner Liebfrauenkirche¹⁵⁰ an die angestrengten Bemühungen Kaiser Ludwigs des Bayern um die Bischöfe seiner kampferfüllten Zeit. Diese haben den zeitgenössischen Verfasser der *Chronica Ludovici IV. imperatoris* so sehr beeindruckt, daß er den Kaiser ausdrücklich als *amator cleri* bezeichnete¹⁵¹.

¹⁴⁹ F. MARKMILLER, Der herzogliche Jahrtag in Dingolfing, in: Der Storchenturm 14 (1979) 1–35. Vgl. auch Th. STRAUB, Die Hausstiftung der Wittelsbacher in Ingolstadt, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 87 (1978) 20–144 bes. 48.

¹⁵⁰ A. SCHLEGEL, Das Grabmal Ludwigs des Bayern in der Münchner Frauenkirche und Porträts der bayerischen Herzöge der Renaissance, in: Oberbayerisches Archiv 93 (1971) 207–222; V. LIEDKE, Die Haldner und das Kaisergrabmal in der Frauenkirche zu München, in: Ars Bavarica 2 (1974) 1–187; P. PFISTER (Hg.), Das Grabmal Ludwigs des Bayern in der Münchner Liebfrauenkirche (Regensburg 1998).

¹⁵¹ Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts, hg. von LEIDINGER (Anm. 14) 137.

Die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland im 14. Jahrhundert¹

Von MARIO GLAUERT

Eine Übersicht zu den preußischen Bischofswahlen des 14. Jahrhunderts steht zunächst vor dem Problem, daß die Überlieferung zur Besetzung der Bischofsstühle von Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland ausgesprochen

¹ Der Text ist die erweiterte Fassung eines Vortrages, der am 26. Februar 1998 im Collegio Teutonico in Rom anlässlich einer Autorenkonferenz für das demnächst erscheinende biographische Lexikon „Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448“, hg. v. E. Gatz, gehalten wurde. Für alle im Text erwähnten preußischen und livländischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts sei auf die Artikel dieses Lexikons und die dort genannte Literatur verwiesen. Die Lebensbilder der Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Ermland wurden dem Verf. dankenswerterweise vorab vom Hg. zur Verfügung gestellt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- BGP Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, 4 in 6 Bänden, hg. v. K. FORSTREUTER – H. KOEPPEN (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 12, 13, 21, 29, 32, 37) (Göttingen 1960–1976).
- CDW Codex diplomaticus Warmiensiis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands, Bd. 1–4, hg. von C. P. WOELKY – J. M. SAAGE – V. RÖHRICH – F. LIEDTKE (= Monumenta historiae Warmiensiis 1, 2, 5, 9) (Mainz/Braunsberg/Leipzig 1860–1935).
- MVB Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, Bd. 3: Acta Urbani V 1362–1370, bearb. v. F. JENSOVSKY (Prag 1944); Bd. 4: Acta Gregorii XI pontificis Romani 1370–1378, bearb. v. C. STLOUKAL (Prag 1949–1959).
- PrUB Preußisches Urkundenbuch, hg. v. R. PHILIPPI – C. P. WOELKY – A. SERAPHIM – M. HEIN – E. MASCHKE – H. KOEPPEN – K. CONRAD, Bd. 1–6 (Königsberg, später Marburg 1882–1986; Bd. 1–3/1, ND Aalen 1961).
- SBKW Słownik Biograficzny Kapituły Warmińskiej, hg. v. Wyższe Seminarium Duchowne Metropolii Warmińskiej „Hosianum“, (= Rozprawy naukowe WSDMW „Hosianum“ 1) (Olsztyn 1996). – Die mittelalterlichen Artikel wurden von T. BORAWSKA bearbeitet.
- UBKulm Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearb. v. C. P. WOELKY (= Neues Preußisches Urkundenbuch. Westpreußischer Teil, II. Abt., Bd. 1) (Danzig 1884/1887).
- UBPomes Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bisthums Pomesanien, bearb. v. H. CRAMER, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder 15–18 (1885–1887), mit fortlaufender Seiten- und Nummernzählung.
- UBSaml Urkundenbuch des Bisthums Samland, 3 Hefte [mit fortlaufender Seiten- und Nummernzählung], hg. v. C. P. WOELKY – H. MENDTHAL (= Neues Preußisches Urkundenbuch. Ostpreußischer Teil, II. Abt., Bd. 2) (Leipzig 1891–1905).

Die Urkunden werden mit ihren Nummern in den Editionen zitiert; in der Regel wird nur der jüngste und vollständigste Druck angegeben, bei dem ältere Editionen verzeichnet sind. – Die ungedruckten Stücke stammen aus den Beständen des historischen Staatsarchivs Königsberg (StA Kbg.), die heute die XX. Hauptabteilung (HA) des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) in Berlin-Dahlem bilden.

einseitig ist, da sie bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich aus Quellen päpstlicher Provenienz besteht. Für 15 der 29 zwischen 1300 und 1400 geweihten Bischöfe² liegen als aussagekräftige Dokumente lediglich die päpstlichen Provisionsbullen vor. Eine Briefüberlieferung, aus der die Motive für die Auswahl eines Kandidaten, die konkurrierenden Ansprüche von Mitbewerbern, die verbissenen Verhandlungen an der Kurie oder die gezielte finanzielle Förderung eines Anwärters deutlich würden, setzt erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein. Von den erzählenden Quellen des Preußenlandes ist nur die Chronik des pomesanischen Offizials Johann von Posilge anzuführen, der als Zeitgenosse alle Bischofswahlen seit 1373 erwähnt, ja mitunter sogar den einzigen bekannten Bericht über deren Abläufe und Hintergründe liefert³.

Erschwerend kommt hinzu, daß bei weitem noch nicht alle Quellen gedruckt sind. Das „Preußische Urkundenbuch“ erschließt in seinen jüngeren Bänden zwar die gesamte einschlägige Überlieferung – inklusive der päpstlichen Quellen –, reicht derzeit aber erst bis 1366, so daß man für die folgenden Jahrzehnte auf die Urkundensammlungen für die einzelnen Bistümer angewiesen ist, die für Pomesanien jedoch völlig unzureichend sind und für die samländischen Urkunden nur bis 1386 reichen⁴.

Wo die seit 1960 herausgegebenen „Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie“⁵ die Lücken nicht zu schließen vermögen, muß man für diese beiden Bistümer auf die ungedruckten Materialien zurückgreifen, die heute unter den Beständen des historischen Staatsarchivs Königsberg in der XX. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin liegen⁶. Die Überlieferung des Vatikanischen Archivs ist bis zum Einsetzen des „Repertorium Germanicum“ 1378 größtenteils durch Regesten erschlossen⁷; die päpstlichen Provisionsbullen hat zumeist schon Augustinus Theiner im letzten Jahrhundert ediert⁸.

² Eine Zusammenstellung der preußischen Bischöfe bis 1448 findet sich im Anhang.

³ Johann von Posilge, Chronik des Landes Preußen nebst Fortsetzung, hg. v. E. STREHLKE, in: *Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft*, Bd. 3 (Leipzig 1866, ND Frankfurt/M. 1965) 79–388.

⁴ Vgl. Anm. 1.

⁵ Vgl. Anm. 1.

⁶ K. FORSTREUTER, *Das Preußische Staatsarchiv in Königsberg. Ein geschichtlicher Rückblick mit einer Übersicht über seine Bestände* (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 3) (Göttingen 1955). Eine knappe Übersicht bietet auch B. Jähniß, *Die Bestände des historischen Staatsarchivs Königsberg als Quelle zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte des Preußenlandes*, in: J. KLOOSTERHUIS (Hg.), *Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz* (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte 1) (Berlin 1996) 273–297.

⁷ Vgl. die zahlreichen Bände der *Registres et lettres des papes du XIV^e siècle*, hg. v. der Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 3^e série *Lettres curiales et secrètes se rapportant à la France, Lettres curiales et secrètes intéressantes les pays autres que la France, Lettres communes* (Paris 1900–1993).

⁸ A. THEINER (Hg.), *Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*, Bd. 1: 1217–1409, Bd. 2: 1410–1572 (Rom 1860–64, ND Osnabrück 1969). – Aus der Reihe der polnischen Editionen und Regestenwerke sind für die preußische Bistumsgeschichte des 14. Jahrhunderts ferner

Glücklicherweise ist man als Bearbeiter der preußischen Bistumsgeschichte des 14. Jahrhunderts aber nicht allein auf die Quellen selbst angewiesen, sondern kann sich darüber hinaus auf eine Reihe von Vorarbeiten und Einzelstudien stützen. An erster Stelle ist noch immer die 1919 erschienene Königsberger Dissertation von Hans Schmauch über „Die Besetzung der Bistümer im Deutschordenslande bis zum Jahre 1410“ zu nennen. Bis heute grundlegend ist vor allem der biographische Teil von Schmauchs Arbeit, in dem er alle zu seiner Zeit erreichbaren Hinweise über die Herkunft und die Lebensläufe der preußischen Bischöfe seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und die aus den Quellen zu ermittelnden Umstände ihrer Wahl zusammengestellt hat⁹.

Ab Mitte der dreißiger Jahre wurden die Lebensbilder aller Bischöfe noch einmal in die ersten beiden Bände der „Altpreußischen Biographie“ aufgenommen¹⁰. Seitdem fehlen zusammenfassende Überblicksdarstellungen. Das nun erscheinende Lexikon der „Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448“ mag daher Gelegenheit geben, die in jüngerer Zeit an vielen Stellen versteckt und verstreut erschienenen Aufsätze, Artikel und Hinweise zu den preußischen Bischöfen des 14. Jahrhunderts erneut zu sichten und dabei auch jene Quellen heranzuziehen, deren Berücksichtigung Schmauch vor achtzig Jahren noch nicht möglich war.

Im Folgenden wird kein streng chronologischer Abriss der Bischofswahlen zwischen 1300 und 1400 gegeben, vielmehr der Versuch unternommen, einige übergreifende Aspekte herauszuarbeiten, Entwicklungsphasen aufzuzeigen und den einen oder anderen anschaulichen Fall exemplarisch zu beleuchten. Dabei soll es vor allem um zwei Fragen gehen: Zum einen sollen die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten abgesteckt werden, welche die vier Domkapitel als eigentliches Wahlgremium der Bischöfe, der Deutsche Orden als oberster Schutzherr des Landes, die Erzbischöfe von Riga als zuständige Metropoliten und schließlich die Päpste in Rom und Avignon als höchste kirchliche Instanz hatten, Einfluß auf die Besetzung der preußischen Bischofsstühle zu nehmen.

Daneben sollen die Herkunft und die Laufbahnen der Bischöfe des 14. Jahrhunderts nach möglichen biographischen Gemeinsamkeiten befragt werden, nicht zuletzt, um mangels anderer Quellen die Beweggründe zu ermitteln, die zur Auswahl der Kandidaten führten. Die typische Biographie eines preußischen Bischofs des 14. Jahrhunderts wird man aus den wenigen erhaltenen Quellen zwar kaum erstellen können, aber vielleicht lassen die 29 Lebensbilder

heranzuziehen: J. PTAŚNIK (Hg.), *Acta Camerae Apostolicae*, Bd. 1 (1207–1344) u. 2 (1344–1374) (= *Monumenta Poloniae Vaticana* 1/2) (Krakau 1913). I. SUŁKOWSKA-KURAŚ u. S. KURAŚ (Hg.), *Bullarium Poloniae*, Bd. 1–3 (Rom, Lublin 1982–1988). Vgl. zur letzten Edition auch die Ergänzungen in der Rezension von P. RABIKAUŠKAS, in: *AHP* 31 (1993) 366–371.

⁹ H. SCHMAUCH, *Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410)*, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 20 (1919) 643–752 (Teil 1) u. 21 (1923) 1–102 (Teil 2).

¹⁰ *Altpreußische Biographie*, Bd. 1–4 u. Register, hg. v. C. KROLLMANN, K. FORSTREUTER, F. GAUSE u. a. (Königsberg, später Marburg 1941–1995).

doch gemeinsame Züge oder wiederkehrende biographische Muster und Eigentümlichkeiten erkennen.

I.

Bei der Frage, welchen Einwirkungen die preußischen Bischofswahlen des 14. Jahrhunderts ausgesetzt waren, fällt der Blick zunächst auf jene Institutionen, denen nach den Bestimmungen des Vierten Laterankonzils die eigentliche Wahl der Bischöfe zustand¹¹: auf die Domkapitel.

Zwölf Jahre nachdem 1231 in der Nähe der späteren Stadt Thorn die ersten Ritterbrüder des Deutschen Ordens die Weichsel überschritten und mit der Eroberung Preußens begonnen hatten, teilte 1243 der ehemalige Bischof Wilhelm von Modena¹² als päpstlicher Legat im Auftrag Innocenz' IV. das Land in vier Bistümer ein, von denen die künftigen Bischöfe jeweils ein Drittel als Stiftsgebiet mit allen landesherrlichen Rechten erhalten sollten¹³. Grundlage dieser Regelung war eine Bulle Gregors IX., in der der Papst 1234 alle Länder, die der Deutsche Orden in Preußen erobern sollte, als Eigentum des Heiligen Petrus in seinen Schutz genommen und sie den Brüdern mit allen Rechten und Einkünften zu freiem Besitz übergeben hatte, so daß sie keiner anderen Herrschaft unterworfen sein sollten¹⁴. Im Gegenzug hatte sich Gregor IX. die Entscheidung über den Bau von Kirchen, die Einsetzung von Geistlichen, Bischöfen und anderen Prälaten sowie die Zuweisung eines angemessenen Teiles des Landes an sie vorbehalten¹⁵. 1245/46 wurden die preußischen Diözesen von Innocenz IV. dem neu eingerichteten Erzbistum Preußen-Livland zugeordnet, dessen Metropolit seinen Sitz seit 1251/53 in Riga hatte¹⁶.

¹¹ A. GARCIA Y GARCIA (Hg.), *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* (= Monumenta iuris canonici A 2) (Città del Vaticano 1981) 70f. (c. 24).

¹² Vgl. zu ihm G. A. DONNER, *Kardinal Wilhelm von Sabina, Bischof von Modena, 1222–1234. Päpstlicher Legat in den nordischen Ländern (†1251)* (= Societas Scientiarum Fennica. Commentationes humanarum litterarum, II/5) (Helsingfors 1929).

¹³ PrUB 1/1, 143 (1243 Juli 28). Zulezt hierzu A. RADZIMIŃSKI, *Wokół początków diecezji chełmińskiej* [Zu den Anfängen der Diözese Kulm], in: *Zapiski Historyczne* 61 (1996) 163–175.

¹⁴ [...] *in ius et proprietatem beati Petri suscipimus et eam sub speciali apostolice sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus, ipsamque vobis et domui vestre cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum potestatis*; PrUB 1/1, 108 (1234 August 3).

¹⁵ *Ceterum in eadem terra dispositioni sedis apostolice reservamus, ut per ipsam [...] ordinetur de construendis in ipsa ecclesiis et instituendis ibidem clericis, episcopis et prelati aliis, necnon de providendo iudem de prefata terra congruam habeant portionem [...]*; PrUB 1/1, 108 (1234 August 3).

¹⁶ K. FORSTREUTER, *Die Gründung des Erzbistums Preußen 1245/46*, in: *Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr.* 10 (1960) 9–31; DERS., *Slavko, Bischof von Preußen. Ein Beitrag zur ältesten Kirchengeschichte Preußens*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 2 (1969) 3–11.

Wegen der anhaltenden Kämpfe zwischen dem Deutschen Orden und den einheimischen preußischen Stämmen, die erst Mitte der achtziger Jahre weitgehend beendet wurden, wirkten die ersten Bischöfe zumeist außerhalb ihrer Diözesen, häufig als sog. Weihbischöfe¹⁷. Gleichwohl kam es noch im 13. Jahrhundert in allen vier Bistümern zur Einrichtung von Domkapiteln¹⁸.

In Kulm hatte schon der erste Bischof, Heidenreich, 1251 ein Domkapitel als Augustinerchorherrenstift ins Leben gerufen; sein Nachfolger Friedrich von Hausen wandelte es 1264 wohl unter starkem Druck des Hochmeisters Anno von Sangershausen in ein Deutschordenskapitel um, das seinen Sitz bei der Kathedrale in Kulmsee nahm¹⁹.

Für das Bistum Ermland gründete 1260 der zehn Jahre zuvor geweihte Bischof Anselm zunächst in Braunsberg eine Kathedrale und stiftete an ihr ein Domkapitel, dem er – obwohl selbst Priesterbruder des Deutschen Ordens – weder eine Regel noch eine *vita communis* auferlegte²⁰. Das ermländische Domkapitel blieb damit das einzige in Preußen, dessen Angehörige nicht den Habit des Deutschen Ordens trugen. Wegen der sichereren Lage verlegte Anselms Nachfolger Heinrich Fleming den Sitz der ermländischen Kanoniker etwa 1280 nach Frauenburg, wo im 14. Jahrhundert auch der bis heute erhaltene Dombau entstand²¹.

Das Bistum Samland, das aufgrund seiner Lage im Osten des Landes am längsten und schwersten von den Kämpfen mit den Prußen betroffen war, entbehrte wohl die meiste Zeit eines in Preußen residierenden Bischofs²². 1276 war als

¹⁷ P. REH, Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 25 (1896) 35–161, hier bes. 101–113. Vgl. auch C. BRODKORB, Die Weihbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1448–1648, in: RQ 92 (1997) 72–102, hier bes. 77f.

¹⁸ REH (Anm. 17) 121–136; A. RADZIWIŃSKI, Z dziejów kształtowania i organizacji kapituł krzyżackich. Inkorporacje pruskich kapituł katedralnych do zakonu krzyżackiego [Zur Geschichte der Ausbildung und des Aufbaus der Deutschordenskapitel. Die Inkorporationen der preußischen Domkapitel in den Deutschen Orden], in: Z. H. NOWAK (Hg.), Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach [Der Deutsche Orden und die Gesellschaft seines Staates in Preußen] (Toruń 1995) 123–135; DERS., Der Deutsche Orden und die Bischöfe und Domkapitel in Preußen, in: Z. H. NOWAK (Hg.), Ritterorden und Kirche im Mittelalter (= Universitas Nicolai Copernici, Ordines militares, Colloquia Torunensia Historica 9) (Toruń 1997) 41–59.

¹⁹ UBKulm 72 (1264 Februar 1). – J. HOELGE, Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Domkapitel und zur Geschichte des Deutschordensstaates in Preußen, in: Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia 18 (1913) 134–161 (T. 1) u. 19 (1914) 116–148 (T. 2), hier 1, 135–139; A. RADZIWIŃSKI, Fundacja i inkorporacja kapituły katedralnej w Chełmży oraz zalamanie misji Dominikańskiej w Prusach w połowie XIII w. [Die Stiftung und Inkorporierung des Domkapitels in Kulmsee und der Zusammenbruch der Dominikanermision in Preußen in der Mitte des 13. Jahrhunderts]; in: Zapiski Historyczne 56 (1991) 171–188.

²⁰ CDW 1, 48. – B. POTTEL, Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter (Borna – Leipzig 1911) 3f.

²¹ POTTEL (Anm. 20) 5.

²² REH (Anm. 17) 104f.

Nachfolger Heinrich von Streitbergs der Deutschordenspriester Christian von Mühlhausen zum Bischof ernannt worden. Anfang 1285 gründete er in Königsberg unter Federführung des Deutschen Ordens ein Domkapitel für seine Diözese²³, das jedoch ohne Bedeutung blieb, da die sechs zu Domherren bestimmten Ordenspriester aus Christians thüringischem Heimatkonvent stammten und Preußen nie betreten²⁴. Auf Drängen des Ordens kam es daher noch unter Christian 1294 zur erneuten Stiftung eines Domkapitels, das ebenfalls mit Deutschordenspriestern besetzt wurde und seinen Sitz fortan in Königsberg hatte²⁵.

In Pomesanien hatte Bischof Albert, ein Dominikanermönch, 1284/85 am Dom zu Marienwerder ein Kapitel aus Priesterbrüdern des Deutschen Ordens gegründet²⁶. Wie im Samland lagen die Auswahl der ersten sechs Kanoniker und die Formulierung der Stiftungsurkunde dabei ganz in den Händen der preußischen Ordensleitung, auf deren Unterstützung der in Ulm weilende Bischof für eine Rückkehr in seine Diözese angewiesen war²⁷.

Obgleich alle Domkapitel im Zuge ihrer Stiftung und Dotierung einen Anteil von etwa einem Drittel der Bischofsterritorien mit allen Rechten und Freiheiten erhielten, vermochten sie noch weniger als die preußischen Bischöfe eine vom Deutschen Orden unabhängige Landesherrschaft zu etablieren. Selbst in Ermeland, wo Bischof und Domherren nie den Habit des Ordens trugen, läßt sich etwa in Fragen der Gesetzgebung und Wehrhoheit eine deutliche Einschränkung der landesherrlichen Souveränität erkennen²⁸.

Bei den drei Deutschordens-Domkapiteln ist das eigentümliche Spannungsverhältnis zwischen unabhängiger Landesherrschaft auf der einen und Obödienzpflicht gegenüber der Ordensleitung auf der anderen Seite besonders schwer zu fassen. Durch das Recht der Visitation und die notwendige Zustimmung der

²³ UBSaml 139 (1285 Januar 1).

²⁴ K. HERQUET, Zur preußischen Bistumsgeschichte des 13. Jahrhunderts, in: *Altpreußische Monatsschrift* 13 (1876) 555–562; REH (Anm. 17) 127–129; H. SCHLEGELBERGER, Studien über die Verwaltungsorganisation des Bistums Samland im Mittelalter (Phil. Diss. Königsberg 1922, masch.) 15. – Christian hatte zuvor schon in Erfurt die Gründung eines Domkapitels erwogen und den Magister Heinrich von Kirchberg zum Dompropst ernannt, was diesem aber nur den Spott des Satirikers Nikolaus von Bibra eintrug. Vgl. hierzu die übrigen Arbeiten von K. HERQUET, Magister Heinrich von Kirchberg und die samländische Pfründenverteilung des *Carmen satiricum*, in: *Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung* 13/2 (1871) 303–307; DERS., Nachträge zur Geschichte des Bischofs Kristan von Samland, in: *Altpreußische Monatsschrift* 12 (1875) 565–576.

²⁵ UBSaml 164 (1294 April 7). – REH (Anm. 17) 133 f.; RADZIMIŃSKI, *Der Deutsche Orden* (Anm. 18) 49 f.

²⁶ PflUB 1/2, 434 (1284 Februar 28), 439 (1284 August 26), 456 (1285 Februar 25) u. 473 (1285 September 27).

²⁷ REH (Anm. 17) 127–132; J. WIŚNIEWSKI, *Dzieje Diecezji Pomezańskiej (do 1360r)*. Wydano z okazji 750-lecia erygowania diecezji Pomezańskiej [Geschichte der Diözese Pomesanien (bis zum Jahre 1360)]. Herausgegeben aus Anlaß der 750-Jahr-Feier der Errichtung der Diözese Pomesanien] (Elbląg 1993) 49–55.

²⁸ B. POSCHMANN, *Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525. Untersuchung zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes*, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 30 (1966) 227–356, hier 326–333.

Ordensleitung bei der Einkleidung neuer Kanoniker mit dem Ordensmantel, die Voraussetzung für eine Aufnahme ins Kapitel war, konnte der Deutsche Orden schon die personelle Zusammensetzung der Domkapitel von Kulm, Pomesanien und Samland entscheidend mitbestimmen²⁹.

Es überrascht daher kaum, daß sich der Orden in Preußen und Livland wiederholt bemüht hat, seinen Einfluß auch auf jene Kapitel auszudehnen, deren Bindung an die Deutschordens-Regel ihm im 13. Jahrhundert noch nicht gelungen war.

Im Bistum Ermland blieben alle Versuche, mit Hilfe der Kurie wenigstens das Besetzungsrecht für zwei Domherrenstellen zu erhalten, zwar letztlich erfolglos³⁰, doch gelang es dem Hochmeister während des 14. Jahrhunderts mehrfach, mittels päpstlicher Provisionen einen seiner Notare oder andere Vertraute mit Kanonikaten im dortigen Domkapitel zu versorgen³¹. Spätestens als mit Johann von Meißen dann sogar ein ehemaliger Hochmeisternotar zum Bischof von Ermland gewählt wurde, zeigte sich der Erfolg dieser Politik³².

Weniger glücklich verliefen dagegen die Bemühungen des Ordens, seinen kirchenpolitischen Einfluß auch auf das zum polnischen Bistum Leslau und zur Kirchenprovinz Gnesen gehörende Archidiakonat Pommerellen im Westen des Landes auszudehnen, in dessen Besitz er 1309 gekommen war³³. Die päpstlichen Provisionen für Leslauer Domherrenstellen, die die Hochmeister für einige ihrer Notare im 14. Jahrhundert zu erlangen vermochten, konnten wohl nicht durchgesetzt werden³⁴, und Versuche, das Bistum zu teilen und Pommerellen aus dem Gnesener Metropolitanverband herauszulösen, scheiterten ebenso³⁵.

²⁹ HOELGE (Anm. 19) 1, 148–150; RADZIMIŃSKI, *Der Deutsche Orden* (Anm. 18) 47–54.

³⁰ POTTTEL (Anm. 20) 27; G. Matern, *Die kirchlichen Verhältnisse in Ermland während des späten Mittelalters* (Paderborn 1953) 112. H. BOECKMANN, *Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist* (ca. 1415–1484) (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 37) (Göttingen 1965) 116–135.

³¹ POTTTEL (Anm. 20) 94 f.; M. ARMGART, *Ermländische Geistliche in der Hochmeisterkanzlei des 14. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 47 (1994) 55–78, hier bes. 64–69. – Keinen Erfolg hatte Hochmeister Winrich von Kniprode dagegen mit seinen jahrzehntelangen Bemühungen, seinen Leibarzt, den Kölner Magister Johann Rode, mit einem ermländischen Kanonikat zu versorgen; vgl. K. MILITZER, *Zwei Ärzte im Dienst der Hochmeister*, in: *Preußenland* 20 (1982) 53–56, und SBKW 204.

³² ARMGART (Anm. 31) 61–64; DERS., „Johann von Meissen“ (Art.), in: *Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon* 3 (Herzberg 1992) 483 f.

³³ P. KRIEDTE, *Die Herrschaft der Bischöfe von Włocławek in Pommerellen von den Anfängen bis zum Jahre 1409* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 40) (Göttingen 1974) 192–200.

³⁴ M. ARMGART, *Die Handfesten des preußischen Oberlandes bis 1410 und ihre Aussteller. Diplomatische und prosopographische Untersuchungen zur Kanzleigeschichte des Deutschen Ordens in Preußen* (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Beiheft 2) (Köln, Weimar, Wien 1995) 228 f. (Saulus), 231 (Paul von Molnsdorf) u. 233 (Heinrich von Nedasin). Im Leslauer Domkapitel ist keiner der drei Notare nachweisbar; allerdings providierte Papst Gregor XI. am 3. August 1372 den späteren pomesanischen Bischofsnotar Nikolaus Stampe mit jenem Leslauer Kanonikat, das zuvor Heinrich von Nedasin innehatte; *Regest THEINER* (Anm. 8) 917.

³⁵ K. BIESZK, *Der Deutsche Orden und Polen im Kampf um die kirchliche Zugehörigkeit*

Den größten Erfolg konnte der Orden im 14. Jahrhundert wohl in Livland verbuchen. Nachdem er 1290 schon für das Domkapitel von Kurland hatte durchsetzen können, daß seine Mitglieder dem Deutschen Orden angehören mußten³⁶, gelang es ihm 1393/94, mit Johann von Wallenrode einen Priesterbruder auf den erzbischöflichen Stuhl von Riga zu bringen und das dortige Domkapitel ebenfalls der Deutschordens-Regel zu unterwerfen³⁷.

Das ausdrückliche Recht, den Bischof zu nominieren, hat der Deutsche Orden nur für das zur Kirchenprovinz Lund gehörende Bistum Reval erlangen können, nachdem er 1346 Nordestland von Dänemark erworben hatte³⁸. In Preußen enthielt zwar nur die Stiftungsurkunde des samländischen Domkapitels die Bestimmung, daß der von den Kanonikern zum Bischof bestimmte Priester dem Deutschen Orden angehören mußte³⁹. Die Liste der Gewählten zeigt aber deutlich den tatsächlichen Einfluß, den der Orden auch in den beiden anderen regulierten Kapiteln besaß: Wann immer die Domherren von Kulm, Pomesanien und Samland im 14. Jahrhundert zur Erhebung eines neuen Bischofs zusammentraten, fiel ihre Wahl auf einen Priesterbruder des Deutschen Ordens.

des Archidiakonats Pommerellen (1343–1433) (Theol. Diss. masch. Freiburg i. Br. 1921); polnisch in: Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 34 (1927) 1–53; DERS., Wielkiego mistrza Michała Kuchmeistera zabiegi z r. 1421 o uniezależnienie archidiakonatu pomorskiego od diecezji wrocławskiej [Die Bemühungen des Hochmeisters Michael Kuchmeister im Jahre 1421 um eine Loslösung des Archidiakonats Pommerellen von der Diözese Leslau], in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu 7 (1928) 291–296 u. 303–320.

³⁶ E. HERTWICH, Das Kurländische Domkapitel bis 1561. Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Kapitels hinsichtlich der Herkunft und Laufbahn seiner Bischöfe und Domherren (Phil. Diss. Königsberg [1943], masch.) 28f u. 39; dazu zuletzt B. JÄHNIG, Der Kampf des Deutschen Ordens um die Schutzherrschaft über die livländischen Bistümer, in: Z. H. NOWAK (Hg.), Ritterorden und Kirche im Mittelalter (= Universitas Nicolai Copernici, Ordines militares, Colloquia Torunensia Historica 9) (Toruń 1997) 97–111, hier 98f.

³⁷ P. GIRGENSOHN, Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland 1378–1397, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands 20 (1910) 1–86, hier 19–41; B. JÄHNIG, Johann von Wallenrode OT. Erzbischof von Riga, Königlicher Rat, Deutschordensdiplomant und Bischof von Lüttich im Zeitalter des Schismas und des Konstanzer Konzils (um 1370–1419) (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 24) (Bonn-Godesberg 1970) 10–20.

³⁸ Die Verkaufsurkunde des dänischen Königs Waldemar IV. schloß auch das *ius presentandi episcopum* ein; PrUB 4, 58 (1346 August 29); vgl. dazu JÄHNIG (Anm. 36) 99f.

³⁹ UBSaml 164 (1294 April 7). – Der am 22. Juni 1414 von Papst Johann XXIII. mit dem Bistum Samland providierte Heinrich von Schaumberg, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem Deutschen Orden angehörte, erhielt einen Dispens, *quia dicta ecclesia Sambiensis est ordinis beatae Mariae Theutonicorum*; H. EHRENBURG, Italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreußen (Königsberg 1895) 2, Nr. 2. – Dem Kulmer Domkapitel wurde das Recht zur Bischofswahl bei der Stiftung 1264 ausdrücklich zugestanden; UBKulm 71. Ebenso dem ermländischen; CDW 1, 48 (1264 Januar 27). Hier sollten bei der Wahl die Gewohnheiten des Bistums Meißen vorbildlich sein; PrUB 1/2, 355 (1277 Juli 10) u. 372 (1279 Juni 24). Vgl. auch POTTEL (Anm. 20) 85. Bei der Stiftung des pomesanischen Domkapitels verwies Bischof Albert nur allgemein auf die kanonischen Rechte der Domherren, ohne die Bischofswahl gesondert hervorzuheben; PrUB 1/2, 456 (1285 Februar 25) u. 473 (1285 September 27).

Über die Beratungen der Kanoniker während der Wahlversammlungen, über Fraktionsbildungen innerhalb der Kapitel oder über die Beweggründe, die am Ende den Ausschlag für die Erhebung eines Kandidaten gaben, schweigen die Quellen des 14. Jahrhunderts. Nur ein einziges Wahldekret aus dieser Zeit ist bekannt, das für die Wahl des samländischen Bischofs Johann Clare von 1310⁴⁰.

Die von einem Notar gefertigte Urkunde berichtet, daß die Domherren nach der feierlichen Beisetzung des am 15. November 1310 verstorbenen Bischofs Siegfried von Regenstein im Dom zusammenkamen, als Termin für die Wahl eines Nachfolgers den 13. Dezember festsetzten und alle, die daran teilnehmen wollten, dazu einluden. Am vorgesehenen Tag einigte man sich im Kapitel zunächst auf eine Abstimmung *per viam et formam scrutinii* und bestimmte den Dekan sowie zwei weitere Kanoniker zu *scrutatores*. Die folgende geheime Abstimmung, deren Ergebnis der Dekan schließlich verkündete, fiel ohne Genvoten auf den amtierenden Propst Johann Clare.

Da die Urkunde mit ihren eng an das Kirchenrecht angelehnten Formulierungen offensichtlich in erster Linie dazu diente, dem als ordensfeindlich bekannten Erzbischof Friedrich von Riga den kanonischen Ablauf der Wahl anzuzeigen, ist sie nur bedingt als Bericht über den tatsächlichen Hergang der Abstimmung anzusehen. Am überraschendsten mag noch sein, daß zwei der sechs samländischen Domherren ihre Unterschriften von dem Notar unter das Dokument setzen lassen mußten, weil sie selbst nicht schreiben konnten.

Die Rücksichtnahme auf die Vorbehalte des Erzbischofs dürfte vielleicht auch der Grund dafür sein, daß sich unter den Zeugen der Urkunde keine Ritterbrüder des Deutschen Ordens finden, aus deren Gegenwart man eine Beeinflussung der Wahl hätte herauslesen können.

Überblickt man alle Bischofswahlen der preußischen Domkapitel im 14. Jahrhundert, so fällt bei der Erhebung Johann Clares allerdings das angewandte Abstimmungsverfahren auf. Von den 21 Wahlen, deren Ausrichtung durch die preußischen Domkapitel bis 1400 mit einiger Gewißheit bezeugt ist, kann man für neun den verwendeten Abstimmungsmodus ermitteln. Die Erhebung Johann Clares ist dabei die einzige, bei der die Kanoniker den Weg des Skrutiniums beschritten, in allen anderen Fällen entschied man sich für das Kompromiß-Verfahren⁴¹.

Hinweise auf zwiespältige Wahlen oder auch nur einzelne Gegenstimmen sind für keine der hier untersuchten Bischofserhebungen bezeugt. In den Wahlanzeigen, auf welche sich die zumeist als einzige Quelle erhaltenen päpstlichen Provisionsbullen berufen, betonte man statt dessen stets die Einmütigkeit der Entscheidungen – wohl nicht zuletzt, um dem Papst oder dem Erzbischof von

⁴⁰ UBSaml 214 (1310 Dezember 13).

⁴¹ Auch für die livländischen Bischofswahlen ist bis 1410 in keinem Fall die Anwendung des Skrutiniums bekannt; SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 78. Allgemein zu den Verfahren K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9) (Köln, Graz 1968) 11–18.

Riga keinen Ansatzpunkt für eine Anfechtung oder Annulierung der Wahl zu liefern.

Die konkreten Möglichkeiten des Deutschen Ordens, die Bischofswahlen in den preußischen Domkapiteln des 14. Jahrhunderts zu seinen Gunsten zu beeinflussen, sind in den erhaltenen Quellen demnach kaum faßbar. Allenfalls vorsichtige Erwägungen sind möglich.

In den drei Deutschordens-Kapiteln wurden die Inhaber der Prälaturen und Dignitäten – im Gegensatz zu den meisten anderen Domkapiteln – jedes Jahr aufs neue durch die Kanoniker gewählt⁴². Die bekleideten Ämter spiegeln daher deutlicher als die selteneren Bischofswahlen die aktuellen Mehrheitsverhältnisse und die favorisierten Kandidaten unter den Domherren wider. Von den sieben Bischöfen, die etwa die pomesanischen Kanoniker während des 14. Jahrhunderts aus ihren Reihen erkoren, bekleideten immerhin vier bei ihrer Wahl das Amt des Propstes⁴³. Auch die drei ersten samländischen Bischöfe hatten bei ihrer Wahl die führende Prälatur inne⁴⁴. Dies zeigt, daß hier trotz des möglichen Einflusses der preußischen Ordensführung mehrheitlich Domherren auf die Bischofsstühle erhoben wurden, die schon früher die Zustimmung der *sanior et maior pars* des Kapitels gefunden hatten.

Von 17 der 29 Bischöfe ist bekannt, daß sie schon bei ihrer Wahl dem Domkapitel ihrer Diözese angehörten⁴⁵. Es läßt sich sogar beobachten, daß die preußischen Domherren im 14. Jahrhundert ausnahmslos Geistliche für das Bischofsamt auserkoren, die Mitglieder ihres Kapitels waren. Da die Kanoniker zudem trotz der regelmäßigen päpstlichen Reservationen nicht nachließen, eigene Kandidaten zu erwählen, und die Päpste diese zumeist auch tatsächlich mit dem Bistum providierten, war die Mitgliedschaft im jeweiligen Domkapitel eine wichtige, wenn auch nicht zwingend notwendige Voraussetzung für die Erlangung der Bischofswürde.

Die Kanoniker bevorzugten bei ihrer Wahl die Inhaber der führenden Prälaturen. Neun Bischöfe waren bei ihrer Erhebung Propst des jeweiligen Dom-

⁴² HOELGE (Anm. 19) 1, 151 f.; SCHLEGELBERGER (Anm. 24) 24–26. Dieses ungewöhnliche Verfahren war durch die Deutschordensregel bedingt, die einen jährlichen *Wandel* der Amtsinhaber vorschrieb; M. PERLBACH (Hg.), Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften (Halle 1890, ND Hildesheim, New York 1975) 102 (Gewohnheiten 18).

⁴³ Christian (1303–1308/9), Rudolph (1322–1331), Berthold von Riesenburg (1333–1346) und Nikolaus von Radam (1360–1376).

⁴⁴ Johann Clare (1319–1344), Jakob von Bludau (1344–1358) und Bartholomäus von Radam (1358–1378).

⁴⁵ Heinrich Sorbom, der Sekretär Karls IV. und spätere Bischof von Ermland, hatte zu Beginn seines Kanzleidienstes 1365 auf Bitten des Kaisers immerhin eine päpstliche Provision für ein ermländisches Kanonikat erhalten, die er aber wohl nicht durchsetzen konnte; MVB 3, 518, S. 301 (1365 Juni 3) = Regest PrUB 6, 376; MVB 3, 620, S. 384 (1365 September 23) = Regest PrUB 6, 397. Am 16. November 1368 erhielt er von Papst Urban V. erneut eine Provision für ein ermländisches Kanonikat mit großer Präbende; MVB 3, 1040. Dabei wird er als *in diaconatus ordine constitutus* und Inhaber der Pfarrei von Weidenau in der Diözese Breslau bezeichnet; vgl. zu seinen weiteren Pfründen unten S. 121.

kapitels⁴⁶, je einer war Dekan⁴⁷, Kustos⁴⁸, Kantor⁴⁹ oder Scholaster⁵⁰; von vier Bischöfen heißt es nur, sie seien bei ihrer Ernennung *canonicus* des jeweiligen Kapitels gewesen⁵¹.

Ein früherer Dienst beim Deutschen Orden oder zumindest ein gutes Verhältnis zur preußischen Ordensleitung scheint die Aussichten potentieller Bischofskandidaten deutlich verbessert zu haben. Der spätere Bischof Christian von Pomesanien ist schon Anfang der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts als Kaplan und Notar in den Urkunden der preußischen Ordensführung zu finden und hatte wesentlichen Anteil an der Gründung des pomesanischen Domkapitels, dem er von 1288 bis zu seiner Wahl 1303 als Propst vorstand⁵². Bischof Rudolph von Pomesanien ist vermutlich mit einem früheren Kaplan des Hochmeisters Karl von Trier identisch⁵³. Bischof Wikbold Dobbstein wurde 1363 noch als amtierender Kaplan des Hochmeisters Winrich von Kniprode mit dem Bistum Kulm versehen⁵⁴. Der vom Kulmer Domkapitel 1390 gewählte Hochmeisterkaplan Martin von Lynow scheiterte dagegen – wie noch zu berichten sein wird⁵⁵ – an dem Eigeninteresse des Generalprokurators Nikolaus von Schippenbeil⁵⁶. In Ermland erstieg mit Johann von Meißen 1350 immerhin ein ehemaliger Hochmeisternotar den Bischofsstuhl⁵⁷.

Aus diesen Beispielen darf man indes nicht den Schluß ziehen, daß der Deutsche Orden stets darum bemüht war, die preußischen Bistümer vornehmlich mit Priesterbrüdern oder anderen Geistlichen zu besetzen, die gerade in seinen Diensten standen. Dies erweist ein Blick auf die mehrfach erwähnten Kapläne der Preußischen Landmeister bzw. Hochmeister. Sie genossen als

⁴⁶ Zu den sieben oben Anm. 43 f. genannten pomesanischen und samländischen Bischöfen sind für Ermland die Bischöfe Jordan (1327/28) und Heinrich Wogenap (1329–1334) zu ergänzen.

⁴⁷ Johann von Meißen zu Ermland (1350–1355).

⁴⁸ Johann Streifrock von Ermland (1355–1373).

⁴⁹ Eberhard von Neisse zu Ermland (1301–1326).

⁵⁰ Arnold von Livland zu Pomesanien (1347–1360).

⁵¹ Jakob von Kulm (1349–1359), Wikbold Dobbstein von Kulm (1363–1385), Ludeko von Pomesanien (1309/19–1320) und Johann Mönch von Pomesanien (1377–1409). – Bei den drei letzten samländischen Bischöfen des 14. Jahrhunderts, Tilo Stobenhain, Heinrich Kuwal und Heinrich von Seefeld, ist nicht ganz sicher, ob sie schon vor ihrer Wahl dem samländischen Domkapitel angehörten; vgl. C. KROLLMANN, Personalien der samländischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts, in: *Altpreußische Geschlechterkunde* 2 (1928) 39–43, hier 41–43; ferner die Artikel von H. SCHMAUCH, in: *Altpreußische Biographie* (Anm. 10) 1, 261 u. ebd. 2, 704. In den Prälatenlisten bei SCHLEGELBERGER (Anm. 24) 64–74, finden sich keine Domherren, die sich aufgrund ihres Beinamens sicher mit einem von ihnen identifizieren ließen.

⁵² ARMGART (Anm. 34) 126–129.

⁵³ ARMGART (Anm. 34) 139–141.

⁵⁴ ARMGART (Anm. 34) 157–160.

⁵⁵ Vgl. unten S. 112 f.

⁵⁶ Zu Martin von Lynow siehe B. JÄHNIG, Biographisches zu einigen preußischen Bischöfen und Hochmeisterkaplänen, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 11 (1989) 69–85, hier 73 f.; ARMGART (Anm. 34) 166–169.

⁵⁷ ARMGART (Anm. 34) 210–214; ders. (Anm. 31) 61–64; SBKW 101 f.

persönliche Beichtväter der obersten Ordensgebietiger und Leiter der zentralen Kanzlei höchstes Vertrauen und waren nach den Ordensbischöfen selbst wohl die hochrangigsten Priesterbrüder des Landes⁵⁸. 20 Kapläne lassen sich von 1282 bis 1410 an der Seite der Preußischen Landmeister und Hochmeister nachweisen⁵⁹, aber nur viermal hat sich der Orden in dieser Zeit bemüht, sie noch während ihrer Amtszeit mit einem preußischen oder livländischen Bistum zu versorgen⁶⁰. Gewöhnlich erhielten sie nur Domherrenstellen in den drei Deutschordenskapiteln von Kulm, Samland und Pomesanien, wo es auch nur zwei von ihnen – nämlich Christian und Rudolph von Pomesanien – später gelang, zum Bischof gewählt zu werden⁶¹.

Statt etwa auf die Inhaber seiner großen städtischen Pfarreien⁶² oder die Kleriker am hochmeisterlichen Hofe zurückzugreifen, scheint der Orden die Praxis der Domkapitel, die Kandidaten regelmäßig aus ihren eigenen Reihen zu erheben, akzeptiert zu haben. In den Quellen des 14. Jahrhunderts ist jedenfalls kein Hinweis darauf zu finden, daß der Orden jemals gegen die Bewerbung eines Elekten Einspruch erhob, der von einem der preußischen Domkapitel – sei es vom ermländischen oder einem der drei Deutschordenskapitel – gewählt wurde⁶³. Im Gegenteil: Der Druck, der von der Gewohnheit der Domherren ausging, die Bischofsstühle stets aus den eigenen Reihen zu besetzen, war offenbar

⁵⁸ ARMGART (Anm. 34) 118–125.

⁵⁹ ARMGART (Anm. 34) 126–179.

⁶⁰ Wikbold Dobbelstein und Arnold Stapel gelangten 1363 bzw. 1402 auf den Kulmer Bischofsstuhl; Martin von Lynow scheiterte dagegen. Der seit 1402 belegte Hochmeisterkaplan Johann Ochmann wurde 1405 zum Bischof von Reval erhoben; vgl. zu ihm ARMGART (Anm. 34) 176–178.

⁶¹ Das samländische Domkapitel entschied sich 1344 nicht für den Domherrn und langjährigen Hochmeisterkaplan Heinrich von Waldicke, sondern für seinen Propst Jakob von Bludau. Waldicke, der Jakob nach Avignon begleitete, wurde lediglich damit beauftragt, für den neuen Bischof die Obligation zu leisten und ein halbes Jahr später auch die Servitien bei der päpstlichen Kammer einzuzahlen; ARMGART (Anm. 34) 146–148. Entgegen der Annahme Armgarts (ebd. 147, Anm. 847) ist im PrUB 3, 745, nicht die erste Ratenzahlung, sondern die Obligation Jakobs von Bludau falsch datiert (1345 November 17 statt richtig 1344 November 17); vgl. H. HOBERG: *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis* (= *Studi e testi* 144) (Città del Vaticano 1949) 105.

⁶² Eine Übersicht bietet jetzt R. CZAJA, *Deutscher Orden und Stadtklerus in Preußen im Mittelalter*, in: Z. H. NOWAK (Hg.), *Ritterorden und Kirche im Mittelalter* (= *Universitas Nicolai Copernici, Ordines militares, Colloquia Torunensia Historica* 9) (Torun 1997) 81–96. Für das 15. Jahrhundert sei exemplarisch verwiesen auf B. JÄHNIG, *Andreas Pfaffendorf OT. Pfarrer der Altstadt Thorn (1425–1433)*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 7 (1981) 161–187.

⁶³ 1414 wies aber Hochmeister Michael Küchmeister seinen Generalprokurator in Rom an, das vakante Bistum Samland keinesfalls an den vom Domkapitel gewählten Kandidaten gelangen zu lassen; sein Wunsch, die Kirche statt dessen dem Rigaer Erzbischof Johann von Wallenrode in Verwaltung zu geben, scheiterte zwar am Widerspruch des Kardinalskollegiums, der Generalprokurator konnte mit Hilfe von über 3000 Gulden aber erreichen, daß Papst Johann XXIII. das Bistum an einen Neffen des Erzbischofs, Heinrich von Schaumberg, verlieh. Vgl. den Bericht des Generalprokurators vom 26. Juni 1414, BGP 2, 101.

so groß, daß Hochmeisterkapläne wie Wikbold Dobbstein⁶⁴ oder – Anfang des 15. Jahrhunderts – Arnold Stapel⁶⁵ noch kurz vor ihrer Wahl in das zuständige Domkapitel aufgenommen wurden⁶⁶.

Ein Blick auf das 15. Jahrhundert erweist indes, daß der Einfluß des Ordens wuchs, je bedrängter die wirtschaftliche oder militärische Lage der Domherren war. Während des Dreizehnjährigen Ständekrieges (1454–66) ließen die auf seiten des Ordens verbliebenen Kulmer Domherren 1457 beim Hochmeister vorher anfragen, ob sie dessen Kaplan oder eher den Generalprokurator des Ordens wählen sollten⁶⁷. Die wirtschaftliche Notlage des Bistums Pomesanien seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zwang das Domkapitel wiederholt, die Entscheidung über die Besetzung des Bischofsstuhles in die Hände der Ordensführung zu legen. Als nach dem Tod Kaspar Linkes Ende 1463 keiner der pomesanischen Kanoniker die Bürde des Bischofsamtes auf sich nehmen wollte, wandten sie sich ratsuchend an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, ob er nicht „irgendeinen frommen Mann unseres Ordens, sei es in der samländischen Kirche oder anderswo, innerhalb oder außerhalb des Landes“ kenne, und erboten sich, jeden, der die Zustimmung des Hochmeisters fände, einträchtig zu wählen⁶⁸.

II.

Deutlicher als die Rolle der Domkapitel und des Deutschen Ordens ist in den erhaltenen Quellen des 14. Jahrhunderts der Einfluß zu erkennen, den die Erzbischöfe von Riga und vor allem die Päpste in Rom und Avignon auf die preußischen Bischofswahlen dieser Zeit ausüben konnten.

⁶⁴ Bischof Wikbold Dobbstein von Kulm ist während seiner Zeit als Hochmeisterkaplan 1352–1363 lediglich als pomesanischer Domherr bezeugt; PrUB 5, 473 (1356 Oktober 19) u. 478 (1356 Oktober 26). In der päpstlichen Provisionsbulle vom 24. März 1363 wird er dagegen als *canonicus ecclesie Culmensis* bezeichnet; Druck UBKulm 310, Regest PrUB 6, 142.

⁶⁵ Vgl. zu ihm JÄHNIG (Anm. 56) 77–81 und ARMGART (Anm. 34) 172–176.

⁶⁶ Ähnlich verfuhr man im 15. Jahrhundert offenbar bei den pomesanischen Bischöfen Kaspar Linke (1440–1463) und Johann Christiani von Lessen (1480–1501), die beide als Kapläne und Kanzler in den Diensten des Hochmeisters standen. Linke erscheint am 12. November 1439 erstmals urkundlich als Domherr von Pomesanien (GStA PK Berlin, XX. HA [= historisches StA Kbg], Ordensfoliant Nr. 97, fol. 70r), ein halbes Jahr bevor er am 14. Mai 1440 zum Bischof gewählt wird. Johann Christiani wird sogar erst in der päpstlichen Provisionsbulle vom 8. November 1478 als *canonicus* des Kapitels bezeichnet; UB Pomes 174. Vgl. zu beiden die Artikel von H.-J. KARP, in: GATZ B 1448, 430 u. 418 f.

⁶⁷ UBKulm 621 (1457 März 14).

⁶⁸ Brief des pomesanischen Dekans Nikolaus an den Komtur von Elbing, Heinrich Reuß von Plauen, GStA PK Berlin, XX. HA (= historisches StA Kbg), Ordensbriefarchiv, Nr. 15864 (1463 Dezember 22): [...] *So bitten wir seyne großmechtigkeit, wuste die irkeynen fromen man unsers ordens, es sey bey der kirchen zcu Samelandt odir anders wo, bynnen odir baussen landen, der sich unser kirche welde undirwinden und den ouch seyne gnade begerte zcu haben vor eynen bisschoff unser kirchen, das uns das seyne gnade welde kunt thun und wissen lassen, den welden wir eyntrechtlich vorlieben und durch unsere erwelunge dorczu dirkießen.*

Als zuständigem Metropolit kam zunächst dem Erzbischof von Riga die Bestätigung aller preußischen und livländischen Elekten zu. Die häufigen Spannungen zwischen den Erzbischöfen und dem Deutschen Orden in Livland, die beide um die Vorherrschaft im Lande rangen, führten jedoch schon im 13. Jahrhundert oft dazu, daß der Orden sich direkt an die Kurie wandte, um die Besetzung der Bistümer in seinem Sinne zu beeinflussen⁶⁹. Bei der Wahl des ermländischen Bischofs Eberhard von Neiße 1300 war der erzbischöfliche Stuhl nach dem Tode Johanns von Schwerin (1295–1300) gerade vakant. Jedenfalls glaubten das die Rigaer Domherren, die dem ermländischen Elekten *sede vacante* die Konfirmation und die Erlaubnis erteilten, sich von einem Bischof seiner Wahl weihen zu lassen⁷⁰. Zwei Jahre später erhob der neue Erzbischof Isarn Taccon zwar Protest gegen die ohne seine Zustimmung vorgenommene Bestätigung⁷¹, doch wegen seiner Versetzung nach Lund im Königreich Dänemark ist eine erneute Konfirmation nie erfolgt⁷².

An Isarns Stelle wurde von Papst Benedikt XI. nach zweijähriger Vakanz der Franziskaner Friedrich von Pernstein zum Erzbischof ernannt⁷³. Unmittelbar nachdem er 1305 die Leitung seines Bistums übernommen hatte, geriet Friedrich jedoch wie seine Vorgänger in Konflikt mit dem livländischen Ordenszweig, der versuchte, die Stadt Riga unter seine militärische Kontrolle zu bringen⁷⁴. Die folgenden Auseinandersetzungen, die sich über Jahrzehnte bis zum Tode des Bischofs 1341 hinzogen, sollten für die preußischen Bischofswahlen von entscheidender Bedeutung werden. Denn der Erzbischof, der die meiste Zeit seines Pontifikats an der Kurie in Avignon weilte, verweigerte aus Protest gegen den Orden fortan allen preußischen und livländischen Elekten die erforderliche Konfirmation⁷⁵.

Die Beschwerden des Erzbischofs fanden an der Kurie zunächst keinen Widerhall; erst im Juni 1310 veranlaßte Clemens V. eine Untersuchung gegen

⁶⁹ SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 8–18.

⁷⁰ Siehe zu dieser Möglichkeit der Konfirmation durch das Domkapitel der Metropole GANZER (Anm. 41) 19, Anm. 58.

⁷¹ CDW 2, 547 (1302 März 6).

⁷² Zu Isarn Taccon vgl. F. SCHONEBOHM, Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 20 (1910) 295–365, hier 330f.; L. ARBUSOW D. Ä., Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik Jg. 1901 (Mitau 1902) 1–160 (Teil 2), hier 120; mit Ergänzung ebd. Jg. 1902 (Mitau 1904) 39–134, hier 70.

⁷³ K. FORSTREUTER, Erzbischof Friedrich von Riga (1304–1341). Ein Beitrag zu seiner Charakteristik, in: Zeitschrift für Ostforschung 19 (1970) 652–665.

⁷⁴ W. FRIEDRICH, Der Deutsche Ritterorden und die Kurie in den Jahren 1300–1330 (Phil. Diss. Königsberg 1915) 28–31; M. HELLMANN, Der Deutsche Orden und die Stadt Riga, in: U. ARNOLD (Hg.) Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 44 = Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 4) (Marburg 1993) 1–33, hier bes. 17–21.

⁷⁵ SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 19. Einzige Ausnahme könnte die Ernennung des Bischofs Hartung von Ösel von 1312 sein; vgl. ebd. 92, u. SCHONEBOHM (Anm. 72) 346.

den Deutschen Orden⁷⁶. Unter den zahlreichen Beschuldigungen, die der Papst offensichtlich aus den Anklagen des Erzbischofs in sein Mandat übernahm, findet sich auch der Vorwurf, der Orden habe in vier von sieben Bistümern der Rigaer Kirchenprovinz die rechtmäßigen Domherren durch eigene Priesterbrüder ersetzt, welche nun ausschließlich diejenigen Mitbrüder zu Bischöfen wählten, die ihnen der Orden vorschreibe. Ohne Konfirmation ließen sich diese weihen und verweigerten dem Erzbischof den schuldigen Gehorsam. Auch in den übrigen drei Diözesen setze der Orden bei Vakanzen nach seinem Willen – sogar wenig geeignete – Männer als Bischöfe ein, indem er unter seiner Kontrolle Wahlen abhalten und die Elekten dann ohne Prüfung durch jene Bischöfe weihen lasse, die zuvor durch seine Ordenspriester erhoben worden seien⁷⁷.

Trotz einer umfangreichen Zeugenbefragung, die 1312 durch einen päpstlichen Legaten in Livland vorgenommen wurde⁷⁸, vermochte sich der Erzbischof mit seinen Vorwürfen letztlich jedoch nicht gegen den Einfluß des Deutschen Ordens an der Kurie durchzusetzen⁷⁹. Spätere päpstliche Provisionsbulen vermerken, daß der Erzbischof die Bestätigungen nicht wegen der unqualifizierten Kandidaten, sondern allein „aus gewissen anderen Gründen“ versagt habe⁸⁰, oder sie erklären schlicht, die Weigerung sei *absque causa rationabili* und *contra iustitiam* erfolgt⁸¹.

Die Haltung Friedrichs zwang gleichwohl alle Bischofsanwärter der folgen-

⁷⁶ Vgl. hierzu zuletzt U. NIESS, Hochmeister Karl von Trier (1311–1324). Stationen einer Karriere im Deutschen Orden (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 47) (Marburg 1992) 73–86.

⁷⁷ PrUB 2, 13, S. 7: *Nam de quatuor earum* [sc. der sieben Bistümer der Rigaer Kirchenprovinz] *canonicis in eis canonicè institutis fratres sui ordinis pro canonicis in dictis ecclesiis locaverunt, quos in eisdem de facto instituunt et destituunt, sicut volunt, et tales eorum confratres pro canonicis se gerentes eligunt in episcopos, quos idem preceptores et fratres mandant de suis confratribus eligendos, electo vero taliter falsa, immo verius, confirmatione aliqua non obtenta in episcopos se faciunt consecrari nullam obedientiam eidem Rigensi ecclesie locorum metropoli facientes. In residuis autem tribus cathedralibus ecclesiis vacantibus intrudunt personas, quas volunt etiam minus dignas, de quibus per potentie sue abusum electionum faciunt celebrari ac de modo et forma electionum huiusmodi nulla examinatione premissa per antedictos fratres sui ordinis pro episcopis se gerentes electos huiusmodi in episcopos faciunt consecrari.*

⁷⁸ A. SERAPHIM (Hg.), Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (1312). Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens (Königsberg 1912).

⁷⁹ NIESS (Anm. 76) 85 f.

⁸⁰ In der Provisionsbulle für den pomesanischen Bischof Ludeko vom 3. Dezember 1319 heißt es: *Idem namque archiepiscopus non vicio persone tue, sed certis aliis de causis electionem eandem confirmare recusans* [...]; PrUB 2, 246, S. 159. – Konkrete kirchenrechtliche Verstöße vermochte Friedrich von Pernstein selten gegen die preußischen Bischofswahlen vorzubringen. Allein im Falle des ermländischen Elekten Jordan hatte man 1326 die vorgeschriebene *proclamatio* vergessen; vgl. unten S. 99.

⁸¹ UBKulm 181 (1319 Oktober 18). Ähnlich auch in der Provisionsbulle für den samländischen Bischof Johann Clare vom 3. Dezember 1319, UBSaml 220, S. 132: *Et quia idem archiepiscopus electionem ipsam confirmare sine aliqua causa rationabili, ut dicitur, denegavit, tu propter hoc ad sedem apostolicam appellasti* [...]. Zum Verhältnis zwischen Papst Johann XXII. und Erzbischof Friedrich von Riga vgl. auch R. J. MAZEIKA u. S. C. ROWELL,

den Jahrzehnte, ihre Bestätigung beim Papst selbst zu suchen⁸², was für die Kurie in Avignon nicht nur große finanzielle, sondern auch politische Vorteile mit sich brachte: Noch bevor die Päpste seit Clemens VI. die Auswahl der preußischen Bischofskandidaten regelmäßig durch Spezialreservationen an sich zu ziehen vermochten, war ihnen so ein probates Druckmittel gegen den Deutschen Orden in die Hand gegeben. An der Förderung oder Verzögerung, die Clemens V. (1305–14), Johann XXII. (1316–34) und Benedikt XII. (1335–42) den preußischen Bistumsbesetzungen zukommen ließen, kann man gleichsam den aktuellen Stand der Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und der Kurie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ablesen.

Nicht nur die Streitigkeiten des Ordens mit dem Erzbischof von Riga spielten hier eine Rolle, sondern auch die heftigen Auseinandersetzungen mit Polen, das Anspruch auf den Besitz des Kulmerlandes und das seit 1309 in Ordenshand befindliche Pommerellen erhob⁸³. Für die Kurie war die Frage nach der Zugehörigkeit der beiden Gebiete in erster Linie von finanziellem Interesse, konnte sie doch im Falle einer Anerkennung der polnischen Ansprüche aus beiden Territorien den „Peterspfennig“ einfordern, den alten Anerkennungstribut, der auch aus allen Teilen Polens zu entrichten war⁸⁴. Schließlich war es nicht zuletzt die jeweilige Haltung des Deutschen Ordens zu Ludwig dem Bayern, die die Päpste bewog, ordensfreundliche Elekten anzuerkennen oder an ihrer Stelle eigene Kandidaten mit einem preußischen Bischofsstuhl zu versehen⁸⁵.

Schon bei Ludeko von Pomesanien und Johann Clare von Samland begnügte sich Papst Johann XXII. 1319 indes nicht mit einer einfachen Bestätigung ihrer Wahlen⁸⁶. Beide hatten infolge der Weigerung des Erzbischofs bereits zehn bzw. neun Jahre auf ihre Konfirmation warten müssen, und wohl erst der persönliche Einsatz des Hochmeisters Karl von Trier, der die Interessen des Ordens dank seiner französischen Sprachkenntnisse ohne Dolmetscher vor Papst und Kardinälen vertreten konnte⁸⁷, führte zu Beginn des Jahres 1319 an der Kurie in

„Zelatores maximi“. Pope John XXII., Archbishop Frederick of Riga and the Baltic Mission 1305–1340, in: AHP 31 (1993) 33–68.

⁸² Durch die Weigerung des zuständigen Metropoliten fiel die Bestätigung der Suffraganbischöfe gemäß der Dekretale *Cupientes* Nikolaus' III. von 1279 dem Papst selbst zu: c. 16 in VI. de electione I, 6 (Ed. FRIEDBERG 2, 954–956). Johann XXII. berief sich im Falle des ermländischen Elekten Eberhard ausdrücklich auf diese Bestimmung; vgl. die Provisionsbulle für dessen Nachfolger Nikolaus vom 18. Oktober 1319, UBKulm 181, S. 123.

⁸³ H. BOOCKMANN, Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte (München 21982) 138–150.

⁸⁴ E. MASCHKE, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten (Sigmaringen 21979) 1–92.

⁸⁵ J. v. PFLUGK-HARTTUNG, Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie (Leipzig 1900) bes. 100–181.

⁸⁶ Vgl. zum folgenden auch M. PERLBACH, Zur Vorgeschichte des Bischofs Johann I. Clare von Samland. Ein Kapitel aus der preußischen Kirchengeschichte, in: Altpreußische Monatschrift 38 (1901) 552–567, und SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 656 f., 686 f. u. 734 f.

⁸⁷ So Peter von Dusburg, Chronik des Preußenlandes 3, 314, dt./lat. hg. von K. SCHOLZ u.

Avignon zu einem Stimmungswechsel gegen Friedrich von Pernstein⁸⁸. Gleichwohl blieb Ludeko und Johann Clare wohl nichts anderes übrig, als Ende 1319 schließlich auf alle ihnen aus der Wahl erwachsenen Rechte in die Hände eines vom Papst beauftragten Kardinaldiakons zu verzichten. Johann XXII. konnte sich dadurch auf die von ihm drei Jahre zuvor verkündete Dekretale *Ex debito* berufen, nach der ihm in einem solchen Falle die Neubesetzung der Bistümer zustand⁸⁹, und er providierte die beiden nun seinerseits mit ihren Kirchen⁹⁰.

Auch bei Eberhard von Kulm, der sich jahrelang gemeinsam mit ihnen in Avignon um seine Anerkennung bemüht hatte⁹¹, dort jedoch starb, bevor er sein Ziel erreichte⁹², konnte Johann XXII. wegen des Todes an der Kurie eine allgemeine Reservation geltend machen⁹³ und verlieh Kulm im Oktober 1319 an einen seiner Pönitentiare, den Dominikaner Nikolaus Afri⁹⁴.

Die Ernennungen des Jahres 1319 sind die frühesten Beispiele für die Anwendung allgemeiner päpstlicher Reservationen bei der Besetzung der preußischen Bistümer. Infolge der anhaltenden Weigerung des Erzbischofs von Riga, die preußischen und livländischen Elekten zu bestätigen, wurde dieses Verfahren jedoch zur Regel. Rudolph von Pomesanien verzichtete 1322 wie sein Vorgänger

D. WOJTECKI (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 25) (Darmstadt 1984) 424 f.

⁸⁸ NIESS (Anm. 76) 131–133.

⁸⁹ c. 4. I, 3 in Extrav. comm. (Ed. FRIEDBERG 2, 1240–1242). Vgl. P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 3 (Berlin 1883, ND Graz 1959) 130 f.

⁹⁰ PrUB 2, 246 (1319 Dezember 3); UBSaml 220 (1319 Dezember 3).

⁹¹ Die Bemühungen des Domkapitels um eine Bestätigung Eberhards an der Kurie dokumentiert die Appellation eines ungenannten ermländischen Domherrn an den Papst vom 16. Juni 1315, die sich abschriftlich in einer nach Uppsala gelangten Handschrift der Frauenburger Dombibliothek erhalten hat; sie ist auszugsweise gedruckt bei J. KOLBERG, Bücher aus ermländischen Bibliotheken in Schweden, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 19 (1915) 496–512, hier 500.

⁹² Das genaue Todesdatum ist unbekannt, muß aber, wie sich aus der Provisionsbulle des Nachfolgers ergibt, zwischen dem Pontifikatsbeginn Johanns XXII. am 5. September 1316 und dem 14. August 1318 liegen, an dem der mit der Untersuchung der Wahl beauftragte Kardinaldiakon von S. Maria in via lata, Jacob de Colonna, starb; PERLBACH (Anm. 86) 566. Eberhards Nachfolger Nikolaus Afri wurde am 18. Oktober 1319 mit dem Bistum providiert; UBKulm 181. Da er sich dabei verpflichten mußte, *de duobus annis tempore vacationis ipsius ecclesie* 5000 Gulden zu zahlen, dürfte Eberhard 1317 gestorben sein. Am 2. Oktober 1320 ließ Bischof Nikolaus durch einen seiner Domherrn die erste Rate bezahlen; Druck nach dem päpstlichen Introitus-Register bei PRAŠNIK (Anm. 8) 1, 104; E. Göller (Hg.), Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. (= Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378) (Paderborn 1910) 1/2, 472; PrUB 2, 298.

⁹³ Er konnte sich dafür auf die Konstitution *Etsi temporalium* seines Vorgängers Clemens V. von 1305 berufen, nach der alle durch Tod des Inhabers an der Kurie erledigten Bistümer der Besetzung durch den Papst vorbehalten waren. c. 3. de praeb. III, 2 in Extrav. comm. (Ed. FRIEDBERG 2, 1285 f.); vgl. HINSCHIUS (Anm. 89) 130. Diese Regelung hatte Johann XXII. 1316 in erweiterter Form aber auch in die Konstitution *Ex debito* übernommen; vgl. Anm. 89.

⁹⁴ UBKulm 181 (1319 Oktober 18).

auf alle seine Rechte aus der Wahl durch das Domkapitel und wurde daraufhin wie Ludeko und Johann Clare vom Papst mit dem Bistum providiert⁹⁵; ebenso verfuhr man 1329 bei Heinrich Wogenap von Ermland⁹⁶. Dessen Vorgänger Jordan war zwei Jahre früher zu einer ähnlichen Resignation gezwungen gewesen, da Erzbischof Friedrich von Riga den Papst nach kritischer Prüfung des Wahldekrets darauf hingewiesen hatte, daß man die vorgeschriebene *proclamatio*, die öffentliche Verkündung des Wahlergebnisses⁹⁷, vergessen hatte. Jordan erhielt zwar die Erlaubnis, nach Preußen zurückzureisen, um die Proklamation nachzuholen, entschied sich wegen der weiten Entfernung aber dafür, auf seine Rechte zu verzichten und sich vom Papst mit dem Bistum Ermland providieren zu lassen⁹⁸.

Anfang der dreißiger Jahre gelang es dem Deutschen Orden dann, von Johann XXII. ein außergewöhnliches Privileg zu erlangen. Anlaß war wohl die Wahl des pomesanischen Propstes Berthold von Riesenburg zum Bischof von Pomesanien im Sommer 1331⁹⁹. Wie üblich zogen die Gesandten des Domkapitels mit ihrem Wahldekret zum erzbischöflichen Stuhl nach Riga und wie üblich erklärte ihnen der vom Metropolitan Friedrich zurückgelassene Generalvikar, für die Konfirmation eines Elekten keine Vollmacht zu besitzen. Als der Papst von diesen Vorgängen erfuhr und Friedrich von Pernstein zur Rede stellte, erklärte dieser angeblich, er könne solche Wahlen nicht bestätigen, die Macht dazu läge allein in den Händen des Papstes¹⁰⁰. Um die aufwendigen und mühevollen Reisen der Elekten nach Avignon in Zukunft zu vermeiden, übertrug Johann XXII. daraufhin Ende April 1332 dem livländischen Bischof Jakob von Ösel das Recht, solange der Erzbischof an der Kurie residiere, in den Diözesen Kurland, Samland, Pomesanien und Kulm – also in allen Bistümern, in denen das Domkapitel aus Priesterbrüdern des Deutschen Ordens bestand, – die Elekten im Namen des Papstes zu prüfen, zu bestätigen und zu weihen¹⁰¹.

⁹⁵ PrUB 2, 372 (1322 März 5).

⁹⁶ Druck der Provisionsbulle vom 30. Oktober 1329 bei SCHMAUCH (Anm. 9) 2, Anhang 3. – Zur Provision Bischof Ottos von Kulm am 23. Dezember 1323 vgl. unten S. 122.

⁹⁷ Am Ende von Kapitel 24 der Beschlüsse des Vierten Laterankonzils heißt es: *Electiones quoque clandestinas reprobamus, statuentes ut quam cito electio fuerit celebrata, solemniter publicetur*; GARCIA Y GARCIA (Anm. 11) 70 f.

⁹⁸ Vgl. den Bericht der Provisionsbulle vom 12. August 1327, CDW 2, 551.

⁹⁹ Bertholds Vorgänger, Bischof Rudolph von Pomesanien, urkundete zuletzt am 31. Januar 1331 (PrUB 2, 710) und starb vermutlich am 16. Juni 1331; vgl. M. PERLBACH, *Deutsch-Ordens Necrologe*, in: FDG 17 (1877) 357–371, hier 369; SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 689.

¹⁰⁰ [...] *dictus archiepiscopus nobis* [sc. Papst Johann XXII.] *respondit, se non posse electiones huiusmodi confirmare, sed quod potestas confirmandi eas in nostris manibus existebat* [...]; UBKulm 235 (1332 April 30).

¹⁰¹ Bischof Jakob von Ösel prüfte und bestätigte daraufhin die Wahl Bertholds und die des ebenfalls um seine Konfirmation bemühten Elekten Johann von Kurland und beauftragte am 12. Februar 1333 seinerseits den Bischof Otto von Kulm, die beiden *electi et confirmati* zu weihen, wobei er das Mandat Johanns XXII. vom 30. April 1332 in sein Auftragschreiben inserierte; Druck UBKulm 235. – Die Krönung der beiden Bischöfe dürfte am 18. April 1333 oder kurz zuvor durch Bischof Florian von Płock, Otto von Kulm oder Johann Clare von Samland in Marienwerder erfolgt sein, da die drei Bischöfe dort an diesem Tag der Pfarrkirche

Die Hintergründe dieses bemerkenswerten päpstlichen Privilegs sind nur aus dem Text der Bulle selbst bekannt. Die Beschränkung der Vollmacht auf die vier preußischen und livländischen Bistümer mit Deutschordens-Domkapiteln macht aber deutlich, auf wessen Initiative die Urkunde zurückging. Die 1330 bekundete Bereitschaft des Deutschen Ordens, für das Kulmerland den Peterspfennig zu zahlen, mag die Stimmung an der Kurie auch in der Bischofsfrage günstig beeinflußt haben¹⁰². Johann XXII. bemühte sich jedenfalls im April 1332 verstärkt um die Vermittlung eines Friedens zwischen dem Orden und Polen, vor allem wohl mit dem Ziel, die Ritter von einem noch engeren Schulterschuß mit Ludwig dem Bayern abzuhalten¹⁰³.

Wie bedeutsam die Gunst des Papstes für die preußischen Bischofswahlen trotz dieses Privilegs blieb, sollte der Orden indes schon bald darauf erfahren, als das ermländische Domkapitel den Kanoniker Martin Zindal zum Nachfolger des 1334 verstorbenen Bischofs Heinrich Wogenap bestimmte. Da der ermländische Bischofsstuhl nicht in die Vollmacht Johanns XXII. aufgenommen worden war und der erzbischöfliche Generalvikar wieder einmal erklärte, für die Bestätigung des Elekten kein Mandat zu besitzen, blieb Martin nichts anderes übrig, als nach Avignon zu ziehen und dort Anfang Dezember 1337 auf alle seine Rechte in die Hände des Papstes zu verzichten. Vermutlich erwartete er, wie seine beiden Vorgänger nun vom Papst selbst mit dem Bistum providiert zu werden. Jedoch, der Zeitpunkt für die Resignation war ausgesprochen unglücklich gewählt. Die Annäherung zwischen dem Deutschen Orden und Kaiser Ludwig IV., die im November und Dezember 1337 in der Verleihung Litauens an den Orden ihren Höhepunkt fand¹⁰⁴, und die verärgerten Berichte des päpstlichen Legaten Galhard von Chartres über die erneute Weigerung des Kulmerlandes, den Peterspfennig zu zahlen, blieben an der Kurie nicht ohne Wirkung. Papst Benedikt XII. providierte nicht Martin Zindal, sondern seinen Kaplan Hermann von Prag mit dem Bistum Ermland¹⁰⁵. Das gute Verhältnis, das Martin zum Deutschen Orden besaß, dürfte ihm hier zum Verhängnis geworden sein¹⁰⁶. Vermutlich war dem Papst auch zu Ohren gekommen, daß der ermländische Domherr schon 1330 in Krakau vor einem päpstlichen Legaten im Auftrag des Kulmer und des pommerellischen Klerus um einen Aufschub für die Zahlung

von Saalfeld in Pomesanien einen Ablassbrief ausstellten, den Berthold bereits als *Pomezaniensis ecclesie episcopus* bestätigte; PrUB 2, 779.

¹⁰² MASCHKE (Anm. 84) 169–171.

¹⁰³ Vgl. seine Briefe an den polnischen König und den päpstlichen Kollektor Peter von Auvergne vom 13. April 1332, PrUB 2, 754 f. Siehe dazu auch MASCHKE (Anm. 84) 179.

¹⁰⁴ PrUB 3, 134 f.; zu der Verleihung und zur Frage der Datierung vgl. die dort angegebene Literatur sowie M. HELLMANN, Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen, Bayrische Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl., Sitzungsberichte, H. 6 (München 1989) 1–35.

¹⁰⁵ Vgl. den Bericht der päpstlichen Provisionsbulle vom 3. Dezember 1337, CDW 2, 554.

¹⁰⁶ Martin ist während seiner Domherrenzeit bezeichnenderweise fast nie im Kreise der ermländischen Domherren belegt, sondern war zumeist in Diensten des Deutschen Ordens unterwegs; POTTEL (Anm. 20) 94.

des Peterspfennigs nachgesucht und sich dabei der Forderung des Legaten widersetzt hatte, einen Teil des Geldes im voraus zu hinterlegen¹⁰⁷.

Die nächste Besetzung eines preußischen Bistums stand erst 1344 nach dem Tod des samländischen Bischofs Johann Clare an. Mit der Erhebung seines Nachfolgers Jakob von Bludau beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte der preußischen Bischofswahlen. 1341 war Erzbischof Friedrich von Riga an der Kurie gestorben. Der vom Papst zum Nachfolger ernannte Dorpater Bischof Engelbert von Dolen war zwar nicht weniger ordensfeindlich als sein Vorgänger¹⁰⁸, jedoch zeigte sich bald, daß die Erzbischöfe von Riga bei der Besetzung der preußischen Bistümer fortan ohnehin keine bedeutende Rolle mehr spielen sollten. Denn vom Amtsantritt Clemens VI. 1342 an bis zum Beginn des Großen Schismas 1378 wurden die Bischofsstühle von Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland nun regelmäßig mittels päpstlicher Reservationen durch die Kurie selbst besetzt.

Bei der Erhebung der Bischöfe Wikbold von Kulm (1363) und Heinrich Sorbom von Ermland (1373) konnten sich die Päpste auf allgemeine Reservationen berufen, da Wikbolds Vorgänger, der päpstliche Kollektor Johann Schadland, von Urban V. nach Hildesheim transferiert worden war¹⁰⁹ und Sorboms Vorgänger Johann Streifrock infolge seiner territorialen Streitigkeiten mit dem Deutschen Orden die letzten Jahre seiner Regierung an der Kurie weilte und dort im September 1373 auch verstarb¹¹⁰.

In den übrigen Fällen erfuhren die preußischen Elekten, die sich mit den Wahldekreten ihrer Domkapitel im Gepäck nach Avignon begaben, um ihre Bestätigung zu erlangen, dort regelmäßig, daß sich die Päpste schon zu Lebzeiten ihrer Vorgänger die Besetzung des Bistums vorbehalten hatten. Die zu Unrecht erfolgten Wahlen der Domkapitel wurden kassiert, wobei man gewöhnlich wohlwollend annahm, daß sie in Unkenntnis der vorliegenden Reservation erfolgt seien¹¹¹. Allein bei Bischof Arnold von Pomesanien scheinen die Domherren 1346/47 von einer Wahl abgesehen und sich nur für eine

¹⁰⁷ UBKulm 228 (1330 März 19); vgl. MASCHKE (Anm. 84) 173 f. – Martin Zindal blieb bis 1350 Pfarrer in Elbing und ist noch 1356 als ermländischer Domherr nachweisbar; SBKW 293. Der Orden betraute ihn auch weiterhin mit diplomatischen Missionen. So begleitete Martin im Auftrag des Hochmeisters Ludolf König 1342 den neuen Generalprokurator des Ordens, Helmich Rone, nach Avignon; vgl. PrUB 3, 447a (1342 Mai 4) = BGP 1, 103.

¹⁰⁸ Vgl. zu ihm SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 29 u. 85.

¹⁰⁹ Translation Johanns nach Hildesheim: Druck H. HOOGEWEG (Hg.), Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 5 (1341–1370) (Hannover u. Leipzig 1907) 1023 (1362 März 22), Regest PrUB 6, 139 (1363 März 22); Provision Wikbolds mit Kulm: UBKulm 310 (1363 März 24).

¹¹⁰ Vgl. die Provisionsbulle für Heinrich Sorbom CDW 2, 480 (1373 September 5).

¹¹¹ Vgl. die päpstlichen Provisionsbullen für Jakob von Bludau zu Samland: PrUB 3, 678 (1344 November 2); Johann von Meißen zu Ermland: PrUB 4, 557 (1350 April 29); Johann Streifrock von Ermland: CDW 2, 227 = Regest PrUB 5, 370 (1355 November 17); Bartholomäus von Radam zu Samland: UBSaml 457 = Regest PrUB 5, 646 (1350 Mai 7); Nikolaus von Radam zu Pomesanien: THEINER (Anm. 8) 1, 795 = Regest PrUB 5, 871 (1360 April 20).

förmliche Supplik an den Papst entschieden zu haben¹¹². Wie hier so wurden allerdings auch in allen übrigen Fällen regelmäßig die von den Domkapiteln ausersehenen Kandidaten mit dem Bistum providiert¹¹³ und ebenso regelmäßig noch in Avignon durch einen vom Papst beauftragten Kardinalbischof geweiht¹¹⁴.

Aus der Reihe der preußischen Bischofswahlen zwischen 1344 und 1378 fällt die Erhebung Jakobs von Kulm 1349/50 heraus. Denn Jakob begab sich nach seiner Wahl durch das Kulmer Domkapitel im Sommer 1349 zunächst nach Lübeck, wo ihm der dort weilende Erzbischof Fromhold von Riga (1348–1369) nach eingehender Prüfung im August die Konfirmation erteilte¹¹⁵ und die übrigen preußischen Bischöfe beauftragte, den Elekten – gegebenenfalls mit Unterstützung der Bischöfe von Płock und Leslau – zu weihen¹¹⁶. Jakob selbst, der vermutlich noch im Oktober 1349 geweiht wurde¹¹⁷, scheint über diesen reibungslosen Ablauf seiner Wahl so erstaunt gewesen zu sein, daß er Zweifel ob ihrer Rechtmäßigkeit bekam. Aus Angst, der Papst könnte sich auch in seinem Fall die Besetzung des Bistums vorbehalten haben, begab er sich einige Monate später persönlich nach Avignon, wo ihm Clemens VI. indes versicherte, daß an der Kurie keinerlei Reservation ausgesprochen worden sei, und Jakobs Wahl, Konfirmation und Weihe im August 1350 noch einmal kraft päpstlicher Autorität bestätigte¹¹⁸.

¹¹² In der Provisionsbulle vom 4. Juni 1347 heißt es: *pro quo* [sc. Arnold] *eciam dilecti filii, capitulum ipsius ecclesie, nobis humiliter supplicarunt*; PrUB 4, 202, S. 178. Eine Wahl durch das Kapitel ist nicht erwähnt, und Arnold wird auch nicht als *electus* bezeichnet.

¹¹³ Im dunkeln liegen die Hintergründe bei der Ernennung Johann Schadlands, der am 16. Dezember 1359 von Papst Innocenz VI. aufgrund einer vorliegenden Spezialreservation mit dem Bistum Kulm providiert wurde. Die Provisionsbulle ist bisher nur als Regest ediert, zuletzt PrUB 5, 804. Es ist ungewiß, ob das Kulmer Domkapitel nach dem Tode Bischof Jakobs am 23. September 1359 einen Nachfolger wählte oder wegen der vorliegenden Reservation davon absah. Den päpstlichen Inquisitor Schadland, der zuvor wohl keinerlei Beziehung zu Preußen oder dem Bistum Kulm hatte, haben die Kanoniker in Kulmsee sicherlich nicht zum neuen Bischof bestimmt. Vgl. auch G. M. GIERATHS O.P.: Johann Schadland O.P., Bischof von Worms (1365–71), in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 12 (1960) 98–128, hier 104–109, dessen Ausführungen für die Kulmer Bischofszeit jedoch unzulänglich sind.

¹¹⁴ Einzig der in Abwesenheit mit Kulm providierte Wikbold Dobbstein erhielt am 28. März 1363 von Urban V. die Erlaubnis, sich von einem Bischof seiner Wahl – unter Assistenz von zwei oder drei weiteren Bischöfen – weihen zu lassen; Druck UBKulm 311, Regest PrUB 6, 144. Wo und wann er geweiht wurde ist ungewiß. Trotz der päpstlichen Erlaubnis zog er persönlich nach Avignon, wo er Mitte Juli 1363 – schon als *episcopus Culmensis* – persönlich die Zahlung der Servitien versprach; PrUB 6, 178.

¹¹⁵ PrUB 4, 444 (1349 August 22).

¹¹⁶ PrUB 4, 448 (1349 August 27).

¹¹⁷ Am 10. Oktober 1349 wurde in Marienwerder ein Streit zwischen dem Domkapitel und Bischof Arnold von Pomesanien beigelegt; PrUB 4, 459. Unter den sechs hochrangigen Schlichtern werden auch die Bischöfe Hermann von Ermland und Johann von Kurland genannt. Anwesend war auch der Kulmer Dompropst Johann, so daß die Vermutung naheliegt, daß Jakob in diesen Tagen geweiht wurde.

¹¹⁸ In der Bestätigungsbulle vom 18. August 1350 heißt es: *Quare pro parte tua fuit nobis humiliter supplicatum, ut, cum tu timeas eandem ecclesiam electionis, confirmationis et*

Die letzte preußische Bistumsbesetzung vor Ausbruch des Großen Schismas war die Erhebung des pomesanischen Bischofs Johann Mönch. Sie ist von besonderem Interesse, weil hier erstmals schon vor der päpstlichen Provision ein Gegenkandidat erwähnt wird. Wie der preußische Chronist Johann von Posilge berichtet, hatte Johann Mönch nach seiner Wahl durch das pomesanische Domkapitel *vil hindernisse im hofe czu Rome von eyne thumbern von der Frouwenburg, der hys her Damerow*¹¹⁹. Gemeint war Dietrich Damerau, der allerdings nicht nur „Domherr zu Frauenburg“, dem Sitz des ermländischen Domkapitels war, sondern – was viel schwerer wog – Protonotar Kaiser Karls IV.¹²⁰ Wie Johann Mönch stammte er wohl aus Elbing, beide hatten zeitweise sogar zusammen in Bologna studiert. Doch während es Johann Mönch nur zum öffentlichen Notar in der pomesanischen Bischofskanzlei gebracht hatte, war Damerau 1370 in den Besitz einer ermländischen Domherrenstelle gelangt, hatte den Grad eines Bakkalars beider Rechte erworben und 1372 eine Aufnahme in die kaiserliche Kanzlei erreicht. Seine Bemühungen um weitere Pfründen scheinen dagegen weniger erfolgreich verlaufen zu sein¹²¹. Zwar erhielt er 1374 auf Bitten des Kaisers eine Provision auf ein Kanonikat samt Präbende und die Kustodie (Thesaurie) im Speyerer Domkapitel¹²², konnte sie aber wohl ebensowenig durchsetzen wie die Exspektanz auf ein Prager Kanonikat und die Reservation einer Kamminer Domherrenstelle; einzig von der Stiftspropstei an St. Marien in Krakau, die ihm 1375 auf Ersuchen Karls IV. von Papst Gregor XI. verliehen worden war, konnte er Besitz nehmen¹²³. Johann Mönch hatte für seine Dienste von Bischof Nikolaus von Pomesanien zunächst die Pfarrei von Groß Krebs auf halbem Wege zwischen der Kathedralstadt Marienwerder und der Bischofsresidenz in Riesenburg erhalten. Im März 1372 wurde er von Papst Gregor XI. zudem mit einem Kanonikat an St. Aegidius in Breslau pro-

consecracionis predictarum aut alicuius earum temporibus fuisse dispositioni apostolice reservatam et quod perinde possit imposterum molestari, providere tibi et statui tuo oportuno remedio dignaremur; PrÜB 4, 609, S. 550. – SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 72, gibt irrtümlich an, Jakob habe zuvor die Zahlung von Servitien versprochen. Eine solche Obligation ist für ihn jedoch nicht überliefert, was auch darauf hindeutet, daß tatsächlich keine päpstliche Provision erfolgte. Dennoch mußte sich Jakob von Clemens VI. am 25. August 1350 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 3000 Gulden zur Bestreitung seiner Unkosten gewähren lassen; PrÜB 4, 611.

¹¹⁹ Johann von Posilge (Anm. 3) 104.

¹²⁰ Vgl. zu ihm B. JÄHNIG, Zur Persönlichkeit des Dorpater Bischofs Dietrich Damerow, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 6 (1980) 5–21; DERS. (Anm. 56) 69–72.; DERS., „Damerow, Dietrich“ (Art.), in: Altpreußische Biographie (Anm. 10) 4, 1197. Ferner SBKW 37f. und G. FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Teile (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57) (Mainz 1987) T. 1, 424f.

¹²¹ Hier ist JÄHNIG (vgl. seine Arbeiten in der vorangehenden Anm.) zu korrigieren, dem die Editionen der Provisionen in den MVB entgangen sind.

¹²² MVB 4, 861 (1374 August 13); diese Provision wurde am 28. November 1374 wiederholt; ebd. 898.

¹²³ Vgl. MVB 4, 1035 (1375 September 9), 1038 (1375 September 25) u. 1095 (1375 Dezember 17). FOUQUET (Anm. 120) T. 1, 424.

vidiert¹²⁴, das er nach zwei Jahren wohl auch tatsächlich in Besitz nehmen konnte, denn im Mai 1374 zahlte er dafür die erste Rate der fälligen Annaten¹²⁵.

Dameraus Aussichten, seine Karriere mit Hilfe des Kaisers durch einen Bischofsstuhl seiner preußischen Heimat zu krönen, standen zunächst wohl dennoch besser als die seines pomesanischen Mitbewerbers, hatte doch Karl IV. schon drei Jahre zuvor an der Kurie durchsetzen können, daß Papst Gregor IX. einen kaiserlichen Notar, den ebenfalls aus Elbing stammenden Heinrich Sorbom, zum Bischof von Ermland ernannte¹²⁶. Johann Mönch, der immerhin auf eine Wahl durch das Domkapitel verweisen und vermutlich auch auf die Unterstützung des Deutschen Ordens zählen konnte, mußte jedenfalls persönlich nach Rom ziehen, um seine Ansprüche geltend zu machen. Weitere Nachrichten über die ein Jahr währenden Verhandlungen an der Kurie fehlen. Nicht einmal die Provisionsbulle, die Johann Mönch nach Angaben des Chronisten schließlich noch vor Weihnachten 1377 erhielt¹²⁷, ist bekannt¹²⁸. Nur an seinem Versprechen, die üblichen Servitien zu bezahlen, ist sein Erfolg abzulesen¹²⁹. Ob auch er zuvor auf alle seine Rechte aus der Wahl durch das Domkapitel in die Hände des Papstes verzichten mußte, ist ungewiß.

Der Ausbruch des Großen Schismas 1378, in dem sich Preußen und der Deutsche Orden schnell auf die Seite des römischen Papstes schlugen¹³⁰, hatte für die Bischofswahlen des Landes nur geringe Bedeutung. Einzig für die Besetzung der samländischen Kathedra nach dem Tode Bartholomäus' von Radam 1378/79 läßt sich die Aufstellung zweier Kandidaten nachweisen. Während Clemens VII. einen Neffen des amtierenden Hochmeisters, den in Orléans studierenden Winrich von Kniprode¹³¹, zum Bischof von Samland erhob, providierte der römische Papst Urban VI. den vom Domkapitel gewählten Deutschordenspriester Tilo Stobenhain mit dem Bistum.

¹²⁴ MVB 4, 419 (1372 März 15). In der Provision wird auch die Pfarrstelle von Groß Krebs erwähnt.

¹²⁵ MVB 4, 839 (1374 Mai 20).

¹²⁶ Vgl. unten S. 122.

¹²⁷ [...] *also das her* [sc. Johann Mönch] *doch bischoff bleib, und ward besteteget dornoch ym neesten jore vor nativitatist Christi*; Johann von Posilge (Anm. 3) 104, im direkten Anschluß an das im Text bei Anm. 119 angeführte Zitat.

¹²⁸ Auch HCMA 1 (Münster 21913, ND Passau 1960) 405, verzeichnet nur die Obligation.

¹²⁹ Am 16. Februar 1378 leistete er die Obligation; F. FLEISCHER, Die Servitienzahlungen der 4 preußischen Bistümer bis 1424, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 15 (1905) 721–759, hier 758 f.; HOBERG (Anm. 61) 97.

¹³⁰ Zu einem von Hochmeister Konrad von Wallenrode 1392/93 möglicherweise erwogenen Wechsel zur avignonesischen Obödienz vgl. S. KWIAKOWSKI, Klimat religijny w diecezji Pomezjańskiej u schyłku XIV i w pierwszych dziesięcioleciach XV wieku [Das religiöse Klima in der Diözese Pomesanien am Ende des 14. und in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts] (= Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 84/1) (Toruń 1990) 121–125.

¹³¹ Vgl. zu ihm H. BOECKMANN, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens, in: FS für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, hg. v. den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 2 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/2) (Göttingen 1972) 313–375, hier 361.

Die Hintergründe dieser noch weitgehend unbeachteten Doppelwahl¹³² sind mangels Quellen nur schwer erkennbar. Von der Wahl und Weihe Tilo Stobenhains berichtet allein der preußische Chronist Johann von Posilge¹³³; die von Tilo dem römischen Papst geleistete Obligation erwähnen nur seine beiden Nachfolger, die später für seine nicht gezahlten Servitien aufkommen mußten¹³⁴. Auch die Erhebung des Hochmeisterneffen bezeugen die päpstlichen Register nur indirekt: am 31. Januar 1379 verlieh Clemens VII. Winrichs Lütticher Stiftskanonikat an einen Dietrich von Oy¹³⁵ und am 27. Februar seine Mainzer Domherrenstelle an einen Heinrich de Monte¹³⁶ weiter. In beiden Provisionen wird Winrich als *electus* der samländischen Kirche bezeichnet, der von Clemens VII. selbst befördert worden sei. In den Besitz des Bistums gelangte er jedoch nicht; bereits am 2. Februar 1379 wurde in Preußen Tilo Stobenhain zum neuen Bischof geweiht¹³⁷. Winrich von Kniprode wandte sich dagegen bald vom avignonesischen Papst ab, verließ die zu Clemens VII. haltende Universität Orléans und zog nach Bologna, um dort sein Studium fortzusetzen¹³⁸. Wegen

¹³² Weder die Deutschordens-Forschung noch die preußische Landesgeschichtsschreibung hat von dieser bemerkenswerten Bistumsbesetzung bisher Notiz genommen, die ein neues Licht auf die Haltung des Ordens zu Beginn des Großen Schismas wirft. Bei einer ausführlicheren Untersuchung, die an anderer Stelle nachgeholt werden soll, wird auch die etwa zeitgleiche Doppelwahl im livländischen Bistum Dorpat zu berücksichtigen sein, wo der Deutsche Orden zunächst den vom Domkapitel gewählten Propst Albert Hecht unterstützte, obwohl dieser nur vom Gegenpapst Clemens VII. bestätigt worden war, um die Ansprüche des (oben bereits erwähnten) Dietrich Damerau abzuwehren, der freilich eine Konfirmation des römischen Papstes vorweisen konnte. Vgl. hierzu GIRGENSOHN (Anm. 37) 6–10 und JÄHNIG, Persönlichkeit (Anm. 120) 13f.

¹³³ Johann von Posilge (Anm. 3) 109: *Item in dem selbin jare [1378] am vumften tage Septembris vorstarb der erwidige vatir herr Bartholomeus, bisschoff czu Samland, und an sine stad wart irwelt czu bisschoffe her Tylo, und wart gecronit czu bisschoffe von dem erwidigen vatir hern Johanni, bischoff von Pomezan, und andern II uf den suntag Circumcederunt [1379 Februar 2].*

¹³⁴ Vgl. I. LISOWSKI (Hg.), *Polonica ex libris „Obligationum et Solutionum“ Camerae Apostolicae ab a. 1373 (= Elementa ad fontium editionis 1)* (Rom 1960) 30, 42, 55, 77, 90, 136, 197 und 218.

¹³⁵ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Aven. 218, fol. 206v/207r; Druck *Analecta Vaticano-Belgica. Documents relatifs aux anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tornai publiés par l'Institut Historique Belge de Rome*, Bd. 12: *Documents relatifs au Grand Schisme. T. 2: Lettres de Clément VII (1387–1379)*, hg. v. K. HANQUET u. D. U. BERLIÈRE O.S.B. (Rome, Bruxelles, Paris 1930) 727. Vgl. auch die entsprechende Supplik ebd. Bd. 8: *Documents relatifs au Grand Schisme 1, Suppliques de Clément VII (1378–1379)*, hg. v. K. HANQUET (Rome, Bruxelles, Paris 1924) 2320.

¹³⁶ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Aven. 205, fol. 264r/v. Vgl. RepGerm 1, 52 u. 150. Nach M. HOLLMANN, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476)* (= *Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte* 64) (Mainz 1990) 398, hat Winrich die ihm 1368 verliehene Mainzer Domherrenstelle nie tatsächlich in Besitz nehmen können, obgleich er sich mehrfach als Mainzer Domherr bezeichnet hat.

¹³⁷ Vgl. oben Anm. 133.

¹³⁸ Vgl. auch G. C. KNOD, *Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562)*. Biographischer Index zu den *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* (Berlin 1899) 256, mit

des Verlusts seiner alten Pfründen bemühte sich sein gleichnamiger Onkel aus Preußen bei Papst Urban VI. um seine weitere Versorgung¹³⁹; 1385 wurde er Bischof des livländischen Bistums Ösel¹⁴⁰.

Das sich hier abzeichnende Quellenproblem erstreckt sich auch auf die folgenden preußischen Bistumsbesetzungen des Großen Schismas. Für die Wahlen der samländischen Bischöfe Heinrich Kuwal (1386/87)¹⁴¹ und Heinrich von Posilge (1395)¹⁴² bieten die knappen Angaben des Chronisten Johann von Seefeld die einzigen Nachrichten; gleiches gilt für die Erhebung des Kulmer Bischofs Reinhard von Sayn (1385/89)¹⁴³. Alle drei hatten Servitien zu zahlen¹⁴⁴, was auf päpstliche Provisionen schließen läßt, die urkundlich jedoch nicht überliefert sind. Im Falle Reinhard von Sayn stand die Besetzung dem Papst durch die vorzeitige Resignation des Kulmer Bischofs Wikbold Dobbelstein zu, der sein Bistum schon 1375 nach einem Anschlag verlassen hatte¹⁴⁵. Ob in den übrigen Fällen Spezialreservationen vorlagen¹⁴⁶, muß offenbleiben. Im Unterschied zur Zeit vor 1378 zogen die Bischöfe nun aber nicht mehr persönlich an die Kurie, um ihre Provisionen durchzusetzen, sondern sandten lediglich Beauftragte¹⁴⁷. Auch ihre Weihe erhielten sie seit Ausbruch des Schismas zumeist in Preußen.

Insgesamt ergibt sich für die 29 preußischen Bistumsbesetzungen des 14. Jahr-

Nachtrag 681; D. ILLMER, Die Statuten der Deutschen Nation an der alten Universität Orléans von 1378 bis 1596, in: *Ius commune* 6 (1977) 10–107, hier 19f. u. 31.

¹³⁹ Vgl. die undatierten Briefe des Hochmeisters bei F. G. v. BUNGE (Hg.), *Liv-, esth- und curländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, Abt. 1, Bd. 3 (Reval 1857, ND Aalen 1970) 1145 u. 1148f.

¹⁴⁰ Vgl. unten Anm. 143 und ARBUSOW (Anm. 72) Jg. 1901, 44. Die Weihe nahm pikanterweise der samländischen Bischof Tilo Stobenhain in Königsberg vor; vgl. dazu auch BGP 1, 166.

¹⁴¹ Johann von Posilge (Anm. 3) 149: *Item am XIII tage Marcii [1387 März 13] wart her Kuwal gecronet czu bischoff der kirchin czu Samlant.*

¹⁴² Johann von Posilge (Anm. 3) 199: *Item in desim jare [1395] resignirte her Kuwal das bischthum czu Samlant hern Heynrich von Sefeld; und wart gecronet czu bisschoff uf sinte Jacobs tag [Juli 25].*

¹⁴³ Johann von Posilge (Anm. 3) 136f.: *In desim jare [1385] wart her Winrich [von Kniprode] bisschoff czu Osel [Ösel], und wart gecronet czu Kongsberg [Königsberg] uf den pfingstag [Mai 21]. In desim selbin czitin quam ouch her Rynhard von Seyn in das bischthum czu Colmensee, deme her Wichold das bischthum uf hatte gegeben.*

¹⁴⁴ Heinrich Kuwal ließ am 12. September 1386 sowohl die Zahlung seiner eigenen Servitien als auch die noch ausstehenden seines Vorgängers Tilo Stobenhain durch einen seiner Domherren versprechen; FLEISCHER (Anm. 129) 750f.; LISOWSKI (Anm. 134) 42; RepGerm 2, 11. – Für Heinrich von Seefeld leistete am 30. März 1395 der Generalprokurator des Deutschen Ordens, Johann vom Felde, die Obligation; FLEISCHER (Anm. 129) 752; BGP 1, 231; RepGerm 2, 474; LISOWSKI (wie oben) 55. – Der Kulmer Bischof Reinhard von Sayn ließ am 11. September 1386 die erste Rate seiner Servitien durch einen Stellvertreter bezahlen; LISOWSKI (wie oben) 25; RepGerm 2, 25.

¹⁴⁵ Vgl. unten S. 125.

¹⁴⁶ So vermutet SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 74.

¹⁴⁷ Dies ist an den Obligationen ablesbar, die nach 1378 nicht mehr von den Bischöfen selbst abgegeben wurden. Vgl. oben Anm. 144.

hunderts somit der Befund, daß mindestens 24 Bischöfe ihre Ämter durch päpstliche Provisionen erhielten¹⁴⁸.

Für die vier Bistümer des Ordenslandes bedeutete diese Praxis eine zum Teil erhebliche finanzielle Belastung. Die Rigaer Kirchenprovinz gehörte wahrlich nicht zu den reichsten Regionen Europas. Das mußte auch der päpstliche Kollektor Jakobus de Rota feststellen, der 1319 im Auftrag der Kurie in Preußen unterwegs war, um den vom Wiener Konzil beschlossenen Kreuzzugszehnten einzusammeln. An den Papst berichtete er, daß an eine Einziehung des Zehnten hier, wo „Sarazenen, Heiden und Schismatiker“ zwei- bis dreimal im Jahr einfielen, kaum zu denken sei, zumal die Pfründen, von denen es in der ganzen Kirchenprovinz nicht einmal 500 gäbe, viel zu armselig seien¹⁴⁹.

Die Taxen für das *servicium commune* betragen für Ermland 400, für Kulm 700, für Samland 800 und für Pomesanien 1100 Gulden¹⁵⁰. Diese Zahlen spiegeln jedoch keineswegs die tatsächlichen wirtschaftlichen Relationen zwischen den vier Diözesen wieder. Besonders die pomesanische Abgabe, die ein durchschnittliches Jahreseinkommen des Bischofs von 3300 Gulden zugrunde legte und die Diözese damit etwa auf eine Stufe mit Nantes (1100)¹⁵¹, Hildesheim (1000)¹⁵² oder Worms (1000)¹⁵³ stellte¹⁵⁴, war für das zu Beginn des 14. Jahrhunderts kaum entwickelte und nur dünn besiedelte Bistum sicherlich viel zu hoch angesetzt¹⁵⁵. Dagegen verfügte der am niedrigsten veranschlagte Bischof von Ermland schon flächenmäßig über das größte der preußischen Stiftsgebiete¹⁵⁶, und die anfangs 16,

¹⁴⁸ Nicht providiert wurden Berthold von Riesenburg zu Pomesanien (1333–1346) und Jakob von Kulm (1349–1359). Für Eberhard von Neiße zu Ermland (1301–26), Christian von Pomesanien (1303–1308/09) und Hermann von Kulm (1303–1311) sind keine Hinweise auf Provisionen bekannt.

¹⁴⁹ *In provincia Rigensi numquam fuit decima collecta nec littere super illa levanda fuerunt ibi publicatae, nec creditur, quod ibi possit recipi nec levari, tum propter paupertatem beneficiorum et paucitatem, quia vix sunt 500 beneficia in universo, tum etiam propter infestationes et invasiones Saracenorum et paganorum et scismaticorum, que ibidem sunt bis vel ter omni anno*; PrUB 2, 256, S. 164. Vgl. dazu M. GLAUERT – B. JÄHNIG, Der Streit zwischen dem Deutschen Orden und der Kurie um die päpstlichen Zehnten in Pommerellen. Mit drei Ergänzungen zum Preußischen Urkundenbuch, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 13 (1993) 9–74, hier 29f.

¹⁵⁰ FLEISCHER (Anm. 129) 723; HOBERG (Anm. 61) 44 (Kulm), 97 (Pomesanien), 129 (Ermland) u. 105 (Samland). Hinzu kamen jedesmal die *servicia minuta* für die Kardinäle.

¹⁵¹ HOBERG (Anm. 61) 83.

¹⁵² HOBERG (Anm. 61) 61f.

¹⁵³ HOBERG (Anm. 61) 134.

¹⁵⁴ Selbst die Erzbischöfe von Riga hatten nur 800 Gulden als Servitien zu zahlen; HOBERG (Anm. 61) 101.

¹⁵⁵ Noch 1501 mußte die preußische Ordensführung gegenüber dem zum Bischof vorgesehenen Hiob von Dobeneck zugeben, daß die jährlichen Zinsen aus dem bischöflichen Territorium nicht über 400 Preußische Mark und auch mit den Einnahmen aus Fischereirechten, Gerichtsgefällen und Honigzinsen kaum über 1000 Gulden lägen; GStA PK Berlin, XX. HA (= historisches StA Kbg.), Ordensfoliant Nr. 23, p. 270 (1501 Mai 21). Zu Bischof Hiob von Dobeneck vgl. den Artikel von KARP (Anm. 66) 134f.

¹⁵⁶ Vgl. M. TÖPPEN, Historisch-comparative Geographie von Preussen (Gotha 1858) 176–179, 195–199 u. 217–219.

dann 24 Domherrenstellen des Bistums waren nach den Bischofsstühlen selbst die wohl bestdotierten und begehrtesten Pfründen des ganzen Ordenslandes¹⁵⁷. Als Hochmeister Michael Kuchmeister 1418 die Bischöfe von Kulm, Samland und Pomesanien um die Erhebung einer allgemeinen Abgabe (*geschoss*) bat, war es daher wohl nicht nur eine hinhaltende Ausrede, als sie antworteten, ohne den abwesenden Bischof von Ermland könnten sie die Steuer nicht bewilligen, *sinthemole her noch so viel herren czins hat als wir alle dreye und sin land in allir notczbarkeit bessir und och von luthen achtbarer ist, wenne unser allir dreyer land sin moegen*¹⁵⁸.

Zu den Servitien, die bei jeder Provision fällig wurden, kamen mitunter weitere finanzielle Forderungen der Kurie hinzu. So hatten die Bischöfe von Ermland, Pomesanien und Samland nach ihrer Ernennung 1319¹⁵⁹ allein wegen der langjährigen Vakanzen ihrer Kirchen vier- bzw. fünftausend Gulden zu zahlen¹⁶⁰. Mindestens 17 preußische Elekten mußten zudem für sich und ihre Begleiter die Kosten einer Reise an die Kurie und den dortigen Lebensunterhalt aufbringen; Ludeko von Pomesanien war sogar gezwungen, dreimal an den päpstlichen Hof nach Avignon zu ziehen, ehe er seine Bestätigung erreichen konnte¹⁶¹.

Es verwundert daher kaum, wenn die Päpste den frisch geweihten Bischöfen oft die Erlaubnis erteilen mußten, zur Bestreitung ihrer Ausgaben Kredite in Höhe von 1000, 2000 oder 3000 Gulden aufzunehmen¹⁶². Man darf vermuten, daß der Deutsche Orden die von ihm geförderten Kandidaten schon im 14. Jahr-

¹⁵⁷ Zur Dotierung der ermländischen Domherrenstellen siehe POTTEL (Anm. 20) 73–79 und MATERN (Anm. 30) 193–201, zu den Einkünften des Bischofs von Ermland ebd. 186–193. – Ergänzend sei hinzugefügt, daß die ermländischen Bischöfe und ihr Domkapitel dem Hochmeister in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrfach Kredite bis zu 7500 Preußischen Mark einräumten; vgl. J. SARNOWSKY, Die Wirtschaftsführung des Deutschen Ordens in Preußen (1382–1454) (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 34) (Köln, Weimar, Wien 1993) 617, Tabelle 100.

¹⁵⁸ Brief der drei Bischöfe an den Hochmeister vom 30. Januar 1418, Ausfertigungl GStA PK Berlin, XX. HA (= historisches StA Kbg.), Ordensbriefarchiv, Nr. 2667. – Etwas übertrieben, wenn auch bezeichnend für die wirtschaftliche Situation der preußischen Bistümer gegen Ende des 13. Jahrhunderts, mag der Bericht des um 1330 schreibenden Chronisten Peter von Dusburg (3, 140) sein, wonach Bischof Heinrich Fleming von Ermland, als er 1279 nach seiner Weihe erstmals in sein neues Bistum kam, dort an jährlichen Einkünften nur eine Mark Zins aus einer Mühle vorfand; Peter von Dusburg (Anm. 87) 260f.

¹⁵⁹ Vgl. oben S. 97f.

¹⁶⁰ Nikolaus Afri von Kulm und Ludeko von Pomesanien hatten jeweils 5000 Gulden zu zahlen, Johann Clare von Samland 4000; vgl. die Zusammenstellungen im PrUB 2, 298, 338 u. 255.

¹⁶¹ SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 686f.

¹⁶² 1000 Gulden für Bischof Nikolaus Afri von Kulm; UBKulm 180 (1319 Oktober 13). – 2000 Gulden für Bischof Jakob von Samland; PrUB 3, 779 (1344 Oktober 2). – 2000 Gulden für Bischof Arnold von Pomesanien; PrUB 4, 209 (1347 Juni 6). – 3000 Gulden für Bischof Johann I. von Ermland; PrUB 4, 563 (1350 April 29). – 3000 Gulden für Bischof Jakob von Kulm; PrUB 4, 611 (1350 August 25).

hundert bei der Aufbringung der notwendigen Gelder unterstützte¹⁶³. Überliefert ist, daß der Königsberger Komtur Heinrich von Plotzke Bischof Johann Clare von Samland mit Zustimmung des Preußischen Landmeisters Friedrich von Wildenberg zur Bestreitung seiner Kosten in Avignon einen Kredit von 600 Preußischen Mark gewährte, den Clare freilich erst im Dezember 1326, sieben Jahre nach seiner Provision, zurückzahlen konnte¹⁶⁴. Hochmeister Konrad von Jungingen stellte dem ermländischen Elekten Heinrich Vogelsang von Heilsberg für seine Erhebung 1401 2500 Gulden zur Verfügung¹⁶⁵. Bischof Arnold Stapel von Kulm hatte noch Jahre nach seiner Provision 1402 die hohen Summen abzuführen, die ihm und dem Domkapitel zur Durchsetzung seiner Ernennung aus der Ordenskasse vorgestreckt worden waren¹⁶⁶. Im Falle des samländischen

¹⁶³ Eine Aufstellung über die Kosten einer Bistumsprovision ist für die Erhebung des Hochmeisterkaplans Johann Ochmann zum Bischof von Reval 1402 erhalten; Druck F. G. v. BUNGE (Hg.), Liv-, esth- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, Bd. 4 (Reval 1859, ND Aalen 1971) 1668. Noch umfangreicher und detaillierter ist die Zusammenstellung der Ausgaben, die für die Ernennung des samländischen Bischofs Michael Junge im Dezember 1425 an der Kurie notwendig waren; Druck BGP 3, 260. Eine ähnliche Aufstellung wurde dem Hochmeister vom Generalprokurator des Ordens auch nach der Ernennung Sylvester Stodeweschers zum Erzbischof von Riga 1449 präsentiert; Druck bei P. SCHWARTZ (Hg.), Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, Abt. 1, Bd. 11 (Riga u. Moskau 1905, ND Aalen 1981) 1 (freundlicher Hinweis von Jan-Erik Beuttel, Berlin, dem hier auch für seine Durchsicht des Manuskripts gedankt sei). Vgl. hierzu auch die aufschlußreichen Erläuterungen von K. MILITZER, Die Finanzierung der Erhebung Sylvester Stodeweschers zum Erzbischof von Riga, in: Zeitschrift für Ostforschung 28 (1979) 239–255.

¹⁶⁴ Vgl. die Quittung über die Zurückzahlung der Summe, UBSaml 260 (1327 Dezember 26), die der Bischof einst erhalten hatte *pretextu sue confirmationis et consecracionis in Romana curia sibi factis ac pro servicio camere domini pape magna et gravia debitorum onera contraxisset et ad ea persolvenda seu extinguenda consiliis et auxiliis indigeret*.

¹⁶⁵ Dies geht aus den Aufzeichnungen des Treßlers, des Schatzmeisters der zentralen Ordenskasse auf der Marienburg, hervor; E. JOACHIM (Hg.), Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399–1409 (Königsberg 1896, ND Bremerhaven 1973) 99: *Usgelegen gelt: Zur irsten 2000 m. dem herren her Heynrich, dem electo zur Frauwenburg* [ermländische Cathedralstadt], *gelegen von des meisters geheise; das gelt entpfing von uns Clawko von der Lynde, burger zu Thorun* [Thorn] *am sontage Invocavit* [1401 Februar 20]. *Item 500 m. dem herren her Heynrich, dem electo zur Frauwenburg, gelegen am dinstage noch dem palmtage* [1401 März 29]. In einem Eintrag vom Dezember 1402 heißt es im Treßlerbuch (ebd. 199): *Dis nochgeschriben gelt hat der kompthur von der Balge* [Balga] *vor unsern homeister usgegeben: zum irsten 64 m., die ym der herre bischof von Brunsberg* [Stadt im Ermland] *nicht wider bezalte in der summe, die her ym gelegen hatte*. Es wird nicht ganz deutlich, ob der Bischof somit bereits den Großteil des Darlehens – bis auf 64 Mark – zurückgezahlt hatte.

¹⁶⁶ Zur Erhebung Arnolds Stapels vgl. unten S. 114. Der Bischof hatte nicht nur für seine eigenen Servitien aufzukommen, sondern an der Kurie auch noch die Schulden seiner beiden Vorgänger, Nikolaus von Schippenbeil und Johann Kropidto von Oppeln, zu übernehmen; vgl. FLEISCHER (Anm. 129) 747f. und E. GÖLLER, Aus der Camera Apostolica der Schismapapste. I. Die Servitien der deutschen Bischöfe und Äbte unter der römischen Observanz während des Schismas, in: RQ 32 (1924) 82–147, hier 117 f. u. 143–146. Der Orden hat ihm das Geld teilweise ausgelegt, wie unter anderem ein Eintrag in einem Rechnungsbuch des Marienburger Großschäffers von 1404 erweist: *Nota: myn herre bischoff czu Culmenze, her Arnolt Stapel, tenetur 334 m. 10 sc., das wir vor in usgegeben haben in Flandern als vor das gelt, das do quam ken Rome vor sien bischthum*; Druck bei C. SATTLER (Hg.), Die

Bischofs Johann von Saalfeld, der bei seinem Amtsantritt 1417 noch durch die hohen Schulden seines Vorgängers Heinrich von Schaumberg belastet war, übernahm der Hochmeister sogar die Kosten für die Ausrichtung der Weihefeierlichkeiten¹⁶⁷.

Für die Begleichung der Servitien wurde zumeist eine Zahlung in zwei Raten vereinbart; nicht selten mußten aber noch die Nachfolger bei ihrer Ernennung versprechen, für die ausstehenden Provisionskosten ihrer Amtsvorgänger aufzukommen¹⁶⁸. Die Einzahlungen bei der päpstlichen Kammer übernahmen in der Regel nicht die Bischöfe selbst, sondern eigens bestellte Prokuratoren. Mitunter sandte man dafür ein Mitglied des Domkapitels an die Kurie¹⁶⁹. Den Generalprokurator des Deutschen Ordens betrauten die preußischen Bischöfe dagegen nur selten mit dieser Aufgabe¹⁷⁰.

Verzögerungen und Versäumnisse bei der Begleichung der Schulden waren wohl nicht ungewöhnlich. Bischof Johann Schadland von Kulm erhielt 1361 eine Fristverlängerung für die Überweisung seiner Servitien¹⁷¹. Der Kulmer Bischof Reinhard von Sayn mußte gleich zweimal um Aufschub an der Kurie nachsuchen; als er 1390 starb, standen allerdings noch immer Zahlungen in Höhe von 400 Gulden aus, die dann sein Nachfolger zu begleichen hatte¹⁷².

Einmal in Avignon, nutzten viele preußische Bischöfe ihren Aufenthalt an der Kurie indes auch, um beim Papst gleich eine Reihe weiterer Vergünstigungen zu erlangen. Dem gerade providierten Bischof Arnold von Pomesanien bewilligte

Handelsrechnungen des Deutschen Ordens (Leipzig 1887) 35. Für die Erhebung Arnolds hatte das Kulmer Domkapitel im August 1402 bei der Ordensführung einen Kredit von über 3000 Preußischen Mark aufgenommen, wobei 1550 Mark zu 3000 Ungarischen Gulden gerechnet wurden; vgl. JOACHIM (Anm. 165) 146. Von 1403 bis mindestens 1409 hat der Bischof dafür regelmäßig Beträge an die zentrale Ordenskasse zurückgezahlt (insgesamt 2900 Mark); vgl. ebd. 206 (1403 März 3: 500 Mark), 282 (1404 März 1: 400 Mark), 331 (1405 Januar 7: 100 Mark), 371 (1405 Dezember 29: 500 Mark), 412 (1407 Januar 30: 500), 451 (1408 Februar 10: 500) u. 518 (1409 März 30: 400 Mark). Das Domkapitel stand 1403 noch mit 149½ Mark beim Tresler in der Kreide; ebd. 221.

¹⁶⁷ Der Fortsetzer des Johann von Posilge berichtet zur Weihe Johanns von Saalfeld, die am 18. Februar 1417 in Marienburg stattfand, daß Hochmeister Michael Kuchmeister *ym dy koste dorch des armuts willin der kirchin und libe* übernommen habe; Johann von Posilge (Anm. 3) 363. Wie dies konkret aussah, illustriert ein Eintrag im Rechnungsbuch des Marienburger Hauskomturs: *Item 3½ m(ark) 40 d(enare) [den] furluwten vor 2 leste Elbingisch byrs von Elbinge heeczufuren in unsers homeysters keller off dy kronunge des bischoffes von Samelant*; Druck bei W. ZIESEMER (Hg.), Das Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410–1420 (Königsberg 1911) 255 (zum 28. Februar 1417).

¹⁶⁸ Vgl. die Zusammenstellungen bei FLEISCHER (Anm. 129) 728–759 und die Ergänzungen bei LISOWSKI (Anm. 134) 1–151 passim.

¹⁶⁹ Vgl. etwa PrUB 3, 723a (1346 Juni 10 u. 20); PrUB 4, 604 (1350 Juli 27); PrUB 5, 405 (1356 Januar 26); FLEISCHER (Anm. 129) 732 (1375 September 25) u. 750 (1386 September 12).

¹⁷⁰ Vgl. BGP 1, 231 (1395 März 30), 244 (1396 April 15) und 251 (1397 September 28)

¹⁷¹ PTAŚNIK (Anm. 8) 2, 168 (1361 Januar 7); FLEISCHER (Anm. 129) 738; Regest auch PrUB 5, 954 (1361 Januar 7).

¹⁷² RepGerm 2, 1016; LISOWSKI (Anm. 134) Nr. 25, 34, 38, 46 u. 81.

Clemens VI. 1347 nicht weniger als zwölf Suppliken¹⁷³. Johann Schadland erbat anlässlich seiner Ernennung zum Kulmer Bischof 1360 Provisionen für seine früheren Mitarbeiter, die ihm während seiner Zeit als Inquisitor zur Seite gestanden hatten¹⁷⁴. Die ermländischen Bischöfe ließen sich von den Päpsten regelmäßig Ablässe für den Bau des Domes in Frauenburg ausstellen¹⁷⁵. Bischof Otto von Kulm durfte seine alte Revaler Dompräbende nach seiner Provision 1323 an einen geeigneten Kandidaten seiner Wahl weitergeben¹⁷⁶; die gleiche Vergünstigung erhielt 1344 Bischof Jakob von Samland für die von ihm zuvor bekleidete Prälatur eines samländischen Domprostes¹⁷⁷.

III.

Die diplomatischen Bemühungen des Deutschen Ordens, die von den Domkapiteln gewählten Kandidaten bei der Erlangung ihrer Konfirmation an der Kurie zu unterstützen, sind im 14. Jahrhundert nur vereinzelt dokumentiert. In einem Formelbuch der hochmeisterlichen Kanzlei haben sich zwei undatierte Schreiben des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1352–1382) erhalten¹⁷⁸, die wohl die Wahl des pomesanischen Propstes Nikolaus von Radam zum Bischof der Diözese 1360 betreffen. Der erste Brief ist ein Empfehlungsschreiben Winrichs an den Papst, in dem er für den Propst der pomesanischen Kirche, der nach dem Tod des alten Bischofs in kanonischer Wahl zum Nachfolger gewählt worden sei, wegen der Nähe der heidnischen Litauer um eine rasche Bestätigung bat¹⁷⁹. Ein zweites Schreiben¹⁸⁰ mit der Bitte um Unterstützung des Elekten richtete Winrich an den Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, Guillaume de la Jugie, der ein Neffe Papst Clemens' VI. war und aufgrund dieses Briefes wohl als erster bekannter Kardinalprotektor des Deutschen Ordens an der Kurie angesehen werden kann¹⁸¹.

¹⁷³ PrUB 4, 238–242b (1347 August 21) u. 258 (1347 November 23).

¹⁷⁴ PrUB 5, 841 A–C (1360 Januar 7).

¹⁷⁵ CDW 1, 244 (1329 Januar 12); PrUB 4, 574 (1350 Mai 21); PrUB 5, 402 = CDW 2, 232 (1356 Januar 12).

¹⁷⁶ Druck THEINER (Anm. 8) 1, 280, Regest PrUB 2, 451 (1324 Februar 11).

¹⁷⁷ PrUB 3, 680 u. 780 (1344 November 10). – Die ermländischen Bischöfe Johann von Meißen und Johann Streifrock reichten anlässlich ihrer Provision sogleich Suppliken für Domherren ihres Kapitels ein, die ihre nun vakante Dekans- bzw. Kustoswürde übernehmen sollten; PrUB 4, 573 u. 575 (1350 Mai 21); PrUB 5, 372 A/B (1355 November 17). Streifrock erhielt am 4. Januar 1356 zudem das Recht, eine der ermländischen Domherrenstellen an einen geeigneten Kandidaten seiner Wahl zu verleihen; PrUB 5, 400.

¹⁷⁸ GStA PK Berlin, XX. HA (= historisches StA Kbg.), Ordensfoliant Nr. 281, fol. 68r = p. 113.

¹⁷⁹ Druck bei J. VOIGT (Hg.), Codex diplomaticus Prussicus. Urkunden-Sammlung zur älteren Geschichte Preußens, Bd. 3 (o. O. 1848) 124 (mit falscher Zuordnung zu Johann Mönch); Regest PrUB 5, 871.

¹⁸⁰ Druck BGP 1, 152.

¹⁸¹ A. A. STRNAD, Die Protectores des Deutschen Ordens im Kardinalskollegium (Pro-

Die beiden Briefe sind die ältesten erhaltenen Zeugnisse ihrer Art. Im 15. Jahrhundert gehörten solche Empfehlungsschreiben an die Päpste, den Kardinalprotektor und andere dem Orden verbundene Kurialen zum festen Repertoire der Ordensdiplomatie, wenn es darum ging, am päpstlichen Hof die Anerkennung von Bischofskandidaten durchzusetzen.

Verantwortlich für die Interessenvertretung des Ordens an der Kurie waren dabei seit dem 13. Jahrhundert die Generalprokuratoren¹⁸². Ihre Erfahrung im kurialen Geschäftsablauf und ihre oft guten Beziehungen zum Papst nutzten manche von ihnen indes auch für ihre eigene Karriere¹⁸³. Nach dem Tod des Kulmer Bischofs Reinhard von Sayn im August 1390 wählten die Domherren zwar den Hochmeisterkaplan Martin von Lynow zum Nachfolger, doch der mit der Durchsetzung der Konfirmation beauftragte Generalprokurator Nikolaus von Schippenbeil nutzte die Vakanz, um sich im Dezember 1390 von Papst Bonifaz IX. selbst mit dem Bistum providieren zu lassen¹⁸⁴.

In Preußen wollte man wohl einen Eklat vermeiden und unterließ es, beim Papst gegen den eigenmächtigen Prokurator, immerhin einen Priesterbruder des Ordens, vorzugehen¹⁸⁵. Schippenbeil konnte sein Amt in Kulm zwar antreten, doch blieb vermutlich ein beständiges Mißtrauen zwischen ihm und dem Orden zurück. Immer wieder verließ er seine Diözese, um nach Rom zu ziehen, wo er 1395, 1396 und 1397 als einziger preußischer Bischof alle seine Servitienzahlungen persönlich vornahm¹⁸⁶.

tectores Ordinis Teutonici S. Mariae in Ierusalem), in: K. WIESER (Hg.), *Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen, zugleich Festschrift für M. Tümler (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 1)* (Bad Godesberg 1967) 272 f.

¹⁸² Vgl. zu dem Amt den einleitenden Darstellungsteil von K. FORSTREUTER, in: BGP 1, 7–164.

¹⁸³ Der Generalprokurator Jodocus Hogenstein verschleppte 1458 offenbar bewußt die Bewerbung des vom Kulmer Domkapitel gewählten Propstes Lorenz Zankenzyn, um selbst in den Besitz des Bistums zu kommen; vgl. C. SCHUCHARD, *Rom und die päpstliche Kurie in den Berichten des Deutschordens-Generalprokurators Jodocus Hogenstein (1448–1468)*, in: QFIAB 72 (1992) 54–122, hier 95. Dietrich von Cuba nutzte seine Stellung an der Kurie, um Anfang 1470 das Bistum Samland für sich zu gewinnen, bevor der vom samländischen Domkapitel gewählte Propst Michael Schönwald nach Rom gelangen konnte; vgl. zu ihm KARP (Anm. 66) 114 f. (mit weiterer Literatur).

¹⁸⁴ Johann von Posilge (Anm. 3) 167: *Item bynnen der czüit uf sente Bartholomeus tag [1390 August 24] starb der erwidige herre und vatr, herre Reynhard von Seyne, bysschoff der kirchen von Colmense, und noch ym wart gekorn czu bysschoffe von dem capittel her Mertin, des meysters capelan; sundir her bleib es nicht: des ordins procuratori, hern Niclos Schippenpil, providirte der bapest domete*. Vgl. dazu BGP 1, Darstellung, 137–140. Die Provision muß vor dem 20. Dezember 1390 erfolgt sein, da Schippenbeil an diesem Tage bereits als *episcopus Culmensis* Servitienzahlungen für Bischof Johann von Reval leistete; BGP 1, 191; RepGerm 2, 737.

¹⁸⁵ Vgl. die Schreiben Konrads von Wallenrode an Papst Bonifaz IX., zwei Kardinäle und den Generalprokurator vom 22. Januar 1391, BGP 1, 194–196.

¹⁸⁶ BGP 1, 230 (1395 Januar 8), 248 (1396 Dezember 23) u. 252 (1397 Oktober 31); FLEISCHER (Anm. 129) 742 f.; GÖLLER (Anm. 166) 131, 133 f.; RepGerm 2, 886.

Der Orden sah das Fernbleiben des Bischofs, der als ehemaliger Generalprokurator in alle geheimen Angelegenheiten eingeweiht war¹⁸⁷, mit wachsender Beunruhigung. Als Anfang 1398 Gerüchte nach Preußen drangen, Schippenbeil wolle sich vom Papst in ein anderes Bistum versetzen lassen und Kulm einem Weltgeistlichen einräumen, beschwor der Hochmeister Papst Bonifaz IX., den Bischof in seiner Diözese zu belassen, wo ihn trotz seiner ungehörigen Amtserwerbung niemand bedrängen werde. Darüber hinaus bat er den Papst dringend, keinen Weltgeistlichen zum Nachfolger zu bestellen, da ein solcher eine zu große finanzielle Belastung für das arme Bistum bedeuten würde und kaum einträchtig mit den regulierten Kulmer Domherren auskommen könne¹⁸⁸.

Das Ersuchen des Hochmeisters kam jedoch zu spät. Auf Schippenbeils Betreiben hatte Bonifaz IX. den ehemaligen Generalprokurator schon Mitte März 1398 nach Kammin versetzt¹⁸⁹ und den dortigen Bischof Johann Kropidło, einen Sohn des Herzogs Bolesław III. von Oppeln, dafür im Tausch das Kulmer Bistum überlassen¹⁹⁰.

Der Orden bemühte sich in den folgenden Jahren nach Kräften, den unlieb-samen Bischof zum Verzicht auf das Bistum zu bewegen. Hochmeister Konrad von Jungingen bot ihm Anfang 1401 an, ihn bei einer Bewerbung um das erledigte Bistum Ermland zu unterstützen¹⁹¹, doch ein Wechsel kam nicht zustande. Die Situation spitzte sich zu, als Kropidło im Januar 1402 von Papst Bonifaz IX. nach Leslau transferiert wurde, aber durchsetzen konnte, daneben auf Lebenszeit die weltliche und geistliche Verwaltung des Bistums Kulm zu

¹⁸⁷ Hochmeister Konrad von Jungingen bezeichnete ihn 1398 gegenüber dem Papst als ehemaligen *ordinis mei generalis procurator, omnium secretorum et negociorum eiusdem conscius*; UBKulm 414, S. 322 (1398 April 13).

¹⁸⁸ [...] *Quare, beatissime pater, vestre sanctitati humiliter supplico cum toto ordine meo, genibus provolutis, quatinus eiusmodi translacionem, quam dictus pater [sc. Bischof Nikolaus von Schippenbeil zu Kulm] de eo fieri intendit, sanctitas vestra omnibus modis non admittat, cum in notabile dampnum vergat dicte ecclesie, que pauper est nec sufficit expensarum onera personarum gravium et secularium supportare, presertim persona, que non est ordinis mei, in tali ecclesia regulari, habitu et professione differens, quomodo posset congrue cum suis capitularibus concordare*; Druck des Briefes UBKulm 414 (1398 April 13); Teildruck auch BGP 1, 253.

¹⁸⁹ Am. 21. März 1398 leistete er bei der Kammer erstmals Zahlungen als *episcopus Caminensis*; am 1. Juni verpflichtete er sich persönlich zur Zahlung seiner Servitien und die seiner beiden Vorgänger; RepGerm 2, 886; LISOWSKI (Anm. 134) 96.

¹⁹⁰ Am 26. April 1398 versprach Kropidło die Zahlung seiner eigenen Servitien und der ausstehenden Beträge seines Vorgängers; FLEISCHER (Anm. 129) 743–745. – Vgl. auch den Bericht des Chronisten Johann von Posilge (Anm. 3) 224: *Item in desim jare [1398] tat der pabist eyne wandelunge und machte her Niclos von Colmensee den bisschoff czu bischoffe czu Kamyn, und den herrin Johannem, herzogin von Opil, der vor uf der Knyow [Kujawien/Leslau] bisschoff was, der wart bisschoff czu Colmensee*.

¹⁹¹ Vgl. den späteren Bericht des Ordens, UBKulm 476: *do der herre bisschoff von Heilsberg [Sitz der ermländischen Bischöfe] gestarp, do enpot meistir Conrad von Jungingen synen annewalden kein Fredeck [dem Sitz der Kulmer Bischöfe] ym czu schribin, welde bee werbin um das bischtum czu Heilsberg, das were wol syn wille [...]*. Bischof Heinrich Sorbom von Ermland starb am 12. oder 13. Januar 1401; SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 721; SBKW 231.

behalten¹⁹². Beim Eintreffen der Nachricht ließen die Kulmer Domherren auf Drängen des Hochmeisters alle festen Plätze des Stifts besetzen, wählten den Kaplan des Hochmeisters, den Deutschordenspriester Arnold Stapel¹⁹³, zum neuen Bischof und schworen bei ihrem Leben, keinen anderen als ihn in ihr Bistum einzuziehen zu lassen. Den Generalprokurator Johann vom Felde trieb der Hochmeister gleich in vier Briefen an, keine Mühen und Kosten zu scheuen, um die Wahl seines Kaplans beim Papst durchzusetzen. Zur Förderung dieser Bemühungen übersandte er ihm nicht nur Empfehlungsschreiben an den Papst und verschiedene Kardinäle¹⁹⁴, sondern auch mehrere tausend Dukaten¹⁹⁵.

Der Generalprokurator Johann vom Felde hatte zwar zunächst beabsichtigt, das Bistum Kulm seinem eigenen Neffen zukommen zu lassen, verhielt sich dann aber loyal¹⁹⁶. Gemeinsam mit dem Kardinalprotektor des Ordens – und wohl nicht zuletzt dank des Einsatzes umfangreicher Geldmittel¹⁹⁷ – gelang es ihm, noch bevor der schließlich sogar freiwillig erfolgte Verzicht Kropidłos in Rom bekannt wurde¹⁹⁸, die Mehrheit der Kardinäle für den Hochmeisterkandidaten einzunehmen und beim Papst die Konfirmation Arnold Stapels zu erreichen¹⁹⁹.

Die Bemühungen um die Versetzung Johann Kropidłos von Oppeln lassen das ganze Instrumentarium erkennen, das der Deutsche Orden gegebenenfalls zur Durchsetzung seiner kirchenpolitischen Interessen einzusetzen vermochte. Zuweilen zog man selbst Mord in Betracht. Im Streit mit dem livländischen Bischof Christian Kubant von Ösel äußerte sich der Generalprokurator Kaspar Stange von Wandofen gegenüber dem Hochmeister 1429 verärgert darüber, daß die

¹⁹² UBKulm 433 (1402 Januar 23). Vgl. auch KRIEDTE (Anm. 33) 225–228.

¹⁹³ Siehe zu ihm die oben Anm. 65 angegebene Literatur.

¹⁹⁴ Vgl. auch UBKulm 434 (1402 März 17) und die ebd. in der Nachbemerkung genannten Schreiben des Domkapitels an den Papst.

¹⁹⁵ Vgl. den Brief des Hochmeisters an den Generalprokurator vom 1. August 1402, Druck UBKulm 437, ausführliches Regest BGP 1, 262. Er enthält auch die Schilderung über die Besetzung der festen Plätze durch das Domkapitel und die Wahl Arnold Stapels.

¹⁹⁶ Vgl. den Brief Johanns vom Felde an den Hochmeister vom 1. August 1402, Druck UBKulm 438, u. BGP 1, 263.

¹⁹⁷ Vgl. oben S. 109 über Arnolds langjährige Verpflichtungen, die ihm und seinem Domkapitel vom Deutschen Orden für seine Ernennung vorgestreckten Gelder zurückzuzahlen.

¹⁹⁸ Kropidło verzichtete am 16. Juli 1402 in Preußen auf sein Bistum, – wohl zur großen Erleichterung der Ordensführung, wie ein anschaulicher Eintrag von 1402 im Rechnungsbuch des hochmeisterlichen Treßlers erweist: *Item ½ firdung den fedelern gegeben am sontage nach Margarethe [Juli 16], als der bischof von Colmense das bischtum ofgab*; JOACHIM (Anm. 165) 171.

¹⁹⁹ Arnold wurde am 26. Juli 1402 mit dem Bistum providiert, die Provisionsbulle ist aber noch ungedruckt; vgl. Rep.Germ 2, 96. Dieses Datum nennt auch der Bericht des Generalprokurators an den Hochmeister vom 24. September 1402; Druck UBKulm 439, ausführliches Regest BGP 1, 265. Am. 28. Juli erhielt Arnold die Erlaubnis, sich von einem Bischof seiner Wahl weihen zu lassen, einen Tag später leistete der Generalprokurator Johann vom Felde für ihn die Obligation und erste Zahlungen; Rep.Germ 2, 96; FLEISCHER (Anm. 129) 745–747; GÖLLER (Anm. 166) 117f. u. 141; BGP 1, 261.

preußische Ordensführung es versäumt hatte, den ordensfeindlichen Prälaten auf seiner Reise nach Rom „aus dem Schiff fallen zu lassen“ oder ihn mit Gift aus dem Weg zu räumen²⁰⁰.

IV.

Nach seiner Herkunft und Biographie war Bischof Johann Kropidło von Kulm ein in jeder Hinsicht untypischer preußischer Bischof des 14. Jahrhunderts. Während er aus dem Geschlecht der piastischen Herzöge von Oppeln stammte, kam die Mehrzahl der preußischen Bischöfe, für die Hinweise auf ihre Heimat bekannt sind, aus einheimischen Familien²⁰¹. Zwischen den einzelnen Bistümern gab es indes auffällige Unterschiede: Läßt sich in Kulm nur für Nikolaus von Schippenbeil eine preußische Herkunft vermuten, so kamen die samländischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich alle aus Preußen.

Daß auf den Bischofsstühlen des Landes überwiegend einheimische Geistliche saßen, mag zunächst wenig überraschen. Man muß jedoch bedenken, daß die Gebietiger des Deutschen Ordens, die Inhaber der weltlichen Macht im Lande, bis auf wenige Ausnahmen nicht aus Preußen kamen, sondern sich aus dem Reich rekrutierten, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus Thüringen, Sachsen und Franken²⁰². Eine geistliche Laufbahn und die Erlangung

²⁰⁰ *Hette man Kubant uff der see, do her oberzoch, ewws dem schiffe lossen vallen, is wurde alby [sc. an der römischen Kurie] wol entricht. Wer do tot ist, der thut synem wedersachen keynen vordris nicht, das ist alby eyn sprichwort. Wer kriges mit macht oberleyt, were her ungerecht, her wirt gerecht [...] Wer eynen boszen menschen mit den seymen toten wil, is ist geleyche vil, was todes das her ym anleget; man solde sulchen luthen essen adir trynken geben, das sy nyimmerme domoch hungerte adir dorste; BGP 4, 45 (1429 Juli 12). Vgl. zum Streit und zur Beurteilung dieser Bemerkungen ebd., Einleitung, 8f. u. 26f.*

²⁰¹ Für fünf Bischöfe sind keine Hinweise auf ihre Herkunft überliefert (Jakob von Kulm, Christian von Pomesanien, Ludoko von Pomesanien, Rudolph von Pomesanien, Jordan von Ermland). Zwölf kamen wohl aus Preußen. Von den nicht einheimischen Bischöfen kamen zwei aus Livland (Arnold von Pomesanien und Otto von Reval zu Kulm), einer aus Polen (Nikolaus Afri von Kulm), zwei aus Schlesien (Johann Kropidło von Oppeln zu Kulm und Eberhard von Neisse zu Ermland), zwei aus Böhmen (Hermann von Kulm und Hermann von Prag zu Ermland) und fünf aus anderen Regionen des Reiches (Johann Schadland von Kulm, Wikkbold Dobbelstein von Kulm, Reinhard von Sayn zu Kulm, Johann von Meißen zu Ermland und Johann Streifrock von Ermland).

²⁰² K. SCHOLZ, Beiträge zur Personengeschichte des Deutschen Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Herkunft livländischer und preußischer Deutschordensbrüder (Phil. Diss. Münster 1969, o.O. 1971); zusammenfassend über die Herkunft der preußischen Ordensritter zuletzt H. BOÖCKMANN, Herkunftsregion und Einsatzgebiet. Beobachtungen am Beispiel des Deutschen Ordens, in: Z. H. NOWAK (Hg.), Ritterorden und Region – politische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen im Mittelalter (= Universitas Nicolai Copernici, Ordines militares, Colloquia Torunensia Historica 8) (Toruń 1995) 7–19, hier bes. 9f. Eine kartographische Darstellung bietet E. WEICHBRODT, Gebietiger des Deutschen Ordens in Preußen nach ihrer Herkunft, in: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes, Lieferung 1 (Karte und Erläuterungen) (Wiesbaden 1968).

eines Bischofsstuhles war für die Söhne der einheimischen Familien im 14. Jahrhundert nahezu die einzige Möglichkeit, politisch an der Führung des Ordenslandes mitzuwirken.

Die häufige Berücksichtigung einheimischer Geistlicher bei der Besetzung der Bistümer mag mit der Grund dafür gewesen sein, daß selbst in den heftigen Auseinandersetzungen, die der Deutsche Orden als Landesherr im 15. Jahrhundert mit den Ständen zu führen hatte, die Frage der Bischofswahlen keine Rolle spielte²⁰³, obwohl weder aus dem 14. noch aus dem 15. Jahrhundert Zeugnisse dafür bekannt sind, daß die preußischen Stände Einfluß auf die Auswahl der Bischofskandidaten gewinnen konnten.

Die Inhaber der großen Dienst- und Rittergüter begannen im 14. Jahrhundert erst ganz allmählich, sich zu einem ländlichen Adelsstand zu entwickeln²⁰⁴. Die führenden Familien der großen Städte waren oft erst eine Generation zuvor nach Preußen eingewandert²⁰⁵. Ein Beispiel hierfür ist die Lübecker Familie des ermländischen Bischofs Johann Streifrock (Striprock). Während Johann noch Kustos im Domkapitel von Ermland war, erwarb sein Bruder Reinicke 1347 das Bürgerrecht der ermländischen Stadt Braunsberg, wo er später bis zum Bürgermeister aufstieg²⁰⁶. Weitere Verwandte des Bischofs hatten sich zur gleichen Zeit in Danzig niedergelassen²⁰⁷, wo ein Ludecke Striprock 1351–56 Ratsherr der Rechtstadt war²⁰⁸. Für den Lübecker Kleriker Siegfried Streifrock, der in Prag studierte, erwarb er 1371 beim Papst eine Provision mit einem ermländischen Kanonikat²⁰⁹; dessen ebenfalls in Prag studierender Bruder Johann besaß bereits

²⁰³ Vgl. M. TÖPPEN (Hg.), Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 1–5 (Leipzig 1878–86, ND Aalen 1973–74). In den dort edierten Akten und Rezessen haben Bischofswahlen keinen nennenswerten Niederschlag gefunden.

²⁰⁴ K. GÓRSKI, Die Anfänge der ständischen Vertretung der Ritterschaft im Ordensland Preußen im 15. Jahrhundert, in: U. ARNOLD – M. BISKUP (Hg.), Der Deutschordensstaat Preußen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 30) (Marburg 1982) 218–236; H. BOECKMANN, Bemerkungen zur frühen Geschichte ständischer Vertretungen in Preußen, in: DERS. (Hg.), Die Anfänge der ständischen Vertretung in Preußen und seinen Nachbarländern (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 16) (München 1992) 39–51; vgl. zu den Thesen aber auch das Korreferat von Z. H. NOWAK (ebd. 52–54) und den Diskussionsbeitrag von M. BISKUP (ebd. 55–57).

²⁰⁵ T. PENNERS, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preußen bis in die Zeit um 1400 (= Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen 16) (Leipzig 1942) bes. 46–96.

²⁰⁶ Vgl. SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 719, Anm. 4; ferner PrUB 5, 399 mit Anm. 6.

²⁰⁷ PrUB 4, 694 (1351 September 13) u. 747 (1351 April 3); PrUB 5, 399 mit Anm. 3.

²⁰⁸ J. ZDRENKA, Rats- und Gerichtspatriziat der Rechten Stadt Danzig, Teil 1: 1342–1525 (= Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen 63) (Hamburg 1991) 420. – Ähnliche Familienverhältnisse findet man bereits beim ermländischen Bischof Heinrich Fleming (1270–1300), der im Gefolge seines Bruders Johann mit anderen Geschwistern ebenfalls aus Lübeck nach Preußen kam; vgl. Altpreußische Biographie (Anm. 10) 1, 187 u. 260.

²⁰⁹ MVB 4, 355 (1371 November 20). Wegen der anhaltenden Grenzstreitigkeiten des Bischofs mit dem Deutschen Orden konnte Siegfried Streifrock seine Provision aber wohl

eine Vikarie am ermländischen Dom zu Frauenburg, als ihn der Papst zur selben Zeit auf Bitten des Bischofs mit einem Kanonikat im pommerschen Kolberg versah²¹⁰.

Solchen städtischen Familien gehörten auch andere Bischöfe des Landes an. Die Stadt Elbing stellte im 14. Jahrhundert mit Heinrich Wogenap und Heinrich Sorbom von Ermland sowie Johann Mönch von Pomesanien gleich drei preußische Bischöfe²¹¹. Der samländische Bischof Johann Clare kam aus Thorn²¹², einer seiner Nachfolger, Heinrich Kuwal, aus der Rechtstadt Danzig²¹³. Aus einer Ritterfamilie des Kulmerlandes stammten dagegen die wohl verwandten Bischöfe Bartholomäus und Nikolaus von Radam²¹⁴. Von dort kam vermutlich auch die Familie des samländischen Bischofs Heinrich von Seefeld²¹⁵. Jakob von Bludau, der 1344 den Bischofsstuhl von Samland bestieg, gehörte einer Vasallenfamilie des samländischen Stifts an²¹⁶.

Unter den Bischöfen, die nicht aus Preußen kamen, finden sich mit den Kulmer Bischöfen Johann Kropidło und Reinhard von Sayn auch zwei Angehörige des höheren Adels. Kropidło war ein Sohn des piastischen Herzogs Bolesław (Bolko) III. von Oppeln, Reinhard der älteste Sohn des Grafen Johann III. von Sayn. Bischof Wikbold Dobbelsstein entstammte einer ritterbürtigen Familie der Herzogtümer Limburg und kam damit aus derselben Gegend wie Hochmeister Winrich von Kniprode, dem Wikbold über zehn Jahre als Kaplan diente, bevor er dafür mit dem Kulmer Bischofsstuhl belohnt wurde²¹⁷. Bischof Otto

nicht durchsetzen; in der ermländischen Überlieferung wird er sonst nicht genannt und fehlt auch in der Sammlung des SBKW.

²¹⁰ MVB 4, 354 (1371 November 20). Die Brüder Johann und Siegfried Streifrock führten ihr Studium 1372 in Bologna weiter; vgl. KNOD (Anm. 138) 564, Nr. 3751 f.

²¹¹ M. JÓZEF CZYK, *Sredniowiecze Elbląga. Z problematyki społeczno-religijnej* [Das Elbinger Mittelalter. Aus der gesellschaftlich-religiösen Problematik] (Elbląg 1996) 84–87.

²¹² SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 735, Anm. 5; ergänzend A. SEMRAU, *Katalog der Geschlechter der Schöffenbank und des Ratsstuhls in der Altstadt Thorn 1233–1602*, in: *Mitteilungen des Coppersnicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn* 46 (1938) 1–115, hier 55.

²¹³ Die bei SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 742, Anm. 3, angeführten Verwandten des Bischofs, ein Schwager namens Arnold und ein Onkel namens Wilke, finden sich im „Schoßbuch“ der Danziger Rechtstadt von etwa 1377/78 neben einem Johann Kowal wieder, der vermutlich der Vater des späteren Bischofs war; vgl. E. KEYSER, *Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert* (Lübeck 1924) 79.

²¹⁴ KRÖLLMANN (Anm. 51) 44 f. In seinem Artikel in der *Altpreussischen Biographie* (Anm. 10) 1, 31, vermutet Kröllmann, die Familie sei „wohl preußischen Stammes“. Diese Behauptung läßt sich zwar nicht belegen. Sicher ist jedoch, daß eine Nichte des samländischen Bischofs Bartholomäus von Radam mit einem Prußen namens Perbande verheiratet war; vgl. UBSaml 485 (1376 Januar 1). Grundsätzliche Vorbehalte oder Verbote, die einem Angehörigen der preußischen Stämme den Aufstieg an die Spitze eines der Bistümer verwehrten, gab es wohl nicht. Der spätere pomesanische Bischof Kaspar Linke (1440–1463) entstammte vermutlich einem alten und vornehmen Geschlecht der preußischen Pogesanier, das im Bistum begütert war. Siehe zu ihm den Artikel von KARP (Anm. 66) 430 (mit weiterer Literatur).

²¹⁵ SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 744, Anm. 3.

²¹⁶ SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 738, Anm. 4.

²¹⁷ B. JÄHNIG, *Winrich von Kniprode. Hochmeister des Deutschen Ordens 1352–1382*, in:

von Kulm gehörte wohl einer Vasallenfamilie des damals noch dänischen Nord-Estland an, denn bei seiner Provision 1323 bezeichnete ihn Papst Johann XXII. als *ex nobilibus genitus*²¹⁸.

Das Kulmer Bistum bildete damit auch in ständischer Hinsicht eine Ausnahme, denn insgesamt überwog bei den preußischen Bischöfen des 14. Jahrhunderts das bürgerliche Element. Sie unterschieden sich so auch in ihrer sozialen Herkunft von der weltlichen Führungsschicht des Landes, da die Ritterbrüder des Deutschen Ordens nur selten dem Patriziat entstammten, sondern zumeist der Ministerialität bzw. dem Niederadel angehörten²¹⁹. Anders als in Livland finden sich auf den preußischen Bischofsstühlen des 14. Jahrhunderts auch keine Verwandten der führenden Deutsch-Ordens-Gebietiger²²⁰.

Was den Bildungsstand der Bischöfe angeht, so ist bisher nur für sieben von ihnen eine akademische Ausbildung nachgewiesen. Johann Schadland von Kulm war Magister der Theologie, der spätere Kulmer Bischof Johann Kropidło von Oppeln studierte Theologie und Kirchenrecht in Bologna, wo sich 1368 auch Johann Mönch von Pomesanien immatrikulierte. Der ermländische Bischof Hermann von Prag erwarb dort den Grad des *doctor decretorum*; zwei weitere ermländische Bischöfe, Johann von Meißen und Heinrich Wogenap, besaßen den Titel eines *magister artium*, während Heinrich Sorbom von Ermland sein Studium wohl ohne Abschluß abbrach. Bischof Johann Clare von Samland und die Bischöfe Nikolaus und Bartholomäus von Radam verfügten immerhin über recht ansehnliche Bibliotheken²²¹. Erst seit Ende des 14. Jahrhunderts scheint eine akademische Ausbildung der Bischöfe aber in allen preußischen Bistümern üblich geworden zu sein.

Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz 19 (1982 [1983]) 249–276, hier 270f., hat darauf hingewiesen, daß Wikbold zu jener Gruppe von Rheinländern gehörte, die während Winrichs langer Hochmeisterzeit bevorzugt in führende Ordensämter gelangten.

²¹⁸ UBKulm 199 (1323 Dezember 23). Vgl. zu ihm auch den Artikel von B. JÄHNIG, in: NDB 19 (1999) 689.

²¹⁹ Den Ausnahmen widmen sich E. MASCHKE, Deutschordensbrüder aus dem städtischen Patriziat, in: Preußenland und Deutscher Orden. FS für Kurt Forstreiter zur Vollendung seines 60. Lebensjahres dargebracht von seinen Freunden (= Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis 9) (Würzburg 1958) 255–271; J. TANDECKI, Obywatele miast pruskich w zakonie krzyżackim [Bürger aus preußischen Städten im Deutschen Orden], in: Z. H. NOWAK (Hg.), Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach [Der Deutsche Orden und die Gesellschaft seines Staates in Preußen] (Toruń 1995) 35–50.

²²⁰ Vgl. SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 54f. Allenfalls für den Kulmer Bischof Reinhard von Sayn, dessen Familie schon im 13. Jahrhundert einige führende Deutschordensangehörige gestellt hatte, könnte man auf den Ritterbruder Johann von Sayn verweisen, der aber erst nach dem Tod des Bischofs 1390 in Preußen Karriere machte: 1391–98 war er zunächst Vogt zu Leipe, 1398–1404 Komtur von Graudenz und nach wenigen Monaten in Mewe von Ende 1404 bis Anfang 1410 Komtur von Balga; er fiel im Juli 1410 als Komtur von Thorn in der Schlacht von Tannenberg. Vgl. zu ihm B. JÄHNIG, Zur Stellung des Komturs von Thorn unter den Deutschordens-Gebietigern in Preußen, in: DERS. u. P. LETKEMANN (Hg.), Thorn. Königin der Weichsel 1231–1981 (= Beiträge zur Geschichte Westpreußens 7) (Göttingen 1981) 99–144, hier 115 u. 135f.

²²¹ Bischof Johann Clare schenkte seine Büchersammlung, die vornehmlich aus theologi-

Als Schriftsteller sind die obersten Prälaten des Ordenslandes im 14. Jahrhundert nur vereinzelt hervorgetreten. Der ermländische Bischof Hermann von Prag gilt als Verfasser verschiedener kanonistischer und theologischer Werke²²². Der Kölner Dominikaner Johann Schadland hat während seines kurzen Kulmer Pontifikats (1359–1363) die ersten beiden Kapitel seines *Tractatus de virtutibus cardinalibus* ausgearbeitet²²³. Johann Mönch von Pomesanien ging als ehemaliger Notar nach seinem Amtsantritt 1377 an die Ordnung der bischöflichen Kanzlei und legte eigenhändig ein Kopiar mit den wichtigsten Privilegien seines Stifts an, die er um geographische Erläuterungen und zahlreiche historische Notizen ergänzte²²⁴. Aus den *Revelationes* der heiligen Brigitta von Schweden stellte er zudem eine Sammlung *De vita et regula clericorum* zusammen, mit denen er sich in drei Büchern an den Weltklerus, die Brüder des Deutschen Ordens und die Prälaten der Domkapitel wandte²²⁵. Er widmete das Werk seinem Ordensbruder Martin von Lynow²²⁶, dem früheren Hochmeisterkaplan, der nach seinem mißglückten Versuch, 1390 den Kulmer Bischofsstuhl zu besteigen²²⁷, Dekan des Kulmer Domkapitels wurde und während dieser Zeit auch geistliche Lieder verfaßte²²⁸.

schen Handschriften bestand, 1327 den samländischen Domherren; UBSaml 252. – Auch Bischof Nikolaus von Radam übergab seine umfangreiche Bibliothek 1374 seinem Domkapitel; VOIGT (Anm. 179) 117; die Zusammensetzung der Werke deutet dabei sehr auf ein kirchenrechtliches Studium hin, das Nikolaus vermutlich wie die meisten preußischen Studenten seiner Generation in Bologna absolviert hat. – Die Büchersammlung, die Bischof Bartholomäus von Radam 1372 seinen samländischen Domherren abtrat, bestand dagegen nur aus Texten des weltlichen Rechts; vgl. E. J. H. STEFFENHAGEN (Bearb.), *Catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regiomontanae*, Fasc. 1: *Codices ad iurisprudentiam pertinentes* (Königsberg 1861) 33 u. 40. Unter den Beständen der ehemaligen Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg befanden sich bis zum Zweiten Weltkrieg immerhin noch 15 Handschriften, die nach dem Provenienzvermerk aus dem Besitz des Bischofs stammten; vgl. R. G. PÄSLER, *Zur Herkunft von Handschriften und alten Drucken der ehemaligen Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg*. Ernst Kuhnerts Provenienzregister, in: *Berichte und Forschungen* 3 (1995) 39–48, hier 45.

²²² J. BRINKTRINE, Hermann von Prag, ein vergessener Kanonist und Theolog des 14. Jahrhunderts, in: *Miscellanea Francesco Ehrle. Scritti di storia e paleografia*. Bd. 1: *Per la storia della teologia e della filosofia* (= StT 37) (Rom 1924) 357–374.

²²³ GIERATHS (Anm. 113) 116.

²²⁴ Der Band befindet sich heute als Ordensfoliant Nr. 116 in der XX. HA (= Historisches StA Kbg.) des GStA PK Berlin. Druck der Notizen durch E. STREHLKE – M. TÖPPEN, in: T. HIRSCH u. DIES. (Hg.), *Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft*, Bd. 5 (Leipzig 1874, ND Frankfurt am Main 1965) 410–429.

²²⁵ F. HIPLER, Meister Johann Marienwerder und die Klausnerin Dorothea von Montau, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 3 (1866) 166–299, hier 288–290.

²²⁶ *Nos frater Johannes, episcopus Pomezaniensis, ad instantiam domini Martini, canonici Culmensis, fratris nostri, hanc regulam clericorum ex libris beate Brigide collegimus*; aus der Einleitung zitiert nach UBKulm 386, Nachbemerkung.

²²⁷ Vgl. oben S. 112.

²²⁸ Vgl. O. GÜNTHER, *Die Handschriften der Kirchenbibliothek von St. Marien in Danzig* (= Katalog der Danziger Stadtbibliothek, 5) (Danzig 1921) 289f. Die Glossenlieder über das

Überblickt man die Ämterlaufbahnen der im 14. Jahrhundert geweihten Bischöfe des Ordenslandes, so lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die meisten waren in Preußen selbst aufgestiegen, gehörten schon vor ihrer Wahl dem Domkapitel der Diözese an und hatten sich durch die Übernahme führender Kapitelsämter, durch einen Dienst beim Deutschen Orden oder einem früheren Bischof für eine Beförderung empfohlen. Die zweite Gruppe hatte dagegen außerhalb Preußens Karriere gemacht und verdankte ihr Amt in erster Linie der Einwirkung weltlicher Fürsten oder dem Einfluß der Päpste.

Daß die Kulmer Bischöfe des 14. Jahrhunderts vornehmlich dem zweiten Kreis angehörten, erklärt, warum sie sich hinsichtlich ihrer geographischen und sozialen Herkunft so deutlich vom übrigen Episkopat des Landes unterschieden. In Pomesanien und Samland gelangten während dieser Zeit wohl nur Geistliche an die Macht, die eine Karriere im Lande selbst hinter sich hatten, und auch von den sieben ermländischen Bischöfen kamen nur zwei gleichsam ‚von außen‘.

Unter den Bischöfen vom Kulm und Ermland, die Preußen und ihre Diözesen nach ihrer Provision wohl das erste Mal überhaupt betraten, finden sich sowohl Geistliche aus dem Gefolge weltlicher Fürsten als auch Prälaten, die sich an der Kurie oder im Dienst der Päpste hervorgetan hatten.

Bischof Hermann von Kulm ist bis zu seinem Amtsantritt 1303 als Beichtvater des böhmischen (seit 1300 auch polnischen) Königs Wenzel II. nachweisbar²²⁹; Heinrich Sorbom von Ermland wirkte bei seiner Provision 1373 bereits acht Jahre als Notar in der Kanzlei Kaiser Karls IV.²³⁰

Der polnische Dominikaner Nikolaus Afri wird 1319 bei seiner Ernennung zum Bischof von Kulm als Pönitentiar Papst Johannes XXII. bezeichnet²³¹. Der Dominikaner Johann Schadland war von Clemens VI. 1348 zum *inquisitor*

Ave Maria und das Salve Regina sind in der Handschrift F 250, fol. 103b/104 der Kirchenbibliothek von St. Marien in Danzig überliefert, deren Bestände aber nach 1945 zerstört wurden. Nach freundlicher Auskunft von A. Nadolny (Diözesanarchiv Pelplin) läßt sich der Band heute weder im Danziger Staatsarchiv noch in den Diözesanarchiven von Pelplin und Danzig auffinden. Auch unter den zahlreichen mittelalterlichen Handschriften in der Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Danzig hat er sich nicht erhalten.

²²⁹ Vgl. UBKulm Nachträge 1232 f. u. 1235; SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 655, Anm. 2. – Am 13. Februar 1303 weihte *frater Hermannus, Culmensis episcopus*, in der böhmischen Deutschordenskommande Drobowitz bei Caslau einen Altar in einer Kapelle; J. EMLER (Hg.), *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*, Bd. 4 (1333–1346) (Prag 1892) 1931. Die Urkunde, die im UBKulm fehlt und auch SCHMAUCH (Anm. 9) entgangen ist, ist der früheste Beleg für Hermanns Bischofstitel. Seine Weihe hat er offensichtlich noch am Hofe des Königs empfangen.

²³⁰ In der päpstlichen Überlieferung ist er seit Sommer 1365 als *Heinricus Heinrici dictus Durbom(!) de Elwingo Warmiensi dioc., notarius magistri curie domini imperatoris, in artibus peritus*, bezeugt; vgl. oben Anm. 45. Die älteren Angaben von A. HUBER, *Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378* (Innsbruck 1889) Einleitung VII, der als frühestes Belegdatum 1366 August 3 angibt, sind danach zu korrigieren.

²³¹ UBKulm 181 (1319 Oktober 18).

heretice pravitatis per Allamanniam bestellt worden²³² und erhielt den Kulmer Bischofsstuhl 1359 wohl als Belohnung für seinen Einsatz²³³. Der ermländische Bischof Hermann von Prag wirkte seit 1327 als Rota-Auditor an der Kurie in Avignon und wird bei seiner Provision 1337 als Kaplan Papst Benedikts XII. bezeichnet²³⁴. Wie sein späterer ermländischer Amtsnachfolger Heinrich Sorbom hatte er seine Stellung zu nutzen gewußt, um schon vorher in den Besitz gut dotierter Pfründen zu gelangen; bei seiner Ernennung war er Kustos des Prager Domkapitels und besaß auch Kanonikate in Regensburg und am Stift St. Peter und Paul auf dem Vyšehrad bei Prag²³⁵. Sorbom erhielt im Oktober 1371 eine Provision auf ein Kanonikat auf dem Prager Vyšehrad, besaß zu diesem Zeitpunkt aber bereits ein Kanonikat im böhmischen Litoměřice (Leitmeritz), die Pfarrstelle von Weidenau in Schlesien²³⁶, eine Altarpräbende an St. Jakob in Nissa sowie eine Exspektanz auf eine Breslauer Pfründe²³⁷. Während er im September 1372 als Gesandter Karls IV. am päpstlichen Hof weilte, providierte ihn Gregor XI. zudem mit einer Breslauer Domherrenstelle, obgleich Heinrich zu seinen beiden Kanonikaten inzwischen auch die Propstei im schlesischen Hochkirch innehatte, wegen eines Kanonikates an St. Apollinaris in Prag an der Kurie prozessierte und ihm vom Papst erst kurz zuvor die Propstei von Wolframskirch in der Diözese Olmütz verliehen worden war²³⁸.

²³² G. SCHMIDT (Hg.), *Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlände betreffend*, Bd. 1 (= *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete* 21) (Halle 1886) 152 (= Clemens VI. 383) (1348 Mai 1).

²³³ GIERATHS (Anm. 113) 101–109.

²³⁴ CDW 2, 554 (1337 Dezember 3).

²³⁵ SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 715f., nahm irrtümlich an, daß Hermann seine Prager und Regensburger Präbenden auch nach der friedlichen Inbesitznahme seines ermländischen Bistums genießen durfte. Vielmehr mußte er der päpstlichen Kammer am 27. Juni 1341 und am 6. April 1342 die Einkünfte zurückzahlen, die er unrechtmäßig noch nach der tatsächlichen Übernahme seines preußischen Bischofsstuhles aus seinen drei Pfründen erhalten hatte; FLEISCHER (Anm. 129) 727 u. 729f., PTAŠNIK (Anm. 8) 1, 196. – Das Kanonikat auf dem Prager Vyšehrad gab Papst Benedikt XII. am 23. September 1339 an Nikolaus Melniker, einen Sohn von Hermanns Bruder Heinrich weiter; Regest J.-M. VIDAL (Hg.), *Benoit XII (1334–1342). Lettres communes*, Bd. 2 (Paris 1910) 6763; die Bulle fehlt im PrUB und im CDW. Zur Prager Bürgerfamilie Melnik, aus der der Bischof stammte, vgl. die Seelmeßstiftung des Bischofs für seine Eltern vom 6. November 1344, Druck bei EMLER (Anm. 229) 1464, Regest PrUB 3, 679a. Ein weiterer Neffe des Bischofs, Johann Melnik, wird am 9. November 1349 zu Wormditt in einer Urkunde des Bischofs unter den Zeugen genannt; PrUB 4, 467.

²³⁶ Vgl. oben Anm. 45.

²³⁷ MVB 4, 320 (1371 Oktober 5).

²³⁸ MVB 4, 543 (1372 September 18). Zumindest für seine Prager Kanonikate an St. Apollinaris und auf dem Vyšehrad sowie für die Pfarrei von Weidenau hat er auch die Annaten bezahlt, ist also wohl tatsächlich in ihren Besitz gelangt; MVB 4, 560 (1372 Oktober 10), 671 (1373 April 12), 739 (1373 Oktober 6) u. 841 (1374 Mai 26). Diese drei Pfründen waren es auch, die nach seiner Erhebung zum Bischof von Ermland am 5. September 1373 weiterverliehen wurden; vgl. MVB 4, 733 (1373 September 24), 793 (1374 Februar 24) u. 848 (1374 Juni 25).

Aber nicht nur der Dienst an Fürstenhof und Kurie führte die von außen kommenden Bischöfe in ihre preußischen Bistümer. Mitunter erscheint ihre Ernennung fast zufällig. Bischof Otto von Kulm war als Revaler Domherr von seinen Kapitelskollegen gegen 1320 ursprünglich zum Nachfolger des Bischofs Heinrich von Reval gewählt worden. Doch König Christoph II. von Dänemark (1320–26), der das Nominationsrecht für den Revaler Bischofsstuhl beanspruchte²³⁹, präsentierte dem Erzbischof von Lund einen Domherrn aus Roskilde, so daß sich Papst Johann XXII. Ende 1323 entschloß, den in Avignon weilenden Elekten Otto²⁴⁰ statt dessen mit dem Bistum Kulm zu versehen, das gerade durch den Tod des Bischofs Nikolaus Afri an der Kurie vakant geworden war²⁴¹.

Otto stand als Bischof von Kulm später stets in gutem Verhältnis zum Deutschen Orden, was zeigt, daß nicht alle von außen kommenden Bischöfe mit dem erbitterten Widerstand des Ordens zu rechnen hatten, wie es oben am Beispiel Johann Kropidlos von Kulm illustriert wurde. Bei Bischof Hermann von Kulm beispielsweise, dem Beichtvater König Wenzels II. von Böhmen und Polen, könnte der Orden 1303 sogar die Kandidatur unterstützt haben, denn er brauchte das Wohlwollen des Königs für seine politischen und militärischen Pläne in Preußen, besonders in Pommerellen²⁴². Da Hermann obendrein Priesterbruder des Deutschen Ordens war, dürfte man sich seiner Beförderung kaum in den Weg gestellt haben²⁴³.

Auch bei der Provision des kaiserlichen Sekretärs Heinrich Sorbom mit dem Bistum Ermland 1373 tat der Deutsche Orden wohl gut daran, auf Widerspruch zu verzichten, da Karl IV. in den langwierigen Auseinandersetzungen um die Grenzen zwischen dem ermländischen Stiftsgebiet und dem Ordensanteil der Diözese eine wichtige Vermittlerrolle übernommen hatte²⁴⁴. Sorbom hat den Streit nach seinem Amtsantritt umgehend beigelegt und stand auch während seines fast dreißigjährigen Pontifikats zumeist in gutem Einvernehmen mit dem Orden²⁴⁵. Johann von Posilge, der zeitgenössische Chronist aus Pomesanien,

²³⁹ Das Nominationsrecht der dänischen Könige wurde von der Kurie jedoch bestritten; vgl. GANZER (Anm. 41) 256 f. u. 374.

²⁴⁰ Von Ottos Aufenthalt an der Kurie in Avignon zeugen u. a. zwei Einzahlungsbelege der apostolischen Kammer; Druck bei L. MOLTESEN (Hg.), *Acta pontificum Danica. Pavelige aktstykker vedrorende Danmark 1316–1563*, Bd. 1: 1316–1378 (København 1904) 84 (23. März 1321) u. 87 (23. März 1322).

²⁴¹ Vgl. den Bericht in der Provisionsbulle Ottos, UBKulm 199 (1323 Dezember 23), und die Provisionsbulle des Roskilder Domherrn Olav, UBKulm 198 (1323 Dezember 23).

²⁴² Zuletzt hierzu NIESS (Anm. 76) 46–52, der auch die umfangreiche weitere Literatur aufarbeitet.

²⁴³ Möglicherweise ist er sogar mit dem Kulmer Domherrn Hermann identisch, der stellvertretend für den Deutschen Orden von Wenzel II. am 23. März 1300 in Brünn das Patronatsrecht für die Schloßkapelle von Spielberg erhielt und dabei als *familiaris* des Königs bezeichnet wird; Druck bei EMLER (Anm. 229) 1916; im UBKulm 154 ist das Stück als verloren angegeben und nur nach einem Verzeichnis von 1611 als Regest (ohne Zeugenreihe) abgedruckt; ebenso PrUB 1/2, 751.

²⁴⁴ B. JÄHNIG, *Der Deutsche Orden und Karl IV.*, in: BDLG 114 (1978) 103–149, hier 125 f.

²⁴⁵ POTTTEL (Anm. 20) 95 f.; SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 50f.

berichtet anerkennend: *von erstin, als her qwam ken Pruszen uf den herbist [1373], was her gar wertlich, als her gewont was bie der herrin hove, und tantzen und wertlichkeit libete ym sere; und warf das alles czurucke und nam so gros czu, das her allewege predigete den luten und bessirte sin lant gar wol und bwuete sine huser und vil kirchin*²⁴⁶.

Anders gestaltete sich das Verhältnis freilich bei Kandidaten wie dem päpstlichen Kaplan Hermann von Prag, dessen Provision mit dem Bistum Ermland 1337 gegen den Ordenskandidaten Martin Zindal als bewußte feindliche Aktion der Kurie empfinden werden konnte²⁴⁷. Hier schlug dem neuen Bischof der erbitterte Widerstand nicht nur des Ordens, sondern auch des Domkapitels und der Vasallen des Bistums entgegen²⁴⁸, so daß Hermann erst zweieinhalb Jahre nach seiner Ernennung in die Diözese einziehen konnte²⁴⁹.

Die Mehrheit der preußischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts gelangte indes nach einer einheimischen Karriere an die Spitze ihrer Bistümer. Neben der Mitgliedschaft im jeweiligen Domkapitel und einem Dienst beim Deutschen Orden konnte dabei auch eine Tätigkeit in der Verwaltung des bischöflichen Vorgängers die Chancen bei einer Abstimmung deutlich verbessern. Johann Mönch von Pomesanien dürfte seine Wahl Ende 1376 wohl nicht nur seinem kurzen kirchenrechtlichen Studium in Bologna verdankt haben, auch wenn es ihn über die meisten pomesanischen Domherren seiner Zeit hinaus hob. Vielmehr mag seine Tätigkeit als Notar und juristischer Berater für den alten Bischof Nikolaus von Pomesanien ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß die Kanoniker ihn zum Bischof bestimmten, obwohl er dem Kapitel erst ein gutes Jahr angehörte²⁵⁰ und einige Monate zuvor noch ganz am Ende der Domherrenreihe zu finden ist²⁵¹.

²⁴⁶ Johann von Posilge (Anm. 3) 93. Posilge war selbst unter den Schiedsrichtern des Grenzstreites. Die spätere ermländische Chronistik hat Bischof Heinrich Sorbom dagegen wegen der Beilegung der Auseinandersetzung und seiner Nachgiebigkeit gegenüber dem Deutschen Orden heftig kritisiert; vgl. ebd. Einleitung 34 f.

²⁴⁷ Vgl. oben S. 100.

²⁴⁸ Nachdem Papst Benedikt XII. Hermann am 27. April 1338 in seine neue Diözese entlassen hatte (CDW 2, 555), ernannte der Bischof am 24. November des Jahres von Avignon aus sechs Vertreter, die bis zu seiner Ankunft die Verwaltung des Bistums übernehmen sollten; CDW 2, 556. Doch offensichtlich verweigerte man ihnen den Zutritt, so daß der Papst im September 1339 drei Präläten damit beauftragen mußte, das Domkapitel, die Vasallen und die übrigen Bewohner des Bistums – notfalls mit Kirchenstrafen – zur Übergabe der Verwaltung und Einkünfte der ermländischen Kirche an Hermann zu bewegen; CDW 2, 558 (1339 September 4).

²⁴⁹ Am 18. August 1340 urkundete Hermann erstmals als Bischof in seiner Diözese; CDW 1, 308. Noch am 1. April hatte der bischöfliche Vogt in der Bischofsburg zu Heilsberg eine Verschreibung ohne erkennbare Beteiligung Hermanns ausgestellt; CDW 1, 305.

²⁵⁰ Er ist am 7. Oktober 1375 erstmals urkundlich als Domherr von Pomesanien bezeugt; UB Pomes 75.

²⁵¹ UB Pomes 76 (1376 Juni 12). – Daß der nachmalige ermländische Bischof Eberhard von Neiße schon vor seiner Aufnahme ins ermländische Domkapitel Notar des Bischofs Heinrich Fleming von Ermland war, dürfte für seine Wahl 1301 dagegen wohl nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Bischof Jordan von Ermland hatte für den altersschwachen Eberhard von Neiße schon in dessen letzten Regierungsjahren als Propst des Kapitels die weltlichen Amtsgeschäfte geführt²⁵². Johann Streifrock war als ermländischer Domkustos seit 1343 zugleich Bistumsverwalter für Bischof Hermann von Prag²⁵³ und nach dessen Tod auch Verweser der Kirche für die Zeit der Vakanz²⁵⁴. Der spätere samländische Bischof Bartholomäus von Radam übernahm nach dem Tode Johann Clares 1344 als Pfleger (*provisor*) die Verwaltung des bischöflichen Schlosses in Fischhausen²⁵⁵.

Eine einheimische Karriere garantierte freilich nicht, daß auch die Amtszeit der Bischöfe von einem guten Einvernehmen mit dem mächtigsten preußischen Landesherrn geprägt war, wie die zum Teil heftigen Auseinandersetzungen des Deutschen Ordens mit den Bischöfen Johann Clare von Samland²⁵⁶ und Johann Streifrock von Ermland²⁵⁷ um die Grenzen ihrer Stiftsgebiete zeigen.

Streifrock hat sein Bistum infolge des Streites bereits 1371 verlassen und seine letzten beiden Amts- und Lebensjahre an der Kurie zugebracht. Er war aber nicht der einzige preußische Bischof, den es frühzeitig aus seiner Diözese drängte. Ähnlich erging es fünfzig Jahre zuvor schon dem polnischen Dominikaner Nikolaus Afri, der das Kulmer Bistum wohl infolge seiner heftigen Aus-

²⁵² In einer Verschreibung seines Nachfolgers Heinrich Wogenap von 1329 heißt es: [...] *dominus Jordanus tunc prepositus iam dicti venerabilis patris domini Ebirhardi, tempore sue infirmitatis, procuracionis et provisionis in terra nostra episcopali in temporalibus gessit officium*; CDW 1, 245 (1329 Dezember 26). Ähnlich auch in einer Handfeste von 1332: [...] *per venerabilem patrem dominum Jordanum predecessorem nostrum felicitis recordacionis, tunc temporis prepositum et temporibus infirmitatis venerabilis patris domini Ebirhardi bone memorie eiam predecessoris nostri ministerium procuracionis in temporalibus per terram episcopalem gerentem* [...]; CDW 1, 433 (1332 Juni 30).

²⁵³ Am 23. September 1343 bezeichnet er sich erstmals als *vicedompnus(!) episcopatus nostri*; PrUB 3, 600. Er übte dieses Amt bis zum Tode Bischof Hermanns von Prag am 31. Dezember 1349 aus. Zuletzt erwähnt ihn Hermann am 2. November 1349 als *nostri episcopatus vicedompnus*; PrUB 4, 464. Streifrock war während dieser Zeit ausschließlich für die weltlichen Geschäfte des Bischofs, insbesondere für die Besiedlung und Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter zuständig, wie auch seine häufige Bezeichnung als *vicedompnus mense nostre* durch Hermann von Prag erweist; zuletzt noch PrUB 4, 449 (1349 September 1) u. 452 (1349 September 14). Der Titel „Generalvikar“, der ihm bisweilen zugelegt wird (vgl. noch PrUB 3, 600, Anm. 1 und die dort angeführte ältere Literatur), ist daher unzutreffend.

²⁵⁴ Am 10. Februar 1350 nennt er sich selbst erstmals *administrator in spiritualibus et temporalibus ecclesie Warmiensis*; PrUB 4, 536. Zuletzt ist er am 1. Juni 1350 in dieser Funktion urkundlich bezeugt; PrUB 4, 585. Streifrock wurde von den ermländischen Domherren aber erst nach dem Tode Johanns von Meißen 1355 zum Bischof von Ermland gewählt.

²⁵⁵ Vgl. die von ihm und dem samländischen Bistumsvogt Johann von Lonstein am 21. Juni 1344 ausgestellte Handfeste, PrUB 4, 656.

²⁵⁶ F. REDIGER, *Der Zwist des Bischofs Johann I. Clare von Samland mit dem Deutschen Orden (1321–1322)* (Phil. Diss. Greifswald 1907).

²⁵⁷ M. EMMELMANN, *Karl IV. und die Bischofsstreite von Ermland und Riga*, in: *Altpreußische Monatsschrift* 50 (1913) 245–265, hier 247–254; V. RÖHRICH, *Die Teilung der Diözese Ermland zwischen dem Deutschen Orden und dem ermländischen Bischof*, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 12 (1897–1899) 217–266, hier 256–266; JÄHNIG (Anm. 244) 125 f.

einandersetzungen mit dem Orden²⁵⁸ bereits nach einem Jahr gegen Ende 1321 wieder in Richtung Avignon verließ²⁵⁹. Der vormalige Inquisitor Bischof Johann Schadland von Kulm hat sein Bistum während seiner dreieinhalbjährigen Amtszeit wohl nur selten betreten²⁶⁰. 1363 wurde er schließlich nach Hildesheim transferiert und der Hochmeisterkaplan Wikbold Dobbelsstein an seiner Stelle mit dem Bistum Kulm providiert²⁶¹. Aber auch Wikbold verabschiedete sich vor Ende seines Pontifikats aus Preußen, nachdem er 1375 von einem Ritter seiner Diözese gefangengenommen, verschleppt und erst sieben Wochen später nach erpreßten Zusagen wieder freigelassen worden war²⁶². Er zog sich in seine rheinische Heimat zurück, resignierte sein Bischofsamt aber erst 1385 mit Erlaubnis Papst Urbans VI., der ihm dafür eine jährliche Rente von 500 Gulden aus seiner Diözese zuerkannte²⁶³. Welche Gründe Bischof Heinrich Kuwal von Samland 1395 bewogen, auf sein Bistum zu verzichten²⁶⁴, ist nicht bekannt. Vielleicht war es sein fortgeschrittenes Alter, denn zwei Jahre später starb er bereits²⁶⁵.

Translation in ein anderes Bistum oder frühzeitige Resignation blieben unter den 29 preußischen Bischöfen des 14. Jahrhunderts jedoch die Ausnahme. Für fast alle war das Bischofsamt im Ordensland das erste ihrer Laufbahn²⁶⁶, und für die meisten sollte es auch die letzte Station ihrer Karriere sein, denn 24 von ihnen

²⁵⁸ Vgl. die umfangreichen Beschwerden des Bischofs und den Vergleich, den der außerhalb Preußens weilende Hochmeister Karl von Trier zu vermitteln suchte, UBKulm, 188 f. (o. D. [1320/21]). Zur politischen Einordnung des Streites siehe NRISS (Anm. 76) 154 f.

²⁵⁹ Nachdem Nikolaus am 28. August 1321 noch in Elbing unter den Zeugen einer Appellation genannt wird, heißt es in einer Urkunde des samländischen Bischofs vom 20. Mai 1322 bereits, die Kulmer Kirche entbehre derzeit eines Bischofs; UBKulm 194 f. In der Provisionsbulle seines Nachfolgers erwähnt Papst Johann XXII. schließlich, daß Nikolaus *apud sedem apostolicam gestorben sei*; UBKulm, 199 (1323 Dezember 23).

²⁶⁰ Vgl. GIERATHS (Anm. 113) 104 und F.ZOEPFEL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (München, Augsburg 1955) 322.

²⁶¹ Vgl. die Belege für die Translation Johanns nach Hildesheim am 22. März 1363 und die Provision Wikbolds mit Kulm zwei Tage später oben Anm. 109.

²⁶² Vgl. die Zusagen des Bischofs UBKulm 340 (1375 Mai 29); ebd. Anm. 2 finden sich Hinweise auf die chronikalischen Nachrichten über den Anschlag. Auch ein anonymer Bericht über die Vorgänge an den Hochmeister hat sich erhalten; UBKulm 343. Am 2. Februar 1376 ließ Papst Gregor XI. Kirchenstrafen über die Attentäter verhängen; UBKulm 342.

²⁶³ Vgl. die Quittung UBKulm 375 (1387 Februar 9); SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 663. Noch Bischof Nikolaus von Schippenbeil zu Kulm mußte bei seinem Wechsel nach Kammin versprechen, Wikbold weiterhin die ihm seinerzeit zugebilligte Pension zu zahlen; vgl. RepGerm 2, 888 (Nicolaus Darsow).

²⁶⁴ Johann von Posilge (Anm. 3) 199 berichtet: *Item in desim jare [1395] resignirte her Kuwal das bischtuhm czu Samlant hern Heynrich von Sefeld; und wart gecronet czu bisschoff uf sinte Jacobs tag [Juli 25].*

²⁶⁵ Zum Todesdatum (26. oder 28. August 1397) SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 743, Anm. 5.

²⁶⁶ Einzige Ausnahme war Johann Kropidło von Oppeln, der zuvor schon Bischof von Posen (1382–1384) und Leslau (1384–1389) war, bei seinen Bemühungen um das Erzbistum Gnesen und andere Bistümer aber am Widerstand des polnischen Königs scheiterte. Vgl. vorläufig KRIEDTE (Anm. 33) 209–213 und den Artikel von K. JASINSKI, in: S. GIERSEWSKI – Z. NOWAK (Hg.), *Słownik Biograficzny Pomorza Nadwiślańskiego* 2 (Gdańsk 1994) 270 f.

starben als amtierende Bischöfe ihrer Diözese²⁶⁷ und fanden in jenen neuen Kathedralen von Kulmsee, Marienwerder, Frauenburg und Königsberg ihre letzte Ruhestätte, deren Bau sie während des 14. Jahrhunderts zumeist selbst begonnen, gefördert oder beendet hatten.

V.

Versucht man abschließend, die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern des 14. Jahrhunderts zusammenfassend zu beurteilen, so muß man zunächst noch einmal daran erinnern, daß aus der Überlieferung zumeist nur der Einfluß zu erkennen ist, den die Päpste auf die Besetzung der Bischofsstühle auszuüben vermochten. Dabei lassen sich drei Phasen unterscheiden: Während der Amtszeit des Erzbischofs Friedrich von Riga 1304–1341 erlangten die Päpste das Besetzungsrecht wegen dessen Verweigerungshaltung zumeist durch den mehr oder weniger freiwilligen Verzicht der Kandidaten auf ihre Rechte. Seit Papst Clemens VI. (1342–52) spielten die Rigaer Erzbischöfe dann keine nennenswerte Rolle mehr, da sich die Kurie die Entscheidung über die künftigen Bischöfe in der Regel durch Spezialreservationen vorbehielt. Für die Zeit des Großen Schismas läßt die Quellenlage bisher nur den Schluß zu, daß auch hier die preußischen Bischofsstühle regelmäßig durch päpstliche Provisionen besetzt wurden, eine Praxis, die für die jungen und zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch wenig entwickelten Bistümer eine erhebliche wirtschaftliche Belastung bedeutete.

Die finanziellen und diplomatischen Bemühungen des Deutschen Ordens, auf die Entscheidungen der Päpste einzuwirken, werden gegen Ende des 14. Jahrhunderts deutlicher. Schwer einzuschätzen bleibt dagegen, welche Möglichkeiten der Orden besaß, schon im Vorfeld, also innerhalb der preußischen Domkapitel, Einfluß auf die Auswahl der Bischofskandidaten zu nehmen.

Da etwa in Pomesanien und Samland bis 1400 nur Priesterbrüder des Deutschen Ordens auf die Bischofsstühle erhoben wurden, hat H. Schmauch gefolgert, daß der Orden die dortigen Domkapitel „völlig in seiner Hand“ hatte und die „nach den kanonischen Bestimmungen zuständige Wahlbehörde [...] sich völlig nach den Wünschen des Ordens“ gerichtet habe²⁶⁸. Man kann die Liste der Elekten jedoch auch anders lesen. Sie war nicht zuletzt das Ergebnis einer streng verfolgten Praxis der preußischen Domherren, die Bischöfe ausnahmslos aus ihren eigenen Reihen zu bestimmen. Der Orden hat sich dieser Gewohnheit gebeugt. Auch die ehemaligen Hochmeisterkapläne und -notare, auf die man

²⁶⁷ In ein anderes Bistum wurden nur die Kulmer Bischöfe Johann Schadland, Nikolaus von Schippenbeil und Johann Kropidło von Oppeln transferiert. Die beiden eben erwähnten Bischöfe Wikbold Dobbstein von Kulm und Heinrich Kuwal von Samland waren die einzigen, die ihr Amt vorzeitig resignierten.

²⁶⁸ SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 48.

insgesamt doch eher selten zurückgriff, nahmen bei ihrem Aufstieg an die Spitze der preußischen Bistümer den Weg über die Domkapitel des Landes.

Letztlich ist dann aber kaum mehr zu entscheiden, ob ein Domherr des 14. Jahrhunderts von seinen Kollegen wegen seiner langjährigen Verdienste im Kapitel oder wegen seines guten Verhältnisses zur preußischen Ordensführung für das Bischofsamt ausersehen wurde. Da die Gewählten die diplomatische und finanzielle Unterstützung des Ordens an der Kurie benötigten und die preußische Ordensführung angesichts der Unwägbarkeiten der päpstlichen Provisionspraxis auf die Legitimation ihrer Kandidaten durch eine kanonische Wahl nicht verzichten konnte, war man wohl auf einen Interessenausgleich angewiesen, der sich letztlich für beide Seiten auszahlte. Denn in den meisten Fällen ist es dem Orden und den Domkapiteln so am Ende tatsächlich gelungen, ihre Kandidaten gegen den Widerstand der Erzbischöfe und trotz päpstlicher Reservationen durchzusetzen.

Anhang

Die preußischen Bischöfe und die Erzbischöfe von Riga bis 1448

Die Bischöfe von Kulm

1245–1263	Heidenreich OP
1264–1274	Friedrich von Hausen OT
1274/75–1291	Werner OT
1292–1301	Heinrich Schenk OT
1303–1311	Hermann OT
1311–1317	Eberhard OT, gewählter Bischof
1319–1323	Nikolaus (I.) Afri OP
1323/4–1349	Otto von Reval
1349–1359	Jakob OT
1359–1363	Johann (I.) Schadland OP
1363–1385	Wikbold Dobbelstein OT
1385/89–1390	Reinhard von Sayn
1390	Martin von Lynow OT, gewählter Bischof
1390–1398	Nikolaus (II.) von Schippenbeil (Schiffenburg) OT
1398–1402	Johann (II.) Kropidło von Oppeln
1402–1416	Arnold Stapel OT
1416–1457	Johann (III.) Truntzmann von Marienau (Mergenau) OT

Die Bischöfe von Pomesanien

1249–1257	Ernst OP
1258/59–1286	Albert OFM
(1278–1292)	Heinrich)
1286–1303	Heinrich OT
1303–1308/9	Christian OT
1309/19–1320	Ludeko OT
1322–1331	Rudolph OT
1333–1346	Berthold von Riesenburg OT
1347–1360	Arnold von Livland OT
1360–1376	Nikolaus von Radam OT
1377–1409	Johann (I.) Mönch OT
1410–1417	Johann (II.) Ryman OT
1418–1427	Gerhard Stolpmann OT
1428–1440	Johann (III.) Becker v. Mewe / v. Heilsberg OT
1440–1463	Kaspar Linke OT

Die Bischöfe von Ermland

1248–1250	Heinrich von Streitberg OT, gewählter Bischof
1250–1278	Anselm OT
1279–1300	Heinrich (I.) Fleming
1301–1326	Eberhard von Neiße
1327–1328	Jordan
1329–1334	Heinrich (II.) Wogenap
1334–1337	Martin Zindal, gewählter Bischof
1338–1349	Hermann Melnik von Prag
1350–1355	Johann (I.) Frankonis von Belgern / von Meißen
1355–1373	Johann (II.) Streifrock (Stryprock)
1373–1401	Heinrich (III.) Sorbom von Elbing
1401–1415	Heinrich (IV.) Vogelsang (von) Heilsberg
1417–1424	Johann Abezier
1424–1457	Franz Kuhschmalz von Rößel

Die Bischöfe von Samland

(1251–1253	Thetward OP)
1251–1254	Johann von Diest OFM
1254–1274	Heinrich (I.) von Streitberg OT
1274–1276	Hermann von Köln
1276–1295	Christian von Mühlhausen OT
1296–1310	Siegfried von Regenstein OT
1319–1344	Johann (I.) Clare OT
1344–1358	Jakob von Bludau OT
1358–1378	Bartholomäus von Radam OT
1378/1379	Winrich von Kniprode, vom Gegenpapst providiert
1379–1386	Tilo (Dietrich) Stobenhain OT
1387–1395	Heinrich (II.) Kuwal OT
1395–1414	Heinrich (III.) von Seefeld OT
1414–1416	Heinrich (IV.) von Schaumberg
1416–1425	Johann (II.) von Saalfeld OT
1425–1442	Michael Junge OT
1442–1470	Nikolaus von Schöneck OT

Die im 14. Jahrhundert geweihten Bischöfe Preußens
in chronologischer Reihenfolge

1301–1326	Ermland:	Eberhard von Neiße
1303–1308/9	Pomesanien:	Christian OT
1303–1311	Kulm:	Hermann OT
1309/19–1320	Pomesanien:	Ludeko OT

1311–1317	Kulm:	Eberhard, gewählter Bischof OT)
1319–1323	Kulm:	Nikolaus (I.) Afri OP
1319–1344	Samland:	Johann (I.) Clare OT
1322–1331	Pomesanien:	Rudolph OT
1323/4–1349	Kulm:	Otto von Reval
1327–1328	Ermland:	Jordan
1329–1334	Ermland:	Heinrich (II.) Wogenap
1333–1346	Pomesanien:	Berthold von Riesenburg OT
(1334–1337	Ermland:	Martin Zindal, gewählter Bischof)
1338–1349	Ermland:	Hermann Melnik von Prag
1344–1358	Samland:	Jakob von Bludau OT
1347–1360	Pomesanien:	Arnold von Livland OT
1349–1359	Kulm:	Jakob OT
1350–1355	Ermland:	Johann (I.) Frankonis von Belgern / von Meißen
1355–1373	Ermland:	Johann (II.) Streifrock (Stryprock)
1358–1378	Samland:	Bartholomäus von Radam OT
1359–1363	Kulm:	Johann (I.) Schadland OP
1360–1376	Pomesanien:	Nikolaus von Radam OT
1363–1385	Kulm:	Wikbold Dobbelsein OT
1373–1401	Ermland:	Heinrich (III.) Sorbom
1377–1409	Pomesanien:	Johann (I.) Mönch OT
1379–1386	Samland:	Tilo (Dietrich) Stobenhain OT
1385/89–1390	Kulm:	Reinhard von Sayn
1387–1395	Samland:	Heinrich (II.) Kuwal OT
(1390	Kulm:	Martin von Lynow, gewählter Bischof OT)
1390–1398	Kulm:	Nikolaus (II.) von Schippenbeil OT
1395–1414	Samland:	Heinrich (III.) von Seefeld OT
1398–1402	Kulm:	Johann (II.) Kropidlo von Oppeln

Die Erzbischöfe von Riga

1246–1272/73	Albert Suerbeer
1274–1284	Johann (I.) von Lünen
1286–1294	Johann (II.) von Vechten
1295–1300	Johann (III.) von Schwerin
1300–1302	Isarn Taccon
1304–1341	Friedrich von Pernstein OFM
1341–1347	Engelbert von Dolen
1348–1369	Fromhold von Fifhusen
1370–1374	Siegfried Blomberg
1374–1393	Johann (IV.) von Sinten
1393–1418	Johann (V.) von Wallenrode OT
1418–1424	Johann Ambundii
1424–1448	Henning Scharpenberg

Das Bistum Verden und seine Bischöfe im Großen Schisma

Von THOMAS VOGTHERR

„Wenig tritt im allgemeinen das Bisthum Verden im Mittelalter hervor. Weder wiesen ihm der äußere Umfang seines Gebiets und die Macht und Bedeutung seiner Städte eine gewichtige Rolle in den politischen Händeln Niederdeutschlands zu, noch haben an seiner Spitze des öftern Männer gestanden, welchen ein Zusammentreffen günstiger Umstände oder hervorragende Tüchtigkeit, sei es auf wissenschaftlichem Gebiete oder als Berather der Herrscher des Reiches, die Möglichkeit gaben, sich einen Namen in der Geschichte zu machen.“ Mit diesen Worten begann Georg Erler im Jahre 1887 einen Aufsatz, in dem er das scheinbar schwer durchdringliche Dickicht der Verdener Bistumsgeschichte in den Jahren 1395–1402 entwirrt¹. Mehr als andere war Erler (1850–1913)² dazu prädestiniert, die wohl undurchsichtigste Phase der Geschichte dieses peripher gelegenen Bistums aufzuhellen, denn er hatte sich soeben in Leipzig über Dietrich von Niem habilitiert und bearbeitete damals den „Liber cancellariae apostolicae“, den Dietrich von Niem 1380 redigiert hatte³. Erlers Aufsatz über das Bistum Verden war mithin ein Nebenprodukt seiner Beschäftigung mit Dietrich von Niem, der in jenen Jahren um 1400 kurzzeitig das Bistum Verden in Besitz zu nehmen getrachtet hatte.

Was Erler an Materialien heranziehen konnte, war eindrucksvoll genug, hatte er sich doch vor allem durch die kuriale Überlieferung aus der Zeit Papst Bonifatius' IX. (1389–1404) hindurchgearbeitet. Freilich stand ihm das große, seinerzeit in den Anfängen steckende und kaum zu Ergebnissen gelangte Repertorium Germanicum noch nicht zur Verfügung⁴, so daß er es einerseits in der Breite der Materialaufnahme, andererseits aber auch in der Tiefe des Eindringens in das Material ungleich schwerer hatte als seine Nachfolger in unseren Tagen.

¹ G. ERLER, Zur Geschichte des Bisthums Verden in den Jahren 1395–1402, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1887) 163–186. – Dadurch ist im wesentlichen überholt der überdies fehlergesättigte Aufsatz von K. E. H. KRAUSE, Dietrich von Niem, Konrad von Vechta, Konrad von Soltau, Bischöfe von Verden 1395–1407, in: FDG 19 (1879) 592–610.

² Über Erler vgl. W. WEBER, Biographisches Lexikon zur Geschichtswissenschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Frankfurt 1984) 135 f.

³ G. ERLER (Hg.), Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der Stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim (Leipzig 1888); G. ERLER, Dietrich von Nieheim (Leipzig 1887).

⁴ Der einschlägige Band 2 erschien erst seit 1933: Repertorium Germanicum. Bd. 2: Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII. 1378–1415, bearb. von G. TELLENBACH (Berlin 1933–1961). – Zum Gesamtunternehmen: D. BROSIUS, Das Repertorium Germanicum, in: R. ELZE – A. ESCH (Hg.), Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988 (Tübingen 1990) 123–165.

Überdies stehen heute sowohl für die von Erler untersuchte Periode bis 1402 als auch für die Jahre bis zum Ende der Auswirkungen des Schismas in Verden im Jahre 1417 weitere Quellen zur Verfügung, die eine erneute Darstellung dieser Zeit der Verdener Bistumsgeschichte lohnenswert erscheinen lassen.

Dabei soll der Blick – wie auch schon Erler dies getan hatte – nicht allein den lokalen Verhältnissen gelten. Vielmehr muß man, um die Auseinandersetzungen in und um Verden in den beiden Jahrzehnten zwischen 1395 und 1417 zu verstehen, notwendigerweise ausgreifen auf die Ebene der Reichspolitik einerseits und des Papsttums andererseits. Wie anderweit, machen sich auch in Verden die verschiedenen Ebenen der politischen und kirchlichen Frontstellungen auf der lokalen Ebene bemerkbar. Das Bistum wird, mindestens in seinen Bischöfen, bei genauem Hinsehen aber auch hinsichtlich weiter Teile des Klerus, zu einem Spielball der europäischen Politik während des großen Schismas. Diese Beziehungsgeflechte und Interessenkonflikte sind den Zeitgenossen in Verden nur insofern nachvollziehbar gewesen, als sie mit Einflußnahmen sehr unterschiedlicher Zielsetzung konfrontiert wurden. Daß freilich auch im Verdener Bistum die Parteiungen des Schisma Angriffspunkte für ihre einander entgegengesetzten Positionen fanden, das wird in der Zusammenschau von regionalen Entwicklungen, Reichspolitik und Papsttum deutlich werden.

Um die Jahreswende 1388/89 war Otto von Braunschweig-Lüneburg⁵ nach dem Tod seines Vorgängers Johann von Zesterfleth am 11. Dezember 1388 und unter dem Druck seiner Brüder, der Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, zum Bischof von Verden gewählt worden. Papst Urban VI. providierte den Welfen am 5. Mai 1389 mit dem Bistum.

In seiner Amtsführung war Otto ein Exponent welfischer Familieninteressen und näherte das Bistum sehr weitgehend an den Status einer welfischen Sekundogenitur an. Schon seit 1359 amtierte überdies im benachbarten Bremen Ottos Onkel Albrecht von Braunschweig-Lüneburg als Erzbischof, dem Otto selber dann 1395 nachfolgen sollte. Der welfische Einflußbereich im Elbe-Weser-Gebiet war damit in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts größer als jemals zuvor, zumal Otto schon während seiner Amtszeit in Verden gelegentlich als *officiatus* seines Bremer Onkels bezeichnet wurde, also eine eher unselbständige Politik geführt haben wird. Dazu dürfte nicht wenig die Tatsache beigetragen haben, daß der um 1364 geborene Otto erst beim Erreichen des kanonischen Mindestalters, also um 1394, die Bischofsweihe erhalten haben wird.

Am 29. Mai 1395 wurde Otto nach dem Tode seines Onkels als einer der

⁵ Zur Biographie dieses und der folgenden Verdener Bischöfe vgl. demnächst die betreffenden Artikel des Verf. (teils gemeinsam mit anderen Verf.), zu den Bremer Erzbischöfen die Artikel von HEINZ-JOACHIM SCHULZE, beide in: E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448 (Berlin ca. 1999). – Über die Bischofswahlen in Verden in dieser Zeit: F. KUMMER, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grossen Schismas 1378–1418 (Jena 1892) 129–138, 178–181.

beiden vom Domkapitel zwiespältig gewählten Prätendenten zum Bremer Erzbischof bestimmt und von Papst Bonifatius IX. am 2. Oktober 1395 bestätigt. Die Verdener Chronistik sagt dem scheidenden Bischof nach, er habe sämtliches Bargeld und sonstige verfügbare und nutzbare Güter bei seinem Amtsantritt nach Bremen mitgenommen. De facto habe er noch nach 1395 die bischöfliche Hauptburg in Rotenburg in seinem Besitz behalten und sie seinen Nachfolgern vorenthalten. Auch in Bremen habe er dann – wie schon in Verden – einen Teil des Domkapitels gegen sich gehabt und sich mit den Domherren nicht vertragen können⁶.

Verden war und blieb bis auf weiteres auf die römische Obödienz hin orientiert. Urban VI. hatte Bischof Otto mit Verden providiert, und auch Ottos Nachfolger sollte von einem römischen Papst providiert werden: Papst Bonifatius IX. bestimmte im Juni 1395 den Kurialen Dietrich von Niem zum neuen Verdener Bischof. Es ist diese Personalentscheidung, die das Bistum Verden plötzlich über den Rang eines bestenfalls regional bedeutenden Bischofssitzes erhob: Mit Dietrich von Niem und seinen Nachfolgern Konrad von Vechta und Konrad von Soltau, schließlich noch mit dem päpstlichen Kandidaten der Jahre 1407–1417, Ulrich von Albeck, kamen profilierte, an der Kurie bekannte und weit über den bescheidenen Rahmen des norddeutschen Bistums hinaus zielende Geistliche auf den Verdener Bischofssitz.

Sie hatten sich mit außerordentlich beengten Verhältnissen auseinanderzusetzen: Verden galt allgemein als eines der ärmsten Bistümer der Reichskirche überhaupt. Teil der Mainzer Kirchenprovinz, verfügte es im äußersten Norden zwar über einen recht eindrucksvoll großen Sprengel unmittelbar am Südufer der Elbe, von Buxtehude im Nordwesten bis fast vor die Tore von Havelberg im Südosten, aber die Bischofsstadt selber lag völlig exzentrisch in der westlichen Ecke des Bistums, mehr als 150 Kilometer Luftlinie von der Ostgrenze des Diözesansprengels entfernt, dafür aber kaum mehr als 30 Kilometer vom Erzbisstumssitz in Bremen. Vollends winzig schließlich war das Hochstift, das praktisch erst durch die Bemühungen der Bischöfe Iso (1205–1231) und Konrad I. (1269–1300) über die Stadt Verden hinaus hatte ausgedehnt werden können. Und schließlich lag innerhalb des Sprengels eine Großstadt mittelalterlichen Zuschnitts und weit über die Region hinausreichenden Einflusses, deren Verhältnis zu Bischof und Landesherr außerordentlich prekär war und in der gerade Dietrich von Niem sich in den Jahren seines Pontifikats vornehmlich aufhielt: die Hansestadt und Salinenstadt Lüneburg⁷.

⁶ TH. VOGTHERR (Hg.), *Chronicon episcoporum Verdensium*. Die Chronik der Verdener Bischöfe (Stade 1998) 128f. Rez. I cap. 43 sowie 142–145 Rez. II cap. 43–44.

⁷ Karten von Bistum und Hochstift u. a. bei E. GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648* (Berlin 1996) nach 871; eine detailliertere Karte in: H.-E. DANNENBERG/H.-J. SCHULZE (Hg.), *Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser*, Bd. 2 (Stade 1995) 310.

Dietrich von Niem, dessen kuriale Karriere hier nicht nachzuzeichnen ist⁸, wurde am 14. oder 15. Juni 1395 durch Papst Bonifatius IX. mit dem Bistum Verden providiert und leistete am 29. Juli 1395 die fällige Obligation⁹. Schon einige Tage vorher hatte der Papst gegenüber Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg als dem Landesherrn, Erzbischof Otto von Bremen als dem Vorgänger und unmittelbaren Nachbarn sowie gegenüber Bürgerschaft und Rat Lüneburgs als der größten Stadt des Bistums dem Elekten durch Empfehlungsschreiben den Weg geebnet¹⁰. Vier Monate später, am 29. November 1395, urkundete Dietrich bereits in der Verdener Bischofskurie¹¹, hatte also von Bistum und Bischofsstadt Besitz ergriffen. Jedoch dürfte er sich insgesamt kaum ein Jahr in seiner Diözese aufgehalten haben, denn die letzte Beurkundung stammt bereits vom 31. Oktober 1396¹².

Am 1. März 1396, dem Jahrestag des angeblichen ersten Verdener Bischofs Suidbert (von Kaiserswerth), hielt Dietrich im Lüneburger Benediktinerkloster St. Michaelis eine Diözesansynode ab, deren erhaltene Statuten seine offenkundig ernsthafte Sorge um das geistliche Leben in der Diözese aufscheinen lassen¹³. So mahnte er Weltliche in der Diözese eindringlich, die Klöster durch häufige Inanspruchnahme des Gastrechtes oder deren und der Weltgeistlichkeit Hintersassen durch Abgaben und Dienste wirtschaftlich nicht zu belasten und geistliches Gut nicht an Weltliche zu vergeben, eine zwar verklausulierte, in der Sache aber nicht zu überhörende Warnung an die Welfen und den Adel des Landes. Besonders aber lag ihm – neben der wiederholten Einschärfung des Eidverbotes – die Bekämpfung von Trunksucht und Völlerei der Diözesanen am Herzen, die er auch, wie zu zeigen sein wird, zu literarischem Ruhm erhöhte.

Seit 1397 amtierten anstelle des Elekten dessen Generalvikare. Dietrich selber begab sich über Bonn nach Rom zurück. Dort hat er sich seit Anfang Juni 1398 aufgehalten, nicht ohne sich auch weiterhin um das ihm anvertraute Bistum zu kümmern: Dem Klerus der Diözese verschaffte er eine Karolina, die Bonifa-

⁸ Grundlegend: H. HEIMPEL, Dietrich von Niem (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde. Westfälische Biographien 2) (Münster 1932); A. FUNDER, Reichsidee und Kirchenrechte. Dietrich von Nieheim als Beispiel spätmittelalterlicher Rechtsauffassung (= RQ 48. Suppl.-Bd.) (Freiburg 1993), zur Biographie vor allem 33–59.

⁹ Das erschlossene Datum der Providierung bei ERLER, Dietrich (Anm. 3) 109; HEIMPEL (Anm. 8) 35.

¹⁰ B. SCHWARZ (Bearb.), Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37 = Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15) (Hannover 1993) Nrn. 1181–1182; in beiden Regesten ist statt „Bischof“ richtiger „Elekt“ zu setzen, als der Dietrich in der Urkunde auch betitelt wird.

¹¹ ERLER, Dietrich (Anm. 3) 119.

¹² A. F. C. RIEDEL (Hg.), Codex diplomaticus Brandenburgensis, Reihe A, Bd. 25 (Berlin 1863) 283–284 Nrn. 150 f. – Die Beurkundungen aus der Zwischenzeit sind am bequemsten bei HEIMPEL (Anm. 8) 35–39 zusammengestellt.

¹³ W. VON HODENBERG (Hg.), Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg (= Lüneburger Urkundenbuch, 7. Abt.) (Celle 1861–1870) Nr. 802.

tius IX. am 4. Juni 1398 beurkundete und die Dietrich am 2. Juli dem Klerus seiner Diözese mitteilte¹⁴. Wenige Tage nach der Karolina stellte Bonifatius für das Benediktinerinnenkloster Lüne vor den Toren Lüneburgs eine Schutzurkunde aus¹⁵. Auch darüber hinaus stand der Elekt Dietrich mit den Pfarrern der Diözese, dem Generalvikar, dem Weihbischof Wilhelm von Cytra, dem Offizial und dem Domkapitel in Verbindung¹⁶.

Offensichtlich hat er sich mit seinem Eintreten für den ihm anvertrauten Klerus, wie die spätere Verdener Bischofschronik zu berichten weiß, nicht nur Freunde gemacht. Vielmehr seien einige seiner Beauftragten bei der Exekution päpstlicher Urkunden so rücksichtslos vorgegangen, daß darin einer der Gründe für die anschließende Transferierung des Elekten nach Cambrai zu suchen sei¹⁷. Nun liegt in diesem Kausalzusammenhang zwar ein offenkundiger Irrtum des Chronisten, denn nicht Dietrich, sondern Konrad von Soltau wurde nach Cambrai transferiert, aber man kann sich den Unmut mancher Diözesanen schon vorstellen: Hier trat ein landesfremder Bischof mit allen Zwangsmitteln des Kirchenrechtes auf, die er als Kurialer zu nutzen vermochte, um sich dadurch in den Besitz des Bistums zu bringen. Rücksicht auf herrschende Verhältnisse innerhalb eines von mächtigen Adelsfamilien bestimmten Stiftsgebietes und des überwiegend von den Welfen als weltlichen Landesherrn beherrschten Bistums war seine Sache nicht.

Im Mai 1399 wurde Dietrich von Niem von der päpstlichen Kanzlei letztmals als Elekt bezeichnet, und vor der Neuvergabe des Bistums an seinen Nachfolger Konrad von Soltau durch Providierung vom 8. August 1399 verlor er das Bistum rechtlich wieder¹⁸. Zwar bezeichnete sich Dietrich selber noch bei seiner Immatriculation an der Erfurter Universität zu Ostern 1401 als *electus Verdensis*¹⁹, doch dürfte er kaum ernsthaft befürchtet haben, das Bistum tatsächlich in seinen Besitz nehmen zu müssen.

Die Vermutung, Dietrich habe das Bistum Verden eher als Last denn als Gewinn gesehen, speist sich aus zweierlei, sehr verschiedenen Quellen: zum einen aus der eigenen Einschätzung des Elekten über Verden, die Diözese und deren Bewohnerschaft, zum anderen aber aus der politischen Situation, in die der landesfremde Kuriale offensichtlich unvorbereitet hineingeriet und mit der er konfrontiert wurde.

Was zunächst die kirchliche und politische Situation innerhalb der Diözese angeht, so lagen schwere Hypotheken auf dem Amtsantritt des neuen Verdener Hirten: Sein Vorgänger war soeben in das benachbarte Bremen transferiert

¹⁴ SCHWARZ (Anm. 10) Nr. 1213; Heimpel (Anm. 8) 37 Anm. 3 und 7.

¹⁵ SCHWARZ (Anm. 10) Nr. 1215.

¹⁶ HEIMPEL (Anm. 8) 37 f. mit Anm. 7.

¹⁷ VOGTHERR (Anm. 6) 144 Rez. II cap. 43–44: *per rigorem iusticie per quosdam subditos suos nimium, ut quibusdam videbatur, deseuiens eosdem subditos contra se in invidiam suam provocavit.*

¹⁸ HCMA 522.

¹⁹ J. C. H. WEISSENBORN, Acten der Universitaet Erfurt, Bd. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 8) (Halle 1881) 60.

worden, nicht ohne die wenigen Filetstücke des Verdener Hochstiftes, vor allem die einzig nennenswerte Burg Rotenburg, aber auch das verfügbare Bargeld, in seinem Besitz zurückzuhalten. Dietrich war also gewissermaßen mittellos, als er seinen Pontifikat antrat.

In dieser Situation auf Unterstützung durch das Domkapitel zu hoffen, war vergeblich. Der einheimische Adel des Elbe-Weser-Gebietes, der die Domherrenstellen im wesentlichen in seiner Hand behaupten konnte und mit ihnen seit der ersten Wahlkapitulation 1205 die wichtigeren Archidiakonate der Diözese verbunden hatte, sah zum wiederholten Male durch eine päpstliche Providierung seine eigenen Wünsche nach einer freien Wahl, womöglich aus dem Kapitel heraus, beschnitten.

Damit blieben als Bündnisgenossen einerseits die welfischen Landesherrn, andererseits die Stadt Lüneburg, beide in gewisser Hinsicht geborene Gegner des Verdener Kapitels, freilich untereinander wiederum völlig verfeindet. In den vorangegangenen Jahren hatte sich mit der Lüneburger Sate ein landständisches Bündnis der Städte, der „Präläten“ (Klöster und Stifte) sowie des niederen Adels gebildet, dem der Landesherr aufgrund der Schwäche der eigenen Herrschaft hatte beitreten müssen und das er im Satekrieg bis 1397 vehement bekämpfte. Lüneburg stand ihm als Haupt der Sate dabei gegenüber²⁰.

Was das Verhältnis zu den Verdener Bischöfen angeht, so hatte sich Lüneburg in früheren Zeiten Versuchen von Dietrichs Vorgängern ausgesetzt gesehen, die Archidiakonatskirche St. Johannis in Lüneburg der Mensa des Verdener Domkapitels zu inkorporieren. Zwar waren diese zwischen 1387 und 1398 unternommenen Versuche offenkundig erfolglos geblieben und 1407 verzichtete das Domkapitel dann endgültig darauf und übertrug das Patronatsrecht dem Lüneburger Rat²¹, jedoch war die Tendenz jener Jahre unübersehbar, das arme Verdener Domkapitel durch die Inkorporation besser fundierter Pfarreien des Landes zu sanieren²².

Wenn Dietrich sich als Elekt während des Aufenthaltes in seiner Diözese offenkundig fast ausschließlich in Lüneburg aufhielt, so spricht schon dies dafür, daß er mit der Rückendeckung der wichtigsten Gegnerin seines eigenen Domkapitels, der Stadt Lüneburg, rechnen konnte.

Dietrich hat wohl selber nicht ernsthaft mit der Notwendigkeit gerechnet, länger in Verden ausharren zu müssen, als es unbedingt unvermeidlich war. Man meint förmlich das Entsetzen des weltgewandten Kurialen zu vernehmen, wenn

²⁰ Zu diesen Vorgängen E. SCHUBERT (Hg.), *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2, Teil 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36, 2, 1) (Hannover 1997) 771–782.

²¹ Vgl. dazu die Regesten bei SCHWARZ (Anm. 10) Nrn. 1193, 1222, 1316, 1344.

²² Einen Parallellfall stellt die erstmals von Bischof Otto von Verden (1388/89–1395) versuchte Inkorporation der Pfarr- und Propsteikirche St. Marien in Uelzen dar, die in den Jahren 1398–1400 weiterbetrieben, aber nicht wirksam wurde, sondern nur zu einem faktischen Besetzungsrecht der Uelzener Propstei durch das Verdener Domkapitel führte (TH. VOGTHERR, *Uelzen im Mittelalter* [Uelzen 1997] 73–76).

man in einem der Kanones seiner Synodalstatuten aus dem Jahre 1396 folgendes liest: „Weil durch die Völlerei der Tod in den Erdenkreis trat und weil dadurch schleichend die Sinne der Seele beschädigt werden, wird auch der Geist geschwächt, und die menschlichen Körper werden von zahlreichen Leiden heimgesucht. (...) Daher ermahnen wir unsere Untertanen einzeln und insgesamt, sowohl und vor allem die Geistlichen (...) als auch die Laien (...) im Herrn (...), daß sie sich von Rausch und Völlerei und vom übermäßigen Genuß der Nahrungsmittel sowie vom übertriebenen Schmuck mit sinnfroher Kleidung fernhalten sollen.“²³

Man könnte dergleichen als Wiederholung bereits oft eingeschärfter Disziplinarvorschriften ansehen, wenn sich dieses Motiv nicht auch in auffallend deutlicher Art und Weise an anderer Stelle in Dietrichs Werken nachweisen ließe. Er hatte offensichtlich wirklich das Gefühl, mit der Annahme des Verdener Bistums einen Schritt in die Barbarei gegangen zu sein. In einem Briefwechsel, den Dietrich von Niem 1411, wohl mit dem damaligen Abbreviator und späteren Lübecker Bischof Johannes Schele, führte, kleidet er das kurz und bündig in den Satz: *in tota Verda nichil est aliud nisi merda*²⁴. Und dann hagelt es Vorurteile und Gemeinplätze über die Bewohner seiner Diözese und über das Klima, dem er sich dort ausgesetzt gesehen habe: Von der *intemperancia elementorum in illo ultimo climate* ist die Rede, von den *mores hominum perversorum, qui modicum a quibusdam irrationalibus animalibus differre videntur*, von der *innata grossicies* (= Fettleibigkeit) *et rusticitas* der Bewohner, ja gar vom *infernalis potus eorum*²⁵. In seiner Chronik weiß er über seine ehemaligen Diözesanen noch einiges andere wenig Schmeichelhafte zu berichten: Von Sümpfen umgeben, liege das Gebiet der Diözese in einer Region, die alljährlich zwischen dem Martinstag und dem Monat April durch Weser, Aller und Leine überschwemmt werde. Weinanbau sei in jener Region völlig unmöglich, weswegen die Einwohner auch keinerlei Schwierigkeiten hätten, die paulinische Warnung aus dem Epheserbrief zu beherzigen, die in Luthers Übersetzung lautet: „Und saufet euch nicht voll Wein, daraus ein unordentlich Wesen folgt“ (Eph. 5, 18). Man trinke in dieser Gegend deswegen zwangsweise Bier in unvorstellbaren Mengen: Ein einziger Verdener könne ohne jedes Problem soviel Bier täglich trinken *sicuti decem vel duodecim civiles homines de regionibus temperatis oriundi potarent, et tantum communiter bibet quilibet eorum uno haustu, quantum racionabilis et civilis homo in X haustibus bibere posset*²⁶.

²³ Wie Anm. 13 (paraphrasierende Übersetzung).

²⁴ HEIMPEL (Anm. 8) 323. – Gegen die bei HEIMPEL 282–284 u. ö. vorgenommene Identifikation des Briefpartners mit dem Abbreviator Johannes Stalberg hat sich mit überzeugenden Gründen gewandt: CH. SCHUCHARD, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65) (Tübingen 1987) 237–240. Ihrem Identifizierungsvorschlag schließe ich mich an.

²⁵ HEIMPEL (Anm. 8) 323 f.

²⁶ Diese „Verdener Landeskunde“ bei K. COLBERG – J. LEUSCHNER (Hg.), Historisch-Politische Schriften des Dietrich von Nieheim, Teil 2: *Historie de gestis Romanorum principum. Cronica. Gesta Karoli Magni imperatoris* (= MGH. Staatsschriften des späteren

Der Kuriale in der Peripherie: So könnte man die „Verdener Episode“²⁷ Dietrichs von Niem überschreiben, und wirklich blieb sein Wirken im Bistum ephemer. Jedoch sollte es in gewisser Hinsicht erst das Präludium zu einem noch rascher werdenden Wechsel auf dem Verdener Bischofsstuhl in den folgenden Jahren bieten: 1399–1407 sollte zunächst Konrad von Soltau, dann Konrad von Vechta, dann wieder Konrad von Soltau amtieren, und seit dem Jahre 1407 standen sich ein vom Verdener Domkapitel gewählter und ein päpstlich providierter Bischof gegenüber. Die Wirren des Schismas erreichten die niedersächsische Peripherie nun mit voller Schärfe. Sie sollten die Verdener Geschichte bis 1417 bestimmen.

Am 8. August 1399 leistete der Theologe und Diplomat Konrad von Soltau gegenüber Papst Bonifatius IX. die Obligation für das Bistum Verden, mit dem er kurz vorher providiert worden war²⁸. Er hatte eine Karriere hinter sich, die den aus der Lüneburger Heide Gebürtigen weit von seiner Heimat weg in entscheidende Funktionen und bis an die Spitze der Universität Prag gebracht hatte, deren Rektor er 1384/85 gewesen war und die er im Streit mit dem böhmisch-deutschen König Wenzel verlassen hatte. Seit 1387 hatte Konrad von Soltau in Heidelberg Theologie gelehrt und war dort mit Ruprecht von der Pfalz, dem Gegenspieler Wenzels, in Berührung gekommen²⁹. Mehrfach hielt er sich zwischen 1389 und 1402, teils in Sachen Ruprechts, teils als Unterhändler für rheinische Bischöfe, an der Kurie bei Bonifatius IX. auf, dem er als vertrauter Berater und Freund des Pfalzgrafen und späteren Königs durchaus vertraut gewesen sein dürfte.

Ruprecht hatte – wie schon sein gleichnamiger Vater, der am 6. Januar 1398 verstorben war – an der Spitze der Gegner König Wenzels gestanden und dessen Absetzung betrieben. Damit aber stand Ruprecht gleichermaßen gegen die Bündnisgenossen Wenzels, gegen die französische Krone, gegen das avignoneseische Papsttum in Gestalt Benedikts XIII. und gegen Mailand, gleichzeitig also fest auf seiten des römischen Papstes Bonifatius IX.³⁰

Es ist diese Konstellation europaweiten Zuschnitts, die jetzt ihren Niederschlag im Bistum Verden fand. Freilich geschah das nicht in dem Sinne, daß Bonifatius IX. die Einsetzung Konrads von Soltau geradezu als eines Beraters seines Parteigängers Ruprecht von der Pfalz bewerkstelligt hätte. Von solcherlei

Mittelalters 5,2) (Stuttgart 1980) 310–318, die erwähnten Stellen und Zitate in der Reihenfolge der Nennung ebd. 314₁₉–315₆, 316_{4–11}, 18–21.

²⁷ Dieser sprechende Begriff bei HEIMPEL (Anm 8) 40.

²⁸ Wie Anm. 18. – Über Konrad von Soltau: L. SCHMITZ, Conrad von Soltau (Jena 1891); H.-J. BRANDT, Universität, Gesellschaft, Politik und Pfründen am Beispiel Konrad von Soltau († 1407), in: *The Universities in the Late Middle Ages* (= *Mediaevalia Lovanensia* I 6) (Leuven 1978) 614–627.

²⁹ P. MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: *ZGO* 116 (1968) 59–126, hier: 114.

³⁰ Statt anderer: H. THOMAS, *Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500* (Stuttgart 1983) 335–340.

Parteinahmen für oder gegen den amtierenden König Wenzel mußte sich der römische Papst fernhalten, und er tat dies auch zunächst.

Die Initiative für die Providierung dürfte von Konrad von Soltau selbst ausgegangen sein. Aus dem Grenzgebiet der Diözesen Minden und Verden gebürtig, hatte er trotz seiner Tätigkeit in Prag und dann in Heidelberg die norddeutschen Länder nicht aus dem Auge verloren. Hans-Jürgen Brandt hat die Vielzahl seiner Pfründen zu erfassen versucht und ist auf mehr als ein Dutzend solcher Versorgungsposten gestoßen, u. a. auf die Propstei des Benediktinerinnenklosters Lüne bei Lüneburg, auf Kanonikate in Magdeburg, Hildesheim, Schwerin, Speyer und Worms, auf Seelsorgsbefizien in Goslar und anderweit³¹.

Den Drang nach einer endgültigen Absicherung auf einer besser dotierten Stelle³² nahe seiner Heimat konnte Konrad von Soltau mit der Protektion Ruprechts von der Pfalz nun zum Erfolg führen: Papst Bonifatius IX. vertraute ihm das durch Dietrich von Niem bereits verlassene Bistum an und hatte damit sogleich dreierlei Interessen befriedigt: die seines Protegés Ruprecht in den Auseinandersetzungen um das römisch-deutsche Königtum, die des providierten Konrad und seine eigenen Wünsche nach der Festigung seiner Obödienz in Deutschland durch die Übertragung des Bistums an einen sicheren Kandidaten.

Freilich währte die Zufriedenheit mit der gefundenen Lösung nur eben ein halbes Jahr. Bereits am 6. Februar 1400 wurde Konrad von Soltau gegen seinen Willen auf das Bistum Cambrai transferiert und durch Konrad von Vechta, einen Kandidaten König Wenzels, ersetzt³³. Damit aber hatte sich Konrads von Soltau Position von einem Tag auf den anderen faktisch in ein Nichts aufgelöst: In Verden durch einen Nachfolger kirchenrechtlich korrekt ersetzt, konnte er sein neues Bistum Cambrai nicht in Besitz zu nehmen hoffen: Zum einen gehörte es zur Obödienz von Avignon und war damit für eine Besetzung durch einen römischen Kandidaten nicht zugänglich. Zum anderen war es fest in der Hand eines renommierten Theologen und herausragenden Gefolgsmannes Benedikts XIII., in der Hand des Pierre d'Ailly (Bischof 1397–1411, † 1420), der keineswegs gewillt gewesen sein dürfte, es widerstandslos abzutreten.

Es fällt schwer, diesen völligen Kurswechsel Bonifatius' IX. binnen eines halben Jahres zu erklären: Von der Begünstigung Ruprechts von der Pfalz über das Fallenlassen des soeben providierten Kandidaten bis zur offenen Förderung des Wunschkandidaten Wenzels führt nicht unbedingt ein gerader Weg der päpstlichen Politik. „*Nach langer Zeit erfüllte denn Bonifaz IX. wieder einmal einen Wunsch Wenzels*“, schreibt Kummer³⁴, ganz als sei diese Entscheidung von nur beiläufigem Interesse.

³¹ BRANDT (Anm. 28).

³² Vgl. E. MITTLER u. a. (Hgg.), Bibliotheca Palatina. Katalog zur Ausstellung vom 8. Juli bis 2. November 1986, Textband (Heidelberg 1986) 45, wo A[rnold] B[ühler] von „*lukrativen Interessen Konrads von Soltau*“ spricht.

³³ SCHWARZ (Anm. 10) Nr. 1245, wo wiederum „Elekt“ statt „Bischof“ zu setzen ist.

³⁴ KUMMER (Anm. 5) 134.

Sieht man etwa näher hin, dann erklärt sich die Parteinahme des römischen Papstes für den römisch-deutschen König aus der Situation um die Jahreswende 1399/1400 aber doch recht eindeutig³⁵: Wenzel war nach dem Abfall der rheinischen Kurfürsten und den Vereinbarungen des Bopparder Kurvereins (11. April 1399) seinerseits wieder in die Offensive gegangen und hatte erheblichen Erfolg dabei, die süddeutschen Reichsstädte wieder auf seine Seite zu ziehen. Es mochte von Rom durchaus so scheinen, als sei die Sache Wenzels doch noch nicht vollständig verloren. Akzeptiert man diese Einschätzung, dann lag die Entscheidung für den legitimen König Wenzel und gegen den Pfalzgrafen durchaus auf der Hand.

So erhielt also Konrad von Vechta als Kandidat Wenzels das Bistum Verden übertragen: Am 7. Februar 1400 leistete er die fällige Obligation³⁶. Schon vom vorangegangenen Tage datiert eine Empfehlung des Papstes für den neuen Elekten an den Lüneburger Rat³⁷. Irgendein durchgreifender Erfolg war freilich Konrad von Vechta nicht beschieden. Sein Gegner Konrad von Soltau verspürte verständlicherweise wenig Neigung, seine Verdener Position widerstandslos zu räumen, und amtierte auch weiterhin.

Konrad von Vechta vermochte sich weder gegen seinen Vorgänger noch gegen seine Opponenten durchzusetzen, obwohl ihm Papst Bonifatius am 7. Januar 1401 die Anwendung jeglicher Kirchenstrafen gegen seine geistlichen und weltlichen Gegner im Bistum ausdrücklich gestattet hatte³⁸. So bleibt es auch durchaus unklar, ob Konrad von Vechta überhaupt jemals seine Diözese betreten hat. Eindeutige urkundliche Belege dafür fehlen. Ganz im Gegenteil ist Konrad von Vechta mehrfach während seines Verdener Pontifikats im Umkreis seines Förderers Wenzel im Böhmisches nachweisbar³⁹.

In dieser Situation des offenen und nicht entschiedenen Streites zweier Verdener Bischöfe gegeneinander gewann das Verdener Domkapitel an Eigenständigkeit. Es stand recht deutlich auf der Seite Konrads von Soltau und ebenso deutlich gegen den momentanen Kandidaten des Papstes Bonifatius, gegen Konrad von Vechta. Und vor allem dies: Es vertrat eigene Interessen, die stark von der prekären wirtschaftlichen Situation im Bistum und in der Bischofsstadt geprägt wurden. Kleinräumig, wie Verden als Stadt war, bot es den Domherren kaum auskömmliche Existenzmöglichkeiten. Außer dem Domkapitel bestand nur eine einzige weitere geistliche Institution von einigem Rang: das 1220

³⁵ J. WEIZSÄCKER (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel*, 3. Abt. (= DRTA.ÄR 3) (München 1877) 77–88 Nrn. 41–48 (zu Boppard), 162f. Nrn. 114f., 221f. Nrn. 181f., 225f. Nr. 185 u. ö.

³⁶ Wie Anm. 18.

³⁷ Wie Anm. 33.

³⁸ ERLER (Anm. 1) 179–183 Nr. 2.

³⁹ *Scriptores rerum Lusaticarum*, N.F. 4,2 (Görlitz 1870) 228–230 (Prag 1400 Mai 7); *Reichstagsakten* (Anm. 35) 206 Anm. 46 (Prag 1400 Juli 22), 295 Nr. 238 (Prag 1400 Oktober 24).

gegründete Chorherrenstift St. Andreas. Die übrigen wirtschaftlich interessanten Pfründen der Diözese lagen geballt in und um Lüneburg, das in jeder Hinsicht die Metropole des Bistums war.

Angesichts dieser Situation lag es nahe, den Bistumssitz von Verden nach Lüneburg zu verlegen. Vorausgesetzt, das Einverständnis der Stadt war zu erzielen, stellte erst diese Verlegung eigentlich den kirchenrechtlich notwendigen Zustand her, daß nämlich der Sitz des Bischofs in einer *civitas* zu sein habe, ein Begriff, den auf das mittelalterliche Verden anzuwenden schwer fällt, auch wenn es rechtlich seit dem 13. Jahrhundert eine Stadt gewesen ist.

Im Einvernehmen zwischen Bischof Konrad und dem Domkapitel wurde daraufhin, wohl in den letzten Wochen des Jahres 1400, dem Papst der Plan der Verlegung des Bistumssitzes nach Verden vorgetragen. Am 19. Januar 1401 entsprach Bonifatius IX. dem Wunsch der Antragsteller⁴⁰: Von Kriegen und Bränden heimgesucht, an der Grenze seines Bistumsgebietes gelegen, lasse der Verbleib des Bischofssitzes in Verden die *divini cultus diminutio* befürchten, ja geradezu die *bonorum ipsius ecclesie finalis desolatio*. Allein die Stadt Lüneburg, ein *locus multum populosus et insignis necnon principalis totius ducatus Lunenburgensis et quasi in medio ipsius diocesis Verdensis situatus* – was geographisch recht genau zutrifft –, biete die Gewähr für eine ordentliche Fortexistenz des Bistums. Deswegen erhebe er mit apostolischer Macht die bisherige Pfarrkirche St. Johannis in Lüneburg zur neuen Kathedralkirche, verlege den Sitz des Bistums von Verden an die neue Kathedrale, gestatte die Einrichtung einer Kathedralschule und ändere den Namen des Bistums in *ecclesia Lunenburgensis*.

Für die Gläubigen sichtbar wurde am 19. März 1401 die neue Kathedralkirche St. Johannis in Lüneburg von Bonifatius IX. mit einem Ad-instar-Ablaß nach dem Vorbild Einsiedelns ausgestattet⁴¹. Damit wurde sie annähernd auf die gleiche Stufe gestellt wie benachbarte Kirchen in und um Lüneburg, die über Ad-instar-Ablässe, freilich nach dem Vorbild von S. Marco in Venedig, verfügten: seit 1396 das Benediktinerinnenkloster Lüne und seit 1400 das Benediktinerkloster St. Michaelis in Lüneburg⁴².

Die Verlegung des Bistums von Verden nach Lüneburg hat nie stattgefunden. Sie scheiterte umgehend am vehementen Widerstand der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg⁴³. Ihre Argumentation in einem Brief an die Gemeinde der Stadt Lüneburg ist deutlich: Die Verdener Domherren hätten von dem Plan der Verlegung des Kapitels nach Lüneburg nicht abgesehen, obwohl sie doch gewußt hätten, daß die Landesherren gegen eine solche Ver-

⁴⁰ Teildruck der Urkunde: ERLER (Anm. 1) 184–185 Nr. 3, daraus auch die folgenden Zitate. – Ebd. 185 f. Nr. 4 unter dem Datum des 1. März 1401 die Ernennung des Lübecker Bischofs Johann zum Exekutor in dieser Angelegenheit.

⁴¹ SCHWARZ (Anm. 10) Nr. 1269. – Zur Sache vgl. K. FRANKL, Papstschisma und Frömmigkeit. Die „Ad-instar-Ablässe“, in: RQ 72 (1977) 57–124, 184–247.

⁴² SCHWARZ (Anm. 10) Nrn. 1194, 1249.

⁴³ H. SUDENDORF (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande, Bd. 9 (Hannover 1877) 293 f. Nr. 219; W. VOLGER (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, Bd. 3 (Lüneburg 1877) 486–488 Nr. 1530.

legung seien. Das Mittel für die Verlegung solle die bereits erfolgte Inkorporation der St.-Johannis-Kirche in die Mensa des Domkapitels sein. Das aber wollten die Landesherrn verhindern; das Patronat der Kirche solle bei ihnen bleiben, und die Lüneburger sollten sie in diesem Begehren unterstützen.

Gewissermaßen durch die Blume wurde also die Begründung für den herzoglichen Widerstand geliefert: Nicht die Verhinderung der Verlegung des Bischofssitzes war das erstrangige Ziel der Herzöge, sondern sie kämpften um das Patronatsrecht der gut dotierten Lüneburger Pfarrkirche St. Johannis. Nach der Verdrängung der Herzöge aus der Stadt im Gefolge des soeben zu Ende gegangenen Lüneburger Erbfolgekrieges, nach dem Verlust des direkten Einflusses auf das Benediktinerkloster St. Michaelis, das seit einigen Jahren innerhalb der Stadtmauern ansässig war, schließlich und vor allem aber seit dem Einflußverlust der Welfen in der wirtschaftlich bedeutenden Lüneburger Saline hielten sich die Herzöge um so mehr an den wenigen, ihnen verbliebenen Rechten in Lüneburg fest.

Das mußte nun nicht automatisch dem Interesse der Stadt Lüneburg entsprechen, die in den Jahren des 1397 vorläufig beendeten Satekrieges die Front gegen die Landesherrn angeführt hatte. In diesem Falle liefen die Interessen der Welfen als Landesherrn und die der Lüneburger parallel: Man konnte sich in Lüneburg sehr wohl vorstellen, was die Konsequenz eines Bischofssitzes am Ort gewesen wäre. Aus der mühselig abgeschüttelten und auf bloß Nominelles reduzierten welfischen Stadtherrschaft wäre die wesentlich intensivere Stadtherrschaft eines am Orte wirklich präsenten Bischofs geworden. Die soeben gewonnene faktische Unabhängigkeit Lüneburgs wäre umgehend beendet worden.

Am 13. April 1402 machte Papst Bonifatius IX. die Verlegung des Bistumsitzes wieder rückgängig⁴⁴. Zwei Gründe seien es, die ihn dazu bewogen hätten: Zum einen habe Bischof Konrad geltend gemacht, daß er in die Verlegung des Bischofssitzes niemals eingewilligt habe, sondern sogar Schaden und Nachteile für das Bistum befürchte. Zum anderen seien die weltlichen Herren, die welfischen Herzöge, mit der angestrebten Verlegung nicht einverstanden gewesen.

Man muß zugeben, daß die Konkurrenz zweier Bischöfe namens Konrad um das Verdener Bistum in diesen Jahren nicht gerade zur Durchsichtigkeit der Verhältnisse beiträgt, ja geradezu verwirrend ist, zumal nach den Kanzlei-gewohnheiten sowohl der Päpste wie der Lüneburger Herzöge in den Urkunden in der Regel nur der Taufname des Bischofs genannt wird. So läßt sich die Verteilung der Initiativen und der Wirksamkeit der beiden Konrade in dieser Affäre nur aus Indizien erschließen. Dies hat Georg Erler 1887 getan, und es besteht kein Grund, sich ihm nicht anzuschließen: Die Initiative zur Verlegung des Bischofssitzes sei vom Domkapitel ausgegangen. Ihm habe sich Konrad von Vechta, der von Bonifatius IX. als legitim behandelte Verdener Bischof, angeschlossen, vermutlich um die Gegnerschaft des Domkapitels ihm gegenüber

⁴⁴ SCHWARZ (Anm. 10) Nr. 1280 = F. BOCK, Über die Sammlung von Papsturkunden in Niedersachsen, in: NSJ 32 (1960) 108–146, hier: 140–142 Nr. 1.

etwas aufzuweichen. Konrad von Soltau dann sei es gewesen, der als Petent für die Aufhebung des Verlegungsbeschlusses aufgetreten sei⁴⁵.

Die endgültige Entscheidung zwischen Konrad von Vechta einerseits und Konrad von Soltau andererseits erfolgte 1401, also parallel zu den Vorgängen um die geplante Verlegung des Bistums. Konrad von Vechta hatte sich – wie bereits erwähnt – nach 1400 im wesentlichen in der Umgebung König Wenzels von Böhmen aufgehalten und teils von dort aus, teils in Rom versucht, doch noch in den Besitz des Bistums Verden zu gelangen. Allerdings fehlte ihm die politische Protektion dafür, denn nach der Absetzung König Wenzels als römisch-deutscher König am 20. August 1400 war ihm sein Förderer abhanden gekommen.

Papst Bonifatius seinerseits hatte kaum mehr Anlaß, nach diesem Zeitpunkt noch einen Kandidaten des soeben abgesetzten Königs mit einem Bistum zu bedenken, sondern richtete sein politisches Interesse nun auf König Ruprecht von der Pfalz. Der neue König aber – am 21. August 1400 gewählt – bedurfte noch der Bestätigung seiner Wahl durch den Papst. Niemanden anderes als eben Konrad von Soltau sandte Ruprecht im Dezember 1400 zu diesem Zwecke gemeinsam mit anderen nach Rom, um die entsprechenden Verhandlungen mit dem Papst zu führen⁴⁶. Als die Gesandtschaft im Februar 1401 dann aus Rom wieder zurückkehrte, wurde Bischof Konrad formal richtig in einem päpstlichen Geleitbrief zwar noch als Bischof von Cambrai bezeichnet⁴⁷, Ruprecht aber trug offensichtlich keinerlei Bedenken, Konrad von Soltau am 18. Mai 1401 für das Bistum Verden die Regalien zu verleihen⁴⁸. Am 25. September 1402 nahm Bonifatius die Transferierung Konrads von Soltau nach Cambrai in aller Form zurück und setzte ihn in sein bisheriges Bistum Verden wieder ein⁴⁹.

Für Verden war damit Klarheit erreicht. Die Geschichte des Bistums in diesen Jahren war in ungewöhnlich intensiver Weise mit dem Kampf um das römisch-deutsche Königtum verbunden, und in gewisser Hinsicht wird man sagen können, daß beide Verdener Prätendenten in ihrem Erfolg vom Erfolg des sie jeweils stützenden Königs abhängig waren.

Leidtragender der Lösung des Jahres 1401/02 war eindeutig Konrad von Vechta. Das Bistum, das ihm übertragen worden war, hatte er nach nur kurzer Zeit schon wieder verloren. Statt dessen machte er in Diensten des böhmischen

⁴⁵ ERLER (Anm. 1) 174 f.

⁴⁶ J. WEIZSÄCKER (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, 1. Abt. (DRTA.ÄR 4) (Gotha 1882) 17.

⁴⁷ Ebd. 18, wo die Bezeichnung als *episcopus Camaracensis* unrichtig als Schreibfehler bezeichnet, in die Anmerkung verbannt und durch *episcopus Verdensis* ersetzt worden ist.

⁴⁸ J. CHMEL (Hg.), Regesta chronologica-diplomatica Ruperti Regis Romanorum (Frankfurt 1834) 21 Nr. 429.

⁴⁹ ERLER (Anm. 1) 177–179 Nr. 1.

Königs Wenzel Karriere⁵⁰: Schon seit 1398 als Relator an der Urkundenausstellung beteiligt gewesen, avancierte Konrad seit der zweiten Jahreshälfte 1405 zum meistbeschäftigten Angehörigen des königlichen Hofrates. Nahezu dreihundert Urkunden Wenzels tragen Spuren seiner Beteiligung als Relator. 1405–1408 versah er auch das Amt eines königlichen Unterkämmerers, bis er in der Jahresmitte 1408 zum Bischof von Olmütz postuliert und im Frühjahr 1409 geweiht wurde. Von 1413 bis zu seinem Tode 1431 amtierte Konrad von Vechta schließlich als Erzbischof von Prag.

Der Pontifikat Konrads von Soltau in Verden ging wesentlich unspektakulärer zu Ende, als er begonnen hatte. Bis zu seinem Tode am 11. Januar 1407 amtierte der Bischof, gelegentlich vertreten durch seinen einheimischen Generalvikar Burchard von dem Berge, völlig unangefochten und weitgehend auch in Eintracht mit seinem Domkapitel im Bistum.

Die Verdener Bischofschronik sagt diesem Konrad von Verden als Bischof nur wenig Gutes nach: Zwar sei er ohne Frage gelehrt gewesen und habe auch einen bekannten Traktat („*Firmiter credimus*“, über das Glaubensdekret des Lateranum IV⁵¹) verfaßt, aber er sei eben auch *negligens per omnia, epicurus et crapulosus*, ein „Bauchdiener und Schlemmer“ gewesen und habe dadurch seine Kirchen in Lasten und Schulden gestürzt. Im übrigen habe dieser Bischof das Herzstück des Stiftsgebietes, die Burg Rotenburg, an Auswärtige verpfändet, in deren Händen es dann mehr als zwei Jahrzehnte geblieben sei⁵².

Bischof Konrad von Soltau starb am 11. Januar 1407 und wurde, *apud ecclesiam Verdensem sepeliri non appetens*, im Lüneburger Michaeliskloster beigesetzt⁵³. Nach seinem Tod erlebte das Bistum Verden nochmals einen Kampf um den Bischofsstuhl, der diesmal nicht weniger als zehn Jahre dauerte und zu einer langanhaltenden Schwächung dieses ohnehin eher ärmlichen Bistums führen sollte.

Geradezu idealtypisch läßt sich die Nachfolge Bischof Konrads als ein Streit zwischen dem Wahlrecht des Domkapitels und dem päpstlichen Anspruch auf Providierung begreifen. Ebenso idealtypisch endet die Frontstellung zwischen beiden 1417 in der Folge von Entscheidungen des Konzils von Konstanz. Bis dahin aber standen sich wiederum zwei Verdener Bischöfe einander gegenüber und versuchten, im Bistum Besitz zu regieren.

Am 21. Februar 1407 wählte das Verdener Domkapitel einmütig den bisherigen Domdekan Heinrich Graf von Hoya zum neuen Bischof, für den sich sein

⁵⁰ Das Folgende nach: I. HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419 (= SMGH 23) (Stuttgart 1970) 250f., 471 u. ö.

⁵¹ Über diesen Traktat knapp G. RITTER, Die Heidelberger Universität im Mittelalter (Heidelberg 1936) 337f.; BÜHLER (Anm. 32).

⁵² VOGTHERR (Anm. 6) 130f. Rez. I cap. 44. – Zum Rückerwerb Rotenburgs: A. MÜLLER, Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden unter Johann III. von Asel 1426–1470 (phil. Diss. Münster, Stade 1911) 7–15.

⁵³ VOGTHERR (Anm. 6) 130f. Rez. I cap. 44.

Bruder Otto von Hoya und zunächst auch die regierenden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg eingesetzt hatten⁵⁴. Als Repräsentant einer der wichtigsten Familien im Bremen-Verdener Bereich, als Domherr zunächst von Bremen und dann lange Jahre hindurch von Verden bot er in seiner Person die Gewähr dafür, nach den auswärtigen Bischöfen nun wieder einen einheimischen Kenner des Bistums und seiner Umgebung auf die Sedes zu bringen. Es handelte sich also, was im Hinblick auf spätere Ereignisse zu betonen ist, keineswegs um einen Verlegenheitskandidaten, sondern um denjenigen, der mehr als die anderen Verdener Domherren für das Amt des Bischofs geeignet und qualifiziert zu sein schien.

Heinrich wurde jedoch von Papst Gregor XII. nicht anerkannt. Auf Intervention König Ruprechts providierte der Papst statt dessen im Juni 1407 den königlichen Protonotar Ulrich von Albeck⁵⁵. Am 12. August 1407 verpflichtete sich dieser, die fälligen Obligationen nicht nur für sich selbst, sondern auch für seine beiden Vorgänger zu bezahlen⁵⁶, die die Gelder schuldig geblieben waren. Im September erhielt Ulrich durch König Ruprecht die Regalien verliehen, und im Laufe des Jahres 1408 wurde er zum Bischof geweiht⁵⁷.

Im gleichen Jahre erschien er auch in seinem Bistum, freilich nicht in Verden oder in Rotenburg, wo Heinrich von Hoya sich offensichtlich unangefochten und mit Unterstützung seines Kapitels aufhielt, sondern in Lüneburg⁵⁸. Für die dann folgenden Auseinandersetzungen sind wir einzig auf das *Chronicon episcoporum Verdensium* als Quelle angewiesen. Danach hat sich Ulrich binnen kurzer Zeit der Unterstützung der Welfen versichern können, die sichtlich aus reichspolitischen Gründen die Fronten wechselten. Vom Bistum habe er allerdings nur dessen östlichen Teil in der brandenburgischen Altmark sowie das Gebiet um Lüneburg in seinen Besitz nehmen können. Gegen den Elekten Heinrich und einige Angehörige des Domkapitels habe er Prozesse angestrengt, um sie ihrer Benefizien zu entsetzen. Erst als dieser Streit dann zur Ruhe gekommen sei, habe Ulrich auch Verden selber in Besitz nehmen können⁵⁹.

Möglich war dieser zeitweilige Erfolg Ulrichs von Albeck wohl im wesentlichen deswegen, weil sich Heinrich von Hoya in der Hoffnung auf Unterstützung auf den Weg zum Konzil von Pisa gemacht hatte. Für kurze Zeit könnten sich dort die beiden Kontrahenten getroffen haben, denn auch Ulrich von

⁵⁴ Ebd. 132 f. cap. 45. – Über Heinrich von Hoya jüngst: B. U. HUCKER, Die Grafen von Hoya (= Schriften des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung Vechta 2) (Hoya 1993) 63–68.

⁵⁵ Über Ulrich von Albeck: S. WEISS, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76) (Tübingen 1994) 85–90; über seine Funktion in der Kanzlei Ruprechts: P. MORAW, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, in: ADipl 15 (1969) 428–531, hier: 485–488.

⁵⁶ RepGerm II (Anm. 4) Sp. 1429.

⁵⁷ Regalien: CHMEL (Anm. 48) 146 Nr. 2363.

⁵⁸ HODENBERG (Anm. 13) Nr. 888.

⁵⁹ VOGTHERR (Anm. 6) Rez. II cap. 45.

Albeck hielt sich kurzzeitig als Mitglied einer Gesandtschaft Ruprechts auf dem Konzil auf und hielt am 15. April 1409 vor den Konzilsvätern eine flammende Rede gegen die abspenstig gewordenen Kardinäle⁶⁰. Nachdem Papst Gregor XII. vom Konzil am 5. Juni 1409 für abgesetzt erklärt und Alexander V. am 26. Juni als sein Nachfolger gewählt worden war, muß Heinrich seine Sache dem neuen Papst vorgetragen haben und wurde von ihm mit dem Bistum Verden providiert⁶¹.

Damit hatte auch auf kurialer Ebene der Kampf der beiden Protagonisten gegeneinander eingesetzt. Gregor XII. betrachtete sich bekanntlich als weiterhin im Amte befindlich und urkundete zugunsten seines Verdener Bischofs Ulrich: Im Februar 1410 forderte er ihn auf, gegen Anhänger des angeblichen Papstes Alexander vorzugehen⁶², und im Juni 1412 wurde Ulrich von Gregor gar zum Legaten in Deutschland ernannt, um dort die Pisaner Schismatiker zu bekämpfen⁶³.

Papst Alexander V. unterstützte seinen Kandidaten, indem er im Dezember 1409 den Lüner Propst – also einen Prälaten aus der Osthälfte des Bistums Verden, die eher Ulrich von Albeck anhing – beauftragte, für die regelmäßige Entrichtung von Abgaben durch die bischöflichen Hintersassen zu sorgen⁶⁴. Parallel dazu liefen die Bemühungen beider Päpste, sich der Unterstützung der Welfen in der Auseinandersetzung zu versichern⁶⁵. Die Herzöge huldigten noch im Jahre 1412 Bischof Ulrich für ihre Verdener Kirchenlehen⁶⁶.

Letztlich wurde die Angelegenheit durch die Abreise Ulrichs von Albeck aus seinem Bistum zum Konstanzer Konzil entschieden. Sein Gegenspieler Heinrich von Hoya, der bis zum Jahresbeginn 1414 ausschließlich aus Rotenburg geurkundet hatte, ist im März dieses Jahres erstmals im altmärkischen Seehausen weit im Osten seiner weitläufigen Diözese erschienen⁶⁷, während sich Ulrich von Albeck im Sommer am Hofe König Sigismunds aufgehalten haben dürfte⁶⁸.

Den Schlußstrich unter das Verdener Schisma zog das Konstanzer Konzil am 18. September 1417: Nach dem Verzicht des Papstes Gregor auf sein Amt sei nunmehr eine Beilegung des Streites möglich. Bischof Ulrich werde mit sofortiger Wirkung und unter Zustimmung von Erzbischof Eberhard von Salzburg als

⁶⁰ E. KOVÁCS, Ulrich IV. von Albeck (1417–1431), in: K. AMON (Hg.), *Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968* (Graz/Wien/Köln 1969) 110–125, hier: 114 f.

⁶¹ SCHWARZ (Anm. 10) Nr. 1365, wo Heinrich von Hoya 1409 Dez. 9 erstmals durch Papst Alexander V. als Elekt von Verden bezeichnet wird.

⁶² Ebd. Nr. 1351.

⁶³ RepGerm II (Anm. 4) Sp. 1429 (dort zu 1411 Juni 20); Richtigstellung des Datums bei WEISS (Anm. 55) 85 Anm. 360.

⁶⁴ SCHWARZ (Anm. 10) Nr. 1365.

⁶⁵ Ebd. Nrn. 1350, 1352, 1354–1358 (alle von Gregor XII.), 1359–1362 (Pisaner Obödienz).

⁶⁶ W. REINECKE (Bearb.), *Die Chroniken der deutschen Städte*, Bd. 36: Lüneburg (Stuttgart 1931) 117 f.

⁶⁷ RIEDEL (Anm. 12), Reihe A, Bd. 6 (Berlin 1846) 361 Nr. 29.

⁶⁸ SUDENDORF (Anm. 43), Bd. 10 (Hannover 1880) 166–168 Nr. 74₃.

Bischof in das salzburgische Bistum Seckau transferiert, Heinrich aber solle ab sofort das Bistum unangefochten und uneingeschränkt besitzen⁶⁹.

Freilich war sein Pontifikat auch im folgenden kein Gewinn für die Kirche Verdens, wie der Chronist bemerkt, ja die Schilderung dieses Bischofs und seiner Tätigkeit in der Bischofschronik mutet an wie ein Grabgesang auf Bistum und Hochstift: Zunächst habe Heinrich das *horrendum scisma* hingenommen, dann sich zur Durchsetzung seiner eigenen Ziele eines Geistlichen bedient, der *propter tyranniam suam* allgemein verrufen gewesen sei und sich als *raptor et incendarius* erwiesen habe. Privilegien des Bistums habe er, *quod lamentabile est*, nicht genutzt, sondern aus der Hand gegeben. Das Schloß Rotenburg habe er *pueriliter* verspielt. Allein die Tätigkeit des Kurialen Hermann Dweg auf dem Konzil und bei der Römischen Kurie habe noch Schlimmeres verhindert⁷⁰. Schließlich sei der Bischof im Jahre 1426 freiwillig zurückgetreten⁷¹.

Eine solche Beschreibung des Pontifikats eines Bischofs in der Chronik seines Bistums dürfte nicht allzu häufig sein⁷². Sie hat mehr den Charakter der Abrechnung mit einem Gescheiterten, als daß der Versuch einer gerechten Wertung unternommen würde; es wird noch auszuloten sein, welche Interessen dem Chronisten an dieser Stelle die Feder geführt haben. Immerhin ist es unstrittig, daß beim Rücktritt Bischof Heinrichs die Lage des Bistums Verden beklagenswert war. Sein Nachfolger Johannes von Asel (1426–1470), vorheriger Kämmerer und Sekretär Papst Martins V., mußte große Teile seiner Energien darauf verwenden, die materielle Basis des Bistums notdürftig wieder herzustellen, verpfändeten Besitz wieder auszulösen und dafür Streubesitz gewinnbringend zu verkaufen⁷³.

Zweimal innerhalb von nur wenig mehr als zwanzig Jahren hatte das Verdener Bistum den Kampf zweier Bischöfe gegeneinander erlebt. Von den fünf Bischöfen, die zwischen 1395 und 1417 amtierten, kamen vier durch päpstliche Entscheidungen ins Amt, ein einziger verdankte sein Amt einer Wahl durch das Domkapitel, und die Ironie der Geschichte will es, daß die Chronistik diesem Bischof als dem einzigen der fünf das Prädikat *inutilis* beilegt⁷⁴.

Was sich in der norddeutschen Peripherie abspielte und in jene Rom so fernen

⁶⁹ SCHWARZ (Anm. 10) Nr. 1438.

⁷⁰ Über diesen für die norddeutschen Kirchen und ihre Vertretung bei der Kurie in Rom hochwichtigen Mann: SCHUCHARD (Anm. 24) 403 (Reg. s.v.). – Seine Biographie ist ein Desiderat; ausführlicher demnächst Elke Freifrau von Boeselager in ihrer Düsseldorfer Habilitationsschrift.

⁷¹ VOGTHERR (Anm. 6) 132 f., 146–151 Rez. I und II cap. 45. – In einer Bearbeitung der Bischofschronik aus dem Jahre 1502 finden sich weitere Details, die freilich auf spätere Ausschmückungen zurückgehen mögen: SUDENDORF (Anm. 43) Bd. 9, 16 f.

⁷² Vgl. dazu die einschlägigen Überlegungen von W. JANSSEN, Biographien mittelalterlicher Bischöfe und mittelalterliche Bischofsviten. Über Befunde und Probleme am Kölner Beispiel, in: RQ 91 (1996) 131–147; einige Beispiele negativer Charakterisierungen dort 141 f.

⁷³ Einzelheiten dazu bei MÜLLER (Anm. 52).

⁷⁴ VOGTHERR (Anm. 6) 132 f. Rez. I cap. 45, 140 Rez. II cap. 40.

Gegenden für kurze Zeit ebenso den Glanz der großen weiten Welt wie das Elend der machtpolitischen Verfahrenheit und der gegenseitigen Blockaden brachte, das war wohl typisch für die Zeit des Schismas. Für Verden und seine Bischofsreihe stellen die Jahrzehnte um 1400 eine auffallende Unterbrechung einer ansonsten eher eintönig und auf den Rahmen Norddeutschlands begrenzt ablaufenden Geschichte dar. Ob freilich, wie Georg Erler es 1887 formulierte, durch die hier beschriebenen Auseinandersetzungen „auch die Geschichte des Bisthums eine höhere Bedeutung“⁷⁵ erhält, das sei dahingestellt.

⁷⁵ ERLER (Anm. 1) 164.

Papsttum und Episkopat im 14. Jahrhundert

Probleme der avignonesischen Päpste mit den Bistümern des Deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung des Pontifikats Urbans V. (1362–1370)*

Von LUDWIG VONES

Als vor nunmehr dreißig Jahren Klaus Ganzer sein grundlegendes Werk über „Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.“ veröffentlichte und ihm den Untertitel: „Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen“ gab¹, sprach er damit die entscheidende Komponente jener Entwicklung an, die das Verhältnis zwischen Papst und Bischof im Spätmittelalter durchlief. Aus der Sicht des Papsttums, das zunehmend den Charakter einer monarchischen Institution annahm², und auf der Grundlage

* Vortrag, gehalten am 27. Februar 1998 im Collegio Teutonico (Campo Santo, Rom). Der Vortragstext wurde nur an manchen Stellen ergänzt und erweitert sowie um Fußnoten bereichert, die Vortragsform im Wesentlichen beibehalten. Der Verfasser hofft, in absehbarer Zeit das Thema in komplexerer Form abhandeln zu können, und hat deshalb aus Platzgründen weitgehend auf aufwendige Einzelbelege verzichtet. Häufiger verwendete Abkürzungen: COD = Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. J. ALBERIGO, et al. (Bologna 1973³); FAYEN = A. FAYEN, *Lettres de Jean XXII* (1316–1334) (= *Analecta Vaticano-Belgica* 2–3), 2 Vol. (Bruges 1908–1912); FIERENS-TIHON, *Lettres de A. FIERENS – C. TIHON, Lettres d'Urbain V* (1362–1370) (= *Analecta Vaticano-Belgica* 9/15). Tome I (1362–1366) (Bruxelles 1928); Tome II (1366–1370) (Bruxelles 1932); MOLLAT, Jean XXII. LC = Jean XXII. *Lettres Communes, analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican par G. MOLLAT*, 16 Vol. in 19 (Paris 1904–1947); REK = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. IV, bearb. von W. KISKY (Bonn 1915); Bd. V–VII, bearb. von W. JANSSEN (Köln – Bonn/Düsseldorf 1973–1982), Bd. VIII, bearb. von N. ANDERNACH (Düsseldorf 1981); RIEZLER = S. RIEZLER, *Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern* (Innsbruck 1891); SAUERLAND = H. V. SAUERLAND, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv*, 7 Bde. (Bonn 1902–1913); Urbain V. LC = Urbain V (1362–1370). *Lettres Communes, analysées d'après les Registres dits d'Avignon et du Vatican*, par M.-H. LAURENT – P. GASNAULT – M. et A.-M. HAYEZ (avec la collaboration de J. MATHIEU et de M.-F. YVAN), 12 Vol. (Paris – Rome 1954–1989).

¹ K. GANZER, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen* (Köln – Wien – Graz 1968).

² Vgl. dazu aus der Fülle der Literatur v. a. J. A. WATT, *The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century. The Contribution of the Canonists*, in: *Traditio* 20 (1964) 179–317 (auch sep.: London 1965); W. ULLMANN, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A study in the ideological relation of clerical to lay power* (London 1970); A. PARAVICINI BAGLIANI, *Il trono di Pietro. L'universalità del papato da Alessandro III a Bonifacio VIII* (Roma 1996); als allg. Überblick über die äußere Entwicklung: C. MORRIS, *The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250* (Oxford 1989), sowie M. MOLLAT DU JOURDIN – A. VAUCHEZ (Hg.), *Die Zeit der Zerreißen (1274–1449)* (= *Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur*, Bd. 6. Dt. Ausg. bearb. und hg. v. B. SCHIMMELPFENNIG) (Freiburg – Basel – Wien 1991).

der von ihm nun uneingeschränkt beanspruchten *plenitudo potestatis*³ sowie der Verfügungsgewalt über das Bischofsamt im Sinne des päpstlichen Universalepiskopats⁴ wurde die Erhebung der Bischöfe auf ihre Stühle in zunehmendem Maße zur alleinigen Angelegenheit der Kurie gemacht. Das letzte Wort blieb im Sinne des kurialen Zentralismus dem Papst unter Ausschluß aller anderen Rechtsinstanzen vorbehalten, wofür der Pontifikat Innocenz III. einen bedeutenden Entwicklungsschub gegeben hatte, ohne die weitergehenden Bestimmungen, die sich auf zahlreiche Aspekte seines Verhältnisses zu den Bischöfen bezogen, bis hin zur Konfrontation zu treiben⁵. Dementsprechend hatte das IV. Laterankonzil bestimmt, daß das lokale Wählergremium, in der Regel das Domkapitel, innerhalb von drei Monaten nach der Sedisvakanz sich auf einen Elekten einigen mußte, andernfalls sein Recht, einen neuen Bischof zu designieren, auf den Metropolitanbischof übergehen werde – „*ac ipsa eligendi potestas ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur, devolvatur*“⁶ –, d.h. erst wenn die zuständige Institution von ihrer Befugnis drei Monate lang keinen Gebrauch machte, war die nächsthöhere Instanz gefordert, wodurch die päpstliche Autorität bei umstrittenen Metropolitanwahlen und bei Wahlen innerhalb der dem Heiligen Stuhl direkt unterstehenden Diözesen sowieso, aber letztlich bei allen unentschiedenen Fällen eintreten mußte, da dem säumigen Metropolitan die Besetzungspflicht eines vakanten Bistums ebenfalls aufgetragen wurde, „*si canonicam voluerit effugere ultionem*“⁷, eine Drohung, die nach allgemeiner Auslegung die Devolution an den Nächsthöheren einschließt, also vom Metropolitanbischof an den Papst⁸. Da diese Regelung dann im ‚Liber Extra‘ endgültig festgeschrieben wurde⁹, stand ihre Verbindlichkeit außer Frage, und später sollte es aus der Rückschau der Kanonisten sogar aussehen, als ob ursprünglich dem Papst die Besetzung aller Bistümer zugestanden habe und

³ Vgl. L. BUISSON, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Köln – Wien 1982²); W. KÖLMEL, *Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses* (8.–14. Jahrhundert) (Berlin 1970); K. SCHATZ, *Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart* (Würzburg 1990); A. PARAVICINI BAGLIANI, *Il corpo del Papa* (Biblioteca di cultura storica 204) (Torino 1994), bes. 82 ff.

⁴ Vgl. G. MAY, *Ego N. N. Catholicae Ecclesiae Episcopus. Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes* (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 43) (Berlin 1995).

⁵ Vgl. dazu allg. K. PENNINGTON, *Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries* (Philadelphia, Pa. 1984), der zahlreiche Bereiche der kurialen Praxis und den kanonistischen Niederschlag der Regelungen Innocenz III. untersucht.

⁶ A. GARCÍA Y GARCÍA (ed.), *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentarii glossatorum* (= Monumenta Iuris Canonici. Series A: Corpus Glossatorum, Vol. 2) (Città del Vaticano 1981) 69; COD, 246 (Conc. Lat. IV § 23). Vgl. G. J. EBERS, *Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht* (Stuttgart 1906) 184 ff., 348 ff.; H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. I: Die katholische Kirche* (Köln – Wien 1972⁵) 342 f., 365; J. GAUDEMET, *Église et Cité. Histoire du droit canonique* (Paris 1994) 417.

⁷ GARCÍA Y GARCÍA (Anm. 6) *Constitutiones*, 70; COD, 246 (Conc. Lat. IV § 23).

⁸ EBERS (Anm. 6) 172–219; GANZER (Anm. 1) 24 ff.

⁹ X 1,6,41. Vgl. GANZER (Anm. 1) 10 f.

die Rechte der Domkapitel bzw. der Metropolen nur Ausnahmen von dieser Praxis gewesen seien¹⁰. Der entscheidende Zeitpunkt, seit dem die päpstlichen Reservationen zur vorherrschenden Praxis bei der Bischofserhebung werden sollten, war allerdings erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit den Pontifikaten Innocenz' IV. und Alexanders IV. erreicht, vor allem nachdem letzterer 1257 generell alle zwiespältigen Bischofswahlen als *causae maiores* der Entscheidung des Apostolischen Stuhls unterworfen und damit die häufig umstrittenen Appellationsversuche entschärft hatte, wenngleich das Zweite Konzil von Lyon wieder gerade für die Inanspruchnahme der päpstlichen Appellationsgerichtsbarkeit Einschränkungen verfügen sollte¹¹. Allerdings konnte Nikolaus III. 1278 durch seine Dekretale ‚Cupientes‘ die Bedingungen für die päpstliche Anerkennung von umstrittenen Bischofswahlen, Translationen, Resignationen, Suspensionen oder ähnlich gelagerten Fällen erneut einer Revision unterziehen und so die Eingriffsmöglichkeiten des Papsttums stärken¹², ohne daß die Fortentwicklung dieser Normensetzung hin zur alleinigen Verfügungsgewalt der Kurie über die Bistümer bis ins 14. Jahrhundert hinein zum Stillstand gekommen wäre, doch ist schon für das 13. Jahrhundert zwischen den Pontifikaten Gregors IX. und Bonifaz VIII., also von 1227 bis 1303, von mehr als 1400 päpstlichen Bistumsprovisionen auszugehen¹³. War der Weg zur Generalreservation durch den Papst längst eindeutig besritten, so begnügte man sich an der Kurie vorerst mit den leichter durchsetzbaren, da rechtlich einfacher zu begründenden und an einsichtige Voraussetzungen gebundenen Spezialreservationen, die auf die individuell gelagerten Fälle und die politischen Bedürfnisse zugeschnitten waren. Den Schlußstein sollte schließlich Urban V. 1362/63 setzen, als er durch die sofort nach seinem Amtsantritt vollzogene Erneuerung der Konstitution ‚Ad regimen‘ Benedikts XII., eine Kanzleiverordnung und schließlich eine weitere, die zukünftige kuriale Praxis bestimmende 18. Kanzleiregel ‚*die Besetzung aller vakanten und aus welchem Grund auch immer vakant werdenden Patriarchate, Erzbistümer und Bistümer dem Apostolischen Stuhl reservierte*‘, die kurialen Eingriffe auf alle Patriarchal-, Metropolitan- und Bischofskirchen, die jährliche Einkünfte von mehr als 200 Goldflorin hatten, sowie auf alle vakanten oder freiwerdenden Mönchskonvente mit Einkünften von mehr als 100 Goldflorin ausweiten ließ und sodann noch je nach Bedarf seinem eigenen Zugriff, d. h. seiner speziellen Reservation, alle entsprechenden Ämter und Pfründen, also kirchliche Einrichtungen nunmehr unter jedweder Leitung einschließlich der Frauenklöster sowie der durch Heirat von Klerikern freiwerdenden Benefizien,

¹⁰ Vgl. GANZER (Anm. 1) 26, mit Diskussion der entsprechenden Stellen in der ‚Glossa ordinaria‘ des Johannes Andreae.

¹¹ GANZER (Anm. 1) 28 f., 30 f.; B. ROBERG, Das Zweite Konzil von Lyon [1274] (Paderborn – München – Wien – Zürich 1990) 312 f. Vgl. allg. G. BARRACLOUGH, The Making of a Bishop in the Middle Ages, in: CHR 19 (1933) 275–319; D. GEMMITI, Il processo per la nomina dei vescovi. Ricerche sull'elezione dei vescovi nel secolo XIII (Napoli 1989).

¹² VI 1,6,16. Vgl. GANZER (Anm. 1) 31 f.

¹³ Vgl. außer GANZER (Anm. 1) pass., GAUDEMET (Anm. 6) 417 f.

ohne jegliche Wertbeschränkung vorbehielt¹⁴. Die Generalreservation Urbans V. sollte in dieser Form bis zum Pontifikat Innocenz VIII. am Ausgang des 15. Jahrhunderts Bestand haben und somit das gesamte Spätmittelalter prägen¹⁵. Am Ende der angesprochenen Entwicklung, also mit dem Pontifikat Urbans V., war die Besetzung der Bischofsstühle sowie aller anderen kirchlichen Ämter in der rechtlichen Theorie zu einem Akt der Providierung durch den Papst geworden, ein Akt, der erhebliche kirchenpolitische Konsequenzen haben konnte, wenn eine solche Provision auch am Ort gegenüber den dort herrschenden politischen Kräften durchzusetzen war¹⁶. Allerdings sollte die dabei zu beobachtende Berufung auf die Machtvollkommenheit des Papstes und auf seine Fähigkeit, das innerhalb der Kirche bestehende Recht übergehen zu können, nicht darüber hinwegtäuschen, daß durch die Ausbildung der Reservationspraxis nicht nur die Bedeutung der Metropolen empfindlich geschwächt, sondern auch das in manchen Regionen sogar noch im Entstehen begriffene, grundsätzlich niemals rechtsverbindlich dekretierte Wahlrecht der Domkapitel zuerst verletzt, dann beiseitegeschoben und schließlich völlig außer Kraft gesetzt wurde¹⁷. Damit wurden gerade jene Institutionen merklich geschädigt, die nach der Ablösung der Wahl durch Klerus und Volk die eigentlichen Träger der Forderungen des hochmittelalterlichen Reformpapsttums nach Ausschluß des Laieneinflusses bei den Bischofswahlen und nach Einhaltung der *electio canonica* geworden waren, wobei die Rolle der Domkapitel bei der Bischofswahl vielleicht in Analogie zu der des Kardinalkollegs bei der Papstwahl gesehen wurde¹⁸. Fast zwangsläufig

¹⁴ E. von OTTENTHAL (ed.), *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. (Innsbruck 1888; Ndr. Aalen 1968) 15, § 5–6, 17 § 18. Vgl. außer der bereits genannten Literatur, v. a. GANZER (Anm. 1) 75f., 89–91, noch G. BARRACLOUGH, *Papal Provisions. Aspects of Church History Constitutional, Legal and Administrative in the Later Middle Ages* (Oxford 1935; Ndr. Westport 1971) 153ff., sowie neuerdings L. VONES, *Urban V. (1362–1370). Kirchenreform zwischen Kardinalkollegium, Kurie und Klientel* (Stuttgart 1998) 272ff.

¹⁵ Vgl. P. HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I–VI), (Berlin 1869–1897; Ndr. Graz 1959), hier Bd. III, 125ff.; FEINE (Anm. 6) 343.

¹⁶ Zur allg. Entwicklung des päpstlichen Provisionsrechts s. außer BARRACLOUGH (Anm. 14) pass., noch H. BAIER, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304* (Münster i. W. 1911); G. MOLLAT, *La collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon (1305–1378)* (Paris 1921). Nicht zugänglich war mir bisher: M. BÉGOUDAVIA, *L'interventionnisme bénéfical de la papauté au XIII^e siècle. Les aspects juridiques* (Paris 1997).

¹⁷ Vgl. dazu grundlegend K. GANZER, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: ZRG. KA 57 (1971) 22–82, 58 (1972) 166–197; R. L. BENSON, *The Bishop-Elect. A study in medieval ecclesiastical office* (Princeton 1968); und neuerdings B. SCHIMMELPFENNIG, *Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert*, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter* (= VuF XXXVII), hg. v. R. SCHNEIDER – H. ZIMMERMANN (Sigmaringen 1990) 173–195.

¹⁸ Speziell die englischen Verhältnisse untersuchte und deutete in diesem Sinne E. U. CROSBY, *Bishop and Chapter in Twelfth-Century England. A Study of the ‚Mensa episcopalis‘* (Cambridge 1994) bes. 64f., 380ff.

wuchsen sich im 13. und 14. Jahrhundert viele Bischofserhebungen, vor allem wenn die Domkapitel weitgehend ausgeschaltet waren, zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen Papsttum, Königtum und weiteren weltlichen Machtträgern aus, wodurch den laikalen Eingriffsmöglichkeiten eine ungleich stärkere Plattform geboten wurde, aber auch die Kurie aus dem herzustellenden Einvernehmen kirchenpolitischen Nutzen zu ziehen vermochte. Andererseits war dem Papsttum mit dem Reservationsrecht ein Instrument an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe es gegebenenfalls seine reformerischen Vorstellungen von der Ausübung kirchlicher Gewalt direkt in die Diözesen hineinprojizieren konnte, in günstigen Fällen durch die Einsetzung eines eigenen Kandidaten, handelte es sich nicht nur um die Versorgung eines Nepoten oder Kurialen, bei anderen Gelegenheiten durch die Unterstützung eines durch das Kapitel vorgeschlagenen Kandidaten, der seinen entscheidenden Vorsprung durch die päpstliche Bestätigung erhielt, was wiederum die ambitionierten Kleriker dazu brachte, frühzeitig persönlichen Kontakt zur Kurie zu suchen, dort, soweit möglich, über die Ämterlaufbahn die notwendigen Beziehungen zu knüpfen und so unter Ausnutzung der Klientelen ein Vertrauensverhältnis herzustellen, das beiden Seiten zum Vorteil gereichen konnte. Dementsprechend ist angesichts des stetig erweiterten Reservationsrechts sowohl nach der Bedeutung der päpstlichen Eingriffe für die Bistümer und ihre Kapitel als auch für die königliche und landesherrliche Kirchenhoheit zu fragen, darüber hinaus aber nach den weiteren Auswirkungen, befand sich dieses Instrument in den Händen eines ernsthaft um die Reform der Kirche bemühten Papstes.

I.

Sieht man die kanonistische Grundlegung der späteren Reservationen vor allem in den entsprechenden Kommentaren Innocenz IV. zur päpstlichen Vollgewalt und seiner dort dargelegten, wengleich nicht unwidersprochenen Auffassung, der Papst habe aufgrund seiner *plenitudo potestatis* die Verfügung *sola voluntate* über das bestehende Kirchenrecht¹⁹, so setzte die Absicherung des in der Praxis längst geübten und seit Ende des 12. Jahrhunderts zunehmend von den Kirchenrechtlern diskutierten päpstlichen Kollationsrechts *iure reservationis* durch die Dekretale ‚Licet ecclesiarum‘ Clemens IV. von 1265 ein²⁰, als dieser zunächst die Vergabe aller weniger hoch anzusehenden Benefizien im Rang von (Nieder)Kirchen, Personaten, Dignitäten und sonstigen Pfründen, die durch den Tod des Inhabers an der Kurie vakant geworden waren, seiner Verfügung reser-

¹⁹ Vgl. BUISSON (Anm. 3) 74 ff., 88 ff.; PENNINGTON (Anm. 5) 128 f.; A. MELLONI, Innocenzo IV. La concezione e l'esperienza della cristianità come *regimen unius personae* (Genova 1990) 101 ff., 142 ff.

²⁰ VI 3,4,2; POTTHAST R 19326. Siehe BUISSON 98 ff. (Anm. 3) zur Frage der Fortsetzung der Politik Innocenz IV. durch seine Nachfolger und zu den bald einsetzenden Versuchen, seine Ansicht zu widerlegen.

vierte, ohne jedoch in dieser Reservation die Bistümer und Abteien einzuschließen²¹. Dies geschah zudem ohne ausdrückliche Berufung auf die päpstliche *plenitudo potestatis* und ohne gleich den ordentlichen Kollator völlig ausschalten zu wollen, da dieser nach wie vor tätig werden konnte, wenn innerhalb eines Monats, vom Tag der Erledigung des Benefiziums an gerechnet, keine Übertragung geschehen war²². Während die lokalen Rechte und Gewohnheiten bei Pfründenvergaben, die im Normalfall beim Bischof oder beim Kathedralkapitel lagen, vorerst grundsätzlich nicht in Frage gestellt wurden, obwohl eine solche Möglichkeit bereits durch die Dekretale ‚*Quia diversitatem*‘ Innocenz III. und ihre Glossierung durch die Kanonisten in der Formel ‚*Quia papa dare potest prebendas siue archiepiscopus sit negligens siue vigilans*‘ vorgegeben war²³, sollten in der Folge durch weitere päpstliche Konstitutionen wichtige Präzisierungen vorgenommen werden. Einerseits wurde die ‚*vacans apud sedem apostolicam*‘-Formel genauer umrissen, andererseits der Geltungsumfang der Reservationen entsprechend den politischen und finanziellen Bedürfnissen der Kurie auf alle Konsistorialbenefizien ausgedehnt und neben der bei Bischofserhebungen wirksamen Promotion bzw. Konsekration des Vorgängers, der Kassation der Wahl oder der Ablehnung der Postulation des Elekten Depositionen, Renuntiationen, Translationen, Privationen oder Permutationen eingeschlossen, wenn sie an der Kurie oder in die Hände des Papstes erfolgten²⁴. Die Reservation der niederen Pfründen erfuhr vor allem unter Martin IV., Bonifaz VIII. und Clemens V. ihre Erweiterung durch die höheren Benefizien bis hin zu den Patriarchaten, Metropolen, Bistümern, Klöstern und Prioraten, durch diejenigen der päpstlichen Legaten und Kapelläne, der Kardinäle, der Offizialen und der an der Kurie konsekrierten Bischöfe, wobei man sich zuerst des Instruments der Spezialreservation bediente, doch ging die Entwicklung hin zur allumfassenden Generalreservation. Bei den massiven päpstlichen Eingriffen in die Bischofswahlen konnte man sich auf Fälle des Dekretalenrechts berufen, durch die schon die verschiedensten Streitigkeiten innerhalb der mit diesen Entscheidungen auf Diözesanebene betrauten Gremien im Sinne des Devolutionsrechts an die Kurie gezogen worden waren, vor allem wenn es sich um die kanonische Gültigkeit des Wahlvorganges, um die Eignung des Kandidaten, um die Genehmigung von Postulationen durch das Kapitel oder um Translationen handelte²⁵. Johannes XXII. verließ 1316 durch die Konstitution ‚*Ex debito*‘ den Regelungen seiner

²² BARRACLOUGH (Anm. 14) 153–159; PENNINGTON (Anm. 5) 115 ff.

²³ X 3,8,5 (3 Comp. 3,8,2). Vgl. v.a. PENNINGTON (Anm. 5) 123 ff., dort (124, Anm. 33) auch das Zitat.

²⁴ Vgl. P. LINDEN, Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen (= Kanonistische Studien und Texte 14) (Bonn 1938, Ndr. Amsterdam 1964) 70 ff., 80 ff., 84 ff., 100 ff.; MOLLAT (Anm. 16) 10–12; L. CAILLET, La Papauté d’Avignon et l’Église de France. La politique bénéficiaire du Pape Jean XXII en France (1316–1334) (Paris 1975) 59 ff., 90 ff.

²⁵ Vgl. GANZER (Anm. 1) pass. Zur Kirchen-, Provisions- und Pfründenpolitik Clemens V. s. neuestens S. MENACHE, Clement V (Cambridge 1998), bes. 35 ff., 67 ff., 78 ff., deren Ausführungen jedoch leider die neuere deutsche Forschungsdiskussion oft nur streifen.

unmittelbaren Vorgänger unumstößliche Gültigkeit und dehnte die Reservationen im Sinne einer Stärkung des kurialen Zentralismus nochmals aus, um gleichzeitig zu versuchen, durch die Bulle und spätere Dekretale ‚Execrabilis‘ der inzwischen überhand nehmenden Ämter- und Pfründenhäufung sowie der daraus resultierenden Vernachlässigung der *cura animarum* Einhalt zu gebieten²⁶. Als Benedikt XII. dann mit der Konstitution ‚Ad regimen‘, die eng an ‚Ex debito‘ angelehnt war und wegen ihrer anfänglichen Erfolglosigkeit ein Jahr später wiederholt werden mußte, 1335 in gewisser Weise die Reservationsbestimmungen seiner Vorgänger zusammenfaßte, sicherte er der kurialen Kollation neben den Benefizien der Kardinäle, des päpstlichen Kämmerers und Vizekanzlers sowie der apostolischen Notare zusätzlich die Pfründen der Auditoren der Rota und der Audientia litterarum contradictarum, der Korrektoren und Schreiber in Kanzlei bzw. Pönitentiarie, der Abbreviatoren und päpstlichen Ehrenkapelläne sowie der Rektoren und Thesaurare in den Gebieten der römischen Kirche, wenn sie in Ausübung ihrer Amtsfunktion starben²⁷. Zudem erließ er 1336, 1339 und wiederum 1341 zeitlich aufeinander abgestimmte Generalreservationen, um die erledigten Pfründen an die Kurie zu ziehen²⁸.

Wie bereits ausgeführt, findet sich dann der entscheidende Einschnitt unter dem Pontifikat Urbans V., als die Besetzung aller Bischofssitze und verwandter Würden vollkommen den Verfahrensweisen des Provisionswesens unterworfen, gewissermaßen die „logical conclusion“ aus der in ‚Licet ecclesiarum‘ niedergelegten Doktrin gezogen wurde²⁹, während Clemens IV. seinerzeit den Geltungsumfang seiner Konstitution noch nicht auf Bistümer und Abteien hatte ausdehnen wollen³⁰. Urban V. setzte nicht nur die umfassendsten Reservationsbestimmungen durch, sondern ließ auch unter Rückgriff auf eine schon unter Clemens VI. und Innocenz VI. sporadisch geübte Verfahrensweise die rechtskräftige Promulgation von Reservationen und ähnlichen Bestimmungen generell nicht mehr durch die Ausfertigung einer Bulle betreiben, vielmehr durch ihre Aufnahme in die Kanzleiregeln, die der päpstliche Vizekanzler veranlassen konnte³¹. Dies bedeutete nichts anderes als die Reduktion der kurialen Praxis auf einen einfachen Verwaltungsakt, der schneller durchgeführt werden konnte und gegen den die Eingriffsmöglichkeiten von dritter Seite, etwa aus den Reihen des Kardinalkollegs, wesentlich eingeschränkt waren – ein deutlicher Schritt hin zum persönlichen Regiment des Papstes, der zwar mit seinen Verfügungen über das theoretisch weiterbestehende Wahlrecht der Domkapitel, Abteien, Stifte, Priorate und anderen Konvente in bisher ungekanntem Maße einfach hinweg-

²⁶ Vgl. J. HALLER, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters (Berlin – Zürich – Dublin 1966² = Ndr. der 1. Aufl. Leipzig 1903) 98–101; LINDEN (Anm. 24) 100–101; MOLLAT (Anm. 16) 12; CAILLET (Anm. 24) 190 ff., 195 ff., 204 ff., 210 ff., 484–486.

²⁷ Vgl. LINDEN (Anm. 24) 106 f.; MOLLAT (Anm. 24) 12 f.

²⁸ Vgl. MOLLAT (Anm. 24) 13.

²⁹ Das Zitat bei PENNINGTON (Anm. 5) 123.

³⁰ GANZER (Anm. 1) 34 mit den entsprechenden Belegen.

³¹ Vgl. VONES (Anm. 14) 278 f.

ging, aber häufig bei Wahlen, die im Widerspruch zu seinen Reservationen erfolgt waren, den Kandidaten vor Ort im nachhinein bestätigte. Damit machte sich Urban V. eine Verfahrenspraxis aus der Zeit Clemens VI. zu eigen, der bereits 1350 eine entsprechende Verfügung getroffen hatte, welche wiederum der 1362 gewählte Papst ausdrücklich durch Insertion in eigene Schreiben bekräftigte³². Bereits im ersten Pontifikatsjahr hatte der neue Amtsinhaber zudem am 15. Februar 1363 die Gültigkeit aller Reservationen seines unmittelbaren Vorgängers Innocenz VI. ausdrücklich aufrechterhalten, die „*tam patriarchales archiepiscopales episcopales abbatiales quam alias dignitates necnon personatus officia canonicatus prebendas et alia beneficia ecclesiastica secularia et regularia cum cura et sine cura tunc vacantia et imposterum vacatura*“ betrafen und wegen des Todes des Papstes nicht hatten besetzt werden können, wobei er sich gleichfalls auf das Vorbild Clemens VI. berief und alle zwischenzeitlich getroffenen Stuhlsetzungen oder Kollationen für ungültig erklärte³³. Und nur gut einen Monat später sollte er z. B. die Ernennung des Brixener Kanonikers Heinrich Krapff zum Bischof von Lavant durch Erzbischof Ortolf von Salzburg unter Hinweis auf die spezielle päpstliche Reservation kassieren, „*quod huiusmodi provisio et prefectio iuribus non subsistit*“, um dann selbst die Provision des Kanonikers mit dem Bischofsstuhl durchzuführen³⁴ – eine Praxis, die auch schon Innocenz VI. unter Hinweis auf Spezialreservationen durchzusetzen versucht hatte, ohne allerdings begleitend auf das Instrument einer ähnlich umfassenden Generalreservation zurückgreifen zu können³⁵.

II.

Schon Guillaume Mollat und Bernard Guillemain haben im Rahmen ihrer grundlegenden Untersuchungen über die Päpste, die Kurie und den päpstlichen Hof von Avignon betont, daß die Reservierung der Bischofseinsetzungen ursprünglich ein ausgezeichnetes Mittel gewesen sei, um im Sinne des kurialen Zentralismus von der Spitze der kirchlichen Hierarchie aus Vorstellungen in die einzelnen Diözesen hineinzutragen, durch die die dort aufkeimenden Mißstände hätten beseitigt oder zumindest eingedämmt werden können³⁶. Allerdings wären

³² FIERENS – TIHON, *Lettres* 1537; Urban V. LC 14623.

³³ *Acta Pataviensia Austriaca*. Vatikanische Akten zur Geschichte des Bistums Passau und der Herzöge von Österreich (1342–1378). III. Band: Urban V. (1362–1370), hg. v. J. LENZENWEGER u. a. (Wien 1996) 151, Nr. 30.

³⁴ *Acta Salzburgo-Aquilejensia*. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja. Bd. I, 1–2 (1316–1378), bearb. v. A. LANG (Graz 1903–1906) 525, Nr. 738 zu 1363 März 24.

³⁵ Vgl. LANG (Anm. 34) 491 f., Nr. 667 zu 1360 Jan. 10 (Kassierung der Provision des inzwischen verstorbenen Hugo von Scherffenberg sowie seines gleichfalls durch Erzbischof Ortolf von Salzburg providierten Nachfolgers Ludwig von Radekoven zum Bischof von Chiemsee und päpstliche Provision des letztgenannten zum Bischof).

³⁶ G. MOLLAT, *Les papes d'Avignon (1305–1378)* (Paris 1965¹⁰); B. GUILLEMAIN, *La cour*

bald die päpstlichen Hirtenpflichten von fiskalischen und kirchenpolitischen Erwägungen und Erfordernissen überlagert worden, so daß alle etwaigen Reformgedanken in den Hintergrund gedrängt worden und schließlich völlig verschwunden wären, ja die Bischofserhebungen angesichts des Wandels der Kurie zu einer Sozialinstitution mehr und mehr wie alle anderen Provisionen eine Versorgungsmöglichkeit und Einkunftsquelle des Papsttums geworden wären, wobei insbesondere an die manchmal recht erheblichen Servitienzahlungen zu denken sei³⁷. Diesen Überlegungen ist gewiß insoweit beizupflichten, als das Ziel der päpstlichen Reservationspolitik einst kaum die Aufhebung des bisher gegenüber der Laiengewalt so vehement geforderten und unterstützten ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel gewesen sein kann. Vielmehr mußte sich diese zum einen auf die akuten Schwierigkeiten beziehen, in denen die Diözesen und ihre Hirten seit der Abhaltung des IV. Laterankonzils steckten und die letztlich im Streit zwischen dem Säkularklerus und den Mendikanten kulminierten, aber durch das allmählich immer mehr ausufernde Pfründenwesen mit seinen Tendenzen zur Benefizienkumulation, Vernachlässigung von Residenzpflicht und Seelsorge erheblich verschärft wurden³⁸. Zum anderen lag gerade in der Einsetzung eines geeigneten Kandidaten die Möglichkeit begründet, jene allgemeinen Synodalbeschlüsse durchzusetzen, deren Einhaltung den Bischöfen weniger genehm war und die von den Metropolitane die regelmäßige Abhaltung von Provinzialkonzilien zur Reform der Mißstände sowie zur Hebung des Lebenswandels der Geistlichkeit, innerhalb der Diözesen indes die *correctio* des Klerus durch die Bischöfe sowie neben den regelmäßig abzuhaltenden Diözesansynoden und Visitationen die Einrichtung entsprechender Kontrollorgane forderten³⁹. Auf der theoretischen Ebene des Kirchenrechts, die hier natürlich in ihrer Komplexität nur gestreift werden kann, war das Verhältnis des Papsttums zum Episkopat gekennzeichnet durch die Behauptung der übergeordneten primatialen Stellung, wie sie im Begriffspaar *plenitudo potestatis – pars sollicitudinis* seit den Zeiten Innocenz III. ihren klarsten Ausdruck gefunden hatte⁴⁰, als der in ihrer Vollgewalt unantastbaren päpstlichen Autorität die eingeschränkte Macht

pontificale d'Avignon (1309–1376). Étude d'une société (= BEFAR, fasc. 201) (Paris 1962; 1966²).

³⁷ MOLLAT (Anm. 36) 553 ff.; GUILLEMAIN (Anm. 36) bes. 104 ff. Zum Aspekt der römischen Kurie als Sozialinstitution grundsätzlich E. PITZ, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58 (1978) 216–359, und W. REINHARD, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: ZKG 86 (1975) 145–185, sowie einige einschlägige Beiträge in seinem Sammelband: W. REINHARD, Ausgewählte Abhandlungen (Berlin 1997).

³⁸ Vgl. zu dieser Entwicklung u. a. M. GIBBS – J. LANG, Bishops and Reform, 1215–1272. With Special Reference to the Lateran Council of 1215 (London 1934, Ndr. London 1962), bes. 94 ff.; J. E. SAYERS, Papal Government and England during the Pontificate of Honorius III (1216–1227) (Cambridge 1984); P. B. PIXTON, The German Episcopacy and the Implementation of the Decrees of the Fourth Lateran Council, 1216–1245. Watchmen on the Tower (Leiden – New York – Köln 1995).

³⁹ Vgl. PIXTON (Anm. 38) pass.

⁴⁰ PL 217, col. 517: „*Quia, sicut plenitudo sensuum consistit in capite, in caeteris autem*

der Bischöfe gegenübergestellt und ihre Funktion, seien sie Jurisdiktionsträger auf der Diözesanebene oder überdiözesane Jurisdiktionsinhaber, von der Ermächtigung durch den Papst, den *vicarius Christi*, hergeleitet wurde⁴¹, der wiederum die *sollicitudo omnium ecclesiarum* beanspruchte⁴². Dementsprechend kam dem Papst neben der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, einschließlich der Entscheidung bei zwiespältigen Bischofswahlen, seit Gregor VII. die letzte oder alleinige Weisungsgewalt bei den *causae maiores* zu, zu denen die Verlegung von Bischofssitzen, die Absetzung und Versetzung von Bischöfen sowie die Erlaubnis zum Verzicht auf das Bischofsamt zählten⁴³.

Zwar sollte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts von bischöflicher Seite Widerspruch gegen die oftmals störenden päpstlichen Eingriffe regen, vor allem wenn durch massive Pfründenkollektionen ohne Rücksicht auf die Fähigkeit bzw. den Willen der Providierten zur Ausübung der Seelsorge und auf ihren Bildungsgrad, durch die Ausstellung von Privilegien und Exemptionen gerade die gewünschten Reformansätze zunichte gemacht wurden, doch erwarteten nicht zuletzt die von bischöflicher Seite vorgebrachten Invektiven und Traktate wie die eines Robert Grosseteste, eines Guillaume Le Maire oder eines Guillaume Durand die Wiederherstellung des *status universalis ecclesiae* durch eine vom Haupt ausgehende Reform der Glieder⁴⁴. Bis hin zu den bekannten Gutachten im Umkreis des Konzils von Vienne mit ihrer erstmals klar formulierten Forderung nach einer

membris pars est aliqua plenitudinis: ita caeteri vocati sunt in partem sollicitudinis, solus autem Petrus assumptus est in plenitudinem potestatis“.

⁴¹ PENNINGTON (Anm. 5) 43 ff.; K. SCHATZ, Papsttum und partikularkirchliche Gewalt bei Innocenz III. (1198–1216), in: AHP 8 (1970) 61–111; WATT (Anm. 2) pass.; DERS., The Use of the Term ‚Plenitudo potestatis‘ by Hostiensis, in: S. KUTTNER – J. J. RYAN (ed.), Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law (= Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia, Vol. 1) (Città del Vaticano 1965) 161–187; R. L. BENSON, Plenitudo potestatis. Evolution of a formula from Gregory IV to Gratian, in: Studia Gratiana 14 (1967) 195–217. Allg. J. RIVIÈRE, „In partem sollicitudinis“. Évolution d’une formule pontificale, in: Revue des Sciences Religieuses 5 (1925) 210–235, und A. M. STICKLER, La ‚Sollicitudo omnium ecclesiarum‘ nella canonistica classica, in: Communio 13 (1972) 547–586.

⁴² Vgl. zur weiteren Diskussion B. TIERNEY, From Thomas of York to William of Ockham. The Franciscans and the Papal *Sollicitudo Omnium Ecclesiarum*, 1250–1350, in: Communio 13 (1972) 607–658, Ndr. in: B. TIERNEY, Rights, Laws and Infallibility in Medieval Thought (Aldershot 1997) Nr. XV.

⁴³ PENNINGTON (Anm. 5) 60; BENSON (Anm. 41) 202; STICKLER (Anm. 41) 553–561; FEINE (Anm. 6) 336 f.

⁴⁴ Zu den Vorstellungen des Robert Grosseteste s. R. William SOUTHERN, Robert Grosseteste. The Growth of an English Mind in Medieval Europe (Oxford 1992²), bes. 237 ff., 249 ff., 272 ff.; zu denen des Guillaume Le Maire J. AVRIL, Les conceptions ecclésiologiques de Guillaume Le Maire, évêque d’Angers (1291–1317), in: La Littérature angevine médiévale (Angers 1981) 111–134; zu denen des Guillaume Durand d. J. C. FASOLT, Council and Hierarchy. The Political Thought of William Durant the Younger (Cambridge 1991), pass.; DERS., At the crossroads of law and politics: William Durant the Younger’s ‚Treatise‘ on councils, in: BMCL 18 (1988) 43–53. Allg. zur Entstehung der Forderung nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern s. K. A. FRECH, Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter (Frankfurt – Bern – New York – Paris 1992) pass.; DERS., Reform an Haupt und Gliedern: Die Antwort

reformatio ecclesiae tam in capite quam in membris wurde allgemein die Reform von oben erwartet und auf den Reformwillen des Papstes vertraut, dessen Gewalt man im Sinne der entstehenden konziliaren Theorie lediglich durch seine Pflicht zur Erneuerung des *status universalis ecclesiae* eingeschränkt sah⁴⁵.

Zu Beginn jener Epoche, während der die Päpste in Avignon residierten, hatte sich also ein kirchenrechtlich gut abgesichertes Spektrum von päpstlichen Eingriffsmöglichkeiten in die Diözesen herausgebildet, die in der Regel durchaus nicht negativ gewertet wurden, außer sie hatten sich schon zum Mißbrauch gesteigert. Während das Verhältnis der Domkapitel zum päpstlichen Reservationswesen eher ambivalent blieb, da man einerseits die massive Beschränkung oder gar den Verlust des Wahlrechts fürchtete, andererseits der kuriale Einfluß vor allem bei Uneinigkeit vor dem Zugriff weltlicher Machtträger schützte, der Preis dafür allerdings manchmal die Einsetzung eines unbekanntem Kandidaten zum Bischof sein konnte, wurde in anderen Bereichen der Papst geradezu zur Unterstützung besonderer Anliegen aufgefordert. So zog man den Papst in schwelende Konflikte hinein, wenn es über die Frage der Zugehörigkeit zu einer Kirchenprovinz zum Streit gekommen war, da nur durch seine Autorität eine Umstrukturierung erreicht werden konnte; desgleichen richtete man gerne Bitten an die Kurie, wenn es um Maßnahmen zur Disziplinierung des Klerus oder zur Absicherung gegen Entfremdung des Kirchengutes ging. Selbst das heikle Problem der direkten, auf Reservationen beruhenden päpstlichen Pfründenkollektionen, durch die der örtliche Kollator übergangen wurde, wurde oftmals beiseitegeschoben, wenn man eine übergeordnete Autorität benötigte, um Provisionen eigenen Rechts gegen mögliche Anfechtungen aufrechtzuerhalten oder gegebenenfalls notwendige Indulte und Dispense zu erlangen. So spielten sich nicht selten Formen gegenseitiger Unterstützung ein, wenn die Bischöfe den Papst zur Verwirklichung ihrer eigenen Pfründenpolitik heranzogen und im Gegenzug ihre Hilfe bei der Durchsetzung päpstlicher Provisionen gewährten. Für solche Vorteile nahm man sogar wesentliche finanzielle Nachteile in Kauf, wie die Vermehrung der Abgaben und die mit diesem Mehraufwand verbundenen Kosten für den Einzug bis hin zur Ausstattung der Kollektoren mit Benefizien. Mit Vorsicht sollte ebenfalls die Oktroyierung von Bischofskandidaten

des Konzilstheoretikers Wilhelm Durant auf die Krise der Kirche, in: ZRG. KA 81 (1995) 352–371.

⁴⁵ Zu den Reformgutachten im Umkreis von Vienne vgl. immer noch E. MÜLLER, Das Konzil von Vienne 1311–1312. Seine Quellen und seine Geschichte (= Vorreformationsgeschichtliche Forschungen XII) (Münster i. W. 1934), bes. 498 ff., 587 ff., sowie neuerdings MENACHE (Anm. 25) 279 ff., aber auch FASOLT, Council (Anm. 44) pass., sowie DERS., The manuscripts and editions of William Durant the Younger's „Tractatus de modo generalis concilii celebrandi“, in: AHC 10 (1978) 290–309 (Ergänzungen und Berichtigungen dazu durch J. MIETHKE, in: QFIAB 61, 1981, 450–452); DERS., Die Erforschung von Wilhelm Durants d. J. „Tractatus de modo generalis concilii celebrandi“. Eine kritische Übersicht, in: AHC 12 (1980) 205–228; DERS., At the crossroads (Anm. 44); DERS., Die Rezeption der Traktate des Wilhelm Durant d. J. im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: J. MIETHKE – A. BÜHLER (Hg.), Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert (München 1992) 61–80.

beurteilt werden, die zum unmittelbaren Umkreis des Papstes gehörten oder auf die eine oder andere Weise seine Gunst erlangt hatten. Diese nahmen häufig ihr Bistum überhaupt nicht in Besitz, geschweige denn daß sie sich weihen ließen. Statt dessen stellten sie im günstigsten Fall einen Administrator und bezogen nur die Einkünfte, bis sie vielleicht die Translation auf einen von den Einkünften her lukrativeren Bischofsstuhl, auf einen Metropolitansitz oder gar die Promotion zum Kardinal erreichen konnten. Pierre d'Aigrefeuille, Mitglied einer einflußreichen Kardinalsfamilie in Avignon, hatte auf diese Weise Mitte des 14. Jahrhunderts mit päpstlicher Ermächtigung nacheinander sechs Bischofssitze inne, verbrachte sein Leben indes lieber an der Kurie, wo er jedesmal die angemessenen Servitialeistungen abzuliefern hatte⁴⁶. Zweifellos ist dies als Mißstand zu bewerten und wurde so auch von den Zeitgenossen gebrandmarkt, doch konnte die nur kurze Anwesenheit oder die permanente Abwesenheit des Diözesanbischofs von den Mitgliedern des Domkapitels durchaus positiv aufgefaßt werden, da er als überlegener Konkurrent um Besetzung der Pfründen ausfiel und demzufolge die Domherren selbst auf diesem lukrativen Feld nunmehr noch intensiver tätig werden konnten⁴⁷.

Die päpstlichen Eingriffsmöglichkeiten in den Diözesen waren natürlich nicht überall gleich intensiv, sondern unterlagen den häufig von der herrscherlichen Einflußnahme geprägten Besonderheiten der Kirchenverfassung in den jeweiligen Reichen, vor allem wenn eine auf ein zentrales Königtum ausgerichtete Landeskirche bestand und jede erfolversprechende Maßnahme von der Übereinstimmung zwischen Monarch und Papst abhing. So konnte Johannes XXII. auf der Iberischen Halbinsel während seines langen Pontifikats von 82 Bischofserhebungen 69 durch direkte Providierung veranlassen. Dem standen 38 Wahlversuche durch die Kathedralkapitel gegenüber, von denen er nur zweien durch nachträgliche Provision letzte Gültigkeit verlieh, was einer Aushöhlung des Wahlrechts gleichkam⁴⁸. Diese Erfolgsbilanz forderte natürlich auch ihren Preis, der nicht nur darin bestand, daß er auf eine rigide Vorgehensweise mittels einer Generalreservation verzichtete und es statt dessen vorzog, durch Spezialreservierungen sowie nachfolgende Verhandlungen den besonderen Einzelfällen Rechnung zu tragen, sondern auch behutsam bei der Auswahl seiner Kandidaten vorging. Während er 65 Kathedralkanonikern zur Bischofswürde verhalf, waren

⁴⁶ Vgl. J. M. H. ALBANÈS, Pierre d'Aigrefeuille, évêque d'Avignon, de Vabres, de Clermont, d'Uzès & de Mende. Preuves de son épiscopat. Élimination de trois faux évêques d'Avignon (Marseille 1877); DERS., Pierre d'Aigrefeuille, évêque de Tulle, Vabres, Clermont, Uzès, Mende et Avignon, in: Bulletin de la Société Scientifique, Historique et Archéologique de la Corrèze 14 (1892) 51–97.

⁴⁷ Dies ist zum Beispiel in Köln während der Sedisvakanz nach dem Tod Erzbischofs Wikbolt von Holte und vor der Wahl Heinrichs von Virneburg zu beobachten. Vgl. U. HÖROLDT, Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198–1332. Untersuchungen und Personallisten (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 27) (Siegburg 1994) 246 ff., bes. 252 ff.

⁴⁸ Vgl. J. GOÑI GAZTAMBIDE, Juan XXII y la provisión de los obispos españoles, in: AHP 4 (1996) 25–58, hier 57.

es nur acht Angehörige des Mönchsstandes; zudem nahm er auf die Abneigung der Kapitel Rücksicht, landesfremde, an den Problemen ihres Sprengels wenig interessierte Bischöfe vorgesetzt zu bekommen, so daß er nur neun Kandidaten des französischen Raumes providierte, jeweils vier in Kastilien und Navarra, einen in Katalonien⁴⁹. Diese Bescheidung sicherte ihm auch die weitgehende Unterstützung des Königtums, das allein schon aus politischen Gründen eine zu starke französische Gruppe im Episkopat ablehnen mußte, aber gewiß auch erkannt hatte, daß landesfremde Bischöfe oft nicht einmal zeitweise in ihren Sitzen residierten, zumeist nur die Einkünfte beziehen wollten und für die Administration oder gar Seelsorge völlig ausfielen. Auseinandersetzungen mit dem Königtum und den in ihren eigenen Interessen geschmälernten lokalen Gewalten waren so unausweichlich, zumal solche Bischofsnennungen zumeist nur ein Vorspiel für immer weitergehende Eingriffe in das Provisionswesen bildeten, der ferne Bischof bemüht war, die ertragreichsten Pfründen in seine Hand zu bekommen, und die Bistümer zunehmend stärker für die Versorgung der Kurialen sowie der Kardinäle herangezogen wurden, vor allem wenn der solcherart erhobene Bischof zum Kardinalat aufstieg, ohne die zuvor erworbenen Pfründen aufzugeben, bzw. für ihre Weitergabe innerhalb seiner Familia sorgte⁵⁰. Am klarsten wurde die ablehnende Haltung des Königtums von Alfons XI. von Kastilien zum Ausdruck gebracht, als er von der Kurie außer drei Landeskardinälen verlangte, „*quod nullus prelatus nec alius beneficiatus extraneus poneretur in regnis suis*“⁵¹. Allerdings versäumte es Johannes XXII. andererseits, die ihm durch die kuriale Provision an die Hand gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um eine Reform des Episkopats in die Wege zu leiten, und man hat festgestellt, daß die Lage innerhalb der kastilischen Bistümer zu Ende seines Pontifikats genauso trist war wie zu Beginn⁵², doch das lag mehr an den Auswahlkriterien für die Kandidaten als an der Untauglichkeit der päpstlichen Bischofssetzung als Reforminstrument. Selbst den Zeitgenossen ist es nicht eingefallen, den in heftige politische Konflikte verstrickten und der Häresie

⁴⁹ GOÑI GAZTAMBIDE (Anm. 48) 57f.

⁵⁰ Zum aragonesischen Raum s. in dieser Beziehung Johannes VINCKE, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonesischen Krone, in: RQ 53 (1958) 1–24; DERS., Aragonische Gesandte und päpstliche Provisionen, in: RQ 53 (1958) 227–230 und neuerdings J. P. KERN, Die Besetzung der aragonesischen Bischofsstühle unter Peter IV., Johannes I. [sic!], Martin I. (1336–1410), in: SFGG.GAKGS 32 (1988) 148–263, sowie für die Verhaltensweise der Kardinäle gegenüber diesem Raum außer der Einzelfallstudie von J. VINCKE, Nikolaus Rosell O.P., Kardinal von Aragón, in: AFP 14 (1944) 116–197, insbesondere D. EMEIS, Peter IV., Johann I. und Martin von Aragon und ihre Kardinäle, in: SFGG.GAKGS 17 (1961) 72–233.

⁵¹ Vgl. GOÑI GAZTAMBIDE (Anm. 48) 57f.; das Zitat ebd., 57f., nach H. FINKE (Hg.), Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327), Bd. 2 (Berlin 1908, Ndr. Aalen 1968) 837, Nr. 518 zu (1327) März 21 (Bericht von Bernardus Lulli, Prokurator König Jakobs II. von Aragón, über *Peticiones „indecentes“* des kastilischen Königs).

⁵² Vgl. GOÑI GAZTAMBIDE (Anm. 48) 58.

beachtigten Papst⁵³ als reformfreudig anzusehen, und es verwundert keineswegs, wenn Marsilius von Padua, der zu seinen Gegnern zählte, in seinem ‚Defensor pacis‘ angesichts der Besetzung der Bischofsstühle von Winchester und Lund feststellt: „*Hos enim tamquam utiles dignificat Romanus pontifex et ecclesiae defensores, qui pro temporalibus conservandis vel amplius usurpandis contendere norunt, sacre vero theologie doctoribus, tamquam inutilibus reiectis ab eo. Simples enim sunt ... et ecclesiam dilapidari sinerent; cum tamen ecclesia non sint temporalia, sed Christi fides, pro qua, non pro temporalibus, iuxta Christi consilium et apostoli contendere debet episcopus, ...*“⁵⁴, und nicht mit dem Vorwurf spart, Johannes XXII. habe ungeeignete Kandidaten – Jünglinge ohne Gottesgelehrtheit, die erforderliche Bildung und den notwendigen Weihegrad – auf die berühmtesten Bischofssitze erhoben, nur weil er mächtigen Herren entgegenkommen wollte und möglicherweise auch Geldzahlungen erhalten habe⁵⁵.

Die wenigsten Beschränkungen waren den päpstlichen Provisionen in jenen Gebieten auferlegt, wo keine starke Königsgewalt regulierend eingreifen konnte, so daß z. B. in Italien nach den Schätzungen von Enzo Petrucci während der Avignonesischen Epoche fast ein Drittel der Bischofssitze zumindest einen französischen Amtsinhaber gesehen haben und der Anteil französischer Bischöfe am italienischen Episkopat über die gesamte Zeit hinweg fast bis zu 12% betrug⁵⁶. Dabei hatten die nord- und mittelitalienischen Diözesen naturgemäß die größte Dichte vorzuweisen, aber selbst noch in Süditalien sind die Spuren französischer Präsenz in einem Fünftel der Bischofslisten durchaus beachtenswert⁵⁷. Selbst in Frankreich, wo die Monarchie traditionell eine überaus starke Stellung gegenüber der Kirche behauptete, wie Bonifaz VIII. im Konflikt mit Philipp dem Schönen hatte feststellen müssen, sollte es Johannes XXII. zwischen 1316 und 1324 während der Schwächeperiode der Königsherrschaft gelingen, in den 127 französischen Diözesen insgesamt 230 Bischofsprovisionen durchzusetzen und in dieser Zeit nur 9 ordentliche Kapitelwahlen hinzunehmen⁵⁸. Insgesamt betrug die Anzahl seiner Provisionen bei der Vergabe

⁵³ Siehe dazu neuerdings U. HORST, Evangelische Armut und päpstliches Lehramt. Minoritentheologen im Konflikt mit Papst Johannes XXII. (1316–34) (= Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd. 8) (Stuttgart – Berlin – Köln 1996).

⁵⁴ Marsilius von Padua, Defensor pacis, ed. R. SCHOLZ (= MGH. Fontes iuris Germ. Antiqui in usum scholarum, 7) (Hannover 1932) 455 f.

⁵⁵ Marsilius von Padua, Defensor pacis, 458: „*Nec taceo, quod supradictus episcopus, favore ac gratia potentum sibi querendis et cum hiis etiam inde fortassis receptis pecuniis, quosdam invenes divine legis et aliarum disciplinarum indoctos nec in sacrum quemquam ordinem promotos adhuc in famosis urbibus ad episcopatus promovit*“. Vgl. W. JANSSEN, Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: P. BERGLAR – O. ENGELS (Hgg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner (Köln 1986) 185–244, hier 188.

⁵⁶ Vgl. E. PETRUCCI, Vescovi francesi in Italia nel Trecento, in: Échanges religieux entre la France et l'Italie du Moyen Âge à l'époque moderne. Études rassemblées par M. MACCARONE – A. VAUCHEZ (= Bibliothèque Franco Simone, 16) (Genève 1987) 67–88, bes. 68 ff.

⁵⁷ PETRUCCI (Anm. 56) 70 f.

⁵⁸ GAUDEMET (Anm. 6) 418. Zur Provisionspolitik Johannes XXII. s. allg. die bereits

höherer Pfründen, Bistümer und Abteien, 1332⁵⁹, so daß Guillaume Mollat konstatieren kann: „La collation directe des évêchés par le Saint-Siège prit une énorme extension au XIV^e siècle“⁶⁰! Als dann mit dem aus dem Zisterzienserorden hervorgegangenen Benedikt XII. ein Papst nachfolgte, der sich zumindest den Ruf eines Ordensreformers erwerben sollte⁶¹, zeigte sich, daß auch dieser keine andere Verhaltensweise an den Tag legte und das Mittel der Bischofsprovisionen bedenkenlos einsetzte. In seinem achtjährigen Pontifikat griff er 352mal durch eine päpstliche Provision auf Bistümer oder Abteien zu⁶². In Frankreich ließ er bei 58 Bistumsbesetzungen während seines Pontifikats nur neun durch die freie Wahl der jeweiligen Kathedralkapitel erfolgen⁶³ und nutzte seine Einflußmöglichkeiten ansonsten vor allem dort, wo sich die geringsten Widerstände entgegenstellten, d.h. in der Hauptsache in Italien⁶⁴. Bernard Guillemain stellt angesichts dieser gängigen Verfahrenspraxis, die natürlich ebenfalls die Abtseinsetzungen betraf, grundsätzlich fest: „Le système électif est en pleine décadence; son impuissance est manifeste“⁶⁵. Und nicht zuletzt für den Bereich der englischen Kirche, die dem kurialen Einfluß traditionell nur wenig offenstand und von einem starken Königtum dominiert wurde, konnten neuere Untersuchungen einzelner Diözesen sowie der schottischen und nord-englischen Verhältnisse nachweisen, daß päpstlichen Provisionen, selbst wenn sie die Besetzung von Bischofssitzen betrafen, ein viel größerer Erfolg beschieden war, als bislang angenommen, ja sogar eine Bereinigung der Strukturen der Kirchenprovinzen erwartet wurde, wie sie sich aus dem jahrhundertelangen Ringen zwischen den Metropolen Canterbury und York herausgebildet hatten⁶⁶. Zwar bemühten sich König und Parlament durch eine restriktive Gesetzgebung – zu denken wäre z.B. an die Statuten *Provisors* (1351/64) und *Praemunire*

zitierte Untersuchung von L. CAILLET (Anm. 24) bes. 35 ff., dort 35, 52 f. auch das Zahlenmaterial.

⁵⁹ CAILLET (Anm. 24) 35.

⁶⁰ F. LOT – R. FAWTIER (dir.), *Histoire des Institutions Françaises au Moyen Âge*. Tome III – Institutions ecclésiastiques, par J.-F. LEMARIGNIER – J. GAUDEMET – G. MOLLAT (Paris 1962) 339.

⁶¹ Vgl. v.a. B. SCHIMMELPFENNIG, Zisterzienserideal und Kirchenreform. Benedikt XII. (1334–1342) als Reformpapst, in: *Zisterzienser Studien III* (Berlin 1976) 11–43; F. J. FELTEN, Die Ordensreformen Benedikts XII. unter institutionengeschichtlichem Aspekt, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 1)*, hg. v. G. MELVILLE (Köln – Weimar – Wien 1992) 369–435.

⁶² Siehe dazu B. GUILLEMAIN, *La politique bénéficiaire du pape Benoît XII (1334–1342)* (= *Bibliothèque de l'École des Hautes Études*, fasc. 299) (Paris 1952), bes. 39 ff.

⁶³ GUILLEMAIN (Anm. 62) 39 f.

⁶⁴ Vgl. GUILLEMAIN (Anm. 62) 155.

⁶⁵ GUILLEMAIN (Anm. 62) 153.

⁶⁶ So neuerdings A. D. M. BARRELL, *The Papacy, Scotland and Northern England, 1342–1378* (= *Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth series, Vol. 30*) (Cambridge 1995), bes. 79 ff., 184 ff.; DERS., *Papal involvement in appropriations in Scotland and northern England, 1342–1378*, in: *Northern History* 24 (1988) 18–37; DERS., *The effect of papal provisions on Yorkshire parishes, 1342–1370*, in: *Northern History* 28 (1992) 92–109.

(1353/65)⁶⁷ –, die päpstlichen Eingriffsmöglichkeiten zugunsten der bestehenden königlichen Prärogativen und laikalen Patronatsrechte weitgehend zu beschränken⁶⁸, doch muß dies als Zeichen eben für den bisherigen Erfolg solcher Initiativen gewertet werden. Andererseits wiederum konnte es für den König vorteilhafter sein, mit dem Papst ein Arrangement zu treffen und die im Vorfeld abgeklärte Provision eines ihm genehmen Kandidaten zuzulassen, da er auf diese Weise ungeachtet der Forderungen des Parlaments die Unwägbarkeiten einer Kapitelwahl zu umgehen vermochte⁶⁹. Geriet der Papst allerdings über die Providierung von Bischofssitzen mit dem König in einen direkten Konflikt, weil dieser ohne kuriale Zustimmung einen eigenen Kandidaten aus seiner Umgebung, insbesondere einen Verwaltungsfachmann aus der Kanzlei präsentieren wollte, endete dies in der Regel mit einer beiderseitigen Einigung, die entsprechend den Kräfteverhältnissen vor Ort letztlich den Sieg des Königtums darstellte⁷⁰. Auch hier fand das Papsttum einzig am festen Zugriff der Königsgewalt seine Grenzen, während das Wahlrecht der Kathedralkapitel kaum ein unüberwindliches Hindernis bedeutete.

III.

Weit schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse im Deutschen Reich, wo eine alles zentralisierende Königsgewalt fehlte, statt dessen ein kompliziertes Mit- und Gegeneinander von Königtum, Kurfürsten, Landesherren, bischöflichen Territorialfürsten und Städten herrschte⁷¹ und die zumeist hochadligen Domkapitel durch ihre Familienverbindungen tief in das vielschichtige politische Beziehungsgeflecht verstrickt waren. Insbesondere die drei rheinischen Erzbistümer gewannen sowohl für das Königtum als auch für das Papsttum eine überragende

⁶⁷ Vgl. VONES (Anm. 14) 252 ff., 292 ff.; BARRELL, *The Papacy* (Anm. 66) 129 ff., 134 ff., 141 ff.; DERS., *The Ordinance of Provisors of 1343*, in: *Historical Research* 64 (1991) 264–277; und von der älteren Lit. v. a. C. DAVIES, *The Statute of Provisors of 1351*, in: *History N.S.* 38 (1953) 116–133; F. CHEYETTE, *Kings, Courts, Cures, and Sinecures: The Statute of Provisors and the Common Law*, in: *Traditio* 19 (1963) 295–349; E. B. GRAVES, *The Legal Significance of the Statute of Praemunire of 1353*, in: *Haskins Anniversary Essays*, ed. by C. H. TAYLOR (Boston – New York 1929) 57–80; Ch. [J.] GIVEN-WILSON, *The Bishop of Chichester and the Second Statute of Praemunire, 1365*, in: *Historical Research* 63 (1990) 128–142; R. BUTT, *A History of Parliament. The Middle Ages* (London 1989; Ndr. 1991) 313 ff., 318 ff.

⁶⁸ Siehe dazu allg. J. T. ELLIS, *Anti-Papal Legislation in Medieval England (1066–1377)* (Washington 1930); Th. ECKERT, *Nichthäretische Papstkritik in England vom Beginn des 14. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *AHC* 23 (1991) 116–359.

⁶⁹ Vgl. BARRELL, *The Papacy* (Anm. 66) 155 f., 191–200.

⁷⁰ Vgl. VONES (Anm. 14) 293 ff. Zu einzelnen Fällen s. ebenda 252 ff.; BARRELL (Anm. 66) 125 ff.

⁷¹ Als erster Forschungsüberblick bieten sich an: E. SCHUBERT, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter* (Darmstadt 1992); DERS., *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (= *Enzyklopädie Deutsche Geschichte* 35) (München 1996); K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (= *Enzyklopädie Deutsche Geschichte* 14) (München 1992).

Bedeutung, da sie die drei Kanzler des Reiches für Deutschland, Italien und Burgund stellten und sich mit ihnen untrennbar die geistliche Kurfürstenwürde verband, ihnen somit im Zuge der Etablierung des kurfürstlichen Stimmrechts bei der Königswahl gemeinsam mit dem Pfalzgrafen bei Rhein die möglicherweise vorentscheidende Mehrheit zufiel. Zudem wurde der Stimmabgabe des Mainzer Erzbischofs sowohl bei der Anschlußwahl als auch bei der Übernahme des Majoritätsprinzips immer das entscheidende Votum zugebracht, und die rechtsförmliche Mitwirkung der rheinischen Erzbischöfe bei Weihe und Krönung war sowieso seit alters her gesichert⁷², ja die Inhaber des Kölner Erzstuhls hatten sogar eine Theorie zu entwickeln versucht, durch die ihr Krönungsrecht unter Verdrängung wahlrechtlicher Vorstellungen besonders aufgewertet worden wäre⁷³. Diese Voraussetzungen galten in besonderem Maße für die Avignonesische Zeit, als sich die reichsrechtlich verbindliche Festlegung des freien Königswahlrechts der Kurfürsten in der ‚Goldenen Bulle‘ von 1356 anbahnte⁷⁴, andererseits sich jedoch unter den Regierungen des Wittelsbachers Ludwig IV. des Bayern und des Luxemburgers Karl IV. genügend Konfliktpunkte anhäuferten, durch die das Verhältnis zum Papsttum auf das Schwerste belastet wurde.

Die ätzende Schärfe der durch Exkommunikation, Bann, Konzilsappellation und Absetzung gewürzten Auseinandersetzung zwischen Johannes XXII. und Ludwig dem Bayern ist allgemein bekannt, ebenso der Kampf zwischen dem Wittelsbacher und dem Habsburger Friedrich dem Schönen um die Kurstimmen nach der verhängnisvollen Doppelwahl von 1314⁷⁵. Da es dem Papst bei diesem

⁷² Vgl. allg. E. BOSHOFF, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. v. Th. SCHIEDER (= HZ-Beiheft N.F. 2) (München 1973) 84–121; E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Zeitschrift f. westd. Landesgeschichte 1 (1975) 97–128; DERS., Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4 (1977) 257–338; DERS., Kurfürsten und Wahlkönigtum. Die Wahlen von 1308, 1314 und 1346 und der Kurverein von Rhens, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches, 1285–1354 (Mainz 1985) 103–117; neustens: A. WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten (Idstein 1998), mit Diskussion wichtiger Lit.

⁷³ Vgl. F.-R. ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl (Siegburg 1987).

⁷⁴ Vgl. jetzt grundlegend B.-U. HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ Karls IV. (Köln – Wien 1983); DERS., Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ zu Metz 1356/57, in: Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stoob, hg. v. F. B. FAHLBUSCH – P. JOHANEK (Warendorf 1989) 123–232.

⁷⁵ Vgl. grundlegend H.-D. HOMANN, Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314–1330 (München 1974); A. HUBER, Das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern von Mainz, Köln und Trier (1314–1347) (Kallmünz/Opf. 1983); A. SCHÜTZ, Die Appellationen Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1323/24, in: MIÖG 80 (1972) 71–112; DERS., Papsttum und Königtum in den Jahren 1322–1324, in: HJb 96 (1978) 245–269. Allg. H. THOMAS, Ludwig der Bayer, 1282–1347. Kaiser und Ketzer (Regensburg/Graz – Wien – Köln 1993), hier 43 ff., 159 ff., 193 ff., 259 ff., sowie nach wie vor die einschlägigen Kapitel bei M. SPINDLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. II–III/1–2 (München² 1977–1979).

Konflikt, in dem zuerst beide Prätendenten an der Kurie um Anerkennung ihrer Rechtsstandpunkte nachsuchten, auch um die Durchsetzung seines Anspruchs auf Approbation des gewählten Königs, den er zum Kaiser krönen sollte, und seines Zugriffs auf das Reichsvikariat in Italien während einer Thronvakanz ging⁷⁶, wurde seine Haltung bei Bischofseinsetzungen nicht nur von kirchenpolitischen Motiven bestimmt, sondern sie hatte auch die Stärkung jener Gruppen zum Ziel, von denen er sich Unterstützung seiner Forderungen oder später zumindest in seinem Kampf gegen den Wittelsbacher erwartete. Allerdings mußte sich der Papst gerade bei den rheinischen Erzstühlen, für die aufgrund ihrer Bedeutung Spezialreservierungen durch die Kurie vorlagen, vorerst gedulden, bevor er Provisionen zum Nutzen seiner Politik anwenden konnte. Denn alle befanden sich unter den Pontifikaten Peters von Aspelt in Mainz, Balduins von Luxemburg in Trier und Heinrichs von Virneburg in Köln seit der Regierung König Albrechts I. und Kaiser Heinrichs VII. in festen Händen⁷⁷, doch hatte es 1304 in Köln und 1307 in Trier schwierige Wahlkämpfe gegeben, deren Ausgang indes Clemens V. keine andere Möglichkeit belassen hatte, als den von der Mehrheit der Domherren propagierten Kandidaten zu bestellen⁷⁸. Johannes XXII. sollte sich sofort noch zu Lebzeiten der Amtsinhaber seine Verfügungsgewalt über die Erzstühle für die nächste Sedisvakanz vorbehalten⁷⁹, womit er dem Beispiel Bonifaz VIII. folgte, der ein gleiches bereits 1300 verfügt hatte⁸⁰. Als dann 1321 Peter von Aspelt starb, providierte der Papst wohl gemäß

⁷⁶ D. UNVERHAU, *Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johannes XXII. gegen Ludwig IV.* (Lübeck 1974); F. BAETHGEN, *Der Anspruch des Papstes auf das Reichsvikariat*, in: DERS., *Mediaevalia 1* (Stuttgart 1960) 110–185.

⁷⁷ Außer HUBER (Anm. 75) s. speziell zu Peter von Aspelt M. HOLLMANN, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476)* (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 64) (Mainz 1990), bes. 269 ff., 286 ff.; zu Balduin von Trier Erwin LAWRENZ, *Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier aus dem Hause Luxemburg (1308–1354)* (Clausthal-Zellerfeld 1974); F. PAULY, *Balduin von Luxemburg als Erzbischof von Trier*, in: *Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches, 1285–1354* (Mainz 1985) 175–188, sowie R. HOLBACH, *Erzbischof Balduin und das Trierer Domkapitel*, in: *Balduin von Luxemburg* (s. o.), 189–211, und DERS., *Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter* (= *Trierer Historische Forschungen*, Bd. 2,1–2), 2 Tle. (Trier 1982), Teil 1, pass.; zu Heinrich von Virneburg U. SENG, *Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln* (Siegburg 1977); HÖROLDT (Anm. 47) bes. 246 ff.; und W. JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515. Erster Teil* (Geschichte des Erzbistums Köln, hg. von E. HEGEL, Bd. II/1) (Köln 1995) 211 ff.

⁷⁸ Zu den Schwierigkeiten bei den Wahlen s. insbesondere K.-H. SPIESS, *Die Wahlkämpfe in den Erzstiften Köln (1304) und Trier (1307)*, in: *Geschichtliche Landeskunde 9* (1973) 69–130; R. HOLBACH, *Die Besetzung des Trierer Erzbischofsstuhls im späten Mittelalter. Konstellationen und Konflikte*, in: *AMRhKG 35* (1983) 11–48, sowie HÖROLDT (Anm. 47) bes. 246 ff. (mit Korrekturen an den Ergebnissen von SPIESS).

⁷⁹ E. VOGT (Bearb.), *Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz*, Bd. 1 (1289–1328) (Leipzig 1913) Nr. 2285 (zu 1321 Sept. 4); REK IV, Nr. 1435, 1619, 1800, 1807, 1977. Siehe HUBER (Anm. 75) 50, 89.

⁸⁰ SAUERLAND I Nr. 79–80 (zu 1300 Jan. 4/15).

seiner vorherigen Reservation⁸¹ mit dem Grafen Matthias von Buchegg, Propst von Luzern, einen prohabsburgischen Kandidaten, vielleicht unter gleichzeitiger Übergehung der Postulation des Trierer Erzbischofs Balduin durch das Domkapitel, gewiß jedoch mit der Aussicht auf politische und finanzielle Vorteile⁸². Allen Protesten Ludwigs des Bayern zum Trotz setzte er seinen Schützling durch, doch mußte dieser nicht nur die üblichen Servitien leisten, sondern auch erstmalig alle während der Sedisvakanz eingegangenen Gelder abführen, wodurch eine finanzielle Abhängigkeit von der Kurie hergestellt wurde, die ihn weitgehend dem politischen Willen des Papstes unterwarf⁸³. Dies sollte Matthias von Mainz indes nicht daran hindern, ebenso wie seine Trierer und Kölner Kollegen in den kommenden Jahren eine möglichst neutrale Haltung im Konflikt zwischen Ludwig dem Bayern und Johannes XXII. einzunehmen und die kurialen Prozesse gegen den Wittelsbacher nicht in der verlangten Form zu veröffentlichen⁸⁴.

Die Mainzer Verhältnisse wurden erneut aufgerührt, als 1328 Matthias von Buchegg ebenfalls starb und der Papst wieder eine Provision aussprach, nachdem er sich die Besetzung des Erzstuhls wieder reserviert und bei dieser Gelegenheit festgestellt hatte, es sei für die Kurie vorteilhaft und zweckmäßig, im Deutschen Reich treue und ergebene Kirchenfürsten zu haben. Gegen den päpstlichen Kandidaten Heinrich von Virneburg, Propst des Bonner Cassius-Stiftes und Neffe des Kölner Erzbischofs, regte sich sofort der Widerstand des Domkapitels, das nun sein Wahlrecht ernsthaft gefährdet sah⁸⁵. Als eine Appellation in diesem Sinne von Johannes XXII. mit Hinweis auf seinen Vorbehalt zur Wiederbesetzung zurückgewiesen wurde, postulierte das Domkapitel, das einen weiteren päpstlichen Provisen strikt ablehnte, mit dem Trierer Erzbischof Balduin einen eigenen Kandidaten als „*provisor et defensor*“, „um die kapitularen Rechte gegen den päpstlichen Machtanspruch durchzusetzen“⁸⁶. Der Luxemburger, dessen Verhältnis zum Papst sowieso getrübt war, sah seinerseits eine Gelegenheit durch die Vereinigung der beiden Erzstühle in seiner Hand eine weitere Kurstimme an sich und sein Haus zu ziehen, die ansonsten ebenso wie das Erzstift dem Virneburger Haus zugefallen wäre, und natürlich das von ihm beherrschte Territorium merklich zu erweitern. Da Balduin aufgrund seiner Machtstellung seinen Einfluß in Mainz trotz der ablehnenden Haltung der Stadt bald zur Geltung bringen und Forderungen des Papstes nach Anerkennung Heinrichs abwehren konnte, sollte es bis 1337 und damit zum Pontifikat Benedikts XII. dauern, bevor der Virneburger von seinem Erzstift Besitz zu ergreifen vermochte⁸⁷. Da sich in der Zwischenzeit jedoch die Verhältnisse stark verändert hatten,

⁸¹ RIEZLER Nr. 261; MOLLAT, Jean XXII. LC 14074; VOGT (Anm. 79) Nr. 2285. Vgl. HOLLMANN (Anm. 77) 287f.

⁸² HUBER (Anm. 77) 50ff.; HOLLMANN (Anm. 77) 287f.

⁸³ HUBER (Anm. 77) 50f.

⁸⁴ HUBER (Anm. 77) 56ff.

⁸⁵ HOLLMANN (Anm. 77) 288f.

⁸⁶ HUBER (Anm. 77) 77ff.

⁸⁷ HUBER (Anm. 77) 92ff.

mußten beide Seiten ihren Preis zahlen. Balduin hatte die Administration der Diözesen Speyer und Worms zurückzugeben, die er im ersten Fall mit Einverständnis des vom Papst anerkannten Bischofs und des Domkapitels ausübte und für deren Aufgabe er sich durch den neugewählten Bischof Gerhard von Erenberg gut bezahlen ließ, im zweiten Fall unter Mißachtung des päpstlichen Provisen Salman, den auch das Domkapitel abgelehnt hatte⁸⁸. Dabei stellte gerade die Besetzung des Speyerer Bischofssitzes einen Fall dar, in dem der Papst mit einer 1326 verfügten Generalreservation gescheitert war und sich mit seiner Provision des aus dem antiwittelsbachischen Umfeld stammenden Berthold von Buheck nicht gegen das vom Leiniger Grafenhaus dominierte Domkapitel sowie dessen Kandidaten, den Dompropst Walram von Veldenz, hatte durchsetzen können, so daß ihm schließlich nichts anderes übriggeblieben war, als Berthold zunächst ohne Erfolg auf den vakanten Mainzer Stuhl, dann nach Straßburg zu transferieren und Walram anzuerkennen, ein vorläufiger Erfolg der Wittelsbacher und ihrer Beziehungen zum regionalen Ritteradel, der durch die aus finanziellen Gründen erfolgte Übertragung der weltlichen Verwaltung des Hochstifts an Erzbischof Balduin von Luxemburg wieder relativiert worden war⁸⁹. Heinrich von Virneburg wiederum konnte sich letztlich nur gegen das sich weiter sperrende Domkapitel behaupten, indem er auf die Seite Ludwigs des Bayern trat und durch diesen einen Ausgleich mit seinen Domherren vermitteln ließ, der durch eine Wahlkapitulation festgelegt wurde⁹⁰. Da eine solche Lösung jedoch mit der kurialen Position trotz intensiver Verhandlungen nicht zu vereinbaren war und Heinrich sich weigerte, auf seine Beziehung zu Ludwig und damit auf den Besitz seines Erzstiftes zu verzichten, verfiel der Virneburger ebenso wie lange zuvor schon Balduin von Trier der Exkommunikation, wurde aber vom Wittelsbacher gefördert, was ihm den Ruf eines treuen und ergebenen kaiserlichen Gefolgsmannes sowie eines entschiedenen Gegners Avignons eintrug⁹¹. Schließlich sollte ihm diese Beziehung zum Verhängnis werden, als Clemens VI. begann, die Erhebung seines früheren Schülers und Großneffen Balduins von Trier, des Luxemburgers Karl von Mähren, als Karl IV. auf den deutschen Königsthron vorzubereiten. Nachdem der Papst eine Verurteilung und Suspension Heinrichs

⁸⁸ Vgl. außer HUBER (Anm. 77) 81 ff., 96, noch K. H. DEBUS, Balduin als Administrator von Mainz, Worms und Speyer, in: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches, 1285–1354 (Mainz 1985) 413–436, bes. 433 ff., und M. SCHAAB, Die Diözese Worms im Mittelalter, in: FDA 86 (1966) 94–219, bes. 158 f., 211, sowie G. FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (= Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 57), 2 Tle. (Mainz 1987), hier Teil 1, 212, Teil 2, 463 f., Nr. 117.

⁸⁹ Vgl. L. LITZENBURGER, Die Päpste und die Speyerer Bistumsbesetzung während der 1. Hälfte des avignonesischen Exils, in: *Speculum historiale*. Festschrift für Johannes Spörl (Freiburg i. Br. 1965) 596–606, bes. 600 ff.; L. G. DUGGAN, Bishop and Chapter. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552 (New Brunswick, N.J. 1978) 85 ff., 103 f., 242; E. VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (Trier 1981) 73 ff.; FOUQUET (Anm. 88) Teil 1, 211 ff.; HUBER (Anm. 77) 81;

⁹⁰ HOLLMANN (Anm. 77) 289.

⁹¹ HUBER (Anm. 77) 110 ff.; HOLLMANN (Anm. 77) 289 f.

herbeigeführt hatte, enthob er ihn 1346 offiziell seines Amtes und gab ihm mit dem Mainzer Domdekan Gerlach von Nassau unter ausdrücklicher Berufung auf die päpstliche Reservation aller Erzdiözesen und Bistümer einen der Kurie ergaben Nachfolger⁹², der die Königswahl einleitete, aber trotz eines beachtlichen Anhangs im Domkapitel wegen des Widerstands des Virneburgers erst 1353 nach dessen Tod zumindest auf der rechtlichen Ebene unangefochten von seiner Erzdiözese Besitz ergreifen konnte, allerdings ohne daß in der Praxis eine reale Besitznahme trotz aller Hilfe Innocenz VI. hätte durchgesetzt werden können⁹³. Bis dahin fungierten nacheinander der Mainzer Domherr Konrad von Kirkelsiersberg und der Domscholaster Kuno von Falkenstein – der spätere Trierer Erzbischof, zu dieser Zeit „Haupt der virneburgisch-wittelsbachischen Partei in Mainz“⁹⁴ – als von Heinrich ernannte ‚Vormünder des Erzstifts‘⁹⁵. Der Luxemburger Balduin von Trier hingegen wurde entsprechend der neuen kurialen Politik mit dem Papsttum ausgesöhnt und von seinen Kirchenstrafen gelöst, doch sobald er ernsthaft erkrankte, behielt sich der Papst die Wiederbesetzung der Trierer Kirche durch Provision vor und mußte vorerst nur deshalb davon Abstand nehmen, weil der Erzbischof gesundete und nicht vor 1354 starb⁹⁶.

Die Kölner Erzbischöfe hatten sich in dieser bewegten Zeit gewissermaßen im Windschatten ihrer Mitkurfürsten befunden und eine eher neutral-vermittelnde Haltung zwischen Papst und Kaiser eingenommen, sich im Zweifelsfall klug auf Distanz zu Ludwig dem Bayern gehalten, dessen Einfluß im rheinischen Raum aufgrund seiner Landfriedenspolitik eigentlich gar nicht so gering war⁹⁷. Nach dem Tod Heinrichs von Virneburg hatte Johannes XXII. 1332 Walram von Jülich, den Bruder Graf Wilhelms V. von Jülich, zum Erzbischof von Köln providiert⁹⁸, ohne daß dieser die höheren Weihen gehabt hätte⁹⁹ – eine Erhe-

⁹² MGH. Const. VIII, Nr. 4; SAUERLAND III, Nr. 525–527. Zu seiner Laufbahn s. HOLLMANN (Anm. 77) 417; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit (Anm. 77) Teil 2, 544f. Vgl. auch A. GERLICH, Nassau in den politischen Konstellationen am Mittelrhein von König Adolf bis Erzbischof Gerlach (1292–1346), in: NassA 95 (1984) 1–37.

⁹³ HUBER (Anm. 77) 114ff.; HOLLMANN (Anm. 77) 290 mit Anm. 314.

⁹⁴ HOLLMANN (Anm. 77) 363.

⁹⁵ HUBER (Anm. 77) 121; HOLLMANN (Anm. 77) 363, 394; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit (Anm. 77) Teil 2, 469, 592f.; FOUQUET (Anm. 88) Teil 2, 393–395 (Konrad von Kirkel war von 1330–1360 ebenfalls Domherr in Speyer, 1333 Domkantor, 1337 Dompropst).

⁹⁶ SAUERLAND III, Nr. 243, 246. Vgl. HUBER (Anm. 77) 119. Zur Stellung Balduins von Trier in dieser Epoche s. H. THOMAS, Die Beziehungen Karls IV. zu Frankreich von der Rhenser Wahl im Jahre 1346 bis zum großen Metzter Hoftag, in: BDLG 114 (1978) 165–201, sowie A. HAVERKAMP, Studien zu den Beziehungen zwischen Erzbischof Balduin von Trier und König Karl IV., ebd., 463–503.

⁹⁷ Vgl. zu diesem Aspekt C. ROTTHOFF, Die politische Rolle der Landfrieden zwischen Maas und Rhein von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Auslaufen des Bacharher Landfriedens Ludwigs des Bayern, in: RhV 45 (1981) 75–111, und M. STERCKEN, Königtum und Territorialgewalten in den rhein-maasländischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts (Köln – Wien 1989). Allgemein immer noch gewinnbringend heranzuziehen: H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (München 1966).

⁹⁸ SAUERLAND II, Nr. 2086; FAYEN, Nr. 3172; REK V, Nr. 19.

⁹⁹ SAUERLAND II, Nr. 2089; MOLLAT, Jean XXII. LC 56316; REK V, Nr. 22.

bung, die durch den vorherigen Parteiwechsel des ursprünglich dem Wittelsbacher anhängenden Grafenhauses von langer Hand vorbereitet worden war und durch Treueide des Grafen als auch des Elekten gegenüber dem Papst ihren Abschluß finden sollte¹⁰⁰, da nun erst die Erlaubnis zur Konsekration gegeben und das Pallium übersandt wurde¹⁰¹. In der Folgezeit verstand Walram es, immer geschickt zwischen den Interessen der Kurie und den Pressionen durch Ludwig den Bayern und Balduin von Trier zu lavieren, so daß er aus der Wahl von 1346 finanzielles und politisches Kapital schlagen konnte¹⁰², um sich ansonsten weitgehend bedeckt zu halten und gemäß seiner traditionellen Coronator-Funktion in Bonn die Krönung zu vollziehen¹⁰³.

IV.

Waren während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern vor allem die Domkapitel als Konkurrenten gegen das päpstliche Provisionsrecht bei der Bischofssetzung aufgetreten und der direkten königlichen Einflußnahme wegen der schwierigen Lage des Wittelsbachers nicht nur bei den rheinischen Erzbistümern enge Grenzen gesteckt, so sollte sich dies unter Karl IV., der nach dem unerwarteten Tod seines Rivalen seit 1347 unangefochten regieren und die Kaiserkrone erringen konnte, merklich ändern. Bei ihm ist klar der Versuch festzustellen, wie es die neueren Untersuchungen von Gerhard Losher und Wolfgang Hölscher nahelegen, „Kirchenorganisation und Bistumsbesetzungen als Herrschaftsmittel“ oder den unter Berufung auf die herrscherliche Vogteigewalt über die Kirche „Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument“ im Sinne des Königtums einzusetzen und über die Beschickung der Diözesen mit Vertrauensleuten aus seiner Umgebung oder mit Mitgliedern der Kanzlei, letztlich mittels der „Erneuerung des kaiserlichen Einflusses bei den Bistumsbesetzungen im Reich“ seine Stellung zu stärken, ja sie soweit wie möglich auszudehnen und so die Macht der Fürsten einzudämmen¹⁰⁴. Zwangsläufig mußte er dabei mit den päpstlichen Interessen in

¹⁰⁰ SAUERLAND II, Nr. 2090, 2098–2099; RIEZLER, Nr. 1517 mit Anm. 1; REK V, Nr. 23, 26–27; K. EUBEL, Der vom Grafen von Jülich am 30. Januar 1332 dem Papste Johann XXII. geleistete Treueid, in: HJb 19 (1898) 467–470. Einen Fall, in dem der Widerstand eines Domkapitels gegen den päpstlichen Provisionsanspruch dazu führte, bei Ludwig dem Bayern Rückhalt zu suchen, behandelt S. WEINFURTER, Von der Bistumsreform zur Parteinarbeit für Kaiser Ludwig den Bayern (Eichstätt um 1300), in: BDLG 123 (1987) 137–184.

¹⁰¹ SAUERLAND II, Nr. 2112–2114; RIEZLER, Nr. 1531–1532; FAYEN, Nr. 3211; MOLLAT, Jean XXII.LC 56986–56988; REK V, Nr. 34–36. Vgl. HUBER (Anm. 77) 89ff. Zu Walram von Jülich allg. vgl. W. JANSSEN, Walram von Jülich (1304–1349), in: Rheinische Lebensbilder 4 (Düsseldorf 1970) 37–56; DERS., Zur Verwaltung des Kölner Erbstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349), in: Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttsches (Köln 1969) 1–40; DERS. (Anm. 77) 227ff.

¹⁰² Vgl. MGH. Const. VIII, Nr. 55–56; REK V, Nr. 1330–1331, 1339–1340, 1345.

¹⁰³ REK V, Nr. 1374–1377. Vgl. HUBER (Anm. 77) 119–122.

¹⁰⁴ G. LOSHER, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter (München 1985); DERS., Kirchenorganisation und Bistumsbesetzungen als

Konflikt geraten, für die die Bischofserhebungen ebenfalls ein Herrschaftsinstrument darstellten, doch scheint ihn dies nicht sonderlich zurückgehalten zu haben, zumal er mit Clemens VI. trotz wechselnder politischer Konstellationen zumeist ein gutes Einvernehmen herstellen konnte. Von diesem hatte er 1344 die Aufrichtung der Prager Diözese zur Metropole und damit die Grundlegung einer böhmischen Landeskirche, ihre Herauslösung aus der Mainzer Kirchenprovinz und ihre Ausstattung mit den Suffraganen Olmütz und Leitomischl erlangt¹⁰⁵. Die Grenzen der päpstlichen Nachgiebigkeit waren allerdings bald erreicht, als mit Melnik, Sadská sowie Altbunzlau in Nordböhmen drei weitere Suffragane geschaffen werden sollten, und insbesondere als der Luxemburger mit der Errichtung von Bautzen zum Bistum die Übertragung eines Sprengels aus einer anderen Diözese, dem zum Erzbistum Magdeburg gehörigen Meißen, an seine Landeskirche betrieb, ja sogar mit der Ausgliederung Breslaus aus dem polnischen Metropolitanverband und dessen Anschluß an die böhmische Kirche eine noch offensivere Kirchenpolitik zum Nachteil König Kasimirs III. von Polen einzuleiten versuchte¹⁰⁶.

Herrschaftsmittel. Das Verhältnis von Reichsherrschaft und Territorialherrschaft am Beispiel der Kirchenpolitik Karls IV., in: *Bohemia* 25 (1984) 1–24; W. HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (Warendorf 1985). Vgl. auch P. JOHANEK, Die „Karolina de ecclesiastica libertate“. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, in: *BDLG* 114 (1978) 797–831. Allg. zu Karl IV. vgl. die Monographien von F. SEIBT, *Karl IV. – Ein Kaiser in Europa* (München 1978; Ndr. 1985, u. ö.), und H. STOOB, *Kaiser Karl IV. und seine Zeit* (Graz – Wien – Köln 1990), zu seiner Haltung gegenüber der Kurie L. SCHMUGGE, *Kurie und Kirche in der Politik Karls IV.*, in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. v. F. SEIBT (München 1978) 73–87, der 74 mit Blick auf die untere Pfründenebene feststellt, Karl IV. habe „das zentralistische päpstliche System der Pfründenreservierung staatspolitisch genutzt, indem er mittels zahlreicher Suppliken Männern seines Vertrauens auch mittlere und niedere Pfründen verschaffte“, sich 83 ff. der karolinischen Bistumspolitik mit ihren häufigen Schwankungen widmet und 86 angesichts der vom Kaiser in den 60er Jahren initiierten Besetzung von Prag, Olmütz, Leitomischl und Magdeburg sowie des Anfang der 70er Jahre vollzogenen Tauschs von Leitomischl und Magdeburg feststellt: „Man bemerkt, wie Karl IV. eine kleine Zahl ihm eng verbundener Prälaten nicht nur auf den böhmischen Bischofsstühlen fast wie Schachfiguren hin- und hergeschoben hat. Besser konnte ein Herrscher das päpstliche Provisions- und Stellenbesetzungsrecht als Mittel seiner Kirchenpolitik nicht nutzen!“. Gleichfalls bemerkt werden sollte allerdings, daß es hier im Kern doch um die böhmische Landesherrschaft Karls bzw. um seine Landeskirche ging, und auch der Griff nach dem Magdeburger Erzstuhl diente der Territorialpolitik, da hiermit die Abtretung der Lausitz an Böhmen, der 1373 vollzogene Übergang der Mark Brandenburg unter luxemburgisch-böhmische Leitung vorbereitet wurde, und 1374 der Antrag an Gregor XI. folgte, die märkischen Bistümer Lebus, Brandenburg und Havelberg der Legationsgewalt des Prager Erzbischofs zu unterstellen. Vgl. auch LOSHER, *Königtum* 73 ff., 88 ff., 145 f., 157 ff.; H. K. SCHULZE, *Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg*, in: *JGMOD* 27 (1978) 138–168; G. HEINRICH, *Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg. Beiträge zu einer territorialen Querschnittanalyse (1371–1378)*, in: *BDLG* 114 (1978) 407–432.

¹⁰⁵ Vgl. bes. LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 52 ff.; DERS., *Kirchenorganisation* (Anm. 104) 3 ff. Allg. zum Pontifikat Clemens VI. s. D. WOOD, *Clement VI. The Pontificate and Ideas of an Avignon Pope* (Cambridge 1989), zu seinem Verhältnis zu Karl IV. ebd., 142 ff., 156 ff., sowie die in Anm. 104 genannten Titel.

¹⁰⁶ LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 56 ff.; DERS., *Kirchenorganisation* (Anm. 104) 9 ff.

Diese Entwicklung fand ihre Entsprechung bei den Bistumsbesetzungen im Deutschen Reich. Im Umfeld der Wahl von 1346 vermochte Karl IV. mit päpstlicher Unterstützung in wichtigen Diözesen seine Leute unterzubringen und konsequent infolge dieser gemeinsamen Besetzungspolitik den wittelsbachischen Einflußbereich zu beschneiden, so in Bamberg, Konstanz und Lebus, aber auch in manchen anderen Bistümern, wo nach Doppelwahlen oftmals langwierige Schismata entstanden waren und nun wie in Mainz zugunsten des luxemburgisch-päpstlichen Provisen entschieden wurden¹⁰⁷. Man hat festgestellt, daß bis zur Mitte des Jahres 1349 insgesamt 20 päpstliche Provisionen für vakante Bistümer vorlagen und daß Karl IV. bei fünf von ihnen – Konstanz, Bamberg, Würzburg, Mainz und Augsburg – seinen Einfluß an der Kurie geltend machen konnte, um einen geeigneten Kandidaten im Sinne seiner Machtsicherungspolitik und seines expansiven Ausgriffs in die Reichsgebiete südlich des Main zu fördern¹⁰⁸ – eine beeindruckende Bilanz, die abgerundet wurde, als der König neben den Besetzungen von Lebus und Halberstadt Anfang 1349 seinen Halbbruder Nikolaus von Luxemburg auf dem Naumburger Bischofsstuhl unterzubringen vermochte¹⁰⁹.

Nicht übersehen werden dürfen darüber hinaus manche Fälle, in denen der Luxemburger die Erhebung von Vertretern bedeutender Adelshäuser vorantrieb, um diese entweder von der Wittelsbachischen Partei abzuziehen oder gleich an seine eigene Dynastie zu binden. In solchen Fällen politischer Opportunität, die bis hin zur Versorgung bewährter Vertrauter mit den Einkünften aus einem Bistum gingen, fand er sich sogar zu Konflikten mit der Kurie bereit und legte keinen Wert auf die seelsorgerische Befähigung seines Schützlings, der in vielen Fällen niemals in seiner Diözese erschien¹¹⁰ – eine Haltung, der das Papsttum trotz seiner Reservationen weitgehend hilflos gegenüberstand, wenn König, Domkapitel und Diözesanadel zusammenfanden, ja, im umgekehrten Fall, wenn sich lokale Widerstände von seiten der Domkapitel oder des Adels bemerkbar machten, konnte die päpstliche Provision sogar dazu dienen, den luxemburgischen Kandidaten durchzusetzen¹¹¹. Es ist davon auszugehen, daß während des Pontifikats Clemens VI. bei ungefähr einem Drittel aller Bistumsbesetzungen der Kandidat Karls IV. den Bischofsstuhl erringen konnte, ein Verhältnis, das mit gewissen Schwankungen bei den folgenden Pontifikaten gleich bleiben sollte¹¹². Aus diesem Blickwinkel erhält das ursprüngliche feierliche Versprechen Karls gegenüber Clemens VI., „*quod intrusos in ecclesiis infra predicta regnum et imperium ... expellam ac pro posse faciam expelli de illis, et provisos per sedem apostolicam iuvabo et faciam invari, ut ad ecclesias, quibus de eis per sedem*

¹⁰⁷ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 106 ff.

¹⁰⁸ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 102 ff.

¹⁰⁹ L. KLICMAN (ed.), Acta Clementis VI. Pontificis Romani 1342–1352 (= Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, Tomus I) (Pragae 1903) Nr. 1050. Vgl. LOSHER, Königtum (Anm. 104), 122.

¹¹⁰ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 123 ff.

¹¹¹ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 99 ff.

¹¹² LOSHER, (Anm. 104) 100 f.

*apostolicam provisum est vel fuerit in futurum, realiter admittantur suisque iuribus libere uti possint*¹¹³, eine andere Bedeutung.

Erst allmählich, vor allem als bei den politischen Zielen eine zunehmende Entfremdung mit der Kurie eintrat, stieß Karl IV. schon Ende 1349 an die Grenzen seiner Bistumspolitik und mußte am schmerzlichsten bei der Besetzung des Kölner Erzstuhls Lehrgeld bezahlen. Obwohl er nach zähen und kostenreichen Verhandlungen mit dem Domkapitel erreicht hatte, daß man auf die Aufstellung eines eigenen Kandidaten verzichtete und das päpstliche Reservationsrecht akzeptierte, erhob Clemens VI. 1349 nicht den luxemburgischen Wunschkandidaten, den königlichen Kanzler Nikolaus von Brünn, zum Nachfolger des verstorbenen Walram von Jülich, sondern den aus dem Kreis der Domherren hervorgegangenen Soester Propst Wilhelm von Gennep¹¹⁴, worüber Karl IV. nach Aussage des Chronisten Matthias von Neuenburg sehr erzürnt gewesen sein soll¹¹⁵. Der Kölner Fehlschlag, durch den der luxemburgischen Partei eine wichtige Kurstimme vorenthalten blieb, ließ Karl IV. vorsichtiger taktieren und ihn entweder hinfort mehr die Macht der um ihr Wahlrecht fürchtenden Domkapitel und des in ihnen repräsentierten Adels mobilisieren, um durch gemeinsames Vorgehen die Kurie von eigenmächtigen Provisionen abzuhalten, oder durch umsichtig geführte Verhandlungen die Schwächen der päpstlichen Position auszunutzen, um weiterhin die Bistumsbesetzungen in seinem Sinne zu gestalten.

Die unmittelbaren Nachfolger Clemens VI., die Päpste Innocenz VI. und Urban V., sollten für ein solches Vorgehen viel anfälliger sein als der hauptsächlich auf seinen finanziellen Vorteil und die Unterbringung seiner Protégés bedachte Roger-Papst, dessen Nepoten- und Günstlingswirtschaft ihn in die Kritik seiner Zeitgenossen gebracht hatte. Denn sowohl Innocenz VI. als auch Urban V. unternahmen konkrete Anstrengungen, um die längst verschütteten Maßnahmen zur Reform von Kurie und Kirche wiederzubeleben. Bei beiden stand im Mittelpunkt ihres Strebens die Vorbereitung der Rückkehr der Kurie von Avignon nach Rom, ein Plan, der als erste Voraussetzung die Rückeroberung des Kirchenstaates erforderte und der schließlich von Urban V., wenn auch nur für kurze Zeit, verwirklicht wurde¹¹⁶. Da beide Päpste davon ausgingen, daß eine solche Rückführung der Kurie nach Rom oder zumindest die Sicherung des

¹¹³ MGH. Const. VIII, 11–27, Nr. 9 (hier 16).

¹¹⁴ SAUERLAND III, Nr. 807; REK VI, Nr. 9–10. Vgl. neben LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 119ff., v. a. W. JANSSEN (Anm. 77) 231ff., und speziell DERS., „Under dem volk verhasht“. Zum Episkopat des Kölner Erzbischofs Wilhelm von Gennep (1349–62), in: AHVNRh 177 (1975) 41–61. Zur territorialen Situation des Erzstifts s. auch J. NAENDRUP-REIMANN, *Territorium und Kirche im 14. Jahrhundert*, in: H. PATZE (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1 (= VuF XIII) (Konstanz 1970) 117–174, hier 140–148.

¹¹⁵ *Matthiae Nuwenburgensis Chronica*, ed. A. HOFMEISTER (= MGH. SS rer. Germ. N.S. 4) (Berlin 1929; Ndr. 1940) 284f.; REK VI, Nr. 9.

¹¹⁶ Zu den Anstrengungen Urbans V. s. nun VONES (Anm. 14) pass., dort auch die ältere Lit. Der Pontifikat Innocenz VI. wartet noch auf eine Aufarbeitung wichtiger Problemkreise, so daß man noch immer auf die wenig ergiebige Studie von A. PÉLISSIER, *Innocent VI, le Réformateur* (Tulle 1961), sowie auf die einschlägigen Passagen bei MOLLAT (Anm. 36) bes.

Kirchenstaates die vornehmste Aufgabe des Kaisers sei, waren sie bereit, die Romzüge Karls IV. zu fördern, ihm die Kaiserkrone zu übertragen und seine Gemahlin ebenfalls zur Kaiserin zu krönen¹¹⁷. Zudem kamen sie ihm bei der Erteilung von Dispensen für seine ausgedehnte Heiratspolitik entgegen¹¹⁸, aber auch bei seiner Bistumspolitik, die wieder eine neue Dynamik gewann. Während der Luxemburger unter dem Pontifikat Innocenz VI. eine päpstliche Provision seiner Kandidaten in zwölf Reichsbistümern durchsetzen konnte – darunter die Nachfolge in Trier nach dem Tod seines Großonkels Balduin, die Nachfolge in Bamberg durch Lupolt von Bebenburg, die Nachfolge im Erzbistum Magdeburg durch seinen früheren Rat Dietrich von Portitz sowie die Nachfolge in Chur durch seinen Vertrauten Peter Gelyto – und ihm sogar ein Mitspracherecht vor der eigentlichen Providierung eingeräumt wurde¹¹⁹, vermochte er dem deutlich reformfreudigeren Urban V., der als benediktinischer Abt von Saint-Victor in Marseille auf den Papstthron gelangt war, noch weitere Zugeständnisse abzutrotzen, denn dieser erwartete nicht nur einen weiteren Romzug von ihm einschließlich eines entschlossenen Vorgehens gegen den Mailänder Despoten Bernabò Visconti sowie die allenthalben marodierenden Söldnertruppen, sondern auch Unterstützung für ein großes Kreuzzugsunternehmen gegen die Sarazenen und Türken, kurzum: letzten Endes in eher rückwärtsgewandter Sicht die Wiederherstellung des päpstlich-kaiserlichen Synergismus bei der Regierung der Christenheit nach der Rückkehr der Kurie nach Rom, was seinen Kernvorstellungen von einer Reform der Kirche entsprach¹²⁰. Da der Papst bereit war, zur Verwirklichung seiner Ziele weitgehende Zugeständnisse zu machen und durch die neuerliche Generalreservation grundsätzlich allein über die Provision aller Bistümer entscheiden konnte, vermochte der Kaiser gerade zu der Zeit, als er während seines Zuges nach Avignon und Arles – von Losher als „Wendepunkt seiner Bistumspolitik im Reich“ gekennzeichnet¹²¹ – nicht nur die Krone des Arelat erhalten, sondern auch mit Urban V. eine Einigung über ein gemeinsames Vorgehen in Italien erzielt hatte, außerordentliche Veränderungen im deutschen Episkopat in die Wege zu leiten. In einer Art Ringtausch unter den Günstlingen

104 ff., und GUILLEMAIN (Anm. 36) bes. 140 ff., zurückgreifen muß. Vgl. aber auch D. QUAGLIONI (Hg.), *La crisi del Trecento e il papato avignone (1274–1378)* (Milano 1995²) 291 ff.

¹¹⁷ Vgl. VONES (Anm. 14) bes. 446 ff.; speziell zur Italienpolitik Karls IV. s. nun E. WIDDER, *Itinerar und Politik. Studien zur Reiseherrschaft Karls IV. südlich der Alpen* (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu RI, Bd. 10) (Köln – Weimar – Wien 1993), und R. PAULER, *Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Karl IV. und den Päpsten. Italien als Schachbrett der Diplomatie* (= Politik im Mittelalter, Bd. 1) (Neuried 1996); DERS., *Die deutschen Könige und Italien im 14. Jahrhundert. Von Heinrich VII. bis Karl IV.* (Darmstadt 1997).

¹¹⁸ Vgl. dazu die umfangreiche und gründliche Studie von D. VELDTRUP, *Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV.* (Warendorf 1988).

¹¹⁹ LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 127 ff., 130 ff.; DERS., *Kirchenorganisation* (Anm. 104) 11 ff.

¹²⁰ Siehe dazu im einzelnen VONES (Anm. 14) pass.

¹²¹ LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 147.

Karls IV. providierte der Papst nach dem Tod des Bischofs von Basel den Bischof von Metz mit dieser Diözese, setzte in Metz den Bischof von Worms, in Worms den Bischof von Hildesheim und in Hildesheim den Bischof von Verden ein, während er dort ein Mitglied der kaiserlichen Kanzlei erhob¹²² – damit ließ er sich im wesentlichen den kaiserlichen Willen aufoktroieren, wie in weiteren, allerdings weniger spektakulären Fällen ebenfalls, und stieß an die von der Politik gezogenen Grenzen des Instruments der Reservation. Bis zu seinem Aufenthalt in Rom 1368 befand sich Karl IV. gegenüber dem erwartungsvollen Papst sozusagen in der Vorhand, was er noch dazu nutzte, um die Ernennung der Prager Erzbischöfe zu ständigen apostolischen Legaten zu erlangen, diese somit im Rang ihren Mainzer, Trierer, Kölner und Salzburger Kollegen gleichzustellen und die innere Festigung sowie die Sogwirkung der böhmischen Kirchenprovinz beträchtlich zu erhöhen¹²³ – nicht ohne Grund umschloß der Legationsbereich auch die Nachbardiözesen Regensburg, Bamberg und Meißen. Mit dem Versagen des Kaisers in der Italienpolitik, wie es sich zumindest aus dem kurialen Blickwinkel darstellte, änderte sich dann auch die Einstellung des Papstes, der letztlich sogar gezwungen war, wieder von Rom nach Avignon zurückzukehren und dies gewiß als Katastrophe seiner gesamten Kirchenpolitik empfand¹²⁴. Im Grunde genommen schwenkte er jetzt auf seine ursprüngliche Linie zurück, die kirchlichen, in seinen Augen reformorientierten Ziele gegen die Ansinnen weltlicher Machtträger zu verteidigen. Bereits zu Beginn seines Pontifikats hatte er nämlich Karl IV. mit seiner Behandlung der Bischofsnachfolge wenig Grund zur Zufriedenheit gegeben und ihn vor allem von der Kölner und der Salzburger Kirchenprovinz ferngehalten, allerdings, wenn möglich, keine sofortigen Entscheidungen gefällt, sondern diese solange hinausgezögert, bis er sich der Vorleistungen des Kaisers gewiß sein konnte. Dementsprechend hatte er in Passau und Salzburg unter Wahrung des päpstlichen Reservationsanspruchs Kandidaten des Domkapitels auf den Bischofsstuhl gebracht und, wie von Alfred Strnad herausgearbeitet, sich im Falle Passaus nicht nur dem kaiserlichen Drängen zugunsten des Prager Propstes Peter von Rosenberg aus dem Haus der Witigonen verschlossen, sondern auch dem von Herzog Rudolf IV. als Landesherrn vorgetragenen Wunsch nach Erhebung seines Kanzleileiters und nunmehrigen Bischofs von Gurk Johann Ribi von Lenzburg eine Absage erteilt, um den Passauer Dompropst Albert von Winkel unter gleichzeitiger Kassierung der Wahl des Kapitels zu providieren und den Habsburger durch die Translation Johanns von Gurk nach Brixen zu entschädigen¹²⁵. Im Rahmen der Salzburger

¹²² LOSHER, Königtum (Anm. 104) 147 ff.; DERS., Kirchenorganisation (Anm. 104) 13 f.

¹²³ Vgl. außer LOSHER, Königtum (Anm. 104) 65 ff.; DERS., Kirchenorganisation (Anm. 104) 13 f., v. a. Ž. HLEDÍKOVÁ, Die Prager Erzbischöfe als ständige päpstliche Legaten. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik Karls IV., in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 6 (1972) 221–256.

¹²⁴ Siehe neben VONES (Anm. 14) bes. 459 ff., 476 ff., noch P. AMARGIER, Urbain V. Un homme. Une vie (1310–1370) (Marseille 1987).

¹²⁵ A. A. STRNAD, Libertas ecclesiae und fürstliche Bistumspolitik. Zur Lage der Kirche in Österreich unter Rudolf IV., in: RömHM 6–7 (1964) 72–112 (auch in: DERS., Dynast und

Auseinandersetzungen, die durch eine zwiespältige Wahl des Kapitels angeheizt waren, sollte der Papst nach abermaliger Kassierung der Doppelwahl den vom österreichischen Herzogshaus unterstützten Elekten Pilgrim von Puchheim erheben und den kaiserlichen Bewerber, den Augsburger Bischof Markward von Randeck, mit dem Patriarchat von Aquileja gewissermaßen auf eine fette, auch Karl IV. genehme Würde ‚hinwegprovidieren‘, grundsätzlich aber die Kirchenprovinz dem kaiserlichen Zugriff entziehen und zu diesem Zweck eine Übereinstimmung zwischen Domkapitel, Herzogshaus, Adelshaus und Kurie suchen¹²⁶. In ähnlicher Weise sollte sich im Kölner Fall, einem mittlerweile für die Sicherung der weiteren luxemburgischen Thronfolge wichtigen Kurerzbistum, ein zähes Ringen entwickeln¹²⁷. Dort war fast gleichzeitig mit Innocenz VI. Wilhelm von Gennep gestorben und, ohne daß der Kaiser hätte eingreifen können, nach inneren Wirren der bisherige Bischof von Münster, der dem Haus Kleve angehörende Adolf von der Mark, als Kandidat einer Minderheit im Domkapitel mit dem Erztstuhl providiert worden¹²⁸. Nicht genug damit, leistete Adolf nach noch nicht einjährigem Pontifikat mit Billigung Urbans V. Verzicht, um die weltliche Linie des klevischen Hauses weiterführen zu können¹²⁹. Zugleich brachte er seinen Onkel, den Bischof Engelbert von Lüttich, dessen Versuche, seine eigene Translation auf den Metropolitansitz zu erreichen, noch 1363 zurückgewiesen worden waren¹³⁰, als Nachfolger auf den Erztstuhl¹³¹, während Johann von Virneburg, als Kandidat der Mehrheit des Domkapitels

Kirche. Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im späteren Mittelalter und in der Neuzeit, Innsbruck 1997, 177–214).

¹²⁶ A. A. STRNAD, Kaiser Karl IV. und das Erzstift Salzburg. Zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles im Jahre 1365, in: RQ 60 (1965) 208–244 (auch in: DERS., *Dynast* [Anm. 125] 147–176).

¹²⁷ Zu den Kölner Verhältnissen s. allg. JANSSEN (Anm. 77) pass., sowie zur Stellung des Kölner Erzbischofs im Spätmittelalter DERS., *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr* (14. und 15. Jahrhundert), in: P. BERGLAR – O. ENGELS (Anm. 55) 185–244.

¹²⁸ Urbain V, LC 7971; SAUERLAND V, Nr. 168–169, 177, 179; FIERENS-TIHON, *Lettres*, Nr. 843; REK VII, Nr. 21–24. Vgl. LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 144 ff., und JANSSEN (Anm. 77) 234 ff., sowie die spezielleren Studien von N. REIMANN, *Die Grafen von der Mark und die geistlichen Territorien der Kölner Kirchenprovinz (1313–1368)* (Dortmund 1973) 66 ff., 96 ff., und U. VAHRENHOLD-HULAND, *Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark* (Dortmund 1968). Siehe fernerhin die älteren, in vielen Punkten überholten Arbeiten von A. KREISEL, *Adolf von der Mark, Bischof von Münster 1357–1363 und Erzbischof von Köln 1363–1364* (Diss. Münster 1884); O. LOEGEL, *Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück und Paderborn vom Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256–1389)* (Paderborn 1883), bes. 243 ff., und H. KRÜGER, *Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. I. Teil: 1. Das Erzbistum Magdeburg und die brandenburgische Politik Karls IV., 2. Die Erzbistümer Köln und Trier* (Diss. Münster 1885).

¹²⁹ REIMANN (Anm. 128) 102 ff.

¹³⁰ REK VII, Nr. 23.

¹³¹ Urbain V, LC 12632; FIERENS-TIHON, *Lettres*, Nr. 1103, 1148; SAUERLAND V, Nr. 252, 271; REK VII, Nr. 119, 126.

ursprünglich mit dem Stuhl von Münster abgefunden¹³², auf den Sitz von Utrecht transferiert wurde¹³³, dessen Bischof Jean d'Arkel wiederum nach Lüttich transferiert worden war¹³⁴; zudem nahm mit Florenz von Wevelinghoven ein Vertrauensmann der Grafen von der Mark den Münsteraner Bischofssitz ein¹³⁵. In Kurköln unterstützte der Papst also gegen die kaiserlichen Ambitionen die ausgreifende Territorialpolitik eines bedeutenden Adelshauses und sollte in gewisser Weise Schiffbruch erleiden. Denn Engelbert von Köln erwies sich als ungeeigneter Oberhirte einer solch wichtigen Erzdiözese und tat angesichts einer Erkrankung und hoher Verschuldung einen ungewöhnlichen Schritt. Er bestellte im Winter 1366 den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein, einen alten Gegner Karls IV., zu seinem Koadjutor¹³⁶, nachdem dieser schon nach dem Tod Wilhelms von Gennep kurzfristig die Verwaltung des Kölner Erzstuhls innegehabt hatte¹³⁷. Weder der Papst, der die Übernahme des Koadjutorenamtes durch Kuno erst verbot, dann mit Nachdruck für ungültig erklärte¹³⁸, noch der Kaiser scheinen über diese Regelung entzückt gewesen zu sein, doch konnte Kuno durch geschickte Verhandlungen mit der Kurie und nicht zum Geringsten durch Geldzahlungen die kirchenrechtlichen Bedenken gegen den Vorgang ausräumen und mit seiner letztlichen Bestätigung als Koadjutor einen Ausgleich herbeiführen¹³⁹, der ihm nach dem Tod Engelberts im Jahr 1368 mit Zustimmung des Domkapitels sogar zur Administration des Erzstifts für die Zeit der Sedisvakanz verhalf und ihm schließlich als Apostolischer Vikar und Apostolischer Administrator die Möglichkeit einräumte, die Nachfolge seines Neffen Friedrich von Saarwerden einzuleiten¹⁴⁰, was im Endeffekt mindestens 120 000 Gul-

¹³² Urbain V, LC 7970; REK VII, Nr. 22; zu seiner nicht anerkannten Wahl s. REK VII, Nr. 1.

¹³³ Urbain V, LC 12539; FIERENS-TIHON, Lettres, Nr. 1113; REK, Nr. 123.

¹³⁴ Urbain V, LC 12633; FIERENS-TIHON, Lettres, Nr. 1104, 1111–1112; SAUERLAND V, Nr. 255; REK VII, Nr. 120, 122.

¹³⁵ Urbain V, LC 12540. Vgl. LOSHER, Königtum (Anm. 104) 146 f.; REIMANN (Anm. 128) 104 f. Zu den Lütticher Verhältnissen s. neuestens A. MARCHANDISSE, La fonction épiscopale à Liège aux XIII^e et XIV^e siècles. Étude de politologie historique (Genève 1998) bes. 180 ff., 187 ff.

¹³⁶ SAUERLAND V, Nr. 550–551; REK VII, Nr. 544–545.

¹³⁷ REK VII, Nr. 19. Vgl. F. FERDINAND, Cuno von Falkenstein als Erzbischof von Trier, Koadjutor und Administrator von Köln bis zur Beendigung seiner Streitigkeiten mit der Stadt Trier 1377 (Paderborn 1885), hier 79 f.; LOSHER, Königtum (Anm. 104) 164 f.; REIMANN (Anm. 128) 115 ff.

¹³⁸ SAUERLAND V, Nr. 549, 552; REK VII, Nr. 543, 547.

¹³⁹ Vgl. SAUERLAND V, Nr. 570; F. JENŠOVSKÝ – V. JENŠOVSKÁ (ed.), Acta Urbani V. 1362–1370 (= Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, Tomus III), 2 Vol. (Pragae 1944–1954), Nr. 823; REK VII, Nr. 658, sowie REK VII, Nr. 674 ff. zu 1367 Juli 11 – ab diesem Tag führte Kuno in seinem Koadjutorentitel den Zusatz: „a sede apostolica deputatus“ bzw. „gegebeven van dem stoyle van Rome“ (REK VII, 156).

¹⁴⁰ SAUERLAND V, Nr. 621–623; REK VII, Nr. 821–823. Vgl. JANSSEN (Anm. 77) 236 f.; DERS., Karl IV. und die Lande an Niederrhein und Untermaas, in: BDLG 114 (1978) 203–241, bes. 230 ff.; LOSHER, Königtum (Anm. 104) 165 f.; S. B. PICOT, Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414) (Bonn 1977) 33 ff.

den gekostet haben dürfte, wenngleich der neue Elekt offensichtlich seinen exorbitanten pekuniären Verpflichtungen nicht nachzukommen gedachte¹⁴¹. Als Karl IV. statt dessen versuchte, Kuno selbst auf den Kölner Erzstuhl zu beschränken, für seinen eigenen Verwandten, den Bischof Johannes von Straßburg aus dem Grafenhaus von Luxemburg-Ligny, im Gegenzug die Trierer Erzdiözese zu sichern und Friedrich von Saarwerden mit dem dann vakanten Straßburger Bistum abzufinden, konnte er mit offensichtlicher Förderung durch einflußreiche Vertreter des Kardinalkollegs für den Augenblick einen Teilerfolg verbuchen, da diese ihm das päpstliche Einverständnis signalisierten und, unterstützt vom engsten Vertrauten Urbans V., dem Notar Bernhard von Saint-Étienne¹⁴², den Trierer Erzbischof trotz des Einspruchs seiner Prokuratoren an der Kurie, seines Sekretärs Magister Theoderich de Güls sowie des Magisters Bernhard de Berne, baten, seiner Translation auf den Kölner Erzstuhl zuzustimmen¹⁴³. Obwohl der Papst vielleicht schon 1365, anlässlich ihrer denkwürdigen Zusammenkunft in Avignon, oder spätestens 1368 im Vorfeld des zweiten Romzuges entsprechend einer schwer einzuordnenden brieflichen Nachricht dem Kaiser die Zusage gegeben haben soll, alle vakanten geistlichen Pfründen im Reich, also auch die deutschen und böhmischen Bistümer, nicht ohne ‚Wissen, Willen und Zustimmung‘ Karls IV. zu vergeben oder zu besetzen¹⁴⁴, und obwohl die Dekane sowie die Kapitel der stadtkölnischen Stifter, vielleicht auf päpstliche Anregung hin, Erzbischof Kuno inständigst um seine Einwilligung angingen¹⁴⁵, sperrte sich der Trierer erfolgreich gegen eine Translation, bis die Situation an der Kurie sich wieder zum Günstigeren wendete. Zu guter Letzt erhielt der Kaiser bei den komplizierten Verhandlungen aus kurialen Kreisen so geringe Rückendeckung, daß die Besetzung des Kölner Erzstuhls verschleppt wurde, der Papst Kuno erneut die Verwaltung des Erzbistums ab 1370 auf zwei Jahre als Kommende übertrug, schließlich im November 1370, kurz vor seinem Tod,

¹⁴¹ REK VIII, Nr. 222, 1466. Vgl. K. BOGUMIL, Die Stadt Köln, Erzbischof Friedrich von Saarwerden und die päpstliche Kurie während des Schöffenkrieges und der ersten Jahre des großen abendländischen Schismas, in: Köln, das Reich und Europa (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, 60) (Köln 1971) 290f.; JANSSEN (Anm. 127) 200f.

¹⁴² Zu seiner Stellung unter Urban V., zu dessen Verwandtschaft er gehörte, vgl. VONES (Anm. 14) bes. 121 ff.

¹⁴³ SAUERLAND V, Nr. 626–633, 636; REK VII, Nr. 848–855, 858. Vgl. PICOT (Anm. 140) 39f.

¹⁴⁴ Das Schreiben eines Johann (Hofkanzler Johann von Neumarkt?) an einen daheimgebliebenen ‚Herrn und Freund‘ wurde gedruckt von F. PALACKÝ, Über Formelbücher, zunächst in bezug auf böhmische Geschichte, in: Abhandlungen der kgl. böhm. Gesellschaft der Wiss. V, Folge 5 (1848) 24. Vgl. S. STEINHERZ, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV., in: MIÖG 8 (1887) 219–256; 9 (1888) 529–637, hier 625; SAUERLAND V, CXLIf.; G. PIRCHAN, Italien und Kaiser Karl IV. in der Zeit seiner zweiten Romfahrt (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. 6, I–II), 2 Bde. (Prag 1930) 100 ff., 46*ff.; NAENDRUP-REIMANN (Anm. 114) 216 mit Anm. 51; STRNAD (Anm. 126) 240f.; LOSHER, Königtum (Anm. 104) 160f.

¹⁴⁵ SAUERLAND V, Nr. 638; REK VII, Nr. 868. Vgl. PICOT (Anm. 140) 40.

weitgehend nachgab und die Provision Friedrichs vollzog¹⁴⁶ – also weder Köln noch Trier dem kaiserlichen Zugriff überließ, auf diese Weise die mit den Bistumsbesetzungen verbundenen Absichten des Luxemburgers, sich die notwendigen Stimmen im Kurfürstenkolleg für die vorzeitige Wahl seines Sohnes-Wenzel (IV.) zu verschaffen, vorerst hinfällig werden ließ.

Will man den gängigen Aspekt, daß bei dieser Gelegenheit finanzielle Überlegungen – konkret Servitien- und weitere Geldzahlungen an die Apostolische Kammer – eine Rolle spielten¹⁴⁷, nicht überbewerten, zumal weiterhin die Zustimmung nach dem wenig befriedigenden Verlauf von Karls Italienzug berücksichtigt werden sollte, dann knüpfte der Papst auf der institutionellen Ebene auch hier an seine ursprüngliche Linie an, die Entscheidungen der Domkapitel, wenn sie tragbar waren, und ihr Zusammengehen mit dem Landesherrn oder dem Territorialadel unter strenger Wahrung der päpstlichen Rechte gegen das politische Übergewicht des Kaisers zu stützen, nicht zuletzt um den kirchenpolitischen Spielraum der Kurie zu erhalten. Ungeachtet der Tatsache, daß Urban V. mit seiner 1365 oder 1368 gegebenen Zusage, die Pfründenvergabe und die Bistumsprovisionen an das Einverständnis Karls IV. knüpfen zu wollen, bereit gewesen war, eine „freiwillige Einschränkung in der wichtigsten Ausübung seiner Machtfülle“¹⁴⁸ hinzunehmen, dürfte eine solche Bereitschaft nach der in den wichtigsten Punkten gescheiterten Italienpolitik rasch geschwunden sein. Wichtigstes kirchenrechtliches Mittel in den Händen des Papsttums war bei der Wahrung des päpstlichen Einflusses auf die Bistumsbesetzungen das Reservationsrecht, das in kirchenpolitischer Hinsicht ergänzt wurde durch die subsidiär anwendbaren Gewährungen oder Verweigerungen von Indulten und Dispensen, die ja gerade für die bekannte Heiratspolitik des Luxemburgers auf europäischer Ebene unentbehrlich waren¹⁴⁹.

Daß die Bistumspolitik Karls IV., in ihrer Gesamtheit gesehen, dennoch als Erfolg bewertet werden muß und der Kaiser, wie Losher errechnet hat, außerhalb seines als Landesherrschaft konstruierten böhmischen Königreichs bei 152 Bistumsbesetzungen in 47 Fällen seinen eigenen Vertreter durchbringen konnte¹⁵⁰, liegt nicht zum geringsten am Zwischenspielcharakter des Pontifikats Urbans V. Bei dessen Nachfolger Gregor XI. aus der limousinischen Roger-Familie, der bereits Clemens VI. angehört hatte, traf der Luxemburger auf einen

¹⁴⁶ REK VIII, Nr. 2. Vgl. JANSSEN (Anm. 77) 237, 242ff.; LOSHER, Königtum (Anm. 104) 160, 165 f.; PICOT (Anm. 140) 41 ff.

¹⁴⁷ Dazu PICOT (Anm. 140) 44 f. Vgl. zu diesem Aspekt allg. M. A. DENZEL, Kurialer Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert. Servitien- und Annatenzahlungen aus dem Bistum Bamberg (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 42) (Stuttgart 1991), der S. 191 betont, daß gerade in der Generalreservation Urbans V. von 1363 „die Ausdehnung dieser päpstlichen, sowohl politisch wie auch wirtschaftlich-finanziell verstandenen, Einflußnahme gipfelte“.

¹⁴⁸ PIRCHAN (Anm. 144) 101.

¹⁴⁹ Vgl. VELDTRUP (Anm. 118) pass., und allg. G. A. SCHORMANN, Beiträge zur Ehepolitik der Päpste von Benedikt XII. bis Gregor XI. (Diss. phil. Bonn 1969).

¹⁵⁰ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 192.

wohlgesonnenen Papst, der als bisheriger Kardinal viel enger in das kuriale Sozialsystem eingebunden und ohne ehrgeizige kirchenreformerische Visionen war, so daß er realpolitischen Überlegungen zugänglicher war¹⁵¹. Mit seiner Hilfe konnte der Kaiser den stagnierenden Zustand seiner Bistumspolitik überwinden, in den ihn die Verweigerung Urbans V. letztlich hineinmanövriert hatte – eine wichtige Perspektive, wollte er die Nachfolge seines Sohnes im Königtum sicherstellen, da dafür ein Zugriff auf die geistlichen Kurfürstentümer mehr als opportun sein mußte¹⁵².

V.

Der von Karl IV. praktizierten Anwendung der Kirchenpolitik als Herrschaftsmittel stand im Deutschen Reich eine zunehmende Instrumentalisierung des Reservationsrechts zur Durchsetzung päpstlicher Vorstellungen gegenüber, Vorstellungen, von denen dann Abstriche gemacht wurden, wenn es der Verfolgung übergeordneter Ziele wie der Rückgewinnung des Kirchenstaates und Roms oder dem Kreuzzug dienlich war. Andererseits stehen den insgesamt 14 päpstlichen Provisionen zugunsten Karls IV. unter Urban V. – mehr als seine Vorgänger und sein Nachfolger – eine Reihe von Fällen gegenüber, in denen er die Pläne des Kaisers bewußt durchkreuzte. Hatten sich die gezielten Bistumsprovisionen in der Epoche der Auseinandersetzung des Papsttums mit Ludwig dem Bayern noch als effektives Kampfmittel erwiesen, um die Ausbreitung des wittelsbachischen Einflusses wirksam eindämmen zu können, so sollte sich dieser Aspekt unter der luxemburgischen Herrschaft weitgehend verlieren, da die wiedergefundene politische Einheit des Reiches Karl IV. eine offensive Kirchenpolitik erlaubte und sich für die Kurie nur geringe Ansatzpunkte boten, dem entgegenzuwirken, ja man im Gegenteil den Kaiser zur Absicherung der Italienpolitik dringend benötigte. Parallel dazu traten bei den Provisionen andere Gesichtspunkte zunehmend in den Vordergrund, die schon immer vorhanden waren, jetzt aber verstärkt beachtet wurden, so die finanziellen Leistungen für die päpstliche Kammer, die an der Neubesetzung eines Bistums hingen, die Absicherung der päpstlichen Kollektorien in den Kirchenprovinzen und vor allem die Versorgung von Nepoten, Vertrauensleuten und Klienten – wieviele Kardinäle hatten vor ihrer Promotion nacheinander mehrere Diözesen zur Steigerung ihrer Einkünfte innegehabt, ohne sie je betreten zu haben! Andererseits mußte hingenommen werden, daß die Bischöfe oft als Verwalter

¹⁵¹ Die Pontifikate beider Päpste verglich A.-M. HAYEZ, D'Urbain V à Grégoire XI: un dangereux retour au passé?, in: *L'écrit dans la société médiévale. Divers aspects de sa pratique du XI^e au XV^e siècle. Textes en hommage à Lucie Fossier*, ed. C. BOURLET – A. DUFOUR (Paris 1991) 151–164.

¹⁵² Vgl. LOSHER, Königtum (Anm. 104) 163 ff., der den ersten (1371) und zweiten Mainzer Versetzungszyklus (1374) behandelt.

des Königs oder des Landesherrn fungierten, in der Regel aus deren vertrautem Umkreis kamen und häufig Mitglieder der Kanzleien waren oder wurden.

Erst Urban V. scheint sich der vielfältigen kirchenpolitischen Möglichkeiten von Bistumsreservationen wieder bewußter gewesen zu sein, weshalb seine Generalreservation nicht primär einkunftsorientiert war, sondern den zentralen Zugriff des Papsttums auf alle Diözesen in sämtlichen Reichen und Herrschaften stärken sollte, auch auf die ärmeren und als Pfründen kaum begehrenswerten. Bei ihm trat offensichtlich der Reformaspekt der Bistumsprovisionen, d. h. die Einsetzung hochgebildeter und reformfreudiger Prälaten, wieder stärker hervor, ohne daß er ihn bei den Diözesen des Deutschen Reiches angesichts des komplizierten Spannungsfeldes zwischen Königtum, Territorialgewalt und Domkapitel in größerem Umfang hätte verwirklichen können. Dieser Reformaspekt, der bei den Anfängen der päpstlichen Reservationen durchaus spürbar geworden war, hatte sich abgeschwächt, war aber nie ganz verlorengegangen. Selbst Johannes XXII., auf der Iberischen Halbinsel keineswegs als Erneuerer in Erinnerung geblieben, hatte aus seiner Sicht durch die Errichtung einer Vielzahl von neuen Diözesen vornehmlich in Südfrankreich, denen zumeist alte Abteien als Gründungskern dienten und aus denen die neue Kirchenprovinz Toulouse gebildet wurde, und die nachfolgende Provision von Bischöfen zumindest punktuell Reformvorstellungen durchsetzen wollen, da sie gegen die Umtriebe der Waldenser, Katharer und joachimitischen Franziskanerspiritualen gerichtet waren und nun die bischöfliche Inquisition eine wirksame Kontrolle der Glaubensreinheit, der Sitten und des Verhaltens des Klerus garantierte¹⁵³. Benedikt XII. aber war als Jacques Fournier, Bischof von Pamiers, einer dieser Inquisitoren gewesen. Für Urban V., dessen Sorge für die päpstliche Inquisition ebenso bekannt ist wie seine Förderung der Bildung der Geistlichen an Kollegien oder Universitäten¹⁵⁴, bedeutete der ungehinderte Zugriff auf die Bistümer ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung seiner kirchlichen Reformabsichten, vor allem wenn ihm wie im südfranzösischen und provenzalischen Raum keine übermächtige Zentralgewalt in den Arm fiel. Dann neigte er dazu, die Administration vakanter Bistümer in die eigene Hand zu nehmen und unter seiner Aufsicht durch kuriale Vertrauensleute Reformmaßnahmen durchführen zu lassen oder durch die Abhaltung regelmäßiger Provinzialkonzilien, wie er sie allgemein schon 1364 verpflichtend für alle Patriarchate und Metropolen angeordnet hatte, unter Nutzung des synodalen Elements die Klerusreform entschieden voranzutreiben¹⁵⁵ – die verfügte Melde- und Berichtspflicht ging deut-

¹⁵³ Zur Einrichtung von Bistümern durch Johannes XXII. s. J.-M. VIDAL, *Les origines de la province ecclésiastique de Toulouse* (Toulouse 1908); zur Tätigkeit der Inquisition in dieser Epoche vgl. den Überblick von L. VONES, 'Inquisition', in: *LThK*³, Bd. 5 (Freiburg 1996) 527–532, mit weiterer Lit.

¹⁵⁴ Vgl. VONES (Anm. 14) 467 ff.; sowie A. PATSCHOVSKY, *Straßburger Beginnenverfolgungen im 14. Jahrhundert*, in: *DA* 30 (1974) 56–198; M. TÖNSING, 'Contra hereticam pravitatem'. Zu den Lucheser Ketzererlassen Karls IV. (1369), in: *Studia Luxemburgensia* (Anm. 74) 285–311.

¹⁵⁵ VONES (Anm. 14) 472 ff.

lich über die 6. Konstitution des IV. Lateranums hinaus, so daß die Einschärfung der Normen merklich verstärkt wurde. Dazu brauchte er natürlich die geeigneten Bischöfe, um eine frühzeitige Verwässerung der Normensetzung zu vermeiden, und dies konnte nur durch die unumgängliche päpstliche Provision der Kandidaten gewährleistet werden, da nur so eine kuriale Prüfung ihrer Befähigung zum Bischofsamt garantiert war. Nicht nur die Durchsetzung von Indulten und Dispensen erforderte die Unterstützung des Ortsbischofs, sondern, was unter dem Gesichtspunkt der Kirchenreform wesentlich schwerer wog, auch die Einschränkung der Pfründenhäufung, die Sicherstellung der Residenzpflicht und die Gewährleistung der Seelsorge, kurzum die gründliche Kontrolle des Provisionswesens und die Vermeidung der aus diesem Bereich erwachsenden Mißstände, doch gerade hier waren Vertreter des Bischofsamtes, die nicht von der seit dem 13. Jahrhundert ständig zunehmenden Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche erfaßt waren und ihr Sozialverhalten den neuen Normen unterworfen hatten¹⁵⁶, äußerst schwierig zu rekrutieren. Von Günstlingen des Herrschers oder Vertretern des Landesherrn bzw. Landesadels war in dieser Hinsicht kaum etwas zu erwarten, höchstens von Prälaten, bei denen der Papst durch das Instrument der Provision, schon weniger durch die Konfirmation, die Möglichkeit behielt, eine Auswahl oder Bestätigung zu treffen, ja in manchen günstigen Fällen sogar einen Kandidaten eigener Provenienz, der sich nicht als kurialer Abschöpfer reicher Einkünfte verstand, gegen lokale Widerstände durchzusetzen oder durch eine eng an die Kurie angebundene Administration selbst in die Verhältnisse eingreifen zu können – Vorstellungen, die in den Vorstellungen eines Reformpapstes von Zuschnitt Urbans V. durchaus noch ihren Platz hatten¹⁵⁷, aber an der harten (kirchen)politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit des 14. Jahrhunderts nur zerbrechen konnten. Von diesen Aspekten aus betrachtet, verweist die Vollendung des päpstlichen Reservationsrechts durch Urban V. zurück auf die einstigen Reformansätze, die mit der Einführung dieses Instruments verbunden, später vom kurialen Fiskalismus überlagert worden waren, ohne daß dieses vom Papsttum getragene Reformstreben im Römischen Reich unter Karl IV. angesichts der Instrumentalisierung der Bistumspolitik durch Königtum und Landesherrschaft im gewünschten Ausmaß hätten greifen können.

¹⁵⁶ Zur Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche im Spätmittelalter s. außer DENZEL, (Anm. 147) noch J. IBANÈS, *La doctrine de l'église et les réalités économiques au XIII^e siècle* (Paris 1967); M. BORDEAUX, *Aspects économiques de la vie de l'Église aux XIV^e et XV^e siècles* (Paris 1969); J. T. GILCHRIST, *The Church and Economic Activity in the Middle Ages* (London 1969); L. K. LITTLE, *Religious Poverty and the Profit Economy in Medieval Europe* (Ithaca 1978; Ndr. 1983), sowie als interessantes Fallbeispiel für Kölner Verhältnisse M. WERNER, *Prälatenschulden und hohe Politik im 13. Jahrhundert. Die Verschuldung der Kölner Erzbischöfe bei italienischen Bankiers und ihre politischen Implikationen*, in: *Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters*. Festschrift für Odilo Engels (Köln – Weimar – Wien 1993) 511–570.

¹⁵⁷ Vgl. VONES (Anm. 14) pass.

Henricus Steinhoff und sein Kreis – Karrieren zwischen Köln und Kurie*

Von ELKE FREIFRAU VON BOESELAGER

Die reiche vatikanische Überlieferung nennt in den Bänden der großen Registerserien viele tausend Namen von Klerikern, manche erscheinen nur ein einziges Mal, andere wiederum tauchen über einen gewissen Zeitraum hinweg immer wieder auf den Seiten auf. Die Persönlichkeiten, die hinter diesen Namen verborgen sind, lösen sich nur dann aus ihrem konkreten Überlieferungszusammenhang heraus und werden deutlicher in ihrem Handeln und den Beziehungen zu ihrer Umgebung, wenn sie an der Kurie eine gewisse Bekanntheit erreicht hatten. Das ist überwiegend bei denjenigen zu beobachten, die in der Umgebung des Papstes Funktionen innehatten oder aber in ihrer jeweiligen Heimat eine beachtenswerte kirchliche Position erreichten.

Für die deutschen Kleriker ist der Forschung mit dem Repertorium Germanicum ein einzigartiges Hilfsmittel an die Hand gegeben, um sich in der Vielfalt der Namen zurechtzufinden¹. Schon aus der Länge der Personenlemmata wird deutlich, ob ein Kleriker mit einer einzigen Supplik versuchte, ein Benefizium zu erlangen oder eine notwendige Dispens einzuholen, oder ob es sich um einen der Funktionäre handelt, der mit einer Reihe von Suppliken und Bullen, zudem noch in unterschiedlicher Expeditionsform, seinen Benefizialbesitz systematisch auszuweiten bestrebt war und dies aufgrund seiner Kenntnisse über den Ablauf des kurialen Geschäftsgangs professionell durchführte.

Die für diese zweite Personengruppe teils sehr reichhaltige Überlieferung in den vatikanischen Registern, allen voran in den Supplikenregistern, soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß man hier nur eine Facette der Karriere eines Geistlichen vor Augen hat, nämlich diejenige, die entweder die Stationen seines Werdegangs an der Kurie selbst dokumentieren, oder aber, bezogen auf die Benefizialinteressen, die Informationen, die er über seinen Pfründbesitz angeben mußte, um weitere Erwerbungen tätigen zu können². Um eine Gesamtübersicht

* Überarbeitete Version des Vortrags vom 28.2.1998 in Rom im Rahmen der Tagung zum Bischofslexikon.

¹ Als Beispiel für den hier besonders betrachteten Zeitabschnitt: Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, Bd. VIII: Pius II., bearb. von D. BROSIUS – U. SCHESCHKEWITZ (Tübingen 1993) (weiterhin zitiert als RG VIII). Allein dieser Band bietet fast 6000 Lemmata, nach Personen und Institutionen geordnet, die während des sechs Jahre dauernden Pontifikats Pius' II. an der Kurie um Regelung ihrer Angelegenheiten, in der Mehrzahl Benefizialsachen und Dispense, nachsuchten.

² Die Angaben über die schon in Besitz befindlichen Benefizien oder Rechte daran wurde im Rahmen der Nonobstanzen in den Formularen der Suppliken und Bullen gefordert. Die

über den Benefizialbesitz einerseits und über die Tätigkeit eines Klerikers in seinen verschiedenen Positionen und Ämtern andererseits zu gewinnen, ist es unabdingbar, sich auch mit der Überlieferung in seinem Herkunftsgebiet, bzw. der Region seines hauptsächlichen Pfründbesitzes, zu beschäftigen. Erst dann kann die Information der kurialen Seite einer Verifikation unterzogen werden. Dieser Brückenschlag zwischen der kurialen und der lokalen Überlieferung, für den sich aus Gründen der Überlieferungsdichte nur wenige in den vatikanischen Registern genannte Kleriker eignen, wird hier am Beispiel des Henricus Steinhoff dargestellt.

Die Wahl ist auf diesen Geistlichen gefallen, obwohl er nicht unbedingt zu denen gehört, die in der Heimat, der Erzdiözese Köln, eine herausragende Rolle gespielt haben, noch hat er an der Kurie in Rom sehr tiefe Spuren hinterlassen. Henricus Steinhoff hat keine Bilderbuchkarriere vorzuweisen, sondern eine, die viele hundert Kleriker seiner Zeit wohl ebenso durchlaufen haben; er kann somit gleichsam als Rollenmodell im Sinne einer Kollektivbiographie dienen.

Die Quellenlage ermöglicht es, diesen Geistlichen nicht nur in Rom zu erleben, sondern auch einmal in seinem anderen, gewissermaßen heimatlichen Wirkungskreis. Das hebt ihn ab von den Namen, die in den vatikanischen Quellen vielleicht auch häufiger begegnen, oft über viele Registerseiten präsent sind und von denen anzunehmen ist, daß sie an der Kurie recht bekannt und auch einflußreich waren. Geht man mit der Liste dieser Namen in die Archive ihrer Herkunftsdiözesen, muß man oft erleben, daß sie in der dortigen Überlieferung überhaupt nicht vorkommen, teils, weil die Überlieferungslage, wie etwa im norddeutschen Raum, generell schlecht ist durch hohe Verluste, teils aber auch deshalb, weil die Kleriker sehr früh ihre Heimat verließen, nach dem Studium an die Kurie gingen und nicht mehr ins Reich zurückkehrten.

Henricus Steinhoff hat seine Spuren ein wenig deutlicher als viele seiner Kurienkollegen hinterlassen, auf Pergament, auf Papier und auf Stein. Und mit ihm erscheinen die Namen von Klerikern, mit denen er in sehr verschiedener Weise verbunden war, einmal durch seine Stellung in der kurialen Hierarchie, zum anderen aufgrund seiner Herkunft aus der Kölner Erzdiözese. Dieses Verwobensein in lokale und kuriale Institutionen auf einer Ebene, die eben nicht die höchste war, gleichwohl aber noch zu den Schaltstellen gehörte – man würde sie heute als operative Ebene bezeichnen – ermöglicht Einblicke in das Funktionieren, in Handlungs- und Verwaltungsabläufe der unterschiedlichen kirchlichen Institutionen in Rom und im Reich.

Bei der Vorstellung der Klerikergruppe um Henricus Steinhoff soll zunächst mit dem Protagonisten und seinen Aktivitäten in der Heimat begonnen werden. Da die römische Zeit sich vor allem in den vatikanischen Registerserien spiegelt und diese wiederum hauptsächlich die Benefizialtransaktionen betreffen, ist ein Blick auf das Pfründenkonto des Henricus Steinhoff zu werfen und an einigen Beispielen zu zeigen, welche Erwerbsstrategien er verfolgte. Daß die Art und

Art der Angabe ist im wesentlichen in den von jedem Papst bei seinem Regierungsantritt erlassenen Kanzleiregeln bestimmt worden.

Weise, wie und welche Benefizien er anstrebte, mit seiner eigenen Position an der Kurie zusammenhing, liegt auf der Hand, ebenso wie die Tatsache, daß er nicht allein handelte, sondern mit anderen, für andere, aber auch gegen andere Kleriker.

Der Kreis, in dem er sich bewegte, soll ausschnittsweise für einige Jahre des Pontifikats Pius' II. dargestellt werden. Dieses kurze Schlaglicht auf Henricus Steinhoff und seine Umgebung läßt die grundlegenden Beziehungsstrukturen an einigen Beispielen transparent werden, denn die Darstellung seiner Verbindungen zu sämtlichen mit ihm in Zusammenhang zu bringenden Personen würde die Vorgaben dieses Vortrags sprengen.

Henricus Steinhoff stammt aus der sauerländischen Gemeinde Plettenberg. Sein Geburtsdatum ist unbekannt, wie überhaupt die ersten zwei Jahrzehnte seines Lebens im Dunkeln bleiben. Der Familienname ist wohl auf den Steinhof zurückzuführen, einem der wenigen festen Häuser des Ortes³. Von seiner Familie erwähnt er 1461 in seiner Supplik um einen Beichtbrief seine Mutter sowie zwei Brüder mit Namen Gerardus und Petrus⁴. Aus einer Dispensation vom Makel illegitimer Geburt aus dem Jahr 1455 geht hervor, daß sein Vater Priester war und seine Mutter, zumindest zum Zeitpunkt von Henricus' Geburt, unverheiratet. Außerdem findet sich in den Registern Pius' II. noch der Kölner Kleriker Johannes Steinhoff de Plettenberg⁵, sein Verwandtschaftsverhältnis zu Henricus ist jedoch nicht zu klären.

Über die Studienzeit und die Aufenthaltsorte Henricus Steinhoffs vor 1447, als er in der Umgebung des Bischofs Enea Silvio Piccolomini zu finden ist, gibt es keine Hinweise. Die Universitätsmatrikeln von Köln etwa erwähnen ihn nicht⁶. Seine klerikale Karriere ist nur in sehr großen Zügen nachzuvollziehen. 1455 bezeichnet er sich als Priester der Erzdiözese Köln⁷. Aus einer späteren Erwähnung erfährt man, daß er seine Priesterweihe von Enea Silvio empfangen hat, als dieser als Legat in Deutschland war⁸.

Im wesentlichen werden die Lebensstationen des Henricus Steinhoff erst deutlicher, als er in der Umgebung des Enea Silvio Piccolomini auftaucht, also seit den späten vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Er begleitete ihn wohl auf den Reisen durch Deutschland und schließlich, nach dessen Wahl zum Papst, hielt sich Henricus als Kubikular in seiner Umgebung auf. Durch den Antrag auf

³ E. KORN, Der Pfarrer Henricus Steinhoff und der Wiederaufbau der Plettenberger Kirche im 15. Jahrhundert, in: Westfalen 38 (1960), Heft 2/3, 144–161, hier 147.

⁴ Repertorium Poenitentiarie Germanicum IV, Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1458–1464, bearb. von L. SCHMUGGE – P. HERSPERGER – B. WIGGENHAUSER, (Tübingen 1996) Nr. 3634. Die Supplik erhielt die Signatur *fiat de speciali*; zu diesem Zeitpunkt war Henricus Steinhoff Pönitentiarschreiber.

⁵ RG VIII, Nr. 3655.

⁶ Vgl. KORN (Anm. 3) 148, die alle Personen mit dem Namen Steinhoff zusammengestellt hat.

⁷ RG VII (Calixt III.), Nr. 1003, auch RG VI (Nikolaus V.), Nr. 2049.

⁸ RG VIII, Nr. 2013, 1461 Apr. 18, Steinhoff suppliziert wegen seiner Deformation der linken Hand um eine Dispensation.

eine *littera passus presertim ad Germaniam partes* von 1461 weiß man, daß er die Kurie wieder verlassen wollte⁹. Nach September 1462 ist Henricus nicht mehr in den vatikanischen Quellen zu finden. Er erscheint im Herbst 1463 in Köln in den Kapitelprotokollen von S. Aposteln, wo er den Amtseid für die Erlangung seines dortigen Benefiziums leistete¹⁰. In den folgenden Jahren hat er seine Residenz in Köln gehalten, von der er sich nur einmal, am 2. November 1477, entbinden läßt. Ein Jahr später, am 6. November 1478, vermerkt die Kapitelversammlung von S. Aposteln seine Rückkehr¹¹. Wo er sich in der Zwischenzeit aufgehalten hat, kann nicht beantwortet werden. Bis zu seinem Tod am 16. März 1488 in Köln ist er Kanoniker an S. Aposteln gewesen, wo seiner in den Memorienkalendern gedacht wurde¹².

An dieser Stelle soll noch einmal der Blick auf seine Beziehungen zu seinem Heimatort Plettenberg, für den er auch im fernen Rom tätig wurde, gerichtet werden. Im August 1459 suppliziert Henricus um die Verleihung der Lambertuspfarrei, die nach der Resignation des Johannes Meynershagen vakant geworden ist¹³. Er ist tatsächlich in den Besitz des Benefiziums gekommen, denn er bezeichnet sich in den Ablaßsuppliken im Jahr 1460 als Rektor der Plettenberger Kirche¹⁴.

Am 26. März 1461 erbittet Henricus für die Bruderschaft S. Marien, die an der Lambertikirche besteht, einen Beichtbrief¹⁵; vom gleichen Tag ist auch eine Supplik und die daraufhin ausgestellte Bulle für einen Ablaß überliefert¹⁶. Neben der Pfarrkirche erwirkte Henricus Steinhoff aber auch für die kleine Kapelle vor Plettenberg, *auf dem Boel* genannt¹⁷, einem fünfjährigen Ablaß¹⁸.

Seine Verbindungen mit der Pfarrei Plettenberg lassen sich in den lokalen Quellen weniger dicht belegen. Er erscheint in einem undatierten Verzeichnis

⁹ Archivio Segreto Vaticano (weiterhin zitiert als ASV), Reg. Vat. 480 fol. 91vs von 1461 April 18.

¹⁰ KORN (Anm. 3) 151. Historisches Archiv der Stadt Köln, Bestand S. Andreas, Liber Loen, S. 52.

¹¹ KORN (Anm. 3) 152: *Dominus Henricus contumavit et revenit ad chorum et cessavit sua petita pro eodem.*

¹² Zusammenstellung der Memorienkalender bei KORN (Anm. 3) 157. Historisches Archiv der Stadt Köln, Geistliche Abteilung Nr. 29, fol. 6: *anno 1488 16. Martii obiit. venerabilis dominus Henricus Steynhoff, prepositus ecclesie Sancti Pauli in Wormacia et canonicus huius ecclesie. Sepultus in ecclesia nostra ante capellam sancti Nicolai prope fontem.*

¹³ 1459 August 2, ASV, Reg. Suppl. 520 fol. 151vs.

¹⁴ 1460 Juni 9, ASV, Reg. Suppl. 530 fol. 260r. Den Text teilt KORN (Anm. 3) auf S. 146 f. mit.

¹⁵ ASV, Reg. Suppl. 537 fol. 167r, sowie die dazugehörige Bulle in Reg. Vat. 480 fol. 93vss.

¹⁶ ASV, Reg. Suppl. 537 fol. 167vs, also unmittelbar der Supplik für die Bruderschaft folgend, und ASV, Reg. Vat. 480, fol. 93r., also vor der Bulle für die Bruderschaft. Das zeigt, daß beide Angelegenheiten wohl zusammen verhandelt wurden und von denselben Kurienbeamten betreut wurden.

¹⁷ J. D. VON STEINEN, *Historie der Stadt und des Amtes Plettenberg* (ND Plettenberg 1979) 30.

¹⁸ ASV, Reg. Suppl. 537 fol. 168rs, Reg. Vat. 480, S. 92vs, ebenfalls mit dem gleichen Datum wie für die Lambertikirche: 26. März 1461.

des Dekanats Attendorn, zu der die Kirche damals gehörte, als *Henricus de Plettenberg*¹⁹. Im Stadtarchiv Plettenberg sind für 1474 mehrere Urkunden überliefert, die die umfangreiche Stiftung dokumentieren, die Henricus seiner Heimatkirche zukommen läßt²⁰. Sie umfaßt eine Kapelle in bzw. an der Pfarrkirche S. Lambertus mit Altar, die er den Heiligen Hieronymus, Martin, Lucia und der Katharina von Siena widmet und die auf den Altartafeln dargestellt sind. Der Plettenberger Altar ist von Elisabeth Korn und Elmar Hartmann eingehend beschrieben worden.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß Katharina von Siena zu diesem Zeitpunkt eine sehr „junge“ Heilige ist, geht doch ihre Kanonisation auf Pius II. zurück. Möglicherweise war Henricus selbst 1461 bei der Durchführung der Heiligsprechung in seiner Funktion in der Nähe des Papstes zumindest mittelbar beteiligt. Immerhin beschrieb er seine Stiftung stets mit diesem Patrozinium, während sich in der Bevölkerung eher Lucia durchgesetzt hatte²¹.

Wie eingangs erwähnt, hat Henricus Steinhoff seine Spuren auch auf Stein hinterlassen. In der Plettenberger Kirche gibt es im Chor eine alte Wandmalerei, die 1952 freigelegt wurde und für eine Kirche im Sauerland ein etwas außergewöhnliches Bildprogramm darstellt²². Hier geht es nicht um Heilige, sondern um Kardinäle, genauer gesagt, um ihre Wappen. Um den Schlußstein des Gewölbes herum, auf dem ursprünglich das Piccolomini-Wappen gemalt war, werden die Wappen von zehn Kardinälen dargestellt, denen eines gemeinsam ist: sie sind alle in den Jahren 1460–1463 an der römischen Kurie anwesend gewesen. Es handelt sich im einzelnen um folgende Purpurträger: Francesco Todeschini Piccolomini, Berardus Eruli, Jean Rolin, Bessarion, Philippo Calandrini, Peter von Schaumberg, Richard Olivier de Longueil, Pietro Barbo, Jacopo Tebaldo sowie Prosper Colonna.

Natürlich hat es im Pontifikat Pius' II. noch mehr Kardinäle gegeben, aber gerade diese Auswahl ist interessant, zumal, wenn man sie im Zusammenhang mit Henricus Steinhoff betrachtet. Denn es läßt sich sonst keine Verbindung zwischen Plettenberg und diesen Würdenträgern feststellen, als eben diese: der Plettenberger Papstfamiliar wollte Persönlichkeiten, die vielleicht seine Gönner waren oder schlicht für ihn eine besondere Bedeutung hatten, die aus der historischen Entfernung nicht immer ganz zu erschließen ist, ein Denkmal setzen.

Daß der bereits von Eugen IV. 1439 kreierte Kardinal Peter von Schaumberg hier vorkommt, erstaunt nicht, war er doch ein Würdenträger aus dem Reich, der auch Kaiser Friedrich III. als Berater diente²³. Bei den Italienern ist die Nennung

¹⁹ KORN (Anm. 3) 148.

²⁰ Stadtarchiv Plettenberg, Urkunden, Nr. 33 1–4, 1474 Februar 25 und 1474 September 2.

²¹ KORN (Anm. 3) 153.

²² E. HARTMANN, Das Bildnis Papst Pius' II. (Enea Silvio Piccolomini) und die Stifterbilder auf dem Plettenberger Altar sowie seine Zuordnung zu den Chorgewölbmalereien in der alten Plettenberger Pfarrkirche, in: RQ 70 (1975) S. 54–78, hier besonders S. 57 f.

²³ Dictionnaire des Cardinaux, hrsg. von MIGNE, Paris 1857, Sp. 1507, LThK² (1986) Bd. 8, Sp. 380.

des Francesco Todeschini Piccolomini, des späteren Papstes Pius III., aus der Verbundenheit mit der Familie „seines“ Papstes zu erklären. Den Bischof von Siena hatte Steinhoff sicher oft erlebt, gehörte er doch zu den Vertrauten Pius' II. Dasselbe läßt sich vermutlich über den späteren Papst Paul II., den Kardinal Pietro Barbo sagen, der Pius II. auf dem Heiligen Stuhl nachfolgte. Besonders einfach ist es, die Verbindung zum Kardinal Philippo Calandrini herzustellen. Der Bischof von Bologna, seit 1448 Kardinal, wurde nach seiner Tätigkeit in der Mark Ancona als Legat von Pius II. am 1. Oktober 1458 zum Großpönitentiar ernannt²⁴. Als solcher war er quasi der Vorgesetzte des Pönitentiarieschreibers Henricus Steinhoff. Die Erwähnung von Bessarion ist wieder vor dem Hintergrund zu verstehen, daß dieser Kardinal durch seine Reise nach Deutschland mit dem Reich besonders verbunden war und damit auch dem Kleriker Steinhoff.

Etwas weniger schlüssig lassen sich die französischen Kardinäle in diese Gruppe einpassen. Was Steinhoff mit Richard Olivier de Longueil verband, läßt sich nicht genau sagen²⁵. Der Bischof von Autun, Kardinal Jean Rolin, ist Sohn des Nicolas Rolin (Robin?), des Kanzlers Herzog Philipps des Guten von Burgund. Er wurde 1448 von Nikolaus V. mit der Kardinalswürde ausgezeichnet. Das Wappen des burgundischen Kardinals kann durch die Verbindungen zum Herzogtum Kleve bedingt sein. Herzog Johann von Kleve, in der Soester Fehde der Gegner des Kölner Erzbischofs, hatte in Philipp von Burgund einen starken Verbündeten auf seiner Seite. Beide Mächte standen oft zusammen, so vertrat Johann von Kleve den Burgunderherzog auf der Zusammenkunft in Mantua²⁶.

Mit der Anbringung der Wappen dieser Großen der Kirche und auch mit der Stiftung des Altarbildes in seiner Kapelle dokumentierte Steinhoff in seiner Heimatkirche recht eindrücklich seine eigene Position und Karriere, die sicher in den Jahren an der römischen Kurie ihre glanzvollste Zeit hatte.

Wie sah also diese Position aus? Es ist bereits gesagt worden, daß Henricus Steinhoff schon in der Zeit, als Enea Silvio Piccolomini noch Kardinal war, zu dessen *familia* gehörte. In seiner Begleitung hielt er sich seit ca. 1448 an der römischen Kurie auf. Enea Silvio reichte für seinen Familiar zwischen 30. Dezember 1448 und 7. Oktober 1451 einige Suppliken ein²⁷. Aber erst im Pontifikat Calixt III., also ab 1455, finden sich vermehrt Registereinträge für Henricus. 1456 bezeichnet er sich als Kaplan des Enea Silvio²⁸.

Nachdem sein Gönner zum Papst gewählt wurde, verbesserte sich auch die Stellung Steinhoffs schlagartig; nun standen ihm viele Türen offen, und er verstand seine Chancen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu nutzen. Zwischen

²⁴ Über seine Tätigkeit: L. SCHMUGGE, – P. HERSPERGER, – B. WIGGENHAUSER, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiare aus der Zeit Pius' II. (1458–1464) (Tübingen 1996) besonders S. 26 ff., und passim.

²⁵ Dictionnaire des Cardinaux (Anm. 22) Sp. 1289. Er wurde in Longueil geboren.

²⁶ T. J. LACOMBLET, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Band IV. (Düsseldorf 1862) 275. Pastor Bd. 2, 5.–7. Aufl. (Freiburg 1923) 57.

²⁷ RG VI, Nr. 2049.

²⁸ RG VII, Nr. 1003, 1456 Dez. 23 in der Supplik um die Kreuzaltar in S. Andreas in Köln.

der Position eines Kardinalfamiliaris und eines Papstfamiliaris bestanden qualitative Unterschiede, die sich vor allem in den Prärogativen niederschlugen, die die Kleriker aus der Umgebung des Papstes beim Erwerb von Benefizien ins Feld führen konnten. Damit hatten sie erhebliche Vorteile vor der Konkurrenz, die sich nicht, wie Steinhoff, *cubicularius secretus et familiaris pape* nennen konnten²⁹. Sie bestanden zum einen in der Wahl der Expeditionswege und -arten, also z. B. Supplikation *motu proprio*, zum anderen waren die finanziellen Aspekte wichtig: für Papstfamiliaris galten andere Taxen, es gab Gratisausfertigungen, und die Remission der Annatenzahlung wurde ihnen relativ oft gewährt. Abgesehen davon war er auch dem Zentrum nahe, in dem die Informationen zusammenliefen. Diese Informationen, etwa über die Resignationsabsichten oder gar den Tod von Kurienkollegen verschaffte ihm die Möglichkeit des schnellen Handelns, wenn es um die Gewinnung von Benefizien geht, wie noch im folgenden dargestellt wird.

Als *cubicularius secretus* befand sich Henricus Steinhoff unmittelbar in der Umgebung des Papstes und übernahm die verschiedensten Aufträge. Die Eintragung im Introitus-Exitus-Register vom 12. Sept. 1459 erwähnt nur die Zahlung von 50 Kammergoldgulden *pro expeditione certorum suorum negociorum*³⁰. Zu dieser Zeit hielt sich der größte Teil der Kurie in Mantua auf. Daß auch Henricus Steinhoff dabei war, ist an den Spuren abzulesen, die er in den Registern hinterlassen hat. Es handelt sich hier vor allem um einen Registerband der Suppliken, Band 520, dem *liber VIII de vacantibus per fiat anno primo* mit Schreiben aus der Zeit von Anfang Juli 1459 bis ca. Mitte September 1459. In diesem Band finden sich eine ganze Reihe von Registraturvermerken, die seinen Namen nennen³¹. Außerdem ist er selbst in diesem Band als Petent zu finden, er bittet um Dispens wegen der Inkompatibilität von Benefizien³². Im Suppliken-

²⁹ RG VIII, Nr. 2013. Die Bezeichnung hat eine gewisse Variationsbreite, mal nennt sich Steinhoff nur Familiar und Kubikular (ASV, Reg. Lat. 541 fol. 84vs, 1458 Dez. 2), mal *cubicularius secretus pape* (ASV, Reg. Lat. 537 fol. 87vss, 1459 März 18).

³⁰ ASV, Introitus-Exitus-Register 443, fol. 88v: „*pro domino Henrico Steinhoff ... Die XII eiusdem (septembris) prefatus dominus thesaurarius de mandato et per manus ut supra dedit et soluit domino Henrico Steinhoff s. d. n. pape cubiculario florenos auro de camera quinquaginta quos s. d. n. prefatus sibi dari mandat pro expeditione certorum suorum negociorum ut apparet per mandatum factum dicta die.*“ Das Mandat ist überliefert in den Kammermandaten, Archivio di Stato di Roma, Bd. 834 fol. 115v.

³¹ ASV, Reg. Suppl. 520, fol. 64r, 68v, 134v, 140v, 151v, 152r, 175v, 178v, 220v, 260v, 261r, 267r, 273v, 289r. Es handelt sich bei den Vorgängen überwiegend um Dispensationen, vereinzelt kommt ein Weiheaufschub oder ein Indult vor. Die Referendare, die bei den Texten der Suppliken erscheinen, wechseln, so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß er etwa einem bestimmten Referendar zugeordnet war. Die Kleriker, die als Petenten auftreten, kommen nur zum Teil aus deutschen Diözesen, es sind auch Spanier, Sizilianer, Franzosen u. a. dabei, so daß hier keine landsmannschaftliche Bindung zu konstatieren ist. Es scheint aber bemerkenswert, daß die Signaturen der Suppliken stets „*fiat*“ hießen und nicht „*concessum*“, wie die Signatur des Vizekanzlers lautet, was auf die Tätigkeit Steinhoffs wohl in der näheren Umgebung des Papstes deutet.

³² ASV, Reg. Suppl. 520, fol. 181v und dazu gehörende Bulle in Reg. Lat. 543 fol. 75vss.

register 517, das in Perugia geführt wurde, wird er auch schon erwähnt³³, ebenso wie in den folgenden Registern 518 und 519, die Datierungen aus Ferrara, Siena und Mantua beinhalten³⁴. Er scheint in der gesamten Zeit in Mantua tätig gewesen zu sein, zumal er in den dort geführten Registerbänden bis in den Oktober 1459 hinein zu finden ist³⁵.

Welche Funktion Steinhoff zu dieser Zeit innehatte, daß er im Geschäftsgang der Kanzlei genannt wird, ist schwer zu sagen, denn seine Tätigkeit als Pönitentiarieschreiber nimmt er erst etwa ein Jahr später auf. Möglicherweise war durch den Ansturm der Petenten in Mantua jeder geeignete Mann gefragt, um die Kanzlei in ihrer Arbeit zu unterstützen. Ein wenig zeigt sich die Überforderung des Kanzleipersonals auch am Zustand der Supplikenregister, die während der Zusammenkunft in Mantua angelegt wurden. Sie weisen deutlich mehr Korrekturen auf als etwa die der letzten beiden Pontifikatsjahre. In den Quinternen, die normalerweise stets von einem Schreiber angefertigt wurden, wechseln die Hände, manchmal sogar mehrmals³⁶. Die Cassata und die Vermerke, daß eine Supplik irrtümlich hier und nicht an dem zugehörigen Ort eingetragen wurde, finden sich ebenfalls relativ häufig³⁷. So ist wohl damit zu rechnen, daß der *cubicularius secretus* Steinhoff, der schon in anderen *negotia* dem Papst zur Seite stand, auch hier zum Einsatz abgeordnet wurde.

Am 10. November 1460 wird er als Pönitentiarieschreiber aufgenommen. Er übernimmt die Stelle des an der Kurie verstorbenen Michael de Prato. Die Pönitentiarie, die zur Mitte des 15. Jahrhunderts zu einer *veritablen Behörde*, wie Schmugge³⁸ sie bezeichnet, angewachsen war, ist das oberste Beicht- und Gnadenamt, dem neben dem Großpönitentiarius, dessen Stellvertreter, dem Auditor, dem Prior und weiteren Minderpönitentiaren auch 24 Schreiber und 6 Assistenten angehörten sowie das Kollegium der 24 offiziell zugelassenen Prokuratoren³⁹. Mit dem Amt des Pönitentiarieschreibers waren die Prärogativen eines Kurialen und Papstfamiliars verbunden. Diese Vorrechte besaß Henricus Steinhoff aber schon, wie bereits erwähnt wurde. Dennoch entschied er sich, den Kaufpreis von etwa 600 Dukaten aufzubringen, den das Schreiberamt zur Zeit Pius' II. kostete, um dieses Amt zu erlangen.

Insgesamt sind zur Zeit Pius' II. neun Kleriker als Pönitentiarieschreiber

³³ ASV, Reg. Suppl. 517, fol. 22r, es geht um ein *indultum pro ebreo*, sowie fol. 63v: bei einer *confirmatio*.

³⁴ ASV, Reg. Suppl. 518: fol. 2v, 40r, 51r, 162r, 180v, 201r, 206r. Reg. Suppl. 519: 26v, 76r, 110r, 119r, 121r, 278r.

³⁵ ASV, Reg. Suppl. 521: 69r, 89r, 174r, 276v – bei dieser letzten Supplik handelt es sich um eine der Petitionen, die im Verfolg des Todes des Kurialen Heynemannus de Unna eingereicht wurden, um aus dessen „Nachlaß“ ein Benefizium zu erlangen, wie noch zu besprechen ist. Es handelt sich um den Sekretär des Klever Herzogs, Johannes Ysenbudel alias van der Straet. – Reg. Suppl. 524: fol. 34v, 127r, 168r, 169v, 221v, 264v, 267v, 274v.

³⁶ Als Beispiel auch hier ASV, Reg. Suppl. 520, Quinternen 3, 6, 7, 9.

³⁷ Z. B. ASV, Reg. Suppl. 520, fol. 180r., fol. 191r, 141r als Beispiele für Cassata. Reg. Suppl. 522 (liber XV per fiat anno primo): fol. 25v, 40r, 46vss, 67v, 102v, 183v.

³⁸ SCHMUGGE (Anm. 22) 11.

³⁹ SCHMUGGE (Anm. 22) 12, auch zu den folgenden Angaben über die Pönitentiarie.

bestellt worden, darunter Gisbertus de Venrade, Leonardus Multz, Antonius Blokkel, Werner von Flachsland, um nur die deutschen Namen zu nennen. Dies sind zugleich die Namen der Kollegen des Henricus Steinhoff, mit denen er auch in seinen eigenen Benefizialsachen zu tun hatte.

Angesichts des enormen Kaufpreises und des mit dem Amt verbundenen Prestigegewinns ist es besonders erstaunlich, daß Henricus Steinhoff dieses Amt nur wenige Monate behielt, nämlich bis zum 6. März 1461. An diesem Tag wird die Supplik für den Papstfamiliar Antonius Blockkel bewilligt, diese Stelle nach der Resignation des Henricus zu übernehmen. Es fragt sich, wo hier der Gewinn für Henricus Steinhoff lag. Daß die Ämter Handelsware waren, ist offensichtlich. Und es scheint, daß Antonius Blockkel so sehr nach einer Funktion an der Kurie strebte, daß er Henricus ein sehr gutes Angebot gemacht hatte. Bereits am 2. Dezember 1464 resignierte auch dieser Inhaber wieder.

Henricus Steinhoff nutzte die kurze Phase seiner Amtszeit immerhin, um für seine Familie einen Beichtbrief zu erwirken. Sonst ist er in den Registern der Pönitentiarie nicht zu entdecken. Seine Dispens wegen einer Beeinträchtigung an seiner linken Hand läßt er nicht von der Pönitentiarie behandeln, sondern er suppliziert darum *motu proprio*, was eine Behandlung der Angelegenheit durch die Kanzlei bedingt⁴⁰. Daß er überhaupt um eine Deklaration nachsuchte, die den Makel für nicht dispensnötig erklärte, liegt in der Tatsache begründet, daß gerade diese körperlichen Mängel von den Konkurrenten als Möglichkeit angesehen werden konnten, um die Rechtmäßigkeit eines Benefizialbesitzes anzuzweifeln und damit einen Prozeß loszutreten.

Die Registerinträge zeigen aber Steinhoff nicht nur in eigener Sache tätig, sondern auch für andere. Als kurialer Funktionsträger saß er an der Quelle der Wohltaten, die die Kurie im Bezug auf Benefizien zu gewähren hatte, seien es die eben erwähnten Dispense oder aber Provisionen und Expektanzen. So ist es nicht verwunderlich, daß er von anderen Klerikern angegangen wurde, die sich auf seine Bekanntschaft oder gar Verwandtschaft beriefen, wenn es um die Betreibung ihrer Anliegen an der Kurie ging.

Am 8. April 1460 reicht Petrus Scoteken zusammen mit Ludovicus Gerwini eine Supplik ein, in der sie darum bitten, als Papstfamiliar anerkannt zu werden, und zwar als solche, die eingetragen waren, das heißt, in der Liste der Familiarie verzeichnet waren. Petrus Scoteken nennt sich dabei als *Henrici Steinhoff cubicularii pape consanguineus*⁴¹. Ludwig Gerwini bezeichnet sich wie Petrus als *clericus Coloniensis*, hat also eine immerhin landsmannschaftliche Bindung zu Henricus. Von Petrus Scoteken, der sich auch als *familiaris Henrici Steinhoff*⁴² bezeichnete, weiß man, daß er sich um ein Kanonikat mit Präbende an S. Cassius

⁴⁰ RG VIII, Nr. 2013; ASV, Reg. Vat. 480 fol. 91v: *qui minorem digitum sue sinistre manus paulo post grossiorem et spissioem habet quam alterum*. Steinhoff supplizierte um die Deklaration, daß dieser Makel nicht als ein solcher eingestuft wird, um dafür eine Dispensation erlangen zu müssen.

⁴¹ ASV, Reg. Suppl. 538 fol. 3r. Zu Petrus Scoteken siehe RG VIII, Nr. 4979.

⁴² ASV, Reg. Suppl. 537 fol. 295r, 1461 April 14.

in Bonn bemühte und wohl auch tatsächlich in dessen Besitz gelangte, denn er leistet nicht nur die fällige Annatenobligation, sondern auch die Zahlung und erhält dafür eine Quittung⁴³.

In einem anderen Fall leistete Steinhoff eine Annatenobligation, nämlich am 17. Okt. 1459, also noch in Mantua, für Johannes Burman. Dieser Kleriker, der sich einmal als aus der Diözese Münster stammend, ein andermal als Mindener Priester bezeichnet, hat eine *facultas resignandi* für seine Benefizien erhalten, die auch eine Zahlung nach sich zog. Über die Obligation hinaus ist nichts über den weiteren Gang der Dinge bekannt, er taucht sonst nicht mehr in den Registern auf.

Durch die Supplik des Lütticher Klerikers Francko Hoefnagel de Maeseycck um ein Kanonikat mit Präbende an S. Andreas in Köln erfährt man aus dem Vakanzgrund von einem weiteren Kleriker, für den Henricus Steinhoff tätig geworden ist. Das Kanonikat an S. Andreas hatte vorher Petrus Eberhardi inne, ein Familiar des Papstes Calixt III. Die Resignation selbst wurde von dessen Prokurator, und das war Henricus Steinhoff, durchgeführt. Er wird zu diesem Zeitpunkt als Vikar an S. Andreas in Köln und als Kubikular bezeichnet⁴⁴.

Wie sah es nun mit den Benefizien des Henricus Steinhoff aus? Betrachtet man seine Interessen insgesamt, so sind sie einigermaßen weit gestreut: Daß sie schwerpunktmäßig in der Erzdiözese Köln liegen, mag nicht verwundern, aber er suppliziert auch um Stellen in den Diözesen Mainz, Münster, Passau, Salzburg und Worms. Betrachtet man die Entwicklung seines Pfründenkontos chronologisch, so bemüht er sich mit Hilfe des für ihn supplizierenden Enea Silvio um Expektanzen auf Benefizien in Melk oder S. Stefan in Wien sowie an S. Severin in Köln oder am Alten Dom in Münster⁴⁵. Mehrere Suppliken betreffen Pfarreien in der Diözese Salzburg⁴⁶. Am 26. Juli 1455 supplizierte Steinhoff um eine Dispens vom Makel der illegitimen Geburt. Er teilt darin über sich selbst mit, daß er Kaplan des Kaisers Friedrich III. sei und Rektor der Pfarrei S. Walburgis bei Eberstein in der Diözese Salzburg, und daß er aufgrund der Ersten Bitten des Kaisers noch eine Expektanz auf ein weiteres Benefizium erhalten habe. Die Erwähnung seiner illegitimen Herkunft hätte ihn im Konkurrenzkampf um Benefizien sicher etwas schlechter gestellt als die Konkurrenz. Für die Bezeichnung als Kaplan des Kaisers hat sich bisher von keiner anderen Seite eine Quelle finden lassen. Es ist zu vermuten, daß es sich hier eher um einen Ehrentitel handelt, den er wahrscheinlich erhalten hat, als er mit Enea Silvio, der ja zeitweise einer der Sekretäre und Berater Friedrichs III. war, sich am Hof des Kaisers aufhielt⁴⁷.

Im Dezember 1456 bezeichnet sich Henricus als Kaplan des Kardinals von Siena, also des Enea Silvio. Er erwirbt eine Neuprovision für die Kreuzvikarie an

⁴³ RG VIII, Nr. 4979, die Annatenzahlung beträgt 11 Kammergulden.

⁴⁴ RG VIII, Nr. 1201.

⁴⁵ RG VI, Nr. 2049.

⁴⁶ RG VI, Nr. 2049 und Nr. 3156 für Johannes Lauterbach.

⁴⁷ Vgl. E. MEUTHEN, Reichstage und Kirche (Göttingen 1991).

S. Andreas in Köln, die mit 10 Mark Silber für die Annatenzahlung eingeschätzt wird und damit weit über vergleichbaren Benefizien dieser Stufe liegt. Die Salzburger Pfarrei, die die gleiche ‚Steuerklasse‘ hat, nennt er als Nonobstanz; weiterhin erwähnt er die Expektanz auf ein Benefizium aufgrund der Ersten Bitten des Kaisers, welches er aus der Kollatur des Bischofs von Münster zu erhalten hofft⁴⁸. Die Supplik wiederholt er 1457 im November. Im folgenden interessiert er sich vor allem für das Dekanat an S. Martini in Münster, das nach dem Tod des Bernardus Werning de Broichorst vakant ist. Bernardus ist in den Diözesen Osnabrück und Münster kein Unbekannter. Als *licentiatus in decretis* juristisch geschult, führt er eine Reihe von Prozessen. Sein Tod ist nach August 1457 anzunehmen. Doch nicht nur Henricus Steinhoff reflektierte auf diese Stelle, auch der Mindener Kleriker Rudolphus de Sulde mischte mit. Er strebte einen Prozeß gegen Henricus an, um sich das Dekanat zu sichern⁴⁹. Wie er seine Erfolgsaussichten einschätzte, zeigt, daß er bereits eine Annatenobligation durch den Kurialen Heynemannus de Unna leisten ließ, von dem noch die Rede sein wird.

Doch hier trat noch ein weiterer Konkurrent auf den Plan in der Person des Bernardus Updenorde. Der Osnabrücker Kleriker war als *licentiatus in legibus* ebenfalls mit juristischen Kenntnissen ausgestattet und erreichte mit einer Provision *si nulli*, daß er schließlich am 10. Dezember 1457 das Rennen machte. Allerdings ging auch Henricus Steinhoff nicht leer aus, denn ihm wurde aus diesem Benefizium eine Pensionszahlung reserviert⁵⁰.

Worms kommt erstmals in Henricus' Blick, als er nach der Resignation des Petrus Bermerßheim am 21. Januar 1458 ein Benefizium an S. Nikolai in Nonnenmünster vor Worms erhalten kann. Im gleichen Jahr suppliziert er auch um ein Kanonikat mit Präbende am Kollegiatstift S. Marien in Worms in der Nachfolge des verstorbenen Otto Boegell. In seiner ersten überlieferten Supplik als Papstfamiliar und Kubikular nennt er sich auch Kanoniker von S. Marien in Worms. Doch die prestigeträchtigste und finanziell einträglichste Stelle erlangte er mit der Propstei S. Pauli, die immerhin 15 Mark Silber im Jahr erwarten ließ. Das ist im Vergleich mit Dompropsteien zwar nur ein Bruchteil, verglichen mit dem Kanonikat an S. Martini im Münster aber fast viermal so hoch.

Das Benefizium wird auf besondere Weise an ihn herangetragen, nämlich durch den Vorbesitzer selbst. Dieser Vorgang ist keineswegs so selten, denn der Rechtsakt der *resignatio in favorem tercii*, also der Resignation zugunsten eines bezeichneten Dritten, ist vielfach in den Registern belegt, wiewohl er doch den Geruch der Simonie nie ganz abstreifen konnte.

Am 4. Januar 1460, während sich die Kurie noch immer in Mantua aufhält, leistet der Referendar Rudolphus de Rüdesheim Verzicht auf seine Propstei an S. Pauli, weil er diejenige von S. Viktor vor Mainz annehmen will. Diese Stelle

⁴⁸ RG VIII, Nr. 1003.

⁴⁹ RG VII, Nr. 2535.

⁵⁰ RG VII, 251.

bringt ihm immerhin 50 Mark Silber im Jahr ein, also viermal so viel wie in Worms⁵¹. Rudolfus de Rüdesheim ist eine der Personen, deren Namen man über viele hundert Seiten in den Registern finden kann. Als *doctor decretorum* war der Wormser Domdekan einer der einflußreichsten und wohl auch gebildetsten Referendare Pius' II. Ab Februar 1461 ist er auf einer Mission in Deutschland unterwegs, 1462 wird er zum Nuntius ernannt.

Die Wormser Propstei S. Pauli ist eine der wenigen Stellen, die Henricus Steinhoff vermutlich bis zu seinem Tod behielt, auch wenn er bereits am 2. September 1460, also kaum acht Monate nach dem Erwerb, eine Permutationslizenz für dieses Benefizium erwirbt⁵². In einer Urkunde aus dem Jahr 1476 wird er als Propst genannt und bestätigt zusammen mit dem Dekan und Kapitel eine Inkorporation⁵³. Die Beibehaltung dieser Stelle bis zu seinem Tod wird auch gestützt durch den Eintrag im Memorienkalender von S. Aposteln, der ihn auch als Propst von S. Pauli in Worms bezeichnet⁵⁴.

Da es an dieser Stelle nicht möglich ist, jede einzelne Stelle mit der Art ihrer Erwerbung und dem weiteren Verbleib vorzustellen, sollen im folgenden nur noch die Kölner Benefizien näher betrachtet werden. Hier ist der Name Henricus Steinhoff im Zusammenhang mit den Stiftern S. Andreas, S. Aposteln, S. Georeon, S. Maria ad Gradus, S. Severin, dem Bonner Cassiustift, S. Patrokli in Soest sowie natürlich mit Plettenberg verbunden.

S. Patrokli in Soest gehört mit Bonn und Xanten zu den bedeutendsten Stiftern der Erzdiözese Köln. Die *motu proprio*-Supplik, mit der Henricus Steinhoff am 29. August 1459 versucht, eine Chorherrenstelle am Patroklistift zu erlangen, soll der Anknüpfungspunkt sein, um einmal vorzuführen, was sich beim Tod eines Kurialen mit dessen Pfründbesitz abspielte. Der Kleriker, dessen Kanonikat Henricus anstrebt, heißt Heynemannus de Unna, eben jener Kuriale von dem schon im Zusammenhang mit einer Annatenobligation für den Mindener Kleriker Rudolphus Sulde die Rede war.

Heynemannus Loer de Unna war Skriptor und Abbeviator. Sein Name deutet auf seinen Heimatort, an dem er auch Rektor der Pfarrei war. 1459 bezeichnet er sich als Papstfamiliar und zugleich als Familiar des Kardinals Rodericus von S. Nicolai in carcere Tulliano, des amtierenden Vizekanzlers⁵⁵. Seine Stellung in der Kanzlei bezeichnet er als *vicecancellario in expeditione litterarum assistens*, also an einer der Schaltstellen im kurialen Geschäftsgang⁵⁶.

⁵¹ RG VIII, Nr. 5156 zu Rudolfus de Rüdesheim.

⁵² RG VIII, Nr. 2013, ASV, Reg. Vat. 479, fol. 77vs. – Über die Remission der Annate für diese Stelle erfährt man aus einer Quittanz vom 5. November 1460.

⁵³ Hessisches Urkundenbuch, hrsg. L. BAUR, Bd. IV (Darmstadt 1866) Nr. 228 von 1476 (Oktober 15): „Nos Henricus Steinhoff prepositus, Dietherus de Lapide decanus, totumque capitulum ecclesie S. Pauli Wormaciensis recognoscimus quoad in causa incorporationis ...“

⁵⁴ Historisches Archiv der Stadt Köln, Geistliche Abteilung Nr. 29 S. 6.

⁵⁵ RG VIII, Nr. 1673. In seiner Supplik um die Rechte an einem Utrechter Domkanonikat erwähnt Arnoldus Heymerici, daß Heynemannus Familiar des Kardinals Johannes tit. d. Prisce gewesen sei; vgl. RG VIII, Nr. 294, S. 48.

⁵⁶ ASV, Reg. Lat. 548A, fol. 253v.

Aus anderen Registereinträgen ist bekannt, daß er unter anderem gegen den Auditor Johannes Walling einen Prozeß um die Hamburger Thesaurarie an S. Marien führt und im Besitz einer Pension aus der Propstei von S. Patrokli in Soest ist, die er schon 1455 erworben hatte. Er bezeichnet sich als Kleriker aus der Diözese Utrecht. Seine Benefizien bzw. seine Erwerbsinteressen sind weit gestreut, von Hamburg bis Trient; er suppliziert um Stellen in Xanten und in Halberstadt, in Köln und in Regensburg. Somit ist sein Nachlaß an Benefizien und Rechten auf solche recht umfangreich.

Auch Henricus Steinhoff wollte sich einen Anteil daraus sichern. Er hatte seine Supplik am 29. August 1459 eingereicht, zumindest trägt sie dieses Datum. Andere Kollegen waren indes etwas schneller. Arnoldus Heymerici de Clivis supplizierte bereits am 24. August 1459 um die Rechte, die Heynemannus de Unna an einem Kanonikat in Utrecht hatte. Beide Kleriker führten bereits seit langem Prozesse gegeneinander. Überhaupt scheint Arnoldus Heymerici keine Furcht vor Rechtsstreitigkeiten gehabt zu haben. Die Liste seiner Gegner liest sich wie ein „who is who“ der einflußreichen Kanzleibeamten zur Zeit Pius' II. Zu ihnen gehören die Deutschen Petrus Eberhardi, Hermannus Lutkehus, Conradus Ingenwinckel, Goswinus de Gronlo, alle aus der Kölner Kirchenprovinz. Daß er aus den meisten Prozessen als Sieger hervorging, liegt zu einem großen Teil daran, daß er seine Gegner einfach überlebte.

Der Abbeviator und Papstfamiliar stammt aus einer alten Klever Familie und war auch am herzoglichen Hof nicht ohne Einfluß. Mehrfach war er auch als Gesandter Johans von Kleve unterwegs, zum Kaiser und auch zu Pius II.

Einen Tag später, am 25. August, bittet Adolf de Clivis, ein illegitimer Sohn des Herzogs Johann von Kleve, um das Kanonikat an S. Andreas in Köln. Adolf de Clivis ist Scholar in Köln und versucht, sich eine wirtschaftliche Grundlage für seine weitere Karriere zu schaffen. Diese Stelle ist nicht die einzige, die er aus dem Nachlaß des Heynemannus de Unna gewinnen will.

Am selben Tag reicht auch Arnoldus de Lalaing seine Supplik ein, oder besser gesagt, er läßt sie einreichen, denn zu diesem Zeitpunkt ist er 12 oder 13 Jahre alt. Aus dem Nachlaß Heynemanns soll für ihn die Thesaurarie an S. Marien in Hamburg, die mit 10 Mark Silber veranschlagt wird, gesichert werde. Der junge Kleriker hat eine Reihe von Prärogativen ins Feld zu führen. Er ist adliger Geburt, sein Vater ist Simon de Lalaing, der Kanzler des Herzogs Philipps des Guten von Burgund, der Mitglied der Gesandtschaft war, die der Herzog nach Mantua geschickt hatte. Er nutzte die günstige Gelegenheit an der Kurie, um für seinen Sohn die Wege für dessen Klerikerkarriere zu ebnen. Dazu gehörte natürlich auch, daß er den wirtschaftlichen Hintergrund dafür in Form von einträglichen Benefizien erwarb.

Die Delegation des Herzogs von Burgund scheint aus recht vielen Klever Klerikern bestanden zu haben, denn noch ein weiterer reiht sich unter gleichem Datum in die Schlange der Petenten ein: Johannes Ysenbudel alias van der Start, der Sekretär des klevischen Herzogs. Der Kölner Priester möchte Heynemanns Pfarrei in Unna erlangen, die mit 17 Mark Silber wahrlich eine einträgliche Stelle

ist und damit weit über den Kanonikaten liegt⁵⁷. Er ist einer der wenigen, der sich mit Erfolg ein Stück aus dem Nachlaß des Heynemannus sicherten und auf seinem vorwiegend aus Kölner Stellen bestehenden Pfründenkonto verbuchen konnte.

Noch zwei weitere Kölner Kleriker, Engelbertus de Hoen und Bitterus de Raesfelt, reichten eine Supplik am 25. August 1459 ein. Engelbertus interessiert sich für das Kanonikat an S. Petri in Utrecht, doch hier ist es Arnoldus de Clivis, der sich schließlich durchsetzt⁵⁸. Für Bitterus de Raesfelt ist eine Supplik um das Kanonikat in Xanten überliefert⁵⁹.

Damit ist der Andrang auf die von Heynemannus de Unna hinterlassenen Benefizien noch keineswegs vollständig umrissen, aber an dieser Stelle läßt sich eine interessante Beobachtung machen: Alle Suppliken mit dem Datum 25. August 1459, die den Tod des Heynemannus de Unna als Vakanzgrund angeben, stehen in demselben Supplikenregister, nämlich im Band 521. Das ist aufgrund des gleichen Datums nicht unbedingt verwunderlich, doch daß sie alle hintereinander eingetragen worden sind, ist bemerkenswert⁶⁰. Die Einreicher der Suppliken haben ganz offensichtliche Gemeinsamkeiten: sie sind alle aus Köln oder zumindest der Kölner Kirchenprovinz, und die meisten von ihnen stehen in einer Beziehung zum Herzog von Kleve oder aber zum Herzog von Burgund. Bedenkt man, daß die Kurie sich zu diesem Zeitpunkt in Mantua befand, wo diese Personen persönlich anwesend waren, so kann man annehmen, daß einer der Kurialen nach Bekanntwerden des Todes von Heynemannus de Unna die ihm landsmannschaftlich verbundenen Kollegen darüber unterrichtet hat. Über die Rechtssituation waren sich alle im klaren: starb ein Kurialer an der Kurie, so lag die Wiedervergabe seiner Benefizien in Händen des Papstes. Woher allerdings die Informationen über die Zusammensetzung des Pfründenkontos kamen, kann noch nicht genau beantwortet werden. Natürlich waren die Prozeßgegner über den Besitz des jeweils anderen informiert, denn neben der strittigen Stelle mußten in den Suppliken ja auch die Nonobstanzen, also die schon im Besitz befindlichen Benefizien und Rechte angegeben werden. Diese Urkunden waren bekannt, die ausgestellten Bullen wurde in der *audientia litterarum contradictarum* verlesen. Dennoch finden sich in den Suppliken um den Nachlaß des Heynemannus aber auch Stellen, die nicht in der Aufzählung seiner Pfründen in seinen eigenen Suppliken aufgeführt werden. Als Beispiel ist hier eine Vikarie in Kiel zu nennen, um die der Bremer Kleriker Hermann Rantzow bittet, die auch im Besitz des Heynemannus de Unna gewesen sein soll⁶¹. Seine Supplik vom 1. September 1459 reiht sich ein in den zweiten Schub, zu dem unter gleichem Datum auch die Bittschrift des Kölner Abbreviators und Pro-

⁵⁷ RG VIII, Nr. 3129. Er bezeichnet sich 1463 auch als Sekretär der Herzogin Elisabeth von Kleve – Burgund.

⁵⁸ RG VIII, Nr. 1048.

⁵⁹ RG VIII Nr. 517.

⁶⁰ ASV, Reg. Suppl. 521 fol. 275r^{ss}.

⁶¹ RG VIII, Nr. 2155; ASV, Reg. Suppl. 522 fol. 100v.

kurators *causarum* Henricus Husemann gehört, der es in Konkurrenz zu Henricus Steinhoff auf ein Kanonikat an S. Patrokli in Soest abgesehen hat; allerdings interessiert er sich für dasjenige, das mit dem Dekanat verbunden war⁶². Auch diese Einträge befinden sich im selben Band.

Der dritte große Schub von Suppliken, den der Tod des Abbreviators aus Unna nach sich zieht, ist unter dem Datum des 11. September 1459 zu finden. Daß auch hier wieder Klever aktiv sind, verwundert nicht mehr. Der Kaplan Herzog Johanns, Henricus de Flya, bemüht sich um die Pfarrei in Unna. Hier ist klar zu sehen, daß der Herzog die Supplik einreicht⁶³. Wie gezeigt wurde, gibt es bereits einen Bewerber für diese Kirche, nämlich den Sekretär des Herzogs, Johannes Ysenbudel. Er hat aber dieses Benefizium bereits wieder resigniert. Das klingt etwas seltsam, bedenkt man, daß Ysenbudel erst zwei Wochen vorher seine Provision bekommen haben kann. Die Inbesitznahme einer Pfarrei, die ja die Voraussetzung für die Resignation ist, konnte also kaum erfolgt sein. Die Resignation hat Ysenbudel nicht selbst betrieben, sondern als Prokurator den Papstfamiliar Johannes de Colka, ein Augustinermönch wie der Petent Henricus de Flya, eingesetzt. An dieser Transaktion sieht man einmal, daß es in den meisten Fällen, in denen Benefizien den Besitzer wechselten, in erster Linie um die Übernahme von Anrechten ging, die dann, ausgerüstet mit den notwendigen päpstlichen Bullen, bei passender Gelegenheit in Anspruch genommen wurden. Daß das ohne Prokuratoren nicht ging, liegt auf der Hand. Hier zeigt sich deutlich die Diskrepanz in der Bedeutung eines Benefiziums an der Kurie und vor Ort. In Rom interessierte in erster Linie der finanzielle Ertrag, vielleicht noch der Prestigegewinn, der mit der Übernahme der Stelle verbunden war. Die langwierigen Prozeduren bei der Besitz Einführung und Investitur, etwa die Ahnenprobe und der Nachweis legitimer Geburt, waren vor Ort unerlässlich, spielten in Rom aber offensichtlich keine Rolle.

Bei der Betrachtung aller Einträge, die sich im Verfolg des Nachlasses von Heynemannus de Unna finden, zeigt sich nicht nur, daß sich um die Benefizien des Kölners hauptsächlich wieder Kölner bemühten, sondern auch, daß sich im ersten Schub der Suppliken noch keine konkurrierenden Anliegen finden. Wahrscheinlich versuchen erst nach dem Bekanntwerden des Todes in einem weiteren Kreis der Kurialen auch diejenigen noch ihr Glück, die nicht gleich in der ersten Stunde handeln konnten. Die Konkurrenz ist manchmal aber auch nur scheinbar, denn es wurde ja deutlich, wie schnell sich Besitz- und Rechtsverhältnisse ändern können, scheinbar unabhängig von kanonischen Fristen.

Auch Heinrich Steinhoff spielt hier mit, nicht nur hinsichtlich seines Amtes als Pönitentiarieschreiber, sondern auch als Nachfolger von Heynemannus de Unna im Kanonikat an S. Patrokli in Soest, für das er eine Provision erhalten hatte. Sein Kollege, der Familiar des Kardinals Francesco Todeschini Piccolomini,

⁶² RG VIII, Nr. 1864. Scheinbar hatte er keinen Erfolg, denn 1462 bezeichnet er sich als *antiquus curialis nullum beneficium pacifice obtinens*. Seine Bemühungen gelten einem Kanonikat an S. Marien in Aachen und um eine Stelle an S. Gereon in Köln.

⁶³ RG VIII, Nr. 1796.

Albertus Weneri, suppliziert im Oktober 1459 darum und erwähnt als Vakanzgrund einmal den Tod des Heynemannus de Unna und die anschließend erfolgte *cessio* des Henricus Steinhoff⁶⁴. Albertus Weneri ist ein weiterer Kölner, mit dem Steinhoff an der Kurie in Verbindung stand. Er besaß ein Kanonikat in Meschede. So lag der Erwerb einer Stelle in Soest nicht so ganz fern. Seine Interessen in der Diözese Münster richteten sich vor allem auf ein Kanonikat an S. Martini, das Bernardus Knipperdolling, der an der Kurie verstorben war, innehatte. Auch Henricus Steinhoff hatte versucht, in diesem Stift Fuß zu fassen, wurde dabei aber in einen Prozeß verwickelt, aus dem er nicht als Sieger hervorging.

Die Zession der Rechte an Kanonikat und Präbende im Soester Patroklistift gehört zu einer Reihe von Resignationen, die Henricus Steinhoff zwischen 1459 und seinem Weggang aus Rom tätigt. Im März 1459 resigniert er den Nikolausaltar in Nonnenmünster, Worms, im Mai des gleichen Jahres den Kreuzaltar, den er an S. Andreas in Köln innehatte; dann fügt sich zeitlich die erwähnte Zession des Soester Kanonikats ein. Im folgenden Jahr resigniert er sein Kanonikat an S. Gereon in Köln, um das er erst im Juni dieses Jahres nachgesucht hatte. Es war durch den Tod des Pönitentiarschreibers Johannes Pauli vakant geworden. Die Nachfolger in diesen Stellen sind allesamt Kleriker, die auch in Köln befründet sind. Johannes de Lenepe, Kardinalfamiliar, übernimmt den Kreuzaltar an S. Andreas⁶⁵. Erardus Zer bemüht sich um den Altar in Nonnenmünster. Er ist an mehreren Kölner Kollegiatstiftern zu finden⁶⁶. Das Kanonikat an S. Gereon geht an den in Bonn und Köln befründeten Bruno Brunonis⁶⁷.

Solange es sich um Stellen oder Benefizien handelt, deren Vorbesitzer oder Petenten Kuriale sind, läßt sich der Verbleib einigermaßen nachvollziehen. Es bleibt aber immer die Frage, wenn man das Repertorium Germanicum auswertet, ob damit auch der gesamte Benefizialbesitz eines Klerikers erfaßt ist. Man ist leicht geneigt, vor allem bei den kurialen Funktionsträgern, für die die Lemmata seitenlang sind, von einem komplett dokumentierten Pfründenkonto auszugehen: das suggeriert allein schon die Menge der Stellen. Daß das ganz und gar nicht der Fall ist, merkt man bald, wenn man sich mit Hilfe der guten Indizes auf die Suche nach einer bestimmten Person macht und ihre Nennungen zusammensetzt. Da tauchen dann Benefizien auf, für die man keine Suppliken oder Bullen in den Registern findet. Sicher, nicht jede Verleihung ist schriftlich dokumentiert. Dennoch ist bei jedem Kleriker zu berücksichtigen, daß er ja in

⁶⁴ RG VIII, Nr. 119. Die Supplik ist nicht vollständig erhalten, es fehlt deshalb die Datierung. Die Annatenobligation erfolgte am 9. Oktober 1459, auch die Zahlungen sind quittiert.

⁶⁵ RG VIII, Nr. 3170. Johannes de Lenepe ist Familiar des Kardinals Ludovicus Johannis tit. SS. IV. czoronati. Er besitzt Kanonikate an S. Georg und S. Severin in Köln, sowie die Pfarrei Stummel.

⁶⁶ RG VIII, Nr. 1092. Hier findet sich auch eine Dreiecksverbindung zu Johannes Zudendorf, mit dem Erardus Zer um ein Kölner Domkanonikat streitet. Zudendorf ist Dekan an S. Maria ad Gradus in Köln und in Besitz der Plettenberger Kapelle auf dem Boel.

⁶⁷ RG VIII, Nr. 542.

seiner Heimat auch Möglichkeiten des Benefizialerwerbs hatte, die Kollatoren kannte und vielleicht auch dort seine Verbindungen aufbaute. So gibt es auch für Henricus Steinhoff noch weitere Benefizien, die er nicht auf dem Weg über eine päpstliche Provision erhalten hatte. Daß er sie überhaupt besaß, weiß man allerdings wieder nur aus der päpstlichen Überlieferung, eben aus den Suppliken derer, die diese Benefizien erbaten.

Johannes Romer erhielt am 4. Januar 1460 eine Bulle, mit der ihm die Vikarie S. Johannes Baptist in der Pfarrkirche S. Reinoldi in Dortmund übertragen wurde, deren Patronatsrecht den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt zukam. Für diese Stelle ist Henricus Steinhoff von den Patronen präsentiert worden; er hat sie jedoch nicht akzeptiert, sondern seine Recht daran gegenüber dem Kollator, dem Dekan von S. Maria ad Gradus, aufgegeben⁶⁸.

Es muß angesichts der Überlieferungssituation in Köln offen bleiben, ob Henricus Steinhoff noch weitere Benefizien besaß. Sie könnten ja auch in anderen Diözesen liegen. Für ihn waren ohnehin nur zwei Stellen wirklich wichtig, nämlich das Kanonikat an S. Aposteln in Köln, das er bis zu seinem Tod innehatte, und die Propstei von S. Pauli in Worms, die ihm wohl den finanziellen Hintergrund für ein sorgenfreies Leben verschaffte.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Methode, einen Kleriker in den Mittelpunkt zu stellen und sein Umfeld zu betrachten, es ermöglicht, bestimmte, in der Theorie vielleicht bekannte Sachverhalte zum Funktionieren des Benefizialwesens mit Namen und Daten zu versehen und damit eine Transparenz herzustellen, die das bloße Anführen von kirchenrechtlichen Bestimmungen wohl kaum erreichen könnte. Hinter den Petenten, deren Bittschriften die Supplikenregister füllen, werden auf diese Weise Menschen und ihre Handlungsweisen sichtbar und verständlich, wenn man weiß, woher sie kommen, welche Voraussetzungen sie mitbringen und in welche Beziehungsgeflechte sie eingebunden sind.

Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, daß alle Maßnahmen, die Henricus Steinhoff im Zusammenhang mit dem Erwerb von Benefizien oder Kurienstellen ergriffen hat, im Einklang mit den damals geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgte. Er nutzte dabei die in den Kanzleiregeln Pius' II. eingeräumten Vergünstigungen für Kuriale genauso, wie die seiner Position angemessenen Geschäftsgangbeschleunigungen durch *motu proprio*-Supplikation. Anhand der Benefizien ließ sich zeigen, daß sie in zwei Gruppen zerfallen. Es gibt diejenigen, deren Erwerb über den ordentlichen Kollator, also die lokale Vergabeinstanz in der jeweiligen Diözese, erfolgt und die übrigen, in den vatikanischen Quellen genannten Stellen, deren Vergabe an der Kurie geregelt wird.

Der Modus dieser kurialen Vergabe richtet sich u. a. nach dem Vakanzgrund. Bei Resignationen wird oft der begünstigte Nachfolger bestimmt. Es gibt also eine Art innerkurialen Markt, dessen Regelung nach Angebot und Nachfrage funktioniert, und dessen Handelspartner ausschließlich Kuriale sind. Daneben existiert bei der Vakanz aufgrund des Todes eines Kurialen eine offenere Kon-

⁶⁸ RG VIII, Nr. 3495.

kurrenzsituation. Hier haben zwar die Funktionsträger aus der Umgebung des Papstes auch den ersten Zugriff. Doch auch andere Kleriker beteiligen sich am Wettbewerb, die für die in Frage stehende Position Voraussetzungen mitbringen, die ihre Erfolgsaussichten mit denen der ersten Gruppe konkurrenzfähig erscheinen lassen.

Neben diese beiden, im wesentlichen um Kuriale zentrierten Marktsituationen ist noch eine dritte zu stellen, an der die Kurienfunktionäre nur mittelbar beteiligt sind. Die Güter, die hier gehandelt werden, sind im wesentlichen solche Benefizien, die nicht in der Hand von Familiaren des Papstes oder der Kardinäle waren. Die Petenten wenden sich für die Vergabe nur deshalb an die Kurie, weil sie sich eine Verbesserung ihrer Situation vor Ort, also beim ordentlichen Kollator erhoffen, wenn sie dort mit einer Papsturkunde auftauchen. In diesem Fall sind die Kurialen die Prokuratoren oder leisten die Obligationen; sie sind nur in seltenen Fällen selbst Petenten. Das liegt vor allem daran, daß diese Stellen meist weniger einträglich sind als die an der Kurie kursierenden Benefizien. Auf dieser Ebene ist die eigentliche Verbindung zwischen Kurie und den Diözesen zu suchen, denn nur hier findet eine wirkliche Konkurrenz zwischen beiden statt. Die Benefizien des innerkurialen Markts stehen für die Vergabe durch die ordentlichen Kollatoren überhaupt nicht mehr zur Verfügung; viele sind Mitte des 15. Jahrhunderts schon seit Generationen nur in der Hand von Kurialen, sie werden in den lokalen Quellen meist gar nicht mehr erwähnt.

Die Benefizien, die in diesen drei zu unterscheidenden Marktsituationen zur Debatte stehen, sind allerdings so unterschiedlich nicht. Kanonikate und Dignitäten werden auch ohne Zutun der päpstlichen Kurie vergeben. Auf der anderen Seite können auch Vikarien und Altarbenefizien für einen Papstfamiliar interessant sein. Verschieden scheint lediglich die Dauer zu sein, während der sich die Benefizien in einer Hand befinden. Die sehr kurzen Verweilzeiten finden sich überwiegend dann, wenn eine Stelle von einem Kurialen zum anderen weitergegeben wird. Macht sich jemand die Mühe, aus dem Reich nach Rom zu gehen, um sich eine bestimmte Pfründe zu verschaffen, so ist er auch daran interessiert, sie möglichst lange zu genießen, um den finanziellen Aufwand, der zur Erreichung des Ziels vonnöten war, wieder hereinzubekommen. Der finanzielle Aspekt war natürlich auch für die Kleriker in Rom entscheidend, allerdings rechneten sie wohl in größeren Dimensionen, wie die Kaufsumme für die Stelle eines Pönitentiarieschreibers zeigte.

Die Bedeutung von personalen Beziehungen, von Familiarbindungen und Funktionen bei der Erlangung von Benefizien liegt auf der Hand. Die innere Struktur dieser Gruppen ist durchaus verschieden. Natürlich ist die Beziehung zum Mittelpunkt, also die Position des Papstfamilials, allen übrigen überlegen, zumal, wenn sie mit einem Amt in der kurialen Verwaltung gekoppelt ist. Es zeigte sich aber auch, daß das landsmannschaftliche Element in bestimmten Situationen ein starkes Gewicht erhalten kann. Ein Kölner Kleriker hatte eben die besseren Karten, wenn er sich in Köln ein Kanonikat verschaffen wollte, als etwa ein Süddeutscher oder gar Italiener. Das ist schon dadurch zu erklären, daß er sehr wahrscheinlich auch über Beziehungen in seiner Heimat verfügte, die ein

ortsfremder Bewerber nicht ohne weiteres aufbauen konnte. Die Klientelverhältnisse, aus denen sich Vorteile für den Benefizialerwerb ableiten ließen, waren aber nicht nur papstzentriert. Auch hier gibt es eine Abstufung, wie etwa daran gezeigt wurde, daß die Papstfamilie selbst zu Mittelpunkten einer Klientel wurden, indem sie als Prokuratoren tätig wurden und ihre eigenen Prärogativen für den Erfolg „ihrer“ Petenten einsetzten.

Das tat auch Henricus Steinhoff. Er war einer von den vielen, für die die päpstliche Kurie für eine mehr oder weniger kurze Spanne ihres Lebens der Nabel der Welt war. Er war einer, der versuchte, während seiner römischen Zeit das Beste für sich, aber auch für andere herauszuholen. Und er vergaß Rom auch nicht, als er längst wieder zuhause war. Seine Lebensspuren sind vielleicht nicht sehr tief, aber sie sind heute noch sichtbar und lohnen sich, entdeckt zu werden.

Rezensionen

DIRK SCHLOCHTERMEYER, Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung. – Paderborn – München – Wien – Zürich: Ferdinand Schöningh 1998. 222 S. ohne Register. ISBN 3506778986.

MARKUS MÜLLER, Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 44). – Köln – Weimar – Wien: Böhlau 1998. 541 S. inkl. Handschriften- und Autorenregister. ISBN 3412116971.

Die für die Druckfassung überarbeitete Hamburger Dissertation von Schlochtermeyer nimmt sich den vergleichend bisher noch nicht befriedigend untersuchten hochmittelalterlichen *Gesta* bzw. *Chronica episcoporum* an und eröffnet damit einen notwendigen Forschungsneuanatz. Die Exempla stammen aus den Bistümern Eichstätt, Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, Merseburg, Metz und Toul, ihre jeweiligen Abfassungszeiten reichen vom ausgehenden 11. bis in das beginnende 13. Jahrhundert. Die Autoren dürften allesamt aus dem Kreis der Domkleriker stammen. Die Auswahlkriterien für die Exempla sind nicht ganz einsichtig. Einerseits wird der Schwerpunkt in Lothringen – die Metzger Bistumsgeschichte des Paulus Diaconus, entstanden um 785 und damit immerhin die älteste ihrer Art nördlich der Alpen, wird nicht behandelt – und Sachsen betont, ohne allerdings überzeugend zu begründen, weshalb dies so sei, andererseits wird die aus diesem Ansatz resultierende Sonderrolle Eichstatts bzw. als Fall exzeptioneller Überlieferungsgeschichte nicht klar. Die Hamburger und Trierer Bistumschroniken werden völlig herausgelassen, weil sie schon so oft behandelt worden seien, „vor allem aber durch ihre Besonderheiten nicht als eigentliche Bistumschroniken zu gelten haben“. Unbedingt einleuchtend ist das nicht, zumindest für den – nach der jeweiligen Einzelbehandlung – folgenden knappen Vergleich hätten sie doch angeführt werden müssen.

Die Nähe des Domklerus zur Bistumsbiographie ist evident, betraf das Bemühen um Traditionspflege und Bestandssicherung nicht nur die Institution, sondern die dort wohnenden Personen existentiell. Die meisten Bistumschroniken, lapidar definiert als „vollständige Bistumsgeschichte eines Autors“ – eine Umschreibung, die der Autor im Falle Halberstadts selbst einschränken muß –, erfahren Fortsetzungen, teilweise bis in das 16. Jahrhundert hinein, teilweise stehen sie in Konkurrenz zu weiteren, zeitlich parallel abgefaßten historiographischen Schriften (*Liber pontificalis* in Eichstätt, eine *Fundatio* in Hildesheim, eine Chronik in Magdeburg). Die Abhängigkeiten der *Gesta* bzw. *Chronica* zu den vermutlich älteren Bischofskatalogen mit ihren für die Memoria eminent wichtigen Ordnungszahlen werden nur am Rande angesprochen. Auch hätte man sich mehr Informationen zu den nur summarisch angegebenen Handschriften und Fortsetzungen gewünscht, denn gerade hier, das besprochene Halberstädter Beispiel zeigt es eindrücklich, werden Traditionsvorstellungen

besonders intensiv weitergeführt. Die Nähe der Historiographie zur Liturgie wird nur ansatzweise behandelt. Die heilsgeschichtliche Zielsetzung, das Bewußtsein, sich im besonderen Schutz der Bistumsheiligen zu befinden, die Herausstellung positiver Bischofstugenden, häufig auf einer negativen Folie komponiert, müßte geradezu einen Schwerpunkt erwarten lassen. Dann würde sich auch der nicht nachvollziehbare Schluß, die Liste der Eichstätter Bischöfe im *Liber pontificalis*, die immerhin – zudem ständig ausführlicher werdend – bis in die Frühe Neuzeit fortgesetzt werden, sei keine „eigene Geschichtsschreibung“, das aber im selben Überlieferungszusammenhang stehende Hildesheimer *Chronicon* schon, in Nichts auflösen. Die Gründe dafür, weswegen die Bischöfe typologisiert dargestellt, die Anfänge des Bistums „älter gemacht“ und im Falle von Metz und Toul die direkte apostolische Sukzession betont werden, liegen wohl u. a. darin, daß diese Art von Geschichtsdarstellung ihren Platz in der Liturgie der Domkirche besaß. Gerade die *Gesta episcoporum Tullensium* betont ja das Ideal der heiligen Bischöfe und setzt Schwerpunkte etwa bei der Beerdigung von Heiligen bzw. den Begräbnisorten der Bischöfe. Eine vorurteilsfreie Geschichtsschreibung hat es damals nicht gegeben und wird es wohl auch heute nicht geben. Von daher liegt die „institutionengebundene Historiographie“ (173) in der Natur der Sache, interessant ist allerdings, worauf der Verfasser zurecht hinweist, daß die Abfassungszeiten mit Krisen- bzw. Aufbruchszeiten korrelieren. Hier lag auch die „politische Instrumentalisierung“. Schreiben als Mittel der Konfliktbereinigung, als Selbstvergewisserung im Inneren wie als erhoffte Verteidigung nach außen läßt die Frage nach dem anvisierten Publikum aufkommen, die allerdings nur ansatzweise beantwortbar ist. Zum einen sind natürlich die regierenden Bischöfe selbst angesprochen, bestimmte Handlungsweisen zu beherzigen, auf die Fürsprache des Gründerbischofs zu vertrauen; zum anderen ist es der Kreis der Domkleriker, bestimmte Konstanten der Bischofsgeschichte nicht zu vergessen, aber auch die in jedem Einzelfall definierte Haltung zum Königtum zu beherzigen. Natürlich stellen die sächsischen Chroniken die Karolinger bzw. die Ottonen und deren Beteiligungen am Gründungsgeschehen, das bisweilen mit einem Ortswechsel verbunden war (Hildesheim, Halberstadt) bzw. zu Abgrenzungsproblemen zu den Nachbarn (Halberstadt, Magdeburg, Merseburg) führte, in den Vordergrund. Die Kritik an den Saliern bzw. frühen Staufern reicht von Magdeburg, Merseburg bis Metz. Um so erstaunlicher – und letztlich unerklärt bleibend – ist der Halberstädter Versuch, wider besseres Wissen ein positives Verhältnis zu Heinrich IV. konstruieren zu wollen. Wie weit konnte der Verfasser bei seiner idealisierten Geschichtsdarstellung gehen, ohne den massiven Widerspruch seiner Hörer und Leser herauszufordern? Unproblematisch dürften dagegen die Versuche, die Mitstreiter übertreffen zu wollen, im eigenen Hause gewesen sein: So betonten die Halberstädter ihr Pallium, das sie wie Mainz und Magdeburg tragen dürften, oder die Merseburger und ihnen nachziehend die Magdeburger dehnten die Ortsgeschichte bis Cäsar aus. In Eichstätt und Hildesheim wurde man nicht müde, die eigene Reformbereitschaft in einer neutralen Mittelstellung zwischen Kaiser und Papst in Zeiten des Investiturstreites zu demonstrieren.

Am Rande bemerkt: Für Eichstätt ist dem Autor im übrigen ein Fehler unterlaufen. Walburga war natürlich nicht Äbtissin in Herrieden, sondern in Heidenheim, das Herriedener Stift daher auch kein „Walpurgiskloster“.

Belehrung, Orientierung, Erinnerung, Traditionsbildung – unter diesen Schlagworten dürften sich die Hauptgründe für die Abfassung der *Gesta* bzw. *Chronica episcoporum* subsumieren lassen. Dieses aufzuzeigen und darauf hinzuweisen hat die vorliegende Arbeit erschöpfend geleistet. Sie regt darüber hinaus zum neuerlichen Nachdenken über diese historiographische Gattung – meiner Meinung nach mit starkem liturgischen Akzent – an, zeigt aber auch schmerzhaft die noch immer vorhandenen Lücken im Stand der Erforschung an.

Auf einer unvergleichlich breiteren Quellenbasis beschäftigt sich die zweite, auf einer Freiburger Dissertation basierende Monographie von Müller mit dem bisher am Rande stehenden Genre der Bistumsgeschichtsschreibung im Spätmittelalter. In einem ersten Teil listet Müller alle Bistumschroniken, Bischofskataloge etc. für den Zeitraum 1250–1550 auf, die er in allen Bistümern der Kirchenprovinzen Trier, Köln, Mainz, Salzburg und Hamburg-Bremen – inkl. der exemten Bistümer Bamberg und Meißen – finden konnte! Auch wenn der Autor in aller Bescheidenheit auf eine mögliche Unvollkommenheit hinweist, so läßt sich doch schon jetzt sagen, daß dieser Teil als Handbuch für lange Zeit dankbar benutzt werden wird, auch wenn man mit der einen oder anderen Interpretation im zweiten Teil der beeindruckenden Monographie nicht einverstanden sein wollte. Ausgeschlossen blieben lediglich einfache *series episcoporum*, die über einen einzelnen Namen und der Regierungszeit hinaus keine weiteren Informationen beinhalten. Unterteilt nach Bistümern folgt nach einer Aufzählung der einzelnen Werke, ihrer Archiv- und eventuellen Druckorte, eine knappe Charakterisierung.

Unter Bistumsgeschichtsschreibung versteht Müller „alle bistumsgeschichtlichen Darstellungen, auch solche, die lediglich Teil einer umfassender angelegten Chronik sind, sowie die im Spätmittelalter allerdings sehr seltenen Einzelviten von Bischöfen“. Ihre Blütezeit liegt im Spätmittelalter, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bricht die Tradition in der Regel ab. Diese historiographischen Werke haben eine quasi natürliche Gliederung nach der Abfolge der Bischofsreihe, sie sind also zunächst nicht nach den Ereignissen im Bistum bzw. Hochstift angeordnet, sondern ausschließlich an den persönlichen Amtsdauern der *Episcopi* ausgerichtet. Dabei interessieren sich die Autoren – im Gegensatz zu den starken hagiographischen Zügen frühmittelalterlicher Bischofsviten – besonders für die territorialpolitischen Handlungen der einzelnen Bischöfe; die heilsgeschichtlichen Denkweisen bleiben im Hintergrund, verschwinden jedoch nicht ganz und illustrieren so auch die Probleme eines geistlich-weltlichen Doppelamtes. Auftraggeber waren bevorzugt die Bischöfe; die Domkapitel führten in der Regel bereits vorhandene Überlieferungstraditionen fort, die hauptsächlich Funktionen lagen in einer Verteidigung von Rechten aller Art begründet. Deshalb wurden eigene Rechtsverletzungen, wie sie etwa bei zweispältigen Wahlen vorlagen, kaum erwähnt. Eine Kritik am vielleicht allzu weltlichen Treiben der Bischöfe äußert sich erst in der zweiten Hälfte des

15. Jahrhunderts, als Reformkräfte wieder auf die strengere Beachtung geistlicher Amtsaufgaben drangen. Dabei ändert sich auch die Gruppe der Schreiber. Waren es zuvor meist Angehörige des Domklerus bzw. der bischöflichen Kanzlei, so sind es nunmehr reformfreundliche Pfarr- bzw. Ordenskleriker, welche die allzu vernachlässigte geistliche Seite des beschöflichen Amtes wieder in Erinnerung brachten. Daneben traten gelehrte Räte mit humanistischen Neigungen, die historische wie juristische Gelehrsamkeit herauskehren wollten und moralische Wertungen u. U. zurückstehen ließen (Lüttich, Osnabrück)¹. Allerdings äußerten die Räte, da finanziell vom Bischof abhängig, selten eigene politische Meinungen, sie begnügten sich in der Regel mit der Verteidigung der Standpunkte ihres jeweiligen Herren. Damit verschwamm die Grenze zwischen einer spezifischen Bistumsgeschichtsschreibung und einer historischen Landesbeschreibung, wie sie auch bei weltlichen Herrschaften bekannt ist. Hierher gehört auch der Versuch einer enzyklopädisch ausgerichteten Geschichtsdarstellung (sächsische Bistümer), beides führte zu säkularisierten Wertungen, die im politisch-pragmatischen Bereich wurzelten. Ab 1510/20 endete diese Phase, fortan dominierte das panegyrisch angehauchte Fürstenlob. Da nunmehr der frühneuzeitliche Typ des Fürstbischofs vorherrschte, wurden die Erwartungen des stark laisierten Hofes befriedigt. Dies zeigt sich u. a. an dem verstärkten Auftreten von Wappen in Bischofskatalogen, die den Adelsstolz als berechtigten Ausdruck von Herrschaft symbolisieren sollten. Die Reformation habe, so stellt es der Autor mehr apodiktisch denn breit ausgeführt dar, für die Bistumshistoriographie keine Zäsur bedeutet. Aber sind die veränderten Herrschaftsvorstellungen in den geistlichen Staaten, wie sie sich in der Historiographie spiegeln, losgelöst von den aktuellen religiös-politischen Veränderungen im 16. Jahrhundert zu verstehen?

Bischofskataloge entstanden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hinein in Anknüpfung an Papst-/Kaiserkataloge (Martin v. Troppau), ja letztere schufen die Vorlage, aufgrund der erstmals Bischofschroniken geschrieben wurden (Köln, Trier, Magdeburg); eine andere Anbindung geschah an regionalgeschichtlichen Darstellungen (Köln, Utrecht, Lüttich). Außerdem sind sie noch im Verwaltungsschrifttum zu finden, allerdings bleiben die Kataloge dann sehr dürftig. Insgesamt sind die Akzentsetzungen in den einzelnen Chroniken sehr unterschiedlich. In einigen dominiert das Emporkommen der Stände, näherhin des Stiftsadels wie der Stiftsstädte, die Interpretationsrichtung (Doppelviten in Münster, Magdeburg, Trier), infolgedessen wurde die bislang gültige Einheit von Bischof und Domkapitel aufgelöst, der Gegensatz zwischen Laien und Klerikern aufgehoben. In anderen forciert der liturgische Aspekt die Fortsetzung der Überlieferung (Eichstätt, Hildesheim), Memoria wie Rechtfertigung bzw. Rechtsdokumentation waren die Hauptanliegen dieser auf Authentizität ausgerichteten Geschichtsschreibung. Die Verbindung von Bischofskatalogen mit

¹ Für die Zeit des Humanismus liegt im übrigen ein Aufsatz von ALOIS SCHMID vor, der die Bistumshistoriographie an süddeutschen Exempla untersucht hat, und zwar unter einem etwas anderen Blickwinkel: RQ 91 (1996) 230–262.

Amtsbüchern führten zu einer institutionell ausgerichteten Geschichtsbetrachtung, wobei häufig hochmittelalterliche Verwaltungsreform, Besitzsicherung und Traditionsbildung Hand in Hand gingen (Freising, Lausanne, Lübeck, Utrecht, Würzburg, Seckau, Chur). Weitere Aspekte der Betrachtung können hier nur angedeutet werden: Benediktinische Klosterreform im 15. Jahrhundert und ihre Vergewisserung in der historischen Überlieferung; Forderungen nach einer Reformierung des Weltklerus, wobei die Bistumsgeschichtsschreibung die notwendigen Beispiele lieferte; die neuerliche Betonung der geistlichen Wurzeln der Bischofssitze (*Civitas sancta*) mit einhergehenden (humanistischen) Forschungskontroversen über die jeweilige Frühgeschichte; Darstellung des Gegensatzes zwischen einer harmonischen Vergangenheit (Lob der Missionstätigkeit) und einer desaströsen Gegenwart der Bistumsgeschichte; Herausbildung regionaler Identitäten durch die Umformung von Bistums- in Landesgeschichten. Gerade die letzten Punkte illustrieren die inhaltlichen wie konzeptionellen Veränderungen, denen das Genre der Bistumsgeschichtsschreibung unterworfen war. Diese vielfältigen Verästelungen aufgezeigt zu haben, wird auch ein bleibendes Verdienst der Arbeit von Müller bleiben.

Helmut Flachenecker

Eingegangene Bücher 1998

BAUER, CHRISTOPH, Melchior Zobel von Giebelstadt, Fürstbischof von Würzburg (1544–1558): Diözese und Hochstift Würzburg in der Krise. – Münster: Aschendorff, 1998. – X, 635 S. (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 139)

BREDERO, ADRIAAN H., Christenheit und Christentum im Mittelalter: Über das Verhältnis von Religion, Kirche und Gesellschaft. Aus dem Niederländischen von Ad Pistorius. – Stuttgart: Steiner, 1998. – 293 S.

DOMINGUEZ REBOIRAS, FERNANDO, Gaspar de Grajal (1530–1575): Frühneuzeitliche Bibelwissenschaft im Streit mit Universität und Inquisition. – Münster: Aschendorff, 1998. – LIV, 744 S. (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 140)

Fromme Frauen oder Ketzerinnen? Leben und Verfolgung der Beginen im Mittelalter. Hrsg. von MARTINA WEHRLI-JOHNS und CLAUDIA OPITZ. – Freiburg, Basel, Wien: Herder, 1998. – 286 S.

HUCK, THOMAS SERGEJ, Das Zisterzienserkloster Hardehausen in Ostwestfalen von seiner Gründung im Jahre 1140 bis in das 15. Jahrhundert. – Egelsbach b. Frankfurt/M.: Hänsel-Hohenhausen, 1997. – 4 Microfiches (360 S.) (= Deutsche Hochschulschriften, DHSW, 2463)

JANSSEN, HEIKO EBBEL, Gräfin Anna von Ostfriesland – eine hochadelige Frau der späten Reformationszeit (1540/42–1575). Ein Beitrag zu den Anfängen der reformierten Konfessionalisierung im Reich. – Münster: Aschendorff, 1998. – VIII, 290 S. (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 138)

Lebendiger Dom: St. Martin zu Mainz in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von BARBARA NICHTWEISS. – Mainz: Verlag Philipp von Zabern, 1998. – 142 S.

LIEDHEGENER, ANTONIUS, Christentum und Urbanisierung: Katholiken und Protestanten in Münster und Bochum 1830–1933. – Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh, 1997. – 661 S. (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B, Forschungen, Bd. 77)

MACCULLOCH, DIARMAID, Die zweite Phase der englischen Reformation (1547–1603) und die Geburt der anglikanischen Via Media. Hrsg. von HERIBERT SMOLINSKY. – Münster: Aschendorff, 1998. – 185 S. (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 58)

PIETRI, CHARLES, Christiana Respublica: éléments d'une enquête sur le christianisme antique – Rome, Palais Farnèse: École Française de Rome, 1997. – 3 Bde. (= Collection de L'École Française de Rome, 234)

REPGEN, KONRAD, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede: Studien und Quellen. Hrsg. von FRANZ BOSBACH und CHRISTOPH KAMPMANN. – Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh, 1998. – XXII, 889 S.; Abb. (= Rechts- und

Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F.; Bd. 81)

RISTOW, SEBASTIAN, Frühchristliche Baptisterien. – Münster: Aschendorff, 1998. – VI, 384 S., 40 Taf. (= Jahrbuch für Antike und Christentum. Ergänzungsband 27)

ROMMEL, MARTINA, Stationen der Hoffnung: Katholikentage in Mainz 1848–1998. – Mainz: Bischöfliches Ordinariat, 1998. – 184 S.; Abb. (= Mainzer Perspektiven aus der Geschichte des Bistums 2)

Säulen der Mainzer Kirche im ersten Jahrtausend: Martinus, Bonifatius, Hrabanus Maurus, Willigis. Mit Beiträgen von FRIEDRICH PRINZ, RUDOLF SCHIEFFER, HANS MAIER und WERNER GOEZ. – Mainz: Bischöfliches Ordinariat, 1998. (= Mainzer Perspektiven aus der Geschichte des Bistums 3)

SCHIEFFER, RUDOLF, Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik. – Opladen: Westdeutscher Verlag, 1998. – 33 S. (= Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften: Geisteswissenschaften. Vorträge, G 352)

SOHN, ANDREAS, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431–1474). – Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 1997. – X, 432 S. (= Norm und Struktur: Studien zum sozialen Wandel im Mittelalter und früher Neuzeit, Bd. 8)

TALLON, ALAIN, La France et le Concile de Trente (1518–1563). – Rome, Palais Farnèse: École Française de Rome, 1997. – [2], 975 S. (= Bibliothèques des Écoles Française d'Athènes et de Rome, 295)

Vita sanctae Hildegardis [lateinisch/deutsch] = Leben der heiligen Hildegard von Bingen; Canonizatio sanctae Hildegardis = Kanonisation der heiligen Hildegard. Übersetzt und eingeleitet von MONIKA KLAES. – Freiburg, Wien, Barcelona, Rom, New York: Herder, 1998. – 300 S. (= Fontes christiani, 29)

Die bildliche Darstellung der vier großen lateinischen Kirchenväter vor ihrer Sanktionierung unter Papst Bonifazius VIII. im Jahr 1298

Von DENISE STEGER

Die vier großen lateinischen Kirchenväter Ambrosius (333/34 od. 339/40–397), Hieronymus (um 347–419/20), Augustinus (354–430) und Gregor d. Gr. (Regierungszeit 590–604) wurden im Jahr 1298 durch ein von Papst Bonifazius VIII. erlassenes Dekret als „*doctores ecclesiae*“ benannt und in der Reihe der zwölf Apostel und der vier Evangelisten mit einem eigenen *Officium* bedacht¹. Doch bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sind sie, namentlich bezeichnet, in ihrer Schreib- und Lehrfunktion gemeinsam auf dem Apsismosaik in der Basilika San Clemente in Rom bildlich dargestellt; es handelt sich um das bis jetzt früheste nachweisbare Beispiel einer Ausführung dieser spezifischen Vierergruppierung der Väter in der Monumentalkunst (Abb. 1–4).

Bilder einzelner Kirchenväter sind im Westen schon seit dem fünften Jahrhundert zu finden. Bis zum zwölften Jahrhundert kann man zwischen Bildwerken unterscheiden, auf denen ein Kirchenvater, unter Umständen in seiner Funktion als Patronatsheiliger, auch im Zusammenhang mit dem Memorialkult, als stehende, frontal ausgerichtete Person in Gemeinschaft anderer Heiliger wiedergegeben ist², oder, in bischöfliches Ornat gekleidet, zusammen mit weiteren Vätern und denen der Ostkirche gruppiert ist³. Häufig werden Kirchen-

¹ Liber sextus, CorpIC III, tit. 22: „*De reliquiis et veneratione sanctorum*“. O. BARDENHEWER, Geschichte der altchristlichen Literatur, Bd. 1 (Fribourg 1902) 44, Anm. 5. – Textedition in: X. BARBIER DE MONTAULT, Le Culte des Docteurs de l'Église à Rome, in: Revue de l'Art Chrétien 9 (1891) 276–278. – Zu Personen der Kirchenväter und den betreffenden Schriften grundlegend: H. LECLERCQ, Docteurs de l'Église, in: DACL IV.1 (1920) 1260–1262. – B. ALTANER, A. STUIBER, Patrologie. Leben, Schriften und Lehre der Kirchenväter (Freiburg-Basel-Wien⁷1966).

² Zum Beispiel Mailand, Sant'Ambrogio, San Vittore in Ciel d'Oro, Mosaik mit Darstellung des hl. Ambrosius und weiterer Heiliger in den Fensterintervallen der Kapellenwände, um 470. J. PORCHER, J. HUBERT, W. F. VOLBACH, Frühzeit des Mittelalters. Von der Völkerwanderung bis an die Schwelle der Karolingerzeit (= Universum der Kunst) (München 1968) 361, Abb. 142. – F. REGGIORI, La Basilica Ambrosiana. Ricerche e Restauri 1929–1940 (Mailand 1941) 219–238, Abb. S. 113.

³ Zum Beispiel auf den Fresken in Santa Maria Antiqua in Rom: 1) Wandmalereien unter Martin I. (649–655): Darstellung von Leo I., Gregor von Nazianz, Basilius und Chrysostomus. J. WILPERT, Die römischen Mosaiken und Malereien der kirchlichen Bauten vom IV. bis XIII. Jahrhundert, Bd. 2 (Freiburg 1916) 662. – 2) Darstellungen unter Johannes VII. (705–707): Gregor von Nazianz, Basilius, Augustinus und vermutlich Ambrosius. WILPERT 669. – 3) unter Paul I. (757–767): Darstellung von Kirchenvätern im linken Seitenschiff, unteres Register. PORCHER (Anm. 2) 360, Abb. 137. – Weiteres Beispiel: Darstellung einer Anzahl griechischer und lateinischer Kirchenväter in der Mosaikdekoration der unter Roger II. erbauten Cappella Palatina in Palermo und dem Dom zu Cefalù. O. DEMUS, The

väter einzeln, in ihrer Funktion als Schreibende und Lehrende gezeigt und meist durch ihre spezifischen Attribute ausgewiesen. Diese Form der Darstellung findet sich auf Autoren- und Dedikationsbildern zahlreicher Handschriften seit dem achten Jahrhundert⁴. Mitunter werden einzelne Kirchenväter in einen komplexeren inhaltlichen Zusammenhang gestellt, innerhalb typologisch aufeinander bezogener Bildthemen⁵ oder innerhalb umfangreicher Heiligenviten⁶.

Möglichen Vorstufen, Vorbildern oder Vergleichsbeispielen zu einer gemeinsamen Darstellung der vier großen lateinischen Kirchenväter, wie sie auf dem Mosaik in San Clemente zu finden sind, soll im folgenden nachgegangen werden.

Der hl. Augustinus im ehemaligen Scrinium des Lateranpalastes: In den ehemaligen Kanzlei- und Bibliotheksräumen des Laterans, die spätestens seit dem dreizehnten Jahrhundert als Fundament der Cappella Sancta Sanctorum dienten, wurden bei Grabungen Fragmente eines Wandbilds entdeckt, die auf die Darstellung eines Kirchenvaters hindeuten⁷. Die aufgefundenen Reste zeigen zum einen ein Inschrift-Medaillon, auf dem vermutlich ein Auszug aus einer patristi-

Mosaics of Norman Sicily (London 1950) 321–330. – S. ČURČIĆ, Some Palatine Aspects of the Cappella Palatina in Palermo, in: DOP 41 (1987) 125–144. – E. BORSOOK, Messages in Mosaic. The Royal Programmes of Norman Sicily, 1130–1178 (Oxford 1990) 6–16, Abb. 8–12; 38–39, Abb. 54.

⁴ Zum Beispiel auf den vier Vorsatzblättern des Egino-Codex: Berlin, ehem. Staatsbibliothek, Hs. Phill. 1676. Predigtsammlung, die unter Bischof Egino von Verona zwischen 796 und 799 entstanden ist. Dargestellt sind Augustinus (fol. 18^v), Gregor d. Gr. (fol. 25^v), Ambrosius (fol. 24^r) und Leo d. Gr. (fol. 19^r). V. ROSE, Die lateinischen Meerman-Handschriften, in: Verzeichnis der von der Königlichen Bibliothek zu Berlin erworbenen Meerman-Handschriften des Sir Thomas Philipps (Berlin 1892) 77, 81. – J. PROCHNOW, Das Schreiber- und Dedikationsbild in der deutschen Buchmalerei, Bd. 1 (Leipzig-Berlin 1929) 1–2, Abb. 1^r–2^r. – PORCHER (Anm. 2) 361, Abb. 154, 155. – H. BELTING, Probleme der Kunstgeschichte Italiens im Frühmittelalter, in: FMS 1 (1967) 126, Abb. 36, 41, 63, 64. – Weitere Beispiele zu Darstellungen in der Buchmalerei: PROCHNOW 87, Abb. 87^{*}. – Biblioteca Sanctorum. Istituto Giovanni XXIII della Pontificia Università Lateranense, Bd. 7 (Rom 1961–1970) 266, 270. – P. BLOCH, *Novum opus facere me cogis*. Zum Hieronymusbild im Kölner Evangeliar der Ambrosiana, in: Studien zur Buchmalerei und Goldschmiedekunst des Mittelalters, Festschrift für Karl Hermann Usener (Marburg 1967) 119–128. – M. A. LATIL (Hg.), *Miniatures Manuscripts du Mont Cassin* (Monte Cassino 1899) 3, Taf. 8. – PORCHER (Anm. 2) 360, Abb. 121.

⁵ Zum Beispiel wird auf der Titelseite des Fuldaer Sakramentars die hl. Meßfeier illustriert. Die in drei Register geteilte Miniatur zeigt in der oberen und unteren Bildzone, typologisch aufeinander bezogen, die Opferung Isaaks und die Meßfeier. Im mittleren Teil, innerhalb von zwei Medaillons, werden Gregor und Hieronymus in ihrer Schreibstube dargestellt. Göttingen, Universitätsbibliothek, Hs. Theol. 231. fol. 1. Fulda, um 975. PROCHNOW (Anm. 4) 82, Abb. 82^{*}.

⁶ Die Vita des hl. Ambrosius ist auf dem Goldaltar der Basilika Sant’Ambrogio in Mailand sowie am Chorgestühl und im Apsismosaik der gleichen Kirche abgebildet. P. COURCELLE, *Recherches sur Saint Ambroise. Vies anciennes, culture, iconographie* (Paris 1973) Taf. XVIX–IXXII, LL–IXII. – C. BERTELLI, Sant’Ambrogio da Angilberto II a Gotofredo, in: Ders. (Hg.), *Il millennio ambrosiano. La città del vescovo dai Carolingi al Barbarossa*. (Mailand 1988) 16–81, Abb. 23, 24.

⁷ Ph. LAUER, *Les fouilles du Sancta Sanctorum en Lateran*, in: MAH 20 (1900) 274–287.

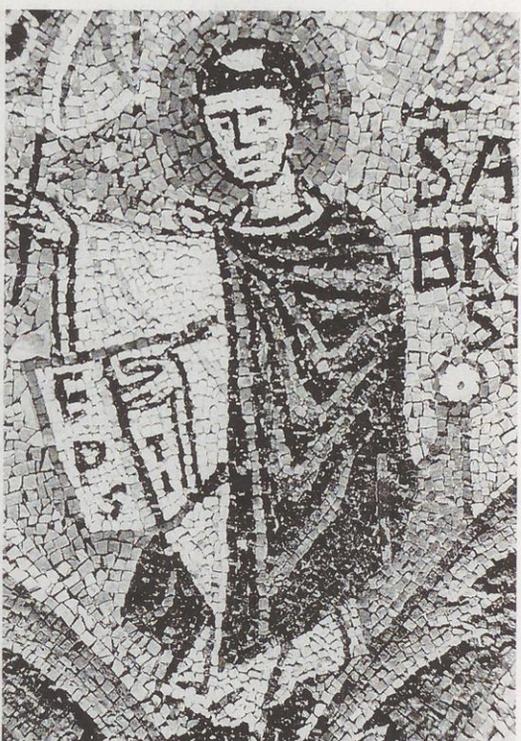


Abb. 1–4 Rom, San Clemente, Apsismosaik: Hl. Augustinus. – Hl. Hieronymus. – Hl. Gregor d. Gr. – Hl. Ambrosius.

schen Schrift verzeichnet war⁸, zum anderen eine im Dreiviertelprofil dargestellte, männliche, nicht nimbierte Person, die, in ein weißes Gewand gekleidet, auf einem Sessel sitzt und die Rechte im Redegestus erhoben hat. Rechts steht ein Lesepult, auf dem ein aufgeschlagenes Buch liegt⁹. Den unteren Abschluß bildet eine tabula mit folgendem Distichon:

† *DIVERSI DIVERSA PATRES S[ed hic] OMNIA DIXIT
ROMANO ELOQU[io] MYSTICA SENSU TONANS*¹⁰

Die Inschrift charakterisiert die dargestellte Person als lateinisch sprechenden Verfasser und redegewaltigen Prediger; möglicherweise handelt es sich um den hl. Augustinus¹¹, der nicht als Einzelfigur, sondern zusammen mit anderen wichtigen Kirchenlehrern und dem Papst selbst dargestellt war, ähnlich einer Reihung heiliger Lehrer auf einem Wandbild in der von Papst Agapet I. (535–536) gegründeten und nach Gregor dem Großen benannten Bibliothek¹².

Die Malereien auf den Innenseiten des Boetius-Diptychons (Abb. 5): Das Elfenbeindiptychon mit der Darstellung des römischen Konsuls Nario Manlio Boetius¹³ besitzt auf seinen Innenseiten zwei Miniaturen aus dem siebten Jahr-

⁸ LAUER (Anm. 7) 277–278.

⁹ LAUER (Anm. 7) Taf. IX–X. – Das Fresko wird in die Regierungszeit von Papst Gregor I. (590–604) datiert. Ph. LAUER, *Le palais de Lateran* (Paris 1911) 74.

¹⁰ „*Verschiedenes haben die verschiedenen Väter geschrieben; doch dieser hier hat in lateinischer Sprache alles behandelt, mystische Sentenzen mit Donnerstimme verkündet.*“ Zit. n. WILPERT, Bd. 1 (Anm. 3) 150.

¹¹ „*De tous les pères latins, celui dont on peut dire avec quelque vérité qu'il a écrit sur tout et qu'il fut un mystique à la parole tonante est assurément saint Augustin.*“ Zit. n. LAUER (Anm. 7) 282. – Wilpert glaubt, ein wahres Portrait des Augustinus vor sich zu haben, gekennzeichnet durch schütteres graues Haar und leidende Gesichtszüge; des weiteren sei sein Kopf mit Augustinus auf dem Boetius-Diptychon vergleichbar. WILPERT, Bd. 1 (Anm. 3) 151.

¹² Die Inschrift, die die Existenz dieses Wandgemäldes bezeugt, ist durch eine Kopie aus dem 8. Jh. von dem Verfasser der Sylloge Einsidelensis überliefert: SANCTORUM VENERANDA COHORS SEDET ORDINE LONGO/ DIVINAE LEGIS MYSTICA DICTA DOCENS/ HOS INTER RESIDENS AGAPETUS IURE SACERDOS/ CODICIBUS PULCHRUM CONDIDIT ARTE LOCOM/ GRATIA PAR CUNCTIS SANCTUS LABOR OMNIBUS UNUS/ DISSONA VERBA QUIDEM SED TAMEN UNA FIDES („*Die ehrwürdige Schar der Heiligen sitzt hier in langer Reihe und lehrt die geheimnisvollen Aussprüche des göttlichen Gesetzes. Unter ihnen sitzt mit Recht der Bischof Agapet, der den Büchern einen schönen, kunstvoll ausgestatteten Raum gewidmet hat. Allen diesen Heiligen ist die gleiche Anmut gemein; alle haben für eine und dieselbe heilige Sache gearbeitet, verschieden in der Sprache, aber einig im Glauben.*“). Zit. n. WILPERT, Bd. 1 (Anm. 3) 150.

¹³ Brescia, Museo Civico Cristiano, Elfenbein, um 487. R. DELBRUECK, *Die Consulardiptychen und verwandte Denkmäler*, Bd. 1–2 (Leipzig 1929) 7, 103–106. – *Mostra Storica Nazionale della Miniatura* (= Ausst.-Kat. Palazzo di Venezia, Rom) (Rom 1953) 33. – Monographische Beschreibung: G. PANAZZA, *Le miniature del dittico di Boezio nel Museo dell'Età Cristiana in Brescia*, in: *Commentari per l'Ateneo di Brescia. Ateneo di Scienze, Lettere ed Arti* (Brescia 1938) 95–113 und G. PANAZZA, *I musei e la pinacoteca di Brescia* (Bergamo

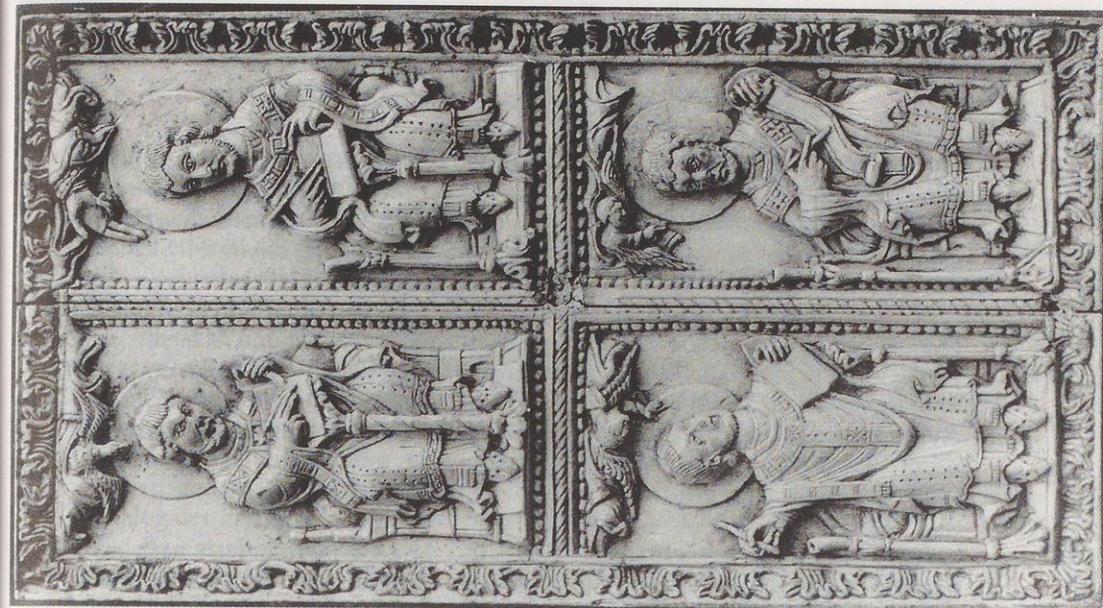


Abb. 5
Boethius-
Diptychon,
Brescia,
Museo Civico.

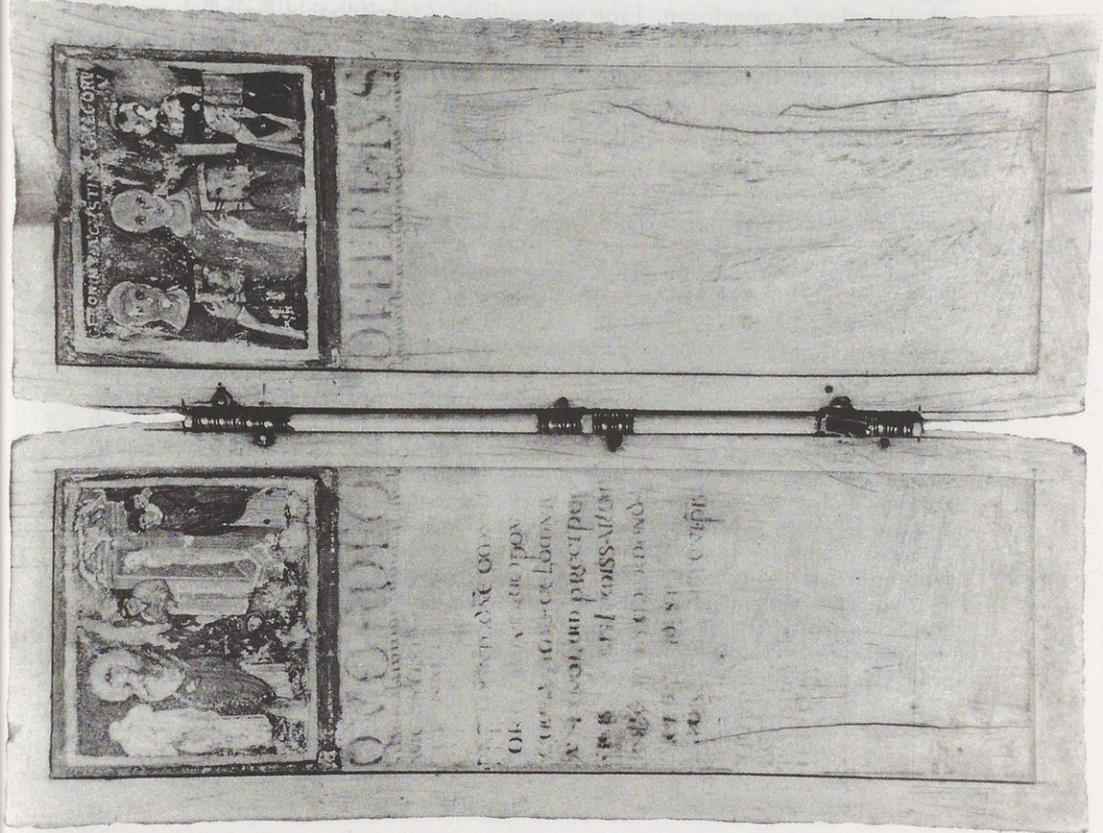


Abb. 6
Elfenbein-
buchdeckel
aus Minden,
Berlin,
Staatsbibl.

hundert¹⁴, die die Auferweckung des Lazarus auf der linken und die Brustbilder von Hieronymus, Augustinus und Gregor auf der rechten Tafelhälfte wiedergeben. Das Diptychon wurde nach seiner Umwandlung in einen christlichen Kultgegenstand als Totentafel verwendet. Hochrangige Bischöfe, die im Meßkanon mit einer Fürbitte bedacht werden sollten, wurden auf der Tafel verzeichnet. An erster Stelle der Liste stehen die Namen der drei dargestellten Kirchenväter¹⁵. Die inschriftlich bezeichneten Heiligen sind frontal, mit leicht unterschiedlicher Physiognomie und ohne Nimbus gezeigt. Sie tragen eine helle Tunika und ein dunkles Gewand; mit ihrer verhüllten Linken halten sie ein Buch vor sich. Augustinus, in ihrer Mitte, hat wie die anderen beiden die rechte Hand erhoben. Zumindest drei der vier lateinischen Kirchenväter werden hier erstmals nachweisbar gemeinsam präsentiert.

Der Elfenbeinbuchdeckel aus Minden (Abb. 6): Drei Jahrhunderte nach der Miniatur des Boetius-Diptychons entstand im Auftrag des Bischofs Siegebert von Minden (1022–1036) ein Sakramentar, dessen geschnitzter Elfenbeindeckel die vier Kirchenlehrer zusammen, in Anlehnung an die Ikonographie der Autorenbilder, darstellt¹⁶. Obwohl die Figuren nicht inschriftlich bezeichnet sind, wird davon ausgegangen, daß es sich um die vier lateinischen Kirchenväter Gregor, Ambrosius, Augustinus und Hieronymus handelt¹⁷. Eine Taube, die Hand Gottes und zwei Engel sind den nimbierten Heiligen als Attribute beigegeben und kennzeichnen sie als die Lehrer der Kirche und nicht etwa als die schreibenden Evangelisten. Eine namentliche Identifikation ist aber nur bei Gregor erwiesen, da er als Autor des Sakramentars an erster Stelle dargestellt und, wie in der Buchmalerei üblich, durch die Taube gekennzeichnet ist. Nach der Beschreibung von Lerbeke und einem weiteren, bei Rose angeführten Text befanden sich auf der heute nicht mehr erhaltenen Rückseite des Buchdeckels die

1959) 58. – Abb. bei WILPERT, Bd. 4 (Anm. 3) Taf. 297 und BELTING (Anm. 4) Taf. VIII, Nr. 25.

¹⁴ Die Miniatur wird hauptsächlich aufgrund stilistischer Vergleiche in das 7. Jh. datiert. Die Provenienz (Oberitalien oder Rom) ist umstritten. BELTING (Anm. 4) 119–120.

¹⁵ PANAZZA (Anm. 13 [1938]) 98–101.

¹⁶ Berlin, ehem. Staatsbibliothek, theol. lat. fol. 2. A. GOLDSCHMIDT, Die Elfenbeinskulpturen aus der Zeit der karolingischen und sächsischen Kaiser, Bd. 2 (Berlin 1918) 44, Nr. 146, Taf. XLI. – O. MAZAL, Buchkunst der Romanik (= Buchkunst im Wandel der Zeiten 2) (Graz 1978) 188.

¹⁷ Goldschmidt, Westwood und Vöge nennen sie namentlich. GOLDSCHMIDT (Anm. 16) 44. – J. O. WESTWOOD, A descriptive catalogue of the fictile ivories in the South Kensington Museum. With an Account of the Continental Collections of Classical and Mediaeval Ivories (London 1876) 440. – W. VÖGE, Die Mindener Bilderhandschriftengruppe, in: Repertorium für Kunstwissenschaft 16 (1893) 200. – Rose und Lerbeke legen sich bei der Namensbezeichnung nicht fest. Rose bezeichnet sie als „vier schreibende Heilige und Kirchenlehrer“. V. ROSE, Handschriften Verzeichnis der Königlichen Bibliothek Berlin, Bd. 13, Lateinische Handschriften II.2 (Berlin 1903) 676. – „Hic liber valde est pulcher, quatuor doctorum ymaginibus de ebore excisis [...]“ (Hermann de Lerbeke, Choronicon episcoporum mindense). Zit. n. VÖGE 199, Anm. 6; 200.

vier Tugenden, inschriftlich mit *Disciplina*, *Sapientia*, *Intellectus* und *Scientia* bezeichnet¹⁸. Die Kombination der vier Kirchenväter mit einer weiteren Vierergruppe, in diesem Falle den Tugenden, verweist auf eine Ikonographie, der man in den etwa hundert Jahre später entstandenen illustrierten *Speculum-Virginum*-Handschriften wiederbegegnet.

Die illustrierten Speculum-Virginum-Handschriften: Die zahlreichen, mit „*Speculum*“ titulierten Abhandlungen wurden als erzieherischer Leitfaden für ein ideales gottesfürchtiges Leben begriffen¹⁹. Das *Speculum Virginum* im besonderen spiegelt die Ausdrucksform einer religiösen Frauenkultur wider, deren geistesgeschichtliche Bedeutung seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine literarische und bildliche Ausprägung fand²⁰: Der aus zwölf Teilen bestehende Dialog des Priesters Peregrinus mit der Nonne Theodora vermittelt den richtigen Weg zum Seelenheil durch eine klösterliche, von der Welt abgeschlossene Lebensführung²¹. Die in den Text eingefügten Zitate stammen überwiegend aus der Heiligen Schrift und von Schriftstellern des christlichen Altertums, besonders häufig von Hieronymus und Augustinus²². Der Text wird durch einen Hymnus, das Epithalamium, abgeschlossen, in dem die Hochzeit der Braut mit dem Bräutigam im himmlischen Sion besungen wird²³. Jedem Kapitel der Handschrift ist in der Regel eine ganzseitige Miniatur zugeordnet. Das theologische Konzept des Textes wird durch die Illustrationen in allegorisch-symbolischer Form dargestellt und durch Beischriften erläutert. Der anonyme Autor selbst gibt an, daß die Bilder dem der Schrift Unkundigen zum Verständnis des Inhaltes verhelfen sollen²⁴.

Das zweite Kapitel mit dem Titel „*Das Mystische Paradies*“²⁵ und seine bild-

¹⁸ ROSE (Anm. 17) 676.

¹⁹ M. BERNARDS, *Speculum Virginum. Geistigkeit und Seelenleben der Frau im Hochmittelalter* (Köln-Graz 1955) 2–6.

²⁰ Beispiele erhaltener Handschriften: *London, Brit. Mus., Arundel 44* (1. Hälfte 12. Jh.), aus der Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau. – *Köln, Hist. Stadtarchiv W 276a* (1. Hälfte 12. Jh.), aus Köln (oder Maria Laach), Augustinerinnenabtei St. Maria (später St. Thomas) zu Andernach. – *Berlin, ehem. Staatsbibliothek, Phill. 1701 lat. 73* (2. Hälfte 12. Jh. od. Anfang 13. Jh.), aus der Zisterzienserabtei Igny. – *Rom, Bibl. Vat., pal. lat. 565* (Ende 12. Jh.), aus der Augustinerchorherrenabtei St. Maria Magdalena in Frankenthal. – *Baltimore, Walters Art Gallery W 72* (um 1200), aus der Zisterzienserabtei Himmerod/Eifel. – *Zwettl, Bibl. der Zisterzienserabtei 180* (Anfang 13. Jh.). – *Troyes, BM 252 und BM 413* (1. Hälfte 13. Jh.), aus der Zisterzienserabtei Clairvaux. M. STRUBE, *Die Illustrationen des Speculum Virginum* (Düsseldorf 1937) 7.

²¹ BERNARDS (Anm. 19) 20.

²² BERNARDS (Anm. 19) 24, Anm. 118.

²³ BERNARDS (Anm. 19) 21.

²⁴ C. G. GOGGIN, *The Illumination of the Clairvaux Speculum Virginum*, Troyes, Bibliothèque municipale, MS 252 (Diss. Indiana University 1982) 6.

²⁵ Text des „*Mystischen Paradieses*“: »[...] sicque sive de fontibus evangelicis seu doctrinis ecclesiasticis bibant, ut octo beatitudines cum quatuor virtutibus principalibus [...] imitari valeant, sicque celestibus disciplinis delibutae ad celestem paradisum per istum mistica ratione complexum perveniant [...] Sicut de paradiso terreno fons erumpens in quatuor capita divisus

liche Umsetzung²⁶ ist aufgrund der Darstellung der vier lateinischen Kirchenväter und ihrer Funktion innerhalb des Bildschemas hier von besonderem Interesse (Abb. 7). Den Mittelpunkt der radial angeordneten Bildkomposition bildet eine hockende Figur, die ein Christusmedaillon vor sich trägt. Auf dem Buch, das Christus in Händen hält, steht geschrieben: „*Si quis sitit, veniat ad me et bibat*“ (Joh. 7,37). Von Christus gehen vier kreuzförmig angeordnete stilisierte Flüsse aus, die in der Personifikation eines Flußgottes enden, bezeichnet mit „*Tigris*“, „*Geon*“, „*Eufrates*“ und „*Phison*“. Jeder der Flüsse besitzt zwei seitlich ausschwingende Nebenarme, die in Medaillons münden. Auf ihnen sind alternierend die Evangelistensymbole und die Brustbilder der vier, mit Mitra und Bischofstab ausgestatteten lateinischen Kirchenväter, die inschriftlich mit „*AUG*“, „*GREG*“, „*IERO*“, „*AMB*“ bezeichnet sind, dargestellt. Die Diagonalen werden durch acht, paarweise angeordnete Beatitudines und durch vier Laubbäume bestimmt, in deren Kronen jeweils Rundbilder der Kardinaltugenden *Iustitia*, *Fortitudo*, *Temperantia* und *Prudentia* sitzen²⁷.

Der Text „*Mystisches Paradies*“ bildet die Fortsetzung und Erweiterung des ersten Kapitels mit dem Titel „*Hortus der Ecclesia*“. In Anlehnung an das Hohelied und seine Auslegungen, die von der Blumenmetaphorik des Ambrosius und der Identifikation der Kirche mit dem Paradiesgarten von Beda dem Ehrwürdigen bis zu Bernard von Clairvaux reicht, beinhalten die Textabschnitte, vereinfacht gesagt, eine Huldigung des Lebens innerhalb der von Christi Quell gespeisten Kirche. In der bildlichen Umsetzung stehen dabei die vier Kirchenväter als Zeugen der wahren Lehre in unmittelbarem Bezug zu den Evangelisten und durch die vier Paradiesesflüsse in direkter Verbindung mit dem „*Lebensquell Christi*“²⁸.

Das radförmige Kompositionsschema der Miniatur hat seinen Ursprung in kosmologischen Kartenbildern der Antike und wurde, da es äußerst wandelbar ist, zu einem beliebten Mittel, scholastische Denkw Zusammenhänge bildlich zu veranschaulichen²⁹. Eine Illustration in der Handschrift „*Dialogus de Laudibus Sanctae Crucis*“, für die die *Speculum-Virginum*-Miniatur die Vorlage bildete³⁰, werden die vier lateinischen Kirchenväter ebenfalls zusammen mit den Evangelistensymbolen und den vier Paradiesflüssen in einem vergleichbaren, wenn

est, sic Christus in medio ecclesiae per illum significatae prorumpens, quatuor evangelistas cum doctoribus ecclesiasticis effecit.“ Zit. n. STRUBE (Anm. 20) 12.

²⁶ Die Texte und Illustrationen weichen in den einzelnen Handschriften voneinander in einem oder dem anderen Punkt ab, die Beschreibung erfolgt nach London, BL, Arundel 44, dat. um 1140, fol. 13. Vgl. E. S. GREENHILL, Die Stellung der Handschrift *British Museum Arundel 44* in der Überlieferung des *Speculum Virginum* (= Mitteilungen des Grabmann-Instituts der Universität München 10) (München 1966) 3–18.

²⁷ E. S. GREENHILL, Die geistigen Voraussetzungen der Bilderreihe des *Speculum Virginum*. Versuch einer Deutung (Münster 1962) 60.

²⁸ Interpretation, vgl. GREENHILL (Anm. 27) 52–70.

²⁹ E. SCHLEE, Die Ikonographie der Paradiesesflüsse (= Studien über christliche Denkmäler, NF. 24) (Leipzig 1937) 108–110. – STRUBE (Anm. 20) 11–12.

³⁰ Goggin (Anm. 24) 118.

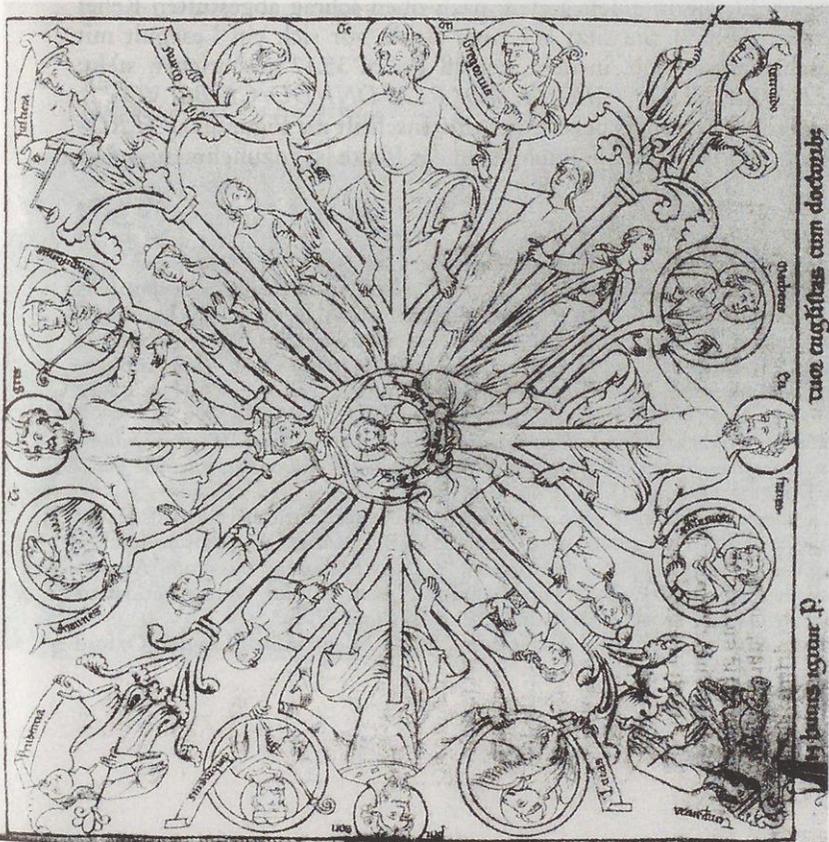
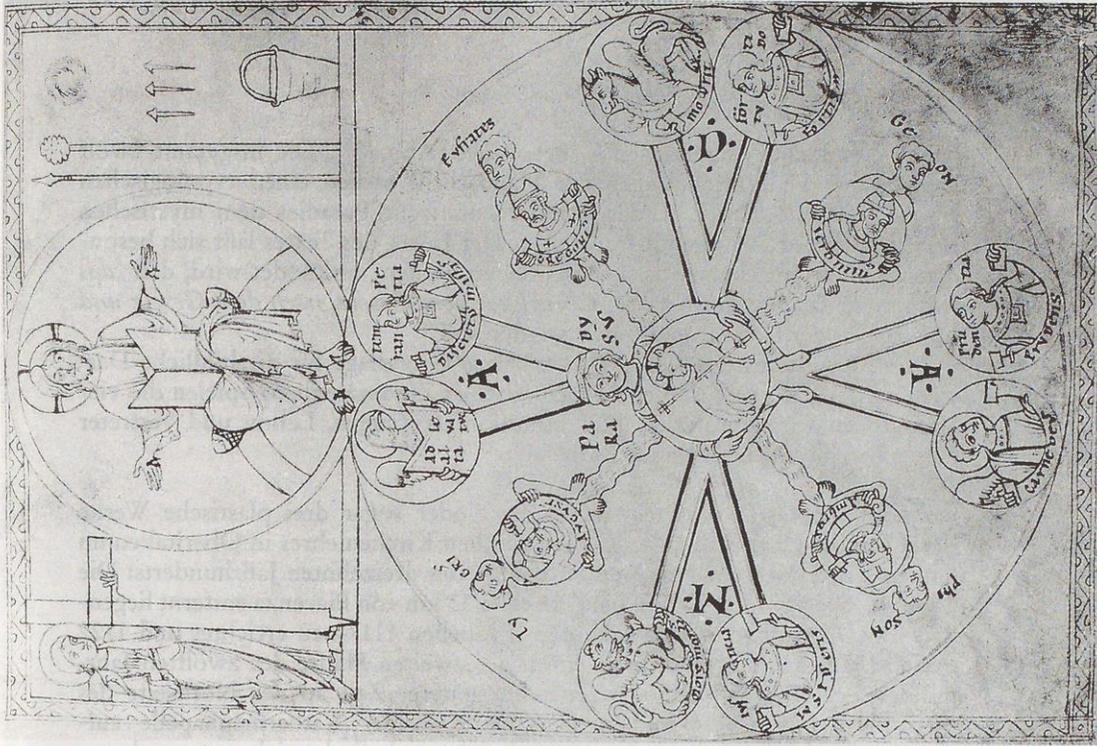


Abb. 7 Speculum Virginum, London, BL, Arundel 44, fol. 13.

Abb. 8 Dialogus de Laudibus Sanctae Crucis, München, Clm 14159, fol. 5^r.

auch vereinfachten Kreisschema angeordnet (Abb. 8)³¹. Die insgesamt zwölf ganzseitigen Federzeichnungen der Handschrift stellen einen typologischen Zyklus dar, mit dem Ziel, das alttestamentarische Paradies dem mystischen Paradies der Kirche gegenüberzustellen. Der Inhalt des Textes läßt sich besonders deutlich mit einem Passus beschreiben, in dem verkündet wird, daß „*das leuchtende Zeugnis des Kreuzes Christi vor dem Gesetz, nach dem Gesetz und bis zur Zeit der Gnade*“ dargestellt werden soll³².

Diese Handschriften bieten eine wichtige Grundlage für die bildliche Darstellung der „Kirche“; in diesem thematischen Zusammenhang spielen die vier lateinischen Kirchenväter in ihrer Funktion als Zeugen, Lehrer und Vertreter dieser Kirche eine bedeutende Rolle³³.

Die Amboplastik in Oberitalien: Zwei oder sogar drei plastische Werke bezeugen die Darstellung der vier lateinischen Kirchenlehrer in Oberitalien im letzten Viertel des zwölften und zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts: Die Chiesa Collegiata dell'Assunta in dem etwa 33 km von Piacenza entfernt liegenden Castell'Arquato wurde nach dem Erdbeben 1117 neu errichtet und 1122 geweiht. Teilstücke des ehemaligen, in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gefertigten Ambos wurden in späterer Zeit an der Nordseite des Gebäudes eingemauert und werden heute in der Katharinenkapelle aufbewahrt³⁴. Auf den insgesamt neun Relieftafeln befindet sich unter anderem eine Darstellung der vier Evangelistensymbole sowie die einer männlichen Figur im Dreiviertelprofil, die in einem tiefen, nach oben schräg abgestuften Relief eingearbeitet ist (Abb. 9). Sie sitzt auf einer Bank, vor sich ein Lesepult mit einem aufgeschlagenen Buch, in dem, gemäß Psalm 35.12 geschrieben steht: „*VENI/TE FILII AU/DITE/ ME/ TI/MO/ REM DNI/DO/CE/BO VOS*“.

Am oberen Rand des Reliefs bezeichnet eine Inschrift die Figur als „*S IERONIMUS*“. Aufgrund der abgeschrägten Form der Platte ist anzunehmen, daß es

³¹ Dialogus de Laudibus Sanctae Crucis, München, Clm 14159, fol. 5^v, St. Emmeram, 1170–1185. Beschreibung der Miniatur: A. BOECKLER, Regensburg-Prüfeneringer Buchmalerei des 12. und 13. Jahrhunderts (München 1924) 33–41, Abb. 39. – Bayerns Kirche im Mittelalter. Handschriften und Urkunden aus dem Bayerischen Staatsbesitz (= Ausst.-Kat. Bayer. Staatsbibl. München) (München 1960) 27, Farbt. auf Umschlagseite. – Regensburger Buchmalerei von frühkarolingischer Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters. (= Ausst.-Kat. Bayer. Staatsbibl. München u. Mus. Stadt Regensburg) (München 1987) 52–53, Kat.-Nr. 38.

³² „*Quomodo mysterium crucis ante legem, sub lege, usque ad gratiam de typicis adumbrationibus quasi gemma quaedam lucidissima de mundi tenebris traluxisset, succincte notabimus.*“ Zit. n. BOECKLER (Anm. 31) 33.

³³ Die Datierung einer Urschrift des Speculum Virginum ist umstritten. Bernards glaubt eine Erstfassung etwa um 1100 ansetzen zu können. M. BERNARDS, Die handschriftlichen Überlieferungen und die theologischen Anschauungen des Speculum Virginum, Anmerkungsbd. (Diss. masch. Bonn 1949) B 1299 und BERNARDS (Anm. 19) 72. – GREENHILL datiert die Handschrift *Arundel 44* zwischen 1140 und 1150 vor. (Anm. 27) 137.

³⁴ A. KINGSLEY PORTER, Lombard Architecture, Bd. 2 (New Haven-London-Oxford 1916) 266.

Abb. 9 Castell' Arquato,
Collegiata, Ambosfragment.

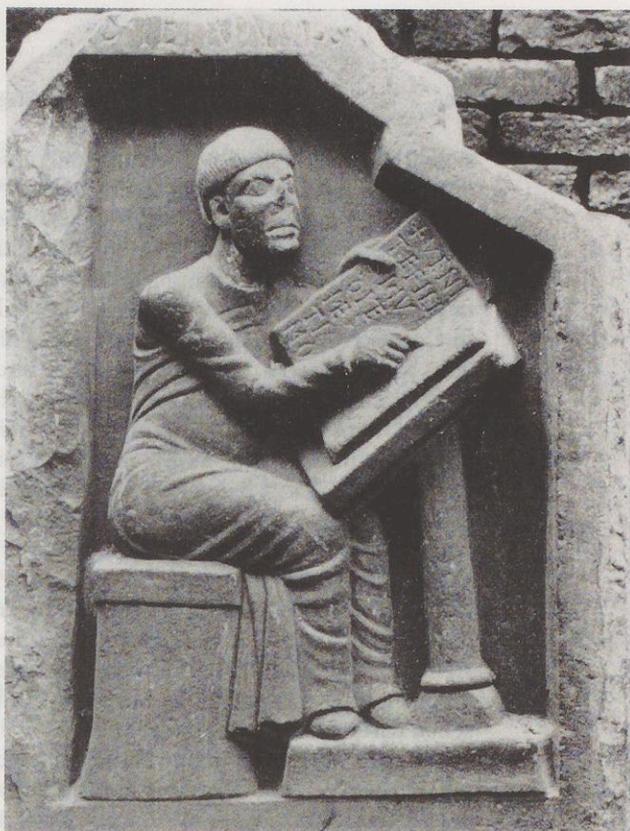
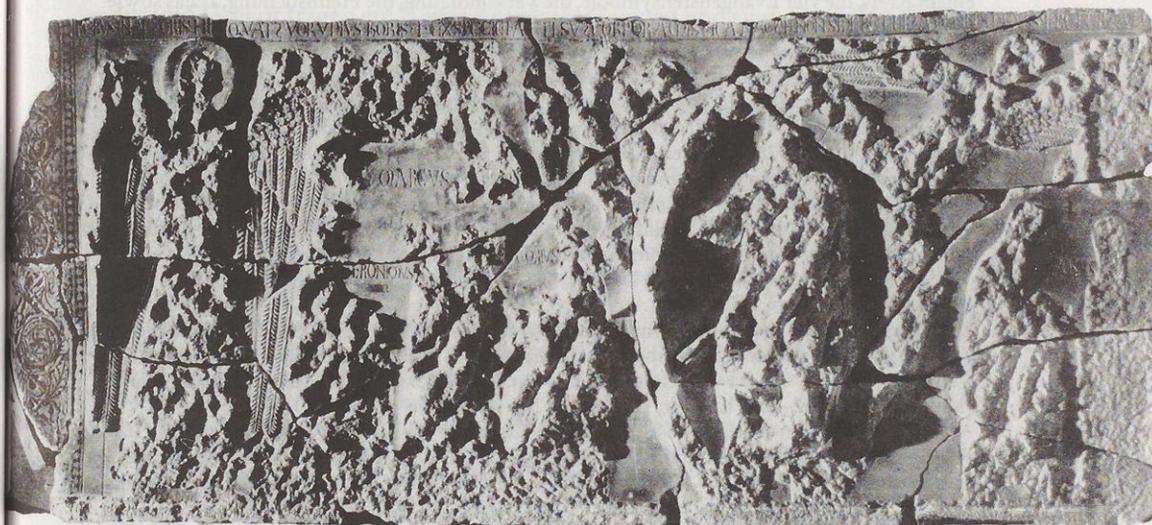


Abb. 10
Majestas-Relief des Antelami, Parma, Galleria Nazionale.



sich um einen Teil des ehemaligen Amboaufgangs gehandelt hat³⁵. Da die übrigen aufgefundenen Fragmente³⁶ diese Form nicht aufweisen, könnten unter Umständen die nicht erhaltenen Gegenstücke die fehlenden drei Kirchenväter wiedergegeben haben. Die Ambofragmente wurden von Francovich aufgrund stilistischer Übereinstimmungen mit den Skulpturen am Portal von San Antonio in Piacenza überzeugend um 1175 datiert³⁷. Es bleibt die Frage, ob an dem Ambo in Castell'Arquato zum erstenmal in der oberitalienischen Plastik eine Gruppe von Kirchenvätern dargestellt wurde, und ob es vergleichbare Vorbilder in diesem Zeitraum gegeben hat. Einen Kirchenvater in Zusammenhang mit der Kanzel, dem Ort der Predigt und der Lehre zu stellen, ist bereits aus früherer Zeit bekannt. So wurde zum Beispiel die Kanzel der Basilika Sant' Ambrogio in Mailand mit dem Heiligen, dem sie geweiht ist, geschmückt; doch war diese Einzeldarstellung speziell auf die als Stadt- und Kirchenpatron bedeutende und hochverehrte Persönlichkeit ausgerichtet³⁸.

In der Galleria Nazionale in Parma wird eine in zahlreiche Teile zerbrochene und an der rechten Seite nicht vollständig erhaltenen Marmorplatte aufbewahrt, die im Zentrum ihrer stark zerstörten Oberfläche Spuren einer Majestas-Darstellung zeigt (Abb. 10)³⁹. Der in der Sternenaureole thronende Christus wurde ursprünglich von den vier Evangelistensymbolen und den vier sitzenden lateinischen Kirchenvätern flankiert⁴⁰. Den seitlichen Abschluß bildeten zwei stehende Engel. Am oberen Rand der Platte zieht sich eine nur fragmentarisch erhaltene und deshalb schwer deutbare Inschrift entlang, deren Text allem Anschein nach eine Aussage nach Apk. IV. 6–9 zu den Evangelisten beinhaltet⁴¹. Im Vergleich

³⁵ KINGSLEY PORTER (Anm. 34) 268.

³⁶ Auf den Fragmenten unterschiedlicher Größe sind dargestellt: Die Hand Gottes in einem Kreis, die vier Evangelistensymbole, die Verkündigung, die Heimsuchung, Isaias sowie Hieronymus.

³⁷ Des weiteren weist Francovich auf stilistische Analogien zu einer sitzenden Figur auf einem Architrav (Anbetung des Lammes), aus der Kirche Sant'Andrea (heute im Museo Civico) in Piacenza hin. G. DE FRANCOVICH, Benedetto Antelami. Architetto e scultore e l'arte del suo tempo, Text- u. Tafelbd. (Florenz 1952) 31–32, Taf. 52, 39. – KINGSLEY PORTER (Anm. 34) 242–243, 269 dagegen zieht Vergleiche zum Ambo der 1184 errichteten Kirche Santa Maria, „Sagra“, in Carpi und meint demzufolge, die Reliefs von Castell'Arquato seien um 1185 entstanden. – Die stilistischen Analogien zu den Piacenza-Skulpturen sind jedoch so groß, daß sie als ein direktes Vorbild für die Figurengestaltung des Ambos angesehen werden können und daher eine Datierung in die siebziger Jahre glaubhaft erscheint.

³⁸ C. ROMUSSI, Sant' Ambrogio. I tempi – l'uomo – la basilica (Mailand 1897) Taf. VI. – Biblioteca Sanctorum, Bd. 1 (Anm. 4) Abb. S. 953.

³⁹ Parma, Galleria Nazionale, Inv. Nr. 1824, Marmor, 202 x 83 x 6,5 cm. Die Platte diente vom Beginn des 18. Jh. bis zu ihrer Auffindung 1913 als Grabstein des Giovambattista Cicognara in der Chiesa del Carmine in Parma. A. QUINTAVALLE, Benedetto Antelami (Mailand 1990) 352–353, Kat. Nr. 17, Abb. S. 243.

⁴⁰ Die Inschriften „MARCUS“, „IOH“, und darunter „GERONIMVS“ und „G(re)GORIVS“ auf der linken Seite und die Inschriften „LVC“ und „AMBROSIVS“ auf der rechten, führen zu der Annahme, daß auf dem fehlenden Teilstück der rechten Seite auch Matthäus und Augustinus vertreten waren. QUINTAVALLE (Anm. 29) 352.

⁴¹ „REBVS IN ACTORIS HI ... QUATTVOR VNIVS HORIS +I+ EX SPECIE

mit dem „*Kreuzabnahme-Relief*“ des Antelami⁴² kann aufgrund der analogen Schriftform und der teilweise erhaltenen ornamentalen Rankenrahmung das „*Majestas-Relief*“ nicht nur dem gleichen Meister zugeschrieben, sondern auch in die gleiche Zeit datiert und beide Platten im Kontext der ehemaligen Ausstattung des Presbyteriums im Dom zu Parma gesehen werden⁴³. Mit der *Majestas-Platte* besteht somit ein annähernd sicheres, um 1178 datierbares Dokument, das die Darstellung der vier lateinischen Kirchenväter in der plastischen Kunst Italiens bezeugt.

Der Ambo des Doms zu Modena⁴⁴ besteht aus insgesamt sechs Reliefplatten mit der Darstellung von Hieronymus und Ambrosius, Augustinus und Gregor, den Evangelistensymbolen, dem thronenden Christus, sowie Christus, der sich bei der Rückkehr vom Ölberg an den schlafenden Petrus wendet. Die letzte Szene schließt an die Passionsthematik der Hochaltarbrüstung unmittelbar an⁴⁵. Zwei Reliefplatten zeigen jeweils zwei lateinische Kirchenväter, die am oberen Rand namentlich und als Kirchenlehrer („*doctores*“) bezeichnet sind (Abb. 11–12):

*S IERONIMVS SCS AMBROSIUS
SCS AGVSTIN' ET S GREGORI' DOCTORES*

Sie sitzen frontal, einander leicht zugewendet auf einer steinernen Bank. Mit ihrer Linken halten sie ein aufgeschlagenes Buch, das auf ihren Knien ruht, während sie mit ihrer Rechten eine Schreibfeder umfassen. Hieronymus und Augustinus scheinen ihre Inspiration durch einen herabfliegenden Engel zu erhalten, der mit seiner Hand den Kopf des jeweiligen Heiligen berührt, während Ambrosius und Gregor ein entsprechender Vogel zugeordnet ist. Augustinus und Gregor tragen ein langes einteiliges Gewand und sind durch ihre Tonsur als Träger eines kirchlichen Amtes oder einer Klosterzugehörigkeit gekennzeichnet. Die Kleidung von Hieronymus und Ambrosius wird durch einen von Spangen gehaltenen Umhang ergänzt und ihre Kopfbedeckung wirkt wie eine

FA(C)TI S VT (C)ORPORA MISTICA NACTI + NON SINE RE CERTA PENNIS OCULIS(que ?)I REFERTA + O...“ . Vgl. G. ZAROTTI, *Alcune Note di Epigrafia*, in: *Aurea Parma. Rivista di storia, letteratura e arte* 44.1–2 (Juni-August 1970) 78 und Anm. 5.

⁴² Kreuzabnahme, Parma, Dom, Cappella Bajardi im südlichen Transsept, Marmor, 110 x 230 x 7 cm, laut Inschrift 1178 von Antelami angefertigt. QUINTAVALLE (Anm. 39) 349–352, Kat. Nr. 17, Abb. S. 238–239.

⁴³ Die genaue Funktion und die Anordnung der Reliefplatten ist bis heute umstritten. Überlegungen zur Rekonstruktion sind zahlreich. Vgl. L. F. SCHIANCHI, *Considerazione su alcuni testi romanici*, in: *Aurea Parma. Rivista di Storia, Letteratura e Arte* 73.1 (Januar-April 1989) 8–11. – QUINTAVALLE (Anm. 39) 352.

⁴⁴ Zu Veränderungen, die Ambo und Hochaltar in der Geschichte des Doms erfahren haben, besonders über die eingreifenden Maßnahmen von 1592: G. BERTONI, *Atlante Storico-Artistico del Duomo di Modena* (Modena 1921) XIX–XX.

⁴⁵ R. GRANDI, *I Campionesi a Modena*, in: A. QUINTAVALLE (Hg.), *Il Duomo di Modena* (Modena 1984) 564, Kat. Nr. C. 2.

Perücke oder ein haubenartiger Überzug. Die Szenen spielen sich in einem angedeuteten Innenraum ab, der seitlich durch zwei schmucklose Säulen begrenzt ist. Den oberen Abschluß bilden Perlschnurfriese. Der ehemalige Ambo, ein Werk der Campionesi, wird nach einem Inschriftfragment, das vermutlich Teil des Lesepultes war, der Werkstatt des Bozzalino, deren Mitglieder von 1208–1225 in der Kathedrale tätig waren, zugeschrieben⁴⁶. Nach Dondi waren Anselmo da Campione, der in einer Akte 1209 „*mag. anselmus petrus de campione*“ benannt wird, sowie einer seiner Söhne die Ausführenden der Reliefplatten⁴⁷.

Das gut erhaltene, bildlich klar formulierte Beispiel im Dom zu Modena bestätigt somit die Präsenz der vier Kirchenväter im Zusammenhang mit der Ambogestaltung. Die Kirchenväter werden als Zeugen der Verherrlichung Christi und als Überbringer seiner Verkündigung präsentiert. In allen drei angeführten Beispielen wird die Ikonographie der schreibenden Evangelisten auf die Kirchenväter übertragen. Die Evangelisten selbst sind dagegen nur in Form ihrer Symbole vertreten⁴⁸. Das Bildprogramm der Ambonen erfährt damit eine ikonologische Erweiterung: Die Kirchenväter nehmen in Aussehen und Haltung die Position der Evangelisten ein, in deren unmittelbarer Nachfolge sie theologisch begriffen werden⁴⁹.

Die Gewölbedekorationen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert: Im Verlauf des dreizehnten Jahrhunderts und besonders in der Zeit nach dem Dekret von Bonifazius VIII. wird die Darstellung der vier lateinischen Kirchenväter zu einem festen ikonographischen Bestandteil der Kirchenprogramme. Nicht nur die Kanzeln, sondern insbesondere die Gewölbezonen und ihre Zwickel werden als idealer Anbringungsort sowohl für die Evangelisten als auch für die Kirchenväter angesehen. Als frühes Beispiel gilt das komplexe Bildprogramm im Kreuzgratgewölbe von St. Johann in Taufers. Die Malereien, die im Verlauf des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sind⁵⁰, zeigen in den vier

⁴⁶ Die Tätigkeit des Bozzalino zwischen 1208 und 1225 als Steinmetz im Dom zu Modena wird durch ein Dokument von 1244 belegt, in dem ihm Dank für die seine ausgezeichnete Arbeit in der Kathedrale ausgesprochen wird. A. DONDI, *Notizie storiche ed artistiche del Duomo di Modena, raccolte e ordinate dal Cass. A. D. coll'elenco dei codici capitolari in appendice* (Modena 1896) 16. – Von der Existenz eines Ambos im Dom zeugen die Stiftungsakten des dem hl. Sylvester geweihten Altares aus dem Jahre 1402. „[...] *in ipsa ecclesia a latere superiori ubi dicitur et cantari consueverunt legende in quo quidem loco est unum literale lapideum qui locus est inter puzolum ubi cantatur epistole et evangelia iuxta quamdam colonnam magnam fisam in angulo cori superioris dicte maioris ecclesie.*“ Zit. n. DONDI 16.

⁴⁷ DONDI (Anm. 46) 17. – Zu einen Überblick über die kontroverse Diskussion der ehemaligen Presbyteriums Ausstattung: GRANDI (Anm. 45) 564.

⁴⁸ Abbildungen der Evangelistensymbole: FRANCOVICH (Anm. 37) Taf. 26, Nr. 46–49 (Castell'Arquato); Taf. 50, Nr. 96 (Modena).

⁴⁹ Gregor I. bezeichnete die Apostel als „*doctores ecclesiae*“ und die Kirchenväter als „*expositores sequentes*“. ALTANER (Anm. 1) 4–5. – Mit „*doctores ecclesiae*“ werden grundsätzlich auch die Kirchenväter bezeichnet.

⁵⁰ Die Ausmalung vollzog sich in einem Zeitraum zwischen 1220 und 1293. B. BRENK, Ein



Abb. 11-12 Ambo des Doms zu Modena: Hl. Hieronymus und Hl. Ambrosius. – Hl. Augustinus und Hl. Gregor d. Gr.

Gewölbekappen insgesamt acht paarweise angeordnete schreibende Geistliche, denen die vier Evangelistensymbole zugeordnet sind. Den Scheitelpunkt bildet die Deesis. Die Deutung der Figuren ist umstritten, da nur eine von ihnen inschriftlich bezeichnet ist und fünf von ihnen durch Pallium, Pedum und Mitra gekennzeichnet sind, während die drei übrigen keine bischöflichen Insignien tragen. Brenk schließt sich der Interpretation von Rasmo an, daß es sich um ein Gegenüber von lateinischen und griechischen Kirchenvätern handelt⁵¹, während Guiotto die Möglichkeit nicht ausschließt, daß Kirchenväter und Evangelisten miteinander gruppiert sind⁵².

Die in der Folgezeit entstandenen Gewölbedekorationen zeigen ein weitgefächertes Darstellungsrepertoire, zum Beispiel werden im Eingangsgewölbe der Oberkirche San Francesco in Assisi die lateinischen Kirchenväter zusammen mit ihren Schreibern im Eingangsgewölbe, und die Evangelisten zusammen mit ihren Symbolen im Vierungsgewölbe dargestellt⁵³. Im Baptisterium von San Marco in Venedig sind die vier Pendentifs der Ostkuppel mit den lateinischen und die der Westkuppel mit den griechischen Kirchenvätern besetzt, während die Evangelisten, ohne ihre Symbole, übereinander im Gurtbogen angebracht sind⁵⁴.

Die Beispiele zeigen, daß die Darstellung der lateinischen Kirchenväter bis in das fünfte Jahrhundert zurückreicht, doch daß die Väter in ihrer Vierzahl und namentlich als Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und Gregor d. Gr. bezeichnet, erst in der Buchmalerei kurz vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts auftreten. Zusammen mit den Paradiesflüssen, den Evangelistensymbolen und den Tugenden dienen sie der Verbildlichung scholastischen Denkens.

Seit dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts treten die vier Kirchenväter in der Kanzelikonographie Oberitaliens auf; sie werden, verbunden mit den Evangelistensymbolen, als sichtbare Zeugen göttlicher Macht, der Kirche und als Schreiber und Überbringer der Heilslehre präsentiert.

An der Wende vom dreizehnten zum vierzehnten Jahrhundert haben die Kirchenväter ihren Platz auch in den Gewölbedekorationen italienischer Gottehäuser gefunden und sind von dieser Zeit an fester Bestandteil der Kirchenausschmückung.

Zyklus romanischer Fresken zu Taufers im Lichte der byzantinischen Tradition, in: JÖByzG 13 (1964) 120.

⁵¹ B. BRENK, Zu den Gewölbefresken der Oberkirche in Assisi, in: A. M. ROMANINI (Hg.), Roma anno 1300. Atti della IV settimana di studi di storia dell'arte medievale dell'Università di Roma „La Sapienza“, 19–24 Maggio 1980 (Rom 1983) 223.

⁵² M. GUIOTTO, La chiesa di S. Giovanni in Turbe. Storia, architettura e rinascita, in: Cultura Atesina 10 (1956) 27, Taf. XXV, Nr. 31.

⁵³ J. POESCHKE, Die Kirche San Francesco in Assisi und ihre Wandmalereien (München 1985) Abb. 135–140. – Vgl. auch BRENK (Anm. 51) 221–228.

⁵⁴ Die Mosaiken entstanden unter dem Dogen Andrea Dandolo (1343–1354). G. HORN, Das Baptisterium der Markuskirche in Venedig. Baugeschichte und Ausstattung (Frankfurt-Bern-New York-Paris 1991) 140–150.

Es bleibt die Frage, inwieweit sich die Kirchenväter auf dem Apsismosaik in San Clemente in das dargelegte Darstellungsspektrum einfügen lassen. Das Apsismosaik, das weder durch Quellen, Papstmonogramm oder Inschriften eindeutig datiert ist, zeigt eine zentrale Kreuzigungsgruppe über dem Vierstromberg und ein in fünf Registern angeordnetes komplexes Bildprogramm, in dem spätantike, frühchristliche und mittelalterliche Motive innerhalb von Akanthusranken zu einem beziehungsreichen kosmischen Gefüge zusammengesetzt sind. Die vier Kirchenväter sind, zusammen mit ihnen zugeordneten Personen und Motiven, im zweiten unteren Register des Mosaiks in den Zwischenräumen der Akanthusspiralen, auf kleinen Sesseln sitzend, angeordnet. Auf der linken Seite, im Dreiviertelprofil der Mittelachse zugekehrt, Augustinus und Hieronymus, inschriftlich bezeichnet mit „AGV“ und „S. IERONIM“ und auf der rechten Gregor d. Gr. und Ambrosius, inschriftlich bezeichnet mit „S. GG“ und „S. AMBROSIUS“. Sie halten ein aufgeschlagenes Buch, in das einige Buchstaben eingezeichnet sind, sowie eine Schreibfeder in ihren Händen. Nimbus, Tonsur und ihr schwarz-weißes Habit zeichnen sie als heilige Männer der Kirche aus, doch bot ihre besondere Gewandung, offensichtlich schwarz-weiße Mönchskleidung, Anlaß zu zahlreichen Interpretationen: Als Merkmal einer besonderen Spiritualität der Kirchenlehrer⁵⁵, als Verzicht auf eine individuelle Kennzeichnung, um den gleichen Ursprung der Lehre und die Einheit der Kirche zu betonen⁵⁶, als kirchenpolitische Manifestation in der Folgezeit der von Petrus Damian und Gregor VII. initiierten Reformbewegung, in der das organisierte Mönchtum und die Kirche sich gegenüber dem aufstrebenden Stadtbürgertum in ihrer Machtkonsolidierung auf die Schriften der Kirchenväter stützten⁵⁷ und als Zeichen apostolischer Einfachheit zur Zeit der Bettelorden, insbesondere im Bezug zu den Dominikanern – was eine Datierung des Mosaiks ins dreizehnte Jahrhundert voraussetzt⁵⁸. Letzterer These kann, neben stilkritischen – auch anhand historischer und ikonographischer Untersuchungen entschieden widersprochen werden. Eine Kennzeichnung der Mönche durch ihre Kleidung ist seit dem fünften Jahrhundert belegt, eine spezifische Farbe, die die Ordenszugehörigkeit anzeigt, wurde nötig, als die Zahl der Klostersgemeinschaften anwuchs und das Bedürfnis bestand, sich voneinander abzugrenzen⁵⁹. Ein weiße Tunika und ein schwarzes Skapulier kennzeichnen sowohl die Zisterzien-

⁵⁵ H. TOUBERT, Le renouveau paléochrétien à Rome au début du XII^e siècle, in: CahArch 20 (1970) 145.

⁵⁶ K. HILLENBRAND, Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes. Gedanken zum Apsismosaik von San Clemente im Blick auf Phil. 2,1–11, in: K. HILLENBRAND, S. H. SCHNEIDER (Hg.), Mit der Kirche auf dem Weg durch die Zeit. Festschrift Helmut Holzapfel (Würzburg 1980) 80.

⁵⁷ G. MATTHIAE, Mosaici medioevali delle chiese di Roma, Text- und Tafelbd. (Rom 1967) 278.

⁵⁸ E. SCACCIA SCARAFONI, Il mosaico absidiale di San Clemente in Roma, in: Bollettino d'Arte 29 (1935) 56.

⁵⁹ Zur Geschichte und Form des Mönchgewandes: P. OPPENHEIM, Das Mönchskleid im christlichen Altertum (= RQ Suppl. 28) (Freiburg i. Br. 1931).

ser als auch die Dominikaner. Die Dominikaner ließen sich 1219 im Kloster San Sisto Vecchio an der Via Appia in Rom nieder und waren seit 1275 im Kloster Santa Maria sopra Minerva in Rom verstärkt anwesend⁶⁰. San Clemente wurde von den Dominikanern erst 1645 übernommen⁶¹. Das Kloster beherbergte bis zur Übergabe an die Ambrosianer im Jahr 1403 keinen Orden, sondern wurde von einer Chorherrengemeinschaft und Laienpriesterschaft verwaltet⁶². Eine Darstellung von Kirchenvätern als Dominikaner ist im Rom des zwölften Jahrhunderts daher unwahrscheinlich. Die Zisterzienser hatten ebenfalls keine direkte Verbindung zu San Clemente; das Kloster Tre Fontane, das Papst Innozenz II. Bernhard von Clairvaux schenkte, liegt außerhalb Roms, in unmittelbarer Nachbarschaft zu S. Paolo fuori le mura⁶³.

Man kann jedoch davon ausgehen, daß sowohl Bernhard von Clairvaux, der entscheidende theologische und politische Autorität in Rom besaß, als auch der Zisterzienserpapst Eugenius III. (1145–1153) dem Zisterzienserorden in Rom zu einem hohen Ansehen verhalf. Ihr Bekanntheitsgrad und ihr weitreichender Einfluß könnten sich auf das Bildprogramm in San Clemente ausgewirkt haben⁶⁴.

Die Kirchenväter bilden als wichtiger Teil der Mosaikkomposition in San Clemente die Basis eines für die Scholastik des zwölften Jahrhunderts typischen

⁶⁰ Dominikus erhielt am 22. Dez. 1216 durch Papst Honorius III. die Bestätigung seines Predigerordens. Das Kloster S. Sisto Vecchio wurde ihm von Honorius übergeben. 1275 erwarben die Dominikaner S. Maria sopra Minerva, deren Um- und Neubau 1453 vollendet war. U. KLEEFISCH-JOBST, Die römische Dominikanerkirche Santa Maria sopra Minerva. Ein Beitrag zur Architektur der Bettelorden in Mittelitalien (Münster 1991) 7, 13. – Zur Geschichte der Dominikaner: A. HERTZ, Dominikus und die Dominikaner (Freiburg-Basel-Wien 1981).

⁶¹ Am 23. Oktober 1645 vereinbart Kardinal Camillo Pamphili mit dem Vorsteher der Dominikaner, Niccolò Ridolfi, die Übernahme des Kirchendienstes in San Clemente durch die Dominikaner von S. Sisto; 1667 wird Kirche und Konvent den Dominikanern durch Kardinal Maidalchini dauerhaft übertragen, 1677 geht der Besitz an die irischen Dominikaner über. L. BOYLE, The Community of SS. Sisto e Clemente in Rome, 1677–1977 (= San Clemente Miscellany I) (Rom 1977) 12–24.

⁶² J. BARCLAY LLOYD, The Medieval Church and Canonry of S. Clemente in Rome (= San Clemente Miscellany III) (Rom 1989) 197.

⁶³ Innozenz ließ das ehemalige Cluniazenserkloster renovieren und übergab es 1138 Bernhard von Clairvaux. Mönche aus Clairvaux siedelten 1140 unter dem Abt Pier Bernardo, dem späteren Papst Eugenius III., nach Rom über. C. DE ONOFRIO – C. PIETRANGELI, Le Abbazie del Lazio (Rom 1971) 179.

⁶⁴ Auf die geistlichen Reformbewegungen des 12. Jh. hatte die Mönchsbevewegung der Zisterzienser unter Leitung von Bernhard von Clairvaux einen bestimmenden Einfluß. Die Vertreter nahmen, gestützt auf Paulinisches Gedankengut, für sich in Anspruch, den apostolischen Glauben durch eine Hinwendung zu den Idealen der Frühkirche wiederzubeleben. Die Rhetorik der Zisterzienser war von einer Naturmetaphorik geprägt, die von Bildern des Gartens Eden bis zum „Wiedererblühen“ dieses Gartens in der klösterlichen Lebensform reichte. Diese Bildsprache übte zweifelsohne einen großen Einfluß auf Ikonographie des San-Clemente-Mosaiks aus. Zur Reformbewegung des 12. Jh.: G. CONSTABLE, Renewal and Reform in Religious Life. Concepts and Realities, in: R. L. BENSON – G. CONSTABLE (Hg.), Renaissance and Renewal in the Twelfth Century (Cambridge, Mass. 1982) 37–67.

religionsphilosophischen Denkmodells, in dem die gesamte Kirche, als Institution und als Gemeinschaft in ihrer Ganzheit mit all ihren geistigen sowie geistesgeschichtlichen Inhalten symbolisch umfassend präsentiert ist⁶⁵. Damit steht die bildliche Wiedergabe der Kirchenväter auf dem Apsismosaik in San Clemente in inhaltlicher Verwandtschaft zu dem Gedankengebäude des „*Speculum-Virginum*“, dem „*Dialogus de Laudibus Sanctae Crucis*“ und den Theorien mittelalterlicher Scholastiker.

Formal kann die Darstellung in San Clemente im Zusammenhang mit der frühen Präsentation des Augustinus in der ehemaligen Lateransbibliothek und mit den Autorenbildern gesehen werden. Sie steht den Ausführungen in der oberitalienischen Plastik nahe, hat jedoch mit deren Formelhaftigkeit nichts gemeinsam.

Der frühen Darstellung der vier Väter in dem Apsismosaik in San Clemente kommt damit eine Schlüsselposition bezüglich der in der Folgezeit einsetzenden umfangreichen Bildentwicklung der vier lateinischen Kirchenväter in der Monumentalkunst zu.

Abbildungsnachweis

- Abb. 1–4 nach M. Gerardi, Collegio S. Clemente, Rom 1988;
 Abb. 5 nach Wilpert (Anm. 3) Bd. 4, Taf. 297;
 Abb. 6 nach Goldschmidt, Bd. 2, (Anm. 16) Taf. XLI, Nr. 146;
 Abb. 7 nach Strube (Anm. 20) Abb. 8;
 Abb. 8 nach Boeckler (Anm. 31) Abb. 39;
 Abb. 9 nach Frankreich (Anm. 37) Taf. 27, Abb. 52;
 Abb. 10 nach Quintavalle (Anm. 38) Abb. 243;
 Abb. 11 nach Francovich (Anm. 37) Taf. 50, Abb. 97;
 Abb. 12 nach Francovich (Anm. 37) Taf. 50, Abb. 97.

⁶⁵ Ausführliche Interpretation des Apsidenprogramms in San Clemente: Ø. HJORT, *Ecclesia Christi, Ecclesia Virens. Mosaikkerne i San Clemente i Rom.* (Diss. masch. Kopenhagen 1990) 160–290.

Heinrich III. und die Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046

Von PIUS ENGELBERT O.S.B.

Geheimrat Hermann Grauert, in der Münchener Gelehrtenwelt der Jahrhundertwende eine bekannte Erscheinung, später neben vielem anderem auch Präsident der Görresgesellschaft¹, veröffentlichte 1898 ein lateinisches Gedicht, das er als handschriftlichen Eintrag des 16. Jhs. in einem Inkunabeldruck der Hof- und Staatsbibliothek München gefunden hatte. Ein Verfasser war nicht angegeben, doch hatte der Schreiber dem Gedicht die Notiz vorausgeschickt: *Rithmi ex vetustissimo codice. Ad Henricum Imperatorem*. Das Gedicht von sieben Strophen in der Form gereimter Prosa ist eine Aufforderung an einen König Heinrich, den Zuständen in Rom, näherhin am päpstlichen Hof, ein Ende zu machen. Die inhaltlich wichtigsten Strophen sind die folgenden²:

1. *Roms Wahn
braucht einen Richterspruch,
Roms Buhlerei
wird das Reich vernichten.*
2. *Ein Papst sitzt über dem anderen,
dem heiligen Gesetz zuwider
ist mit drei Männern verheiratet
allein die Sunamitin.*
4. *Um Gold und Silber
ist dies Übel erfunden,
von Mutter Habsucht
rühren diese Laster her.*

¹ H. GRAUERT, Rom und – Gunther der Eremit?, in: HJ 19 (1898) 249–287, hier 253–277. Über Grauert: M. EDER, Grauert, Herrmann, in: LThK³ 4 (Freiburg 1995) 991.

² Hier nach der Ausgabe und Übersetzung von H. KUSCH, Einführung in das lateinische Mittelalter, Bd. I (Darmstadt 1957) 258f. Der lateinische Text der oben zitierten Strophen lautet: 1. *Romana superstitio / Indiget iudicio, / Romanum adulterium / Destruet Imperium*. 2. *Papa sedet super papam / Contra legem sacram / Nupta est tribus maritis / Unica Sunamitis*. 4. *Propter aurum et argentum / Hoc malum est inventum, / De matre avaritia / Nascuntur haec vitia*. 5. *Sed modo rex Henrice / Omnipotentis vice / Destruet hoc connubium / Triforme et dubium, / Ne patiaris confundi / Quattuor plagas mundi*. 7. *Non quisquam adulterorum / Romanum regat thorum. / Aliquis papa quaeratur, / Qui dignus habeatur. / Et tunc plus valet ille, / Quam huius modi mille*.

5. *Sitze bald (zu Gericht), König Heinrich,
an Stelle des Allmächtigen,
zerstöre diese
dreifache Mißsehe,
lasse nicht zuschanden kommen
die vier Weltgegenden.*
7. *Keiner von den Ehebrechern
soll über das Ehebett in Rom Herr sein,
ein Papst soll gesucht werden,
den man für würdig halten kann;
und dann ist er mehr wert
als tausend von jener Sorte.*

Grauert hätte dem aus der Mitte des 16. Jhs. überlieferten antirömischen Poem gewiß keine Bedeutung beigemessen, wenn ihm nicht aufgefallen wäre, daß drei Zeilen davon in der Chronik des sächsischen Klosters Pöhlde und beim sogenannten Sächsischen Annalisten fast genauso zu lesen waren³. Die Pöhlde Chronik und der Annalista Saxo gehören beide dem 12. Jahrhundert an; beide schöpfen offensichtlich aus derselben heute verlorenen Sächsischen Kaiserchronik⁴. Die sächsischen Chronikschreiber zitieren die Verse in ihrer Darstellung der Ereignisse von Sutri und Rom 1046. Das Gedicht muß also viele Jahrhunderte älter sein als die zufällig aufbewahrte Niederschrift in einem Münchener Buch. Die eine Sulamith – die Braut des Hohenliedes als Personifizierung der Kirche – ist mit drei Männern verheiratet. Diesem Mißstand soll König Heinrich – gemeint ist Kaiser Heinrich III. – abhelfen und einen neuen Papst einsetzen.

Lassen wir für den Augenblick die Frage beiseite, ob dem Gedicht, das so unverblümt kirchenpolitische Ziele verfolgt, überhaupt zu trauen ist, von wann und von wem es ist. Rufen wir uns vielmehr die Ereignisse selbst in Erinnerung, die sich in ihrer Einmaligkeit dem Gedächtnis der Jahrhunderte eingepägt haben.

Es ist eine Binsenwahrheit, die zu nennen eigentlich überflüssig ist, daß jede Geschichtsdarstellung davon abhängt, ob die Quellen reichlich oder nur tröp-

³ *Annales Palidenses a. 1045: ed. G. H. PERTZ, MGH SS XVI, 68: Tempore huius Heinrichi tunica Domini inconsutilis, id est sancta ecclesia, scissa est et in tres partes divisa, singulas earum singulari papa sorciente. Quod ubi innotuit Wiperto heremite in confinio Bohemie, confessori, Heinrichi, scripsit ei eleganter in hec verba: Una Sunamitis nupsit tribus maritis/ Imperator Heinrichice, Omnipotentis vice/ Dissolve connubium triforme, dubium. Annalista Saxo ad a. 1046: ed. G. WAITZ; MGH SS VI, 687: Heinricus rex, domitis Pannonum sedicionibus, ecclesiastica necessitate Romam tractus est, comitem habens cum ceteris imperii magnatibus Adalbertum Bremensem archiepiscopum; ubi sinodaliter depositi sunt tres scismatici, Benedictus, Gracianus, Silvester, qui pro apostolica sede certarant, super quibus regi quidam heremita scripserat: Una Sunamitis nupsit tribus maritis./ Rex Heinrichice, Omnipotentis vice/ Solve conubium triforme dubium.*

⁴ K. NASS, Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert (= MGH Schriften 41) (Hannover 1996) 272.

felnd fließen und wie weit man ihnen glauben kann. In unserem Fall ist eine Bemerkung über die Quellen – so lästig sie dem Laien sein mag – nicht zu umgehen, weil es über sie eine schon seit mehr als hundert Jahren dauernde Kontroverse gibt. Die Quellen über die Drei-Päpste-Geschichte sind für mittelalterliche Verhältnisse reichhaltig. Außer einer ganzen Anzahl kurzer Notizen in Annalen und Chroniken, Briefen und ähnlichem, verfügen wir auch über einige ausführlichere Berichte, die aber einen gemeinsamen Geburtsfehler haben: Sie sind alle erst ein paar Jahrzehnte später geschrieben. Das ist an sich weder ungewöhnlich für die Mittelalterforschung noch sind sie deswegen unglaubwürdig. In unserem Fall liegt aber zwischen dem Ereignis von Sutri und der Niederschrift der Berichte darüber die „gregorianische Revolution“ mit Papst Gregor VII. als Höhepunkt⁵. Seit dieser Revolution ist vieles in der Kirche anders geworden. Man merkt es den Berichten über Sutri an. Der erste, der sich anschickte, das Material kritisch zu sichten, der Göttinger Historiker Ernst Steindorff, teilte die Quellen denn auch im Jahre 1874 in den „Jahrbüchern des Deutschen Reiches“ im Band über Heinrich III. in zwei große Gruppen auf: Darstellungen von „hierarchischer Parteitendenz“ und solche von „kaiserlicher Parteitendenz“: Die erste Gruppe verwarf er als weitgehend unbrauchbar, während er die kaiserfreundlichen Darstellungen für vertrauenerweckend hielt⁶. Mit Bedauern stellte er fest, daß „der thatsächlich vorhandene Vorrath an Acten unserem Bedürfniß nach dieser wichtigsten, weil lautersten Quellenart in keiner Weise entspricht.“⁷ Diesen Verlust konnte auch die kleine „dritte Kategorie“ der „gleichzeitigen Geschichtsschreiber“ nicht wettmachen⁸. Die Forschung – das sei sofort angemerkt – hat sich im großen und ganzen bis vor etwa 20 Jahren an das

⁵ K. LEYSER, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchszeit, in: HZ 257 (1993) 1–28. Leyser ist in dieser Einschätzung beeinflusst von E. ROSENSTOCK-HUESSY, Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nation (Stuttgart – Köln 1951) 131–206, der von „Papstrevolution“ spricht.

⁶ E. STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., 1. Bd. (Leipzig 1874) 456–506. Der „hierarchischen Parteitendenz“ folgen laut STEINDORFF Bonizo von Sutri († um 1095), *Liber ad amicum* (MGH LL I, 571–620); Desiderius von Montecassino († 1087 als Papst Viktor III.), *Dialogi de miraculis s. Benedicti* (MGH SS XXX/2, 1111–1151); Bernold von Konstanz († 1100), *Chronica* (MGH SS V, 385–467). Werke von „kaiserlicher Parteitendenz“ sind: *Annales Romani, entstanden um 1121* (L. DUCHESNE, Le Liber Pontificalis II, Paris 1955², 329–337); Gregor von Catina, *Chronicon Farfense*, verf. zw. 1106–18 (ed. U. BALZANI, Fonti 33–34) (Rom 1903); Benzo von Alba († nach 1085), *Ad Heinricum IV imperatorem libri VII* (ed. H. SEYFFERT, MGH SSrG 65 (Hannover 1996); Beno von San Silvestro, *Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum*, verf. ab 1085 (MGH LL II, 359–380); Siebert von Gembloux († 1112), *Chronica universalis* (MGH SS VI, 300–374).

⁷ Ebd. 478.

⁸ STEINDORFF (Anm. 6) 479–483 folgend gehören dazu vor allem: Zusätze zu den *Annales Romani* (1044–1073); ed. L. DUCHESNE (Anm. 6) 331–337 (vgl. auch Papstkataloge 270–273); Rodulfus Glaber, *Historiarum libri quinque*; ed. J. FRANCE, Rodulfus Glaber, *Opera* (= Oxford Medieval Texts) (Oxford 1989); *Chronicon S. Benigni Divionensis*; ed. E. BOUGAUD (= *Analecta Divionensia*) (Dijon 1875); der unser Thema betreffende Abschnitt in den *Annales Corbeiensis*; ed. J. PRINZ, *Die Corveyer Annalen. Textbearbeitung und Kommentar* (= Abh. zur Corveyer Geschichtsschreibung 7) (Münster 1982) 128–129.

Urteil Steindorffs gehalten, und dies umso bereitwilliger, als es keinen Zweifel an der Existenz der beiden von ihm ermittelten Parteien und ihren Propagandisten geben kann. Nur haben die „Kaiserlichen“ nicht schon deswegen recht, weil sie gegen die Päpste sind; umgekehrt können die „hierarchischen Parteigänger“ trotz ihrer antikaiserlichen Tendenz richtige Nachrichten haben. Diese Erkenntnis konsequent auf das Geschehen von Sutri und Rom angewandt zu haben, ist das große Verdienst von Franz-Josef Schmale⁹. Indem er die erhaltenen Quellen an den Regeln der damaligen synodalen Tradition prüfte, gelangte er zu einer Neubewertung des Zeugnisses vor allem zweier entschiedener Gregorianer. Beide, Desiderius von Montecassino, der spätere Papst Viktor III., und Bischof Bonizo von Sutri bestätigen als einzige und übereinstimmend die konziliare Verfahrensweise im Prozeß gegen die drei Päpste,¹⁰ während andere Quellen entweder Unbestimmtes oder gar Falsches berichten. Die Untersuchung Schmales ist von der Forschung günstig aufgenommen worden und bestimmt das heutige Bild, das wir uns von den Ereignissen am Ende des Jahres 1046 in Sutri und Rom machen¹¹. Doch ist das Bild richtig? Statt Einzelheiten daraus mit der Lupe zu betrachten, scheint es mir angemessener, das Ganze noch einmal in den Blick zu nehmen. Gerade weil unsere Kenntnisse des Geschehens lückenhaft sind und wohl auch bleiben werden, ist eine Zusammenschau der Quellen besser als ihre Isolierung. Ob das so ermittelte Gesamtbild überzeugend ist, muß der Leser selbst beurteilen. Meine Darstellung der Ereignisse geht von der Annahme aus, daß erstens die nachweislich zeitgenössischen Quellen unbedingten Vorrang in der Wertung haben müssen, zweitens lokale Nachrichten glaubhaft sind, solange nicht ein anderes Interesse dahinter vermutet werden kann, und daß drittens alles, was bestens mit der gregorianischen Ekklesiologie übereinstimmt, mit großer Vorsicht zu genießen ist.

1. Von Benedikt IX. zu Gregor VI.: Römische Geschäfte

Wie stellt sich heute der Ablauf der Ereignisse in Rom in den vierziger Jahren des 11. Jahrhunderts dar?¹² In Rom übte seit Jahrzehnten die faktische Macht die Adelsfamilie der Tuskulaner aus, die späteren Grafen von Galeria, die sich nach

⁹ F.-J. SCHMALE, Die „Absetzung“ Gregors VI. in Sutri und die synodale Tradition, in: AHC 11 (1979) 55–103.

¹⁰ Desiderius von Montecassino, *Dialogi de miraculis s. Benedicti*: edd. G. SCHWARTZ – A. HOFMEISTER, MGH SS XXX/2 (Hannover 1934) 1111–1151 (geschrieben zw. 1076 und 1078/79); Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum*: ed. E. DÜMMLER, MGH LL I (Hannover 1891) 568–620. Nach W. BERSCHIN, Bonizo von Sutri, *Leben und Werk* (= Beitr. zur Gesch. u. Quellenkunde des MAs 2) (Berlin – New York 1972) 22f. bald nach 1085 entstanden.

¹¹ Modifizierend, doch im wesentlichen zustimmend: H. WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (= Konziliengeschichte, hg. von W. BRANDMÜLLER. Reihe A: Darstellungen) (Paderborn u. a. 1988) 379–398.

¹² Die wichtigsten Studien dazu sind außer STEINDORFF und SCHMALE: A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, III (Berlin – Leipzig 1954⁸) 583–593; H. KROMAYER, Über die Vorgänge in Rom im Jahre 1045 und die Synode von Sutri 1046, in: HV 10 (1907) 161–195,

ihrem Stammsitz, dem befestigten Tusculum, de Tusculana nannten. „Diese wilden Barone“, schreibt Gregorovius, „blickten vom steilen Tusculum wie Raubfalken auf Rom nieder“¹³. Im 11. Jh. hatten sie ihre Konkurrenten, die Crescentier, verdrängt und stellten seit 1012 auch die Päpste. Das Tuskulanerpapsttum, jahrhundertlang als verrottet und versumpft verschrien, wird heute nicht mehr ganz so negativ gesehen. Auch der letzte dieser Tuskulanerpäpste, Benedikt IX., war wohl eher ein Opfer der Machtpolitik seiner Familie als ein Ausbund des Lasters.

Als Papst Johannes XIX. am 20. Oktober 1032 starb, gelang es dessen Bruder Alberich III., schon zwei Tage später seinen eigenen Sohn Theophylakt zum Papst wählen zu lassen¹⁴. Der neue Papst war also der Neffe des verstorbenen und zugleich von dessen Vorgänger Benedikt VIII. Er wählte den Papstnamen Benedikt. Es besteht der starke Verdacht, daß bei der Wahl Geld im Spiel war, das Graf Alberich den Wählern aus dem römischen Klerus und Adel zusteckte¹⁵. Doch störte dies niemanden, genausowenig wie die Tatsache, daß der Neugeählte wahrscheinlich noch Laie und außerdem sehr jung war. Wie jung, ist schwer zu sagen; sicher unter dreißig, vielleicht noch jünger¹⁶. Auf jeden Fall war

G. B. BORINO, L'elezione e la deposizione di Gregorio VI, in: ASRSP 39 (1916) 141–252. 295–410; DERS., „Invitus ultra montes cum Domno Papa Gregorio abii“, in: StGreg 1 (Rom 1947) 3–46; A. FLICHE, La réforme gregorienne, I (Löwen 1924, Neudruck Genf 1978) 106–128; G. TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (= Forschungen zur Kirchen- u. Geistesgeschichte 7) (Stuttgart 1936) 212–217; O. CAPITANI, Immunità vescovili ed ecclesiologia in età „pregregoriana“ e „gregoriana“: L'avvio alla „restaurazione“ (Spoleto 1973) 1–132; H. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen des Mittelalters (Graz-Wien-Köln 1968) 119–139; Kl.-J. HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046): Benedikt VIII, Johannes XIX., Benedikt IX. (= Päpste und Papsttum 4) (Stuttgart 1973); H. H. ANTON, Der sogenannte Traktat „De ordinando pontifice“: Ein Rechtsgutachten in Zusammenhang mit der Synode von Sutri (1046) (= Bonner Histor. Forschungen 48) (Bonn 1982); J. LAUDAGE, Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert (= Beih. zum AKuG 22) (Köln 1984) 151–156; WOLTER (Anm. 11).

¹³ F. GREGOROVIVS, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, II, Buch 7, Kap. 1,1, hg. von W. KAMPF (München 1978) 4.

¹⁴ Belege bei HERRMANN (Anm. 12) 180 ff.

¹⁵ Quellenbelege zusammengestellt von BORINO, L'elezione (Anm. 12) 143 Anm. 2.

¹⁶ Rodulfus Glaber, *Historiae* lib. IV, V, 17: ed. J. FRANCE (Anm. 8) 198: *Nam et uniuersalis papa Romanus, nepos scilicet duorum, Benedicti atque Iohannis, qui ei precesserant, puer ferme decennis, intercedente thesaurorum pecunia, electus extitit a Romanis*. Ebd. lib. V, V, 26 (a. a. O. 252): *Fuerat enim eidem sedi ordinatus quidam puer, circiter annorum XII, contra ius fasque, quem scilicet sola pecunia auri et argenti plus commendauit quam etas aut sanctitas*. Von einem jugendlichen Alter reden auch der unbekannt Biograph Leos IX. ed. A. PONCELET, Vie et miracles du pape S. Léon IX, in: ABoll 25 (1906) 258–297, hier 297: *Hunc habebat filium parvulum, nomine Theophilactus, qui succedente Ioannis sanctissimi papae per multa donaria militiae Romanorum sedis apostolicae ordinatus est antistes*. Desiderius (Anm. 10) 1141 nennt ihn *adolescens*. Die Altersbestimmung des burgundischen Chronisten ist mit Sicherheit abzulehnen. Der Biograph des Abtes Bartholomaios von Grottaferrata († um 1050) tadelt die Jugend des Papstes und entschuldigt damit auch sein ausschweifendes Leben: Vita S. Bartholomaei Iunioris c. 10: PG 127, 484CD: Ὁ τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου τῷ τότε καὶρῷ ἐφεδρεῦων, νέος ὢν, ὡς μὴ ὠφέλε, καὶ ταῖς ἡδοναῖς ἡττώμενος, ἀνθρώπων περι-

er ein jugendlicher Papst, dem man aber die Jugend nicht als Vorzug anrechnete. Sein Amt hatte Benedikt immerhin über zwölf Jahre inne¹⁷. Seine Gegner haben seinen Pontifikat später schwarz in schwarz gemalt. Doch ganz so dunkel, wie man sie später sah, kann die Zeit Benedikts IX. nicht gewesen sein. Einiges von dem, was Benedikt IX. entschieden hat, ist noch immer in der Kirche gültig. Anfang 1036 kanonisierte er auf Bitten des Erzbischofs von Trier den erst wenige Monate vorher, am 1. Juni 1035 in Trier verstorbenen Einsiedler Simeon, dessen Gedächtnis bis heute in Trier an seinem Todestag begangen wird¹⁸. Im Streit zwischen Aquileja und Grado, der sich schon jahrzehntelang hinzog, scheute sich Benedikt nicht, die Angelegenheit noch einmal aufzugreifen und bewies dabei Mut und Gerechtigkeitssinn. Eine römische Synode verurteilte scharf die gewalttätigen Übergriffe des Patriarchen von Aquileja gegen das venetianische Gebiet und bestätigte gegen Aquileja die Unabhängigkeit von Grado, dessen Bischof sich Patriarch nennen durfte¹⁹. Der Patriarch von Venedig ist heute sein Rechtsnachfolger. Paul Fridolin Kehr hat den Tuskulanerpapst wegen seiner Geschicklichkeit in der Streitfrage Aquileja-Grado „einen Politiker von einer großen Entschlußkraft“ genannt²⁰. Der Streit zwischen Aquileja und Grado wurde im April 1046 geschlichtet. Der September desselben Jahres brachte in Rom den Umsturz, der zum Ende des Tuskulanerpapsttums und zu jenen Wirren führte, die die beiden folgenden Jahre ausfüllten²¹. Was war geschehen? Warum kam es plötzlich zu einem Aufstand gegen Benedikt IX.?

Benedikt IX. war gewiß kein Heiliger, und seine Gegner sagten ihm später alles Böse nach, von Ehebruch bis Mord. Desiderius von Montecassino behauptet, daß er dem Vergnügen ergeben war und lieber als Epikur denn als Pontifex leben wollte²². Ein Geschichtchen, das Petrus Damiani kolportierte, ist von den

πέπτωκεν ἐγγλήματι. Daß Theophylakt/Benedikt bei seiner Erhebung noch minderjährig gewesen sei, schließen u. a. aus: J. HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, II (Stuttgart 1951) 572 und HERRMANN (Anm. 12) 21 f.

¹⁷ Zu seinem Pontifikat gute biographische Zusammenfassung von O. CAPITANI, Benedetto IX, papa, in: DBI 8 (Rom 1966) 354–366.

¹⁸ H. ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046 (Wien 1989²) 1128–1131, Nr. 599 (Kanonisationsbulle) u. Nr. †600. Vgl. A. HEINTZ, Der hl. Simeon von Trier. Seine Kanonisation und seine Reliquien, in: Festschrift für Alois Thomas (Trier 1967) 163–173.

¹⁹ ZIMMERMANN (Anm. 16) 1159–1164, Nr. 1044. HERRMANN (Anm. 12) 89–101.

²⁰ P. KEHR, Rom und Venedig bis ins XII. Jahrhundert, in: QFIAB 19 (1927) 1–180, hier 93.

²¹ Die letzte authentische Urkunde Benedikts IX. datiert vom 6. Juni 1044: ZIMMERMANN (Anm. 18) 1168–1169, Nr. 622. Das Datum des Aufstands gegen ihn resultiert aus *Annales Romani* (Anm. 6) 331: *Anno ab Incarnatione Domini MXLVI, indictione XIII, presidente in urbe Roma Benedicto VIII papa, anno eius XII orta est in urbe Roma grandis seditio*. Wie DUCHESNE (Anm. 6) 331 Anm. 1 und BORINO, L'elezione (Anm. 12) 180 f. erkannt haben, ist die Jahreszahl MXLVI in MXLIV zu korrigieren, damit sie zu den anderen, in den römischen Annalen dieses Ereignis präzisierenden Daten paßt (Indiktion, Papstjahre, Sonnenfinsternis vom 22. November).

²² Desiderius, Dial. III, prol. (Anm. 6) 1142: *Cumque se a clero simul et populo nequitias suas contemni et fama suorum facinorum omnium aures impleri cerneret, tandem reperto consilio, quia voluptati deditus ut Epicurus magis quam pontifex vivere malebat.*

protestantischen Historikern der Reformationszeit genüßlich weitergetragen worden. Danach soll ein Mann eines Tages bei einer Mühle ein Monstrum gesehen haben mit Eselsohren und einem Eselsschwanz, sonst aber der Erscheinung nach wie ein Bär. Dem zu Tode erschrockenen Reiter habe das Untier offenbart, es sei einmal Papst gewesen und sehe nun so tierisch aus, weil es als Papst tierisch gelebt habe (*bestialiter vixi*)²³. Mit den Jahrzehnten wurden die Anklagen gegen Benedikt IX. immer mehr und immer größer, der Papst zum abgefeimten Schurken: seine Freizeitgestaltung habe in der Verhexung und Verführung schöner Frauen bestanden, er habe sich der Magie ergeben und so fort²⁴.

Der wahre Grund des Aufstandes gegen den Papst waren jedoch Machtkämpfe zwischen den römischen Adelparteien²⁵. Vor allem stand hinter dem Volksaufstand der Versuch der unterlegenen Creszentier, sich gegen die Clique der Tuskulaner erneut durchzusetzen. Benedikt IX. wurde zwar vertrieben, aber die Bevölkerung von Trastevere hielt dem Papst die Treue²⁶. Ein Nachfolger wurde vorerst nicht gewählt. Anfang Januar 1045 kehrte Benedikt aus seiner Burg am Monte Cavo (*in castro qui dicitur Monte gabum*)²⁷ nach Trastevere zurück. Seine Truppen unter Führung des Grafen Gerhard von Galeria schlugen eine Offensive der Stadtrömer an der Porta S. Spirito zurück. Es war der 10. Januar 1045. Ein Erdbeben drei Tage später verstärkte noch die Verwirrung in Rom. Die Gegenpartei benutzte sie, um nun, nach Monaten des Zögerns, den

²³ Petrus Damiani, Brief Nr. 72: ed. K. REINDEL, Die Briefe des Petrus Damiani (MGH, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit IV, 2) (München 1988) 337f.

²⁴ Beno, Gesta II 4 (MGH LL II, 376): *Theofilactus, sacrificiis demoniorum deditus, in silvis et in montibus mulieres post se currere faciebat, quas magicis artibus ad sui amorem coegerat*. Bonizo, *Liber ad amicum* V (MGH LL I, 584) schreibt ihm *multa turpia adulteria et homicidia manibus suis perpetrata* zu. Desiderius, *Dialogi* (MGH SS XXX/2, 1141): *cuius quidem post adeptum sacerdotium vita quam turpis quam foeda, quamque execranda exstiterit, horresco referens*. Petrus Damiani, Brief 72 (ed. K. REINDEL, 2) (Anm. 23) 338: *miserabilis ille ab ipso funesti pontificatus sui primordio usque ad finem vitae in luxuriae coeno versatus est*.

²⁵ Rodulfus Glaber, *Hist. IV, IX, 24* (Anm. 8) 210 spricht von einem Versuch führender Römer, Benedikt IX. zu vertreiben oder sogar zu ermorden: *quidam de principibus Romanorum conspirantes insurrexerunt, cupientes illum interimere, sed minime ualentes, a sede tamen propria expulerunt*. Die von Glaber angegebene Datierung (Hinweis auf die Sonnenfinsternis vom 29. Juni 1033) bietet Schwierigkeiten. Hier ist jedoch nur von Bedeutung, daß Benedikt seit längerem Probleme mit römischen Adelsfraktionen hatte.

²⁶ Die *Annales Romani* (Anm. 6) 331 unterscheiden deutlich zwischen *Romani* und *Trantiberini*, wobei die letzteren zu Benedikt hielten. Grenze war die *porta Sassie*, heute Porta S. Spirito, die Trastevere mit der Leostadt verband, in der die Creszentier mit Castel S. Angelo eine Schlüsselstellung innehatten. Vgl. Borino, *L'elezione* (Anm. 12) 190–197.

²⁷ Außer den römischen Annalen ist der Aufstand gegen Benedikt IX. bezeugt von Herrmann v. Reichenau, *Chronicon ad a. 1044* (MGH SS V 125) und der anonymen *Vita Leonis IX* (ed. Poncelet [Anm. 16]) 275f., die anfügt, daß römische Aufständische den Papst töten wollten. Der Bericht des Rodulfus Glaber, *Hist. IV, IX, 24* (Anm. 8) 210: *quidam de principibus Romanorum, cupientes illum interimere, sed minime ualentes, a sede tamen propria expulerunt*, wird allgemein auf das Jahr 1044 bezogen, nicht auf 1033. Der *Mons Gabum* (so in der *Vita Leonis IX*) ist der *Mons Albanus*, heutige Monte Cavo bei Rocca di Papa.

verhaßten Benedikt durch einen der ihren zu ersetzen. Das gefügte Werkzeug der stephanianischen Creszentier war der Bischof Johannes von Sabina, der, von den Römern gewählt, den Namen Silvester III. annahm und am 20. Januar 1045 inthronisiert wurde²⁸. Auch diese Wahl ging höchst wahrscheinlich nicht ohne massive Bestechung ab. Silvester III. konnte sich nicht lange in Rom halten, denn Benedikt IX. gelang es nach zwei Monaten – es war am 10. oder 11. März – gestützt auf die Tuskulaner, seine alte Stellung in Rom wieder einzunehmen und seinen Konkurrenten zu vertreiben. Silvester III. blieb nichts übrig, als sich wieder in seine Diözese Sabina, das Zentrum der Creszentierpartei, zurück-zuziehen. Doch war damit noch kein Verzicht auf seine päpstliche Würde verbunden. Benedikt IX. war in Rom also wieder obenauf. Aber sein Ruf war angeschlagen und die Stadtrömer nach wie vor gegen ihn. In dieser Lage kam ihm der Gedanke, auf sein Amt, das ihm lästig geworden war, zu verzichten²⁹. Bonizo kennt noch einen anderen Grund, warum Benedikt seines Amtes überdrüssig war: Er habe sich nach vielen ehebrecherischen Verhältnissen und eigenhändigen Morden in den Kopf gesetzt, seine Cousine, die Tochter des Girardus de Saxo, eines der römischen *capitanei*, zu heiraten. Der Vater habe sie ihm aber nur unter der Bedingung geben wollen, daß er auf das Papsttum verzichtete, was dann auch geschehen sei³⁰. Die Altaicher Annalen berichten, nur kürzer, etwas ähnliches³¹. Es ist eine ganz und gar unglaubliche Geschichte. Nach allem, was wir wissen, hat Benedikt IX. nach seiner Abdankung nie geheiratet. Er hätte als Verheirater auch nicht 1047 noch einmal versuchen können, das Papsttum an sich zu reißen. Vermutlich geben Bonizo und der Altaicher Annalist nur ein römisches Gerücht wider: Einem Theophylakt-Benedikt traute man eben alles zu! Noch märchenhafter ist die Behauptung des Kardinals Beno, daß Benedikt sich gegen Heinrich III. als Nachfolger Konrads II. ausgesprochen und seine Papstwürde verkauft habe, um einer Bestrafung durch den Kaiser zu entgehen³². Zum Pamphlet Benos bemerkt Steindorff mit Recht: „Anekdote reiht sich an Anekdote, die eine immer alberner und gehässiger“

²⁸ Chronologische Belege: HERRMANN (Anm. 12)181, dem ich allerdings nicht in allem folge. Für die Datierung wichtig außer den *Annales Romani* die Notiz über Benedikt im Papstkatalog, ed. DUCHESNE (Anm. 6) 270, wobei der Angelpunkt der 1. Mai 1045 ist, an dem Benedikt sein Amt dem *Iohanni archicanonico sancti Iohannis ad portam Latinam* abtrat. Ein Monat und 21 Tage zurückgerechnet führt zum 11. März. So schon G. GRANDAUR, *Berichtigung der Chronologie Benedicts IX. und Silvesters III.*, in: NA 5 (1880) 200–201.

²⁹ Nach den *Annales Romani* (Anm. 6) 331 dankte Benedikt ab *non sufferens Romanum populum*. Desiderius von Montecassino, *Dial.* III, prol. (Anm. 10) 1142: *cumque se a clero simul et populo propter nequitias sua contemni conspiceret et fama suorum facinorum omnium aures impleri cermeret, tandem reperto consilio, quia voluptati deditus ut Epicurus magis quam ut pontifex vivere malebat.*

³⁰ Bonizo, *Liber ad amicum* V (Anm. 10) 584.

³¹ *Annales Altahenses Maiores* ad a. 1046: MGH SSrG [4], 42: *Nam primus illorum (sc. Benedikt IX.), relinquens sede illam propter illicitum, quod contraxerit, connubium, potius sua recesserit sponte, quam ulla coactus adversitate.* Vgl. BORINO, *L'elezione* (Anm. 12) 186–187; 197–199.

³² Beno, *Gesta* II,7: MGH LL II, 378.

ger als die andere, von biographischer Darstellung keine Spur.³³ Eine zeitgenössische Quelle will wissen, daß Benedikt den Rat des Abtes Bartholomaios von Grottaferrata gesucht und von ihm die unerschrockene Antwort erhalten habe: „Es ist nicht gut für dich, Papst zu sein. Danke ab und versöhne Gott, den du durch deine Sünden beleidigt hast.“³⁴ Die Anekdote könnte das Wahre treffen. Die Beziehungen Benedikts IX. zu Bartholomaios sind in den Jahren zwischen 1037 und 1044 mehrfach belegt.

Eine einfache Abdankung Benedikts von seinem päpstlichen Amt hätte leicht zu einer Wiedereinsetzung seines Rivalen Silvester III. führen können. So sah sich Benedikt nach einem Nachfolger um, der ihn aus seiner gefährlichen Lage befreien konnte und doch der Partei der Tuskulaner verbunden war. Außerdem sollte der Kandidat dem römischen Volk angenehm sein. Benedikt IX. fand seinen Mann im Erzpriester von St. Johann von der Lateinischen Pforte, Johannes Gratianus. An ihm war moralisch nicht das Geringste auszusetzen, ein Freund der Tuskulaner und zudem Taufpate Benedikts IX. Dieser fertigte eine *cartula* aus, in der er auf seine Rechte als Papst zugunsten des Johannes Gratianus verzichtete. Das war am 1. Mai 1045³⁵. Von einer formellen Wahl des neuen Papstes durch die üblichen Vertreter der Kirche von Rom hören wir nichts, doch ist sie auch nicht auszuschließen; jedenfalls fand Johannes Gratianus, der den Namen Gregor VI. annahm, den Konsens aller Parteien in Rom. Selbst die Creszentier scheinen mit ihm einverstanden gewesen zu sein. In den Jahren 1045/46 datieren Urkunden aus der Sabina einträchtig nach Gregor VI. und

³³ STEINDORFF (Anm. 6) I, 477.

³⁴ Vita S. Bartholomaei Iunioris c. 10: PG 127, 484 (G. GIOVANELLI, S. Bartolomeo Juniore. Confondatore di Grottaferrata [Grottaferata 1962] 34): Οὐκ ἔξεστί σοι ἱερουργεῖν [wörtl.: Es ist dir nicht erlaubt, das Priesteramt auszuüben], σχολᾶσαι δὲ μᾶλλον, καὶ τὸ θεῖον ἐξιλωσάσθαι, ὃ πλημμελήσας παρώξυνας. Die Vita des hl. Bartholomaios von Grottaferrata († um 1050) ist wahrscheinlich vom dortigen Hegumenos Lukas kurz nach dem Tod des Heiligen verfaßt worden, auf jeden Fall noch im 11. Jh. Vgl. J. M. SANSTERRE, Les coryphées des apôtres, Rome et la papauté dans les vies des saints Nil et Barthélemy de Grottaferrata, in: Byz 55 (1985) 516–543; V. VON FALKENHAUSEN, Bartholomaios v. Grottaferrata, in: LThK³ 2 (Freiburg 1994) 42.

³⁵ Hier die wichtigsten Belege: Annales Romani (Anm. 6) 584: *Tunc praedictus Benedictus non sufferens Romanum populum, eiusdem pontificatus sui honorem per cartulam refutavit Iohanni archipresbytero sancti Iohannis ad portam Latinam, suo patrino, in kl. maias, cui posuerunt nomen Gregorius*. Desiderius, Dial. III, prol. (Anm. 10) 1142: *cuidam Iohanni archipresbytero qui tunc in Urbe religiosior ceteris clericis videbatur, non parva ab eo accepta pecunia summum sacerdotium relinquens tradidit*. Leo Ostiensis, Chronica monasterii Casinensis II, 77: ed. H. HOFFMANN, MGH XXXIV (Hannover 1980) : *cuidam archipresbytero Iohanni nomine qui quasi religiosior habebatur, pecunia ab eo accepta permaxima papatum vendidit; ipse libere deinceps cupiditates suas exerciturus in paternam domum recessit*. Bonizo, Liber ad amicum V (Anm. 10) 584: *Theophylatus... qui cata paraphrasin vocabatur Benedictus... ad quandam sacerdotem Iohannem, qui tunc magni meriti putabatur, se contulit eiusque consilio semetipsum dampnavit pontificatuique renunciavit*. Vgl. auch Bonizo, Liber de vita Christiana IV, 45: ed. E. PERELS (Berlin 1930, Neudruck Hildesheim 1998) 132. Rodulfus Glaber, Hist. V, V, 26 (Anm. 8) 252 hat entweder von der Synode in Sutri nichts mehr erfahren oder Gregor VI. mit Clemens II. verwechselt.

den führenden Creszentiern und schließen sogar den Bischof Johannes von der Sabina ein, den abgehalfterten Silvester III³⁶. Bonizo behauptet sogar, Gregor VI. habe mit seinem Entschluß der römischen Kirche die Wahlfreiheit zurückgeben wollen, die ihr durch die Tuskulaner tatsächlich seit langem genommen war³⁷. Der Rücktritt, an sich schon spektakulär, bekam jedoch erst sein besonderes Kolorit durch die finanzielle Transaktion, die damit verbunden war. Stellen wir der Einfachheit halber die Frage: Hat Benedikt IX. sein Amt verkauft? Unverfänglicher formuliert: Verlangte er das, was wir heute im Management eine Abfindungssumme nennen, ein Begriff, der dem Mittelalter fremd war? Wenn ja, dachte er als Tuskulaner dabei gewiß auch an die Unkosten, die seine Familie durch den Aufstand der Creszentier und die Wiederbesetzung der Stadt in den letzten Monaten gehabt hatte. Soviel ist auf jeden Fall klar: Im Zusammenhang mit dem Amtsantritt des Johannes Gratianus als Papst wurde auch Geld gezahlt. Es ist nicht verwunderlich, daß bei diesem Geldgeschäft vieles für uns heute und wahrscheinlich auch für die Zeitgenossen im Dunkeln liegt. Über die Höhe der Summe werden Zahlen genannt, die zwischen tausend und zweitausend Pfund Silber schwanken³⁸. Wichtiger aber als die Beträge an sich scheint mir etwas anderes zu sein: Von wem kam das Geld und wem wurde es ausbezahlt? Wer hatte den Nutzen davon? Genau hierzu sind die Quellen merkwürdig schweigsam. Nach einem unserer Berichte, dem noch zu erläuternden Traktat *De ordinando pontifice*, hat Gregor VI. das Geld nicht selbst gezahlt, „habe aber zugestimmt, als Freunde und Verwandte es gaben.“³⁹ Diese Auskunft, wie immer man sie beurteilen mag, spricht die Herkunft des Geldes an. Die Summe war jedenfalls weit höher, als man einem Erzpriester einer römischen Basilika als flüssigen Besitz zutrauen würde, es sei denn er habe über umfangreichen Privatbesitz verfügt⁴⁰. Eine allerdings sehr späte, stadtrömische Tradition sieht in Johannes Gratianus ein Mitglied der jüdischen Bankiersfamilie

³⁶ Gregor von Catino, *Regestum Farfense*, edd. I. GEORGI – U. BALZANI, Bd. 5 (Rom 1892) 219–221, nr. 1233–1234; 1235–1236 (nur Nennung Gregors VI.). Vgl. O. VEHSE, Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: QFIAB 21 (1929–30) 120–175, bes. 148–150.

³⁷ Bonizo, *Liber ad amicum* V (Anm. 10) 585: *Cumque sepissime tyrannidem patriciorum secum tractaret, et qualiter sine ulla cleri et populi electione pontifices constituerent, nichil melius putabat quam electionem clero et populo per tyrannidem iniuste sublatam his pecuniis restaurare.*

³⁸ *Liber Pontificalis, Vita Leonis IX*, ed. L. DUCHESNE II (Anm. 6) 275: (*Gregorius*) *qui archicanonicus aecclisae sancti Iohannis porte Latine fuit et papatum Romanum pecuniam dando, videlicet mille lib. den. papiensium, a Benedicto nepote Benedicti Tusculensis emit.* Papstkatalog des Cod. Vat. lat. 1340 (DUCHESNE a. a. O. 270): (*Gregorius*) *emit papatum a praedicto Benedicto duo milia librarum.* Beno, *Gesta* II, 7 (Anm. 6) 378: *Theophilactus (= Benedictus) timore perterritus, vendidit papatum complici suo predicto archipresbitero aecclisae sancti Iohannis de Porta Latina, magistro Hildebrandi, acceptis ab eo libris mille quingentis.* Weitere Zeugnisse aufgezählt bei BORINO, *L'elezione* (Anm. 12) 209–211.

³⁹ *Alii autem excusant eum pecuniam (!) non dedisse, sed dantibus amicis et parentibus suis consensisse.* *De ordinando pontifice* 124–126, ed. E. FRAUENKNECHT, *Der Traktat De ordinando pontifice* (= MGH, Studien u. Texte 5) (Hannover 1992) 83.

⁴⁰ Als einzige Quelle erwähnt dies der *Catalogus Zwettlensis* (12. Jh.), J. M. WATTERICH,

Pierleoni, die zum Christentum konvertiert war. Wenn das stimmte, hätten wir wohl die Zapfstelle für das Geld ausfindig gemacht. Doch kann man diese Notiz nur mit großem Vorbehalt weitergeben⁴¹. Es gab auch andere, die in Rom als Geldgeber in Frage kamen. Wem kam das Geld zugute? Die meisten Quellen sind sich einig darin, daß es Benedikt IX. oder seine Familie war, die auf diese Weise bezahlt wurden. Nach anderen dagegen mußte das römische Volk bestochen werden, um dem neuen Papst seine Zustimmung zu geben. Es gibt darüber hinaus auch Nachrichten, wonach die finanzielle Abfindung Benedikts IX. die einzige Möglichkeit gewesen sei, diesen endlich zur Abdankung zu bewegen und damit die Bahn für eine Reform der Kirche in Rom zu ebnen⁴². Die Verschiedenheit der Quellenaussagen macht verständlich, daß auch die Frage nach der Simonie Gregors VI. sehr verschieden beantwortet wird. Sicher scheint zu sein, daß er nicht jener Simpel war, als den ihn Bonizo hinstellen möchte⁴³. Benedikt IX. zog sich schon bald nach seinem Verzicht auf seine Güter in der Nähe von Tusculum zurück, wo er anscheinend das Leben eines reichen Privatiers führte. Neben den Verhandlungen mit den Tuskulanern muß es auch noch Gespräche mit den Stephaniern-Crescentiern gegeben haben, die mit einem Verzicht Silvesters III. auf seine Ansprüche endeten. „Offenbar gelang es Gregor, gegen die offizielle Anerkennung des Silvester-Johannes als Bischof in der Sabina den Gegenpapst und seine Freunde dazu zu bewegen, ihre Ansprüche auf die Cathedra Petri aufzugeben“⁴⁴. Mehr als alle anderen war der Expapst Johannes von Sabina das Musterbeispiel eines Wendehalses. Als Bischof der Sabina überstand er geschmeidig alle Wirren und Machtwechsel und starb vor

Pontificum Romanorum Vitae 1 (Leipzig 1862, Neudruck Aalen 1966) 714: *Hic dives in haereditate et mobilibus.*

⁴¹ P. FEDELE, La famiglia di Anacleto II e Gelasio II, in: ASRSP 27 (1904) 399–440 hat als erster die Hypothese einer jüdischen Herkunft Gregors VI. (und Gregors VII.) aufgebracht. Widerspruch kam von M. TANGL, Gregor VII. jüdischer Herkunft, in: NA 31 (1905). Scharfe Ablehnung auch durch G. B. PICOTTI, Della supposta parentela ebraica di Gregorio VI e Gregorio VII, in: ASI 1942, Bd. I, 3–44, bes. 19–34. Zustimmung u. a. BORINO, L'elezione (Anm. 12) 226–231, J. HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, II (Stuttgart 1951) 573 f. u. 578 f., R. MORGHEN, Ancora una parola su certe questioni gregoriane, in: ADRSP 69 (1946) 117–130; DERS., Gregorio VII e la riforma della Chiesa nel secolo XI, Palermo 1974, 10–12. Es darf nicht übersehen werden, daß die ältesten Zeugnisse für eine Herkunft Gregors VI. aus der Familie der Pierleoni erst F. ZAZZERA, Della nobiltà dell'Italia, parte II (Neapel 1628) und eine Grabschrift für einen Petrus Leonis von 1674 im Kloster von St. Paul v. d. M. ist (PICOTTI 21).

⁴² Bonizo, Liber ad amicum V (Anm. 10) 585: *Cumque* [Iohannes Gratianus] *sepissime tyrannidem patriciorum secum tractaret, et qualiter sine ulla cleri et populi electione pontifices constituerent, nichil melius putabat quam electionem clero et populo per tyrannidem iniuste sublata his pecuniis restaurare.* Der Catalogus Zwettlensis, WATTERICH (Anm. 40) 714 sagt zu Gregor VI.: *Hic dives in haereditate et mobilibus, compatiens ecclesiae Dei, et scisma, quod in contentione duorum versabatur, amovere volens, utrumque secreto convenit et oblati ac datis bonis suis, utrumque ab ambitione sedis amovit.* Vgl. D. FREYTMANS, Grégoire VI était-il simoniaque?, in: RBPH 2 (1932) 130–137.

⁴³ Bonizo (Anm. 10) 585: *Erat enim idiota et mirae simplicitatis vir.*

⁴⁴ HERRMANN (Anm. 12) 156.

dem Oktober 1063 nach über fünfzigjähriger Amtszeit⁴⁵. Es bleibt festzuhalten, daß im Sommer des Jahres 1046 das noch bestehende Schisma zwischen rivalisierenden Päpsten beendet war und in Rom nur ein Papst Anerkennung fand, nämlich Gregor VI. Es gab also nicht gleichzeitig drei Päpste.

2. Die Synode von Sutri vom 20. Dezember 1046 und das Urteil über Silvester III. und Gregor VI.

Heinrich III. überschritt im September 1046 die Alpen⁴⁶. Nördlich der Alpen war alles so weit geregelt, daß er nun an seinen ersten Italienzug als Monarch denken konnte. Im letzten Moment gab es zwar, wie Hermann von Reichenau notiert, eine ostpolitische Störung durch einen Putsch in Ungarn⁴⁷. Doch ließ sich Heinrich nicht mehr von dem lange geplanten Unternehmen abhalten. Wenn wir nach einem Motiv für den Romzug Heinrichs fragen, dann ist es ohne Zweifel die erstrebte Kaiserkrönung in Rom gewesen. Eine zufällig erhaltene Notiz am Schluß einer Urkunde der Abtei S. Salvatore am Montamiata, ausgestellt in Poggibonsi am 6. Dezember 1046, bestätigt das: „Dies ist verhandelt worden in Gegenwart des Herrn Heinrich, Kanzlers des ruhmvollen Königs Heinrich, der damals nach Rom zog, um die Krone des Römischen Reiches zu empfangen.“⁴⁸ Die Kirchenreform war Heinrich zwar immer ein besonderes Anliegen, doch wäre es verfehlt anzunehmen, er sei nach Rom gezogen, um dort Ordnung zu schaffen. Die Verhältnisse in Rom waren im September 1046 friedlich gelöst. Als Papst regierte dort nach den Wirren der vergangenen zwei Jahre unangefochten Papst Gregor VI. Der König konnte also mit einigermaßen stabilen Verhältnissen in Rom rechnen. Einzig Bonizo berichtet, daß ein römischer Archidiakon Petrus, mit der moralischen Unterstützung von „Bischöfen, Kardinälen, Klerikern und Mönchen, Männern und Frauen“, alle aus Rom, über die Alpen gezogen sei, um Heinrich zu treffen. Er habe nicht anklagen wollen, es sei ihm nur um den allgemeinen Nutzen der Kirche gegangen. Unter Tränen habe er den König angefleht, doch der verlassenen Mutter Kirche zu Hilfe zu kommen⁴⁹. Die Nachricht ist keinesfalls glaubwürdig. Bonizo möchte mit ihr zeigen, daß die Initiative für eine Reform in Rom von den Römern selbst

⁴⁵ HERRMANN (Anm. 12) 157 f.

⁴⁶ Zum Romzug Heinrichs III. lese man die anschaulichen (wenn auch nicht fehlerfreien) Darlegungen von H. SCHWARZMAIER, Von Speyer nach Rom. Wegstationen und Lebensspuren der Salier (Sigmaringen 1992) 85–105.

⁴⁷ Hermannus Augiensis, Chronicon ad a. 1046: ed. G. H. PERTZ, MGH SS V (Hannover 1844) 126.

⁴⁸ W. KURZE, Codex diplomaticus Amiatinus. Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata, II (Tübingen 1982) 197–200, nr. 277: *Haec autem acta sunt in presentia domini Heinrici, cancellarii gloriosissimi Heinrici regis, qui tunc Romam pergebat ad suscipiendam coronam Romani imperii.*

⁴⁹ Bonizo (Anm. 10) 584 f.

ausging. Der deutsche König ist für ihn nicht Richter über die Päpste, sondern nur Helfer in der Not.

Doch gegen eine Unschuldsvermutung Heinrichs – er habe nicht gewußt, was sich dort abspielte – kann man auch noch anderes geltend machen. Da ist zunächst der eingangs zitierte, scharf antirömische *Rhythmus*, der den König zum Großreinemachen in Rom aufruft. Norbert Fickermann hat 1932 die Vermutung geäußert, daß der *Rhythmus* – von den Pöhlde Annalen einem sonst unbekanntem Eremiten Wipert zugeschrieben – der Feder des kaiserlichen Kapellans Wipo entsprang. Das wäre in der Tat jemand, der sich am Hofe aufhielt und Bescheid wissen konnte⁵⁰. Aber ist das Gedicht wirklich so alt? Könnte es nicht auch eine jener Legenden widerspiegeln, die sich schon ein paar Jahrzehnte nach dem Ereignis um die Drei-Päpste-Geschichte rankten? Eine Antwort auf diese Frage gibt es leider nicht. Zweitens kennen wir einen Brief des Abtes Odilo von Cluny *ad Heinricum imperatorem Augustum*, den Ernst Sackur in einer Vatikanischen Handschrift entdeckte und 1898 publizierte. Datierung und Interpretation des Schreibens sind seit Jahrzehnten umstritten. Für Sackur stand fest, daß Heinrich III. der Adressat war. Abt Odilo, so Sackur, überreichte ihn dem künftigen Kaiser im Oktober 1046 in Pavia als Programm für eine Reform des apostolischen Stuhles. Mehr noch: Der Brief sei eine verschleierte Aufforderung an Heinrich, Papst Gregor VI. wegen Simonie abzusetzen. Sackur hat Widerspruch erfahren durch Carl Erdmann und Norbert Fickermann, die beide Kaiser Heinrich II. als Empfänger betrachteten und in dem Schreiben nur eine allgemeine Unterstützung antisimonistischer Kirchenpolitik erkennen konnten⁵¹. Im Jahre 1970 hat Ovidio Capitani noch einmal die Frage aufgegriffen. Der italienische Gelehrte meint, der Adressat des Briefes sei doch Heinrich III., wie schon Sackur vermutet hatte. Odilo ermahne den König kurz vor der Synode

⁵⁰ E. FICKERMANN, NA 49 (1932) 766, Nr. 415, gegen R. BAUERREISS, SMGB 49 (1931) 465–468. GRAUERT hat in seiner Publikation des *Rhythmus* im Jahre 1898 den Benediktinereremiten Gunther (†9. Okt. 1045) als Autor vorgeschlagen, diese Identifizierung aber 1914 (SBAW.PH 1914, 10) stillschweigend fallengelassen; vgl. H. GÜNTER, HJ 44 (1924) 181. Vgl. auch G. LANG, Gunther, der Eremit, in *Geschichte, Sage und Kult*, in: SMGB 59 (1941) 1–83, hier 55–58. W. BULST, Politische und Hof-Dichtung der Deutschen bis zum hohen Mittelalter, in: DVjs 15 (1937) 189–202, wiederholt in: DERS., *Lateinisches Mittelalter. Gesammelte Beiträge*, hg. von W. BERSCHIN (Heidelberg 1984) 116–129, sieht in diesem Gedicht („wohl eine Sequenz“) die älteste erhaltene mittelalterliche politische Dichtung im strengen Sinn, d. h. mit der Absicht, einen konkreten Zustand zu ändern.

⁵¹ E. SACKUR, Ein Schreiben Odilo's von Cluni an Heinrich III. vom October 1046, in: NA 24 (1898) 728–735. Quelle: Vat. lat. 8563, f. 149r. Der Brief selbst ist anonym und nur durch den handschriftlichen Titel identifizierbar. Dennoch ist die Autorschaft Odilos sehr wahrscheinlich. C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert (= MGH Schriften 1) (1938, Nachdr. Stuttgart 1952) 40 Anm. 2 hat als Adressaten des Briefes Heinrich II. statt Heinrich III. vorgeschlagen. Dem ist F. FICKERMANN, DA 6 (1943) 110f. gefolgt. Wann ist der Brief geschrieben? FICKERMANN scheint den Argumenten SACKURS, NA 24, 730 Anm. 1 zuzustimmen, der die erste Italienreise Heinrichs II. 1004 in Erwägung gezogen hatte. ERDMANN ist in seinem Beitrag „Das ottonische Reich als Imperium Romanum“, in: DA 6 (1943) 412–441, hier 434–437 noch einmal auf den Brief eingegangen und hat ihn auf 1014 datiert.

von Sutri, dem simonistischen Schacher in Rom zwischen Benedikt IX. und Gregor VI. ein Ende zu bereiten⁵². Dagegen spricht, daß der Brief dem Empfänger den Kaisertitel gibt, und zwar nicht nur in der Überschrift, sondern auch in der Adresse und im Kontext. Ferner ist die offenbar bewußt verschlüsselte Aufforderung: „Was der verliert, der das Ganze gegeben hat, soll der nicht haben, der das Ganze genommen hat“⁵³ zu vieldeutig, um nur auf das römische Doppelpapstum zu passen. Es muß also offenbleiben, wieviel Heinrich über die Lage in Rom bei Antritt seiner Reise wirklich wußte.

Ohne Widerstand zu finden kam Heinrich in Norditalien rasch voran. Kurz vor seinem Geburtstag, dem 28. Oktober, – er wurde damals 29 Jahre alt – traf er zusammen mit seiner zweiten Frau Agnes, damals gut 20 Jahre alt, in Begleitung zahlreicher Bischöfe und Vasallen in Pavia ein⁵⁴. Für den 25. Oktober rief er in der Bischofsstadt eine sehr gut besuchte Synode ein. Die meisten Teilnehmer kamen aus Oberitalien, darunter der Patriarch von Aquileja und der Erzbischof von Mailand, aber auch eine stattliche Anzahl von Bischöfen aus dem *regnum teutonicum*, darunter die Erzbischöfe von Köln, Bremen und Salzburg⁵⁵. Ein unbeglaublicher, aber doch gewiß offizieller Akt des Konzils über den Rang des Bischofs von Verona zählt vierzig Erzbischöfe und Bischöfe auf⁵⁶. Die Mehrzahl der Teilnehmer dürfte sich schon während der vorausgegangenen Heerschau in Verona bei Heinrich eingefunden haben. Leider sind wir nur ungenau über die Verhandlungsgegenstände der Synode unterrichtet. Der Burgunder Chronist Rodulfus Glaber behauptet, die Synode habe ein Dekret gegen die Simonie erlassen, nachdem der König selbst heftig die Habgier des Klerus angegriffen habe⁵⁷. Wenige Tage nach dem Fest Simon und Judas (28. Oktober) zog Heinrich weiter nach Piacenza, wohin ihm Papst Gregor VI. entgegengereist war⁵⁸. Man hat daraus gefolgert, daß Gregor in letzter Minute ein drohendes Unwetter über seinem Haupt durch ein persönliches Gespräch mit dem König abwenden

⁵² O. CAPITANI, Ancora della lettera di Odilone ad Enrico Imperatore, in: *Miscellanea G. G. Meersseman*, I (= *Italia Sacra* 15) (Padua 1970) 89–106.

⁵³ SACKUR (Anm. 51) 735: *Quod ille perdit qui totum dedit, non debet ille possidere qui totum tulit*. Abzulehnen ist die Ansicht HALLERS (Anm. 16) 573, wonach der Brief von Abt Maiolus stamme und an Otto II. gerichtet sei.

⁵⁴ Vgl. zum folgenden vor allem WOLTER (Anm. 11) 373–404.

⁵⁵ M. BOYE, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059. Eine kirchenverfassungsgeschichtliche Untersuchung, in: *ZSRG.K* 18 (1929) 131–284, hier 158 f.

⁵⁶ *Synodus Papiensis*: ed. L. WEILAND, MGH Const. I (Hannover 1893) 94–95, Nr. 48. Dazu CAPITANI (Anm. 12) 61–64.

⁵⁷ Rodulfus Glaber, *Historiarum lib. V, V, 25*: ed. FRANCE (Anm. 8) 250–253. Zu früheren Zweifeln an der Nachricht des Cluniazensers vgl. WOLTER (Anm. 11) 377 ff.

⁵⁸ Hermannus Augiensis, *Chronicon* ad a. 1046 (Anm. 47) 126: *Inde Placentiam veniens Gratianum, quem expulsus prioribus Romani papam statuerant, ad se venientem honorifice suscepit*. Nach Bonizo ging die Initiative von Heinrich aus: Bonizo v. Sutri, *Liber ad amicum V* (Anm. 10) 585: *Abusivus vero ille Gregorius, qui Romanae ecclesiae cathedram regere videbatur, rogatus a rege, ut ei obviam veniret, nichil mali conscius apud se, ut res postea declaravit, usque Placentiam venit regemque ibi invenit. Qui ab eodem, ut decuit papam, honorifice susceptus est*.

wollte⁵⁹. Aber das ist unbegründet. Die Quellen lassen weder etwas über Entschuldigungen oder Verteidigung von Seiten des Papstes noch von Vorwürfen durch den König erkennen. Der Papst wurde im Gegenteil mit allen Ehren empfangen. Wenn wir eine Vermutung über den Inhalt der Gespräche äußern dürfen, dann die, daß es um Einzelheiten der Kaiserkrönung ging. Das ganze Verhalten Heinrichs in Piacenza und danach zeigt, daß er Gregor VI. als legitimen Papst angesehen hat. Diese Vermutung wurde vor einigen Jahren durch einen überraschenden Fund Karl Schmid bestätigt. Im Zusammenhang mit seinen Forschungen zu den mittelalterlichen Gedenkbüchern fand Schmid in einer Handschrift aus dem Kloster San Savino in Piacenza einen zeitgenössischen Eintrag, der am ehesten als Vermächtnis der Zusammenkunft zwischen König und Papst in Piacenza im Oktober 1046 zu deuten ist. Der Eintrag nennt nicht den Namen des Papstes, sondern nur seinen Titel *DOMNUS APOSTOLICUS*, wobei diese beiden Worte als einzige in dem Dokument durch Großbuchstaben hervorgehoben sind. Unmittelbar daneben steht der Name des Königs (*Domnus enricus rex*). Es folgen andere identifizierbare Personen, wie Erzbischof Halinard von Lyon und Bischof Wazo von Lüttich⁶⁰. Schmid hat aus dem Befund geschlossen, daß Heinrich III. – nur um ihn kann es sich handeln – in Piacenza mit Gregor VI. eine Gebetsverbrüderung eingegangen ist. Es sei aber undenkbar, daß Heinrich III. diese für das Hochmittelalter so wichtige religiöse Selbstverpflichtung eingegangen wäre, hätte er an der Rechtmäßigkeit seines Vertragspartners irgendwelche Zweifel gehegt. Hartmut Hoffmann hat kürzlich diese Deutung erheblich abgeschwächt. Eine Gebetsverbrüderung zwischen Papst und König schloß er aus. Die Mönche von San Savino hätten nur die Namen ihrer Wohltäter in ihr Gedenkbuch eingetragen, wobei selbstverständlich der Papst vor dem König kam. Der ehrenvolle Empfang Gregors durch Heinrich habe nicht viel zu bedeuten⁶¹. Dennoch muß gegenüber Hoffmann festgehalten werden: Von einer Reserve Heinrichs gegenüber seinem päpstlichen Gesprächspartner in Piacenza kann nach allem, was wir wissen, keine Rede sein. Zumindest zu diesem Zeitpunkt und in Piacenza hat Heinrich Gregor VI. so korrekt behandelt wie es ein legitimer Papst verdiente.

Die nächste Station Heinrichs auf dem Weg nach Rom war Sutri. Der kleine Ort, knapp fünfzig Kilometer nördlich von Rom, ist heute abgelegen und idyl-

⁵⁹ H. ZIMMERMANN (Anm. 12) 126 schließt von der Reise Gregors VI. „auf dessen Unsicherheit und auf das Vorhaben ..., möglichst bald den König und dessen Umgebung für sich zu gewinnen“.

⁶⁰ K. SCHMID, Heinrich III. und Gregor VI. im Gebetsgedächtnis von Piacenza des Jahres 1046. Bericht über einen Quellenfund, in: *Verbum et Signum*, II. Beiträge zur mediävistischen Bedeutungsforschung, Studien zu Semantik u. Sinntradition im Mittelalter. Festschrift F. Ohly, hg. von H. FROMM - W. HARMS - U. RUBERG (München 1975) 79–97. Texte mit Abb. aus Piacenza, Biblioteca Comunale, Fondo Pallastrelli, Cod. 16, f. 47r in: Th. FRANK, Studien zu italienischen Memorialzeugnissen des XI. und XII. Jahrhunderts (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 21) (Berlin – New York 1991) 23. Edition S. 194. Der älteste Teil des Gedenkbuchs wurde 1046/47 angelegt.

⁶¹ H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, in: DA 53 (1997) 415–459, hier 448–457.

lisch. Im Mittelalter war das anders. Sutri liegt an der einzigen großen Verkehrslinie Italiens, die das Mittelalter unter Verwendung einiger antiker Reststrecken neugeschaffen hat: an jenem Petersweg, für den seit dem 10. Jahrhundert der Name Via Francigena oder Francisca aufkam: Frankenstraße. Es ist die mittelalterliche Kaiserstraße von Pavia nach Rom⁶². Das uralte, stark befestigte Städtchen Sutri, ein Bischofssitz, war stets die letzte größere Etappe vor Rom. Nach Bonizo soll Gregor VI. den König nach Sutri begleitet haben. Dagegen spricht, daß zwei Urkunden, die Heinrich am 25. November in Lucca und am 1. Dezember in San Genesio bei San Miniato al Tedesco ausgestellt hat, keinen Hinweis auf die Anwesenheit des Papstes geben⁶³. Wir wissen nicht, wann Heinrich in Sutri eintraf. Am 20. Dezember 1046 fand dort, sehr wahrscheinlich im Dom, die berühmte Synode statt, auf der zwei Päpsten der Prozeß gemacht wurde⁶⁴. Nur annähernd können wir etwas über die Teilnehmerliste sagen. Wir wissen, daß die Erzbischöfe Reimbald von Arles, Hugo von Besançon und Halinard von Lyon dabei waren, also die geistlichen Spitzen des Königreichs Burgund, der Patriarch von Aquileja und der Erzbischof von Mailand, die noch nicht geweihten Bischöfe Hunfrid von Ravenna und Guido von Piacenza. In jedem Fall gehörten dazu die deutschen Bischöfe im Gefolge des Königs, – ausdrücklich erwähnt wird von Bonizo Bischof Bruno von Augsburg –, wahrscheinlich auch der größere Teil der in Pavia versammelten italienischen Bischöfe. Ferner stießen in Sutri die päpstlichen Suffragane, in erster Linie die Kardinalbischöfe, dazu. Insgesamt dürfte die Zahl der Teilnehmer höher als die in Pavia gewesen sein. Damit soll nicht angedeutet werden, daß die Synode von langer Hand geplant war. Eher ist das Gegenteil anzunehmen.

Warum fand sie überhaupt statt? Die Gründe müssen sich Heinrich erst auf dem Weg nach Rom aufgedrängt haben. Erst allmählich bekam er Einblick in die verworrene Lage in Rom und die Art, wie der gegenwärtige Papst Gregor VI. zu seinem Amt gekommen war. Das heißt nicht, daß er wegen der Legitimität Gregors Bedenken hegte, doch mußte er, um Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner eigenen Kaiserkrönung rechtzeitig auszuräumen, prüfen lassen, was es mit Silvester III. auf sich hatte. Gab es etwaige Rechte, die dieser irgendwann einmal gegen die Interessen Heinrichs geltend machen konnte? Ferner war da noch der ähnlich gelagerte, aber doch harmlosere Fall des resignierten Papstes Benedikt IX. Wie wenig Heinrich „seinem“ Papst Gregor VI. mißtraute, zeigt die Tatsache, daß er ohne weiteres diesem den Vorsitz der Synode im Dom von Sutri überließ. Gregor nahm die Einladung an und erschien in Sutri. Damit war der klassische Fall einer päpstlichen Synode in Gegenwart eines Königs gegeben⁶⁵.

⁶² Vgl. W. GOEZ, Von Pavia nach Rom, (Köln 1985²) bes. 16 u. 215 ff.

⁶³ D H III. Nr. 176 u. 177: ed. H. BRESSLAU u. P. KEHR, MGH, Die Urkunden der dt. Könige u. Kaiser, Bd. V (Berlin 1957²) 218–220.

⁶⁴ Das Tagesdatum der Synode (20. Dezember, ein Samstag) ist in den Quellen nicht ausdrücklich genannt, sondern kann nur aus der Verbindung mehrerer Aussagen erschlossen werden: JAFFÉ Regg. S. 525.

⁶⁵ Die Quellen zur Synode von Sutri sind von M. BOYE, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059, in: NA 48 (1930) 45–96, hier 83 in folgender

Unter dem Vorsitz des Papstes begann die Synode in Gegenwart Heinrichs, der nach dem Herkommen den Sitz zur Rechten des Papstes einnahm. Die Synode untersuchte die Fälle Benedikts IX. und Silvesters III. Beide waren geladen worden, doch nur Silvester III. war der Aufforderung, sich zu stellen, nachgekommen. Im Fall Benedikts kam die Versammlung zum Schluß, daß über ihn nicht mehr verhandelt werden müsse, da er auf sein Amt verzichtet habe, also nicht mehr Papst sei und sich auch selbst nicht mehr als solcher betrachte. Über den Bischof Johannes von Sabina/Silvester III. wurde dagegen ein regelrechtes Synodalverfahren eröffnet. Er wurde einstimmig als *Invasor*, d. h. als unrechtmäßiger Eindringling ins Papstamt, verurteilt, sollte laisiert werden und den Rest seiner Tage in einem Kloster zubringen, was, wie wir gehört haben, der geschickte Johannes zu verhindern wußte. Als nächstes kam aus dem Kreis der Bischöfe an Papst Gregor VI. die Aufforderung, zu erklären, wie er denn an sein Amt gekommen sei. Die Aufforderung enthält implizit zweifellos ein Mißtrauensvotum gegenüber Gregor. Woher die Bischöfe ihren Verdacht nahmen, wissen wir allerdings nicht. Wahrscheinlich waren bei der Verhandlung über Benedikt IX. und Silvester III. Zweifel an der Untadeligkeit des Papstes wachgeworden. Aber eine Frage bedeutet noch keine Anklage. Gregor verweigerte nicht die Auskunft, sondern berichtete über die Umstände seines Amtsantritts, auch über das Geld, das er als Abstandssumme Benedikt IX. bezahlt hatte. Seiner Ansicht nach war der Tausch erlaubt, da er das Geld nur dazu eingesetzt hatte, um die römische Kirche aus einer unhaltbaren Lage zu befreien. Die Bischofsversammlung war da aber entschieden anderer Meinung. Sie hielt die Geldüberweisung für einen Akt der Simonie, also das, was die Reformer und auch Heinrich III. so energisch abstellen wollten. Der Tatbestand lag nun offen zu Tage. Ein Reinigungseid, wie ihn Papst Leo III. im Jahre 800 geleistet hatte, womit sich der Papst aus der Schlinge ziehen konnte, war nun nicht mehr möglich. Die Frage war, wie nun kirchenrechtlich korrekt zu verfahren war. Wenn Gregor simonistisch die Papstwürde erlangt hatte, war er nach der strengen Auffassung der Reformer nicht mehr Papst. Andererseits zögerten die Bischöfe, ihm, der guten Willen gezeigt hatte und auch aus vielleicht ehrenwerten Motiven das Amt übernommen hatte, den Prozeß zu machen. Ferner stand dem der Grundsatz der Nichtjudizierbarkeit eines Papstes entgegen, wonach ein Papst von keinem irdischen Tribunal gerichtet werden kann. Dieser Rechtssatz taucht zum ersten Mal in den sog. Symmachischen Fälschungen des frühen 6. Jahrhunderts auf und war den Päpsten natürlich immer besonders lieb⁶⁶. Der Satz „Der Papst kann von niemand vor Gericht gezogen werden“

Weise zusammengestellt worden: „Annal. Corb. a. 1046 MG.SS. 3,6. Herim. Aug. Chron. a. 1046 MG.SS. 5,126. Annal. Altah. a. 1046 S. 42. Bernold, Chron. a. 1046 MG.SS. 5,425. Bonizo, Liber ad amicum V MG.Lib. de lite 1,585. Annal. Romani a. 1046 MG.SS. 5, 469. Benzo, Ad Henricum IV. VII,2 MG.SS. 11, 670. Desiderii Dialog. III Migne 149, 1005. Petr. Damiani De abdicatione episc. XI Migne 145, 441. Leon. Cas.Chron. II,77 MG.SS. 7, 682. Chron. s.Benigni Divion. MG.SS. 7, 237.“ Leider hat BOYE bei dieser Aufzählung keinen Unterschied gemacht zwischen erstrangigen und sekundären Zeugen; außerdem ist die Chronologie der Schriften vernachlässigt worden.

(*prima Sedes a nemine iudicatur*) hat, wörtlich oder sinngemäß, über frühmittelalterliche Kirchenrechtssammlungen, das Decretum Gratiani, den Codex Iuris Canonici von 1917 (can. 1556) den Weg bis in das heute geltende Kirchenrecht gefunden (CIC/1983, can. 1404)⁶⁷. In dieser undurchsichtigen Lage war es der kanonistisch sicherste Weg, wenn die Initiative vom Papst selbst ausging. Nach Bonizo haben die Bischöfe ihn gebeten, seine Sache selbst zu erwägen und sich selbst zu verurteilen, da es besser sei, auf Erden mit dem hl. Petrus arm zu leben, um im Himmel reich zu sein, als mit dem Zauberer Simon jetzt reich zu sein, das ewige Leben aber zu verlieren. Gregor hat, ob ganz freiwillig oder nicht, steht dahin, diesen Weg beschritten und sich selbst im Sinne der Synode der Simonie für schuldig erklärt und sich damit selbst verurteilt. Er legte daraufhin den Bischöfen die Frage vor, ob sie mit diesem Urteil einverstanden seien, was von allen bejaht wurde. Mit dieser Selbstverurteilung hat Gregor VI. auch seine eigene Absetzung ausgesprochen⁶⁸. Nach Desiderius von Montecassino legte er vor allen seine päpstlichen Gewänder ab, nachdem er eingesehen hatte, daß er auf rechtmäßige Weise seine Würde nicht werde behaupten können⁶⁹.

Schmale hält diese Darstellung der Ereignisse für zutreffend, vor allem, weil allein ein solcher Verlauf in Einklang mit dem Kirchenrecht und der Unantastbarkeit des Papstes stehe⁷⁰. Das wird niemand bestreiten; doch ist das noch kein Beweis dafür, daß die Dinge sich auch tatsächlich so zugetragen haben.

Die einzigen Quellen, die von einer „Selbstabsetzung“, also einem Amtsverzicht Gregors VI. sprechen, sind die genannten Gewährsmänner Desiderius von Montecassino und Bonizo von Sutri, ferner der gleich zu erwähnende Bernold von Konstanz⁷¹. Alle drei schrieben erst viele Jahrzehnte nach dem Geschehen. Keiner von ihnen war in Sutri dabei. Das allein würde ihrer Glaubwürdigkeit in

⁶⁶ P. COUSTANT (Ed.), *Epistolae Romanorum Pontificum a S. Clemente I usque ad Innocentium III*, Appendix: Ep. IX: *Vulgatae synodi Suessanae seu Sinuessanae de Marcellino papa Gesta*, n. 13, col. 35–36 (Parisiis 1721) = PL 6, 19–20.

⁶⁷ Eine gute Gesamtübersicht bietet S. VACCA, *Prima sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo storico dell'assioma fino al Decreto di Graziano* (= *Miscellanea Historiae Pontificiae* 61) (Rom 1993), der den Rechtssatz und seine Wirkung allerdings zu einseitig kanonistisch und zu wenig historisch untersucht.

⁶⁸ Bonizo (Anm. 10) 585 f. (Gregor VI. fragt die Bischöfe): *quid mihi sit faciendum, in medium consulite. Cui illi respondentes dixerunt: Tu in sinu tuo collige causam tuam, tu proprio ore te iudica. Melius est enim tibi cum beato Petro, cuius amore haec fecisti, pauperem hic vivere, ut dives sis in aeternum, quam cum Symone mago, qui te decepit, in presenti divitiis nitescere et in aeternum perire. Quibus auditis sententiam in se protulit, hoc modo dicens: Ego Gregorius episcopus, servus servorum Dei, propter turpissimam venalitatem symoniacae hereseos, quae antiqui hostis versutia meae electioni irrepit, a Romano episcopatu iudico me submovendum. Et adiecit: Placet vobis hoc? Et responderunt: Quod tibi placet et nos firmamus.*

⁶⁹ Desiderius (Anm. 10) 1143: *Agnoscens se non posse iuste honorem tanti sacerdotii administrare, ex pontificali sella exliens ac semetipsum pontificalia indumenta exuens, postulata venia, summi sacerdotii dignitatem deposuit.*

⁷⁰ SCHMALE (Anm. 9) 102.

⁷¹ Der von Desiderius abhängige Bericht des Leo von Ostia, *Chron. mon. Casinensis* II 78 (Anm. 35) 323 f. kann übergangen werden.

diesem Punkt nicht unbedingt schaden. Aber der Grundsatz, daß kein Papst einem irdischen Gericht unterliege, schon gar nicht dem eines Laien, war spätestens seit Papst Leo IX., erst recht seit Gregor VII. unbezweifeltes Kerngut der Reformbewegung. Man muß Desiderius und Bonizo hier nicht einmal böswillige Verfälschung der Tatsachen unterstellen; sie konnten es sich nicht anders vorstellen, als daß ein legitimer Papst nur freiwillig einem Nachfolger Platz machte. Gregor war ein ehrenwerter Mann, der vielleicht nur das Beste für die Kirche gewollt hatte. Sein Nachfolger Clemens II. wurde, mit wenigen noch zu nennenden Ausnahmen, allgemein als Papst anerkannt, war also legitimer Amtsinhaber. Kam demnach etwas anderes für Gregor in Frage als ein Angebot zum Rücktritt? Eine Bestätigung für diese Deutung der Ansichten Bonizos und des Desiderius bietet die Chronik eines anderen Erzgregorianers, Bernold von Konstanz, die er etappenweise bis in die 80er Jahre des 11. Jahrhunderts abgefaßt hat. Für die Ereignisse von 1046 verließ er sich auf seinen Gewährsmann Hermann von Reichenau. Doch anders als dieser behauptet er, Gregor VI. habe auf der Synode in Sutri „freiwillig sein Hirtenamt niedergelegt“ (*non inuitus pastorale officium deposuit*). Die Bestellung seines Nachfolger Clemens war nach Bernold nicht korrekt. Vielleicht habe es auch deswegen damals in Italien zahlreiche Erdbeben gegeben. „Denn der Papst ist nicht kanonisch anstelle seines unkanonisch abgesetzten (!) Vorgängers gewählt worden: diesen nämlich hat keine Schuld absetzen können, sondern seine schlichte Demut riet ihm, vom Amt zurückzutreten“⁷². Bernold kennt also die Überlieferung einer Absetzung Gregors, hält sie aber kirchenrechtlich für ungültig. Er kann sich den Wechsel von Gregor VI. zu Clemens II. nur mit einem freiwilligen Rücktritt des ersten erklären. Das, was Desiderius und Bonizo ebenso wie Bernold offenbar unter allen Umständen ausschließen wollen, findet sich aber übereinstimmend in den besten zeitgenössischen Quellen, nämlich die Absetzung des Papstes durch die Bischofssynode. Der erst vor ein paar Monaten zum Erzbischof von Lyon ernannte Abt Halinard von Dijon war in Sutri anwesend. Auf ihn geht zweifellos der Bericht in der Chronik des Benignusklosters zu Dijon zurück. Dort heißt es: „Im selben Jahr (1046) zog der erwähnt Monarch (Heinrich III.) nach Rom und empfing dort am Weihnachtstag die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes Clemens. Ihn hatte der Kaiser einzusetzen befohlen; er ließ auch den Johannes, der damals den Stuhl innehatte, sowie den Benedikt und den Silvester absetzen. In einem damals abgehaltenen Konzil wurde ihre Schuld untersucht. Sie wurden nicht nur als Simonisten überführt, sondern auch als Eindringlinge in die Kirche.“⁷³ Wichtiger noch sind die Corveyer Annalen. Ihre Genauigkeit in der

⁷² Bernoldi Chronicon ad a. 1046: ed. G. H. PERTZ, MGH SS V (Hannover 1844) 425: *In tempore huius apostolici innumerabiles terraemotus et maximi in Italia facti sunt, et hoc fortasse ideo, quia idem apostolicus non canonice subrogatus est antecessori suo, non canonice deposito; videlicet quem nulla culpa deposuit, set simplex humilitas ab officio cessare persuasit.*

⁷³ Chronique de l'abbaye de Sant-Bénigne de Dijon, ed. E. BOUGAUD – J. GARNIER (= *Analecta Divionensia* I) (Dijon 1875) 190: *Eodem anno perrexit memoratus princeps Romam, ibique tunc suscepit coronam Imperii, die natalis Domini, per manus Clementis Pape, quem ipse Imperator ordinari iussit, et fecit deponi Johannem, qui tunc cathedre presidebat, et*

Schilderung der Romreise Heinrichs zeigt, daß hier ein Augenzeuge am Werk war. Es war der neue Abt Ruthard von Corvey, der dem Annalisten daheim die Notiz in die Feder diktierte oder selbst die Sätze in die als Chronikgerüst dienende Ostertafel eingetragen hat⁷⁴. Es lohnt sich, den Bericht vollständig zu zitieren:

Eine große und erste Synode war in Pavia in Gegenwart des Herrn Heinrich, damals König. Eine zweite in Sutri, in der in Gegenwart des Königs, gemäß den Regeln der Kanones zwei Päpste abgesetzt worden sind: der mittlere und der letzte. Die dritte (Synode) war in Rom am Dienstag und am Mittwoch, der Vigil von Weihnachten. In dieser (Synode) wurde Papst Benedikt kanonisch und synodal abgesetzt. Durch einmütige Wahl des Klerus und des Volkes nahm seine Stelle Suidger, der Bischof von Bamberg, ein. Am darauffolgenden Tag wurde er unter dem Namen Clemens als Papst geweiht. Auf Wunsch und größter Zustimmung des römischen Volkes hat er Herrn Heinrich zum Kaiser gekrönt.⁷⁵

Ein dritter Zeuge, der zumindest in Rom dabei war, ist der Eremitenprior Petrus Damiani. Er schrieb viele Jahre später über Gregor VI., daß er in Gegenwart des Kaisers Heinrich durch den Beschluß eines *synodale concilium* wegen Bestechlichkeit abgesetzt, wenn auch nicht exkommuniziert wurde⁷⁶.

Diese voneinander unabhängigen Nachrichten werden im wesentlichen bestätigt durch die stadtrömische Tradition, die in den nun schon mehrfach erwähnten *Annales Romani* greifbar ist. Danach hat Heinrich, „als er in Sutri ankam, den römischen Klerus zusammen mit Papst Gregor dorthin berufen. Er bestimmte, daß in der heiligen Kirche von Sutri eine wunderbare Synode stattfinden sollte. Den Bischof Johannes von der Sabina, dem man den Namen Silvester beilegte, und den Erzpriester Johannes, den man Gregor nannte, und den vorgenannten Benedikt, hat er kanonisch und gerecht abgeurteilt, wobei die heiligen und frommen Bischöfe dies mittels der Kanones darlegten. Er belegte (die Verurteilten) für immer mit dem Bann.“⁷⁷ Prüft man zeitgenössische Chro-

Benedictum atque Sylvestrum, qui in concilio tunc abito examinata eorum culpa inventi sunt non solum simoniaci, sed etiam pervasores Ecclesie. Huic concilio interfuit ipse Dominus Lugdunensium Archipresul, atque memoratus Hugo Archiepiscopus, aliique plures ex diversis partibus coadunati Episcopi.

⁷⁴ Das Urteil SCHMALES (Anm. 9) 78 über die *Annales Corbeienses*, wonach der Bericht zum Jahre 1046 nicht zum ursprünglichen Bestand der *Annalen* gehöre, ist durch die Untersuchung und Edition von PRINZ (Anm. 8) 52 f. widerlegt.

⁷⁵ Die Corveyer *Annalen* (Anm. 8) ad a. 1046, S. 128 f.: *Synodus maligna et prima papiae presente domno heinrico tunc rege, secunda sutriae, in qua in presentia regis secundum instituta canonum depositi sunt pape due, medius et ultimus, tertia romae feria III et IIII, quae fuit nativitatis dominicae uigilia, in qua canonice et synodice depositus est papa benedictus et unanimi cleri et populi electione in locum eius substitutus est Suidgerus bawenbergensis episcopus et postera die nomine clementis papa consecratus domnum Heinrichum uoto et fauore maximo populi Romani coronavit imperatorem.*

⁷⁶ Die Briefe des Petrus Damiani, Nr. 72: hg. REINDEL, (Anm. 23) 363: *An non et minor Benedictus papa, quem supra retulimus, apostolici se culminis amministrazione privavit, successoremque sibi Gregorium, qui Gratianus dicebatur, in Romana sede constituit? Super quibus presente Heinricho imperatore, cum disceptaret postmodum synodale concilium, quia venalitas intervenerat, depositus est, qui suscepit, non excommunicatus est, qui deseruit.*

⁷⁷ *Annales Romani* (Anm. 6) 332: *Cum pervenisset in civitate que Sutrio vocatur, convo-*

nisten, die zwar nicht in Sutri anwesend waren, aber als sehr zuverlässig gelten, so kommt man zum gleichen Ergebnis. So Hermann von der Reichenau,⁷⁸ so der Altaicher Annalist⁷⁹. Erst nach dem Urteil der Bischöfe griff Heinrich III. ein und übergab den ehemaligen Papst dem Gewahrsam des Erzbischofs von Köln, der ihn nach einigen Wochen über die Alpen brachte, ins Exil nach Köln. Einer, der Gregor VI. dorthin begleitete, war der Kleriker Hildebrand, der spätere Gregor VII. Zum Glück haben wir noch einige Zeugnisse, die belegen, daß Gregor VI. nicht freiwillig von seinem Amt zurückgetreten ist. Ein zeitgenössischer Autor aus dem lothringischen oder nordfranzösischen Raum schreibt über das Verfahren gegen Gregor VI.: *coactus est, ut tristis et invitus confiteretur* (er ist gezwungen worden, traurig und unfreiwillig zu gestehen)⁸⁰. Der Zwang kam nach Auffassung des anonymen Autors von Heinrich III. Klarer noch ist ein zweites Zeugnis, das des Bischofs Wazo von Lüttich. Er war von Heinrich III. nach dem Tode Papst Clemens II. 1047 als möglicher Nachfolger des Verstorbenen konsultiert worden. Darauf antwortete Wazo etwas verschlüsselt, aber in der Sache eindeutig: „Eure Hoheit möge bedenken, daß die Kathedra des Papstes, der abgesetzt worden ist von Leuten, denen es nicht zustand, durch Gottes Willen diesem freigehalten worden ist. Denn derjenige, der durch Eure Entscheidung an seine Stelle getreten ist [nämlich Clemens II.], der hat jenem, der jetzt noch lebt, Platz machen müssen.“⁸¹ Für Wazo war also Gregor VI. nach wie vor der legitime Papst, auch wenn er im Exil in Köln lebte. Ein drittes Zeugnis, daß die Angelegenheit nicht so reibungslos verlief, wie sich Heinrich dies vielleicht gedacht hatte, ist eine Bemerkung in einem Brief Gregors VII., in dem er schreibt: *invitus ultra montes cum domno papa Gregorio abii* (unfreiwillig ging ich mit dem Herrn Papst Gregor über die Alpen)⁸². Eine solche Formulierung bedeutet schwerlich, daß Hildebrand als Kapellan Gregors VI. diesen als falschen Papst angesehen hat. Man darf also schließen, daß Gregor VI. von der Reichssynode in Sutri abgesetzt worden ist. Wie stark der Druck Heinrichs auf die Synode war, wissen wir nicht. Der Grundsatz von der Nichtjudizierbarkeit des Papstes wurde stillschweigend umgangen. Es gibt auch keinen Hinweis, daß sich Gregor VI. mit diesem Argument verteidigt hätte.

cavit ad se clero Romano simul cum pontifice Gregorio. In sancta igitur Sutrina ecclesia mirabile sinodum inesse decrevit, et Iohannem Savinensem episcopum, cui posuerunt nomen Silvester, et Iohannem archipresbiterum, cui posuerunt nomen Gregorius, et Benedictum praenominatum pontificem, canonice et iuste iudicando, sacris et religiosis episcopis hoc per canones ostendendo, perpetuo anathematem obligavit.

⁷⁸ Herimannus Augiensis, Chronicon ad a. 1046 (Anm. 47) 126.

⁷⁹ Annales Althahenses maiores ad a. 1046: ed. E. L. B. ab OEFELE, MGH SSrG [4], Hannover 1891, 42.

⁸⁰ De ordinando pontifice 274: ed. FRAUENKNECHT (Anm. 39) 95.

⁸¹ Anselmi Gesta episcoporum Leodiensium c. 65: ed. R. KOEPKE, MGH SS VII (Hannover 1846) 228: *Recogitet, inquit, serenitas vestra, ne forte summi pontificis sedes depositi a quibus non oportuit ipsi divinitus sit reservata, cum is quem vice eius ordinari iussistis defunctus, cessisse videatur eidem adhuc superstitioni.*

⁸² Register Gregors VII., VII, 14a (7): hg. von E. CASPAR, MGH Epp. selectae II/2 (Berlin 1923) 483.

Gregor VI. ist Ende 1047 in Köln an einer Krankheit gestorben und wohl auch dort begraben worden⁸³. Wo genau, weiß man nicht. Die Strafe der Verbannung nach Köln erscheint unverhältnismäßig: sie ist wohl deswegen so hart ausgefallen, weil der König ein Exempel gegen die Simonie statuieren und zugleich verhindern wollte, daß der Abgesetzte jemals wieder in den römischen Geschäften mitmischen konnte.

Ganz ohne Vorbild war weder Synode noch Verbannung. Am 4. Dezember 963 hatte auf Antrag Ottos I. eine im Petersdom tagende römische Synode Papst Johannes XII. abgesetzt und den Protoskriinar Leo, einen Laien, zum Nachfolger gewählt⁸⁴. Johannes XII. sah dieses Urteil keinesfalls als endgültig an⁸⁵. Als nach seinem Tode am 14. Mai 964 die Römer Benedikt V. wählten, ungeachtet der Rechte des geflohenen Leos VIII., erzwang Otto I. mit militärischen Mitteln die Wiedereinsetzung Leos VIII⁸⁶. Eine Ende Juni 964 von Otto veranlaßte Lateransynode verurteilte Benedikt V. als Invasor, Usurpator und Eidbrüchigen⁸⁷. Otto nahm den abgesetzten Papst mit nach Deutschland, wo er ihn dem Erzbischof Adalag von Hamburg-Bremen zur Bewachung übergab⁸⁸. Benedikt V. ist am 4. Juli 965 in Hamburg gestorben⁸⁹.

3. Die römische Synode vom 24. Dezember 1046 und die Kaiserkrönung

Am 23. Dezember traf Heinrich III. mit seinem Gefolge in Rom ein. Die Stadt hatte keinen guten Ruf. Pilger wurden unverschämt ausgenommen; Diebstähle waren an der Tagesordnung. Die Herbergen Roms müssen durch die Ankunft des Vasallentrosses, der das Königspaar begleitete, heillos überfüllt gewesen sein. Der Eremitenprior Petrus Damiani, der als Augenzeuge bei der Kaiserkrönung anwesend war, erzählt eine Episode, die er in der Pension, in der er wohnte, miterlebt hat. Ein gewisser Herr Pambo aus demselben Hotel schnappte sich in der Nacht vor der Weihnachtsvigil, als in der Dunkelheit vor dem Haus eine Schweineherde zum Markt getrieben wurde, eines der Ferkel und delektierte sich sogleich mit seinen Kumpanen am rasch gebratenen Fleisch. Er glaubte nämlich, so Petrus Damini, Gott würde das nicht sehen. In der Nacht darauf wurde ihm sein Pferd samt Sattel und Saumzeug gestohlen⁹⁰. Petrus Damiani mußte mit einer Kaschemme als Unterkunft vorliebnehmen. Der fünfundachtzigjährige Abt Odilo von Cluny, der auch am 24. Dezember in Rom eintraf,⁹¹

⁸³ BORINO, L'elezione (Anm. 12) 390f.

⁸⁴ RI II, 5: Papstregesten 911–1024², bearb. von H. ZIMMERMANN (Wien – Köln – Weimar 1998) Nr. 329, S. 100.

⁸⁵ Ebd. Nr. 340–341. 344. 346–349, S. 103–106.

⁸⁶ Ebd. Nr. 357. 363–365, S. 108–110.

⁸⁷ Ebd. Nr. 366, S. 111.

⁸⁸ Ebd. Nr. 378. 381, S. 115f.

⁸⁹ Ebd. Nr. 384, S. 117.

⁹⁰ Die Briefe des Petrus Damiani, Nr. 70: ed. REINDEL (Anm. 23) 319.

⁹¹ Wir wissen das aus dem von E. SACKUR, Handschriftliches aus Frankreich. II. Zu

hatte dagegen eine bequeme Herberge in der Absteige der Cluniazenseräbte in Rom, dem Kloster S. Maria auf dem Aventin⁹². Auch der Abt von Fulda, der im Gefolge Heinrichs war, konnte unter eigenem Dach übernachten. Seit 1024 besaß Fulda als römische Niederlassung das Kloster des hl. Andreas in Exaiulo (S. Andrea in Assaio), das in der Nähe von S. Maggiore lag, ungefähr dort, wo heute das Orientalische Institut ist⁹³.

Die Stunden wurden für den König äußerst kurz. Am Weihnachtstag sollte die Kaiserkrönung stattfinden. Erste und wichtigste Voraussetzung dafür war aber die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles. Bereits einen Tag nach der Ankunft, am 24. Dezember, fanden sich auf Befehl Heinrichs die Bischöfe, andere Kleriker und die maßgeblichen Laien zu einer Synode in der Peterskirche ein. H. Zimmermann hat dies zurecht als die „Verlegung des Konzils nach Rom“ bezeichnet⁹⁴. Die Teilnehmer waren diejenigen, die auch in Sutri dabei waren, dazu Vertreter aller römischen Stände⁹⁵. Man muß annehmen, daß Heinrich selbst den Vorsitz führte. Ein erstes Thema der Synode war die Absetzung Benedikts IX. als Simonisten. In Sutri war der Tuskulanerpapst nicht ausdrücklich verurteilt worden, da man ihn nicht mehr für eine Gefahr hielt. Wahrscheinlich wollte Heinrich mit einer synodalen Entscheidung auch gegen Benedikt für alle Fälle vorsorgen. Heinrich hat mit seinem Mißtrauen gegenüber ihm recht behalten. Nach dem unerwarteten Tod Clemens II. am 9. Oktober 1047 ist Benedikt von seiner Familie und unter Zustimmung eines überwiegenden Teils der Römer noch einmal auf den Papstthron erhoben worden, konnte sich aber dort nicht halten⁹⁶. Heinrich wollte mit einer ausdrücklichen Verurteilung

Iotsaldi Vita Odilonis und Verse auf Odilo, in: NA 15 (1890) 117–126 in der Hs. Paris, B.N. lat. 18304, ff. 73–123v (s. XII) entdeckten Text, der u.a. die Lücke in der Edition der Vita Odilonis Iotsalds nach II, 20 füllt: *Biennio itaque antequam ex hoc mundo tolleretur, eandem urbem [sc. Rom] summo cum desiderio expetiit et in illa die vigiliarum dominicae nativitatis intravit. Peractaque devota oratione, interfuit electioni domni Clementis et, agente imperatore cum aulicis primatibus, dignum iudicavit praedictum virum apostolicum conscendere thronum.* (S. 119). Zur Überlieferung vgl. D. IOGNA-PRAT, Panorama de l'hagiographie abbatiale clunisienne (v. 940 – v. 1140), in: Manuscripts hagiographiques et travail des hagiographes. Études réunies et présentées par M. HEINZELMANN (=Beihefte der Francia 24) (Sigmaringen 1992) 77–118, hier 91.

⁹² G. FERRARI, Early Roman Monasteries (= Studi di Antichità cristiana 23) (Città del Vaticano 1957) 203–206. F. CARAFFA (Hg.), Monasticon Italiae. I: Roma e Lazio (Cesena 1981) 63.

⁹³ K. LÜBECK, Das Kloster Fulda und die Päpste in den Jahren 1046–1075, in: StGreg 1 (Rom 1947) 459–489.

⁹⁴ H. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (Anm. 12) 131.

⁹⁵ Benzo v. Alba (Anm. 6) 586/587: *Interfuit de universis gradibus tota nobilitas Romanorum circumstantibus ducibus diversarumque dignitatum proceribus, inter quos etiam marchio Bonifatius.*

⁹⁶ Der Papstkatalog im Liber Pontificalis, Nr. CL, ed. DUCHESNE (Anm. 6) 273: *Benedictus itaque praenominatus iterum in pontificatum reversus est, et tenuit eum mens. VIII dies VIII, idest a festivitate sanctorum Quatuor Coronatorum usque in festum sancti Alexii.* Die neue Amtsperiode Benedikts IX. reichte also vom 8. November bis zum 17. Juli 1047. Vgl. dazu BORINO, Invitus (Anm. 12) 29.

Benedikts IX. aber auch die Bahn für einen unbelasteten Papst freimachen. Benedikt wurde vor die Synode geladen, erschien nicht und wurde von dieser kurzerhand abgesetzt, was umso leichter möglich war, als er unbezweifelbar simonistische Praktiken verübt und außerdem längst selbst verzichtet hatte.

Ob es außer einer formellen Absetzung auch noch zu einer Exkommunikation des Abwesenden kam, ist trotz der diesbezüglichen Behauptung Benzos von Alba unwahrscheinlich⁹⁷.

Die Zeit drängte. Ein neuer Papst mußte bestimmt werden. Wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß Heinrich die beiden Synoden nur dazu benutzte, einem Papst aus Deutschland auf den Stuhl Petri zu verhelfen. Desiderius von Montecassino und Bonizo geben unverblümt zu, daß in der römischen Kirche kein geeigneter Kleriker zu finden war, da alle, die in Frage kamen, entweder ungebildet oder Simonisten waren oder im Konkubinat lebten⁹⁸. Der König war nicht auf einen bestimmten Kandidaten festgelegt. Er hätte gerne den Erzbischof von Hamburg-Bremen, Adalbert, als Papst gesehen. Als dieser ablehnte, war ihm auch der Bischof von Bamberg, Suidger, recht. Adalbert selbst hatte seinen Kollegen vorgeschlagen⁹⁹. Suidger ließ sich nur schwer überzeugen, doch nahm er die Wahl durch die Synode an¹⁰⁰. Auf sein geliebtes Bistum Bamberg wollte er aber nicht verzichten¹⁰¹. Er nannte sich, in klarer Abkehr von den herkömmlichen Papstnamen, Clemens II¹⁰². Trotz der Wahl durch die Synode kann nicht

⁹⁷ Benzo v. Alba (Anm. 6) 586/587 behauptet, daß Benedikt in Sutri „vom Strahl des Anathems getroffen“ wurde. Ähnlich *Annales Romani*: DUCHESNE (Anm. 6) 332. Doch schließt die in Anm. 76 zitierte Bemerkung des Petrus Damiani eine Exkommunikation Benedikts aus.

⁹⁸ Desiderius, *Dial.* III, Prol. (Anm. 10) 1143; Bonizo (Anm. 10) 586.

⁹⁹ Adam von Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte* III, 7: ed. B. SCHMEIDLER, *MGH SSrG* [2] (Hannover – Leipzig 1917) 148: *Ubi depositis, qui pro apostolica sede certaverant, Benedicto, Gratiano et Silvestro scismaticis Adalbertus pontifex in papam eligi debuit, nisi quod pro se collegam posuit Clementem. A quo rex Henricus coronatus die natalis Domini imperator et augustus vocatus est.* Die Nachricht vom Wunsch Heinrichs, Ebf. Adalbert zum neuen Papst zu bestimmen, findet sich nur in dieser Quelle, ist aber glaubwürdig.

¹⁰⁰ P. SCHMID, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits* (Stuttgart 1926) 57–67.

¹⁰¹ Man braucht die Tatsache einer Wahl Clemens II. durch die Synode nicht zu bezweifeln. Zwar hatten die gregorianischen Geschichtsschreiber, wie Desiderius und Bonizo, ein Interesse daran, den Part der Bischöfe bei der Wahl Clemens II. hervorzuheben; doch auch die Corveyer Annalen (Anm. 8) sprechen von *unanimes cleri et populi electione*. Der Wahrheit kommt, wie häufig, Hermann von Reichenau am nächsten, wenn er von Heinrich III. sagt: *Dein omnium, tam Romanorum quam aliorum, assensu Suidegerum episcopum... nimium reluctantem, summum Romanae ecclesiae elegit pontificem* (MGH SS V, 126). Die Wahl traf Heinrich, den anderen blieb nur die Zustimmung. Zur Beibehaltung des Bamberger Bistums vgl. W. GOEZ, *Papa qui et episcopus. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert*, in: *AHP* 8 (1970) 27–59, bes. 49–51.

¹⁰² Über Clemens II.: G. FRECH, *Die deutschen Päpste – Kontinuität und Wandel*, in: *Die Salier und das Reich*. Bd. 2: *Die Reichskirche in der Salierzeit*, hg. von St. WEINFURTER (Sigmaringen 1991) 303–332, bes. 307f. Neuerdings: Clemens II. *Der Papst aus Bamberg*, 24. Dez. 1046 – 9. Okt. 1047, hg. vom Erzbischöfl. Ordinariat Bamberg (Bamberg 1997).

der geringste Zweifel bestehen, daß es Heinrich III. war, der den neuen Papst bestimmt hatte¹⁰³.

Die genauen Umstände der Amtseinführung des neuen Papstes liegen leider im Dunkel. Die Ordines, die die Weihe eines zum Papst Erwählten beschreiben, sehen zwei Hauptriten nach der Wahl vor: die Besitzergreifung des *episcopium Lateranense* und an dem auf die Wahl folgenden Sonntag die Weihe des Erwählten in der Petersbasilika¹⁰⁴. Dagegen läßt sich aus den lakonischen Notizen der zeitgenössischen Quellen nur entnehmen, daß Suidger in St. Peter von der Synode auf Vorschlag Heinrichs gewählt und sofort inthronisiert wurde. Am Tag darauf, am Weihnachtsmorgen, erhielt er, wiederum in St. Peter, die Papstweihe (*consecratio*). Die Wahl Clemens II. erfolgte am 24. Dezember. Wenn man den frühesten Bericht zum Ablauf einer Papstwahl – den über die Wahl Paschals II. von 1099 – zu Grunde legen darf, wurde dem Erwählten von den Kardinälen sofort der rote Papstmantel, das kaiserähnliche Symbol seiner Würde, umgelegt (*immantatio*)¹⁰⁵. Wahrscheinlich wurde er nach einem Gebet vor der Confessio von St. Peter und dem Te Deum zur steinernen Kathedra in die Apsis von St. Peter geführt, wo ihm Kardinäle und Bischöfe huldigten¹⁰⁶. Zweifellos war diese Inthronisation auf die Kathedra Petri der damals wichtigste Bestandteil der Amtseinführung eines neuen Papstes. Den gerade geschilderten Ablauf finden wir im wesentlichen in der Schilderung Benzos von Alba über die Ereignisse in Rom am 24. und 25. Dezember 1046 wieder. Er schreibt, daß die Synodalen Heinrich baten, den neuen Papst zu benennen. „Auf Geheiß des Königs standen alle auf und sangen die heiligen Litaneien unter Tränen. Danach ergriff der König den Bischof von Bamberg mit starker Rechten; den ließ er sitzen auf dem apostolischen Sitz.“¹⁰⁷ Was nach dieser Zeremonie in St. Peter mit

¹⁰³ Eindeutig ist die Aussage Lamperts von Hersfeld, *Annales ad a. 1047*: ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SSrG 38 (Hannover – Leipzig 1894) 60: *Rex natalem Domini Romae celebravit, ubi tribus depositis, qui sedem apostolicam contra ecclesiasticas regulas invaserant, Suitgerum Babenbergensem episcopum vicarium apostolorum constituit.*

¹⁰⁴ Die klassischen Texte des 12. Jahrhunderts, von denen man aber nicht weiß, wieviel davon schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Übung war, sind der Ordo des Kardinals Albinus von 1189: edd. P. FABRE – L. DUCHESNE, *Le Liber Censuum de l'Église romaine*, t. II (Paris 1905) 123–125, und der Ordo des Kämmerers Cencius von 1192: ebd. t. I (Paris 1910) 311–313. Vgl. E. EICHMANN, *Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter* (= MThS.K 1) (München 1951) 9–18, 41–58.

¹⁰⁵ L. DUCHESNE, *Le Liber Pontificalis II* (Anm. 6) 296. EICHMANN (Anm. 104) 33 f. nennt als älteste Belege für den roten Papstmantel das reichlich späte und nicht vertrauenerweckende Zeugnis des Kardinals Boso in seiner *Vita Leonis IX*: DUCHESNE (Anm. 6) 355 und (besser!) Petrus Damiani, Brief Nr. 88: ed. REINDEL (Anm. 23) 523 von März/April 1062, in dem Petrus Damiani dem Gegenpapst Cadalus (Honorius II.) vorwirft: *Habes nunc forsitan mitram, habes iuxta morem Romani Pontificis rubeam cappam*. Der Satz zeigt, daß der rote Papstmantel schon länger üblich war.

¹⁰⁶ So jedenfalls sieht es Cencius in seinem Ordo von 1192 vor, der allerdings von einer Wahl in der Lateransbasilika ausgeht: P. FABRE – L. DUCHESNE, *Le Liber Censuum de l'Église Romaine*, t. I (Paris 1910) 311.

¹⁰⁷ Benzo von Alba, *Ad Heinrichum IV. imperatorem, VII, 2*: hg. von H. SEYFFERT, MGH SSrG 65 (Hannover 1996) 590/591: *Iussu vero regis omnes surrexerunt atque sacras laetantias*

Clemens II. geschah, berichtet keine einzige zeitgenössische oder spätere Quelle. So wissen wir nicht, ob der neue Papst sofort zur Lateransbasilika geritten ist, um von dieser als seiner eigentlichen Bischofskirche Besitz zu ergreifen. Am folgenden Tag, dem ersten Weihnachtstag, erfolgte dann der letzte Akt der Amtseinführung zu Beginn des vom neuen Papst in St. Peter zelebrierten Pontifikalamtes. Die Zeremonie fand nach dem Kyrie und vor dem Gloria der Messe statt. Eine Bischofsweihe erübrigte sich, da Clemens II. bereits Bischof war. So verlief die „Papstweihe“ wohl nach folgendem Muster: die drei Kardinalbischöfe von Albano, Porto und Ostia sprachen je ein feierliches Segensgebet über den neuen Papst; der Archidiakon überreichte ihm des Pallium, das über Nacht auf dem Petrusgrab gelegen hatte; darauf wurde der neue Pontifex vom Archidiakon und dem Archipresbyter zur *sedes* geführt, der bereits erwähnten Kathedra, auf deren Stufen stehend er das Gloria anstimmte¹⁰⁸.

Während dieser Weihnachtsmesse empfingen Heinrich III. und seine Frau Agnes durch den Papst die Kaiserweihe, die im wesentlichen aus einer Salbung und der Überreichung der kaiserlichen Insignien bestand. Wenn das Zeremoniell dem sog. Ordo Cencius II folgte, was schon im vergangenen Jahrhundert Höfler¹⁰⁹ und Gregorovius¹¹⁰ angenommen haben, war diese Kaiserweihe eine hochrituelle, viele Symbolismen voraussetzende und verwendende Feier, die mit einer Prozession von der Kirche S. Maria in Transpontina begann, sich in der Kirche S. Maria in Turri an den Stufen zum Atrium von St. Peter fortsetzte und schließlich in St. Peter ihren Höhepunkt fand. Leider ist die Datierung des Ordo „Cencius II“ seit langer Zeit heftig umstritten. Die meisten Fachleute schließen aus, daß er schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Übung war¹¹¹. Von den

cum effusione lacrimarum decantaverunt. Deinde Bavembergensem episcopum accepit rex potenti dextra, quem fecit sedere in apostolica horchestra. Dies ist übrigens die einzige Stelle, die uns etwas über die liturgischen Riten der Synoden von Sutri und Rom sagt.

¹⁰⁸ Von den frühen Papstordines scheint mir für die Einführung Clemens' II. am ehesten als Modell in Frage zu kommen OR XLB, ed. M. ANDRIEU, Les Ordines Romani du haut moyen âge, IV (= SSL 28) (Louvain 1956) 307–308 = C. VOGEL – R. ELZE, Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle, I (=ST 226) (Città del Vaticano 1963) 245, Nr. LXXI, weniger OR XXXVI 40–56: ed. ANDRIEU 202–205 = VOGEL-ELZE, II (= ST 227) 150–151. s. auch F. WASNER, De consecratione inthronizatione coronatione Summi Pontificis, in: Apollinaris 8 (1935) 86–125, 249–281, 428–439, hier 252–265. WASNER macht S. 253 f. auch darauf aufmerksam, daß *consecratio* in vielen Fällen gleichbedeutend war mit *benedictio*, also nicht unbedingt eine Bischofskonsekration bedeuten mußte. Eine Krönung war, wie H.-W. KLEWITZ, Die Krönung des Papstes, in: ZSRG.K 30 (1941) 96–130 nachwies, damals noch nicht üblich. Vgl. auch N. GUSSONE, Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert (= Bonner Historische Forschungen 41) (Bonn 1978) 213–225.

¹⁰⁹ C. HÖFLER, Die deutschen Päpste, I (Regensburg 1839) 235–250.

¹¹⁰ GREGOROVIVS (Anm. 13) 24–26.

¹¹¹ Ordo Cencius II = Kaiserordo XIV, ed. R. ELZE, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin (= MGH.F 9) (Hannover 1960) 35–47. Die Datierung von „Cencius II“ ist seit längerem umstritten. Nach P. E. SCHRAMM hat H.-W. KLEWITZ, Papsttum und Kaiserkrönung. Ein Beitrag zur Frage nach dem Alter des Ordo Cencius II, in: DA 4 (1941) 412–443 die von E. EICHMANN vertretene Frühdatierung (bis 1014) in Zweifel gezogen. Nach ihm kann die Redaktion des Ordo nicht vor der zweiten Hälfte des 11. Jahr-

Römern ließ sich der neue Kaiser ein besonderes Geschenk machen: Er nahm die Würde des Patrizius an, die bisher Privileg der führenden römischen Adelsfamilie gewesen war¹¹². Ganz umsonst wird das Geschenk nicht gewesen sein. Die Patriziuswürde erlaubte dem Kaiser auch in Zukunft, seinen Einfluß als maßgeblicher Vertreter des römischen Volkes bei der Papstwahl geltend zu machen¹¹³. Die ganze Feier am Weihnachtsmorgen muß viele Stunden gedauert haben. Auch danach war für den Kaiser noch nicht Ruhe. Die Feier in St. Peter endete mit einem prunkvollen Festzug zum Lateranpalast in Begleitung des Papstes und aller Würdenträger, wobei der neue Kaiser und die Kaiserin sich mit ihren Kronen der Öffentlichkeit präsentierten¹¹⁴. Im Papstpalast war ein ebenso zeremonielles Krönungsmahl bereitet. Der Tag endete mit der feierlichen Vesper in der Lateransbasilika, an der das Kaiserpaar teilnahm¹¹⁵. Eine Frage, die man bisher noch nicht gestellt hat, ergibt sich aus der Nachricht des gewöhnlich gut unterrichteten Niederaltaicher Annalisten, wonach Papst Clemens am Weihnachtstag außer der Kaiserkrönung auch noch zwei Bischofsweihen und eine

hunderts erfolgt sein. Doch ließ sich EICHMANN, Die Kaiserkrönung im Abendland, I (Würzburg 1942) 150–122 davon nicht überzeugen. R. ELZE, ZSRG.K 40 (1954) möchte den Ordo „um 1100, vor 1143“ ansetzen. J. RAMACKERS, QFIAB 37 (1965) 16–54 denkt an das Jahr 1111. Dagegen tritt W. ULLMANN, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter, (Graz 1960) 371–382 wieder für die Datierung Eichmanns ein.

¹¹² Das Entscheidende hat schon Petrus Damiani, Brief 89: ed. REINDEL (Anm. 23) 547 festgehalten: *Heinricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam acccepit in electione semper ordinandi pontificis primatum*, also den Vorrang bei der Papstwahl. Andere Quellen: Annales Romani: DUCHESNE (Anm. 6) 332; Leo v. Ostia, Chronica c. 78 (Anm. 35) 322; Bonizo (Anm. 10) 586, der gegen die *tirannis patritiatus* der Kaiser wettet, die genauso schlimm sei wie diejenige der römischen Adligen; Benzo v. Alba (Anm. 6) 588/589 verlegt als einziger die Verleihung des Patriziates an Heinrich vor die Wahl Clemens II., schwerlich zu Recht.

¹¹³ H. VOLLRATH, Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits, in: ZKG 85 (1974) 11–44 hat die Übernahme des römischen Patriziats aus der Anerkennung des Constitutum Constantini durch Heinrich III. erklärt; der Patriziat habe ihm, anders als beim Kaisertum, bei der Papstwahl eine eindeutige Rechtsposition verschafft. Überzeugend ist das nicht. Abgesehen davon, daß es keinen Beweis der Anerkennung des Constitutum durch Heinrich III. gibt, war er bei der Ernennung Suidgers noch nicht Patrizius; dennoch hat er in die Wahl eingegriffen wie schon vor ihm Otto I. und Otto III. Richtiger urteilt G. MARTIN, Der salische Herrscher als *Patricius Romanorum*. Zur Einflußnahme Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf die Besetzung der *Cathedra Petri*, in: FMSt 28 (1994) 257–293, wonach der Patriziat für Heinrich ein Mittel war, den Einfluß des stadtrömischen Adels auszuschalten und seine Stellung in Rom – nicht nur bei einer Papstwahl – zu stärken.

¹¹⁴ Hermann v. Reichenau, Chronicon (Anm. 47) 126: *Peractisque missarum sollemniis ipse domnus papa et imperator cum imperatrice, ita ut erat coronatus, ad Lateranense palatium cum ingenti gloria proficiscuntur, cunctis civibus Romanis mirantibus honoremque singulis quibusque pro facultate obiter impendentibus.*

¹¹⁵ Benzo von Alba (Anm. 6) beschreibt in Buch I, 9–12, S. 124/125–134/135 dramatisierend die an die Krönung sich anschließenden Festakte, wie wir sie aus den Kaiserordines kennen: R. ELZE (Anm. 111) 34 f., Nr. XIII: Modus der Kaiserkrönung aus der Salierzeit, und Nr. XIV: Der Ordo Cencius II, hier Nr. 49–56 (S. 46 f.).

Abtsweihe vorgenommen hat¹¹⁶. Konsekriert wurden der kurz vorher von Heinrich III. ernannte Erzbischof von Ravenna, Hunfrid, bisher Domherr von Straßburg, und Bischof Guido von Piacenza, ein Verwandter der Kaiserin Agnes. Ferner wurde Abt Rohing von Fulda, der schon einige Jahre im Amt war, von Clemens zum Abt benediziert. Das Kloster Fulda hatte das Privileg, daß sein Abt stets vom Papst selbst die Abtsbenediktion erhielt¹¹⁷. Wichtiger als das war dem Fuldaer Abt jedoch wohl die Bestätigung anderer alter Privilegien, die Clemens II. in der Tat wenige Tage später, am 29. und am 31. Dezember ausfertigte¹¹⁸. Die zweite Urkunde, die nicht ganz den hochgespannten Erwartungen des Abtes entsprach, ist sogar noch im Original vorhanden. „Es ist das älteste im Original erhaltene Gesamtprivileg für das Kloster“ Fulda¹¹⁹. Man kann sich kaum vorstellen, daß auch noch Bischofskonsekration und Abtsbenediktion in die ohnehin überfrachtete Weihnachtsmesse eingefügt wurden, doch über die genauen Umstände dieser Weihen wissen wir nichts. Auch für die kommenden Tage mußte Heinrich III. zusammen mit seinem Papst ein reiches und anstrengendes Programm absolvieren. Die junge Kaiserin, die hochschwanger war, schickte Heinrich schon bald nach Oberitalien, wo sie eine Tochter zur Welt brachte¹²⁰.

Am 5. Januar begann in St. Peter eine weitere Synode, bei der es, wie auch sonst bei Krönungssynoden, um Fragen aus der Weltkirche (wie man heute sagen würde) ging, eine Synode, die mehrere Tage in Anspruch nahm¹²¹. Gleich zu Beginn kam es zu einem peinlichen Zwischenfall, der aber ein Licht auf die Rolle des Kaisers wirft. Da dieser wider Erwarten am ersten Tag noch nicht dabei war, blieb der für ihn reservierte Stuhl (*sella carissimi filii nostri Imperatoris Henrici*) zur Rechten des Papstes frei. Sogleich entstand ein Streit zwischen dem Patriarchen von Aquileja und den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna, wem in Abwesenheit des Kaisers der Platz zur Rechten des Papstes gebühre¹²². Ehe man zum Eigentlichen kam, mußte erst dieses Präzedenzproblem gelöst werden. Hauptgegenstand der synodalen Verhandlungen war jedoch abermals

¹¹⁶ Annales Altahenses (Anm. 79) 43. Die Abtsbenediktion wird auch berichtet von Lampert v. Hersfeld (Anm. 103) 61: *in natali Domini consecratus fuerat a Suintero papa*.

¹¹⁷ Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia IV,4, congestit H. JAKOBS (Göttingen 1978) S. 374 u. 376 (Fulda Nr. 56 u. 58): Privilegien Silvesters II. (999 dec. 31) und Benedikts VIII. (1020 april. [ex. – mai. 1]).

¹¹⁸ Germania Pontificia IV,4 (Anm. 117) S. 380, Fulda Nr. 67–68.

¹¹⁹ U. HUSSONG, Die Reichsabtei Fulda im frühen und hohen Mittelalter, in: Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt. Hg. von W. HEINEMEYER - B. JÄGER (= Veröff. der Histor. Kommission für Hessen 57) (Fulda-Marburg 1995) 89–179, hier 100. Vgl. auch H.-P. WEHLT, Reichsabtei und König (= Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28) (Göttingen 1970) 288.

¹²⁰ Hermann v. Reichenau (Anm. 47) 127; Annales Altahenses (Anm. 79) 43; Frutolf, Chronik: ed. F.-J. SCHMALE – I. SCHMALE-OTT, Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik (= Ausgewählte Quellen zur dt. Gesch. des MA's 15) (Darmstadt 1972) 64/65.

¹²¹ Zusammenfassend: H. WOLTER (Anm. 11) 398–404.

¹²² So nach den *Litterae synodicae* Clemens' II.: PL 142, 581D.

das Simonieproblem. In Anlehnung an die Paveser Beschlüsse vom Oktober des vergangenen Jahres wurde wiederum eingeschärft, daß für Weihen und Verleihungen von kirchlichen Rechten kein Geld genommen werden dürfe¹²³. Der römische Aufenthalt des Kaisers dauerte mindestens noch bis zum 20. Januar 1047, dann zog er, begleitet vom neuen Papst, weiter nach Montecassino. Dort war ein Bayer Abt, Richer, Professe von Niederaltaich, den noch Kaiser Konrad II. zum Abt des Benediktisklosters ernannt hatte. Nach einem vergeblichen Versuch, sich Benevents zu bemächtigen, lenkte Heinrich zurück nach Norden und betrat wohl Mitte Mai nach achtmonatiger Abwesenheit wieder deutschen Boden¹²⁴.

4. Die Synoden von Sutri und Rom im Urteil der Nachwelt

Das ist in groben Strichen das Bild, das wir uns heute von den Vorgängen in Sutri und Rom um die Jahreswende von 1046 zu 1047 machen können. Zeitgenossen und Nachwelt haben, je nach Erkenntnisstand, ihre eigene Version des Geschehens entworfen. Im allgemeinen sprach man pauschal – undifferenziert von der Absetzung zweier oder dreier Päpste durch Heinrich III., eine ungenau-abkürzende Redeweise, die aber Geschichte gemacht hat. Es blieb nicht bei dürren Annalennotizen. Legenden kamen sehr früh auf, wie die von der Höllestrafe Benedikts IX., aber auch andere durch keine seriöse Quelle gedeckte Ausmalungen. So will Otto von Freising, Onkel Kaiser Friedrich Barbarossas, immerhin einer der berühmtesten Geschichtsschreiber des Mittelalters, wissen, daß vor dem Eingriff Heinrichs in Rom gleichzeitig drei Usurpatoren sich das Papsttum streitig machten. Der eine saß bei St. Peter, der zweite bei Santa Maria Maggiore, der dritte beim Lateran und sie führten, „wie ich selber in der Stadt von Römern habe erzählen hören, ein lasterhaftes, schändliches Leben.“ Ein frommer Priester namens Gratianus habe den Jammer nicht länger ansehen können, habe sich an die drei Männer gewandt und sie durch Geldzahlungen dazu gebracht, auf ihre Ansprüche zu verzichten¹²⁵. Man sieht, wie hier schon manches durcheinander geht. Im Spätmittelalter machten sich einzelne Theologen, die historisch gebildet waren, Gedanken, wie das Vorgehen des deutschen Königs zu beurteilen sei. Der französische Benediktiner Pierre Bohier, Bischof von Orvieto, schrieb mitten in der Zeit des großen päpstlichen Schismas, als es einen Papst in Rom gab und einen in Avignon, Glossen zum Liber Pontificalis und wunderte sich, daß man zur Regelung des Schismas von 1046 offenbar nicht

¹²³ MGH Const. I (Anm. 56) 95, Nr. 49.

¹²⁴ STEINDORFF (Anm. 6) 323–335.

¹²⁵ Otto v. Freising, *Chronica*, VI, 32, ed. A. HOFMEISTER, MGH SSrG 45 (Hannover – Leipzig 1912) 299. Eine ähnliche Geschichte bietet schon Lupus Protospatrius, *Annales Baresenses*: MGH SS V, 59. Danach habe es (1046) in Rom drei Päpste gegeben: Silvester in St. Peter, Gregor im Lateran und Benedikt *in Tusculano; quibus electis, consecratus est Clemens a praedicto imperatore*.

an ein allgemeines Konzil dachte, wie man es zu seiner Zeit tat¹²⁶. Der Österreicher Thomas Ebendorfer griff diesen Gedanken in seiner weit verbreiteten Papstgeschichte von 1458/1463 auf: „Ich glaube, es kam deswegen damals nicht zu einem allgemeinen Konzil, weil weder Klerus noch Volk die Verhältnisse an der Spitze der Kirche so wie heute als Skandal ansahen. Vielleicht auch, weil die Bischöfe nicht zusammentreffen konnten, oder vielmehr sie warteten auf die Initiative des Kaisers, wie es denn geschehen ist.“¹²⁷ Man kann nicht behaupten, daß das Geschehen von Sutri im Laufe des Mittelalters viel erwähnt und bedacht worden ist. Das änderte sich mit der Reformationszeit. Ein ehemaliger englischer Augustiner, Robert Barnes, veröffentlichte 1536 in Wittenberg eine kleine Papstgeschichte, die man als „Kriminalgeschichte des Papsttums“ bezeichnen könnte. Zu den drei Päpsten von 1045/46 bemerkt er: „Die Päpste sind größtenteils ungebildet, kriegslüsternd, der Zauberei ergeben, Unruhestifter, oder schlichtweg böse.“ Und in einer Randbemerkung zu Benedikt IX. und seinen Konkurrenten heißt es höhnisch: „Wer sieht hier nicht, daß diese Väter würdige Häupter der papistischen Kirche sind?“¹²⁸ Die Magdeburger Centuriatoren sind zwar in ihrer elften Centurie (Basel 1567) keineswegs papstfreundlicher, wenn sie zu Sutri anmerken: „Damals lärmten in Rom drei Krähen zugleich und schnappten nach dem einträglichen und glorreichen Papsttum“. Aber sie machen gut lutherisch auf den Unterschied der beiden Reiche aufmerksam: Beide Mächte, Staat und Kirche, dürfen ihre von Gott gesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die Unruhe in der Kirche entstehe jedesmal dann, wenn es dem Teufel gelingt, die Grenzen zu verwischen. Was Heinrich III. in Sutri tat, sei eine Notmaßnahme gewesen, von der er glaubte, daß sie seine Pflicht sei¹²⁹. Da war Kardinal Baronius ganz anderer Meinung. Nachdem er auf hohem wissenschaftlichem Niveau die Vorgänge geschildert und seine Meinung bekräftigt hatte, daß Gregor VI. der legitime Papst war, kann er seine Abneigung gegen Heinrich III. nicht mehr verbergen. Er gibt zwar zu, daß dessen Handeln im gegebenen Moment richtig war, doch bot es sich späteren Monarchen unheilvoll als Vorbild an, und war doch nur eine *detestanda praesumptio*, vor allem, weil sich Heinrich anmaßte, den Papst zu ernennen¹³⁰. Katholische Historiker der Romantik, wie Constantin Höfler mit seinem Werk „Die deutschen Päpste“, Regensburg 1839 oder die „Geschichte der Religion Jesus Christi“ des Grafen zu Stolberg im 34. Band von 1840 tun sich sichtlich schwer mit der Beurteilung von Sutri. Einerseits sind sie überzeugt von der Selbstlosigkeit der Motive Heinrichs III.,

¹²⁶ Liber Pontificalis nella recensione di Pietro Guglielmo OSB e del card. Pandolfo. Glossato da Pietro Bohier OSB, vescovo di Orvieto, a cura di U. PEROVSKY, vol. III: Glosse (= Studia Gratiana 23) (Roma 1978) 473.

¹²⁷ Thomas Ebendorfer, Chronica pontificum Romanorum, CXLIX: ed. H. ZIMMERMANN, MGH SSrG NS 16 (München 1994) 324.

¹²⁸ R. BARNES, Vitae Romanorum pontificum, quos Papas vocamus, diligenter et fideliter collectae (Wittenberg 1536) f. 101^v–102^v.

¹²⁹ Centuriatores Magdeburgenses, Undecima Centuria Ecclesiasticae historiae, cap. IX (Basel 1567) 5–6. 400. 453.

¹³⁰ C. BARONIUS, Annales ecclesiastici, t. XI (Mainz 1606) 199–200.

sehen andererseits aber die Gefahren für die Freiheit der Kirche. Solche theologischen Rücksichten waren dem protestantischen Profanhistoriker Wilhelm von Giesebrecht fremd. Von seiner vielgelesenen „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“, ab 1855 erschienen, hat man gesagt: „Der Nation wurde hier endlich geboten, was sie so lange vergeblich ersehnt hatte, eine auf vollendeter wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellung der glänzendsten Epoche ihrer Geschichte“¹³¹. Giesebrecht kennt den Geschmack seiner Leser: „Die erzählten Vorgänge, durch welche die simonistischen Päpste entfernt und ein ehrlicher deutscher Mann auf den Stuhl Petri erhoben wurde, fanden damals fast alle, welchen das Wohl der Kirche am Herzen lag, durchaus den Kirchengesetzen und dem Herkommen entsprechend...Zugleich aber erschloß sich dem deutschen Volke ein Blick in die glänzendste Zukunft. ... Jetzt hatte man einen Kaiser, der seine deutsche Gesinnung hinreichend bethätigt hatte und dessen letztes Ziel kein anderes war, als die Herrschaft des deutschen Volkes über den ganzen Occident für alle Zukunft festzustellen, und ihm zur Seite stand ein Papst, welcher sich wohl in der Abneigung gegen die Simonie mit den Cluniacensern berührte, sonst aber durch und durch sich als Deutscher fühlte und unter den hohen Pinien am Tiberufer nach seinen Kiefernwäldern an der Rednitz verlangte.“¹³² So günstig urteilte ein paar Jahrzehnte später das angesehene Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte nicht über Heinrich III. In der 5. Auflage von 1913 kreidet Oberbibliothekar Prof. Dr. Walter Schultze Heinrich III. vor allem eins an, daß er das Papsttum der Reformpartei ausgeliefert habe. Zum Thema Simonie denkt Schultze wie heutige Finanzpolitiker, die nach Geldquellen suchen. Heinrich habe leichten Herzens wichtige verfassungsmäßige Einnahmen aufgegeben; „denn“ – so Schultze – „nicht als Bestechung hat man sich die mittelalterliche Simonie vorzustellen, sondern als eine Abgabe, mit unserer Stempelsteuer oder dem Rekrutenkassengeld Friedrich Wilhelms I. in Parallele zu setzen“¹³³.

Eine letzte Stimme möge noch zu Gehör kommen, die deswegen vernommen werden sollte, weil sie von einem bekannten jüdisch-deutschen Historiker stammt, dem in letzter Minute nach der Reichskristallnacht 1938 die Flucht in die USA gelang, Ernst Kantorowicz. Wie deutschnational er dachte, geht aus einem noch 1933 geschriebenen Essay hervor: „Deutsches Papsttum“. Zu Sutri schreibt Kantorowicz: „In dieser Papstdreiheit [Benedikt, Silvester, Gregor] klang das dionysische Zeitalter der Nachfolger Petri aus, das sich 500 Jahre später in der Borgiazeit nochmals wiederholte. Das lebensmäßig Notwendige solcher stets wiederkehrenden Epochen ist nicht zu verkennen: erst der chaotische Rausch führt zwangsläufig zur Neubegründung des Kosmos durch andere Kräfte, führte in diesem Fall die gregorianische Hierarchie herauf, welche

¹³¹ S. HELLMANN, *Wie studiert man Geschichte?* (Leipzig 1911) 51.

¹³² W. VON GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, II (Leipzig 1885⁵) 416–417.

¹³³ F. HIRSCH (Hg.), *Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte*, I (Stuttgart – Berlin – Leipzig 1913⁵) 313 f., hier 318.

begründet war auf dem strengen Geiste von Cluny.“ Aber welche tiefe Tragik, welche Dämonie der Schicksalsmächte – ich fasse Formulierungen Kantorowicz' zusammen –, daß gerade der Deutsche Kaiser, der „mit bewährter deutscher Treue und Tüchtigkeit den römischen Stall“ reinigte, ausersehen war, den Reformpäpsten den Bügel zu halten, auf daß sie in den Sattel stiegen und des Kaisers Nachfolger überritten. Es sah danach aus, als ob es eine Heilige Römische Kirche Deutscher Nation geben würde. Aber „Heinrich III. hat es nicht wissen können, daß überhaupt kein deutsches Universalpapsttum möglich war, und dies deshalb, weil die Deutschen selbst nur in ihren seltensten Augenblicken oder nur in ihren seltensten Sprossen zugleich deutsch und universal, zugleich deutsch und europäisch sind.“¹³⁴

4. Die beiden Synoden im Urteil der Zeitgenossen

Es ist ernüchternd und bedrückend zugleich, wenn man beim Blättern in den Werken anerkannter Historiker der Vergangenheit feststellen muß, wie zeitgebunden die Urteile auch der fähigsten unter ihnen waren. Das macht natürlich doppelt vorsichtig, eine Bilanz der Ereignisse von Sutri und Rom 1046 zu ziehen. Dennoch muß jede Zeit sich ihr eigenes Bild von der Vergangenheit machen. Als erstes sollten wir vielleicht nicht so sehr den Antagonismus Kaisertum – Papsttum betonen, wie das frühere Historiker getan haben. Bewußt oder nicht wirkten hier auf die Urteilsfindung die Gegensätze und Kämpfe zwischen beiden Mächten seit Gregor VII. ein. Aus dieser späteren Zeit des Ringens, das mit Friedrich II. ja noch nicht zu Ende war, fällt ein die Wirklichkeit verzerrendes Licht auf das Geschehen von 1046. Vielleicht sollten wir probenhalber einmal all das vergessen, was nach Clemens II., also nach 1047, kam.

Beginnen wir mit dem eigentlich Selbstverständlichsten: Was sagten die Zeitgenossen zu den Entscheidungen von Sutri und Rom? Was wußten sie überhaupt davon?

Um mit dem letzteren anzufangen: Was sich in Sutri und Rom 1046/1047 tat, wurde fast ausschließlich nur von deutschen und italienischen Quellen notiert. Außerhalb des Reiches hat es kaum jemand der Mühe wert gefunden, die Tatsache der Papstabsetzung und Neuwahl schriftlich festzuhalten. Keine Quelle in England spricht davon, keine in Spanien, von den Ländern Osteuropas ganz zu schweigen¹³⁵. Aber besonders nachdenklich stimmt das geringe Echo aus dem französischen Raum. Und wiederum ist es kein Zufall, daß die drei mir bekannten chronikalischen Zeugnisse teils aus dem Herzogtum Burgund stammen, teils aus Lothringen, also aus jenen Gegenden, die selbst zum Reich gehörten. Der

¹³⁴ E. H. KANTOROWICZ, Deutsches Papsttum, in: Tumult. Schriften zur Verkehrswissenschaft 16 (Wien o. J.) 13–26. Zitate: 17, 18, 23.

¹³⁵ Die kurze Notiz in Ordericus Vitalis (†1142), *Ecclesiastica Historia* II, 19: ed. M. CHIBNALL (Oxford 1980) 199 ist voller Fehler.

Cluniazensermönch Rodulfus Glaber, ein intelligenter Wirrkopf, berichtet in seinen *Historiae* von der Absetzung Benedikts IX. und der Wahl Gregors VI., von dem er viel Gutes gehört hatte¹³⁶. Aber Rodulfus hat von der Synode zu Sutri wahrscheinlich nicht mehr erfahren. Sein Tod fällt in die Zeit zwischen Ende 1046 und dem Frühjahr 1047. Das zweite Zeugnis, die Chronik von St-Bénigne in Dijon, ist nur wenig später entstanden. Ihren Wert als zeitgenössische Quelle kennen wir bereits. Die dritte Aussage ist die ein paar Jahrzehnte später abgefaßte Chronik des Sigebert von Gembloux, der die römischen Verhältnisse von 1045 bis 1047 kurz, aber richtig darstellt¹³⁷. Diese einseitig deutsch-italienische Berichterstattung sollte uns warnen, das Geschehen von Sutri zu rasch als spektakuläre, ja weltpolitische Sensation zu sehen. Die Zeitgenossen waren offensichtlich gleichmütiger. Dennoch fehlen zum Glück Stellungnahmen von Zeitgenossen nicht ganz. Man muß jedoch diese Stimmen sehr genau von den späteren der gregorianischen Zeit abheben, die z.T. schrill den Kaiser der Anmaßung zeihen. Einer, der es besser wissen mußte, war Papst Clemens II., der Reichsbischof Suidger von Bamberg. Er kommt in der Arenga seiner Urkunde vom 24. September 1047 zugunsten der Bamberger Kirche auf die Umstände seiner Erhebung zu sprechen: Der römische Stuhl habe an der Krankheit der Häresie gelitten, Kaiser Heinrich aber mit seiner Gegenwart dafür gesorgt, daß dieses Übel ausgetrieben wurde. Er habe die drei davongejagt, die den Namen des Papsttums (*nomen papatus*) geraubt hatten, und veranlaßt, daß er, Clemens, trotz seiner Mittelmäßigkeit und trotz seines Widerstrebens zum Papst gewählt wurde¹³⁸. Als einziges Selbstzeugnis eines der Hauptakteure des Geschehens ist das nicht viel; dennoch sind zwei seiner Aussagen bemerkenswert: Es war Heinrich III., der die drei Päpste aus dem Weg räumte; er war es auch, der die Wahl Suidgers von Bamberg wollte. Ein weiterer Zeitzeuge ist der spätere Kardinalbischof von Ostia, Petrus Damiani. Er hat in dieser Angelegenheit einen Wandel durchgemacht, den ihm manche heutigen Historiker als Opportunismus auslegen, wohl zu Unrecht. Damiani sah zunächst in Gregor VI. einen Hoffnungsträger. 1045 hatte er die Wahl Gregors begrüßt und war mit

¹³⁶ Rodulfus Glaber, *Hist.* V, V, 26: ed. FRANCE (Anm. 8) 252 f.

¹³⁷ Sigeberti Gemblacensis *Chronica* ad a. 1045–1046: ed. L. C. BETHMANN, *MGH SS VI* (Hannover 1844) 358: *Benedictus simoniace papatu Romano invaso, cum esset rudis litterarum, alterum ad vices aecclesiastici officii exequentes secum papam consecrari fecit. Quod cum multis non placeret, tertius superducitur, qui solus vices duorum impleret. ... Romae uno contra duos et duobus contra unum de papatu altercantibus, rex Henricus contra eos Romam vadit; et eis canonica et imperiali censura depositis, Suidigerus Babenbergensis episcopus, qui et Clemens, Romanae aecclesiae 146⁴⁵ presidet, et ab eo rex Henricus in imperatorem benedictur, iurantibus Romanis, se sine eius consensu nunquam papam electuros.*

¹³⁸ Jaffé Regg. 4149 = PL 142 588C: *Ecce igitur cum illud caput mundi, illa Romana sedes, haeretico morbo laboraret, et charissimi filii nostri domni H. imperatoris Augusti praesentia ad hoc invigilaret, ad hoc instaret, ut huiusmodi aegritudinem propulsaret, explosis tribus illis, quibus idem nomen papatus rapina dederat, inter tot agmina sanctorum, qui aderant, Patrum, dignatione caelestis gratiae nostram indignissimam medicritatem, cunctis nisibus refragantem, voluit eligi, et altissimi apostolorum principis vice fungi.*

ihm in brieflichen Kontakt getreten¹³⁹. Aber der günstige Eindruck hielt nicht lange an. Als Heinrich nach ersten Maßnahmen gegen unwürdige Bischöfe wie Widger von Ravenna auch gegen ähnliche Mißstände in Rom voring, fand er den vollen Beifall des Eremitenpriors¹⁴⁰. Er hat für Heinrich III. auch in den Jahren nach 1046 stets nur höchste Lobesworte gefunden. Er verglich noch 1052 Heinrich wegen seines unerschrockenen, unbestechlichen Kampfes gegen die Simonie mit dem alttestamentlichen Daniel. Wie dieser einst dem babylonischen Drachen Fladen von Pech, Fett und Haaren in den Rachen warf, worauf der Drache mitten entzwei barst, so habe der Kaiser dem unersättlichen Drachen der Korruption in Ravenna und Rom das Maul gestopft¹⁴¹. Römische Reformkreise sahen das Eingreifen Heinrichs überraschend positiv. Hildebrand/Gregor VII., vom dem man doch am ehesten schärfste Kritik erwarten würde, hat sich in seinen Briefen stets respektvoll über Heinrich III. geäußert, was deutlich absteht von seinen Ausfällen gegen dessen Sohn Heinrich IV¹⁴². Auch der unbekannte italienische Biograph des Papstes Leo IX., der kurz nach 1054 schrieb, hält die Ereignisse von Sutri und Rom für eine Befreiung der römischen Kirche¹⁴³.

Gab es denn keine kritischen Stimmen gegen das Vorgehen Heinrichs? Doch! Ein Mißbehagen über das Verfahren von Sutri und die Kirchenpolitik Heinrichs scheint es im nordfranzösisch-lothringischen Raum gegeben zu haben, wo Heinrich schon des längeren größere Schwierigkeiten hatte. Ein zwar stets loyaler, aber auch sehr freimütiger und selbstbewußter Reichsbischof war Wazo, Bischof von Lüttich. Von ihm hörten wir bereits, daß er den abgesetzten Gregor VI. für legitimer hielt als den statt seiner ernannten Clemens II. Schärfer als Wazo urteilte ein unbekannter Autor in einem Gutachten, das in der Forschung den Titel *De ordinando pontifice* trägt¹⁴⁴. Das Gutachten – wenn es denn eines ist und nicht nur ein Gedankenspiel – ist vielleicht von 1047 und bezieht sich direkt auf Sutri, ohne den Ort zu nennen. Wer der Verfasser ist oder wenigstens aus welcher Gegend, ist bis heute heftig umstritten. Doch scheint es sich um einen Bischof entweder aus dem nordfranzösischen, lothringischen oder

¹³⁹ Petrus Damiani, Brief 13: ed. K. REINDEL, MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit IV, 1 (München 1983) 142–145. Brief 16: ebd. 153–154.

¹⁴⁰ Petrus Damiani, Brief 20 (Anm. 139) 199–202.

¹⁴¹ Petrus Damiani, Brief 40 (Anm. 139) 501. Zum Ganzen vgl. H. P. LAQUA, Traditionen und Leitbilder bei dem Ravennater Reformler Petrus Damiani, 1042–1052 (= MMAS 30) (München 1976) 264–312.

¹⁴² Gregor VII, Register I, 19: CASPAR (Anm. 82) 32: *pater eius* [sc. Heinrichs IV.] *laudandae memoriae Heinricus imperator*; ebd. II, 44: a. a. O. 180: *clarissimus imperator Heinricus pater tuus*; ebd. VII, 21: a. a. O. 497: *imperatore Heinrico, qui sanctae Romanae ecclesiae propinquus haesit*.

¹⁴³ *Vie et miracles* (Anm. 16) 275: *Surrexit rex Emericus post transitu Cononi genitori sui; misit illum Dominus Italiae partibus ad destruendum heresis, quo tenebatur. Sicut unigenitum Filius Dei venit mundum redimere perditum, ita et ipse misit almificus rex Roma liberandum ab erroribus universis*.

¹⁴⁴ ANTON (Anm. 12); vgl. dazu die kritischen Bemerkungen in: DA 39 (1983) 621–622. Letzte Ausgabe: FRAUENKNECHT (Anm. 39), Text: 73–99.

(so neuerdings) burgundischen Raum zu handeln. Leider ist der Text nur bruchstückhaft überliefert. Es steckt auch viel unzeitgemäße Theorie in ihm. Aber aufhorchen läßt der Vorwurf, die französischen Bischöfe seien zur Papstwahl nicht eingeladen worden, also brauchten sie dem Gewählten auch nicht zu gehorchen. Das ist zwar nach dem damaligen Kirchenrecht eine unhaltbare Behauptung, verliert aber deswegen nicht seine grundsätzliche Brisanz. Wohl-gemerkt, dem Autor geht es nicht eigentlich um eine Stärkung der Autorität des Papsttums, sondern um die Wahrung der Rechte des Episkopats. Auffällig ist der gehässige Ton gegen Heinrich III., dem auch deswegen die Kompetenz abgesprochen wird, kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden, weil er in einer inzestösen Ehe lebe. Das Urteil darüber, wer wahrer Bischof sei, stehe allein den Bischöfen zu, nicht der *tirannica potestas* eines Laien. Vielleicht stoßen wir hier zum ersten Mal auf eine grundsätzliche Ablehnung des sakralen Charakters des Königtums, die eines der Merkmale der gregorianischen Reform werden sollte.

5. Die Rolle der Bischöfe

Es ist das große Verdienst von Franz-Josef Schmale gewesen, den Part der Bischöfe bei den Verhandlungen von Sutri und Rom wieder ins Licht gerückt zu haben. Sie waren nicht nur ausführende Organe, sondern selbst Akteure. Die Versammlung in Sutri – über die von Rom wissen wir weniger Bescheid – verlief nach einem kanonistisch unanfechtbaren synodalem Muster. Soweit können wir, einig mit Schmale, Desiderius und Bonizo folgen. Aber das, was die Quellen verschweigen, weil sie es entweder als bekannt voraussetzen oder prinzipiell ablehnen, muß für den Leser von heute zur Sprache gebracht werden. Da ist zunächst einmal die Frage nach der Autorität der Synode von Sutri und Rom. War sie – nach damaligem Verständnis – berechtigt, einem Papst den Prozeß zu machen? Woher nahm sie diese Kompetenz? Das zweite, das behandelt werden muß, ist das Selbstverständnis des Episkopates, genauer der Reichsbischöfe, die ja den Großteil der Stimmberechtigten in Sutri und Rom bildeten. Wie standen sie zum Papsttum, welche Bedeutung hatte es für sie?

Im Synodalwesen des Westens seit der Karolingerzeit nahmen die Reichssynoden den bedeutendsten Platz ein¹⁴⁵. Sie waren mehr als große Nationalkonzilien, wie wir sie aus England und dem Westfrankenreich kennen. Seit der Wiederherstellung des Kaisertums durch Otto I. waren diese Bischofsversammlungen, die vom Kaiser einberufen, in seiner Gegenwart stattfanden und vielleicht von ihm geleitet wurden, so etwas wie allgemeine Konzilien, die sich überregional mit wichtigen Fragen der kirchlichen Disziplin befaßten. Während die Konzilien des ausgehenden 9. Jahrhunderts, vor allem im Westfrankenreich und in Rom, mehr und mehr in konkreten, lokalen Rechtsentscheidungen ihr

¹⁴⁵ P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, III (Berlin 1883) 560–568.

Genüge fanden, faßten die kaiserlichen Konzilien erstmals wieder das Wohl der Gesamtkirche in den Blick. Die Reichssynoden erhielten ihren einzigartigen Rang durch die Stellung des Königs und Kaisers. Das Kaisertum hob seinen Inhaber weit über die ebenfalls sakrale Position anderer Könige hinaus. Kaiser wie Otto II., Otto III., Heinrich II. und eben auch Heinrich III. sahen sich berechtigt, unmittelbar in die Geschicke der Reichskirche einzugreifen, nicht nur durch die Ernennung der Bischöfe, sondern auch durch allgemeine Entscheidungen, die auf den von ihnen einberufenen Synoden verabschiedet wurden. Wenn es notwendig war, entschieden sie auch über die Päpste in Rom. Im allgemeinen zogen es die Kaiser bis Heinrich III. vor, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Päpsten das Beste für die Kirche zu bewirken. Darum waren unter den Reichssynoden jeweils diejenigen am vornehmsten und wichtigsten, an denen Kaiser und Papst teilnahmen. Bei diesen Synoden, die nicht grundlos *universales* oder *generales* genannt wurden, wirkten die universale Tendenz des Kaisertums und des Papsttums zusammen¹⁴⁶. Strenge kanonistische Regeln, welche Synode für welche Frage zuständig ist, scheint es nicht gegeben zu haben. Für Provinzialsynoden gab es seit längerem solche Regeln; für die Reichssynoden nicht. Man scheint allerdings Wert darauf gelegt zu haben, daß an dieser Höchstform abendländischer Synoden zahlreiche Bischöfe teilnahmen. Da das Reich nicht nur aus dem *regnum teutonicum* bestand, sondern zur Zeit Heinrichs III. auch Burgund und Reichsitalien umfaßte, waren zumindest die Reichssynoden der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von einer gewissen Internationalität der Konzilsteilnehmer geprägt. Die Doppelsynode von Sutri und Rom war eine solche Reichssynode. Am Anfang führten Papst und König gemeinsam den Vorsitz. Nach dem Urteil über Gregor VI. hat Heinrich III. das selbst übernommen. Ihm dies streitig zu machen, wird von den Quellen nicht gedeckt. Der Anonymus Haserensis, der Verfasser der Geschichte der Eichstätter Bischöfe, der 1078 schrieb, hat den Rang der Synode von Sutri und die Rolle Heinrichs auf ihr unmißverständlich zum Ausdruck gebracht: „Der Kaiser setzte im Rahmen einer Generalsynode an einem Tag zwei simonistische Päpste ab und brachte einen dritten, rechtgläubigen auf den päpstlichen Stuhl, nämlich den genannten Bischof Suidger von Bamberg, der als Papst den Namen Clemens trug.“¹⁴⁷ Die Synode von Sutri-Rom nahm ihre Autorität also nicht nur vom Episkopat her, sondern wesentlich vom Kaisertum als der obersten Instanz zwar nicht in Glaubens- und Sittenfragen, aber sehr wohl in Fragen der kirchlichen Ordnung.

¹⁴⁶ F.-J. SCHMALE, *Synodus – synodale concilium – concilium*, in: AHC 8 (1976) 80–102, der einen nützlichen Überblick über Terminologie und Bedeutung bis ins 12. Jh. gibt, wird der Bedeutung des Kaisers im Synodalwesen in der vorgregorianischen Epoche nicht gerecht.

¹⁴⁷ *De Gestis Episcoporum Eistentensium* 36; ed. St. WEINFURTER, *Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar* (= Eichstätter Studien N.F. 24) (Regensburg 1987) 63: *gloriosus imperator indignitatem rei non ferens cum magno exercitu Romam venit et habita generali synodo duos simoniacos uno die abiecit et tertium catholicum apostolice sedi imposuit, predictum scilicet Suidegerum Babenbergensem episcopum, Clementem in papatu uocatum*. Übers. S. 91.

Über das Selbstverständnis des Reichsepiskopats in der vorgregorianischen Zeit haben wir nur wenige direkte, jedoch zahlreiche indirekte Zeugnisse. Der Zusammenbruch der altkirchlichen episkopal-synodalen Struktur der Kirche schon in der Merowingerzeit hatte noch im 11. Jahrhundert als Spätfolge, daß es kein kollegiales Bewußtsein des Episkopats gab¹⁴⁸. Die Provinzialstrukturen waren schwach ausgeprägt. Im Grunde war für jeden einzelnen Bischof der König der Bezugspunkt. Von ihm war er eingesetzt, ihm hatte er Gehorsam versprochen, ihm leistete er den geschuldeten Reichsdienst mit den Mitteln seines Hochstifts. Die Rolle der Bischöfe änderte sich nach der Mitte des 11. Jahrhunderts, als sich ein neues Kirchenverständnis Bahn brach¹⁴⁹. Sahen die Gregorianer die Kirche in Abhängigkeit und gleichsam abgeleitet von der päpstlichen Gewalt, so ist noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die grundlegende Wirklichkeit nicht das Papsttum, sondern die *Ecclesia*. Beteuerten Gregorianer wie Bonizo, daß der päpstliche Stuhl „Scheitelpunkt und Firmament aller Kirchen“ sei¹⁵⁰, so war das Kirchenverständnis der Vorzeit episkopalistisch. Der Primat des Papstes wurde hochgehalten, aber seine praktische Wirkung war gering. Der Papst war nicht Hirte der Gesamtkirche, der die Bischöfe als seine Stellvertreter ansah, sondern Bischof von Rom, unbestritten oberster Bischof des Imperiums, aber mit sehr eingeschränkter Autorität über die Grenzen des Reiches hinaus. In dieser Hinsicht kann die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms, die sicher vor 1023 entstanden ist und weite Verbreitung fand, als repräsentativ angesehen werden¹⁵¹. Das *Decretum* Burchards beginnt mit einem ersten Buch, das den Titel trägt: *De primatu Ecclesiae*. Es behandelt die Stellung der Bischöfe. Unter ihnen habe die römische Kirche zwar einen Vorrang, aber der Bischof von Rom könne nur den Titel *Primae sedis episcopus* beanspruchen. Burchard zitiert den Kanon einer altkirchlichen afrikanischen Rechtssammlung und münzt ihn unbefangen auf den römischen Bischof: „Der Bischof des Ersten Sitzes soll nicht *princeps sacerdotum* oder *summus sacerdos* oder ähnlich genannt werden, sondern nur *primae sedis episcopus*.“¹⁵² Die päpstliche Gewalt ist für Burchard auf der Linie Cyprians

¹⁴⁸ F. KEMPF, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform, in: AHP 16 (1978) 27–66.

¹⁴⁹ Y. CONGAR, Der Platz des Papsttums in der Kirchenfrömmigkeit der Reformen des 11. Jahrhunderts, in: *Sentire Ecclesiam. Das Bewußtsein von der Kirche als gestaltende Kraft der Frömmigkeit*, hg. von J. DANIELOU – H. VORGRIMMLER (Freiburg – Basel – Wien 1961) 196–217.

¹⁵⁰ Bonizo, *Liber de vita christiana, liber III*, 1: hg. von E. PERELS (Berlin 1930, Neudruck Hildesheim 1998) 111: *Ipsa est enim vertex et firmamentum omnium ecclesiarum*.

¹⁵¹ A. M. KOENIGER, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit, 1000–1025. Ein kirchen- und sittengeschichtliches Zeitbild (München 1905) 14–18. 59–62; J. FLECKENSTEIN, Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche, in: DERS., *Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge* (Göttingen 1989) 222–242.

¹⁵² Burchard v. Worms, *Decretum I*, 3: PL 140, 550C. Vgl. H. HOFFMANN – R. POKORNY, *Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen* (= MGH Hilfsmittel 12) (München 1991) 173.

nicht innerlich von der Gewalt der anderen Bischöfe unterschieden. Das Papsttum ist nicht Grundlage und Quelle allen kirchlichen Lebens, sondern nur Spitze des rechtlichen Lebens, nämlich letzte Berufungsinstanz. Burchards Dekret ist kein systematisches Handbuch des Staatskirchenrechtes. Die Widersprüche in seinen Aussagen über Papsttums, Metropolitane, Bischöfe und Könige sind nicht ausgeglichen. Man findet im Dekret pseudoisidorische Exzerpte über das Prozeßwesen und die Stellung des Bischofs. Auf diese Weise sind auch eine ganze Reihe von Sätzen in das Dekret gelangt, die das Papsttum betreffen. Aber es ist nicht viel, was er über dessen rechtliche Stellung notiert. Das ist zweifellos von ihm so gewollt. „Ihn interessieren nicht ekklesiologische Fragen, ihm geht es vornehmlich um Ordnung und Recht.“¹⁵³ Burchard war ein Reichsbischof, der wußte, daß die wirklich wichtigen kirchenpolitischen Entscheidungen vom König getroffen wurden, und der das auch bejahte. Heinrich III. der erst an Pfingsten 1046 den unwürdigen Erzbischof Widger von Ravenna seines Amtes enthoben hatte¹⁵⁴, glaubte sich darum befugt, mit Hilfe einer Reichssynode auch unwürdige Päpste beseitigen zu können. Wollte man ihm nachträglich dieses Recht absprechen, so würde das an der Legitimität des Nachfolgers der „drei Teufel“ (wie Benzo von Alba sich auszudrücken beliebte) nichts ändern¹⁵⁵: Papst ist derjenige, den die Kirche einmütig als solchen anerkennt. Das war ohne Zweifel Clemens II¹⁵⁶.

6. Schlußurteil

Für weite Teile der westlichen Christenheit war das Geschehen von Sutri und Rom in den letzten Dezembertagen des Jahres 1046 belanglos für ihr Glaubensleben. Es war eine Reform der römischen Kirche, die kaum etwas zu tun hatte mit dem Leben der Ortskirchen in weiten Teilen Westeuropas, ganz zu schweigen von den Kirchen unter der Jurisdiktion des Patriarchen von Konstantinopel. Anteil nahm am Geschehen von Sutri nur das Reich, dies jedoch mit über-

¹⁵³ H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, II (= MGH Schriften 24,II) (Stuttgart 1973) 442–485, Zitat: 485.

¹⁵⁴ G. SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe, 951–1122 (Leipzig – Berlin 1913, Neudruck Spoleto 1993) 156.

¹⁵⁵ Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. VII,2 (Anm. 6) 586: *Heinricus, volens Romam venire gratia suae consecrationis audivit tres diabolos usurpasse cathedram apostolicae sessionis.*

¹⁵⁶ Wohin eine rein formalrechtliche Betrachtung von Sutri/Rom führt, zeigt eine Anmerkung im Papstkatalog des *Annuario Pontificio per l'anno 1999* (Città del Vaticano 1999) 15*: *Se la triplice rimozione di Benedetto IX (1044, 1046, quando cedette a Gregorio VI e poi nel sinodo di dicembre) non fu legittima – e questo dovrebbe considerarsi sicuro per Silvestro III – quest'ultimo, Gregorio VI e Clemente II furono antipapi.* Der Verf. dieses Papstkatalogs hat nicht nur das Urteil der Zeitgenossen mit kanonistischer Rabulistik unterschlagen, sondern auch die Bedeutung der kirchlichen Rezeption für die Ermittlung des „richtigen“ Papstes völlig außer Acht gelassen.

wältigender Zustimmung zur Initiative Heinrichs. Dessen Eingriff war eine Folge der Italienpolitik der deutschen Könige seit Otto I. Das Papsttum sollte nicht nur von Mißbräuchen gereinigt, sondern in die Reichskirche eingegliedert werden, wie es bereits mit den norditalienischen Bistümern geschehen war. Das konnte nur solange gutgehen, als das Papsttum noch schwach und auf den Schutz des Kaisers angewiesen war. Heinrichs Eingriff in die römischen Verhältnisse war darüber hinaus eine Folge seines streng kirchlichen Verantwortungsbewußtseins und letzte, extreme Konsequenz aus dem Kirchenverständnis vor der gregorianischen Umwälzung. Auf Grund dieses Kirchenverständnisses nahm der Kaiser innerhalb der Christenheit einen wegen der Sakralität seines Amtes einzigartigen Platz ein. Abt Ekbert von Tegernsee nennt Heinrich III. deshalb im November 1047 schlicht *caput Ecclesiae*¹⁵⁷. In diesem Licht betrachtet, war „Sutri“ kein revolutionärer, sondern ein im Kern reaktionärer Vorgang, ein letzter Sieg einer konservativen, voregregorianischen, episkopalistischen und kaiserzentrierten Ekklesiologie, die keine Zukunft hatte. Wider Erwarten begann jedoch mit den Ereignissen in Rom um die Jahreswende von 1046/1047 eine neue Epoche der Papst- und Kirchengeschichte. Zwar wäre die Erneuerung des Papsttums auch ohne das Zutun Heinrichs III. gekommen, die Reformer standen schon vor den Toren Roms, doch hat Heinrich die Entwicklung zweifellos beschleunigt. Indem er die *sedes apostolica* dem Gerangel der römischen Adelsparteien entzog, schuf er die Voraussetzung für den Aufstieg des Papsttums in den folgenden Jahrzehnten.

¹⁵⁷ Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund), hg. von K. STRECKER: MGH Epp. selectae III (Berlin 1925) 142, Nr. 125.

Frühneuzeitliche Kardinalprotektorate

Ein Projekt¹

Von MARTIN FABER

Viele werden sich noch erinnern, daß bis zum 2. Vatikanischen Konzil die meisten Orden der Katholischen Kirche einen Kardinalprotektor besaßen, der ihre Interessen an der Kurie vertrat. Bis ins 18. Jh. gab es auch nationale Protektoren für jede katholische Nation Europas. Weniger bekannt dürfte eine dritte Kategorie von Kardinalprotektoraten sein, die von frommen Stiftungen in der Stadt Rom, sog. *Luoghi Pii*, worunter zumeist Bruderschaften zu verstehen sind, die zwischen dem 16. und 19. Jh. zahlreich waren.

Der erste Kardinalprotektor eines Ordens war Kardinal Ugolino von Segni, der spätere Papst Gregor IX., der 1218 von Honorius III. auf Bitten des hl. Franz von Assisi zum Protektor der Franziskaner ernannt wurde. Im Lauf des Spätmittelalters verbreitete sich das Amt des Protektors dann auch bei anderen Orden. Franziskus wollte durch die Bestellung des Protektors ursprünglich verhindern, daß seine Mitbrüder in seiner Abwesenheit Neuerungen einführten, die seinem Armutsideal entgegenliefen. Aber in den folgenden Jahrhunderten wurde es zu einem ständigen Problem, daß die Protektoren sich eher zu viel in die inneren Angelegenheiten der Orden einmischten. Dadurch, daß sie auch die Interessen der Orden an der Kurie vertraten, erlangten sie oft einen Einfluß, den sie zu ihren eigenen Zwecken nutzen konnten².

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts bildeten sich die nationalen Protektorate. Im Gegensatz zu Ordensprotektoren wurden nationale Protektoren nicht vom Papst, sondern von den Herrschern der jeweiligen Länder bestellt. Die Päpste setzten sich lange dagegen zur Wehr, daß Kardinäle an der Kurie die Interessen von Fürsten vertraten und nicht ausschließlich die der Kirche. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts wurde das Amt der nationalen Protektoren von ihnen anerkannt³.

Die Entstehung der Protektorate von Bruderschaften fällt in die Zeit der katholischen Reform⁴. Bruderschaften gab es in Italien seit dem Mittelalter, aber

¹ Die Kardinalprotektorate des Kardinals Scipione Borghese sollen Gegenstand einer größeren Arbeit sein, die der Autor zur Zeit vorbereitet.

² Vgl. zur Geschichte der Ordensprotektorate Ph. HOFFMEISTER, Die Kardinalprotektoren der Ordensleute, in: Tübinger Theologische Quartalschrift 142 (1962) 425–464, und B. DA SIENA, Il cardinale protettore negli istituti religiosi specialmente negli ordini Francescani (Vatikanstadt 1940).

³ Vgl. J. WODKA Zur Geschichte der nationalen Protektorate der Kardinäle an der römischen Kurie (Innsbruck und Leipzig 1938).

⁴ Zur Entstehung der Protektorate über fromme Stiftungen gibt es bisher keine Untersuchung. Zu Bruderschaften allgemein vgl. Ch. F. BLACK, Italian confraternities in the sixteenth century (Cambridge 1989). Zu Bruderschaften in Rom einführend V. PAGLIA, Con-

um 1500 setzte eine Welle von Neugründungen ein, die das ganze 16. Jh. hindurch anhielt und an der führende Gestalten der Erneuerungsbewegung, Kardinäle, Humanisten, Ordensgründer, bedeutenden Anteil hatten. Vereinzelt sind Protektoren von frommen Stiftungen schon vor der Reformationszeit nachzuweisen, zur Regel wurden sie aber erst um 1540. Bruderschaften waren für ihre Gründer ein Mittel, um bestimmte religiöse oder caritative Initiativen institutionell abzusichern, und die Kardinalprotektoren dienten zunächst dazu, mit ihrer Autorität die Anerkennung des frommen Werks beim Papst (der die Errichtung von Bruderschaften in Rom durch Bullen offiziell bestätigte) und in der römischen Gesellschaft durchzusetzen. Allerdings hatten in der Regel nur Bruderschaften in Rom eigene Protektoren. Viele von ihnen wurden aber im 16. Jh. zu Erzbruderschaften erhoben, denen sich andere Bruderschaften außerhalb Roms assoziieren konnten, so daß sie in den Genuß der gleichen Ablass und Privilegien kamen, die der Protektor für die römische Erzbruderschaft erwirkt hatte.

In der Forschung ist das Protektoratswesen der Kardinäle bisher vorwiegend Gegenstand von Arbeiten über die Protektoren einzelner Institutionen, vorwiegend Orden, gewesen⁵. Noch nie ist aber bisher eine Untersuchung zur Bedeutung von Protektoraten aus der Sicht der Kardinäle gemacht worden. Welche Protektorate hatte ein Kardinal und wie kam er zu ihnen? Welche Bedeutung hatten die einzelnen Protektorate für ihn und worin bestand seine Tätigkeit als Protektor?

Zur Beantwortung dieser Fragen bietet sich Kardinal Scipione Caffarelli-Borghese an, der Nepot Papst Pauls V. (1605–1621). Er wurde von seinem Onkel 1605 zum Kardinal ernannt und starb 12 Jahre nach ihm im Jahr 1633. Im Vatikanischen Archiv hat sich ein Band erhalten, in dem die Institutionen aufgezählt und beschrieben werden, deren Protektor er im Jahr 1625 war⁶.

Das Inhaltsverzeichnis nennt insgesamt 51 Protektorate. Ihre Gliederung zeigt die Schwierigkeiten, die die Kategorisierung der verschiedenen Typen von Protektoraten damals schon machte. Relativ einfach liegen die Dinge noch bei den Orden: Borghese war Protektor der Dominikaner und der Olivetaner, aber obwohl das Dominikanerprotektorat offensichtlich auch den ganzen weiblichen Ordenszweig miteinschloß, nennt die Liste gesondert die Protektorate über vier römische Dominikanerinnenklöster, die der Dominikanerprotektor ebenfalls innehatte. Schwieriger wird es schon bei den Nationen. Borghese war Protektor von Flandern und von Deutschland, dazu nennt die Liste aber auch Armenien, Persien und Abessinien. Da diese Länder keine katholischen Herrscher hatten, ist damit nur die betreffende römische Gemeinschaft der Katholi-

tributo allo studio delle confraternite romane dei secoli XV–XVI, in: *Ricerche di storia sociale e religiosa* 18–19 (1980) 233–286.

⁵ Genannt sei hier z. B. St. L. FORTE O.P., *The cardinal-protector of the Dominican Order* (Rom 1959); oder als Beispiel für nationale Protektorate W. E. WILKIE, *The Cardinal Protectors of England. Rome and the Tudors before the Reformation* (Cambridge 1974).

⁶ Archivio Segreto Vaticano, Fondo Borghese I 535. Die Liste enthält einige Hinzufügungen von Protektoraten, die Borghese erst später erhielt.

ken von dort gemeint. Ebenfalls als Nation gelten die Bergamasker, obwohl hier nur Borgheses Protektorat über die Bruderschaft der bergamaskischen Kolonie in Rom gemeint ist. Schließlich hatten in dieser Zeit auch manche Städte Protektoren. Die Liste nennt in einer eigenen Rubrik Ragusa (Dubrovnik), Avignon, Perugia, Corneto (Tarquinia), San Severino in den Marken und Disentis in der Schweiz. Dabei handelt es sich aber bei Ragusa um eine dortige Bruderschaft, bei Perugia um das Kathedalkapitel und bei Disentis nur um die dortige Benediktinerabtei, deren Abt 1615 in einer Krisensituation den Papst um die Ernennung eines Protektors gebeten hatte.

Noch unübersichtlicher präsentieren sich Borgheses Protektorate von frommen Stiftungen in Rom. Für sie existieren auf der Liste die Rubriken „Luoghi Pii“, „Collegii“, „Monasterii di Monache“, „Confraternite“ und „Università“. Tatsächlich verbergen sich aber nicht nur hinter den neun Einträgen unter „Confraternite“, sondern auch hinter den meisten Einträgen unter den anderen Rubriken letztlich Bruderschaften. Bei den „Università“ handelt es sich um vier Handwerker-gilden (der Kellner, Kaufleute, Gastwirte und Schuhmacher), die ebenfalls als religiöse Bruderschaften organisiert waren. Unter „Luoghi Pii“ sind die Hospitäler von *S. Maria della Pietà* und *S. Rocco* verzeichnet, Borghese war aber eigentlich Protektor der Bruderschaften, die diese Hospitäler betrieben. Seine Protektorate von Deutschland und Flandern brachten es mit sich, daß er auch Protektor der nationalen Bruderschaften dieser Länder in Rom (*Anima*, *Campo Santo* und *S. Giuliano dei Belgi*) war. Auch die römischen Frauenklöster, deren Protektor Borghese war, standen (mit Ausnahme der Dominikanerinnenklöster) unter der Leitung von Bruderschaften. Borgheses Protektorat über die Konvertiten aus dem Judentum und Islam zum Christentum schließlich setzte sich aus den Protektoraten über fünf einzelne Institutionen zusammen: Den beiden Häusern für männliche und weibliche Katechumenen, dem Kloster *SS. Annunziata* für neugetaufte Frauen, dem *Collegio de' Neofiti*, wo neugetaufte Männer zu Priestern ausgebildet wurden, und der Kirche der *Madonna dei Monti*, deren Einnahmen den Katechumenen zugute kamen. Diese Institutionen sind in der Liste in verschiedenen Rubriken aufgeführt, sie wurden aber alle von einer Bruderschaft verwaltet. Lediglich das Collegium Germanicum unterstand nicht einer Bruderschaft und war auch nicht mit dem Protektorat von Deutschland verbunden⁷, dafür mußte Borghese sich das Amt hier mit vier Mitprotektoren teilen.

Unter „Luoghi Pii“ erscheinen auf der Liste schließlich noch zwei besondere Protektorate, die eine ungewöhnliche Machtfülle mit sich brachten. Die *Santa Casa* in Loreto hatte schon seit Anfang des 16. Jhs. einem Protektor unterstanden, dessen volle Jurisdiktion im geistlichen und weltlichen Bereich Paul V. in einer Bulle von 1620, als sein Neffe Protektor wurde, noch einmal festschrieb. Nach ihrem Muster hatte er schon 1612 das Protektorat über die *Cappella Paolina* in S. Maria Maggiore begründet, die er als Familienkapelle der Borghese

⁷ Protektor des Germanikums wurde Borghese 1607, von Deutschland aber erst 1611.

errichtet hatte. Der Kardinalprotektor dort hatte ebenfalls die alleinige Jurisdiktion und sollte in Zukunft immer von der Familie Borghese ernannt werden.

Die Liste von Borgheses Protektoraten verzeichnet leider nicht, zu welchem Zeitpunkt im Verlauf seines 28jährigen Kardinalslebens er die jeweiligen Protektorate übernahm. Dies herauszufinden erfordert langwierige Ermittlungen im Einzelfall. Die Amtszeiten der nationalen Protektoren hat Wodka festgestellt, indem er ermittelt hat, welche Kardinäle jeweils in den Konsistorien die Bistümer der einzelnen Länder proponierten⁸. Ordensprotektoren wurden durch päpstliche Breven ernannt, die in den Brevenregistern zu finden sind⁹. Auch für die Protektoren einiger *Luoghi Pii* existieren Ernennungsbreven, zumeist wählten sich die Bruderschaften ihre Protektoren aber selbst. Die Archive der Bruderschaften enthalten normalerweise keine Listen der Protektoren, und ein Anhaltspunkt läßt sich dann nur gewinnen, wenn man eine Erwähnung des Vorgängers findet. Da Protektoren ihr Amt in der Regel bis zum Tod behielten, kann man durch Ermittlung des Todesdatums den Amtsantritt des Nachfolgers ziemlich sicher bestimmen.

Auf diese Weise läßt sich nun zeigen, daß sich der Prozeß der Übernahme von Protektoraten durch Kardinal Borghese in zwei Phasen gliedert. Seine bedeutendsten Protektorate übernahm er während des Pontifikats seines Onkels. Zwischen 1605 und 1621 wurde er Protektor der Dominikaner und Olivetaner (zwischenzeitlich auch der Kamaldulenser), von Flandern und Deutschland, der *Cappella Paolina* und der *Santa Casa* in Loreto. Nach dem Tod Pauls V. übernahm er kein Protektorat eines Ordens oder einer Nation mehr. Deutlicher sichtbar ist diese Tendenz noch bei den Protektoraten von Bruderschaften. Borghese übernahm 1605 eine Gruppe von Bruderschaftsprotektoraten, die zuvor sein Onkel innegehabt hatte und dann während dessen Pontifikat nur noch 1616 die sehr bedeutende Bruderschaft der *SS. Annunziata*. Andere Protektorate von großen römischen Bruderschaften wurden unter Paul V. nicht vakant. Erst nach 1621 übernahm Kardinal Borghese auch kleinere Bruderschaften, die schließlich den größten Anteil der in der Liste von 1625 genannten Protektorate von *Luoghi Pii* ausmachten.

Die vakant gewordenen Protektorate von bedeutenden Bruderschaften fielen nun regelmäßig an die Nepoten der nachfolgenden Päpste, zunächst an Ludovico Ludovisi, den Nepoten Gregors XV. (1621–1623) und später an die drei Nepotenkardinäle Urbans VIII. (1623–1644). Dabei hielten sich die drei Barberini-Kardinäle mit der Übernahme von Protektoraten zunächst noch zurück. Erst als 1632 und 1633 Ludovisi und Borghese starben und ihre Protektorate vakant wurden, begann die größte Anhäufung von Protektoraten in den Händen der Nepoten eines Papstes. Am Ende des langen Pontifikats von Urban VIII.

⁸ Wodka (Anm. 3) 47–124. Zu den Bistumpropositionen nationaler Protektoren siehe unten.

⁹ Für viele Orden sind auch Listen ihrer Protektoren zusammengestellt worden, so für die Dominikaner von Forte (Anm. 5) 66–70 und für die drei Zweige der Franziskaner und den Dritten Orden von DA SIENA (Anm. 2) 157–161.

hatten die Barberini-Kardinäle schließlich fast alle bedeutenden Bruderschaftsprotektorate in Rom inne, und dazu die Protektorate der wichtigsten Orden. Lediglich bei den nationalen Protektoraten, die von den Fürsten selbst vergeben wurden, blieb eine größere Streuung unter den Kardinälen erhalten. Der jüngere Antonio Barberini und Francesco Barberini starben erst 1671 bzw. 1679, und nicht zuletzt durch ihre Protektorate behielten sie bis dahin einen beträchtlichen Einfluß in Rom und der Kirche.

Sehr unterschiedlich sind die Kompetenzen und Aufgaben, die dem Protektor einer Institution jeweils zukamen. Manche Protektorate waren reine Ehrentitel, andere brachten eine große Machtfülle mit sich, forderten aber u. U. auch beträchtlichen Aufwand an Zeit und persönlichem Einsatz. Dies wird vor allem sichtbar bei den Ordensprotektoraten. Der erhaltene Briefwechsel Borgheses enthält eine große Zahl von Briefen, die sich auf sein Amt als Protektor der Dominikaner und Olivetaner beziehen¹⁰. Besonders nach dem Tod Pauls V., als Borghese seine Nepotenämter verloren hatte, nehmen die Briefe in Sachen der Ordensprotektorate einen erheblichen Teil seiner Korrespondenz ein. Borghese empfiehlt darin einzelne Ordensmitglieder oder Konvente gegenüber einflußreichen Personen in den verschiedensten Anliegen, noch häufiger aber wenden sich Mitglieder der Orden selbst, aber auch Bischöfe, Fürsten oder Privatpersonen an den Protektor, damit dieser sich bei den Ordensoberen für bestimmte Entscheidungen verwendet, vor allem in Personalfragen. Es entsteht der Eindruck, als sei der Einfluß des Protektors weniger für die Vertretung der Interessen der Orden nach außen als für die Vertretung von Einzelinteressen gegenüber den inneren Entscheidungsinstanzen der Orden in Anspruch genommen worden. Besonders sichtbar wird dies im Fall der Olivetaner, wo dem Protektor seit Pius IV. (1559–1565) auch bedeutende Kompetenzen in der inneren Jurisdiktion des Ordens zukamen¹¹. Während der Generalobere der Dominikaner in Rom residierte und mit Borghese mündlich verhandeln konnte, saß der Generalabt der Olivetaner im Kloster *Monte Oliveto* in der Toskana, und Borghese mußte mit ihm brieflich korrespondieren, wobei sichtbar wird, daß sein Einfluß auf die Entscheidungen der Ordensleitung weitgehend war und er sich mit vielen Einzelheiten befaßte.

Gerade bei den Orden wird deutlich, daß die Schwierigkeiten, den Geschäftsbereich eines Protektors zu umschreiben, schon in der Natur seines Amtes liegen. Ein Protektor soll mit dem Gewicht seiner Person die Interessen der Protegierten vertreten, infolgedessen wird seine Tätigkeit vor allem eine informelle sein und davon abhängen, wo man seine Hilfe jeweils in Anspruch nehmen will. Im Fall der nationalen Protektorate allerdings gab es zumindest eine Aufgabe, die dem Protektor kraft Amtes zukam: Im Konsistorium der Kardinäle proponierte er die neu zu besetzenden Bistümer des jeweiligen Landes, d. h. er

¹⁰ Ein Teil der auf die Dominikaner bezogenen Briefe ist veröffentlicht worden in St. L. FORTE O.P., *I Domenicani nel carteggio del card. Scipione Borghese, protettore dell'Ordine* (1606–1633), in: AFP 30 (1960) 351–416.

¹¹ Vgl. M. SCARPINI, *I Monaci Benedettini di Monte Oliveto* (Alessandria 1952) 185.

schlug offiziell den Kandidaten vor, der nach dem vorausgegangenen Informationsprozeß als Bischof vorgesehen war. Für den Fall der Abwesenheit des Protektors wurden für diese Aufgaben eigens Vizeprotektoren bzw. Komprotektoren ernannt. Für jede Proposition wurde vom Fürsten des Landes eine Gebühr bezahlt, zu Borgheses Zeiten betrug sie für deutsche Bistümer 150 Goldscudi¹².

Ansonsten waren aber auch hier die Zuständigkeiten des Protektors weniger fest umrissen und überschnitten sich mit denen anderer Instanzen. Die großen katholischen Fürsten unterhielten ja eigene Botschafter und Agenten an der Kurie, die häufig mit der Vertretung der gleichen Angelegenheiten beauftragt wurden wie der Protektor. Die erhaltenen Briefe an Borghese als Protektor von Deutschland zeigen, daß der Kaiser, die katholischen Fürsten, aber auch einfache Kleriker und Privatleute sich bei Bedarf mit den unterschiedlichsten Anliegen an ihn wandten. Mit dem Kaiser tauschte er oft nur Höflichkeitsschreiben aus, häufig waren aber auch Empfehlungsschreiben für Personen, die von Deutschland nach Rom gingen, und Bitten um Hilfe bei der Erlangung von vakanten Bistümern und Pfründen oder bei Heiligsprechungsprozessen¹³. Immer wieder wurde Borghese auch um die Vermittlung päpstlicher Unterstützung in den verschiedenen Auseinandersetzungen mit den Protestanten in Deutschland angegangen. Seit Beginn des Dreißigjährigen Krieges gehörten dazu auch Gesuche um päpstliche Subsidiegelder zur Unterstützung der katholischen Liga, aber auch Bitten von Klerikern um Befreiung von Zahlungen, die ihnen zu diesem Zweck auferlegt worden waren. Borghese hatte das Amt des Protektors 1611 bekommen, als Kaiser Rudolf II. sich im Zwist mit seinem Bruder Matthias das Wohlwollen Pauls V. sichern wollte, doch in den zwanziger Jahren klagte man vielerorts über seinen mangelnden Einsatz für die deutschen Belange. Diese Unzufriedenheit schlug sich in den Auseinandersetzungen um das Amt des deutschen Komprotektors nieder. Der bisherige Komprotektor, Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern, starb 1625, und Borghese schlug im Einverständnis mit dem kaiserlichen Botschafter, dem Fürsten Savelli, dessen Bruder, den Kardinal Giulio Savelli, als Nachfolger vor. Nachdem der Kaiser den Vorschlag schon angenommen hatte, lancierte Maximilian von Bayern die Kandidatur von Kardinal Ludovisi, dem Nepoten Gregors XV., von dem man erwartete, daß er die Interessen der katholischen Fürsten in Rom mit größerem Engagement vertreten werde als Savelli und Borghese. Zwar setzte sich der Kaiser schließlich durch, Ludovisi erhielt aber 1626 das neugeschaffene Amt eines Protektors der katholischen Liga. Zumindest in Krisenzeiten konnte also ein nationaler Protektor und selbst ein Komprotektor eine große Bedeutung erlangen.

Informationen über die Tätigkeit von Borghese als Protektor von *Luoghi Pii* sind besonders schwierig zu gewinnen. Denn da diese sich in Rom befanden, konnte er die Geschäfte mit den Amtsträgern der Bruderschaften mündlich

¹² S. W. REINHARD, Papstfinanz und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621) (Stuttgart 1974) 101 Anm. 209.

¹³ „Lettere dell’Imperatore Ferdinando II al Card. Scipione Borghese Protett. di Germania“ aus den Jahren 1621–1633 in Archivio Segreto Vaticano, Fondo Borghese III 68 B2-E.

abwickeln, und sie fanden keinen Niederschlag in seinem Briefwechsel. Die Statuten der Bruderschaften beschreiben in dem Kapitel über den Protektor immer nur den Modus von dessen Wahl, nicht aber seine Aufgaben. Und auch in den erhaltenen Archiven der Bruderschaften finden sich nur sporadische Erwähnungen. Schon allein wegen ihrer großen Zahl mußten Protektorate von *Luoghi Pii* weniger Arbeitsaufwand erfordern als solche von Orden oder Nationen. Hatte eine Bruderschaft einen neuen Kardinalprotektor gewählt, so hielt dieser einen feierlichen Einzug in ihre Kirche, den sog. *posse*, und sein Wappen wurde an der Kirche angebracht. An den Versammlungen der Bruderschaft nahm er aber so gut wie nicht teil. Als sein Vertreter fungierte der oberste Amtsträger der Bruderschaft, *primicerio*, *prelato* oder *guardiano* genannt, der entweder von den Brüdern gewählt oder vom Protektor ernannt wurde. Dieser Posten wurde gern an hohe Kurienprälaten vergeben, die später oft selbst Kardinäle wurden. Nur bei besonderen Feierlichkeiten wie den Prozessionen an Fronleichnam oder am Fest des Patrons hoffte man in den Bruderschaften regelmäßig auf die Teilnahme des Protektors, der möglichst noch einige Kardinäle mitbringen sollte.

Der Protektor wurde persönlich eingeschaltet in Angelegenheiten, wo das Gewicht seiner Person der Sache nützen konnte, etwa bei der Erwirkung von besonderen päpstlichen Privilegien. Daneben traten Protektoren gegenüber Bruderschaften häufig auch als Stifter in Erscheinung. Die Bruderschaft von *S. Rocco*, deren Protektorat Scipione Borghese von seinem Onkel übernommen hatte, als dieser Papst wurde, erfreute sich des besonderen Wohlwollens der Familie Borghese. In ihren Testamenten stifteten 1607 Giovanni Battista Borghese (+ 1609), der Bruder des Papstes, und 1633 Kardinal Scipione jeweils sechs Mitgiften in Höhe von 50 Scudi für unbemittelte Mädchen, damit diese entweder heiraten oder in ein Kloster eintreten konnten (Die Vergabe von Mitgiften an Töchter armer Mitglieder oder andere Frauen gehörte häufig zu den caritativen Tätigkeiten von Bruderschaften). Die Nominierung der Kandidatinnen blieb dabei der Familie Borghese vorbehalten, die diese Mitgiften bis ins 19. Jahrhundert jährlich auszahlte. Noch öfter traten Protektoren als Stifter von Gebäuden für ihre Bruderschaften in Erscheinung. Borghese etwa bezahlte als Protektor den Bau der Oratorien der Bruderschaften von *S. Maria del Carmine* und von *SS. Sacramento in S. Andrea delle Fratte* und den Neubau des Klosters *S. Chiara*. Später entfalteten die Barberini-Kardinäle bei ihren Protektoraten von *Luoghi pii* sogar eine noch umfangreichere Bautätigkeit, während es andererseits keine Hinweise gibt, daß Protektorate ihren Inhabern Geld einbrachten, abgesehen von den Propositionsgebühren für Bistümer bei nationalen Protektoraten.

Zur wichtigsten Funktion eines Bruderschaftsprotektors wurde aber die des Richters. Damit die Bruderschaften in ihren häufigen Rechtsstreitigkeiten nicht vor den verschiedenen römischen Gerichten prozessieren mußten, wurden immer mehr Protektoren vom Papst zu alleinigen Richtern in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ihrer Bruderschaften ernannt. Zwar übten sie diese Funktion in der Regel durch delegierte Richter aus, da der Protektor nun aber

alle Streitfragen letztlich selbst entscheiden konnte, gerieten die Bruderschaften faktisch unter die volle Kontrolle ihrer Protektoren, mit allen Gefahren des Mißbrauchs, die eine solche Stellung mit sich brachte.

Diesem Zustand setzte am 17. September 1692 Papst Innozenz XII. mit der Bulle „Romanus Pontifex“ ein Ende, in der alle von früheren Päpsten eingeführten besonderen Gerichte und Richter in Rom wieder abgeschafft wurden. Wenig später begrenzte Innozenz mit der Bulle „Christifidelium“¹⁴ auch die Kompetenzen von Ordensprotektoren erheblich, und 1698 hob er das Amt des Protektors von Loreto auf und unterstellte die *Santa Casa* einer neugeschaffenen Kongregation mit Sitz in Rom. Diese Maßnahmen stehen offensichtlich im Zusammenhang mit dem bekannten energischen Vorgehen dieses Papstes gegen den Nepotismus. Ebenso wie der Nepotismus tendierte das Protektoratswesen der Kardinäle zur Bildung von personaler Herrschaft über kirchliche Institutionen und zur Untergrabung regulärer Jurisdiktion. Dieser Prozeß war im Lauf der Zeit so weit fortgeschritten, daß ein Papst, der die päpstliche und bischöfliche Zentralgewalt umfassend und wirksam zur Geltung bringen wollte, ihm Einhalt gebieten mußte.

¹⁴ Vom 16. Februar 1693. Abgedruckt bei DA SIENA (Anm. 2) 164–173.

Die Verbringung der Kulturgüter aus dem Kirchenstaat und ihre Rückholung am Ende der Napoleonischen Ära*

von PETER JOHANNES WEBER

In den vergangenen sechzig Jahren, v. a. aber seit der Wende in Osteuropa wird viel von Raub- oder Beutekunst gesprochen. Dieses Thema wird, bis endlich eine Lösung gefunden sein wird, die Politik auch noch in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten beschäftigen. Bei all diesen Diskussionen wird aber leicht vergessen, daß diese Problematik nichts Neues ist, sondern seit Jahrtausenden eine Folge

* Der Autor möchte sich an dieser Stelle recht herzlich für die freundliche Aufnahme im Collegio Teutonico in den Jahren 1997 und 1998 stellvertretend bei dessen Rektor, Prälat Prof. Dr. Erwin Gatz, bedanken. Dieser Beitrag entspricht der überarbeiteten Version eines Vortrages, gehalten im März 1998 auf Einladung des röm. Instituts der Görresgesellschaft.

Quellenverzeichnis:

AA.EE.SS., Francia, pos. 17., a. 1814

AA.EE.SS., Stati Ecclesiastici, pos. 78, a. 1797

ASR, Camgto, I, tit. 4, bus. 43

ASR, MF, bus. 2 u. 9

AV, SS, a. 1816, rubr. 42

AV, SS, a. 1817, rubr. 67

AV, SS, est., a. 1814, rubr. 242, bus. 385; rubr. 247, bus. 398 u. 399; rubr. 248, bus. 414

AV, SS, est., a. 1815, rubr. 261, bus. 539

AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16

HHStA, Fkr., Ber. 1815, Kart. 224

HHStA, Fkr., Varia, Kart. 66, 73 u. 74

HHStA, StK, Kongreßakten, Kart. 16 u. 66

HHStA, StK, Rom, Kart. 12

MCRR, bus. 566

Abkürzungsverzeichnis:

a. = anno; AA.EE.SS. = Archivio Storico della SS, Sezione per i rapporti con gli stati; ao = außerordentlich; art. = article; ASR = Archivio di Stato di Roma; AV = Archivio Segreto Vaticano; BAV = Biblioteca Apostolica Vaticana; BUAM = Biographie universelle, ancienne et moderne. Paris 1811–62; bus. = busta; Botsch. = Botschafter; Correspondance = Correspondance de Napoléon I^{er} publiée par ordre de l'empereur Napoléon III. Paris 1858–69; DBE = Deutsche Biographische Enzyklopädie. München 1993 ff.; Del. = Delegat; dipl. = diplomatisch; Dir. = Direktor; est. = esteri; fasc. = fascicolo; Fasz. = Faszikel; Frhr. = Freiherr; Gl. = General; Gouv. = Gouverneur; HHStA = Haus-, Hof u. Staatsarchiv (Wien); Hptm. = Hauptmann; int. = interno; i. r. = imperiale reale; Jg. = Jahrgang; Kart. = Karton; k. k. = königlich kaiserlich; Komm. = Kommissar; Kongr. = Kongreß; Leg. = Legation; LV = Lombardo-Venetien; MCRR = Museo Centrale romano del Risorgimento; MF = Miscellanea Famiglie; Min. = Minister; Minerva = Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts hg. v. J. W. v. Archenholz, 1792–1858; MÖStA = Mitteilungen aus dem Österreichischen Staatsarchiv. Wien 1947 ff.; Nom. = Nomination; Nun. = Nuntius; päpstl. = päpstlich; pos. = posizione; Präs. = Präsident; preuß. = preußisch; RCA = Reverenda Camera Apostolica; rubr. = rubrica; SS = Segreteria di Stato; StK = Staatskanzlei; Weis. = Weisungen.

von Kriegszügen darstellt. Besonders die Kriegszüge der Französischen Revolution und der anschließenden Napoleonischen Ära sorgten für eine massive Mitnahme von Kulturgütern aus den eroberten oder besiegten Gebieten nach Frankreich. Nachfolgende Abhandlung konzentriert sich auf die Wegnahme von Kulturgütern aus dem Kirchenstaat nach Frankreich und deren spätere Rückholung. Bei letzterer wird auch die Rückholung in andere, v. a. italienische Staaten gestreift.

Die weit verstreuten Quellen bilden das Hauptproblem der hier behandelten Thematik, da verschiedene Staaten involviert waren, so daß die Originaldokumente nicht bloß an einem Ort, sondern auf ganz Europa verstreut sind¹. Folgende Ausführungen beruhen in erster Linie auf den Akten des Vatikanischen Geheimarchivs, des Römischen Staatsarchivs sowie des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Im Vatikanischen Geheimarchiv finden sich die Akten des Staatssekretariats, in denen die gesamte außenpolitische Korrespondenz aufbewahrt ist; ferner unterstanden dem Staatssekretariat die Museen (Museo Vaticano, Museo Capitolino), das Archiv und die Bibliothek (Biblioteca Apostolica Vaticana). Hingegen befinden sich im Römischen Staatsarchiv alle Dokumente aus dem Kamerlengat, welche nach der Annexion vom 22. September 1870 in italienischen Staatsbesitz übergegangen waren². Schließlich befinden sich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv die Originalprotokolle der Friedenskonferenzen, da Fürst Metternich die Federführung bei der Abwicklung der Napoleonischen Epoche innehatte; zudem war Wien als Hauptstadt des österreichischen Kaiserreichs auch jene der italienischen Besitzungen, weswegen dort Italien betreffende Unterlagen vorzufinden sind.

Die römische Aktenlage ist aufgrund der Neuordnung des Kirchenstaates im Jahre 1816 entsprechend ungeordnet. Da das Staatssekretariat als päpstliches Außenministerium für die Rückführung zuständig war, finden sich praktisch alle Dokumente in dessen *Fondi*. Dort liegen sie in den Akten der Wiener Nuntiatur 1814 und 1815, der Pariser Nuntiatur 1815, unter den Stichworten *Belle Arti*, *Monumenti*, *Archivi*, *Musei* und *hohe Diplomatie der Jahre 1814 bis 1818*. Ferner sind alle Briefe *Consalvis an Canova im Fondo Belle Arti 1815 und 1816* erhalten, wengleich die Antworten *Canovas* dort seltsamerweise fehlen. Diese befanden sich im letzten Jahrhundert im Besitz der Familie *Ferrajoli*, und wurden mit dem *Fondo Ferrajoli* für die *Biblioteca Apostolica* erworben, wo sie heute einsehbar sind³. Ebenso wurden die Briefe *Canovas an Antonio D'Este*

¹ So vor allem in Paris (Bibliothèque Nationale, Ministère des affaires étrangères, Archive du Louvre), Rom (AV, BAV, Archivio dei Musei Vaticani, AA.EE.SS., ASR), London (Record Office of the Foreign Office), Berlin (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz), München (Hauptstaatsarchiv, Wittelsbacher-Hausarchiv), Wien (HHStA), St. Petersburg bzw. Moskau, Bassano del Grappa (Museo Civico, Biblioteca) usw.

² Der Kardinal Camerlengo war gemäß der Gesetze zum Schutz der Kulturgüter seit 1480 deren oberste Instanz u. sein Amt, das *Camerlengat*, deren zuständige Behörde. Zu den Gesetzestexten vgl. A. EMILIANI, *Leggi, bandi e provvedimenti per la tutela dei beni artistici e culturali negli antichi stati italiani 1571–1860* (Bologna 1997²) 55–105.

³ Diese insgesamt vierzehn Briefe wurden bereits ediert: A. FERRAJOLI, *Lettere inedite di*

von dessen Enkel Alessandro 1864 ausschnittsweise veröffentlicht⁴. Aufgrund der Korrespondenz zwischen Canova und Consalvi und von Canova an Antonio D'Este kann die Mission Canovas in Paris chronologisch sehr gut nachvollzogen werden.

Der Forschungsstand ist recht fortgeschritten, obwohl oder gerade weil das Thema interdisziplinär ist. Denn neben der Rechtsgeschichte betrifft es die Kirchen- bzw. Papstgeschichte, allgemein die Geschichte der Neuzeit sowie speziell jene Frankreichs und Italiens bzw. des Kirchenstaates, die Kunstgeschichte sowie schließlich die Archiv- und Bibliotheksgeschichte. Dank dieser Interdisziplinarität liegt eine Reihe einschlägiger Literatur vor; zudem finden sich Forscher anderer Disziplinen und Nationen, die sich mit derselben bzw. einer angrenzenden Materie befaßt haben oder noch befassen. Für den deutschsprachigen Raum liegen bereits einige Abhandlungen zu diesem Thema vor⁵. Andererseits birgt die Interdisziplinarität die Gefahr, daß die verschiedenen Disziplinen voneinander weitgehend keine Kenntnis nehmen. So beschränkte man sich in der Vergangenheit auf die Darstellung einzelner Aspekte dieser Thematik⁶.

Antonio Canova al Cardinale Ercole Consalvi (Rom 1888). Ein fünfzehnter findet sich bei A. D'ESTE, *Memorie di Antonio Canova. Scritte da Antonio D'Este e pubblicate per cura di Alessandro D'Este con note e documenti* (Florenz 1864) 206f. Ein sechzehnter schließlich wurde vom Autor in der Bibliothek des MCRR wiederentdeckt u. ist hier als Anhang abgedruckt.

⁴ Vgl. D'ESTE (Anm. 3) 198–221.

⁵ Eine grundlegende Arbeit zur Frage der Rückgabe der Kulturgüter ist jene v. L. ENGSTLER, *Die Territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts* (= Schriftenreihe *Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und wirtschaftswiss. Abt. 8*) (Köln 1964), welcher die Frage allerdings in einem generellen Kontext behandelte. Umfassend mit der Napoleonischen Ära befaßten sich H. VOGT, *Die Kunstbeschlagnahmen im Zeitalter Napoleons und ihre Folgen*. Diss. (Göttingen 1956), u. P. WESCHER, *Kunstraub unter Napoleon* (Berlin 1978²), wobei letzterer leider auf einen kritischen Apparat verzichtete. Spezielle Überlegungen zu einzelnen Aspekten dieser Epoche stammen beispielsweise v.: E. STEINMANN, *Die Plünderung Roms durch Bonaparte*, in: *Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik* 11 (1917) Sp. 641–676 u. 819–876; H. DEGERING, *Französischer Kunstraub 1794–1807*, in: ebenda, Sp. 1–48; G. GRONAU, *Die Verluste der Casseler Galerie in der Zeit der französischen Okkupation 1806–1813*, in: ebenda, Sp. 1063–1096 u. 1195–1214; H. SCHLITZER, *Die Zurückstellung der von den Franzosen im Jahre 1809 aus Wien entführten Archive, Bibliotheken und Kunstsammlungen*, in: *MIÖG* 22 (1901) 108–122; R. BLAAS, *Die Tätigkeit der k. k. Aktenrückführungskommission in Paris 1814 und 1815*, in: *MÖStA* 14 (1961) 18–41; u. R. RITZLER, *Die Verschleppung der Päpstlichen Archive nach Paris unter Napoleon I. und deren Rückführung nach Rom in den Jahren 1815 bis 1817*, in: *RöHM* 6/7 (1962/64) 144–190.

⁶ So z. B. RITZLER (Anm. 5), der die Rückführung des Vatikanischen Archivs ausführlich untersuchte, aber eben nur jene des Archivs; oder BLAAS (Anm. 5), der die Arbeit der k. k. Aktenrückführungskommission erforschte, dabei aber leider die Kunstwerke unberücksichtigt ließ.

A. Gegenstand und Ort der Untersuchung

I. Das Kulturgut

Gegenstand dieser Arbeit ist das Kulturgut. In diesem Begriff aber liegt bereits das erste Problem, da er eine Schöpfung der Mitte des 20. Jahrhunderts ist, und somit im Zeitpunkt der Rückführung aus Paris noch nicht existierte. Als Napoleon zuerst im Auftrag des Direktoriums, dann in eigenem Namen als Konsul und Kaiser Kulturgüter zusammentragen ließ, sprach man noch von *oggetti preziosi*⁷ und *oggetti d'arte*⁸ (*objets d'arts*⁹, *Kunstgegenstände*¹⁰ und *capi d'opera*¹¹). Wurden diese präzisiert, so waren es *quadri (peinture, Gemälde)*, *sculture (sculpture, Skulpturen)*, *monete (monnaies, Münzen)* und *monumenti (monuments, Denkmäler)*.

In ihrer heutigen, historischen Bedeutung sind aber auch *archivi/oggetti degli archivi*¹² (*archives, Archive*) aufgrund des materiellen sowie immateriellen Wertes der in ihnen enthaltenen Archivalien Teile des Kulturerbes und somit Kulturgut. Damals allerdings waren sie notwendiger Bestandteil der Staatsverwaltung, also nach damaligem Verständnis nicht Teil der Kunstschatze, weswegen sie auch nicht als solche behandelt wurden. Da sie aber heute sowohl durch ihre einzelnen Objekte, als auch durch ihre Sammlung insgesamt als Kulturgut gelten, bilden auch sie einen Teil dieser Untersuchung. Die *biblioteche (bibliothèques, Bibliotheken)* bildeten eine Zwischenstellung. Einerseits wurden in

⁷ Zum Beispiel *oggetti preziosi* (Severoli an Metternich, Wien, 1814 IV 27; vgl. AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399: *Corrispondenza del Nunzio Ap^{lico} di Vienna col Ministro Austriaco*); *i nostri oggetti preziosi in pittura, e in scultura* (Fea an Pacca, Rom, 1816 I 10; vgl. AV, SS, a. 1816, rubr. 42, fasc. 4, foll. 17–22).

⁸ Zum Beispiel Consalvi an Pacca, Calais, 1814 VI 9; vgl. AV, SS, est., a. 1814, rubr. 248, bus. 414, fasc. 1 (Kopie); AV, SS, rubr. 242, bus. 385, fasc. 1 (Original), gem. A. ROVERI, *La missione Consalvi e il Congresso di Vienna. Vol. 1 (7 maggio 1814 – 29 settembre 1814) (=Fonti per la storia di Italia 105)* (Rom 1970), 58 u. 66; Pacca an Consalvi, Rom, 1814 VI 9; vgl. AV, SS, rubr. 242, bus. 385, fasc. 3; Kopie, fol. 5 gem. ROVERI (Anm. 6) 80, Nr. 14; Consalvi an Pacca, Paris, 1814 VII 25; vgl. ROVERI (Anm. 6) 237, Nr. 46; Consalvi an Pacca, Paris, 1814 VIII 17; vgl. AV, SS, rubr. 242, bus. 385, fasc. 1 gem. ROVERI (Anm. 8) 237, Anm. 1; Della Genga an Pacca, Paris, 1814 VIII 17; vgl. AV, SS, est., a. 1814, rubr. 248, bus. 414, fasc. 1.

⁹ Z. B. Metternich, Castlereagh u. Hardenberg an Richelieu, Paris, 1815 X 1; vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 80; Kronprinz Ludwig v. Bayern an Albani, München 1816 II 14; vgl. ASR, MF, bus. 2, fasc. 8, n. 1.

¹⁰ Z. B. Franz I. an Metternich, Wien, 1815 VIII 15; vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 310.

¹¹ Z. B. Pacca an Consalvi, Rom, 1814 VI 9; vgl. AV, SS, a. 181, rubr. 242, bus. 385, fasc. 3; Kopie, fol. gem. ROVERI (Anm. 8) 80, Nr. 14; Consalvi an Pacca, Rom, 1816 II 10; vgl. AV, SS, a. 1816, rubr. 42, fasc. 4, foll. 25–35; teilweise wiedergegeben durch C. PIETRANGELI, *Un ambasciatore d'eccezione: Canova a Parigi*, in: G. Pavanello – G. Romanelli (Hg.), *Antonio Canova. Ausstellungskatalog (Venedig 1992)* 20. Pietrangeli unterließ es aber, seiner eigentlich sehr interessanten Darstellung einen wissenschaftlichen Apparat beizufügen, weswegen der Beitrag ohne eine tiefere Kenntnis der Quellenlage für den Wissenschaftler nutzlos bleibt.

¹² Della Genga an Pacca, Paris, 1814 VIII 19; vgl. AV, SS, est., a. 1814, rubr. 248, bus. 414, fasc. 1.

ihnen keine verwaltungsrelevanten Dokumente aufbewahrt, andererseits gehörten sie a priori nicht unter die Rubrik Kunstschätze, auch wenn viele Handschriften und Druckwerke schon damals sehr wohl Kunstwerke darstellten. Da auch sie heute zu den Kulturgütern zählen, wird ihr Schicksal ebenfalls untersucht. Auch wenn der Terminus *Kulturgut* der zu untersuchenden Epoche noch unbekannt war, so wird im folgenden dennoch von Kulturgütern gesprochen, wenn von allen soeben aufgeführten Gegenständen gesprochen wird. Anderenfalls werden die Objekte spezifiziert und die anderen damit konkludent ausgeschlossen.

II. Die Verbringung

Aus Rom wurden Kulturgüter in drei Etappen nach Frankreich geschafft: Infolge des Vertrages von Tolentino im Jahre 1797, anlässlich der Besetzung Roms im Jahre 1798 und zur Zeit der Eingliederung des Kirchenstaates in das französische Kaiserreich 1809–14. Obschon die Stadt während der Besatzungszeit durch französische und anschließend neapolitanische Truppen geplündert wurde, interessiert nur die Rückgabe jener Objekte, welche offiziell durch Vertreter des französischen Staates weggenommen wurden. Eine solche Rückgabe wird in der Jurisprudenz als die Restitution von Kunstwerken und sonstigen Kulturgütern bezeichnet und ist die völkerrechtliche Reaktion oder Sanktion gegenüber dem Kunstraub, der rechtswidrigen Verlagerung kultureller Werte von ihrem angestammten Platz¹³. Dies trifft sicher für einen Großteil der hier behandelten Kulturgüter zu. Allerdings gelangte Frankreich aufgrund völkerrechtlich nie aufgehobener Verträge wie jenem von Tolentino in den Besitz äußerst bedeutender Kulturobjekte. Hier a priori von einer rechtswidrigen Verlagerung zu sprechen, ist gefährlich, vor allem weil sich gerade in jener Zeit erst eine Rückgabepflicht zu entwickeln begann. Aus diesem Grund wird im folgenden der neutralere Begriff Verbringung verwendet, da er, ohne eine Wertung vorzunehmen, lediglich vom Faktum des Wegbringens, in diesem Falle nach Frankreich, spricht.

III. Der Kirchenstaat

Die Epoche der Französischen Revolutionskriege und jene der anschließenden Napoleonischen Zeit brachten für Europa gewaltige Umbrüche. Viele Staaten verschwanden – teils vorübergehend, teils für immer – von der europäischen Landkarte, andere wiederum vergrößerten sich oder entstanden neu. Als sich diese Epoche nach zwei Jahrzehnten dem Ende zuneigte, war es praktisch, aber auch politisch beinahe unmöglich und unerwünscht, viele dieser Ereignisse rückgängig zu machen. Auf der anderen Seite drängten jene Staaten, welche unter dieser Zeit in irgendeiner Form gelitten hatten, verständlicherweise auf eine Rückerstattung oder zumindest auf eine Form der Wiedergutmachung. Zu

¹³ ENGSTLER (Anm. 5) 77.

den betroffenen Staaten gehörte neben vielen anderen der Kirchenstaat, der sowohl einerseits als säkularer Staat den napoleonischen Plänen in Italien im Wege stand, der andererseits aber aufgrund seines religiösen Hintergrundes für die Ideologie der französischen Revolution und des anschließenden Kaiserreichs ein zu bekämpfender Gegner war¹⁴.

Thema der folgenden Untersuchung bilden weder die religionspolitischen Verstrickungen zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhl in dieser Zeit, noch die Bedeutung des Kirchenstaates für die französische Neuordnung Italiens, sondern allein die von Frankreich aus dem Kirchenstaat nach Paris verbrachten Kulturgüter und ihre Rückführung. Da der Verbringung eines Teils der Kulturgüter dieselbe Rechtsgrundlage wie der Abgabe von Territorien zugrunde lag, taucht bei der Behandlung der Restitution der Kulturgüter zwangsläufig immer wieder jene der Territorien des Kirchenstaates auf.

B. Die Französische Revolution und die Kulturgüter

Ziel der französischen Revolution war es unter anderem, alles in Paris zu zentralisieren, also auch die Künste¹⁵. Im Jahre 1792 begann der Konvent damit, aus ganz Frankreich Kunstobjekte nach Paris schaffen zu lassen. Dieser Politik lag die Idee zugrunde, das *Patrimoine national* vor seiner Zerstörung zu schützen. Die meisten Schutzobjekte repräsentierten in Form von Palästen, Schlössern, Burgen, Klöstern, Gemälden, Gebrauchsgegenständen usw. die alte verhaßte Ordnung, das *Ancien Régime*, weshalb die Revolution diese eigentlich beseitigt sehen wollte. Andererseits waren diese Objekte nicht bloß das Eigentum einer bestimmten Person oder Familie, sondern das Produkt des Volkes und seiner Kultur¹⁶. Aus diesem Grund hatte der noch junge Staat das Interesse, diese Objekte als einen Bestandteil seines *Patrimoine* zu erhalten.

Entgegen der fälschlicherweise oft geäußerten Ansicht, die Idee der Wegnahme der Kunstobjekte stamme von Napoleon, wurde sie bereits 1794 vom Konvent im Verlauf des Belgienfeldzuges angeordnet. Dabei lag anfangs keine Ideologie zugrunde, wurden die Kunstwerke doch nur als Ersatz für nicht einzutreibende Kriegskontributionen mitgenommen¹⁷. Erst nach dem erfolg-

¹⁴ Dies drückt sich einerseits in den Anweisungen des Direktoriums an Napoleon aus, andererseits in der revolutionären Bittschrift Pariser Künstler an das Direktorium im Herbst 1796, die eine Antwort auf die Bittschrift vom 15. August 1796 war: *Die Idee, aus Rom das Museum der Welt zu machen, ist mehr verführerisch, als unter den gegenwärtigen Umständen ausführbar; sie ist sogar nachtheilig; denn diese sogenannte Philantropie kann keine anderen Folgen haben, als die Nullität und den Stolz dieser indolenten und abergläubischen Stadt, und ihre Abhängigkeit von einer verdorbenen und verderbenden Regierung auf immer zu unterhalten.* Vgl. *Minerva* 4 (1796) 481.

¹⁵ CH. SAUNIER, *Les conquêtes artistiques de la révolution et de l'empire et les reprises des alliés en 1815*, in: *Gazette des Beaux-Arts. Courrier Européen de l'Art et de la Curiosité*, 3^e période 21 (1899) 75: *Dans leur fièvre de centralisation, les hommes de la Révolution.*

¹⁶ D. AUDRERIE, *La notion et la protection du patrimoine (= Que sais-je? 3304)* (Paris 1997) 7f. u. 16.

reichen Belgienfeldzug folgte jener Napoleons in Italien, so daß sich schwerlich behaupten läßt, die Wegnahme von Kulturgüter durch französische Revolutionsstruppen sei seine Idee gewesen.

Die Politik des Konvents und anschließend des Direktoriums, Kunstwerke und Bibliotheken anstelle von Kriegsentschädigungen zu verlangen und mitzunehmen, fand zunächst keinen großen Widerhall. Erst als man begann, aus Italien Kunstwerke nach Frankreich zu transportieren, regte sich bei den französischen Künstlern Widerstand. Dabei kam es zu einer Spaltung, da ein Teil die Politik des Direktoriums unterstützte, ein anderer sie bekämpfte. Am 15. August 1796 reichten die Gegner beim Direktorium eine öffentliche Bittschrift ein, worin sie forderten, daß es reiflich überlegt werden möchte, ob es *Frankreich und den Künstlern überhaupt vortheilhaft ist, aus Rom die Denkmähler des Alterthums, so wie die Meisterstücke der Mahlerey und Bildhauerkunst zu entfernen*. Deshalb wünschten sie, *daß noch nichts aus Rom weggenommen werde, bis eine durch das National-Institut ernannte ... Commission, ... einen General-Bericht über diese Sache gemacht haben wird*¹⁸. Neben dieser Bittschrift sind noch die *Lettres à Miranda* von Antoine Chrysostome Quatremère de Quincy die wichtigsten Zeugnisse des Widerstandes gegen die Politik des Direktoriums¹⁹.

Dagegen richtete sich einige Zeit später eine andere Gruppe mit einem eigenen Schreiben, in dem sie die Politik der Wegnahme befürworteten²⁰: Sie argumentierten damit, es sei *Zeit, daß das französische Volk die Künste lieben und beurtheilen lerne, wie es einem freyen Volke geziemt*; und indem die Kunstwerke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, *wird der Ruhm der Talente nicht mehr auf den engen Zirkel einiger sogenannten Liebhaber eingeschränkt seyn*²¹. Letztlich setzte sich die Meinung des Direktoriums durch, vor allem deswegen, weil die Gegner der Verbringungs politik verfolgt und inhaftiert wurden.

¹⁷ E. MÜNTZ, Les annexions de collections d'art ou de bibliothèques et leur rôle dans les relations internationales. Principalement pendant la Révolution française, in: *Revue d'histoire diplomatique* 9 (1895) 376 f.; SAUNIER (Anm. 15) 75 f.

¹⁸ Bittschrift der vornehmsten Künstler in Frankreich an das französische Direktorium. Am 15ten August 1796, in: *Minerva* 3 (1796) 500–504.

¹⁹ Q. DE QUINCY, *Lettres à Miranda sur le Déplacement des Monuments de l'Art de l'Italie*. Introduction et notes par E. POMMIERS (Paris 1996²); Q. DE QUINCY, *Lettres au général Miranda sur le préjudice qu'occasionnent aux arts et à la science le déplacement des monuments de l'art de l'Italie, le démembrement de ses écoles, et la spoliation de ses collections, galeries, musées, etc.*, in: Q. DE QUINCY, *Considérations morales sur la destination des ouvrages de l'art* (Paris 1989) 189–247. In deutscher Sprache erschienen die Briefe u. a. noch im selben Jahr bei *Minerva* 4 (1796) 87–120 u. 271–309.

²⁰ Eine revolutionäre Bittschrift von Pariser Künstlern an das Direktorium in Frankreich. Die italienischen Kunstwerke betreffend, in: *Minerva* 4 (1796) 476–487. Dort heißt es u. a.: *aber auch wir sind Künstler; und wenn wir ersuchen, daß man diese Meisterstücke hierher schaffe: so geschieht es zur Ehre, zum Ruhme des französischen Namens, und aus Liebe zu diesen Meisterstücken* (477).

²¹ *Minerva* 4 (1796) 479.

C. Die Verbringung von Kulturgütern aus dem Kirchenstaat

I. Der Vertrag von Tolentino (1797)

Für den Kirchenstaat begann der Verlust der Kulturgüter mit dem Friedensvertrag von Bologna vom 23. Juni 1796, in dem es in Art. 8 heißt:

*Le Pape livrera à la République française cent tableaux, bustes, vases, ou statues, au choix des commissaires qui seront envoyés à Rome, parmi lesquels objets seront notamment compris le buste en bronze de Junius Brutus et celui en marbre de Marcus Brutus, tous les deux placés au Capitole, et cinq cents manuscrits au choix desdits commissaires.*²²

In der Folge hielten sich die französischen Kommissare in Rom auf²³ und erstellten am 27. Thermidor des Jahres 4 (14. August 1796²⁴) die Liste der an Frankreich auszuliefernden 100 Kunstwerke. In Paris wurde dieses Verzeichnis am 18. Fructidor desselben Jahres (4. September 1796²⁵) vom Außenminister der *Classe de littérature et des Arts de l'Institut* vorgelegt, welche dieses tags darauf zu Händen der Kommissare überarbeitet zurückgab²⁶.

Aufgrund der Kriegslage kam es jedoch nicht zur Umsetzung des Vertrages, sondern nach einem erneuten Feldzug der französischen Revolutionstruppen unter Napoleon zu einem weiteren Friedensvertrag, und zwar jenem von Tolentino am 19. Februar 1797²⁷. Danach mußte der Kirchenstaat neben den drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna (Ravenna) an die Cisalpinische Republik, dem späteren Königreich Italien, auch Geld und Kunstwerke an Frankreich abtreten. Letzteres wurde in Art. 13 geregelt:

*L'article 8 du traité d'armistice signé à Bologne, concernant les manuscrits et objets d'art, aura son exécution entière, et la plus prompte possible.*²⁸

²² Correspondance 1 (1858) 529, Nr. 676; derselbe Text mit kleinen Abweichungen bei: A. F. ARTAUD (DE MONTOR), *Histoire du Pape Pie VII. 1* (Löwen 1836) 14; C. PARRY (Hg.), *The Consolidated Treaty Series* 53 (Dobbs Ferry NY 1969) gemäß K. SIEHR, *International Art Trade and the Law*, in: *Recueil des cours* 243 (1993-VI) (Dordrecht 1994) 111, Anm. 312.

²³ Vgl. D. POULOT, *Musée, nation, patrimoine 1789–1815* (= *Bibliothèque des histoires*) (Paris 1997) 219f.

²⁴ A. CAPPELLI, *Cronologia, Cronografia e Calendario Perpetuo dal principio dell'era cristiana ai nostri giorni. Tavole cronografico-sincrone e quadri sinottici per verificare le date storiche* (Mailand 1988⁶) 158.

²⁵ CAPPELLI (Anm. 24) 158.

²⁶ Vgl. Severoli an Consalvi, Wien, 1815 IX 20 (AV, SS, est., a. 1815, rubr. 247, bus. 398).

²⁷ Neben Napoleon unterschrieb für Frankreich François Cacault den Vertrag. Cacault (1743 Nantes – 1805 Clisson) 1785 Sekr. des Botschafters Talleyrand in Neapel, 1793 I Emissär beim Hl. Stuhl, wo er aber wegen der Ermordung von Bassville nicht eintraf, sondern in Genua u. Florenz als Botsch. blieb; nach Tolentino überwachte er die Erfüllung des Vertrages, wurde 1801 III Botsch. in Rom, wo er mit Consalvi das Konkordat aushandelte, 1803 Ablösung durch Kardinal Fesch u. 1804 IV Nom. für den Senat. Cacault war ein Kunstliebhaber, der viele Gemälde u. Kuriositäten aus Italien nach Nantes brachte. Vgl. DBF 7 (1855) Sp. 777f.

²⁸ Correspondance 2 (1859) 446f., Nr. 1511; ARTAUD (Anm. 22) 30. Bereits fünf Tage nach Vertragsschluß war die Publikation des Friedensvertrages durch die RCA in der Stamperia

Noch am selben Tag schrieb Napoleon seiner Gattin Josephine das Verhandlungsergebnis: *Le Pape nous donne 30 millions dans peu de temps et des objets d'arts*²⁹.

Diesmal kam es zu keiner Verzögerung des Transportes dieser 100 Kunstwerke, der in fünf Konvois am 11. April, 12. Mai, 10. Juni, 4. Juli und 7. Juli 1797 vollzogen wurde³⁰. Am 13. September konnte Napoleon schließlich ans Direktorium mitteilen, die Konvois seien schon in Marseille eingetroffen³¹. Allerdings sollten bis zum feierlichen Einzug in Paris am 27. und 28. Juli 1798 noch über 10 Monate vergehen. Als es dann so weit war, konnte Napoleon selbst dem Spektakel nicht beiwohnen, da er sich bereits auf seinem Feldzug in Ägypten befand³².

II. Die Besetzung Roms im Jahre 1798

Als am 28. Dezember 1797 General Leonard Duphot³³ ermordet wurde, nahm das Direktorium dieses Ereignis, dem schon andere Mißfallenskundgebungen vorausgegangen waren, zum Anlaß, in Rom einzumarschieren³⁴. Am 22. Pluviöse des Jahres 7 (10. Februar 1798³⁵) erreichten die Truppen Rom, und der Oberbefehlshaber der französischen Armee in Italien, General Alexandre Berthier,³⁶ formulierte das Ultimatum, in dem es in Art. 14 hieß:

Cameralerhältlich; vgl. Diario ordinario, Nr. 2314 (1797 III 4) 4f. Der italienische Vertragstext lautet: *L'articolo 8 del Trattato d'armistizio segnato a Bologna, riguardante i manoscritti e gli oggetti d'arte, avrà la sua intera esecuzione al più presto possibile*; vgl. Il trattato di Tolentino, in: Quaderni del Bicentenario, Pubblicazione periodica per il bicentenario del Trattato di Tolentino (19 Febbraio 1797) 1 (1995) 9. – 1797 II 23 Ratifizierung durch Pius VII., 1797 III 30 Bestätigung durch das Direktorium u. Ratifizierung durch Rat der 500 sowie 1797 IV 29 durch den Ältestenrat; vgl. Correspondance 2 (1859) 444, Nr. 1511, Anm. 1.

²⁹ Cinq années d'enrichissement du Patrimoine national, 1975–1980, hg. v. Ministère de la Culture et de la Communication (Paris 1980) Nr. 328.

³⁰ AA.EE.SS., Stati Ecclesiastici, pos. 78, fasc. 19, a. 1797, fol. 87–89.

³¹ Correspondance 3 (1859) 389f., Nr. 2192. – Der Konvoi ging über Livorno mit dem Schiff nach Marseille, dann Rhône aufwärts über die Saône u. ihre Kanäle auf der Seine bis nach Paris, wo er schließlich im Juli 1798 eintraf; vgl. WESCHER (Anm. 5) 76.

³² Auf dieser Expedition begleitete ihn eine Kommission von 75 ausgewählten Gelehrten, worunter sich erstmals auch Dominique Vivant Denon befand. Vgl. WESCHER (Anm. 5) 77; J. CHR. HEROLD, Bonaparte in Egitto (= Saggi 362) (Turin 1962).

³³ Mathurin-Leonard Duphot (1769 Lyon – 1798 Rom) 1796 IX als Generaladjutant unter Napoleon beim Italienfeldzug, 1797 III 30 Brigadegeneral, 1797 IX Niederschlagung des Aufstandes in Genua, mit dem neuen Botsch. Joseph Bonaparte nach Rom, wo ihm am Vorabend seiner Heirat mit Désirée Clary während einer Sympathiekundgebung vor der französischen Botschaft in Trastevere, die in einem Tumult ausartete, von päpstlichen Soldaten in die Brust geschossen und er anschließend von der aufgebrachten Menge massakriert wurde. Vgl. DBF 12 (1970) Sp. 353f.

³⁴ Mit Datum vom 22. Nivöse des Jahres 6 (1798 I 11) instruierte Napoleon Berthier genauestens, wie er vorzugehen habe. Vor allem solle er darauf achten, daß alles möglichst unbemerkt vor sich ginge. Vgl. Correspondance 3 (1859) 626–631, Nr. 2404.

³⁵ CAPPELLI (Anm. 24) 160.

³⁶ AA. EE.SS., Stati Ecclesiastici, pos. 96, fasc. 22, a. 1798, foll. 26–30. – Louis-Alexandre

Il sera enlevé de la Ville de Rome les tableaux, livres & manuscrits, statues & objets d'arts, qui seront jugés dignes d'être transportés en France d'après l'ordre du général en chef, sur l'avis d'une commission nommée ad hoc. Anm. 36.

Am 14. Ventôse des Jahres 7 (4. März 1798³⁷) wies Napoleon den Innenminister an, *de faire partir pour Rome des artistes, afin de surveiller l'envoi des objets d'art que nous avons encore à y prendre. Les citoyens Berthélemy, Picot et Dutertre, qui sont des artistes très-distingués, sont dignes de la confiance du Gouvernement, weswegen er sie ihm empfehle*³⁸.

D. Die Rückführung der Kulturgüter bis zum Ersten Pariser Frieden (30. Mai 1815)

Die diplomatischen Aktivitäten lassen sich bis zum Zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 in drei Abschnitte einteilen: In eine erste Phase bis zum Ersten Pariser Frieden, in eine zweite bis zur Rückkehr Napoleons im März 1815 und in eine dritte beginnend mit der endgültigen Niederlage Napoleons bei Waterloo.

I. Nuntius Severoli in Wien

Mußte man bislang davon ausgehen, die Restitutionsforderungen seien erst mit der sich abzeichnenden Niederlage Napoleons erfolgt³⁹, so ergibt das Aktenstudium ein etwas anderes Bild. Denn am 23. Mai 1814 berichtete der apostolische Nuntius am österreichischen Kaiserhof, Antonio Gabriele Severoli⁴⁰, an Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi: *io ho dall'anno 9 sin qui chiesto sempre tutto, e anche (per così esprimermi) le scope di casa, voglio dire i Quadri, le Statue etc*⁴¹. Das bedeutet, daß bereits nach der Einverleibung des Kirchenstaates in das

Berthier (1753 Versailles – 1815 Bamberg), 1795 VI 13 zum Divisionsgeneral ernannt u. zur Alpenarmee geschickt, 1796 Stabschef Napoleons, Ende 1797 Organisation der Cisalpinischen u. Ligurischen Republik u. Oberbefehlshaber der Armee in Italien, 1798 II 10 Eroberung Roms u. Etablierung der Römischen Republik, anschließend mit Napoleon in Ägypten. Vgl. DBF 6 (1954) Sp. 210–213.

³⁷ CAPPELLI (Anm. 24) 160.

³⁸ Correspondance 3 (1859) 653 f., Nr. 2425.

³⁹ So z. B. ENGSTLER (Anm. 5) 93, der den 19. April 1814 nennt.

⁴⁰ Antonio Gabriele Severoli (1757–1824), 1802 III 24 – 1809 X 21 Nun. in Wien, 1809 X 21 – 1814 III 27 inoffizieller Nun. in Wien, 1814 III 27 – 1817 V 24 Nun. in Wien; 1787 IV 23 Bf. v. Fano, 1801 IX 28 Ebf. v. Petra, 1808 I Bf. v. Viterbo u. Toscanella, 1816 III 8 Kard.; als Zelante Gegenspieler v. Consalvi; stand auf dem Konklave 1823 vor der Wahl zum Papst, als Österreich v. seinem Vetorecht Gebrauch machte. Vgl. EC 11 (1953) Sp. 467 ff.; O. F. WINTER (Hg.), Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder. III. Band 1764–1815 (Graz – Köln 1965) 290; 292.

⁴¹ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399.

Kaiserreich Frankreich der Nuntius – mindestens bei Franz I., möglicherweise aber auch bei anderen Herrschern – namens des Papstes eine Rückgabe der geraubten Güter – d.h. der Territorien und der Kunstwerke – eingefordert hatte⁴². Spätestens mit der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig vom 16.–19. Oktober 1813 und seinem Rückzug auf das französische Territorium konnte man – nicht bloß in Rom – berechtigte Hoffnungen auf eine Rückabwicklung der napoleonischen Zeit hegen. So forderte Severoli am 27. Dezember 1813 in seiner Pro-Memoria an Metternich die Rückgabe der *oggetti preziosi* aus Frankreich⁴³.

II. Der 1. Pariser Frieden

Die Vorbereitungen zu den Friedensverhandlungen begannen mit dem Kongreß von Châtillon vom 5. bis 19. März 1814, auf dem lediglich die Alliierten teilnahmen⁴⁴. Dabei wurden die Ergebnisse der Waffenstillstandsabkommen zwischen Frankreich und anderen Staaten nicht angetastet. So heißt es im Protokoll vom siebten und vorletzten Verhandlungstag, dem 15. März, zum Kirchenstaat: *Projet de traité ... Art. 7. Le Pape sera remis immédiatement en possession de ses Etats tels qu'ils étaient en consequence du traité de Tolentino, le Duché de Benevent excepté*⁴⁵, womit der Vertrag von Tolentino weiterhin in Kraft blieb. Zudem enthält das Protokoll keine Angaben zu Kulturgütern.

Nachdem Napoleon am 11. April 1814 in Fontainebleau abdankte⁴⁶ und nach Elba ins Exil ging, mit Ludwig XVIII. wieder ein Bourbonne den französischen Thron bestieg und die Alliierten in Paris einzogen, begannen Mitte April in Fontainebleau die Verhandlungen zum Ersten Pariser Frieden. Anfänglich tagten wiederum die Alliierten alleine, bis am 17. April, anlässlich der 3. Sitzung, der französische Außenminister Talleyrand⁴⁷ erstmals zugelassen wur-

⁴² Die Wiener Nuntiatur blieb auch nach dem Untergang des Kirchenstaates 1809 weiter bestehen. In den Jahren 1809 bis 1813 war diese Institution somit die einzige, welche den Kirchenstaat völkerrechtlich vertrat.

⁴³ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399. ENGSTLER (Anm. 5) 93 irrt sich nicht bloß in bezug auf das erste Reklamationsdatum (1814 IV 19), sondern auch auf den Inhalt, da seiner Meinung nach nur das Archiv, nicht aber Kunstgegenstände gefordert worden wären. Tatsächlich bezieht sich der 19. April auf die Rückgabe der Archivalien, welche bei den Franzosen einzufordern waren, während die Restitution der Kunstschatze nur über die Alliierten lief. – Clemens Wenzeslas Lothar Fürst v. Metternich (1773 – 1859), 1806 V – 1809 IV östr. Botsch. in Paris, 1809 VIII 4 – 1821 VII 25 Staatsmin., 1821 VII 25 – 1848 III 13 Staats- u. Hofkanzler; zu seiner Biographie vgl. G. DE BERTIER DE SAUVIGNY, Metternich. Staatsmann und Diplomat im Zeitalter der Restauration (München 1996).

⁴⁴ Die Originalprotokolle befinden sich im HHStA, StK, Kongreßakten, Kart. 16, *Recueil des pièces officielles relatives aux conférences qui ont été tenues à Châtillon sur Seine entre les Plénipotentiaires des cours alliées ... depuis le 5 février jusqu'au 19 mars 1814*, foll. 320–345.

⁴⁵ HHStA, StK, Kongreßakten, Kart. 16, fol. 339. So wurde Pius VII. 1814 III 17 befreit u. erhielt den Kirchenstaat in diesen Grenzen zurück.

⁴⁶ Correspondance 27 (1869) 421, Nr. 21558.

⁴⁷ Charles-Maurice de Talleyrand-Périgord (1754 Paris – 1838 Paris), 1797 VII 16 – 1799 VII 20, 1799 XI 22 – 1807 VIII 10 u. 1814 V 13 – 1815 IX 24 Außenmin., 1814 IV 1 Präsident

de⁴⁸. Fünf Tage später schrieb dieser vertraulich an den federführenden Kongreßminister Metternich: *Je vous renvoie, Mon Prince, le projet de rédaction de l'acte à conclure entre les Puissances alliées et la France. ... Je vous dirai, à vous, mon Prince, que je ne pourrais pas signer autrement. ... si d'un autre côté vous rappelez que les alliés ont déclaré, dès l'origine, qu'il ne devoit point y avoir de retour sur les collections des musées et objets de cette nature, vous admettez que l'article est inutile. Je vous prie de soigner mon observation et si elle a votre assentiment, avez la complaisance de me renvoyer le projet le plutôt possible.*⁴⁹

Aus diesem interessanten Schreiben geht einerseits hervor, daß die Alliierten ursprünglich erklärt hatten, auf die Rückgabe zu verzichten, andererseits aber seit dem Kongreß von Châtillon Rückgabeforderungen in den provisorischen Vertragstext aufgenommen hatten⁵⁰. Die Intervention Talleyrands trug insofern Früchte, als das alliierte Vertragskonzept vom 10. Mai nur einen Artikel enthielt, der sich mit Archivgütern befaßte⁵¹. Zudem waren die Kunstschatze offiziell nie Verhandlungsgegenstand der Friedenskonferenz, was die Sitzungsprotokolle belegen⁵².

Am 30. Mai unterzeichneten schließlich die alliierten Mächte Österreich, Preußen, Rußland und England mit Frankreich den Ersten Vertrag von Paris, der sich in Art. 31 mit Archivgütern befaßte: *Les archives, cartes, plans et*

der prov. Reg., 1815 VII 9 – IX 24 Präis. des Min.rates. Vgl. J. ORIEUX, Talleyrand. Die unverstandene Sphinx (Frankfurt/Main 1987).

⁴⁸ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 66, Fasz. Erster Pariser Frieden 1814 N.° 1–6, fol. 23.

⁴⁹ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 66, Fasz. Erster Pariser Frieden 1814 N.° 7–18, fol. 4.

⁵⁰ Diese Forderungen waren möglicherweise das Ergebnis eines Handschreibens v. Franz I. an Zichy, worin dieser sich darüber empörte, daß die Franzosen ihr Eroberungsrecht auch auf Bücher u. Kunstwerke ausgedehnt hätten, die sonst gewöhnlich bei feindlichen Invasionen nicht in Anspruch genommen worden waren. Vgl. ÖStA gem. SCHLITZER (Anm. 5) 113.

⁵¹ *Remise des archives, cartes, plans, papiers quelconques, qui tiennent à l'administration des provinces cédées.* Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 66, Fasz. Erster Pariser Frieden 1814 N.° 1–6, foll. 29–42. Dieses Ergebnis entsprach auch der Ansicht Binder v. Krieglsteins, der gegenüber Metternich bereits im März 1813 geäußert hatte, daß Österreich nicht die Rolle Preußens nach dem Frieden von Basel oder jene Rußlands nach dem von Tilsit spielen und Europa wegen einiger augenblicklicher Erwerbungen opfern dürfe. Vgl. E. ZÖLLNER, Aus unbekanntem Diplomatenbriefen an den Freiherrn Franz Binder von Krieglstein, in: L. SANTIFALLER (Hg.), Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des HHStA 1 (Wien 1949) 751. – Franz Binder Frhr. Krieglstein (1774 Wien – 1855 Wien) war 1801–43 praktisch immer als Diplomat im Ausland tätig. Bereits vor 1810 in der StK tätig, 1813 am Kongr. v. Prag, leitete er 1813/14 die Reiseabteilung der StK, nahm am Wiener Kongr. teil, an dem er einige Kommissionen vorbereitete und erfolgreich einsaß. 1843 X – 1845 VII schrieb er auf Geheiß Metternichs die dipl. Verhandlungen zwischen dem Wiener Kongr. u. dem 2. Pariser Frieden sowie den Kongr. v. Aachen gem. den Quellen im HHStA nieder (s.u.). Vgl. ÖBL 1 (1957) 85 f.; J. K. MAYR, Geschichte der Österreichischen Staatskanzlei im Zeitalter des Fürsten Metternich (= Inventare des Wiener HHStA 5) (Wien 1935) 26 f.

⁵² Gemäß den Protokollen wurden nur territoriale Fragen und friedenssichernde Maßnahmen besprochen, auf die Frage der Kunstschatze wurde mit keinem Wort eingegangen. Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 66, Fasz. Erster Pariser Frieden 1814 N.° 1–6, foll. 14–23.

documents quelconques, appartenant aux pays cédés ou concernant leur administration, seront fidèlement rendus au même tems que le pays, ou, si cela étoit impossible, dans un délai qui ne pourra être de plus de six mois, après la remise des pays mêmes. Cette stipulation est applicable aux archives, cartes et planches qui pourraient avoir été enlevées dans les pays momentanément occupés par les différentes armées. In Art. 2 des geheimen Zusatzabkommens verpflichtete sich der französische Hof zudem gegenüber Österreich, *à faire remettre aux commissaires qui seront nommés à cet effet par la cour de Vienne, tous les actes qui ont rapport à l'ancien Empire Germanique, à la Belgique et à d'autres provinces qui ont fait partie de la monarchie autrichienne, et qui ont été enlevés des archives de Vienne.*⁵³

Lediglich die Artikel 3 und 6 betrafen den Kirchenstaat, nicht jedoch in bezug auf die Kulturgüter: Art. 3 sicherte Frankreich *la possession de la principauté d'Avignon, du Comtat Venaissin ...* und Art. 6 bestimmte, daß Italien außerhalb der Grenzen Österreichs aus souveränen Staaten bestünde⁵⁴. So wurde dem Kirchenstaat nicht nur eine Restitution seiner Kulturgüter und seiner drei Legationen verweigert, sondern er verlor auch seine französischen Besitzungen, welche ihm seit dem Spätmittelalter gehört hatten.

In der Zwischenzeit begann der Kirchenstaat seine diplomatische Tätigkeit, um alle verlorenen Güter zurückzuerhalten: In erster Linie die verlorengegangenen Territorien in Frankreich (Avignon und Carpentras) und Italien (v. a. die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna, d. h. Ravenna) sowie die bereits erwähnten Kulturgüter. Am 28. April 1814 schrieb Severoli an Metternich⁵⁵, tags zuvor an die beiden Botschafter am Kaiserhof, den Engländer Aberdeen⁵⁶ und den Preußen Humboldt⁵⁷: *Le Nonce Apostolique a l'honneur d'adresser à Son*

⁵³ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 66, Fasz. Erster Pariser Frieden 1814 N.° 1–6, foll. 73–130. ENGSTLER (Anm. 5) 95 vertrat fälschlicherweise die Ansicht, der Friedensvertrag enthielte keine Bestimmungen über die Restitution v. Manuskripten u. Archivalien. Bereits tags darauf, also am 31. Mai, fand die Ratifizierung statt; vgl. AV, SS, est., a. 1814, rubr. 247, bus. 398: *Estratto della Gazzetta di Vienna in data dei 10 di Giugno 1814.*

⁵⁴ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 66, Fasz. Erster Pariser Frieden 1814 N.° 1–6, fol. 73–130.

⁵⁵ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247 bus. 399 (1814 IV 27): *Corrispondenza del Nunzio Ap. di Vienna col Ministro Austriaco.*

⁵⁶ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399 (1814 IV 28): *Lettere del Nunzio Ap. di Vienna al Ministero Inglese*; Randnotiz: *Riclamò all'Inghilterra per riavere gli Archivi, i Mss., le Statue, le Pitture &c.* – George Hamilton-Gordon, vierter Earl of Aberdeen (1784 Edinburgh – 1860 London), 1813 VIII 11 Sondergesandter bei Franz I., welcher tags darauf Frankreich den Krieg erklärte, 1813 IX 28 ao Botsch. u. Gl.bevollmächtiger in Wien, 1813 X 16–19 mit Humboldt bei der Völkerschlacht in Leipzig, 1814 II–III mit Lord Cathcart u. Charles Stewart am Kongreß v. Chatillon, 1814 V 30 Unterzeichner des 1. Vertrages v. Paris, 1812–46 Präs. der *Society of Antiquaries*; vgl. DNB Index (1903) 512 f.

⁵⁷ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399 (1814 IV 28): *Corrispondenza del Nunzio Ap. di Vienna col Ministro Prussiano.* – Wilhelm v. Humboldt (1767 Potsdam – 1835 Tegel/Berlin), 1802–08 preuß. Botsch. beim Hl. Stuhl, 1810 IX – 1817 in Wien u. 1817/18 in London. Vgl. DBE 5 (1997) 222–224.

Ex. M.^r le Comte de Aberdeen le Memoire ci-joint qui a pour objet la reclamation des Archives des Manuscrits et des Monuments d'Art, qui ont été enlevés au S.^t Siège et transportés à Paris. Il le prie respectueusement de faire connoître à Son Auguste Souverain la confiance sans bornes que le S.^t Père met dans la justice et la magnanimité de ce Monarque qui daignera bien s'interesser à ce que Rome soit remise en possession de ses objets si précieux et qui lui sont si nécessaires. Quintessenz seiner Ausführung war, que toutes les Archives, Manuscrits, Tableaux, Statues et Monuments d'arts, qui ont été enlevés de Rome et des autres Villes de l'Etat de l'Eglise et emmenés en France, soient rendus sans restriction et sans délai.⁵⁸

In seiner Antwort schrieb Humboldt vierzehn Tage später von Paris aus, wo die alliierten Siegermächte zusammen mit ihren Ministern die neue europäische Friedensordnung berieten: Demnach hätte die neue französische Regierung *toutes les Archives et beaucoup d'objets qui apparteniaient aux décorations qui servaient au S.^t Père dans des occasions solennelles, ... déjà ... restitués.⁵⁹* Dabei handelte es sich um alle versiegelten und unversiegelten Dokumente aus dem Kirchenstaat sowie jene Objekte, welche für die päpstlichen Zeremonien gebraucht wurden: Ornat, Mitra, den Stuhl und die römischen Ordensiegel. Hinsichtlich dieser Gegenständen wurde der Direktor der Pariser Archive, Daunou, vom französischen Hofe angewiesen, sie den Vertretern des Heiligen Stuhls auszuhändigen⁶⁰. Ferner meinte Humboldt: *Une justice égale parlerait sans doute en faveur de la restitution des Manuscrits, des Tableaux & Statues, et je suis entièrement de votre opinion, Monseigneur, que ces objets ne rendent point ici aux arts toute l'utilité, qu'on en retirait autrefois à Rome. Mais, sans vouloir faire mention ici des considérations qui pourraient peut-être empêcher qu'on poursuivit à cet égard ce que la justice exigerait pleinement Votre Excellence sentira qu'il appartient à la Cour de Vienne, comme éminemment intéressée à tout ce qui concerne l'Italie, à prendre l'initiative sur un objet de cette nature.* Seine Majestät der preußische König könne daher lediglich eine Demarche einreichen⁶¹.

Allerdings verzichteten die Alliierten keineswegs auf ihre eigenen Rückgabeforderungen. Bereits am 30. April reklamierte Preußen die Herausgabe seiner

⁵⁸ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399 (1814 IV 28): *Corrispondenza del Nunzio Ap. di Vienna col Ministro Austriaco.*

⁵⁹ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399 (1814 V 12): *Corrispondenza del Nunzio Ap. di Vienna col Ministro Prussiano.*

⁶⁰ ENGSTLER (Anm. 5) 93 mit weiteren Literaturangaben. – Pierre-Claude-François Daunou (1761 Boulogne-sur-Mer – 1840), erster Präs. des *Institut national*, 1807–15 u. 1830–40 ksl. bzw. kgl. Archivar, 1819–30 Prof. f. Geschichte am *Collège de France*. Vgl. NBG 13 (1857) Sp. 186–191.

⁶¹ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399: *Corrispondenza del Nunzio Ap.^{lico} di Vienna col Ministero Prussiano.* – Kurz darauf schrieb Severoli an Consalvi, der sich inzwischen in Paris aufhielt, er würde ihm falls nötig die Unterlagen die Rückgabeforderungen betreffend, welche er an Österreich, Rußland, England, Preußen, Spanien u. andere Staaten gestellt hatte, für seine Verhandlungen nach Paris schicken. Vgl. AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399.

Kunstschätze, und am 8. Mai gestand Ludwig XVIII. die Übergabe jener Objekte zu, die nicht im Louvre und den Tuilleries ausgestellt waren und sich in den Magazinen befanden. Nachdem aber Preußen auf der Rückgabe aller Objekte insistierte, gab Ludwig XVIII. schließlich am 30. Mai den Forderungen auf eine generelle Restitution nach⁶². Allerdings scheint sich diese Rückgabe nicht auf Preußen allein beschränkt haben⁶³, sondern auf alle beteiligten alliierten Mächte. Da jedoch England keine eigenen Forderungen an Frankreich hatte und aus Rußland ebenfalls nichts entwendet wurde, stellte neben Preußen nur noch Österreich Herausgabeansprüche. Da Ludwig diese Zusage lediglich mündlich abgab, findet sie sich nirgends schriftlich dokumentiert⁶⁴.

Eine Woche später verkündete Ludwig XVIII. schließlich vor dem französischen Parlament: *d'ora innanzi questi oggetti saranno ritenuti dalla Francia con una ragione più giusta di quella della Conquista, giacché nel Trattato di pace le Potenze li hanno rilasciati alla Francia col non esigerne la restituzione*⁶⁵. Während der Kirchenstaat dieser Argumentation in der Folge stets entgegenhalten konnte, *questo valerà per quelle Potenze che hanno stipulato il Trattato, e non per il papa, che non vi è punto intervenuto*⁶⁶, so galt dieses Argument nicht für die österreichischen Gebiete Italiens wie die Lombardei oder Venedig, waren sie doch durch ihren Souverän, Franz I., beim Friedensschluß vertreten. Damit waren zu diesem Zeitpunkt wegen der weiterhin gültigen Waffenstillstandsabkommen die so an Frankreich abgetretenen Kunstschätze scheinbar endgültig verloren. Denn die im Pariser Friedensvertrag getroffenen Vereinbarungen sollten die Grundlage für den anschließenden Kongreß in Wien bilden.

⁶² ENGSTLER (Anm. 5) 94.

⁶³ So ENGSTLER (Anm. 5) 94f.

⁶⁴ *Vizepräsident v. Barbier glaubt jedoch, daß es zur Vermeidung aller Einwendungen von Seiten der französ. Regierung, welche sich nirgends schriftlich zur Herausgabe der Kunstwerke & a. verpflichtet hat, sehr gut wäre, wenn Eure Majestät dießfalls ein höchst eigenhändiges Schreiben an den König von Frankreich erließen* (Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 74, Fasz. Wien B, foll. 8–10). Einen solchen Brief hielt Metternich allerdings für undurchführbar (Vgl. Metternich an Bombelles [1814 IX 7] gem. SCHLITZER [Anm. 5] 116). – Adrian Nikolaus Frhr. Barbier (1758 Bruxelles – 1840) seit 1777 in der Hofkammer, 1814/15 am Wiener Kongr.; 1815 in Wien 2. Komm. für die Kontributionen u. anderen Geschäften mit dem Franzosen Daru; Barbier blieb bis Ende 1822 in Paris. Vgl. WURZBACH 1 (1856) 152f.

⁶⁵ Consalvi an Pacca, Calais, 1814 VI 9; vgl. AV, SS, est., a. 1814, rubr. 248, bus. 414, fasc. 1 (Kopie).

⁶⁶ Vgl. vorhergehende Anmerkung.

E. Vom Ersten Pariser Frieden bis zur Rückkehr Napoleons aus Elba
(30. Mai 1814 bis 20. März 1815)

I. Die Rückgabe an die Alliierten

Bereits mit der Rückkehr der Bourbonen auf den Thron begann die Rückgabe der verschleppten Archive. Hierfür sicherte sich Österreich die Dienste Carlo Altieris⁶⁷, der auf Befehl von General Etienne Radet⁶⁸ als Präfekt des Vatikanischen Geheimarchivs am 23. Februar 1810 das Archiv mit Marino und Gaetano Marini nach Paris begleiten mußte⁶⁹. Dort entstand auf Befehl Napoleons im *Hôtel Soubise* ein Zentralarchiv des Kaiserreichs⁷⁰. In Paris war Altieri bis 1814 verantwortlicher Archivar aller dorthin verbrachten ausländischen Archive und trat nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs in österreichische Dienste, nachdem ihn der zuständige vatikanische Gesandte, Kardinal Gregori, entlassen hatte⁷¹. Aufgrund seiner ausgezeichneten Kenntnis des Schicksals der Archive und Bibliotheken in Paris leistete er für deren Rückführung in die österreichischen Staaten große Dienste⁷².

Nachdem bereits im April 1814 die Rückgabe der Archivalien begonnen hatte, kam mit dem Inkrafttreten des Pariser Friedens die Suche nach den zurückzuführenden Kunstschätzen hinzu. Da zuvor schon Preußen seinen Kommissar nach Paris gesandt hatte und der französische eingesetzt worden war, ernannte

⁶⁷ Carlo principe Altieri (1764 Rom – 1837 Subiaco), Benediktiner v. St. Paul vor den Mauern, 1808 Nom. v. Pius VII. zum Schreiber der BAV *in lingua latina extra ordinem* und Kustoden des AV; 1814 in östr. Dienste als *Commissario generale* bei der französischen Regierung, dann v. 1815 bis Oktober 1817 in Wien als Hoftheologe u. Archivar; 1818 VII 24 Rückkehr nach Subiaco. Vgl. Ritzler (Anm. 5) 145 ff.; M. MARINI, *Memorie storiche dell'occupazione, e restituzione degli Archivi della S. Sede e del riacquisto de' Codici e Museo Numismatico del Vaticano, e de' manuscritti, e parte del Museo di Storia Naturale di Bologna*, in: *Regestum Clementis Papae V. 1* (Rom 1885) CCXXIX; *Notizie per l'anno 1808* (Rom 1808) 81.

⁶⁸ Etienne Baron Radet (1762 Stenay – 1825 Varennes), 1799 Brigadegl. u. Kommandant der gesamten Polizei, wurde er 1809 VII 6 wegen der Verhaftung u. Deportation Pius' VII. nach Fontainebleau berühmt; 1813 XI 5 Divisionsgl.; in der Restauration verurteilt u. in Besançon inhaftiert. Vgl. BUAM Suppl. 78 (1846) 260–270; NBG 41 (1866) Sp. 445 f.

⁶⁹ *J'ai l'honneur de vous prévenir, Monsieur, qu'en conséquence désordres de S. Ex. le Gouverneur général des États Romains, vous devez vous rendre à Paris avec Mons. Marino Marini votre collaborateur pour le placement, et classement des Archives secrètes conduites de Rome à Paris. Il vous sera fourni une voiture avec la quelle vous rejoindrez le Convoi parti hier.* Vgl. MARINI (Anm. 67) Anm. 1. Der Befehl, alle Archive des Vatikan nach Paris zu schaffen, kam direkt von Napoleon. Vgl. Napoleon an Bigot de Préamenué, Paris, 1810 I 10 u. 1810 II 2 (Correspondance 20 [1866] 129, Nr. 16128; 199 f., Nr. 16196).

⁷⁰ Napoleon an Montalivet, Paris, 1810 II 15; Napoleon an Duroc, Paris, 1810 II 15; vgl. Correspondance 20 (1866) 255 f., Nr. 16259 f.

⁷¹ Altieri an Nicola Nicolai, Wien, 1816: *Se vi raccontassi ciò, che fecemi il s.^{re} cardinale de Gregori a Parigi cacciandomi dagli archivi, che avevo conservati, e riordinati, vi sembrerebbe incredibile.* Vgl. ASR, MF, bus. 9, fasc. 3, n. 60.

⁷² BLAAS (Anm. 5) 24 f.

nun auch Österreich seinen ersten Kommissar, Ludwig Gf. Bombelles⁷³. Dessen Aufgabe war es, in Absprache mit den dafür bestimmten Beamten und Künstlern die Rückgabe der reklamierten Objekte zu verlangen und zu beaufsichtigen⁷⁴. Zusammen mit Franz von Ottenfels⁷⁵, Franz Champagne⁷⁶, Bartholomäus Kopitar⁷⁷ und Joseph Rosa⁷⁸ bildete er die Aktenrückführungskommission. Diese

⁷³ Barbier an Franz I., Wien, nach 1814 V 30: *Vizepräsident von Barbier tritt der Benennung des Grafen Bombelles zum ersten oesterreichischen Commissair zum Behufe der in dem Traktate mit Frankreich bezeichneten Ausgleichungen, Liquidation &. und zur Uibernahme der von der französischen Regierung zurückzustellenden Cunstwerke &. welche Verfügung Fürst Metternich aus dem Grunde veranlaßt hatte, weil der dießfällige französische erste Commissair bereits benannt war, der preußische nächstens in Paris erwartet wurde, und die Benennung des oesterreichischen von der französischen Regierung mehrmals angesucht worden war, aus folgenden Beweggründen bei: ... b. weil es gut ist, einen Commissär in Paris zu haben, der zugleich die Herausgabe der Archive, Kunstwerke, Manuskripte &. betreiben könnte. Dabei hatte Bombelles dem Grafen Vincent diese Instruction vorweisen, und alle Berichte an die geheime Hof- und Staatskanzlei einsenden wollen.* Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 74, Fasz. Wien B, foll. 8–10. – Karl Frhr. v. Vincent (1757 Florenz – 1834 Biancourt/Lothringen), 1809 G.oberst, 1814 Gl.gouv. v. Belgien u. Holland, 1814 VIII 30 – 1815 III 21 Botsch. in Paris, und erneut nach der Teilnahme an der Schlacht v. Waterloo 1815 V 21 – 1826 III 1; Vgl. WURZBACH 51 (1885) 17ff.; WINTER (Anm. 40) 275; 276; 280. – Louis-Philippe Gf. Bombelles (1780 Regensburg – 1843 Wien), frz. Emigrant, nach seiner Erziehung in Neapel in östr. dipl. Dienste; 1814 VI 5 – 1814 IX vor 23 in Paris Legationsrat u. Geschäftsführer, bis 1815 III 19 erster Komm. (oder Gl.komm.). Vgl. WURZBACH 2 (1857) 40f.; WINTER (Anm. 40) 275, 276 u. 280; BLAAS (Anm. 5) 23.

⁷⁴ Barbier an Franz I., Wien, nach 1814 V 30: *Die Aufsicht über die zu reklamirenden Gegenstände führen; die Rückgabe der Kunstwerke &. aber erst dann verlangen, wenn er dießfalls eine weitere Weisung erhält, und die dazu bestimmten Beamten und Künstler angekommen seyn werden.* Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 74, Fasz. Wien B, foll. 8–10.

⁷⁵ Franz Frhr. v. Ottenfels-Gschwind (1778 Klagenfurt – 1851 Wien), 1813 in der inneren und 1818 in der äußeren Sektion der StK. Weil er mehrere orient. Sprachen beherrschte, wurde er 1814 VII 1 mit der Rückholung der orient. Codices sowie der Dokumente der StK, der holl. und ital. Registratur, der Hofkanzlei u. des Reichshofrates beauftragt; 1815 VIII Gl.komm. für die Rückgabe der Kulturgüter aus Paris, welche er bis Mailand begleitete. Vgl. ÖBL 7 (Wien 1978) 269; SCHLITTER (Anm. 5) 115; MAYR (Anm. 51) 24; BLAAS (Anm. 5) 33–40.

⁷⁶ Franz Dominik Champagne, Adjunkt der Registratur der Hofkammer, wurde 1814 VII 26 mit der Rückholung der Dokumente der Hofkammer, der Vereinigten Hofkanzlei, der Staatsrechenstelle u. des Hofkriegsrates beauftragt. Vgl. SCHLITTER (Anm. 5) 115; BLAAS (Anm. 5) 22f.

⁷⁷ Bartholomäus Kopitar (1780 Repnje/Slowenien – 1844 Wien), berühmter Slawist, 1810–44 Beamter in der Hofbibliothek, wurde 1814 VII 11 mit der Rückholung der Hofbibliothek u. den Bibliotheken v. Venedig, Parma u. Piacenza beauftragt. Vgl. ÖBL 4 (1969) 116f.; SCHLITTER (Anm. 5) 115.

⁷⁸ Joseph Roos (oder Rosa, 1760 Wien – 1822 Wien), Großneffe v. Philipp Peter Roos (Rosa da Tivoli), unter der Anleitung seines Vaters, des Malers Joseph Roos (oder Rosa, 1726–1805), Ausbildung zum Maler, trat in die Verwaltung der k.k. Kunstgalerie im Belvedere, wo er schließlich Kustos wurde; kurz nach 1814 VI 27 mit der Rückholung der Gemäldegalerie, des Antikenkabinetts u. der Kunstsammlungen von Venedig, Parma und Piacenza beauftragt. Vgl. WURZBACH 26 (1874) 337; SCHLITTER (Anm. 5) 115; BLAAS (Anm. 5) 22.

traf am 9. Juli in Paris ein, wo sie im Palais Marescalchi, dem Sitz des Außenministeriums des ehemaligen Königreiches Italien, residierte⁷⁹.

Schon zuvor hatte sich eine Delegation aus Mailand um die Rückgabe der lombardischen Kulturgüter bemüht⁸⁰. Objekte ihres Interesses waren die aus den verschiedenen lombardischen Städten und Kirchen sowie aus der Brera und der Biblioteca Ambrosiana entwendeten Kulturgüter⁸¹. Aufgrund des Verbleibs der Lombardei im österreichischen Kaiserreich wurden die lombardischen Forderungen nun Teil jener Österreichs und fielen in die Kompetenz der zuvor erwähnten Kommission Bombelles. Dieser versuchten die französischen Behörden, nachdem die alliierten Truppen Frankreich verlassen hatten, das erfolgreiche Arbeiten so schwer wie möglich zu machen⁸². Neben den Forderungen aus Österreich und der Lombardei mußte sich die Kommission Bombelles aber auch noch mit solchen aus Venetien und der Toskana befassen⁸³.

Allerdings scheint bis ins Frühjahr 1815 die französische Obstruktionspolitik erfolgreich gewesen zu sein, schrieb doch Bombelles zur selben Zeit an Metternich, daß nun Denon endlich den Befehl erhalten habe, seine unkooperative Haltung aufzugeben und mit der Zusammenarbeit mit Altieri und Rosa zu beginnen⁸⁴. Da allerdings vier Wochen später Napoleon wieder in Paris erschien

⁷⁹ BLAAS (Anm. 5) 23.

⁸⁰ Die Delegation, welche am 23. April in Mailand aufbrach, bestand aus Federico Conalonieri als Präs., Giacomo Beccaria als Sekr., Marc'Antonio Fè, Giacomo Ciani, Alberto Litta, Giovanni Giacomo Trivulzio, Pietro Ballabio, Serafino Sommi u. Giovanni Luca Somaglia. Vgl. R. J. RATH, *The Fall of the Napoleonic Kingdom of Italy* (1814) (= Faculty of Political Science Columbia University 484) (New York 1941) 131 u. 187.

⁸¹ Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 66, Fasz. Erster Pariser Frieden 1814 Nr. 7–18, fol. 50 (vgl. RATH [Anm. 80] 197, Anm. 55 mit alter Signatur); Note A (foll. 54–56); Note B (fol. 58); Anm.: *Pour copie conforme le secrétaire de la députation Jacques des marquis Beccaria*. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 101; Anhang: die Liste der Biblioteca Ambrosiana (foll. 102–104), die Liste der Gemälde der Städte Mailand u. Cremona (fol. 104) u. die Memoria v. Giberto Borromeo (fol. 106).

⁸² So verfaßte beispielsweise Dominique Vivant Denon einen leider undatierten Bericht, worin er die Umstände der aus Mailand entwendeten Gegenstände beschrieb. Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 49. – Dominique Vivant Denon (1747 Châlons-sur-Saône – 1825 Paris), Maler, 1782 VII 6 – 1785 VII nach 19 frz. Geschäftsführer in Neapel, dann bis 1787 bei Kard. De Bernis in Rom; nach seiner Aufnahme in die frz. Künstlerakad. ging Denon für fünf Jahre nach Italien (Venedig, Florenz u. Bologna); 1798 mit Napoleon in Ägypten u. 1802 XI 19 – 1815 X 3 *directeur général du Musée et de la Monnaie des médailles*. Vgl. WINTER (Anm. 40) 139; NBG 13 (1857) Sp. 650–654; M.-L. BLUMER, *Histoire sommaire du Musée du Louvre. Accroissements et Transformations*, in: J. J. MARQUET DE VASSELOT, *Répertoire des vues des salles du Musée du Louvre* (= Archives de l'art français. Nouvelle Période 20 (1937–1945) (Paris 1946) XVII u. XIX. Im HHStA finden sich weitere Ber. v. Denon: *Antiquité Albani* (Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 1); *Collection des tableaux de Labaye* (Fkr., Varia 1802/09–17, bus. 73, fasc. 12, fol. 38); *Tableaux de la Belgique* (Fkr., Varia 1815–17, bus. 73, fasc. 9, fol. 30).

⁸³ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 356 (Metternich an Bombelles, Baden, 1814 VIII 2). Bei den Forderungen der Toskana handelte es sich aber weniger um Kunstgegenstände, als vielmehr um deren Archive.

⁸⁴ HHStA, Fkr., Ber., Kart. 224, Bombelles an Metternich 1815 II-IV, foll. 18–19 (Bom-

und seine Herrschaft der Hundert Tage begann, endete das Rückführungsprojekt zu diesem Zeitpunkt für die italienischen Staaten Österreichs ergebnislos.

II. Die Rückgabe an den Kirchenstaat

Die Rückgabe der Archive begann mit der Rückkehr der Bourbonen auf den französischen Thron. Am 27. April 1814 erhielt Archivdirektor Daunou den Auftrag, den Vertretern des Hl. Stuhls alle versiegelten und unversiegelten Archivalien aus Rom und dem Kirchenstaat auszuhändigen⁸⁵. Ferner versprach Frankreich, dem Kirchenstaat die Summe von 240 000 Franken für den Rücktransport zur Verfügung zu stellen⁸⁶.

III. Vom Pariser Frieden zum Wiener Kongreß

Während der österreichische Monarch Franz I. nach Wien zurückfuhr⁸⁷, um den Kongreß vorzubereiten, der gemäß des Pariser Friedens spätestens am 30. Juli beginnen sollte⁸⁸, reisten der russische und preußische Monarch sowie die jeweiligen Minister nach England ab⁸⁹. Am Abend des 8. Juni schrieb von Calais Consalvi an seinen Stellvertreter Pacca, daß er von Paris kommend vor seiner Übersetzung nach England sei⁹⁰. In Paris habe ihm der französische König in einer Audienz hinsichtlich der Kunstwerke mitgeteilt, daß zuerst der Vertrag von Tolentino nichtig sein müsse, ehe es zu einer Restitution käme. Dies gelte sowohl für die Rückgabe der Legationen als auch der Kunstobjekte. Ferner habe der König vor dem Parlament gesagt, da der Vertrag von Paris ein Friedensvertrag sei, besäße Frankreich diese Objekte nun nicht aufgrund von Eroberung, sondern sei berechtigter Eigentümer⁹¹. Gemäß Consalvi mag diese Überlegung

belles an Metternich, Paris, 1815 II 13): *M. Denon a reçu définitivement l'ordre de commencer son travail avec l'abbé et M. le commissaire Rosa. Je mettrai l'attention la plus suivie à ne pas laisser endormir cette affaire qui aurait été terminée depuis longtemps sans les difficultés sans nombre que M. Denon s'est plu à y mettre.*

⁸⁵ ENGSTLER (Anm. 5) 93.

⁸⁶ Im Januar 1815 war der frz. Hof nur noch bereit, die Summe v. 60 000 Fr. zu bezahlen; vgl. AV, SS, est., a. 1815 rubr. 261, bus. 539 [Cartois de Pressigny an Pacca, Rom, 1815 I 19].

⁸⁷ 1814 VI 2 Abreise Franz I. aus Paris nach Wien via München (AV, SS, est., a. 1814, rubr. 247, bus. 398: *Estratto della Gazzetta di Vienna in data del 10 di Giugno 1814*).

⁸⁸ *Article 32. Dans un délai de deux mois, toutes les Puissances qui ont été engagées de part et d'autre dans la présente guerre, enverront des plénipotentiaires à Vienne, pour régler, dans un Congrès général, les arrangements qui doivent compléter les dispositions du présent traité* (HHStA, Frankreich, Varia, Kart. 66, Fasz. Erster Pariser Frieden 1814 N.° 1–6, fol. 73–130).

⁸⁹ 1814 V 31 Abreise Lord Castlereaghs sowie 1814 VI 3 des Zaren, des preuß. Königs und Metternichs aus Paris nach London (AV, SS, est., a. 1814, rubr. 247, bus. 398: *Estratto della Gazzetta di Vienna in data del 10 di Giugno 1814*).

⁹⁰ AV, SS, est., a. 1814, rubr. 248, bus. 414 (Kopie); AV, SS, rubr. 242, bus. 385, fasc. 1 (Original), gemäß ROVERI (Anm. 8) 58 u. 66, Nr. 9.

⁹¹ *Il discorso del Ré al Corpo legislativo dice che d'ora innanzi questi oggetti saranno ritenuti dalla Francia con una ragione più giusta di quella della Conquista, giacché nel Trattato di pace le Potenze li hanno rilasciati alla Francia col non esigerne la restituzione*

aber nur für jene Mächte gelten, welche den Pariser Vertrag befürworten, nicht aber für den Papst, der diesbezüglich keine Äußerungen gemacht habe. In seiner Antwort schrieb ihm Pacca *nella speranza che, avendo l'augusto fratello ordinata la restituzione degli archivi, vorrà egli, il re cristianissimo, compir l'opera la più gloriosa con ordinare la restituzione anche degli oggetti d'arte*.⁹²

In London angekommen, begann Consalvi seine ausgedehnte diplomatische Tätigkeit, indem er an die alliierten Minister Castlereagh⁹³, Metternich, Hardenberg⁹⁴ und Nesselrode⁹⁵ eine Note schrieb, in der er auf die Unrechtmäßigkeit des Vertrages von Tolentino hinwies⁹⁶: Dieser sei die Frucht einer einzigen Aggression, welche von einem übermächtigen Feind herrühre, der zudem nie den Kriegszustand erklärt hätte, was Pius VI. in allen zeitgenössischen Publikationen beteuert habe. Ferner habe dieser Papst sowie sein Nachfolger bei unzähligen Gelegenheiten gegen diesen Vertrag protestiert. Derzeit würden übrigens einige der hohen Souveräne Provinzen, welche durch diesen Vertrag abgegeben worden seien, für sich reklamieren und an sich nehmen. Schließlich aber habe dieselbe französische Regierung, welche Pius VI. zur Unterzeichnung des Vertrages genötigt habe, wenige Monate später per Dekret den Vertrag kassiert und verneint, um den ganzen Kirchenstaat einzunehmen, Rom zu besetzen, den Papst abzusetzen und nach Frankreich abzuführen, wo er in Gefangenschaft starb. Daher sei es ein offensichtlicher Fehler zu glauben, Frankreich habe in den letzten Jahren die drei Legationen – und damit auch die Kunstwerke – gemäß dem Vertrag von Tolentino, welcher nicht mehr bestanden habe, besessen. Es habe dies einzig aus dem Recht des Stärkeren in seiner Gewalt gehabt. Danach hatte Consalvi eine Audienz bei den betreffenden Ministern, wobei alle *hanno ascoltato con bontà le nostre ragioni, ma quasi tutti hanno obiettato il notissimo Trattato di Tolentino*. Schließlich *hanno gli accennati Ministri concluso, che come tanti altri, così pure questo affare, dovrà esser deciso nel Congresso di Vienna*. Dieser sei auf den 1. Oktober festgelegt worden⁹⁷.

(AV, SS, est., a. 1814, rubr. 248, bus. 414 (Kopie); AV, SS, rubr. 242, bus. 385, fasc. 1). Da der 1. Pariser Friede den Vertrag von Tolentino bestätigte, erhielt der rechtliche Aspekt ein größeres Gewicht. WESCHER (Anm. 5) 131 erwähnt diese Passage ebenfalls, allerdings unter Weglassung des Bezugs auf die Bekräftigung des Vertrages von Tolentino, wodurch das Zitat eine andere Bedeutung erhält.

⁹² AV, SS, est., rubr. 242, bus. 385, fasc. 3, fol. 5r-5v (Kopie) (1814 VI 9) gemäß ROVERI (Anm. 8) 80, Nr. 14.

⁹³ Robert Stewart, Marquis of Londonderry, Viscount Castlereagh (1769–1822) besuchte 1788–89 Paris, Genf, Rom u. Wien, 1790 Rückkehr nach Irland, Wahl ins irische Parlament u. Eintritt in die Armee, 1812 Außenmin.; 1814 IV 11 unterzeichnete er 1. Vertrag v. Paris (1814 III 30). Vgl. DNB Index (1903) 1259.

⁹⁴ Hardenberg (1750 Essenrode – 1822 Genua), 1804–06 preuß. Außenmin., 1810–22 Staatskanzler; vgl. DBE 4 (1996) 382f.

⁹⁵ Karl Robert Gf. v. Nesselrode (1780 Lissabon – 1862 St. Petersburg), 1805–06 russ. Geschäftsträger in Den Haag, 1807 in Berlin, 1813 Berater Zar Alexanders I., 1814–15 am Wiener Kongr., 1816 Außenmin. Vgl. DBE 7 (1998) 366.

⁹⁶ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399; SS, est., 1814, rubr. 248, bus. 414 (1814 VI 23).

⁹⁷ Gemäß Bericht v. Annibale della Genga (AV, SS, est., a. 1814, rubr. 248, bus. 414 [1814

In der darauffolgenden Zeit bis zum Wiener Kongreß weilte Consalvi erneut in Paris, von wo aus er sich wiederum an den französischen Außenminister Talleyrand wandte. In einer Note erläuterte er diesem, warum Frankreich die Kunstwerke an den Kirchenstaat zurückgeben müsse⁹⁸. Indes begann der Kongreß am 1. November 1814, ohne daß Frankreich seinen Standpunkt aufgegeben hätte.

IV. Der Wiener Kongreß

Die folgenden Monate waren für den Kirchenstaat alles andere als erfreulich. Das bereits in Paris verpackte Archiv wurde auf Geheiß des Anfang März 1815 zurückgekehrten Napoleon zurückgehalten und wieder ausgepackt. Aber auch auf dem Kongreß verabschiedete man alles mögliche, nichts aber in bezug auf die Rückgabe der Legationen an den Papst. Da die Kunstwerke im Vergleich dazu nur von untergeordnetem Interesse waren, finden sie sich im von Roveri publizierten Briefwechsel zwischen Consalvi in Wien und seinem Stellvertreter Pacca in Rom denn auch mit keinem Wort erwähnt⁹⁹.

Schließlich wandte sich Consalvi zu Ende des Kongresses, am 29. Mai 1815, in einer Note an die alliierten Fürsten, um auf die weiterhin unbefriedigende Situation des Heiligen Vaters hinzuweisen¹⁰⁰. Dies brachte den Durchbruch, denn am 12. Juni konnte er Pacca berichten: *Il Signore ha finalmente coronato di un felice successo le cure del S. Padre, e premiato anche quaggiù i suoi grandi meriti e le sue virtù. Otto Provincie, ed un piccolo Principato, cioè le tre Marche, le tre Legazioni (meno la parte Traspadana di quella di Ferrara), il ducato di Camerino, il ducato di Benevento, ed il principato di Ponte Corvo, tornano sotto il dominio della S. Sede, e della Santità Sua.*¹⁰¹ Vertragsgemäß sollte der Papst am 10. Juli in den vollen Besitz der genannten Länder kommen. Damit war zwar die Frage der Rückgabe der Territorien zugunsten des Papstes geklärt worden, die Kunstwerke befanden sich aber weiterhin in Frankreich.

VII 19]). Spätestens Mitte August u. mindestens bis Anfang Oktober weilte Consalvi wieder in Paris (AA.EE.SS., Francia, pos. 17., fasc. 151, a. 1814, fol. 70 u. 78).

⁹⁸ AV, SS, est., a. 1814, rubr. 248, bus. 414 (1814 VIII 16).

⁹⁹ ROVERI (Anm. 8); A. ROVERI, *La missione Consalvi e il Congresso di Vienna*. Vol. 2 (1 ottobre 1814 – 30 gennaio 1815) (= *Fonti per la storia di Italia* 115) (Rom 1971); A. ROVERI – M. FATICA – F. CANTÙ, *La missione Consalvi e il Congresso di Vienna*. Vol. 3 (1 febbraio 1815–23 giugno 1815) (= *Fonti per la storia di Italia* 127) (Rom 1973).

¹⁰⁰ AV, SS, est., a. 1814/15, rubr. 247, bus. 399.

¹⁰¹ I. RINIERI, *Corrispondenza inedita dei Cardinali Consalvi e Pacca nel tempo del Congresso di Vienna (1814–1815)*. Ricavata dall'Archivio Secreto Vaticano. Corredata di somarii e note. ... (Turin 1903) 704–710, Nr. 77.

F. Von der endgültigen Niederlage Napoleons bis zum
Zweiten Pariser Frieden (18. Juni bis 20. November 1815)

I. Die Rückgabe an die alliierten Siegermächte

Erst nach der endgültigen Niederlage Napoleons bei Waterloo am 18. Juni 1815 und dem anschließenden Einmarsch der englischen und preußischen Truppen in Paris konnte die Problematik der Kulturgüter erneut verhandelt werden. Am 3. Juli legte die französische Regierung bei den Verhandlungen im Schloß Saint-Cloud eine Klausel vor, nach der alle öffentlichen Einrichtungen, Museen und Bibliotheken respektiert werden sollten. Dagegen regte sich energischer Widerstand seitens Marschall Blüchers, der auf das Rückgabeverprechen Ludwig XVIII. vom 30. Mai 1814 hinwies. Gegen eine einseitige Bevorzugung Preußens verwahrte sich Wellington, und schlug vor, das Schicksal der Kunstwerke den Souveränen zu überlassen. So wurde schließlich im Vertrag von Saint-Cloud vom 3. Juli keine Klausel aufgenommen¹⁰². Preußischerseits begann man allerdings sofort mit der Entnahme der ehemals preußischen Kunstschatze, da man im Jahr zuvor die schlechte Erfahrung gemacht hatte, nichts zurückzuerhalten, sobald man nicht mehr mit militärischer Stärke in Paris präsent war. So teilte General von Ribbentrop Denon tags darauf mit, Preußen beabsichtige, seine gesamten Kunstschatze aus Paris zurückzunehmen. Da sich Denon anfänglich weigerte, wurde er am 9. Juli vor die Wahl gestellt, entweder die Werke herauszugeben oder verhaftet und in die Festung Graudenz nach Ostpreußen verschleppt zu werden. Am folgenden Tag begann Preußen mit einer Abteilung von 200 Soldaten mit dem Entfernen der eigenen Kunstwerke aus dem Louvre¹⁰³.

Dies geschah, noch ehe der alliierte Ministerrat ab dem 12. Juli in Paris zusammentrat. Bis zum 21. September beschloß er dann während 53 Sitzungen über das weitere Schicksal der verschleppten Kunstschatze. War Preußen für eine vollständige Rückgabe und wollte Alexander I. alles in Frankreich belassen, so vertrat Österreich anfangs noch eine Zwischenposition¹⁰⁴. Diese Haltung muß aber schon nach einigen Tagen aufgegeben worden sein, da Nuntius Severoli am 22. Juli aus Wien an Consalvi meldete, *non lascio di comunicare a V. E. che sono partiti da Vienna due deputati il signor Rosa, e il signor Schreiber per ricevere, e trasportare da Parigi al loro luogo i monumenti d'arte, o d'antichità, che appartenevano agli stati austriaci di Germania e Italia. Si dice, che tra essi vi saranno eziandio i quattro cavalli di Venezia*. Weiter äußerte er die Befürchtung, die alliierten Siegermächte könnten sich der attraktiven römischen Kunstschatze

¹⁰² ENGSTLER (Anm. 5) 100f. Nur Art. 11 garantierte das öffentliche Eigentum.

¹⁰³ ENGSTLER (Anm. 5) 101f. Der Befehl, v. Feldmarschall Blücher selbst erteilt, lautete: *... sich sofort aller Meisterwerke zu bemächtigen, welche sich in Paris befinden und von den Franzosen in den preußischen Staaten beschlagnahmt und geplündert wurden, und sie an die Orte zu schaffen, wo sie sich zuvor befanden ...* Vgl. ENGSTLER (Anm. 5) 102.

¹⁰⁴ ENGSTLER (Anm. 5) 105.

als Siegestrophäen bemächtigen. Schließlich erwähnte er ein Gespräch mit Hudelist, der geraten habe, die Ratifikationsurkunden in Paris durch einen päpstlichen Delegaten, *che si occupasse colà degli altri grandi oggetti che interessano la Chiesa, e lo Stato Pontificio*, austauschen zu lassen¹⁰⁵. Die veränderte österreichische Haltung dürfte vermutlich auf die Person des Kaisers zurückzuführen sein, da dieser bereits zu Beginn des Jahres 1814 gegenüber Metternich eine vollständige Rückerstattung befohlen hatte¹⁰⁶. Hinzu kam die Überlegung seitens des Herzogs von Wellington, die Alliierten müßten, nachdem die Franzosen die alliierte Großzügigkeit des Jahres 1814 mißverstanden hätten, *une grande leçon morale à la France* erteilen: *les Puissances reprirent, tant pour elles que pour tous les autres gouvernemens, les objets d'arts enlevés par les armées françaises pendant les guerres de la révolution et de l'Empire*.¹⁰⁷

Am 1. und 7. September konnte Metternich je ein Protokoll der Kommission für die Reklamation und den Rücktransport der sich in Paris befindlichen Dokumente mit Anmerkungen versehen an Kommissar Ottenfels weiterreichen, worin die geforderten Kunstwerke, Bücher und Manuskripte aufgelistet waren¹⁰⁸.

II. Die Rückgabe an die österreichischen Staaten Italiens

Aus der Lombardei schickte der dortige Generalgouverneur Bellegarde¹⁰⁹ am 28. Juli ein Schreiben an Metternich;¹¹⁰ etwa einen Monat später folgten genaue Listen der aus Mailand und Monza abgeführten Kunst- und Literaturwerke¹¹¹.

¹⁰⁵ Severoli an Consalvi, Wien, 1815 VII 22: *Sono certo, che Roma reclamerà i suoi. Non lascio però di avvertire V. E. che in ciò i nostri primi avversari non saranno i francesi, ma altri che bramano di arricchire i loro paesi colle nostre spoglie*. Vgl. AV, SS, est., a. 1815, rubr. 247, bus. 398, fasc. 3. – Josef v. Hudelist (1759 St. Veit/Kärnten – 1818 Wien), 1803 Hofrat in der StK, 1813 Staats- u. Konferenzrat; Redaktor der Schlußakte des Wiener Kongr., beschäftigte sich 1816–18 mit der Neugliederung der neuen Territorien; von Metternich sehr geschätzt; 1809 rettete er einen großen Teil der Registratur der StK u. des HHStA vor den Franzosen. Vgl. ÖBL 2 (1959) 446; MAYR (Anm. 51) 29f.

¹⁰⁶ Vgl. SCHLITTER (Anm. 5) 113.

¹⁰⁷ HHStA, StK, Kongreßakten, Kart. 66, Précis des transactions du Cabinet de Vienne de 1809 à 1815, et en 1818. Par le Baron de Binder, foll. 5–126, foll. 111 f. (Binder v. Kriegelstein, Wien, 1845 VII 12).

¹⁰⁸ HHStA, Fkr., Ber., Kart. 224, Metternich an Ottenfels, foll. 2–4 (Metternich an Ottenfels, Paris, 1815 IX 1) u. fol. 5 (Metternich an Ottenfels, Paris, 1815 IX 7). Ottenfels war in dieser Endphase der Nachfolger v. Bombelles als erster Komm. Vgl. BLAAS (Anm. 5) 34.

¹⁰⁹ Heinrich Joseph Johannes Gf. v. Bellegarde (1756 Dresden – 1846 Wien), 1813 Kommandierender des östr. Heeres in Italien, schlug 1815 Murat bei Tolentino; nach dem Krieg bis zum Sommer 1816 Gl.gouv. v. LV. Vgl. ADB 2 (1875) 305; WURZBACH 1 (1856) 243 f.

¹¹⁰ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 59; Anhang (fol. 60) (Bellegarde an Metternich, Mailand, 1815 VII 28).

¹¹¹ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 63; Anhang (foll. 64–95) (Bellegarde an Metternich, Mailand, 1815 VII 31).

Ebenfalls im Juli reklamierte Goess¹¹² aus Venedig bei Metternich, *jene Meisterwerke der Kunst, Codices und Manuskripte, welche von den Franzosen im [Jahre] 1797 nach förmlicher Übernahme und Bescheinigung von hier und einigen andern venezianischen Städten weggeführt, und nach Paris gebracht worden sind.*¹¹³ Am 18. August schrieb Luigi Albani¹¹⁴ in einer Note an Metternich, Erzherzog Franz Herzog von Modena habe erfahren, *que plusieurs Souverains ont fait des demarches pour recouvrer les objets d'art de leur propriété qui ont été enlevés par les français et traduits à Paris*, weswegen dieser, ihn, Albani, beauftragt habe, sich wegen der Rückgabe an Metternich zu wenden¹¹⁵. Seitens der Toskana reklamierte Delegationsrat Heinrich Thomas von Karcher¹¹⁶ am 1. August schriftlich bei Metternich die aus der Toskana entwendeten Kulturgüter und bat um die gleichzeitige Restitution der österreichischen Objekte¹¹⁷. Für Parma, Piacenza und Guastalla setzte sich Kaiser Franz I. persönlich ein, indem er am 15. August ein Handbillet an Metternich schrieb¹¹⁸.

¹¹² Peter Gf. Goess (1774 Florenz – 1846 Wien), 1806 IV 11 – 1808 Präs. v. Innerösterreich in Graz, 1808 VII 17 – 1809 IV Gouv. v. Triest, dann Gl.intendant für Italien u. Tirol, 1810 III 1 – 1815 III 25 Gouv. v. Galizien, dann bis 1818 Gouv. v. Venedig. Vgl. WURZBACH 5 (1859) 245 f.; A. JAKSCH-WARTENHORST, Katalog des Graf Goessischen Familienarchives, in: Archivalien zur Neueren Geschichte Österreichs 2, H. 1 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 28) (Wien 1932) 41 ff. mit einem Stammbaum der Familie Goess.

¹¹³ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, foll. 1–2 (Goess an Metternich, Venedig, 1815 VII 22).

¹¹⁴ Carlo Albani (1749 – 1817 Modena), kurz nach 1772 V Oberster Hofmeister v. Ehrg. Ferdinand v. Habsburg u. dessen Gattin Maria Beatrice D'Este in Mailand; 1792 VII 28 nach dem Tod seines Vaters Chef des Hauses Albani; während der Napoleonischen Zeit am ehzgl. Hof in Wien, 1815 XI Rückkehr nach Modena; vgl. P. E. VISCONTI, Città e famiglie nobili e celebri dello Stato Pontificio. Dizionario storico. Titolo X (Rom 1847) 71–82.

¹¹⁵ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 117 Albani an Metternich, Wien, 1815 VIII 18; *Descrizione di 15 quadri insigni della Galleria Ducale di Modena passati in Parigi* (fol. 118); *Pitture levate dalla Galleria e diversi Palazzi Ducali della serenissima corte di Modena trasportati in Francia* (foll. 120–121).

¹¹⁶ Heinrich Thomas v. Karcher, 1815 VII 30 – VIII 17 Botsch. beim alliierten Hauptquartier, 1815 II 17 Nom. u. vor IX 19 Präsentation als Geschäftsführer der Toskana in Paris, 1816 Legationssekr. u. Geschäftsführer Hessen-Kassels. Vgl. WINTER (Anm. 40) 199, 250 u. 252.

¹¹⁷ HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, foll. 366 u. 395–398 (Karcher an Metternich, Paris, 1815 VIII 1); Liste A: Palazzo Pitti (foll. 367–370); Liste B: *Biblioteca reale pubblica detto Mediceo-Laurenziana* (foll. 371–372); Liste C: *Vénus de Médicis* (foll. 373–384); Liste D: *Collezione di carattere orientale detto Medici* (foll. 387–388); Liste E: *pitture, quale sono trasportati nei anni 1812 e 1813 dalle chiese di Firenze a Parigi* (foll. 389–390); Liste F: *pitture da Pisa* (foll. 391–392); Liste G: *Libri e carte, quale sono trasportati al 25 novembre 1812 dal archivio comunale di Siena a Parigi* (foll. 393–394).

¹¹⁸ Ferner verwies er auf sein Handbillet 1814 I 24, worin er Metternich dasselbe Verzeichnis schon einmal habe zukommen lassen, sowie auf seine nach 1815 II 13 an Metternich erteilten Instruktionen. Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 310 (Franz I. an Metternich, Paris, 1815 VIII 15); Anhang: *Archives de Parme* (foll. 306–308), *Note des Tableaux et des Antiques des Etats de Parme, transportés à Paris par l'Armée Française* (foll. 300–301).

III. Die Rückgabe an den Kirchenstaat: Die Mission Canova

1. Vorbereitung und Anreise

Nachdem Consalvi Wien Ende Juni verlassen hatte¹¹⁹, berichtete der Wiener Nuntius am 22. Juli von einem Gespräch mit Hudelist, der ihm gesagt habe, ein Delegierter solle nach Paris wechseln, wo er sich mit den *altri grandi oggetti che interessano la Chiesa, e lo Stato Pontificio* beschäftigen könnte. Sicher sei, daß man von einem neuen Pariser Kongreß spreche. Ferner sei klar, daß hinsichtlich einiger seiner Angelegenheiten der Hl. Stuhl in Frankreich *un avversario fortissimo, e forse insuperabile in questo Congresso medesimo* haben werde¹²⁰. Tatsächlich scheint der 22. Juli für die Rückgabe der Kunstschätze bedeutend zu sein, wandte sich doch Albani am selben Tag an Metternich mit der Bitte, ihm bei der Rückgabe seiner von den Franzosen geraubten Kunstgegenstände behilflich zu sein¹²¹.

In Rom wurde schließlich am 10. August der Bildhauer Antonio Canova mit der Mission nach Paris betraut¹²². Canova war seit dem 10. August 1802 als *Ispettore generale delle Belle Arti, e Antichità di Roma, e in tutto lo Stato Pontificio* für sämtliche Kunstbelange des Kirchenstaates zuständig¹²³. Ihm oblagen u. a. die Kontrolle der Exportlizenzen und die Einkäufe der päpstlichen Museen, so daß er sich mit der Situation der römischen Kunstschätze besser auskannte als jeder Diplomat. Nach kurzem Zögern gab er nach, diktierte sein Testament¹²⁴ und reiste kurz darauf via Parma, Mailand und Genf nach Paris, wo er am Morgen des 28. eintraf. Parallel dazu forderte einerseits das Staatssekretariat seine apostolischen Delegaten in den Provinzen auf, schnellstmöglich Verzeichnisse mit den verschwundenen Gegenständen anzufertigen. Daraufhin sandte aus Bologna Giustiniani¹²⁵ eine Liste von Gemälden, welche bereits 1796 nach Frankreich geschafft wurden¹²⁶, aus Perugia kam die Bitte um Rückerstattung jener 33 Gemälde, welche in zwei separaten Epochen nach Paris transportiert wurden¹²⁷, und aus Forlì erhielt Consalvi die Bitte, sich nach jenen nach Mailand und Frankreich geraubten Kunstgegenständen zu erkundigen¹²⁸. Ande-

¹¹⁹ AV, SS, est., a. 1815, rubr. 247, bus. 398, fasc. 3 [1815 VI 28].

¹²⁰ AV, SS, est., a. 1815, rubr. 247, bus. 398, fasc. 3.

¹²¹ HHStA, StK, Rom 12, Varia, fol. 92–93.

¹²² FERRAJOLI (Anm. 3) 1 Nr. 1.

¹²³ Der Wortlaut der Ernennungsurkunde befindet sich bei C. FEA, *Relazione di un viaggio ad Ostia e alla Villa di Plinio detta Laurentino* (Rom 1802) 115–117.

¹²⁴ Das Testament befindet sich in ASR, Camgto, I, tit. 4, bus. 43, fasc. 247; einer der Unterzeichner ist der Prälat Nicola Maria Nicolai.

¹²⁵ Giacomo Giustiniani (1769 Rom – 1843 Rom), 1814 V 14 Pro-Gouv. v. Rom, 1815 VII 12 – 1816 IV 6 apost. Del. v. Bologna. Vgl. N. DEL RE, *Monsignore Governatore di Roma* (Rom 1972) 122 f.

¹²⁶ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (1815 VIII 19).

¹²⁷ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (1815 VIII 22).

¹²⁸ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (1815 X 3).

rerseits schrieben Pius VII. die Herrscher¹²⁹ und Consalvi die Minister¹³⁰ an, um noch einmal den Rechtsstandpunkt des Hl. Stuhls zu verdeutlichen. Dabei bat man nicht bloß um die Kunstwerke, sondern auch um die Rückgabe der Codices der Biblioteca Vaticana, welche ebenso geraubt worden waren.

2. Die Verhandlungen um die Rückgabe

Als Canova in Paris eintraf, mußte er zuerst feststellen, daß der Vertrag von Tolentino weiterhin in Kraft war. Anscheinend war er seitens des Staatssekretariates nicht über alles informiert worden, um ihn zu dieser Mission bewegen zu können. Er äußerte aber gleichwohl die Hoffnung, eine Lösung *fuori della convenzione* zu finden¹³¹. Die Verhandlungen zogen sich aber sehr harzig hin: Ständig werde diskutiert, selten einige man sich, man wolle *tempo, consiglio e pazienza*.¹³² Haupthindernis neben den Franzosen, die verständlicherweise nichts herausgeben wollten, war Zar Alexander von Rußland, der in einer Memoria an seine Alliierten mitteilte, Rußland sei nur dann zu einem Einverständnis bereit, wenn dies auch von seiten Frankreichs gewünscht werde¹³³. Im Verlauf des Septembers schließlich erkrankte Canova, was seinen schlechten inneren Zustand verstärkte. So schrieb er an seinen Sekretär Antonio D'Este nach Rom, das Gefühl, mit leeren Händen nach Rom zurückkehren zu müssen, sei für ihn genauso schlimm, wie die Nachricht, sein ganzes Studio sei in Flammen aufgegangen, und nichts sei davon übriggeblieben. Wenn er doch wenigstens mit dem Apoll und der Verklärung Christi nach Rom zurückkehren könnte, denn schon allein diese beiden Objekte könnten seine Ehre retten¹³⁴.

Kurz darauf muß sich in Paris etwas Entscheidendes geändert haben, denn er schrieb am 12. September an Antonio d'Este, dessen Sohn Alessandro solle sofort nach Paris aufbrechen: *io non tengo niente di sicuro, ma vengo consigliato da persone che sono negli affari, che qualche cose avremo*. Denn wenn das eintreffe, was er erhoffe, so brauche er eine Person, auf die er sich in allen Dingen verlassen könne. Ferner solle er die Listen mit allen Dingen, welche nach dem Frieden von Tolentino aus Rom und dem Kirchenstaat entwendet worden waren, mitbringen¹³⁵.

Vier Tage später schrieb er Consalvi, daß das Problem des Vertrages von Tolentino immer noch nicht aus dem Weg geräumt sei. Hinzu kämen aber immer

¹²⁹ HHStA, StK, Rom, Kart. 12, Varia 1814–1816, a-d (1815 VIII 18); der Brief ging an Franz I.

¹³⁰ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (1815 VIII 12); der Brief ging an Metternich, Hardenberg, Talleyrand, Humboldt, Castlereagh, Salvador u. Nesselrode.

¹³¹ D'ESTE (Anm. 3) 200 f. (Canova an Antonio d'Este, Paris, 1815 IX 28).

¹³² D'ESTE (Anm. 3) 202 (Canova an Antonio d'Este, Paris, 1815 IX 4).

¹³³ D'ESTE (Anm. 3) 202 f. (Canova an Antonio d'Este, Paris, 1815 IX 8).

¹³⁴ D'ESTE (Anm. 3) 203 f. (Canova an Antonio d'Este, Paris, 1815 IX vor 12; gemeint sind der Apoll vom Belvedere, eine antike Statue, und die Verklärung Christi, ein Gemälde von Raphael.)

¹³⁵ D'ESTE (Anm. 3) 203.

neue Probleme: *altri titoli e rapporti de convenienza e di pubblica utilità, per ritenere a Parigi i monumenti d'arte rapiti a Roma ed allo stato Pontificio*.¹³⁶ So müssten nun die Gemälde der großen Meister, welche früher in den Klöstern und Kirchen des Staates aufgestellt waren, in einer Pinakothek für alle, insbesondere für die wißbegierige Jugend, zugänglich gemacht werden. Dies u. a. auch, weil die Gemälde bislang nur sehr unzureichend vor Rauch, Staub und Licht geschützt worden seien. Die Manuskripte und andere Objekten der Biblioteca Vaticana, die bislang den größten Teil des Jahres verschlossen und unzugänglich gewesen waren, müssten nun jederzeit einsehbar und die ganze Zeit zugänglich sein; dabei müssten die Wissenschaftler *anche portarsi a casa li codici per quello studio e illustrazioni credute necessarie*. Canova habe all diese Argumente hören und auf sie eingehen müssen. Er wisse nicht, was die Zukunft bringe, aber er sei sich sicher, man käme zu einem guten Ende, wenn man zu diesen beiden Punkten neue Reglemente erlasse¹³⁷.

Während Canova noch eine weitere Woche später an Antonio d'Este schrieb, er sei weiterhin guter Hoffnung, aber noch habe man nichts in den Händen¹³⁸, konnte er bereits am 2. Oktober an Consalvi berichten: *Eccomi finalmente pervenuto a raccogliere il frutto delle infinite cure e difficoltà superate nell'ardua missione che a Sua Santità e all'Eminenza Vostra piacque affidarmi*¹³⁹. Zu diesem glücklichen Ausgang mag möglicherweise auch der Wechsel im französischen Außenministerium von Talleyrand zu Richelieu eine Rolle gespielt haben¹⁴⁰.

Der Kirchenstaat erhielt die Erlaubnis der Rückführung seiner sämtlichen Kunstschatze, Archive und Bibliotheken aufgrund eines Dekretes der alliierten Siegermächte¹⁴¹. Drei Tage später schrieb Canova hochofreut an D'Este: *domani spero di aver nelle mani l'Apollo ed il Laocoonte*. Allerdings müsse er die Kraft der Bajonette einsetzen, um in den Besitz der Objekte zu kommen, da man alles unternähme, um den großen Verlust zu vermeiden. So ließ Denon beispielsweise den Louvre für 24 Stunden öffnen, damit die Menschenmenge den Abtransport stören konnte¹⁴².

¹³⁶ D'ESTE (Anm. 3) 205 f. (Canova an Consalvi, Paris, 1815 IX 16); dieses Schreiben fehlt bei FERRAJOLI (Anm. 3).

¹³⁷ MCRR, bus. 566, Nr. 19 (Canova an Consalvi, Paris, 1815 X 2, Original, abgedruckt im Anhang); D'Este (Anm. 3) 206 f. (Konzept); dieses Schreiben fehlt bei FERRAJOLI (Anm. 3).

¹³⁸ 1815 IX 24 im Brief an Antonio d'Este; vgl. D'ESTE (Anm. 3) 206.

¹³⁹ D'ESTE (Anm. 3) 206 f.

¹⁴⁰ Armand-Emmanuel-Sophie-Septimanie-Duplessis Duc de Richelieu (1767 Paris -1822), 1803-14 Gouv. v. Odessa, 1814 X 21 Pair v. Fkr., 1815 III 20 mit Ludwig XVIII. nach Belgien, 1815 IX Ende - 1818 XII 29 Außenmin. Vgl. Biographie des ministres français, depuis juillet 1789 jusqu'à ce jour (Brüssel 1826²) 254-258.

¹⁴¹ AV, SS, est., a. 1815, rubr. 247, bus. 398.

¹⁴² D'ESTE (Anm. 3) 207 f.

3. Rückgabe und Verpackung

Die Hauptaufgabe der Kommissare der einzelnen Staaten war es, in erster Linie den Standort ihrer Kulturgüter zu finden und deren Rücknahme zu koordinieren und zu organisieren. Dabei waren sie einerseits auf die Unterstützung österreichischer, preußischer oder englischer Truppen angewiesen, andererseits auf die Mithilfe anderer Kommissare oder der in Paris weilenden ausländischen Künstler. Während sich in erster Linie die Briten auf diplomatischer Ebene für eine Rückgabe nach Italien einsetzten, war es anschließend vor allem Franz I., der den italienischen Staaten praktische Hilfe zukommen ließ¹⁴³. Aber auch die Mithilfe der ausländischen Künstler war von großer Bedeutung, waren doch die wenigsten Kommissare Künstler, so daß sie die Objekte nur aufgrund einer Suchliste kannten. Da diese Suchlisten keine Abbildungen enthielten, bedurfte es für eine erfolgreiche Suche der Mithilfe von Fachleuten. Diese aber waren gerade die Künstler, kannten sie die gesuchten Kunstwerke doch zumeist aufgrund ihrer eigenen Studien¹⁴⁴. Zudem waren die Listen nicht immer vollständig, so daß weitere Werke gefunden und sichergestellt werden konnten¹⁴⁵.

Der bereits erwähnte Bericht Rosas an Albani gibt sehr gut die Umstände wieder, unter denen die ausländischen Kommissare ihre Arbeit verrichten muß-

¹⁴³ *Loin de se laisser arrêter par les obstacles et les désagremens inséparables de toute réclamation de cette nature, l'Empereur dans cette circonstance, a mis un intérêt particulier à seconder les voeux & les intentions des Gouvernemens d'Italie; ses Commissaires avoient l'ordre exprès d'appuyer puissamment leurs réclamations; de les confondre pour ainsi dire avec celles dont ils étoient spécialement chargés pour leur prêter main forte en cas de besoin; de veiller avec soin à l'emballage des Statues, des Tableaux, des manuscrits; d'en assurer enfin le transport jusqu'à leur destination.* Vgl. AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (Metternich an Lebzelter, Paris, 1815 X 11; *l'ordine di Sua Maestà l'imperatore di richiamarli gli sudetti d'arte delle pitture, di l'Italia, cioè Venezia, Cremona, Verona, Milano, Parma.* Vgl. ASR, MF, bus. 2, fasc. 8, n. 8 Rosa an Albani, Paris, 1815 XI).

¹⁴⁴ Einer dieser ausländischen Künstler war der deutsche Georg Dillis, der 1815 IX Anfang in Paris auf Anweisung des bayerischen Kronprinzen Ludwig in Paris eintraf; vgl. R. MESSERER, Briefwechsel zwischen Ludwig I. von Bayern und Georg von Dillis 1807–1841 (= Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 65) (München 1966) 441. – Maximilian Johann Georg v. Dillis (1759 Grüngiebing – 1841 München), Maler, 1790 IV 18 – 1822 I Inspektor der kurfürstl. bzw. königl. Gallerie in München, 1822 I – 1841 IX 28 Direktor der Centralgallerie; er organisierte während des Koalitionskrieges 1796/97 die Rettung der kurfürstl. Gallerie nach Linz; 1798–99 und 1805–06 erste Aufenthalte in Rom, ab 1806 häufiger allein oder mit Kronprinz Ludwig in Italien. Vgl. MESSERER XII–XX.

¹⁴⁵ Ein gutes Beispiel dafür ist die Sammlung Albani. 1815 VII 22 schrieb Carlo Albani von Wien an Metternich und legte eine Liste der Werke bei (vgl. HHStA, StK, Rom 12, Varia, foll. 92–93). In Paris fand sein Komm. Dionisio di Santi, ein römischer Architekt u. Schüler Canovas, wie beschrieben einen Teil der Sammlung, allerdings auch einige andere Objekte seiner Kollektion: *Oggetti appartenenti al P. Albani, ma non marcati nella nota da lui spedita & trasportati alla Caserna della Pepiniera: Statue: 1. di Marte vincitore, 2. di Pescatore, piccola statua in marmo bianco. Bassorilievi: 3. Un cacciatore. Soggetti vari: 4. Due sfingi in marmo bigio, 5. Un obeliso in granito rosso. Busti: 6. Fauno in bronzo, 7. Giovine con diadema in bronzo, 8. Fauno con corna in marmo bianco, 9. Ortenzio, 10. Claudio Albino, 11. Lucio Vero, 12. Lucio Vero giovine.* Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, foll. 10–11.

ten: *vero è, che con gli sc[h]ioppi caricati le truppe prusiane e inglese hanno occupati il museo, e stava per tutta la grande galleria lunga di 600 passi uno distante dal altro in circa 5 o 8 passi, in presenza di molti forestieri e francesi io lo fece distaccare gli quadri per l'Italia, a ringraziando lo cielo la cosa andava bene, e tranquilla, con tuttociò io doveva sentire qualche volta di rinprova, e rimorsi.*¹⁴⁶

Zu den erwähnten Fremden gehörte beispielsweise die Genfer Familie Eynard(-Lullin), welche noch die Gelegenheit benutzte, im Louvre unter der Führung des Malers Gérard die vatikanischen und toskanische Kunstwerke zu besichtigen¹⁴⁷. Bereits einen Monat zuvor besuchte der bayerische Offizier Johann Andreas Schmeller für einige Tage Paris und hielt unter anderem seine Eindrücke aus dem Louvre in seinem Tagebuch fest: *Paris – 2. September ... Nun in die unendlich lange, prächtige Gallerie des Louvre, worin die ersten Kunstwerke der Welt in freundlicher Nähe versammelt sind. ... Unten sind die Säle der Antiken. ... Wie die sittsamen Engländerinnen mit dem Katalog in der Hand – all die Naktheiten durchmusterten. ... Ich saß eine Zeit lang vor der Königin der Gemälde – der Transfiguration. Nebenher ist die belle Jardinere, die Madonna de la sedia, etc. Manche Rahme hängen leer da. Vieles ist nach dem heimatlichen Wien und Berlin etc. zurückgegangen. Auch von Statuen ist manche gewandert. So sah ich eben einen Didius Julianus in einem Gerüste, auf Rollen majestätisch einem langen Bretterkasten zuwandeln, auf welchem steht K. K. Gallerie.*¹⁴⁸

Einmal aus dem Museum entfernt, wurden die Objekte in einem Gebäude in der Rue Pépinière untergebracht, das den Kommissaren vom Fürsten Schwarzenberg zugewiesen war und gleichzeitig als österreichische Kaserne diente, wodurch die Kunstwerke zudem geschützt waren¹⁴⁹. Bereits am 27. September schrieb Canova, er habe das Gebäude besichtigt, welches seiner Ansicht nach groß genug sei, auch die für die römischen Staaten reklamierten Kunstwerke aufzunehmen. Deshalb bat er Metternich um die Erlaubnis, diese dort einlagern zu dürfen¹⁵⁰. Die Kunstwerke blieben dort bis zu ihrem Abtransport nach Italien, Antwerpen oder Österreich eingelagert. In den folgenden Wochen be-

¹⁴⁶ ASR, MF, bus. 2, fasc. 8, n. 8 (Rosa an Albani, Paris, 1815 X 10).

¹⁴⁷ ALVILLE, Anna Eynard-Lullin et l'époque des congrès et des révolutions (Lausanne 1955) 256 f. – François-Pascal-Simon Gérard (1760 Rom – 1837 Paris), Maler, wurde von Napoleon für die offiziellen Gemälde beschäftigt und malte alle Mitglieder der Familie Bonaparte; 1812 Mitglied des *Institut de France*, 1814 erster Maler Ludwig XVIII. Vgl. E. BÉNÉZIT, Dictionnaire critique et documentaire des peintres, sculpteurs, dessinateurs et graveurs de tous les temps et de tous les pays par un groupe d'écrivains spécialistes français et étrangers. Bd. 4 (Paris 1976³) 678 f.; THIEME-BECKER 13 (1920) 435–37.

¹⁴⁸ P. RUF (Hg.), Johann Andreas Schmeller, Tagebücher 1801–1852. Bd. 1 (1801–1825) (= Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 47) (München 1954) 341 f.

¹⁴⁹ ASR, MF, bus. 2, fasc. 8, n. 8 (Rosa an Albani, Paris, 1815 X 10).

¹⁵⁰ *J'ai été voir la caserne à la rue pépiniere, destinée à recevoir en dépôt les objets d'art qui appartiennent à S. M. l'Empereur d'Autriche et ceux de S. A. I. R. de Toscane, et je la trouve très à propos, et assez vaste pour recevoir aussi ceux qui je reclame pour les Etats romains, et que je commencerai demain à recouvrer. J'ose cependant inviter Votre Altesse de m'honorer d'une autorization à l'effet qu'on venisse bien m'accepter et reconnaître, lorsque je me*

richteten alle Zeitungen Europas von der Rückgabe der Kulturgüter an die ursprünglichen Eigentümer¹⁵¹.

Das aus Sicht der betroffenen Staaten positive Ergebnis der Rückgabe war, daß nicht bloß die geraubten Kulturgüter zu ihren vorigen Eigentümern zurückkehren konnten, sondern daß auch all jene Objekte, welche aufgrund der Waffenstillstandsabkommen und administrativer Anordnungen des Kaisers von Frankreich oder Königs von Italien entfernt wurden, zurückgegeben wurden. Damit setzten die Alliierten einen neuen Rechtsstandpunkt fest, indem nämlich auch aufgrund erzwungener völkerrechtlicher Verträge abgegebene Kulturgüter weiterhin im Eigentumsrecht des ursprünglichen Besitzers verblieben.

Nun war zwar der Großteil der Kulturgüter zurückgegeben, aber noch viele der Archivalien befanden sich in Paris. Unter anderem dafür wurde auf der Rechtsgrundlage der *Convention du 20 Novembre 1815, relative à l'examen et à la liquidation des réclamations des Sujets des Puissances alliées à la charge du Gouvernement français* aus den Vertretern der betroffenen Staaten die *Commission d'arbitrage de liquidation* eingerichtet¹⁵².

Bereits am 8. Oktober befanden sich dank der österreichischen, preußischen und englischen Hilfe dreißig der wichtigsten Stücke in der österreichischen Kaserne¹⁵³, wo man sofort mit dem sorgfältigen Verpacken begann. Zudem erreichte der Präfekt des Geheimarchivs, Marino Marini, am 13. Oktober auch noch die Rückgabe der Handschriften und Medaillen¹⁵⁴. Am 26. und 28. Oktober schließlich bedanken sich Consalvi und Pius VII. bei Metternich und seiner k. k. Majestät sowie dessen Alliierten für ihre Hilfe bei der Rückführung der Kunstobjekte.

4. Der Rücktransport auf dem Landweg

Der Abtransport aus Paris war für den Zeitraum vom 20. bis 28. Oktober vorgesehen¹⁵⁵. Um allen Übergriffen seitens der französischen Bevölkerung vorzubeugen, wurde der Konvoi *accompagnato con le truppe austriache, conval-leria, e infanteria, in circa a 2.000 uomini*.¹⁵⁶ Der kommandierende Offizier, Hauptmann Wilhelm Friedrich von Mayern¹⁵⁷, erhielt am 28. Oktober von

presenterei pour y déposer des objets. Vgl. HHStA, Fkr., Varia, Kart. 73, fol. 348 (Canova an Metternich, Paris, 1815 IX 27).

¹⁵¹ So z. B. ein Bericht in der Wiener Zeitung v. 1815 X 12, der 1815 X 28 übersetzt im *Diario di Roma* erschien; vgl. *Diario di Roma*, Nr. 86 (Rom 1815 X 28) 3.

¹⁵² AV, SS, a. 1817, rubr. 67, fasc. 2, foll. 25 u. 52.

¹⁵³ D'ESTE (Anm. 3) 207f.

¹⁵⁴ FERRAJOLI (Anm. 3) 17, Nr. 9.

¹⁵⁵ Meyern an Albani, Paris, 1815 X 13; *Je pars avec les objets d'art qui sont prêts à partir le 20 d'octobre* (vgl. ASR, MF, bus. 2, fasc. 7, n. 3); Rosa an Albani, Paris, 1815 X 10: *spero con Dio di intraprende il mio viaggio per Milano verso gli 25 o 28 di questo mese* (vgl. ASR, MF, bus. 2, fasc. 8, n. 8).

¹⁵⁶ ASR, MF, bus. 2, fasc. 8, n. 8 [Rosa an Albani, Paris, 1815 X 10].

¹⁵⁷ Wilhelm Friedrich v. Mayern (oder Meyern) (1760 Ansbach – 1829 Frankfurt), Schriftsteller u. Beamter, 1813 Hptm. im Gl.stab, 1815 in Paris, um die Rückgabe u. den Rücktrans-

Franz von Bretfeld das nötige Geld aus dessen Verlaggeldern, um davon die benötigten Karren kaufen zu können¹⁵⁸. Während Metternich bereits Ende September Ottenfels instruiert hatte, die Hofkammer in Wien sei von den benötigten Vorschüssen zur Bestreitung der Vorauslagen bei dem Kunstwerke- und Aktentransport zu verständigen¹⁵⁹, hatte Canova für die Kulturgüter des Kirchenstaates am 17. Oktober mit dem Pariser Transportunternehmer Larcher Becquemis einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen¹⁶⁰. Die dafür nötigen Geldmittel schenkten die Engländer dem Hl. Stuhl, da dieser wegen der erst kürzlich erfolgten Reinstallation in Rom keine Gelder zur Verfügung hatte¹⁶¹.

Am 28. Oktober verließ der Konvoi mit den für Italien bestimmten Kulturgütern Paris und passierte gleichentags Chaumont, wo der sich Schmeller zu den vier Bronzepferden von San Marco seine Gedanken machte: *Chaumont 28. Oktober 1815. Da unten fuhren schmutzige österreichische Fuhrknechte ihren Galgenknaster schmauchend, zwischen einer Kompagnie böhmischer und ungarischer Bärenmützler die ulmenbereihte Straße daher – was vor Menschen Altern der Stolz stolzer Menschen war – was als Symbol des Eroberer Selbstgefühls von Korinth nach dem republikanischen Rom – von Rom nach Konstantinopel – von Konstantinopel nach Venedig – von Venedig nach Paris gewandert.*¹⁶² Einen Tag später konnte Canova endlich nach England weiterreisen¹⁶³.

Um einen reibungslosen Transport der Kulturgüter durch Italien zu gewährleisten, schrieb Consalvi am 16. November an Vallesa in Turin¹⁶⁴ und an Munarini in Modena: *Io mi vedi un dovere di farne questa prevenzione all'E. V. pregandole al tempo stesso di voler ordinare alle dogane del confine che il convoglio delle statue, e quadri, e degli archivi che sono anch'essi in viaggio siano immuni dalle visita doganale da cui potrebbero senza meno soffrire, e gli sia facilitato per qualunque occorrenza il transito in cad.i Domini.*¹⁶⁵ Nachdem der

port der ital. Kunstwerke zu organisieren, dann beim Botsch. am span. Hof u. 1820 beim Fürsten Schwartzenberg; kurz darauf bis zu seinem Tod bei der Militärkommission der Bundesversammlung in Frankfurt. Vgl. WURZBACH 17 (1867) 179–185.

¹⁵⁸ HHStA, Fkr., Ber., Kart. 224, Metternich an Ottenfels, fol. 12 (Bretfeld an Ottenfels, Paris, 1815 X 28). – Franz Joseph Frhr. v. Bretfeld-Chlumczansky (geb. in Prag), 1815 im östr. Gl.quartier, 1816 V Rat in der inländ. Sektion der StK, wurde v. Metternich nicht sehr geschätzt. Vgl. WURZBACH 2 (1857) 137–139; MAYR (Anm. 51) 33–35.

¹⁵⁹ HHStA, Fkr., Ber. 1815, Kart. 224, Metternich an Ottenfels, fol. 6 (Metternich an Ottenfels, Paris, 1815 IX 29).

¹⁶⁰ AV, SS, a. 1816, rubr. 42, fasc. 3, foll. 23–24 (Transportvertrag zwischen Canova u. Larcher Becquemis, Paris, 1815 X 17). Mit den Kunstwerken reiste auch ein erster Teil des Geheimarchivs, welcher in 620 Kisten verpackt war; vgl. RITZLER (Anm. 5) 148.

¹⁶¹ Im März 1816 rechnet Canova mit Consalvi ab. Der Überschuss sollte für die Schönen Künste verwendet werden. Vgl. AV, SS, a. 1816, rubr. 42, fasc. 3, foll. 15–26.

¹⁶² RUF (Anm. 148) 349.

¹⁶³ FERRAJOLI (Anm. 3) 25, Nr. 12.

¹⁶⁴ Alessandro Carlo Filiberto Gf. Vallesa di Vallesa (1765 Turin -1823 Turin), 1814 IV 24 in die Regierung berufen, 1814 V 12 Sekr. des Äußeren u. 1814 VII 16 -1817 IX 23 Außenmin. Vgl. Enclt 34 (1937) 931 f.

¹⁶⁵ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (Consalvi an Vallesa u. Munarini, Rom, 1815 XI 16). Tatsächlich wurde der Konvoi an den Grenzen nicht kontrolliert: *gli oggetti di arte*

Transport bei Chambéry die französisch-piemontesische Grenze überschritten hatte¹⁶⁶, kam es am Col du M.^t Cenis zu einem unglücklichen Zwischenfall, als der Karren mit der Laokoongruppe umstürzte und die Skulptur stark beschädigt wurde¹⁶⁷. Am 28. November traf der erste Teil des Konvois in Turin ein, tags darauf der zweite¹⁶⁸. In Turin wurde der Konvoi aufgeteilt, indem der für Lombardo-Venetien bestimmte Teil zusammen mit der österreichischen Truppe unter Hauptmann Mayern nach Mailand abreiste, hingegen der andere Teil begleitet wurde durch *una guardia di venticinque dragini reali* [piemontesi] *a cavallo, che comandati da un'ufficiale accompagneranno il convoglio sino a Piacenza, dove in forza una lettera, che mi sono procurato da questo Sig.^t Principe di Staremberg, Ministro d'Austria, il convoglio sarà nuovamente affidato alla custodia degli imperiali, che lo scorteranno sino ai confini di Modena, e forse anche sino a quelli degli Stati Pontifici, nè quali tutta la cura sarà poi di Monsignor Delegato di Bologna.*¹⁶⁹

Kurz vor Parma kam es zu einem weiteren Unglücksfall, als der Konvoi den Taro überqueren wollte. Denn einige Karren stürzten ins Wasser, wodurch der kostbare Inhalt teilweise beschädigt wurde. Glücklicherweise kam Marino Marini rechtzeitig hinzu und veranlaßte die Flußüberquerung auf Barken¹⁷⁰. Nachdem der Konvoi Anfang Dezember Modena erreicht hatte¹⁷¹, traf der erste Teil am 8. Dezember in Bologna ein. Während die Bevölkerung die Kunstwerke begeistert empfing, reisten die Objekte für die *Santa Casa di Loreto* sofort

ricuperati a Parigi ... onde in tutte le dogane di loro transito siano esentati da ogni visita, e non siano in qualunque altro modo trattenuti. Vgl. AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (Consalvi an Giustiniani, Rom, 1815 XII 6).

¹⁶⁶ RITZLER (Anm. 5) 148.

¹⁶⁷ *Il carro, che porta il Laocoonte ha rovesciato discendendo il Moncenisio, e la statua ha sofferto qualche danno. Sebbene mi sia detto, che questa disgrazia provenga da un colpo inaspettato di vento, pure io credo, che sia piuttosto effetto della cattiva e mal intesa costruzione del carro medesimo, che è certamente troppo alto, e perciò sproporzionato.* Vgl. AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (R. Valenti an Boatti, Turin, 1815 XI 29). – Romualdo Valenti, Priester, 1815 I – 1821 VI 28/29 Geschäftsführer in Turin; vgl. WINTER (Anm. 40) 295.

¹⁶⁸ *Quattordici Carri di Statue e Quadri di Pontificia Proprietà giunsero qui ieri scortati da un numeroso Distaccamento d'Infanteria Austriaca comandato dal Maggiore Barone Mayer, e con essi altri Carri di oggetti d'Arte appartenenti alla Toscana e a Venezia, e tra questi la Venere de' Medici, e li quattro Cavalli di bronzo* (vgl. AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 [R. Valenti an Boatti, Turin, 1815 XI 29]). Vgl. auch AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (R. Valenti an Boatti, Turin, 1815 XI 29; und Consalvi an Giustiniani, Rom, 1815 XII 9).

¹⁶⁹ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (R. Valenti an Boatti, Turin, 1815 XI 29; Consalvi an Giustiniani, Rom, 1815 XII 9). Gem. A. MUSIARI, Neoclassicismo senza modelli. L'Accademia di Belle Arti di Parma tra il periodo napoleonico e la Restaurazione (1796–1820) (Parma 1986) 123, ging der Transport nach Mailand, von wo aus die Verteilung auf alle Städte erfolgte. Wenigstens hinsichtlich Rom kann diese Ansicht – gem. der im AV u. dem HHSa gefundenen Quellen – nicht stimmen.

¹⁷⁰ RITZLER (Anm. 5) 148 f.

¹⁷¹ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (Consalvi an Giustiniani, Rom, 1815 XII 6): *Doendo fra breve giungere costà da Modena ... i convogli contenenti gli archivi del Vaticano, e gli oggetti di arte ricuperati a Parigi.*

weiter¹⁷². In Bologna bedankte sich der apostolische Delegat Giacomo Giustiniani bei der österreichischen Eskorte und übergab die Sorgfalt fünf Angehörigen der päpstlichen Truppen¹⁷³. Hier dürfte sich der Konvoi nochmals getrennt haben. Während der Teil Florenz betreffend dort vor Weihnachten erwartet wurde¹⁷⁴, dürfte jener des Kirchenstaates vermutlich auf der Via Emilia über Forlì, Pesaro, Urbino, Foligno und Civita Castellana¹⁷⁵ nach Rom transportiert worden sein, wo er am 4. Januar 1816 feierlich einzog¹⁷⁶. An der Zeremonie konnte sogar Canova teilnehmen, da er am 3. Januar um 2.00 Uhr nachts in Rom eingetroffen war¹⁷⁷. Zuvor hatte er aus London kommend am Nachmittag des 30. in Bologna in der Heilig-Geist-Kirche der Öffnung der drei Kisten Bologna betreffend beigewohnt¹⁷⁸.

5. Der Rücktransport auf dem Seeweg

Ein Teil der Kulturgüter wurde Ende Oktober 1815 nach Antwerpen gebracht, wo sie überwinterten. Im Frühsommer wurden sie vom englischen Kriegsschiff *Abundance* abgeholt und trafen im Juni 1816 in Civitavecchia ein, so daß nach etwa 2 ½-jährigen diplomatischen Bemühungen ein Großteil der Kunstobjekte und der Bibliothek nach Rom zurückgekehrt war.

Schlußbetrachtungen

Für die Entwicklung neuen Völkerrechts hinsichtlich des Schutzes von Kulturgütern waren die Jahre 1813 bis 1815 von großer Bedeutung. Denn mit den Dekreten der Alliierten, die geraubten und erzwungenen Kunstwerke, Archive und Bibliotheken wieder an die ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben,

¹⁷² AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (Giustiniani an Consalvi, Bologna, 1815 XII 9); Notizie del giorno, Nr. 50 (Rom 1815 XII 21) 1.

¹⁷³ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16 (Giustiniani an Consalvi, Bologna, 1815 XII 15).

¹⁷⁴ Arezzo an Consalvi, Florenz, 1815 XI 14: *Secondo i calcoli, che qui si fanno, il convoglio dei capi d'opera toscani dovrebb'essere in Firenze prima di Natale, ed a quell'epoca stessa i nostri dovrebbero essere inoltrati nelle Legazioni.* Vgl. AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16. Zu den Kunstwerken für Florenz gehörte z. B. die Venus de' Medici; vgl. AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16. – Tommaso Marchese Arezzo (1756 Orbetello – 1833 Rom), 1815 VII 3 ao Nun. in Florenz, kurz darauf bis Mitte des Jahres 1830 apost. Legat v. Ferrara; 1816 III 8 Kard. Vgl. Notizie per l'anno 1820 (Rom 1820) 22; WINTER (Anm. 40) 294, 295 u. 297; DEL RE (Anm. 125) 122.

¹⁷⁵ F. Valenti an Consalvi, Civita Castellana, 1815 XII 27: *Sebbene Luigi Pistellini mi assicurasse la sera dei venticinque corrente, e così suppleresse, che sarebbero ieri sera giunti cinque carri degli oggetti provenienti dalla Francia, nonostante questi non sono in alcuna maniera arrivati, ne ho notizia, che debbono giungere.* Vgl. AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16.

¹⁷⁶ Vgl. Diario di Roma (Rom 1816 I 6).

¹⁷⁷ FERRAJOLI (Anm. 3) 27–28.

¹⁷⁸ AV, SS, int., a. 1815, rubr. 42, bus. 16.

wurde erstmals das festgehalten, was im 18. Jahrhundert bereits als ungeschriebenes Recht galt. In der Folge wurde dieser Rechtssatz auch für die Lösung weiterer Problemfälle angewandt: Die Rückgabe Lombardo-Venetiens an den Kirchenstaat und umgekehrt, die Rückgabe von Rubens Abendmahl von Lombardo-Venetien an Belgien, die Rückgabe französischer Archivalien seitens des Kirchenstaates usw. Interessant ist aber auch, daß sämtliche drei Arten der französischen Verbringung von Kulturgut aus Italien, also Raub, Abgabe aufgrund von Waffenstillstandsabkommen und administrative Anordnung einer übergeordneten Verwaltung, für illegal erklärt wurden. Während der Raub zuvor schon eindeutig illegal war, haftete den beiden anderen Varianten eine gewisse Legalität an. Diese Legalität kehrten die alliierten Siegermächte aufgrund ihres Beschlusses in die Illegalität um. Damit besitzt das Völkerrecht seither ein erweitertes Instrumentarium für die Rückforderung illegal verbrachter Kulturgüter durch eine andere Staatsmacht.

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, daß die Wegnahme von Kulturgütern keine Idee Napoleons war, sondern bereits zuvor auf dem Belgienfeldzug 1795 erfolgreich praktiziert wurde. Allerdings gelang es ihm, die Methodik zu verfeinern, indem er die Wegnahme mit Waffenstillstandsabkommen verknüpfte und sie so scheinbar legitimierte.

Die Geschichte der verschleppten Kulturgüter sowie die Verhandlungen um deren Rückgabe und schließlich ihre Restitution werfen einige interessante Aspekte auf. Dazu gehört die Parallelität der damaligen österreichischen Politik: Auf der einen Seite Fürst Metternich, der für ein geordnetes Europa bereit war, die Kunstschatze notfalls in Frankreich zu belassen; auf der anderen Seite der Kaiser, der die französischen Kunstraubzüge aufgrund des damaligen ungeschriebenen Völkerrechts aufs Schärfste verurteilte und bei nächster Gelegenheit eine Restitution verlangte. Diesem souveränen Wunsch Folge zu leisten und gleichzeitig die eigenen politischen Visionen nicht außer acht zu lassen, war scheinbar eine Quadratur des Kreises. Daß das Unterfangen letztlich dennoch gelang, muß der napoleonischen Herrschaft der Hundert Tage verdankt werden, da ohne sie zwar die Archive und teilweise die Bibliotheken an ihre Ursprungsorte zurückgekehrt wären, nicht aber die umfangreichen Kunstschatze.

Interessant ist weiter die vorbehaltlose Mitarbeit ausländischer Künstler, Bibliothekare und Wissenschaftler an der Auffindung der gesuchten Kulturgüter. Ohne deren Zutun hätten die Kommissare, die zum Teil weniger Künstler denn Politiker oder Verwaltungsbeamte waren, ihre Arbeit weit weniger zufriedenstellend bewerkstelligen können. Hier zeigte sich einmal mehr deutlich, daß Kulturgüter eben doch nicht Eigentum eines bestimmten Staates sind, sondern vielmehr Erbe der gesamten Menschheit.

In dem zu behandelnden Zeitraum begann man neben Bibliotheken auch Archive als Kulturerbe einzuschätzen. Vor allem die Archive erhielten dadurch eine neue Bedeutung, sah man doch bislang in ihnen nur einen Teil der öffentlichen Verwaltung.

Bei der Restitution an die italienischen Staaten, vor allem aber an den Kirchenstaat, spielte zudem eine nicht zu unterschätzende Rolle, daß viele der in Paris

anwesenden Diplomaten entweder auf ihrer Kavaliertour (Grand Tour) oder während ihrer Karriere in Italien Station gemacht und die Kunstwerke dort bewundert hatten. Zu diesen gehörten u. a. Wilhelm von Humboldt, William Hamilton, Lord Wellington und Ludwig von Bayern. Daneben war sicher von nicht von zu unterschätzender Bedeutung, daß einige der in Paris anwesenden Diplomaten auch zu den Liebhabern zeitgenössischer italienischer Kunst gehörten: Wilhelm von Humboldt, William Hamilton, Lord Wellington, George Prince of Wales, Ludwig von Bayern usw.

In den vergangenen Jahren hat die Beschäftigung mit dem Kulturgüterschutz zugenommen, einerseits wegen der Beutekunstdebatte in Deutschland sowie wegen der Diskussionen um die neue UNIDROIT-Konvention oder zuvor um die EU-Richtlinien, andererseits wegen diverser Jubiläen. So beschäftigte man sich 1986 anlässlich der wegen der 600-Jahr-Feier der Universität Heidelberg veranstalteten Ausstellung *Bibliotheca Palatina* mit der Verbringung dieser Bibliothek¹⁷⁹ und durchleuchte 1997 anlässlich des 200. Jahrestages des Vertrages von Tolentino auf einer mehrtägigen internationalen Tagung *Tolentino Novantasette* viele Fragen des Kulturgüterschutzes im allgemeinen wie auch hinsichtlich der Marken im speziellen¹⁸⁰. Da bis 2015 noch viele Jubiläumsfeierlichkeiten hinsichtlich der französischen bzw. napoleonischen Kriegszüge, der Entstehung des Louvre usw. zu erwarten sind, und die Beutekunstproblematik zwischen Deutschland und Rußland noch völlig ungelöst ist, dürfte die Beschäftigung mit dieser Materie inskünftig eher zunehmen, das Thema also weiterhin aktuell bleiben.

Anhang

Canova an Consalvi (Paris, 1815 X 2)

MCRR, b. 566, Nr. 19 (Original); D'ESTE (Anm. 3) 206 f. (Konzept).

Eccomi finalmente pervenuto a raccogliere il frutto delle infinite cure e difficoltà superate nell'ardua missione che a Sua Santità e all'Eminenza Vostra piacque affidarmi. Ella può aver già rilevato dalle mie precedenti la serie delle opposizioni incontrate e del niun favore trovato in chi più degli altri avria dovuto proteggere efficacemente la nostra causa; ed ha insieme conosciuto per l'antecedente mia del 15 pp.^{te} [=presente] le nuove cavillazioni, onde veniva gravato il nostro Governo, relativamente alle Pitture, e ai Manuscritti della Vaticana. Ora sono in debito di aggiugnere, che nel ribattere le accennate accuse fui consiglia-

¹⁷⁹ E. MITTLER (Hg.), *Bibliotheca Palatina*. Katalog zur Ausstellung vom 8. Juli bis 2. November 1986, Heiliggeistkirche Heidelberg. Textband (Heidelberg 1986) 458–493; E. JAYME, Antonio Canova (1757–1822) als Künstler und Diplomat. Zur Rückkehr von Teilen der *Bibliotheca Palatina* nach Heidelberg in den Jahren 1815 und 1816 (= Heidelberg Bibliotheksschriften 50) (Heidelberg 1994).

¹⁸⁰ Die Vorträge der Tagung sollen Ende 1999 oder Anfang 2000 in einer Schriftenreihe des Archivio di Stato unter der Federführung von Nicola Raponi (Mailand) erscheinen.

to da que' Ministri che più caldamente proteggono il nostro intento, ad interpretare lo spirito che anima attualmente la Corte di Roma alla protezione e incoraggiamento delle Arti Liberali, e a promettere quindi, che ogni qualvolta si dovesse riconoscere dalla generosa mediazione delle Alte Potenze la restituzione ancora delli Capi d'opera della Pittura, il Pontificio Governo d'ora in poi, invece di lasciare tali monumenti dispersi quà e colà, come fatto erasi per lo addietro, in siti disavvantaggiosi, e non accessibili agli Artisti; ne avria istituita una pubblica Galleria, sull'esempio delle altre insigni Capitali di Europa, perchè rimaner debbano esposti allo studio e comodo della gioventù d'ogni nazione, che recasi in Roma ad apprendere le arti del disegno, e distribuiti parte nel Museo Vaticano, e parte in quello di Campidoglio.

Questi asserzione cagionò gran persuasione negli animi, ed influi particolarmente a sanzionare la ricupera de' reclamati oggetti; sicchè il loro ritorno in seno alla patria, che gli videle nascere, viene accordato coll'espressa condizione che servano alla pubblica e generale utilità, e nel modo qui sopra indicato, come n'ebbi preciso comando dagli stessi Ministri, i quali m'imposero questa legge, e mi fanno garante del suo compimento.

Sperar oso che nè a Sua Santità, nè a Vostra Eminenza non sia grave l'essermi io rese interprete delle benefiche di Loro intenzioni. Mentre che li Quadri s'invisano a Roma, Ella si compiacerà prendere le misure opportune all'eseguimento di questo solenne obbligo da me contratto, a scanso di qualunque contraria disposizione.

Rezensionen

STEFAN HEID, Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West. Paderborn: Verlag Schöningh 1997. 340 S. ISBN 3-506-73926-3.

„Die frühe Kirche kennt keine Verpflichtung der Diakone, Priester und Bischöfe zur Ehelosigkeit. In diesem Sinne gibt es also keinen frühkirchlichen Zölibat (von lat. *caelebs* = ehelos)“ (S. 11). „Die vorliegende Studie versucht nachzuweisen, daß es in der frühen Kirche eine Verpflichtung aller höheren Kleriker zu völliger geschlechtlicher Enthaltensamkeit gab“ (S. 13). Die Hauptfrage der Rezension muß also lauten: Gelingt der Nachweis?

Zunächst: Die Gelehrsamkeit und umfassende Quellenkenntnis des Autors stehen außer Frage. Nach einem einleitenden Forschungsüberblick (S. 11–20) folgt in sechs Kapiteln eine eingehende Analyse der Quellen von neutestamentlicher Zeit bis zum III. Konzil von Konstantinopel (Quinisextum) 691/92. Abschnitte zu „Grundsätzliches zum Konsens zwischen östlicher und westlicher Zölibatsdisziplin“, eine Zusammenfassung, sowie Quellen-, Literatur-, Abkürzungsverzeichnisse und Register beschließen das Werk. Der Autor läßt auch den Leser von vornherein nicht im Unklaren darüber, daß er keine umwälzenden neuen Ergebnisse erwarten darf, sondern eine Umsetzung und Vertiefung neuerer amerikanischer Forschungen, die bislang im deutschen Sprachraum kaum rezipiert wurden: „Der Erkenntnisgewinn der vorliegenden Arbeit gegenüber Cochini [Christian Cochini, *Apostolic Origins of Priestly Celibacy* (San Francisco 1990). Ergänzung des Rezensenten] liegt nicht im Gesamtergebnis, das die These eines apostolischen Enthaltensamkeitszölibats bestätigt. Vertieft oder korrigiert werden jedoch vielfach Einzelinterpretationen bestimmter Quellentexte. Ferner kommt der historisch-gesellschaftliche Hintergrund der frühkirchlichen Klerikerenthaltensamkeit ausführlicher zur Sprache“ (S. 20).

Gelingt also der Nachweis, „daß es in der frühen Kirche eine Verpflichtung aller höheren Kleriker zu völliger geschlechtlicher Enthaltensamkeit gab“, und zwar seit apostolischer Zeit? Er kann natürlich nur soweit gelingen, soweit die Aussagekraft der Quellen reicht, deren Interpretation in vieler Hinsicht einfach aufgrund des Mangels einer umfassenden Überlieferung hypothetisch bleiben muß, worauf der Autor den Leser auch an zahlreichen Stellen hinweist: „Die Urstunde des Christentums wirft viele Probleme auf. Naturgemäß muß hier vieles hypothetisch bleiben. Die Aussagen hierüber sind zu spärlich und teilweise auch zu spät, um vollmundige Behauptungen aufstellen zu können“ (S. 21). „Über diese frühe Zeit christlichen Lebens haben wir insgesamt nur spärliche Informationen. Das bleibt auch für die folgende Zeit so. Das 2. Jahrhundert ist sozusagen das *saeculum obscurum* der Klerikerdisziplin“ (S. 52). „Im dritten Jahrhundert gewinnen die literarischen Quellen zur Klerikerenthaltensamkeit an Eindeutigkeit“ (S. 82).

Darin besteht das Grundproblem nicht nur dieser Fragestellung: Inwieweit

darf man Einzelzeugnisse auf die tatsächlichen Zustände der *gesamten* Kirche in der Antike extrapolieren? Es wird gerade in jüngster Vergangenheit immer klarer, daß ein kaiserliches Gesetz, nur weil es erlassen war, noch lange nicht in allen Winkeln des Reiches bekannt oder gar befolgt wurde. Daß wir einen spezifischen Gesetzestext haben, bedeutet ohne zusätzliche Quellen, die dessen Umsetzung bezeugen, wenig. Daß ein Konzil – selbst ein ökumenisches – einen Beschluß faßt, zieht keine automatische und umfassende entsprechende Praxis nach sich. Auch der Autor bespricht ausführlich den in der Zölibatsdiskussion berühmten Kanon 33 der Synode von Elvira (306) (S. 99–104): „Wir beschlossen ein generelles Verbot für verheiratete Bischöfe, Presbyter und Diakone oder auch alle Kleriker, die in ihr Amt eingesetzt wurden: sie sollen nicht mit ihren Frauen zusammenkommen und Kinder zeugen. Zuwiderhandeln wird mit der Amtsenthebung bestraft“. Fraglos wird hier zwar nicht Ehelosigkeit des Klerus, aber doch seine sexuelle Enthaltbarkeit nach der Weihe gefordert. Nur: Ist das Praxis oder Ideal? Und welche Bedeutung hatte Elvira für die Gesamtkirche? Wurde dieser Kanon überhaupt über Spanien hinaus bekannt? Und wurde er akzeptiert? Wir wissen es nicht.

Ähnliches gilt für die Frage, ob es Fälle gibt, in denen Bischöfe nachweislich nach ihrer Weihe mit ihren legitimen Ehefrauen Kinder zeugten (S. 167–180). Der Autor analysiert u. a. den Fall Gregors d. Ä., Bischofs von Arianz, und seines gleichnamigen Sohnes, Bischofs von Nazianz und zeitweiligen Patriarchen von Konstantinopel: „In zwei vieldiskutierten Zeilen seines Gedichtes „Über sein Leben“ scheint Gregor d. J. auszudrücken, daß er nach der Weihe seines Vaters geboren wurde ... Diese Verse stecken voll Unklarheiten“ (S. 167f.). Richtig, auch in diesem Fall muß man zum Ergebnis kommen: wir wissen nicht, wie es sich wirklich verhielt. Es gibt Argumente pro und contra, aber weder einen schlüssigen Beweis für noch gegen die Zeugung Gregors d. J. vor oder nach der Bischofsweihe seines Vaters.

Insgesamt lautet das Ergebnis: Der *Nachweis*, „daß es in der frühen Kirche eine Verpflichtung aller höheren Kleriker zu völliger geschlechtlicher Enthaltbarkeit gab“ gelingt nicht, kann auch aufgrund der Quellenlage gar nicht gelingen. Zweifellos gab es von apostolischer Zeit an eine wachsende Hochschätzung und Empfehlung der Klerikerenthaltbarkeit, zweifellos gibt es zahlreiche *Hinweise* auf eine fortschreitende Enthaltbarkeitspraxis und zunehmende Verpflichtung dazu in der Alten Kirche, darüber hinausgehende sichere Erkenntnisse werden aber ohne grundlegend neue Quellentexte wohl nicht zu erzielen sein.

Hubertus R. Drobner

HEIKE GRIESER: Sklaverei im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien (5.–7. Jh.). (= Forschungen zur antiken Sklaverei, Bd. XXVIII) – Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1997. 299 S. ISBN 3-515-07233-0.

Die vorliegende, mit dem Johannes Gutenberg-Preis ausgezeichnete Mainzer Dissertation leitet ihre Berechtigung aus einem doppelten Desiderat ab: Zum einen daraus, daß in der überreichen Literatur zur Sklaverei das Christentum noch immer spärlich vertreten ist, zum andern, weil es für den gallischen Bereich noch keine zusammenfassende Darstellung gebe, obwohl gerade hier eine Fülle von Texten christlicher Literaten (Briefe, Predigten, Mönchsregeln, Geschichtswerke, Gedichte, Heiligenviten), aber auch von Synodalbeschlüssen zur Verfügung steht. Die Verfasserin bezieht außerdem in starkem Maße das westgotische Spanien ein, gelegentlich auch Italien, obwohl dies aus dem Titel des Buches nicht hervorgeht. Außerdem wählt sie immer wieder einen weiten zeitlichen Anlauf zum Teil bis ins Alte Testament), um ihr eigentliches Thema besser verständlich zu machen.

Auf diese Weise erklärt sich das kurze *erste* Kapitel über den zeitgeschichtlichen Hintergrund, in dem es um die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung, die römisch-merowingische Gesellschaft sowie um die Rolle der Kirche geht. Es ist die Rede von den bekannten Kriegen, Gebietsteilungen, der starken Bindung der Geistlichkeit an Könige und Adelsfamilien, verbunden mit einer immer stärkeren Beeinträchtigung der kirchlichen Organisation und Disziplin. Von Unfreien erfährt man erst in einem überleitenden Abschnitt, wo der Sklavenbesitz als typisches Merkmal dieser Gesellschaft herausgearbeitet wird. Dies habe an dem ziemlich nahtlosen Übergang römischer Lebens- und Rechtsformen gelegen, greifbar etwa in der fränkischen Lex Salica und mannigfachen Bestimmungen gallischer Synoden (Sklavenbesitz von Königen, Adligen, Bischöfen, Klerikern, Nonnen, Klöstern usw.). Ein weiterer Rahmen wird im *zweiten* Kapitel über das Alltagsleben der christlichen familia in ihrem sozialgeschichtlichen Kontext abgesteckt, wo nach einem kurzen Rückblick auf die römische und christliche Tradition die ideellen Grundlagen das Zusammenlebens in dieser Zeit behandelt werden, etwa mit konkreten Angaben über Sklavenberufe (vom Hauslehrer bis zum landwirtschaftlichen Arbeiter auf Klosterbesitz). Freilich läßt sich trotz der durchgehenden christlichen Herkunft der Quellen nicht immer klar erkennen, ob die einzelnen, auf den ersten Blick recht fürsorglichen Maßnahmen der Herren für ihre Bediensteten (nicht immer sind es Sklaven) einem realen Denken entsprechen, da die Herren doch aufs Ganze gesehen recht eifersüchtig auf ihren Rechten bestehen. Einen Sonderfall erkennt die Verf. in der hagiographischen Literatur, wo sie „einen breiten sich ausbildenden Traditionsstrang“ erkennt, der die Sklaven „als eigenständige Subjekte wenigstens im religiösen Bereich darstellt“. Man sollte bei dieser „beispiellosen Entwicklung“ aber den eingeschränkten historischen Wert dieser Wundererzählungen mit ihrem erbaulichen Zweck nicht aus den Augen verlieren. Dies bestätigt sich etwa durch die geringe Kenntnis über eine etwaige Besserstellung der *servi ecclesiae*. Bereits in diesem ersten längeren Abschnitt fällt auf, mit

welcher Sorgfalt und Umsicht die Verf. die immens vielen Belege gesammelt hat; dasselbe gilt für den Umgang mit der angeführten Sekundärliteratur, die sie beinahe vollständig heranzieht (mit großem Gewinn für den aufmerksamen Leser). Freilich hätte sich dieser gelegentlich nicht nur kurze Erläuterungen zu den zahlreichen Bischofsnamen, sondern auch Zusammenfassungen am Ende der einzelnen Abschnitte gewünscht, um sich bei der breiten Auflistung der Stellen besser zurechtzufinden.

Den Hauptteil des Buches nimmt das *dritte* Kapitel über Einzelfragen rechtsgeschichtlicher Art ein, wo wiederum umfassendes Material, erneut eingeleitet mit Rückblenden auf die kaiserzeitlichen Rechtsverhältnisse, ausgebreitet wird. Behandelt werden die Quellen der Sklaverei (Geburt, Kindesaussetzung usw.), die Rechtsstellung (z. B. Eigentum, Eheschließungen, Vergehen und Strafen), Flucht und Asylwesen (römisches, christliches, germanisches Asylrecht), die Freilassung in ihren verschiedensten Formen sowie die Zuflucht zu kirchlichen Ämtern. Auch hier lautet das Resümee, daß zumeist das römische Personen- und Strafrecht weiterhin gültig ist, wobei Ausnahmen nur dann zugelassen werden, wenn christliches Gedankengut, vor allem das eigene Bekenntnis, auf dem Spiele stand. Eine verstärkte christliche Motivation läßt sich laut Verfasserin aus der Häufigkeit der *manumissio* in *ecclesia* herauslesen, darüber hinaus aus dem nachdrücklichen Eintreten der Bischöfe für Strafminderung gegenüber geflohenen Sklaven, bei Kindesaussetzung u. a. Aber dies bedeutet nicht, daß sich die gallischen und spanischen Bischöfe in der allgemeinen Geringschätzung der Unfreien von ihren östlichen Amtsbrüdern wie Johannes Chrysostomus oder Basilius von Caesarea unterschieden hätten, wofür die Verf. auch einige Beispiele anführt. Ferner sollte man nicht vergessen, daß Autoren wie Apollinaris Sidonius oder der stets mit Vorsicht heranzuziehende Salvian in bestimmten Situationen über Sklaven ganz unterschiedlich urteilen, so daß man durchaus nicht von einer Humanisierung aufgrund einer oder weniger Stellen sprechen kann. Dies gilt in gleicher Weise für die Thematik „Sklavenhandel und Gefangenenfreikauf“ (hierzu gibt es innerhalb des Kapitels einen eigenen Exkurs), zumal die *redemptio captivorum* bereits seit Cyprian zum festen Standard gehörte und der Verkauf von liturgischen Geräten für diesen Zweck in gleicher Weise z. B. bei Ambrosius und Augustinus erscheint. Auch spielt hierbei bei aller religiösen Motivation das nationale Element, der Stolz des Römers gegenüber den Barbaren, eine wesentliche Rolle, da man eine solche Gefangenschaft für eine Beleidigung des römischen Namens hält (vgl. z. B. Aug. ep. 10 Divjak). Schließlich wartet man mit Spannung angesichts der durchwegs christlichen Quellen auf Ansätze zu einer theologisch-philosophischen Reflexion, der sich die Verf. in ihrem *vierten* Kapitel zuwendet. Es liegt auf der Hand, daß die häufig gebrauchten Bilder und Gleichnisse aus dem Alten und Neuen Testament nicht viel mehr ausgeben, als daß „das Phänomen der Sklaverei“ grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird. Desgleichen wird festgehalten, daß die „reale Sklaverei“ einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der hierarchisch gegliederten Ämter – übrigens auch in den Klöstern – geliefert hat. Jedoch hätte man bei der theologischen Rechtfertigung mit der bekannten Gegenüberstellung von „äußerer“

und „innerer Sklaverei“ eine etwas detailliertere Behandlung der einzelnen Stellen, nicht nur den Rückgriff auf Augustin und die Stoa, gewünscht (das Thema wird übrigens schon einmal beim Gefangenenfreikauf angerührt). Man würde gerne wissen, ob hier die adelsstolzen Bischöfe, die praktischen Seelsorger, die Leriner Asketen und wiederum Gregor der Große aus ihrem je eigenen Gesichtskreis nicht unterschiedlich urteilen.

In der abschließenden *Zusammenfassung* wird noch einmal hervorgehoben, daß auch in der Sicht der christlichen Autoren die Sklaverei im gallischen Raum ein konstitutives Element bildete und von adeligen Bischöfen sogar noch eine eigene Strukturierung erfuhr, von den um ihren Besitzstand besorgten Klöstern bisweilen recht eng ausgelegt wurde und schließlich eine theologische Reflexion kaum greifbar ist. Was neu dazu kam, waren nach Darstellung der Verfasserin eine gewisse Humanisierung in den Beziehungen zwischen Herren und Sklaven im einzelnen sowie das Bemühen um die Einhaltung von Gesetzen gegen Auswüchse und Willkür und eine geringfügige Besserstellung von *servi ecclesiae* gegenüber privaten Sklaven. Eine grundlegende Änderung in der Einstellung der Kirche zur Sklaverei als Institution ist nirgends feststellbar (außer Ansätzen in der Hagiographie). Dies aus einer Fülle von Belegen unterschiedlichster Art minutiös herausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst dieser auch durch ihren überlegten Aufbau ansprechenden Dissertation.

Das Buch schließt mit einer ganzen Reihe von Registern (über 70 Seiten), wie sie bekannt sind für die in dieser Reihe erschienenen Bände.

Richard Klein

RUDOLF REINHARDT, Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit, hg. v. HUBERT WOLF im Auftrag des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Festgabe für Professor Dr. Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag. – Ostfildern: Schwanbenverlag 1998. 314 Seiten. ISBN 3-7966-0909-0.

Das wissenschaftliche Lebenswerk des langjährigen Tübinger katholischen Kirchenhistorikers Rudolf Reinhardt weist zwei Schwerpunkte auf: Die Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit und die seines Heimatbistums Rottenburg-Stuttgart mit der Katholisch-Theologischen Fakultät in Tübingen. Zum 70. Geburtstag hat der Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart ihrem langjährigen Vorsitzenden nun diese Festgabe bereitet und damit Reinhardts enorme Effizienz gewürdigt. Unter seinem Vorsitz hat das Rottenburger Jahrbuch nämlich die Spitzenstellung unter allen vergleichbaren Jahrbüchern im deutschen Sprachraum erreicht. Der Verein hat jedoch in dieser Festschrift nicht, wie man vielleicht erwarten könnte, Studien des Verfassers zur heimatlichen, sondern zur Reichskirche in der Frühen Neuzeit vereint, und das, weil dieses Thema ihm besonders am Herzen lag. In den hier wiederabgedruckten Aufsätzen behandelt Reinhardt, auch wenn sie einzelne Persönlichkeiten oder Institutionen der Reichskirche behandeln, grundlegende Fragen. Sie rufen

in Erinnerung, welch wichtige Impulse er diesem Forschungsgebiet gegeben hat. Das Schriftenverzeichnis des Geehrten – warum ist hier das Rottenburger Jahrbuch nicht genannt? – dokumentiert auf den Seiten 223–295 noch einmal die außerordentliche Schaffensbreite des reichen Gelehrtenlebens aus. Eine würdigere und dauerhaftere Festgabe hätte man Rudolf Reinhardt nicht bereiten können.

Erwin Gatz